Princeton University Library
32101 066157635

Library of

Dei Sub Numine Viget

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Grosherzoglich-Badiſches
Regierungs-Blatt
Sechster Jahrgang
Nro. 1. bis 42.

1808.

Printed in Germany

Digitized by Google

(RECAP)

1584
.139
.129

1808.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück I.
Carlsruhe den 7ten Jenner 1808.

Vorbericht.

Nachdem mit dieſem Stück das Regierungsblatt für das ganze Grosherzogthum beginnet, welches nach der in dem Edict über die Organiſation der Landesblätter vorgeſchriebenen Form erſcheinen ſoll, ſo wird hier nur noch angemerkt, daß nach der, den Verordnungen der GeneralKommiſſionen beſtimmten Rubrick der Particularverordnungen, für jene Verordnungen, welche nur dem einen Religionstheil allein gemeint ſeyn ſollen, noch eine beſondere Rubrick: KirchenVerordnungen werde gewidmet werden, in welche alle dahin geeignete Verordnungen ſowohl der oberſten Behörden als der Provinz- und Kirchen-Kollegien werden zuſammengeſtellt werden, und alle Verwechslung in Anwendung und Befolgung derſelben, deſto ſicherer zu vermeiden. Annebſt da alles was einzurücken iſt, jedesmahl zwei Tage vor dem Erſcheinungs-Tag in die Druckerey kommt, ſo werden jene, welche Edictmäſſig einige Einſendungen zur Einrückung zu machen haben, ſich darnach richten, damit ihre Einrückung zeitig geſchehen können. Uebrigens werden aus den vorderen Jahrgängen, jene Geſetze, welche nun allgemein angenommen werden ſollen, nach und nach mit der Bemerkung in der Aufſchrift: Erneuerung, eingerückt werden, welche dann im alten Land zur Erinnerung, im neuen aber zur ordnungsmäſſigen Einführung dienen. Carlsruhe den 6. Jenner 1808. Von Geh. PolizeyDepartements wegen.

Landesverordnungen.

Die allgemeine Einführung der BrandverſicherungsAnſtalt betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt beſchloſſen, daß, vom 1. Jenner 1808. an, für das ganze Grosherzogthum Baden mit Inbegriff der SouveränetätsLande, eine allgemeine BrandVerſicherungsGeſellſchaft errichtet werde, in welche alle Beſizer der Häuſer einzutreten verbunden ſind. Die bisher einzeln beſtandene Geſellſchaften endigen ſich mit dem 31. December 1807., haben aber die bis dahin in ihrem Bezirk ſich ergebene Brandſchäden, ſo wie auch die auf ſich habende Schulden, durch Umlagen in ihrem bisherigen Geſellſchafts-Bezirk allein und ſeparat zu berichtigen. Die errichtete StaatsAnſtaltenDirection dahier beſorgt die Leitung und vorfallenden Geſchäfte der neuen allgemeinen BrandverſicherungsGe-

1554

499624

Digitized by Google

ſellſchaft, und die von Seiner Königlichen Hoheit bereits ſanctionirte neue Geſellſchafts Ordnung wird in einem der nächſten Regierungs Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. Verkündet im Grosherzoglich Badiſchen Geheimen Rath, Departement der Polizei. Carlsruhe den 29. Dec. 1807.

Provinzial Verordnung.

Das Verhalten der Oberherrlichen Oberämter gegen die grundherrlichen Aemter betreffend.

Provinz Ober Rhein: Um die Anwendung des Edicts über die Grundherrlichkeitsverfaſſung noch mehr zu ſichern und das Benehmen der Grosherzoglichen Oberbeamten, ſo wie das der grundherrlichen Beamten in auſſergerichtlichen alſo polizeilichen Gegenſtänden auf einen gleichen Fuß zu bringen, findet man nöthig, die Erſtern auſſer der allgemeinen, ihnen ſchon zugehenden Juſtruktion auf folgende Punkte noch beſonders aufmerkſam zu machen.

1. Die landesherrlichen Oberämter haben ſich im Grade ihrer Einwirkung verſchieden zu benehmen, je nachdem ein Gegenſtand der Landesherrlichkeit oder einer der Grundherrlichkeit zu behandeln kömmt. Im leztern Falle machen die Landesherrlichen Oberämter keine ſelbſt entſcheidende, ſondern nur eine informirende Mittelſtelle aus, ſie wirken nur gegen etwa wahrgenommene Gebrechen, durch Mahnung bey der grundherrlichen Behörde, durch allemal freiſtehende Akteneinſicht, ſonſtige Nachforſchung nebſt Rückfrage bey dem grundherrlichen Beamten ſelbſt, und durch Anzeige bey den Provinzial Dikaſterien, auch in Fällen, die für den Schuz der Unterthanen oder ihres Vermögens dringend ſind, durch Inhibition nebſt alsbaldiger Anzeige bey der höhern Behörde.

In ſolchen auſſergerichtlichen Fällen, worüber die Cognition den Grundherrlichkeiten zuſtehet, geht der Rekurs zum Effekt der Entſcheidung nicht an die Oberbeamtungen, ſondern fernerhin unmittelbar an die landesherrliche Oberprovinzialbehörde. Wenn jedoch ein Unterthan ſich zunächſt an ſein Oberamt wendet, um ſeine Beſchwerde an höhern Orten vorzutragen, welches allerdings ihm freyſteht, ſo ſoll daſſelbe ſogleich den Fall unterſuchen, und ſo zur vollen und ſchnellen Inſtruirung für das Regierungs Erkenntniß befördern helfen. Noch weniger berichten die grundherrliche Aemter unmittelbar an das Provinzialdikaſterium in jenen polizeilichen Landes Angelegenheiten, welche ſie als untere Stelle nur zu inſtruiren haben; z. B. die Legitimation zur Veräuſſerung vogtbarer Liegenſchaften; ſondern ſie geben die desfallſige Verhandlung mit ihrem Gutmeinen an jenes Oberamt ab, dem ſie zugetheilt ſind, welches an die betreffenden Mittelbehörden nach Masgabe des Grundherrlichkeits Edicts §. 14. die Berichte darüber erſtattet und die einlangende Befehle ihnen bekannt macht.

Noch in vollerem Maaſe gilt dieſes von den Hohheitsrechten, bey denen weder für die Inſtruirung noch für die Entſcheidung die grundherrliche Amtsgewalt eintritt, z. B. die Publizirung einer umgelegten Steuer, die Ertheilung einer Diſpenſation, Anſtalten für die öffent-

liche Sicherheit, für die Unterhaltung der Landſtraßen ꝛc. Denn in ſolchen Fällen der Ausübung landesherrlicher unmittelbarer Rechte müſſen nicht nur die grundherrliche Beamte alle dahin einſchlagende Eräugniſſe ihrem Oberamte nachrichtlich anzeigen, ſondern es ſteht demſelben auch, ſoweit es nicht für ſpezielle Objekte eine andere Staatsvorſchrift hat, lediglich frey, nach ſeinem Ermeſſen Vorladung der grundherrlichen Unterthanen, Augenſcheine und jede Anordnungen vorzunehmen; mit dem grundherrlichen Beamten zuvor Rückſprache zu pflegen, oder nicht; ihm vorbereitende Einleitungen zu überlaſſen, oder nicht: und allemal bleibt für ſolche Angelegenheiten das landesherrliche Oberamt verantwortlich: wo hingegen in jenen erſtern Fällen, die zur Kognition der Grundherrlichkeiten gehören, dieſe und ihre Amtleute zunächſt für die Richtigkeit ihrer Vorbereitung tenent bleiben.

Die Provinzialdikaſterien hinwiederum werden in allen Fällen der hoheitlichen Adminiſtration an die Oberbeamtungen direkt verfügen, in Fällen der grundlichen Amtshandlungen aber ſteht es ihnen frey, an das Oberamt zur weitern Verfügung, oder wo es ihnen zur Abkürzung dienlich ſcheint, an die grundherrlichen Aemter zwar, jedoch alsdann durch Einſchlag an die Oberämter zu deren Information Beyſetzung der Durchſichtsbemerkung und unverweilten urkundlichen Weiterſendung.

2. Gleichwie der §. 22. des GrundherrlichkeitsEdicts bereits feſtſtellt, daß im Zweifelsfalle, ob ein Adminiſtrationsgegenſtand vor die landesherrliche Behörde, oder vor den Grundherrn zu ziehen ſey, die Vermuthung, ſo oft es Berechtigungen die eine Gewaltsausübung auf andere Staatsbürger betreffen, gilt, für den Landesherrn, in Fällen des Privateigenthums hingegen für den Grundherrn genommen werden ſolle: alſo ſind zur nähern Erläuterung die weitern Regeln zu erwägen, daß wo ein obrigkeitliches, im 4ten Edict zwar nicht ausdrücklich genanntes Recht gleichwohl im 3ten Edict ſogar den Standesherrn entzogen, und dem Souverain vorbehalten iſt, dieſes um ſo weniger dem minderberichtigten Grundherrn verblieben iſt, ſo wie jedes, nicht auf Gefälle ſich beziehendes obrigkeitliches Recht, das für die Grundherrn wegfällt, noch vielmehr von den vogteypflichtigen und amtsſäßigen Städten auf die landesherrlichen Ober- und Aemter übergangen, und von dieſen hiernach zu handhaben iſt, inſolange nicht eine oder andere ändernde Modification vom Hofe ſelbſt kund gethan wird. Uebrigens iſt hier, wie bey dieſer ganzen Anweiſung nur von auſſergerichtlichen Adminiſtrationsgegenſtänden die Rede, indem die gerichtlichen Inſtanzen durch die vorliegenden Geſetze über allen Zweifel ſchon erhoben ſind.

3. Werden andurch einige Gegenſtände namentlich aufgeführt, die vorhin großen Theils von den grundherrlichen Aemtern ſelbſt erörtert worden ſind, und weßwegen auf ſie die Aufmerkſamkeit eben darinn geſchärft wird, weil ſie gegen die bisherige Gewöhnung nunmehr nur von den landesherrlichen Behörden, und zwar, ſoweit nicht ausdrücklich ein und

Digitized by Google

anderes den landesherrlichen Oberämtern zur Erledigung überlaſſen iſt, der Regierung ſelbſt zur Reſolution vorgelegt werden ſollen. Dahin gehören — bis auf nähere vorbehaltene Beſtimmung die bürgerliche und hinterſäßliche Receptionen aller Ortsfremden Mannsperſonen, auch derjenigen Weibsperſonen, die entweder nicht die Ortsreligion haben, oder von der allemal zu vernehmenden Gemeinde nicht angenommen werden wollen, ingleichen die Reception der Juden, oder die eheliche Niederlaſſung eines zweiten Sohnes derſelben, Diſpenſationen jeder Art, neue Conzeſſionen zu Berechtigungen von Gewerben, Freyheiten, insbeſondere, Wirthſchaften, und Schänke jeder Art, auch desfallſige Verlängerung oder Veränderung in der Perſon, im Ort, z. B. Schildabgaben auf ein anderes Haus, ferner alle Mundtodserklärungen und Erkenntniße über Unterſuchungen gegen Falliten und Uebelhäuſer, alle Volljährigkeitserklärungen, Ehrenreſtitutionen, Adoptionen und Eindkindſchaften, wo dieſelben noch erlaubt ſind, ſodann alle Beſtättigungen der Ortsvorgeſezten.

4. Endlich verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn die grundherrlichen Aemter in ihrer Amtsverwaltung auf einen den Oberämtern etwa noch nicht bekannten, und zur landesherrlichen Cognition gehörigen Fall, z. B. auf den Verdacht eines begangenen Verbrechens ſtoſſen, ſie vermöge ihrer Amtspflichten gegen Seine Königliche Hoheit verbunden ſind, nicht nur das landesherrliche Oberamt in möglichſter Bälde aufmerkſam zu machen, ſondern auch alles, was keinen Verzug leidet, im Sicherungs- und Informationswege einſtweilen hierüber ſchon vorzukehren, und ſolchergeſtalten den Einklang zum Wohl des Ganzen immer nach Thunlichkeit zu befördern. Verordnet bey Grosherzogl. Regierung der Landgrafſchaft zu Freyburg den 24. Dec. 1807.

Privilegien

Schulverlag der reformirten Pfalzgrafſchaft.

Dem evangeliſch reformirten Hoſpital in Heidelberg iſt ein vorher bey Kurpfalz gehabtes ausſchließendes mit der Strafe von ſechs Mark löthigen Goldes verpöntes Privilegium für den Druck, Verlag, Verkauf des, in der Pfalzgrafſchaft eingeführten, reformirten Geſang-Buchs und der, dort jezt üblichen und noch eingeführt werdenden, Schulbücher auf acht Jahre vom Datum dieſes an verliehen worden. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird. Verkündet im Grosherzogl. GeheimenRath. PolizeyDepartement. Karlsruhe den 8. Dec. 1807.

Kirchenverordnungen.

1.) (Evang.) Die kirchliche Ehehinderniſſe Evangeliſchen Theils betreffend.

In Hinſicht auf den Geiſt der neuen Eheordnung, in Erwägung der einzelnen Verhältniſſe, von deren Erörterung und Beurtheilung die Diſpenſation bey Verwandſchafts-Hinderniſſen abhängt, und zur Abſchneidung deßfallſiger Collegial-Communikationen, auch zum

Digitized by Google

Beſten der, dergleichen Diſpenſationen nachſuchenden Individuen, findet man ſich andurch zu erklären bewogen, daß man, ſobald die Diſpenſation in Anſehung der nach dem Art. 5. der Eheordnung verbotenen Verwandſchafts-Graden, und zwar nach Verſchiedenheit der Fälle, von den Großherzoglichen Regierungen, oder Landvogteyen und Oberämtern ertheilt worden iſt, dieſe Fälle auch als kirchlich erlaubt anſehe, und es daher alsdann einer beſondern kirchenobrigkeitlichen, oberkirchenräthlichen oder ſpecialamtlichen, NachſichtsErtheilung nicht weiter bedürfe. Beſchloſſen und verordnet vom Großherzogl. Evangeliſchen Oberkirchenrath. Karlsruhe d. 2. Dec. 1807.

2.) (Evangel.) Die Anſtellung der Schullehrer als Pfleger und Beyſtände betreffend.

Da man nicht geſchehen laſſen kann, daß ſich LandSchullehrer mit fremden Geſchäften beladen, die ſich von genauer Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten abziehen, Verdrüßlichkeiten und Spannungen zwiſchen ihnen und den Eltern ihrer Schulkinder herbeiführen, und, beſonders für den leichtſinnigeren, Anlaß zu Irregularitäten mancherley Art werden können; daß dieſes aber nicht ſelten durch Uebernahme von Pfleg- und Beyſtandſchaften geſchehe, zu bemerken gehabt hat; So ſieht man ſich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß den LandSchullehrern in der Regel (beſondere Fälle ausgenommen, wo die Conceſſion des Specialats oder Inſpectorats eingeholt und ertheilt werden muß) nicht geſtattet ſey, Pfleg- und Beyſtandſchaften für andere, als Verwandte, oder Wittwen und Waiſen vormaliger Amtsbrüder, zu übernehmen; und daß dieſelben alſo nur zu Pfleg- und Beyſtandſchaften dieſer Art, zu andern aber nur alsdann zuzuziehen ſeyen, wenn ſie eine, dazu beſonders ausgewürkte Legitimation des ihnen vorgeſezten Specialats oder Inſpectorats beygebracht haben werden.

Wornach ſich ſämtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und Inſpectorate, in vorkommenden Fällen zu achten haben. Verordnet im Grosherzogl. Badiſchen Evangeliſchen Oberkirchenrath. Carlsruhe d. 21. Nov. 1807.

HofReſolutionen und DienſtNachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruhet, A. am 19. December 1807. den Oberſten von Stockhorn vom LeibRegiment zum Generalmajor zu avanciren, und denſelben mit Abtrettung von dieſem Regimente und Tragung der Suite-Uniform vom Corps ganz zum KriegsCollegio zu verſezen; desgleichen den Oberſten von Stetten vom Regiment von Harrant mit Uebernehmung der von Neuenſteiniſchen Compagnie als Commandeur zum LeibRegiment, — den Oberſtlieutenant von Neuenſtein von dieſem Regiment aber mit dem Avancement zum Oberſten und Uebernahme der CommandeursStelle nebſt der von Stettenſchen Compagnie zum Regiment von Harrant zu verſezen.

Ferner war es Sr. Königlichen Hoheit gnädigſt gefällig, den Oberſtlieut. Lingg, Com-

Digitized by Google

mandeur vom JägerBataillon wegen ſeinem guten Benehmen in dieſem Krieg, und der muſterhaften Führung ſeines Bataillons in demſelben zu einer Belohnung dafür, und zum Beweiße allerhöchſter Zufriedenheit den MilitairVerdienſtOrden zu ertheilen.

B. am 20. December.

haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog folgendes Avancement in allerhöchſt Ihrem ArmeeCorps vorzunehmen, und zu beſtättigen allergnädigſt geruhet, als:

1.) Beim GeneralStaab, wird der Hauptmann und FlügelAdjutant von Kilſinger, mit Austrettung von der LeibGrenadier Garde, zum Major befördert.

2.) Bei den Garden, und zwar;

a) Bei der Garde du Corps, avancirt der aggreirte Major Reichsgraf Leopold von Hochberg zum aggreirten Oberſtlieutenant.

b) Bei der LeibGrenadierGarde wird der Oberſtlieutenant von Porbeck zum Oberſten, der Major von Böcklin zum Oberſtlieutenant, der Hauptmann von Neubrunn zum Major, der PremierLieut. von Cloßmann zum StaabsCapitaine, der SecondLieut. von Bode zum PremierLieut., und der in Königlich Preußiſchen Dienſten geſtandene Portépé-Fähndrich Friedrich Göler von Ravensburg zum jüngſten Secondlieutenant ernannt.

3.) Bei der Cavalerie und zwar:

a) Beim leichten DragonerRegiment avancirt der Major Graf von Sponeck zum Oberſtlieutenant, und der Rittmeiſter Behaghel zum Major.

b) Im HuſſarenRegiment Markgraf Ludwig, wird der Oberſtlieutenant von Laroche zum Oberſten, und der Rittmeiſter von Anderten zum Major befördert, der SecondLieutenant Wilhelm von Laroche aber als 7ter — und der Standartenjunker Bekker vom Regiment als 8ter SecondLieutenant angeſtellt.

c) Bei der Suite von der Cavallerie wird der Major Prinz von Yſenburg zum Oberſtlieutenant ernannt.

4.) Bei der Infanterie und den Jägern, und zwar:

a Beim LeibInfanterieRegiment Grosherzog; wird der Generallieut. von Cloßmann zum Commandeur en Chef mit Uebernehmung der vacanten von Bohlenſchen Compagnie ernannt. Der Hauptmann Graf von Sponeck vom Jäger Bataillon wird als Major hierher verſezt, und übernimmt die vacante Stockhornſche Compagnie; der Hauptmann von Brand avancirt zum Major, der StaabsCapitain von Bohlen erhält die vacante Eckiſche Compagnie, und der StaabsCapitain von Koechler als wirklicher Hauptmann die durch Verſezung vacant werdende LeibCompagnie; die PremierLieutenants von Adelsheim, von Rittmann, und von Holzing, zu StaabsCapi-

tains, die SecondLieutenants von Beuſt, von Polly und von Stetten zu Premierlieut., der ſeit 9 Jahren in Königlich Preußiſchen Dienſten geſtandene Fähndrich Louis Göler von Ravensburg wird zum SecondLieutenant mit der Ancienneté vor dem SecondLieutenant von Blarer ernannt, und der SecondLieutenant Owenus vom Bataillon von Frank wird in ſeiner Ancienneté hierbei verſezt. Endlich avancirt der bei dieſem Regiment aggreirte Major Reichsgraf Wilhelm von Hochberg in gleicher Eigenſchaft zum Oberſtlieutenant.

b) Vom Regiment Erbgrosherzog wird der Oberſtlieutenant von Münchingen wegen ſeiner kränklichen Umſtänden, mit dem Karakter als Oberſt penſionirt, der Major von St. Julien, und Hauptmann Greif aber verſezt. Dagegen wird der Oberſtlieutenant von Schöpf vom Regiment von Harrant mit der Ernennung zum Oberſt und Ertheilung der von Münchingiſchen Compagnie hierher transferirt. Der Hauptmann Hönig vom Regiment von Harrant übernimmt als Major die vacante von Cloßmannſche Compagnie. Der Hauptmann von Dietrich vom LeibRegiment avancirt zum Major in dieſem Regiment, und erhält die von St. Julienſche Compagnie. Der Hauptmann von Ezdorf avancirt zum Major, und der Hauptmann Weber vom Regiment von Harrant wird mit Ertheilung der Greifſchen Compagnie hierher transferirt. Die Premierlieutenants von Pötz und Heuſch avanciren zu StaabsCapitains; der Secondlieutenant von Wreden zum PremierLieutenant, und der Fahnenjunker Möller, vom Regiment von Harrant zum jüngſten SecondLieutenant in dieſem Regiment. Der PremierLieutenant von Seuther vom Regiment Markgraf Ludwig Infanterie wird als aggreirter StaabsCapitain zu dieſem Regiment verſezt, und zum Adjutanten von Sr. Hoheit dem Herrn Erbgroßherzog ernannt.

c) Regiment Markgraf Ludwig Infanterie. Der Premierlieut. von Haynau vom Corps wird als 4ter StaabsCapitaine hierher verſezt, und der SecondLieutenant Victor avancirt zum PremierLieutenant.

d) Regiment von Harrant. Der Major von Frank vom Corps wird mit Uebernahme der von Schöpfiſchen Compagnie in ſeiner Ancienneté zu dieſem Regiment verſezt. Der Hauptmann Grollmann vom Regiment Erbgroßherzog wird mit dem Avancement zum Major, Austrettung vom GeneralStaab, und Conferirung der vacanten von Schöpfiſchen Compagnie, hierher transferirt; und der Premierlieutenant Kühn vom Garn. Regiment Haff wird als StaabsCapitain mit der Anciennité nach dem StaabsCapitain Medicus hierher verſezt.

e) Beim Jäger Bataillon wird der Oberſtlieutenant und Commandeur Lingg zum Oberſten, der Hauptmann Corneli zu der vacanten Sponeckſchen Compagnie; der

Digitized by Google

Premierlieutenant von St. Andre zum StaabsCapitain und die SecondLieutenants Günther und Reinhard zu PremierLieutenants befördert.

f) Bei der Suite vom Corps der Infanterie, avancirt der Oberſtlieutenant Wielandt zum Oberſt, der ehemals in Königlich Preußiſchen Dienſten geſtandene Oberſtlieutenant Göler von Ravensburg, und der ſonſt in hieſigen Dienſten geſtandene Hauptmann Carl von Adelsheim erhält erſterer den Karakter als Oberſt, und lezterer als Major, beide mit der Erlaubniß die Suite-Uniform vom Corps der Infanterie zu tragen; der Premierlieutenant Kaggerer wird zum StaabsCapitain und nunmehr auch zum PlatzMajor ernannt.

5.) Bei den Garniſons-Regimentern und zwar:

a.) Beim GarniſonsRegiment Haff erhält der StaabsCapitaine Kaiſer die vacante Lindheimiſche Compagnie, der StaabsCapitaine Vanotti vom Garn. Regiment Biedenfeld und der Premierlieutenant Walz vom JagerBataillon werden in gleicher Eigenſchaft hierher transferirt, ſo wie auch der SecondLieut. Joſt vom GarniſonRegiment Röder hierher verſezt wird.

b.) Beim vacanten GarniſonRegiment v. Olizy bleibt die ChefsStelle und Olizyſche Compagnie noch vacant. — Die vacante Trommerſche Compagnie erhielt der Major v. St. Julien vom Regiment Erbgrosherzog mit dem Avancement zum Oberſtlieutenant: die bisher v. Frobenſche Compagnie aber übernimmt der Hauptmann Greif vom Regiment Erbgroßherzog.

c.) Beim GarniſonRegiment v. Biedenfeld, tritt der SecondLieut. Greiner vom Bataillon von Frank als PremierLieut. ein, und der SecondLieut. Roßhirt avancirt in dieſem Regiment ebenfall zum PremierLieutenant; desgleichen wird der Fahnenjunker Jaudas vom combinirten Bataillon v. Frank an die Stelle des verſtorbenen SecondLieut. Stumf, zum SecondLieut. in dieſem Regiment befördert. — Der Generallieut. v. Cloßmann wird an die Stelle des verſtorbenen Generallieutenant v. Bohlen, zum Gouverneur der Reſidenz-Stadt Karlsruhe ernannt.

C.) Am 26. Dec. haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog den SecondLieutenant v. Menzingen von der Garde du Corps nach ſeinem Wunſch in gleicher Eigenſchaft und Anciennete zum HuſarenRegiment Markgraf Ludwig zu verſezen, geruht.

D.) Am 28. Dec. war es Sr. Königl. Hoheit gnädigſt gefällig, der vormalig Kaiſerl. Oeſtreichiſchen KriegsCommiſſarius v. Nopper zu Bühl, den Karakter und Rang eines Grosherzoglichen KriegsRaths beyzulegen.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück II.
Carlsruhe den 17ten Jenner 1808.

Staatsverträge.

Die Freyzügigkeit zwiſchen den Grosherzogthümern Baden und Würzburg betreffend.

Da des Grosherzogs von Würzburg Kaiſerl. Königl. Hoheit die zwiſchen der Krone Bayern, und dem Grosherzogthum Baden, zur Zeit da Erſtere das Fürſtenthum Würzburg noch beſaß, am 25ten April 1804. abgeſchloſſene Uebereinkunft wegen vollkommener Freyzügigkeit zwiſchen beiden Staaten gleichfalls anzunehmen und fortdauern zu laſſen, auch ſolche in allen zwiſchen beiden Staaten eintrettenden Abzugsfällen beobachten zu wollen, Sich erklärt haben, ſo wird dieſes hiemit den diſſeitigen ProvinzRegierungen und Kammern und ſämtl. deren Unterbehörden zur pünktlichen Behandlung der vorkommenden Fälle nach dem Innhalt jenes Bayriſchen Vertrags bekannt gemacht. Verkündet im Grosherzogl. GeheimenRath PolizeyDepartement. Carlsruhe den 5ten Jan. 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Befähigung zu KanzliſtenStellen betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt zu verordnen geruht, daß in Zukunft bei den höhern Landes- und Provinzial-Dicaſterien keine andere Subjekte zu Kanzliſten angeſtellt werden ſollen, als ſolche, welche neben den übrigen Requiſiten eine ſchöne Handſchrift beſizen.

Dieſe höchſte Reſolution wird andurch bekannt gemacht:, damit diejenigen, welche auf ſolche KanzliſtenStellen aſpiriren: ſich einer ſchönen Handſchrift befleißigen, und von Zeit zu Zeit Proben davon an die betreffende Grosherzogliche ProvinzKammern zur weitern Beförderung einſenden. Grosherzoglicher GeheimerRath FinanzDepartement Carlsruhe den 6ten Jan. 1808.

2. Das Recht der Schuldienſtbeſetzungen betreffend.

Carl Friedrich u. ſ. w.

Als in älteren Zeiten die jetzige Schuldienſte hauptſächlich nur Mößnereyen, (Siegriſten- oder Glöckners-Stellen) waren, und nur nebenbey einen dürftigen Unterricht im Leſen zu geben hatten, wozu jeder etwas aufgeweckte Kopf hinreichen konnte, ſo war es billig, daß dazu Bürger aus dem Orte genommen würden, und natürlich, daß das Wahlrecht dazu, wie zu andern gemeinen Dienſten der Gemeinheiten, den Gemeinden oder Kirchſpielen be-

Digitized by Google

laſſen wurde. Ganz veränderte ſich aber dieſe Anſicht durch die ſteigende Aufklärung und Vervollkommung der Nation, wobei nunmehr der Schulſtand eine der wichtigſten und unentbehrlichſten Stützen des Staates geworden iſt, zur zweckmäßigen Beſorgung eine eigene früh anfangende wiſſenſchaftliche Bildung fordert, und deswegen der Schul-Unterricht nicht mehr dem erſten beſten Bürger anvertraut werden kann, auch nicht mehr als Neben- ſondern als HauptSache des Dienſtes betrachtet werden muß, von welchem die Kirchen-Möſnerey nur Nebenſache ausmacht. Hier kann auch bei den Gemeinden die Fähigkeit nicht geſucht werden, zu beurtheilen, wer überhaupt zu einem Schuldienſt tauge, oder auch nur, wer aus denen, die durch eine Landesherrliche PrüfungsKommiſſion überhaupt für tauglich erklärt worden ſind, nach den individuellen Bedürfniſſen des einzelnen Orts der Tauglichſte zu dieſem beſondern Ortsdienſte ſey, und wenn daher das Wahlrecht den Kirchenſpielen verbleibt, ſo kann der Erfolg kein anderer ſeyn, als daß in der Unmöglichkeit, die wahren Beſtimmungs-Gründe zu durchſchauen, unſtatthafte und oft ſchädliche Nebengründe, als z. B. die Eingebohrenheit, Verwandtſchaft, StimmenErbettelung, u. d. g. die Wahl leiten, wobei denn das Wohl der einzelnen Gemeinden nicht nur häufig Noth leidet, ſondern auch alle zweckmäßige Beförderung der Schullehrer unmöglich gemacht wird, welches hinwiederum allen Eifer derſelben in ihrer Vervollkommung niederſchlagen muß. Hieraus gehet von ſelbſt die Wahrheit hervor, daß ſo wie von allen andern Staatsſtellen, welche eine eigene vorbereitende Bildung erfordern, nicht die Unterthanen zu deren Vortheil die Dienſte beſtehen, ſondern der Regent, der die Regierung zu Erzielung des gemeinen Vortheils in der Hand haben ſoll, die Beſetzung hat und haben muß, alſo auch bey den Schulſtellen ſolche von dem Zeitpunct an, wo ſie zu der Kategorie ſolcher Dienſte, die eigene gebildete Subjecte fordern, aufgeſtiegen ſind, ein Gemeindsrecht zu bleiben unfähig geworden, und zu einer Landesfürſtlichen Amtsbefugniß erwachſen ſey, welche nur der Regent haben kann, oder diejenige, denen nach einzelnen Staats-Verfaſſungen einen Theil der Regenten-Rechte auszuüben, insbeſondere überlaſſen oder aufgetragen iſt. In dieſen Hinſichten haben Wir, und zum Theil ſchon Unſere Vorfahren in Unſern alten Landen die Beſetzung der Schuldienſte für ein Landesherrliches Recht erklärt, welches den Gemeinden niemals, und den Standesherren, Grundherren, und Stadträthen nur unter beſtimmten Vorſchriften und Einſchränkungen zuſtehen kann. Da Wir nun vernehmen, daß in denen neu mit Unſern alten Staaten unter dem Namen des Grosherzogthums vereinten Landen, noch hie und da jenes Wahlrecht bisher fortbeſtanden, und auch dort die früher ſchon in den alten Landen erprobte Nachtheile bewieſen habe; ſo ſprechen Wir nun obigen Satz der obrigkeitlichen Beſetzung der Schuldienſte, und der Aufhörung alles Wahlrechts der Ge-

Digitized by Google

meinden hiermit in der Maaſe allgemein aus, daß in Zukunft vom 1ten Jan. d. J. 1808. an kein Schuldienſt mehr durch Gemeindswahl beſezt werden ſolle, er beſtehe nun für ſich allein, oder in Verbindung mit der Mößnerey, und daß nur noch bey ſolchen Mösnereyen, welche auſſer Verbindung mit den Schulen ſind, und fernerhin auſſer derſelben ohne Nachtheil für die hinlängliche Schul-Beſorgung bleiben können, das Wahlrecht der Gemeinden Platz greifen könne, womit jedoch den Standesherrn, Grundherrn, und Stadt-Obrigkeiten an ihrem Schul-Beſetzungsrecht nichts benommen ſeyn ſolle, nur daß ſie es ſtets unter Beobachtung der Landesgeſetze ausüben müſſen.

Uebrigens werden diejenige, welche die Beſetzung der Schuldienſte zu beſorgen haben von ſelbſt den Bedacht nehmen, auch anmit ausdrücklich dazu angewieſen, auf billige Wünſche und Erwartungen der Gemeinden, ſo weit es die höhere Rückſichten der Zweckmäßigen Beſorgung des Dienſtes, und der billigen Beförderung der auf geringern Dienſten harrenden Schullehrer geſtatten, Rückſicht zu nehmen.

Hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe d. 21ſten Nov. 1807.

Aus Grosherzogl. General-Auftrag.

Grosherzogl. Bad. Geheime-Räthe.

5. Die Aufhebung des Fleckens der unehelichen Geburt betreffend.

Se. Königliche Hoheit Unſer gnädigſter Grosherzog wollen, daß in ſämtlichen zu Höchſtdero Grosherzogthum gehörigen Landen, der den Baſtardten ſonſt anhängig erachtete Flecken unehelicher Geburt mit allen ſeinen rechtlichen Folgen in Abſicht auf Erlangung öffentlicher Dienſte, Zulaſſung zu Gewerben und Handwerkern, Vollgültigkeit bei Beweißführungen, Eintritt in das Bürgerrecht, und allem was zur allgemeinen Staatsbürgerlichen Rechts-Gleichheit gehört gänzlich abgethan, mithin zu einem oder anderem dieſer Zwecke die beſondere Nachſuchung eines Diploms der Geburts-Rechte (restitutionis natalium) nicht mehr nöthig ſeyn ſolle, noch von jemand um ſie zu den Würkungen jener ſtaatsbürgerlichen Rechte zuzulaſſen ſolle gefordert werden dürfen; womit jedoch das auf andern Gründen beruhende Staats-Erbrecht an den kinderlos verſterbenden Baſtarden nicht aufgehoben iſt, ſondern bei allen jenen eintretten und beſtehen bleiben ſoll, welche nicht die ehemals ſogenannten Diplome der vollen Geburtsrechte (reſtitutionis natalium plenariæ) oder künftig ſtatt deren ein Diplom des erlaſſenen Erbrechts (reſtituti juris transmittendi) geſucht und gegen die vorhin darauf geſezte Taxen erlangt haben.

Dieſes wird anmit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Verkündet in Grosherzogl. Badiſchem Geheimen-Rath und deſſen Polizei-Departement. Carlsruhe den 5ten December 1807.

Digitized by Google

4. Die an Se. Königlichen Hoheit gerichteten Vorſtellungen betreffend.

Da man noch immer aus der täglichen Erfahrung wahrzunehmen hat, daß, ohngeachtet der hierüber verkündeten höchſten Befehle, dennoch Se. Königliche Hoheit durch eine Menge nicht dahin geeigenſchafteter und ſelbſt der Form nach mangelhafter Vorſtellungen behelliget werden; ſo ſieht man ſich hierdurch veranlaßt, die bereits in dem RegierungsBlatt des vorigen Jahrs Nro. 11. §. 9. und Nro. 28. enthaltenen höchſten Verordnungen zu erneuern, wornach es nur dann erlaubt iſt, ſich an Se. Königliche Hoheit unmittelbar zu wenden, wann

a.) um eine GnadenVerwilligung nicht aus Staats ſondern aus höchſten PrivatMitteln gebeten wird, oder

b.) wenn man ſich bereits an das Miniſterium gewendet, daſelbſt eine günſtige Entſchließung nicht erhalten hat, jedoch Gründe zu haben glaubt, die Höchſtdieſelben zu einer andern Reſolution bewegen könnten; oder

c.) wenn man Entdeckungen oder Anzeigen zu machen hat, die man Niemand als ſeinem LandesRegenten anvertrauen zu können vermeint; wobei

d.) zur beſondern Pflicht gemacht wird, daß alle Supplikcn möglichſt kurz, höchſtens auf 3 Folio Seiten, verfaßt, mit JnnhaltsAnzeigen verſehen und auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn ſollen, hierbey wird weiter angefügt: daß

1. keine Supplike mehr werde angenommen werden, deren Verfaſſer ſich nicht genannt habe.

2.) Daß im Falle, wann eine ſolche Supplick dennoch angenommen werden würde, dem ungeachtet von der Stelle, an welche ſie geſchikt werde, der Parthei eine PoliceiStrafe, ſalvo tamen regreſſu gegen den Verfaſſer, angeſezt, auch

3.) Dieſe PoliceiStrafe in dem Verhältniſſe vergrößert werden ſolle, nachdem der Vortrag entweder unwahre oder unſchickliche Angaben in Rückſicht auf das SachVerhältniß ſowohl als auf die den Grosherzogl. Behörden gebührende Achtung enthalten ſollte.

Welches männiglich zur Nachachtung, insbeſondere aber ſämtlich Grosherzoglichen Behörden, zur wachſamen Aufſicht und jedesmaligen Beſtrafung der Uebertrettungen, hiermit bekannt gemacht wird. Verkündet in dem Grosherzogl. GeheimenRaths PoliceiDepartement Carlsruhe den 2ten Jan. 1808.

5. Schiffer Manifeſten betreffend.

Von der Octroi-General Direction und den aufgeſtellten Büreaus iſt die Anzeige gemacht worden, daß gegen die Vorſchriften der Octroi-Convention Art: 91. und 113. und gegen weitere über die Einrichtung der Manifeſte erlaſſene ſpätere Verordnungen, noch immer fortgefahren werde, ſtatt Brutto, Netto Anſäze nach unbeſtimmten Zentner-Gewicht in den

Digitized by Google

Frachtbriefen zu machen, ſogar die, bey der Reduction der Pfunde auf Zentner ſich ergebende Brüche, bis zum ¼tels Zentner nicht auszudrücken; da hieraus Unrichtigkeiten in den Manifeſten der Schiffer entſtehen müſſen, welche weitläufige Unterſuchungen und Beſtrafungen auf den Büreaus zur Folge haben, durch dieſe Unrichtigkeiten aber noch überdem der Transport der Güter auf die nachtheiligſte Art aufgehalten wird; ſo wird andurch, nach vorgängigem Benehmen mit den OctroiBehörden, verordnet, daß für die Zukunft jedes Stück oder Colly nach ſeiner Schwere Brutto nach Zentner und Kylogrammen, und, wo das Dezimal Gewicht noch nicht eingeführt ſeyn ſollte, nach dem alten Gewicht, in Pfunden genau ausgedrückt werde, widrigenfalls die Verſender ſich zu gewärtigen haben, daß die Güter zurückgehalten, die Frachtbriefe zur Berichtigung remittirt, oder wenn die Unrichtigkeiten ſich erſt in den Zwiſchen-Häfen entdecken, daß die beanſtändete Güter, bis zu Austrag der Sachen, ohne weiters ausgeſchlagen werden.

Dem Schifferſtand des diſſeitigen Rheinufers für die Oberrheiniſche Station aber wird andurch aufgegeben, da, wo von ihnen mehr als e i n Fahrzeug zugleich verladen wird, nicht mehr, wie bisher verſchiedentlich geſchehen iſt, die Ladung ihrer verſchiedenen Fahrzeuge in ein Manifeſt zu bringen, ſondern für jedes, nach Vorſchrift des Art. 91. der OctroiConvention ein beſonderes Manifeſt zu fertigen; im Unterbleibungsfall haben ſie ſich zu gewärtigen, daß ſie angehalten, ihre Ladung ſortirt, und die Manifeſte hiernach auf ihre Koſten berichtigt werden. Verordnet Carlsruhe im Grosherzoglichen GeheimenRaths PoliceiDepartement d. 14. Jan. 1808.

Provinz-Verordnung.

1. Provinz Oberrhein: Die Beſorgung der SicherheitsWachen betreffend.

Damit die öffentliche Sicherheit unter der Amtsbeſorgung der beſtehenden Landhatſchiere erreicht werden möge; ſo wird anduech verordnet, 1) daß die Nachts- Schaar- Dorfs- und die polizeyliche Stadt-Wachen in jedem Ort, wo ſie ſchon beſtehen, genau, und wo keine eigene Individuen hiezu aufgeſtellt und beſoldet ſeyn ſollen, unter den Bürgern abwechſelnd gehalten, dazu aber keine alte abgelebte oder gebrechliche Leute, vielweniger Burſche unter 18 Jahren verwendet werden; 2) daß in jenen Orten, wo ſie noch nicht beſtehen, unverzüglich mit Haftung des Ortsvorſtandes unter Leitung der betreffenden Amtsbehörde ſolche aufgeſtellt, mit den nöthigen Inſtructionen verſehen, und in deren Ausführung von denen betreffenden Amtsbehörden unterſtüzt werden ſollen; 3) daß über deſſen Erfolg von den Amtsbehörden unter Anzeigung des Vor- und Zunahmens, und der Zahl in jedem Orte aufgeſtellten Wachen, in 14. Tagen berichtliche Anzeige anhero zu machen.

Da nun jeder Hatſchier angewieſen iſt darauf, ob dieſe Wachen vorſchriftsmäſſig gehal-

Digitized by Google

ten werden, zu ſehen, und wo ſolche gar nicht, oder mit Saumſal verſehen werden, an die Amtsbehörde unnachſichtlich hievon die Anzeige zu machen, worauf eine den Umſtänden angemeſſene Strafe jedesmal folgen wird; ſo werden 4) andurch die Ortsvorſtände hievor gewarnt, und 5) die Amtsbehörden angewieſen, auf eine ſolche erfolgte Anzeige, nach vorläufiger Unterſuchung, die angemeſſene Strafe zu verhängen, und executive in ſelber voranzugehen. Wenn 6) ein Fall einträte, worinn dieſen Hatſchieren eine Beyhülfe nöthig wäre, und ſie in einer Gemeinde darum anſuchten; ſo ſollen die Ortsvorgeſezten mit Abgebung einer hinlänglichen Anzahl bewaffneter Mannſchaft ihnen ſogleich, und ohne weitere Anfrage, unweigerlich bey ſonſt zu erwartender ſchweren Strafe Hülfe zu leiſten haben.

Uebrigens um die Abſtellung des Gaſſen- Dorf- und Thal-Bettels, und die Entfernung des verdächtigen Geſindels, durch Handhabung der beſtehenden Polizei-Verordnungen — mehr als bisher zu erwürken, erwartet man von allen obern Amtsbehörden, Magiſtraten, Grundherrlichen Aemtern, und Ortsgemeinden, daß ſie zu Erreichung dieſes Entzweckes aus allen Kräften mitwirken, um ihr eigenes daraus hervorgehendes Wohl ſicherer zu gründen, und des Landesherrlichen Wohlgefallens würdig zu werden. Verordnet in Grosherzogl. Regierung zu Freiburg d. 2. Jan. 1808.

a.) Provinz Oberrhein: Die Beförderung der SicherheitsPatrouillen des Militärs betreffend.

Wenn für die LandesSicherheit militäriſche Patrouillen ausgeſandt werden, ſo ſollen die Ortsvorgeſezten a.) den Patrouillenführern die nöthige Anzeigen und Nachweiſungen, über das in ihrem Bezirk erblickte herumſchweifende Geſindel, ertheilen, und ihnen auf Verlangen hülfliche Hand reichen; ſie ſollen b. den Führen in die bey ſich habenden Patrouille-Bücher ohne Aufenthalt die Anweſenheit der Patrouille mit Benennung des Tags und der Stunde atteſtiren; ſie ſollen c.) da, wo die Patrouillen Nachtquartier zu machen haben, dieſe unweigerlich einquartiren, und nach Innhalt der darüber erlaſſenen Verordnung gegen Zahlung von 4 Kreuzer verköſtigen laſſen; übrigens ſollen d.) von den Obervogtey- und Aemtern von Zeit zu Zeit die Reglementsmäßigen PatrouillenZulagen und den Landes- oder den ſonſt dazu ſich eignenden Kaſſen entrichtet werden.

Hiernach iſt ſich bey Vermeidung ſchwerer Verantwortung genau zu benehmen. Verordnet in Grosherzogl. Regierung zu Freiburg den 19. Dec. 1807.

Rechts-Belehrung.

1. Die Anmeldung um Katholiſche Pfarreien betreffend.

Da es ſehr oft geſchieht, daß die um Ertheilung einer erledigten Katholiſchen Pfarrei einkommende Geiſtliche ihr Geſuch unmittelbar bei dieſſeitigen höchſten Stellen anbringen, der Vorſchlag zu den Katholiſchen PfarrBeſezungen aber den RegierungsCollegien der be-

Digitized by Google

treffenden Provinz zuſteht, ſo wird, zur Vermeidung der hieraus unnüz entſtehenden Geſchäfts Vermehrung und reſpective Verzögerung, verordnen; daß Geſuche der Art bei jener Provinz-Regierung, in deren Bezirk die gebetene Pfarrei gelegen iſt, einzureichen ſeyen, und zwar, unter Gefahr, ſonſt nicht berükſichtigt zu werden, auf den geordneten Stämpfel Papier.

Wornach ſich alſo in Zukunft genau zu richten iſt.

Verordnet im Grosherzoglichen Geheimen Rath, Departement der Policei, Carlsruhe den 31ten Dec. 1807.

2. Die Standesherrliche DienſtVerſendungen auf der Poſt betreffend.

Da ſich rückſichtlich der PoſtPortoFreiheit der ſtandesherrlichen Kanzley- und Amts-Stellen, nach deren Vorſteher und Mitglieder, Anſtände ergeben haben, ſo wird zu deren künftigen Beſeitigung, andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß der zwiſchen Sr. Königlichen Hoheit von Baden, als LehenHerrn, und dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis, als Vaſallen des Grosherzoglichen PoſtRegals, abgeſchloſſenen PoſtVertrag auf die StandesHerren und deren angeſtellte Diener für ſich ſelbſt und geradezu zwar ſich nicht erſtrecke, dennoch aber ſie berichtiget ſind, alle an Grosherzogliche Stellen oder freithumsfähige Diener abgehende Depeſchen unfrankirt auf die Briefpoſt aufzulegen, und daß leztere alsdann die Depeſchen von der abgehenden Poſt ohne PortoAuflagen beziehen, daß hinwiederum auch die von Grosherzoglichen Stellen oder freithumsfähigen Diener an ſtandesherrliche Stellen oder Diener abgehende Briefe, auch wann die darauf eigentlich zu bemerkende Frankatur unterblieben wäre, (in dieſem Fall jedoch mit Zurückgabe des zutaxirten BriefUmſchlags) von ihnen frei erhoben werden können: alles jedoch nur ſo weit es keine Proceſſe und Parthien-Sachen betrift, die überall bezahlt werden müſſen, wo hingegen im übrigen nur jene StandesHerren, die eigene noch gültige PoſtVerträge haben, weitere Freiheiten anſprechen können.

Verkündet im Grosherzl. GeheimenRath, Departement der Polizey. Carlsruhe d. 31. Dec. 1807.

3. Erneuerte Auslegung über den Zeugenbeweis bey unfürdenklicher Verjährung.

Demnach in Fällen, wo eine unfürdenkliche Verjährung durch Zeugen erwieſen werden ſoll, dazu nach klarer Vorſchrift der Geſetze das und mehr nicht erfordert wird: daß von einem erwieſenen alten Beſizſtand kein Andenken des Anfangs oder des Gegentheils vorhanden ſey, dabei aber unter den Rechtslehrern Zweifel aufgeſtellt, und daher mit großem Zeit- und GeldVerluſt der Parthien oft weitläuftig geſtritten wird, was von den Zeugen bejahet werden müſſe, um einen ſolchen alten Beſizſtand, deſſen Anfang oder Gegentheil unbekannt ſey, zu erproben: So hat man nach Erwägung des Sinns der Geſeze und der Natur der Sache, ihnen gemäs ſolche Zweifel ein für allemal dahin zu erörtern, und zu interpretiren nöthig gefunden, daß es „wenn unverwerfliche Zeugen, die wenigſtens 54 Jahre alt ſind, und „alſo von einem Zeitraum von wenigſtens 40 Jahren aus eigner Wiſſenſchaft Zeugniß ge-

Digitized by Google

„ben können, ausſagen, wie ſolche ganze Zeit über, und ſo lang ihnen denke, ſie den zu „beweiſenden Zuſtand oder die zu beweiſende Beſizausübung mehrmalen ſowohl in jüngeren „als älteren Jahren dieſes Zeitraums, ſelbſt alſo ruhig geſehen oder bemerkt, auch, wie „oder wenn dieſer Zuſtand oder Beſiz angefangen habe, weder ſelbſt bemerkt, noch ſolches „oder einen gegentheiligen Zuſtand oder Beſiz in ältern Zeiten jemahlen von andern Leu„ten gehört hätten“ ſo lang für einen hinlänglichen Beweis der Unfürdenklichkeit zu achten ſey, als nicht mittelſt Gegenweiſes Zeugen aufgeſtellt werden können, welche bezeugen: „wie „ſie das Gegentheil oder den Anfang des Beſitzes entweder ſelbſt geſehen oder wenigſtens von „ältern nicht mehr vorhandenen Leuten gehört haben“ mithin der Regel nach nicht nothwendig ſey, daß der Beweisführer zugleich durch ſeine Zeugen darthue, wie dieſe, daß auch vor ihrem Denken der Zuſtand eben ſo geweſen oder ausgeübt worden ſey, von ältern nicht mehr vorhandenen Leuten vernommen haben, dieſe Nothwendigkeit aber in Bezug auf ſolche Handlungen, die nicht wohl anders als bey gegebener und nur ſelten erſcheinender Gelegenheit ihrer Natur nach ausgeübt werden können wie z. B. Concurrenz zu einem beſtimmten Bauweſen, alsdann eintrette, wenn der Beweisführer deswegen eine in dem Zeitraum von 40 Jahren geſchehene mehrfache ruhige Ausübung der Beſitzhandlungen nicht erweiſen könnte, und folglich dieſe zu jeder Verjährung nothwendige Mehrheit der Beſizhandlungen durch den aus dem Hörenſagen von ältern nicht mehr vorhandenen Leuten zu entnehmenden Beweis einer vorherigen ältern Ausübung erſetzen müßte. Wobey übrigens ſich von ſelbſt verſteht, daß durch die Erforderung von alten Zeugen die Verbindung jüngerer über den jüngern Beſitzſtand mit denen etwa allein über den ältern Beſitzſtand eigene Wiſſenſchaft habenden ältern Zeugen ſo wie durch die Erforderung unverwerflicher Zeugen die im Fall nicht vollſtändig geführten Beweiſes eintrettende Zuerkennung eines Nothe yds über obbeſtimmte Beweis- oder Gegenbeweisſätze nicht ausgeſchloſſen ſey. Decretum ꝛc. (Reg. Blatt Nro. 10.)

Gemeinnüzige Nachrichten.

Warnung gegen falſche Sechſer

Da hier die Anzeige geſchehen iſt, daß falſche 6 Kreuzer-Stücke mit dem Kurbadiſchen Gepräge vom Jahr 1805, mit einem Herzſchilde auf der Rückſeite in dem Publikum courſiren, ſo wird daſſelbe von dieſer übrigens leicht zu erkennenden Münze gewarnt: Das Gepräge kommt an Schärfe des Ausdruks den ächten Kurbadiſchen Sechſern nicht gleich, und das Materiale iſt ſchwach überſilbertes Meſſing, welches ſich bei leichter Reibung in ſeiner gelben Farbe ſogleich zeigt. Bekanntgemacht in Grosherzoglichem Geheimen Rath Finanz-Departement. Carlsruhe den 30. Dec. 1807.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben am 14. v. M. gnädigſt geruhet, die Geheime Referendarien Eichrodt, Fiſcher, Maler, Herzberg, Friedrich Auguſt Wielandt und Klüber zu Grosherzoglichen wirklichen Geheimen Räthen mit dem Rang in der 2ten Claſſe

ſodann den 8. Dec. v. J. den bey einigen auswärtigen Grosherzogl. Geſandtſchafts-Canzleyen angeſtellt geweſenen Secretaire Carl Bouginé zu Höchſtihrem Legations-Secretaire mit dem vom Februar 1806. an zu rechnenden Rang in der 8 Claſſe der erneuerten Rangordnung vom 30 Jan. 1800 zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück III.
Carlsruhe den 27ten Jenner 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Behandlung der landfahrenden Juden betreffend.

Um dem, der allgemeinen Landesſicherheit ſo gefährlichen, und der erwerbenden Bürger-Claſſe, beſonders aber der Landes-Judenſchaft ſo läſtigen und koſtſpieligen Herumziehen fremder Betteljuden in Sr. Königl. Hoheit eigenen, und denen Höchſtdero Souverainetät untergebenen Landen, zu ſteuern, wird hiemit verordnet, daß alle Juden, die ohne habende bleibende Heimath herumziehen, und keinen andern Zweck dabey haben, als nur den, ſich als Gäſte der Juden zu denen, ſie von einem Ort zum andern einkehren, zu ernähren, oder die daneben etwa einen kleinen, jedoch zur Nahrung unhinlänglichen Handel mit Bändern, Brillen u. dgl. treiben, oder durch Poſſen und Kunſtſtücke der Geſellſchaft zur Laſt fallen, bey ihrem Eintritte in die Großherzogl. Staaten, mit einem Reiſepaß, welcher den ſchicklichſten Weg durch das Land zu ihrer vorhabenden weitern Reiſebeſtimmung angebe, verſehen, und dabey ſchriftlich in dieſem Reiſepaß bedeutet werden ſollen, daß ſie bey der Verlaſſung des Wegs als Vaganten würden behandelt werden, welches auch im Uebertrettungsfall in der Maaſe ſtatt finden ſoll, daß ſie das erſtemal mit einer mäßigen Züchtigung auf die vorgeſchriebene Reiſe-Straſſe zurückgeführt, bey wiederholten Abſchweifen von derſelben aber zur Verhaft und Strafe gezogen werden. Auch wenn ſie auf ihrer angewieſenen Straſe bleiben, ſollen ſie dennoch in jedem Amts-Orte, den ſie zu paſſiren haben, ja wenn ſolche verdächtig ſcheinen, auch in jedem andern Orte, wo der Verdacht ſich zu Tage legt, zu Vorzeigung ihrer Päſſe und ReiſeVorſchriften angehalten, ihre Bündel geöffnet und viſitirt, und diejenigen, welche Waaren führen, die des Diebſtahls oder der Contrebande verdächtig ſind, oder die von Verbrechen zeugen, nach den Geſetzen behandelt, mithin zur Unterſuchung und Strafe gezogen, jene aber, welche einen nicht etwa blos im Verhältniß zu ihrer Nahrung, oder zu dem Gewerbe, das ſie treiben, unbeträchtlichen Betrag an baarem Gelde bey ſich führen, zur Leiſtung einer angemeſſenen Vergütung in das Juden-Allmoſen der Orte, wo ſie beherbergt werden, angehalten werden. Beſchloſſen, Carlsruhe im Großherzogl. GeheimenRath Policey Departements. Carlsruhe den 13 Jenner 1808.

Digitized by Google

2. Den Kurs der Sechſer, Groſchen und Silberkreuzer betreffend.

Man hat zwar in der guten Abſicht, daß das Publikum Zeit und Gelegenheit haben möge, die anjezt auf 2½ kr. heruntergeſezten Conventionsgroſchen noch fortzubringen, den Termin ihrer völligen Verrufung bis zum 1ten März hinausgeſezt, und ſo auch, um den Klagen über den Mangel an kleiner Scheidemünze auszuweichen, den Cours der Silberkreuzer da, wo er bisher noch ſtatt gefunden, bis zu gedachtem Termin beſtehen laſſen; da man nun aber zu bemerken gehabt, daß wegen der, in verſchiedenen angränzenden Ländern erfolgten gänzlichen Verrufung dieſer Geldſorten die dieſſeitigen Lande zum groſen Nachtheil der herrſchaftlichen Kaſſen und der Landes-Angehörigen mit einer allzugroſen Menge derſelben überſchwemmt werden, und das commercirende Publikum daher ſelbſt ſchon angefangen hat, jene Groſchen nur noch zu 2 kr. und die Silberkreuzer um einen halben Kreuzer anzunehmen, hieraus aber ohne eine neue geſezliche Anordnung nichts, als Verwirrung und Hemmung des Handelsverkehrs entſteht, ſo ſieht man ſich durch dieſe Umſtände zum Beſten der diſſeitigen Lande, veranlaßt, die Verordnungen vom 4 Nov. Regierungsblatt Nro. 39. und vom 3. Dec. 1807. Regierungsblatt Nro. 42. dahin zu modificiren und abzuändern: daß alle ausländiſche Groſchen, ohne Unterſchied, ſchon von jezt an, auf zwey Kreuzer und die Silberkreuzer auf die Hälfte ihres Namenwerths herabgeſezt, annebſt die, allzugeringhaltigen und nirgends mehr zu 5 Kreuzer courſirende Leiningiſche und Koburgiſche 6 kr. Stüke ebenfalls ſchon von jezt an, auf vier Kreuzer devalvirt — vom erſten März an, aber dieſelbe, ſo wie die andern ausländiſchen unconventionsmäſigen Sechskreuzerſtücke, welche bis dahin noch zu 5 kr. courſiren, und alle ſonſtige unconventionsmäſige ausländiſche Scheidemünze gänzlich verrufen und auſſer Cours geſezt ſeyn, hingegen die conventionsmäſigen Sechs-Zwölf und vier und zwanzig Kreuzerſtüke fernerhin in dieſem Werth gäng und gäbe bleiben ſollen. Verordnet Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimen FinanzDepartement am 16ten Jänner 1808.

3. Den Kurs der Preuſſiſchen ganzen und drittels Thaler betreffend.

Da der bisherige Cours der Preuſſiſchen ganzen und DrittelsThaler dem innern Werth derſelben nicht angemeſſen iſt, aus welchem Grunde dieſelben auch ſchon in verſchiedenen Ländern devalvirt worden ſind, ſo wird der geſezliche Cours derſelben und zwar der ganzen Preuſſiſchen Thaler auf 1 fl. 42 kr. und der DrittelsThaler auf 32 kr. hiermit beſtimmt. Verordnet im Grosherzoglichen Geheimen FinanzDepartement Carlsruhe den 16 Jan. 1808.

4. Herabſetzung der PoſtCourierTaxen betreffend.

Da man im Verhältniß zu dem gegenwärtigen Stande der FouragePreiße die PoſtCourier-Tax auf 1 fl. 15. kr. per Pferd herabzuſezen beſchloſſen hat, ſo wird dieſes hiermit zu Jedermanns Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Beſchloſſen im Grosherzoglichen Geheimen Rath, Departement der Policei. Carlsruhe den 12. Jan. 1808.

Digitized by Google

5. Erneuerung und Erſtreckung der BeyſtandsOrdnung auf die neue Lande betreffend.

C. F. ꝛc.

Uns ſind diejenigen Verſchiedenheiten der Obſervanzen, welche in Betreff der Verbeyſtändung des weiblichen Geſchlechts in Unſern Landen, großentheils gegen den Sinn der vorliegenden landrechtlichen Geſetze, und durchgehends wider den Zweck dieſer Anſtalt ſich eingeſchlichen haben, unterthänigſt vorgetragen worden, und haben Wir daraus viele Gelegenheit zu Zweifeln, Prozeſſen, und gegen einander laufenden Urtheilen wahrzunehmen gehabt.

Dieſem Uebelſtand abzuhelfen, finden Wir nöthig folgendes feſtzuſezen:

Erſter Titel.

Von den Perſonen, die keines Beyſtandes bedürfen und von den Fällen, worinn kein Beyſtand nöthig iſt.

§. 1. Ledige Weibsperſonen, die noch im elterlichen Haus und Brod ſind, oder ſonſt noch unter elterlicher Gewalt ſtehen, ingleichem die, welche wegen Minderjährigkeit noch Pfleger haben, bedürfen keines beſondern Beyſtands, ſondern allein der Einwilligung ihrer Eltern, oder Pfleger bei Geſchäften, die ſie mit andern vornehmen.

§. 2. Eheweiber, ſo lang ſie von ihren Männern nicht getrennt ſind, und deshalb eigene Haushaltung führen, bedürfen ebenfalls keines ſtändigen Beiſtands, weil der Mann ihr rechtmäſiger Ehevogt iſt, und deſſen Beyſtimmung ihren Contracten mit andern die rechtliche Kraft gibt.

§. 3. So bedürfen auch majorenne Weibsperſonen, ſie ſeyen ledig, verheurathet oder Wittwen, höheren oder geringeren Standes keines Beyſtandes.

a.) Zum Einkauf und Verkauf, Erwerb und Veräuſſerungen einzelner Fahrnißſtücke und andern dergleichen Contracten über bewegliche Haabe, ſo wie bey allen zu Führung einer Haushaltung gehörigen Handlung, ſie mögen viel oder wenig am Werth betragen;

b.) zu Handlungen, welche die Verpflichtung der Perſon und nicht ihres Vermögens bezielen, als Eheverſprüche, Dienſtvermiethungen u. d. gl.

c.) Zu allen willkührlichen Handlungen; beſonders zu allen Gattungen von lezten Willensverordnungen, die nicht in einem unwiderruflichen Vertrag gemacht werden;

d.) Zu allen gerichtlichen Vorträgen vor geiſtlichen Gerichten, zu Vorträgen in Ehe-Sachen, ingleichem in Unterſuchungsſachen; Endlich

e.) inſofern ſie Profeſſionen treibende oder Waaren und andern Handel führende Weibsperſonen ſind, zu allen in ihr Gewerb einſchlagenden Handlungen.

§. 4. Wo die Handlung oder Contract ohne Beyſtand geſchloſſen werden kann, da gilt auch ein darüber gefertigter ſchriftlicher Aufſaz, wenn er gleich von keinem Beyſtand unterſchrieben iſt.

Digitized by Google

§. 5. Jedoch hat eine Frau auch in dem in §. 2. benannten Fall eines beſondern Beyſtandes auſſerordentlicher Weiſe nöthig,

a.) wenn der Mann zur Zeit, wo ein Geſchäft geſchehen muß, wozu die Berathung eines Mannes nöthig iſt, wegen Abweſenheit ſeine Frau nicht berathen kann, oder

b.) wenn von einer Handlung die Frage iſt, wobey der Mann in Verſuchung kommen könnte, ſeinen Nutzen auf Unkoſten und Nachtheil des Vermögens ſeiner Frau zu ſuchen, und wo die Frau eigene Rechte und Vortheile zu Gunſten ihres Mannes aufopfern ſoll.

§. 6. So zum Beyſpiel muß die Frau einen beſondern Beyſtand haben, wenn ſie eigene Güter für Eheſchulden verſezen laſſen ſoll; oder wenn die Frau ſich mit ihrem Ehemann für eine Schuld ſo verſchreiben will, daß ſie ſich verbindlich macht, für das Ganze in ſolidum und nicht blos für ihren geſezlichen Antheil mit zu haften; oder wenn ihr Mann gantmäßig wird, und ſie zu Vermeidung der Gant das, was an ihrem Mann verlohren geht, aus dem Ihrigen zu bezahlen übernehmen will; oder wenn während der Ehe Verträge zwiſchen beeden Ehegatten über das ein- oder anderſeitige Beybringen oder über andere derartige Gegenſtände gemacht werden ſollen; und was dergleichen Fälle mehr ſind.

Hingegen bedarf zum Beiſpiel die Frau auſſer ihrem Ehevogt keines beſondern Beyſtands, wann ſie eine während der Ehe aufgenommen werdende Schuld nur zum Beweis, daß es eine Eheſchuld ſeye, die ſie zu ihrem Errungenſchafts-Theil mit bezahlen muß, unterſchreibt, ohne die Abſicht zu haben, ſich für das Ganze zu verbürgen, obwohl übrigens, wenn einer zugezogen worden wäre, dieſes als eine überflüſſige Vorſicht nichts ſchaden, noch die Frau zu mehr, als was das Geſchäft mit ſich bringt, verbindlich machen kann.

Zweiter Titel.

Von den Perſonen, die eines Beyſtands nöthig haben, und was in Anſehung ſolcher Beyſtände Rechtens ſey.

§. 7. Alle weder unter Eltern, Pflegern, noch Ehemännern ſtehende Weibsperſonen, ſie ſeyen ledig oder Wittwen, ſollen mit ſtändigen Beyſtänden verſehen ſeyn, mit deren Wiſſen und Beyrath ſie ſich auf begebende Fälle in Contracte einlaſſen können.

§. 8. Einen ſolchen Beyſtand kann ſich die Weibsperſon unter gerichtlichem Gutheiſſen nach eigenem Belieben wählen.

§. 9. Doch iſt bey ſolcher Wahl und deren richterlichen Beſtätigung darauf zu ſehen, daß, ſoviel es ſich thun läßt, Perſonen, wo nicht von gleichem Stand, doch von ähnlicher Lebensbeſchäftigung und gleichem Aufenthaltsort gewählt werden, damit ſie deſto mehr alles, was auf das Beſte der verbeyſtändeten Weibsperſon einen Bezug hat, hinlänglich beurtheilen können

Digitized by Google

§. 10. Ferner ſollen nicht oft und gleichſam bey jeder wichtigen Handlung neue Beyſtände gewählt und die vorigen abgewechſelt werden, ſondern der Regel nach ſoll der einmal beſtellte Beyſtand bleiben, ſo lang bis er, oder die Weibsperſon erhebliche Gründe ſeiner Entlaſſung vorbringt.

§. 11. So lange nun jemand Beyſtand iſt, muß in der Regel er und nicht irgend ein Anderer zu denen einen Beyſtand fordernden Handlungen der Weibsperſonen zugezogen werden, wenn nicht beſondere wichtige Urſachen nothwendig machen, daß für ſolchen Fall ein beſonderer InterimsBeyſtand beſtellt werde, z. B. wenn eine Handlung in einem Gerichtsbezirk vorzunehmen wäre, wovon der ordentliche Beyſtand zu weit entfernt wohnte, wann er eben abweſend wäre, wann die Handlung ſein eigenes Intereſſe mit beträfe, u. d. gl.

§. 12. Niemals und in keinem Fall müſſen Unterbediente des Gerichts, vor dem eine Handlung vorzunehmen iſt, in Ermanglung des ordentlichen Beyſtands an deſſen Stelle zugelaſſen werden, da nicht zu erwarten ſteht, daß dieſe ſogleich, wenn die Hauptperſonen des Geſchäfts wegen ſchon vor Gericht ſtehen, das Beſte der Weibsperſonen genugſam einzuſehen, Zeit und Einſicht, auch ſie zu berathen, Freymüthigkeit genug haben, obwohl jenen Gerichts-Dienern, gleich andern Staatsbürgern, ſo weit ſie ſich dazu qualificiren, ſtändige Beyſtandſchaften zu führen unverwehrt iſt.

§. 13. Jeder ſtändige oder InterimsBeyſtand muß EidesOrdnungsmäſſig vergelübdet, und hierauf obrigkeitlich beſtätigt werden.

§. 14. Ein ſolcher Beyſtand muß in allen Geſchäften, die ſeinen Beyzug erfordern, die ihm anbefohlene Weibsperſon, ſowohl darüber, ob das Geſchäft, welches vor iſt, ihr nützlich und räthlich ſey, als darüber, was für zweckmäſige Vorſichten ſie dabey zu nehmen habe, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen berathen, auch alle darüber ſchriftlich zu machende Aufſätze mit unterſchreiben.

§. 15. Hat er übrigens einen Rath gegeben, ohne dabey betrüglich zu handeln, oder eine dem Betrug in Rechten gleich geachtete grobe Fahrläſigkeit zu begehen, und es entſtünde wider Verhoffen Schaden aus dem Geſchäft, ſo iſt der Beyſtand dieſen zu erſetzen nicht ſchuldig.

§. 16. Den, von dem Beyſtand empfangenen Rath muß die Weibsperſon, wann ſie nicht etwa ihn, daß ihre Meynung beſſer ſey, überzeugen kann, entweder befolgen, oder die beederſeitige Meynungen, wenn ſie ſich nicht vereinigen, ihrer Obrigkeit vortragen, die alsdann zu ermeſſen hat, nach weſſen Meynung zu verfahren ſeye.

§. 17. Zu den Geſchäften, welche die Berathung einer Mannsperſon, und mithin bey jenen, die keine Väter, Pfleger, oder Ehevögte dabey zuziehen können, die Mitwirkung eines Beyſtands brauchen, gehören

A.) alle unwiderrufliche Handlungen in CivilGerichten, als Einrichtung von Heuraths-Kauf- und andern Briefen, womit liegende Güter veräußert oder beſchwert werden, Schenkungen, die einer Einſchreibung in die Gerichtsbücher, oder deren Beſtätigung bedürfen, VollmachtsAusſtellungen, Proceſſualiſche Vorträge, und was dergleichen gerichtliche Geſchäfte unter Lebendigen mehr ſind.

§. 18.) Jedoch iſt in Anſehung der Proceſſualiſchen Vorträge bei erſten Inſtanzen, wo die Parthien ſelbſt ihre Sachen vortragen dürfen, nicht eben bei jedem einzelnen Vortrag die Gegenwart des Beyſtandes nöthig, wenn der Richter die Weibsperſon ſelbſt ihre Sache vorbringen zu laſſen gut, und ſie dazu fähig findet, ſondern es iſt genug, wenn zum Anfang, zum Schluß, ingleichem zur Urtels-Publikation die Mitvorladung, auch Einwilligung oder Genehmigung des Beyſtandes erfolgt;

§. 19.) Ferner iſt die Berathung eines Vogts oder Beyſtands nöthig:

B.) zu allen Contracten, die Verpflichtungen des Vermögens auf folgende Zeiten bezwecken, als z. B. zu GeldAnlehen, die Jemand nimmt oder gibt; zu Bürgſchaften aller Art; zu Vergleichen oder Verträgen über Sachen, die vor dem Richter ſchon anhängig gemacht ſind, oder worüber ein Prozeß bevorſteht; zu Annehmung oder Ausſchlagung von Erbſchaften; zu Erbtheilungen, ſie mögen nun das ganze Erbe oder nur einen beſtimmten Theil betreffen; zu Verpfändungen des Vermögens; zu Inventuren; zu Verzichten auf geſezlich habende Befugniſſe und zu Quittungen; zu Bitten um PrivatInventur; zu Ernennung von Pflegern oder ſelbſtiger Uebernahme der Vormundſchaften über eigene Kinder; zu Eheſtiftungen für ſich oder ihre Kinder; und was dergleichen Contracte mehr ſind, welche nicht zur täglichen OeconomieFührung gehören, und welche jeder vorſichtige Hausvater in Schriften zur Nachricht zu verfaſſen pflegt, es mögen nun dieſe Contracte liegende Güter mit angehen, oder nicht.

§. 20.) In allen dieſen Fällen wo die Handlung des Beyraths eines Beyſtand bedarf, müſſen auch die darüber gefertigte ſchriftliche Aufſäze, ſie mögen nun die Abſchlieſſung, oder Vollziehung, oder Wiederaufhebung des Contracts betreffen, von dem Beyſtand mit unterſchrieben ſeyn.

§. 21.) Wo aber nach dem, was in Vorſtehendem verordnet worden, ein Beyſtand nöthig iſt, da ſoll, wenn kein in obgedachter Art ordentlich beſtellter Beyſtand beygezogen worden, die Handlung der Frau nicht ſchaden, mithin für ſie unverbindlich ſeyn, und von ihr umgeſtoſſen werden können, wann nicht der Andere, den die Sache mitbetrifft, darthut, daß der Frauen glaublicher Nutzen damit befördert worden, z. E. daß die Frau das empfangene Anlehen wirklich in ihr Beſtes verwendet, daß auf die Eheſtiftung hin die Ehe ſchon wirklich in Vollzug gekommen u. ſ. w.

Digitized by Google

§. 22.) Ebenſo ſoll in denen Fällen wo über dergleichen eines Beyſtandes bedürfenden Handlungen ſchriftliche Aufſäze vorkommen, welche nicht von ſolchem unterſchrieben ſind, darauf als auf nichtige Handlungen in Gerichten gegen die Weibsperſonen nicht geachtet noch erkannt werden, ſondern der, welcher daraus Anſprüche ableitet, die Richtigkeit und Rechtmäſigkeit derſelben anderwärts her zu erweiſen ſchuldig ſeyn.

§. 23.) Wenn aber eine Weibsperſon einen ſolchen ohne Beyſtand geſchloſſenen Contract ſich nüzlich fände, und alſo mit ihrem Beyſtand ihn zu halten ſich entſchlöſſe, ſo kann niemals der andere Theil den Mangel des Beyſtandes als eine Nichtigkeit, um ſich der Verbindlichkeit los zu machen, anführen.

§. 24.) Jedoch ſoll in Kleinigkeiten, welche der Prozeßkoſten nicht wehrt ſind, nämlich die nicht wenigſtens 5 fl. betragen, ein ſchon vollzogenes Geſchäft wegen des dabey mangelnden Beyſtandes nicht umgeſtoſſen werdeh.

§. 25.) Dieſe Verordnung tritt in ihre volle Wirkung acht Wochen nach Verkündung derſelben, wirkt aber nicht zurück, mithin behalten alle vor Verlauf dieſer Zeit geſchloſſene Contracte diejenige Kraft und Gültigkeit, die ſie nach den bisher beſtandenen Geſezen und Gewohnheiten hatten.

Dieſes habt ihr durch Ausſchreiben an die Ortsvorgeſezte und Anweiſung derſelben, ſich und ihren Untergebenen die Verordnung wohl bekannt zu machen, zu publiciren und euch darnach zu achten. Inmaſſen Wir Uns verſehen und Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben den 11. Juny 1789. Erneuert 1808.

Provinz=Verordnung.

1.) Provinz Oberrhein. Die erforderlichen Vorſichten beym Pulverhandel betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die bey dem Verbrauch des Pulvers in einigen Theilen der Landgrafſchaft zu beobachten vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln gänzlich auſſer Acht gekommen, in andern vorhin noch nicht vorgeſchrieben ſind; ſo wird, um jedem dadurch leicht veranlaßt werdenden Unglücke vorzubeugen, von Oberpolizeiwegen hiermit ſämmtlichen Ober= und Aemtern auch Magiſtraten (mit alleiniger Ausnahme des dahieſigen, als an welchen bereits beſondere Verfügung deßhalb ergangen) aufgetragen, nachſtehende Verordnung in möglichſter Bälde in Ausübung zu bringen:

1.) Alle zum Pulverhandel berechtigte Kaufleute und Krämer ſollen nicht mehr als 4 Pfund Pulver in ihren Läden, und nicht mehr als 10 Pfund auf dem Boden ihrer Wohnungen an einem von der betreffenden Polizeibehörde zu beſtimmenden Orte aufbewahren.

Digitized by Google

2. Es ſoll denſelben nur geſtattet ſeyn, bey Tag Pulver zu verkaufen, und wird ihnen hiemit weiter unterſagt, ſolches an Kinder und einfältige Leute abzugeben.

3. Ihren übrigen PulverVorrath aber ſollen dieſelbe an denjenigen Orten, wo kein eigens dazu erbauter Pulverthurm vorhanden iſt, in einem abgelegenen, von jeder Feuersgefahr möglichſt entfernten, von der Polizeibehörde aber anzuweiſenden Gebäude aufbewahren, wobey man jedoch bemerkt, daß das Pulver nicht zu nahe an eine Feuermauer gelegt werden darf

4. Auch alle diejenigen Kaufleute, welche mit dieſem Artikel nur einen Speditionshandel treiben, ſind gehalten, die ihnen zukommenden Pulverfäßer ſogleich am Tage der Ankunft bis zu dem des Abgangs, gleichfalls an jenen von der Polizeibehörde ausgewählten Plaz in Verwahrung zu geben, ohne ſolche in ihren Haußpläzen, oder an einem andern öffentlichen Orte liegen zu laſſen.

5. Da es ſich öfters zuträgt, daß ſolche Handelsleute Pulverfäßer ohne im Frachtbrief benannt zu ſeyn, zur weitern Spedition zugeſendet erhalten, wobey dann natürlich alle Vorſichtsmaßregeln auſſer Acht gelaſſen werden; ſo ſind die Verſender dieſes Artikels ſowohl als auch die Fuhrleute vor dieſem Unterſchleife von der betreffenden Stelle mit dem Bedrohen öffentlich zu warnen, daß ſolche unter einem falſchen Namen ſpedirt werdende Pulverfäſſer im Entdeckungsfall confiscirt würden.

6. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß andern Perſonen, die nicht zum Pulver-Handel berechtigt ſind, nicht erlaubt iſt, davon einen größern Vorrath, als es ihr Beruf erheiſcht, mithin einem Förſter oder Hatſchier nicht mehr als etwa 2 — 3 Pfund, in ihren Wohnungen zu haben; und macht man es jeder Polizeibehörde zur Pflicht, bey ſolchen Perſonen, im Fall eines Verdachts, eine Hausunterſuchung vorzunehmen.

Schlüßlich wird es den betreffenden Polizeibehörden überlaſſen, die übrigen auf die Auſſerachtlaſſung dieſer ſo nothwendigen Vorſichtsmaßregeln zu ſezenden Strafen zu beſtimmen, wobei man jedoch bemerkt, daß es, wie bey allen Polizeiſtrafen, nicht ſowohl auf die Größe derſelben, als vielmehr auf deren raſchen Vollzug ankomme. Beſchloſſen in Grosherzogl. Regierung zu Freyburg.

2.) Provinz Oberrhein. Die ZinnsLieferungen und Einzüge betreffend.

Auf Verfügung des Grosherzoglichen Miniſterii und deſſen FinanzDepartements vom 30. Dec. des v. J. wird, nach der in den AltBadiſchen Landen ſchon beſtehenden Einrichtung, nun auch in den neu zugefallenen Landestheilen dieſer Provinz, mithin überhaupt verordnet, daß, ſtatt des beſchwerlichen, und für die herrſchaftlichen Caſſen koſtſpieligen Frucht-Geld- und ſonſtigen NaturalEinzugs von Hauß zu Hauß, von nun an die Zenſiten, zu Entrichtung ihrer Geld- und NaturalSchuldigkeiten, auf jedesmaligen Aufruf in den hierzu angezeigt werdenden geeigneten Wirthshäußern oder andern öffentlichen Pläzen erſcheinen, und allda an die Gefällsverwaltungen ihre ZinnsSchuldigkeiten abliefern ſollen. Beſchloſſen auf Grosherzogl. Kammer in Freyburg d. 15. Jan. 1808.

Digitized by Google

Regierungs = Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück IV.
Carlsruhe den 7ten Februar 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Neue BrandverſicherungsOrdnung für das ganze Grosherzogthum Baden.

Karl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach, ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Landa; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Werthheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau ꝛc.

Als Wir unterm 5ten März 1803. die Vereinigung der vormals beſonders beſtandenen BadenDurlachiſchen und BadenBadiſchen BrandverſicherungsGeſellſchaften anordneten, haben Wir bald darauf, unterm 7ten Sept. 1803., eine neue BrandverſicherungsOrdnung für Unſere geſammte damalige Lande ergehen laſſen, in welcher Wir den Eintritt einzelner Orte in die allgemeine Geſellſchaft, auf die bereitwillige Erklärung des mehrern Theils der Häuſſer-Eigenthümer eines Orts dermaſen angeordnet haben, daß alsdann auch der andere nicht einwilligende Theil, der Mehrheit der Stimmen der HaußEigenthümer zu folgen, ſchuldig erkannt worden; So lang aber die Mehrheit der HaußBeſizer in einer Gemarkung ſich nicht freiwillig dazu verſtehen wollte, durfte die Aufnahme in die BrandVerſicherungsGeſellſchaft nicht erzwungen, dagegen konnten aber auch einzelne Gebäude, einer in der Societät noch nicht befindlichen Gemarkung, derſelben nicht einverleibt werden.

Wir haben ſeit dieſer Zeit mit beſonderm Wohlgefallen wahrgenommen, daß gleich damals und bisher der bei weitem gröſte Theil Unſerer neuen Lande die groſe Nüzlichkeit und Wohlthätigkeit einer ſolchen Geſellſchaft anerkannt, und ſich zum freiwilligen Eintritt verſtanden habe, ſo daß die ältere Geſellſchaft um das Dreifache vermehrt worden, wodurch die Vergütungslaſt der jährlichen Brandſchäden immer leichter ausfällt, je gröſer die Summe der Contribuenten iſt, welche dazu beitragen. Was die wenige nicht beigetretene Orte anbelangt, ſo beruht ihre Weigerung in der mangelhaften und unvollſtändigen Kenntniß von der GeſellſchaftsVerfaſſung, der Wir nunmehr um ſo weniger ihres eigenen Nuzens halber noch

Digitized by Google

länger nachſehen können, als Uns unterthänigſt vorgetragen worden, daß in denen Uns ſeit dieſer Zeit abermals zugefallenen Eigenthums und Oberhoheitslanden, und zwar namentlich im Breisgau, Fürſtenbergiſchen, Leiningiſchen und Löwenſtein ; Wertheimiſchen ähnliche und im Weſentlichen gröſten Theils auf gleichen Grundſäzen beruhende Geſellſchaften exiſtiren, von welchen die Breisgauiſche einſtimmig den Wunſch zum Beitritt in die vorher Badiſche geäuſſert hat.

Da Wir nun bei der allgemein anerkannten Nüzlichkeit einer ſolchen Brandverſicherungs-Geſellſchaft, neuerlich die weitere unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß aus jenen Ortſchaften, welche in keiner ſolchen Geſellſchaft ſtehen, Perſonen, die durch Brand verunglükt, mittelſt BrandBriefe bei andern Unſern Unterthanen freiwillige GeldBeiträge nachſuchen, wovon dieſe jedoch, nach Unſern frühern Verordnungen, befreiet ſeyn ſollen und müſſen; und da Wir ferner in Betrachtung gezogen haben, daß ſolche Perſonen, deren Vermögen einzig und allein in einem Hauß beſteht, bei deſſen Abbrennung, wann ſie in keiner BrandverſicherungsGeſellſchaft ſind, ganz vermögenslos werden, und da endlich bei den jezigen ohnehin geldklemmen Zeiten manche Perſonen, welche Capitalien aufnehmen wollen, ſolche deßhalb nicht erhalten, weil ein, in keiner BrandverſicherungsGeſellſchaft befindliches Hauß keine reelle genügende Sicherheit und Hypothek darbietet; ſo ordnen, wollen und befehlen Wir anmit, daß vom 1 Januar 1808. an, alle Unſere Eigenthums und OberHoheitsLande in eine einzige allgemeine BrandVerſicherungsGeſellſchaft, (deren Leitung und GeſchäftsBeſorgung Wir Unſerer StaatsAnſtaltenDirection übertragen) dermaſen aufgenommen werden ſollen, daß alle HäuſſerBeſizer, jene allein ausgenommen, welche ſich zur Aufname nicht qualificiren, derſelben beizutreten anmit für ſchuldig erklärt werden. Wir heben und löſen alſo alle bisher einzeln beſtandene Geſellſchaften, jedoch unter der Bedingung, auf, daß die bis auf den lezten December 1807. entſtandene, und noch nicht erſezte Brandſchäden, ſo wie auch die auf dieſen einzelnen Geſellſchaften etwa haftende Schulden, von dieſen bisherigen Geſellſchaften beſonders getragen und berichtiget werden ſollen.

Nachdem Wir nun Unſere unterm 7 Sept. 1803. erlaſſene BrandverſicherungsOrdnung, mit den ſeitdem ergangenen näheren Beſtimmungen derſelben, und mit den frühern SpecialOrdnungen der Uns neuerlich angefallenen Eigenthums und OberhoheitsLande haben durchgehen, und gegen einander vergleichen laſſen, und nachdem Uns darüber Vortrag erſtattet worden iſt, ſo finden Wir nöthig, nachfolgende neue allgemeine BrandverſicherungsOrdnung für Unſere geſammte dermalige Eigenthums und OberhoheitsLande vorzuſchreiben, welche vom 1 Januar 1808. an, verbindliche Kraft haben ſoll.

Digitized by Google

I.) In Anſehung der Häußer und Gebäude, welche in der Brandverſicherung begriffen, und welche davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, wollen Wir, daß

A. ruckſichtlich der Eigenthümer:

1.) alle Uns zuſtehende Gebäude, mit alleiniger Ausnahme Unſerer herrſchaftlichen Schlöſſer;

2.) alle den Standes- und Grund-Herren zuſtehende Gebäude, mit Ausnahme der ſtandesherrlichen Schlöſſer;

3.) alle und jede in Unſern Landen gelegene Gemeinds- und PrivatHäuſſer, Scheuern und Gebäude, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, gefreit oder ungefreit ſeyn,

4.) alle diejenige Dorfſchaften, welche Unſern landſäßigen Lehenleuten zugehören,

5.) alle diejenige Gebäude, welche in Unſern Landen auswärtigen Herrſchaften gehören, ſo wie alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſſer, welche von Auswärtigen unterhalten werden, in der Maſe in die allgemeine BrandverſicherungsGeſellſchaft aufgenommen werden ſollen, daß dieſelben alle, ohne Unſere beſondere Bewilligung daraus nicht mehr treten können, und nur die Aufname der an auswärtige Herrſchaften gehörigen Häuſſer und Gebäude wollen Wir auf deren Bewilligung ausgeſezt ſeyn laſſen.

B. In Anſehung der Qualität der in die BrandVerſicherung aufzunehmenden Gebäude wollen Wir zwar die PulverMühlen und deren Gebäude, die Gebäude auf EiſenWerken, die Schmelz-, Saiger- und Abtreib- auch Glas-Hütten, ohngeachtet der bei ſolchen Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach vieljähriger Erfahrung ſelten vorkommenden gröſeren FeuersGefahr, von der Aufnahme in die Geſellſchaft nicht ausſchließen, ſondern vielmehr ſolche, gleich den ZiegelHütten, den Brennöfen, FayenceFabriken und Häfneröfen ꝛc. für aufnamsfähig erklären, jedoch unter Beobachtung nachſtehender VorſichtsMaasregeln und nähern Beſtimmungen, daß

1.) zwiſchen den Brennöfen ſelbſt, und den übrigen Gebäuden, mit welchen ſolche unter einem Dach ſtehen, eine feuerfeſte GibelMauer bis unter den Fürſt des Dachs geführt, und

2.) vor deren Einverleibung in die Brandverſicherung eine genaue Beſichtigung des Locals, und eine richtige Zeichnung deſſelben gefertigt, und an Unſere StaatsAnſtaltenDirection zur Einſicht, Prüfung und Beſtimmung der nach Befund der Umſtände nöthigen Verbeſſerungen oder Abänderungen eingeſchikt werden,

3.) der in nachfolgendem Art. III. Nro. 4. für Ziegelhütten, EiſenWerke, Schmelz- und Glas-Hütten beſtimmte beſondere Anſchlag ad 200 fl. auch bei den PulverMühlen in Anwendung komme.

Digitized by Google

II.) Was die Schäden betrift, welche von der Brandverſicherungs-Societät zu erſezen ſind; ſo beſtimmen Wir deßfalls:

1.) daß die Verſicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer, oder die zu deſſen Löſchung vorgekehrte Anſtalten bei Gebäuden verurſachte Schäden ſich erſtreken, darunter aber der durch Bliz den Gebäuden verurſachte Schaden in allen Fällen, wo derſelbe in ſolche eingeſchlagen, es mag ſolcher blos zerſchmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, da hingegen aller, auf andere Art, als durch Waſſergieſſung, Erdbeben, Sturmwind und dergleichen, den Gebäuden verurſachte Schaden davon ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

2.) Daß der Schaden derjenigen Gebäude, welche durch Verſchulden oder Nachläſſigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns, der Ihrigen, oder Anderer in Brand gerathen ſind, von der BrandverſicherungsGeſellſchaft vergütet werde.

3.) Daß die von einem Dritten boshafter Weiſe verurſachte FeuerSchäden ebenfalls von der BrandverſicherungsGeſellſchaft erſezt werden, jedoch der Geſellſchaft der Regreß an den Thäter vorbehalten ſeyn ſoll.

4.) Daß derjenige, der ſein eigenes Hauß gefliſſentlich in Brand ſezt, keine Entſchädigung erhalten, vielmehr als ein Mordbrenner von den Geſezen beſtraft, der Plaz aber worauf das abgebrannte Hauß geſtanden, nebſt den dazu gehörigen Hof- und GartenPläzen, jedoch mit Vorbehalt der darauf haftenden einem Dritten zuſtehenden Unterpfands und anderer dinglichen Rechte, ſofern dieſer Dritte ſeine Befriedigung nicht anders als durch Rukgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der BrandverſicherungsGeſellſchaft auf den Fall heimgewieſen, und von derſelben demjenigen verkauft werden ſoll, der den Plaz, worauf das abgebrannte Gebäude geſtanden iſt, überbauen will, wann ein ſolcher Mordbrenner keine Kinder, oder Erben in aufſteigender Linie hat, denen der HaußPlaz bleibt, wann ſie an der Mordbrennerey keinen Antheil genommen haben.

5.) Die im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl den Gebäuden zugefügte Schäden, es mögen dieſelbe durch Verbrennen oder Niederreiſſen der Gebäude, ganz oder theilweiße bewirkt werden, werden von der Brandverſicherung ausgeſchloſſen, da für deren Vergütung nach Möglichkeit auf andere Art Unſere Landesväterliche Vorſorge eintreten wird; da hingegen diejenigen Brandſchäden, welche ohne Befehl des Militärs bei deſſen Durchzügen und Einquartierungen, unverſehens oder aus Verwahrloſung der Einquartierten entſtehen, von der BrandverſicherungsGeſellſchaft zu erſezen ſind.

III.) Bei der Taxation der in die Brandverſicherung aufzunehmenden Gebäude iſt auf nachfolgendes zu ſehen:

Digitized by Google

1.) Jedes Hauß und Gebäude ſoll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber von den Ortsvorgeſezten, mit Zuziehung des Eigenthümers, ohnentgeldlich nach dem mittleren BauWerth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, erbaut werden kann, pflichtmäſſig taxirt, und dieſer Anſchlag nicht mehr der Willkür der Eigenthümer überlaſſen werden.

Was aber die Kirchen betrift, die gar keine Feuerung haben, mithin bei weitem nicht gleicher Feuersgefahr, wie andere Gebäude, unterworfen ſind, ſo ſoll auch hierauf billige Rückſicht genommen, mithin die Taxation des BrandverſicherungsAnſchlags in billigem Verhältniß zu dem ſeltenern Erſazfall gemindert, und beſonders das ſogenannte Ingebäude, ſo weit es als beweglich Gut angeſehen werden kann, nemlich Orgeln, Glocken, Uhren, Altäre und Kirchenſtühle, nicht mit zum Anſchlag gezogen werden.

Anlangend aber die Klöſter und ſolche öffentliche Gebäude, deren Gebrauch aufgehoben, und von denen vorauszuſehen iſt, daß ſie bei einem Verkauf keine Liebhaber finden, und nach einem BrandUnglück nicht wieder hergeſtellt werden, ſo ſoll dem Eigenthümer überlaſſen bleiben, ob und unter welchem geminderten Anſchlag er dieſe Gebäude in die Brand-Verſicherung eintragen laſſen will, wann nemlich ſolche Gebäude nicht in Städten ſtehen, und alſo der Plaz nicht überbaut werden muß. In Städten aber ſoll der Anſchlag nach dem Verkaufs-Werth berechnet werden.

2.) Bei dieſer Taxation ſoll von den Taxatoren darauf geſehen werden, ob ein Hauß, ganz von Holz oder von Stein ſey? ob es einen gewölbten Keller und dergleichen habe, welche durch das Feuer nicht ſo leicht verdorben werden können, und wobei wenigſtens die Baumaterialien gut bleiben? indem weder ein gewölbter Keller, noch der Werth des Plazes, worauf das Gebäude geſtanden, noch der Haußplaz und die dazu gehörigen Gärten, noch die darauf haftende beſondere Gerechtigkeiten und Freiheiten in Betracht zu ziehen, ſondern nur allein das Uebergebäude in Anſchlag zu bringen iſt.

3.) Jedes von dem andern abgeſonderte Gebäude, es ſey ſolches eine Scheuer, Stallung, Waſch- Back- Hauß, Schopf, oder anderes Nebengebäude, ſoll beſonders aufgeſchrieben und angeſchlagen werden.

4.) Bei den Back- und Waſch- Häuſſern, Bierbrauereien, Farb- Häuſſern, Schmied- Schloſſer- Rothgießer, und dergleichen Werkſtätten, Saifenſiedereien und Lichterziehereien, Laboratorien der Apotheker, Ziegelhütten, Brennöfen der FayenceFabriken, Glashütten und HafnerOefen, ſoll wegen der, bei denſelben ſich äuſſernden gröſeren FeuersGefahr, jedes FeuerWerk, auſſer dem Anſchlag des Haußes und Gebäudes, worinn es angelegt iſt, noch in einen beſondern Anſchlag, und zwar bei den PulverMühlen, ZiegelHütten und Glas-

Digitized by Google

hütten ꝛc. von 200 fl., bei den übrigen FeuerWerken der gemeinen Handwerker, von 150 fl. gebracht, dabei aber die verſchiedene Keſſel, die in den FarbHäuſſern, und Waſchhäuſern, und bei Bierbrauereien unter einem Kamine ſtehen, nur für ein FeuerWerk, ſo wie bei den Apotheken ſämtliche Deſtillir- und andere Feuer, die unter einem Kamin ſich befinden, nur für ein Feuer gerechnet, dahingegen bei den Bekern jeder BakOfen, und bei den Feuerwerken jede Eße für ein beſonderes FeuerWerk gerechnet werden.

5.) Der Anſchlag der Gebäude ſoll von den Taxatoren nie unter den runden Summen von 50 fl., 100 fl., 150 fl., 200 fl. und ſo weiter gemacht werden, weil wegen Abmangels einer kleinern ScheideMünze als $\frac{1}{2}$ kr. derjenige, der ſein Hauß z. E. nur zu 110 fl. angeſchlagen, von 150 fl. beitragen müßte, und doch bei Abbrennung deſſelben nur 110 fl. Entſchädigung erhalten würde.

6.) Die einmal geſchehene Anſchlagung der Gebäude ſoll ſo lange verbleiben, als ſich nicht deßfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergiebt, wovon in der Folge noch beſonders die Rede ſeyn wird; jedoch, wann ein Eigenthümer eines Gebäudes glaubt, daß ſolches in einem zu niedern Anſchlag ſich befinde, ſo kann er von den Taxatoren deſſen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

7.) In jeder Gemeinde ſoll ein beſonderes halb gebrochen zu ſchreibendes Buch gehalten werden, worinn ſämmtliche unter die Aſſecuration der OrtsGemarkung gehörige Gebäude mit ihrem Anſchlag einzutragen ſind, und am Ende der TotalBetrag des Anſchlags ſämmtlicher Gebäude zu ſezen iſt.

Aus dieſen bei den einzelnen Orten befindlichen Büchern müßen auf Koſten der betreffenden Commun-Aerarien, SpecialTabellen von den OrtsVorgeſezten gefertigt, und zu dem betreffenden Amte eingeſchickt werden, welches alsdann aus dieſen SpecialTabellen, die es bei ſeinen AmtsActen behält, über ſämmtliche in ſeinem AmtsBezirk befindliche Ortſchaften eine GeneralTabelle des BrandverſicherungsAnſchlags zu fertigen, und ſolche mit Bericht an die StaatsAnſtaltenDirection einzuſenden hat.

Unſere StaatsAnſtaltenDirection hat alsdann aus den, von den Aemtern eingeſandten GeneralTabellen, den GeneralBrandverſicherungsAnſchlag der einzelnen Aemter in eine über die ganze BrandverſicherungsAnſtalt zu haltende, und für jedes Jahr zu erneuernde HauptTabelle bringen, dieſe HauptTabelle zweifach ausfertigen, dann ein Exemplar dem GeneralBrandverſicherungsRechner, und das andere dem Reſpicienten in BrandverſicherungsSachen zum Gebrauch zuſtellen, und, nach deſſen gemachtem Gebrauch, und der über die BrandVerſicherung für jedes Jahr geſtellten GeneralRechnung, das eine Exemplar, zur Sammlung und Aufbewahrung, an die Regiſtratur abgeben zu laſſen.

Digitized by Google

8.) Mit Ausgang jeden Jahrs, im Monat December, ſoll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber von den OrtsVorgeſezten, ein Durchgang gehalten, und, wann ein Gebäude ganz abgegangen iſt, oder wenigſtens doch einen ſolchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anſchlag gelaſſen, oder derſelbe vermindert werden muß, oder auch, wann ein neues Gebäude aufgeführt worden iſt, ſolches in das AnſchlagsBuch richtig eingetragen werden; wobei von denſelben darauf zu ſehen iſt, daß, wann bei einem Gebäude keine beträchtliche, und wenigſtens den 10ten Theil des vorigen Anſchlags ausmachende Veränderung vorgegangen, es bei der lezten Taxation verbleibe. Jedoch ſtehet den Theilnehmern an der Brandverſicherung frei, ihre das Jahr über errichtende neue Gebäude, oder vornehmende beträchtliche Reparationen bei erſtern, wann ſolche unter Dach und Fach ſtehen, bei lezteren gleich nach deren Herſtellung der Brandverſicherung einverleiben zu laſſen, wann ſie ſich verbinden, den ganzen JahrsBetrag des Anſchlags ihrer Gebäude zu bezalen, und ihre deßfallßige Erklärung bei dem betreffenden Amt zu Protocoll gegeben haben.

Das Gericht und Rath einer Stadt, oder die Ortsvorgeſezte auf den Dörfern, können aber wegen der aus Verſehen oder Unkunde von vorgenommenen BauVeränderungen unterbliebenen deßfallſigen Taxation und Eintragung in das AnſchlagsBuch, nicht in rechtlichen Anſpruch genommen werden, es wäre dann, daß die GebäudeEigenthümer (deren nächſte Sorge es ſeyn muß, die hierbei zu ihrem Beſten dienende Maasregeln zu benuzen) zu erweiſen vermöchten, daß ſie zur Zeit des befragten Durchgangs wegen RukſichtsNahme auf ihr Bauweſen die Attention der Vorgeſezten zur Aufnahme des Gebäudes beſonders aufgeruſen hätten.

9. Ueber den Abgang und Zuwachs der Gebäude ſollen die Ortsvorgeſezte jeden Orts ihrem vorgeſezten Amt eine von ihnen zu unterſchreibende Tabelle vor Ausgang des Monats December jeden Jahrs zuſenden. Aus dieſen von den einzelnen Ortſchaften einkommenden SpecialTabellen haben die Aemter jedes Jahr eine GeneralTabelle über ſämmtliche in ihrem Amts-Diſtrict befindliche Orte, nach dem, unten vorkommenden Formular zu fertigen, ſolche von dem 10 Jenner des vergangenen, bis den 10 Jenner des lauffenden Jahrs, für welches die Tabelle gilt, zu rubriciren, und an Unſere StaatsAnſtaltenDirection längſtens bis zu Ende Jenners einzuſchiken, damit von dieſer der Eintrag in die HauptTabelle beſorgt werden kann.

Digitized by Google

OberAmt N. N.

Summariſche Tabelle über die Zuwachs = und AbgangsBerichte zumBrandverſicherungs-Anſchlag vom 10. Jenner 1808. bis 1809.

Ortſchaften.	Ferndiger Anſchlag.	Zuwachs		Summa Zuwachs	Summa ſämmtlichen Anſchlags	Abgang.	Remanet fürs J. 1808
		von neuen Gebäuden.	von erhöhten Gebäuden				
Summa	fl. kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

IV.) Wegen Taxation der vorgefallenen Brandſchäden verordnen Wir:

1.) Daß nach entſtandenem und gelöſchtem Brand, ſo bald als es thunlich iſt, die Aemter den entſtandenen Brand beaugenſcheinigen ſollen; wann ſich nun dabei ergiebt:

a.) Daß ein oder mehrere Gebäude gänzlich eingeäſchert, oder, zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers, völlig niedergeriſſen worden, ſo bedarf es keiner weitern Taxirung, ſondern es wird der ganze BrandVerſicherungs Anſchlag als Summe des zu erſezenden Schadens angenommen.

b.) Iſt aber ein Gebäude nicht gänzlich zu Grund gerichtet, ſo iſt der Schaden in Gegenwart der, durch den Brand oder durch die, aus deſſen Veranlaſſung vorgenommene Niederreißung oder Abbrechung des Gebäudes beſchädigten Perſonen, durch Gericht und Rath in den Städten, und durch die OrtsVorgeſezten in den Dörfern, unentgeldlich zu taxiren, und bei wichtigen Gebäuden können auf Verlangen der Eigenthümer, und auf deren Koſten, beeidigte, der Sache hinreichend kundige Schäzer dazu gezogen werden.

c.) Sollten die Schäzer dafürhalten, daß das Gebäude nicht mehr zu repariren ſey, ſo iſt der BrandSchaden für vollkommen zu achten, keine weitere Taxirung nöthig, ſondern es bleibt bei dem BrandVerſicherungs Anſchlag des Gebäudes, und die etwa übrig gebliebene Materialien ſind für die SchuttAufräumungs Koſten zu rechnen.

2.) die Taxirung des Schadens bei einem, nur zum Theil abgebrannten, oder wegen eines Brands niedergeriſſenem Gebäude, iſt ſo einzurichten, daß dabei der Werth des Ganzen, wie das Gebäude im Brand Verſicherungs Anſchlag ſtehet, zum Grund der Schäzung gelegt, und ſich darnach genau gerichtet werde. Es muß nemlich in dieſem Falle unterſucht werden, der wie vielſte Theil von dem ganzen Gebäude dem Werth nach abgebrannt, oder zerſtört ſey, und der eben ſo vielſte Theil des Brands Verſicherungs Anſchlags des ganzen Gebäudes, macht die Summe des zu erſezenden Schadens aus; z. B.

Digitized by Google

wann von einem Gebäude, das mit 1000. fl. Anſchlag in der Brand Verſicherung ſtehet, der 10te Theil abgebrannt oder eingeriſſen worden, ſo iſt der deßfalßige Schaden auf 100. fl., als den 10.ten Theil des Anſchlags, zu beſtimmen. Weil ſich aber in manchen Fällen nicht ſo leicht beſtimmen läßt, der wievielſte Theil an einem Gebäude abgebrannt, oder zerſtört ſey, ſo iſt es beſſer und ſicherer, wann bei Taxirung des desfallßigen Schadens auf den wahren Werth des ganzen Gebäudes Rückſicht genommen, der Betrag deſſelben mit dem wahren Werth des abgebrannten oder zerſtörten Theils in Verhältniß geſezt, und daraus das Verhältniß des Brand Verſicherungs Anſchlags des abgebrannten oder zerſtörten Theils zu dem Brand Verſicherungs Anſchlag des ganzen Gebäudes aufgeſucht wird, wornach alſo zu Herausbringung des zu erſezenden Brand Schadens der Anſaz folgendermaſen gemacht werden muß: wie ſich verhält der wahre Werth des ganzen Gebäudes zu dem wahren Werth des abgebranten oder zerſtörten Theils deſſelben, ſo verhält ſich der Brand Verſicherungs Anſchlag des ganzen Gebäudes, zu dem Brand Verſicherungs Anſchlag des abgebrannten oder zerſtörten Theils deſſelben.

Der wahre Werth eines ganzen Gebäudes z. B. ſey 5000. fl., der wahre Werth des abgebranten oder zerſtörten Theils deſſelben 150. fl., der Brand Verſicherungs Anſchlag des ganzen Gebäudes 3000. fl., ſo verhalten ſich die 5000. fl. zu 150. fl. wie 3000. fl. zu dem aufzufindenden Anſchlag des abgebrannten oder zerſtörten Theils, d. i. 90. fl.

3.) Wann die Taxirung geſchehen iſt, ſo muß das darüber abzuhaltende Schäzungs Protocoll von dem Amt und den Beſchädigten unterſchrieben, und ſogleich mittelſt Berichts, in welchem zuverläßig zu melden iſt: auf was Art der ausgekommene Brand entſtanden? ob dabei ein dolus oder culpa untergelaufen ſey? an Unſere mehrgedachte Staats-Anſtalten Direction eingeſandt werden, welche insbeſondere darauf: ob die Taxirung des Schadens in Gemäsheit der beeden vorſtehenden Artikel geſchehen ſey? zu ſehen, und erforderlichen Falls das Nöthige zu deren Berichtigung anzuordnen hat.

V.) **Was die Repartition der ſich ergebenen Brand Schäden** anbelangt, ſo iſt deßfalls Nachſtehendes zu beobachten;

1.) Wann von einem Brand Schaden das Abſchäzungs Protocoll bei der Staats Anſtalten-Direction eingekommen, und von derſelben die Abſchäzung des Schadens richtig erfunden worden iſt, ſo hat dieſelbe ſolchen in die daſelbſt für jedes Jahr gehalten werdende General Brand Verſicherungs Tabelle eintragen zu laſſen; und, wann von vorhergehenden Jahren kein Brand Entſchädigungs Geld vorräthig iſt, worüber gedachte Direction nur diſponiren, und ohne deren Weiſung davon keine Zahlung geleiſtet werden darf, alsdann das betreffende Amt anzuweiſen, das für den Beſchädigten erforderliche Entſchädigungs Capital,

Digitized by Google

wann derſelbe das unter Nro. VIII. 1.) Erforderliche ſeines Orts erfüllt hat, gegen möglichſt geringe Zinße für Rechnung der Brand Verſicherungs Societät aufzunehmen, demſelben zuzuſtellen, und den Darleiher ſo wohl als das Quantum des aufgenommenen Capitals und deſſen Zinnslauff an gedachte Staats Anſtalten Direction einzuberichten, damit daſelbſt für die Ausfertigung einer Brand Verſicherungs Signatur für den Darleiher geſorgt, und das Erforderliche in der General Brand Verſicherungs Tabelle bemerkt werden kann.

Nach Ablauf eines jeden Jahrs hat ſodann Unſere mehr erwähnte Staats Anſtalten Direction alle im Lauff deſſelben vorgekommene Brand Schäden, nebſt den von den deßfallſigen Entſchädigungs Capitalien zu bezahlenden Zinnſen, zuſammen rechnen und zu deren Erſaz nach dem für daſſelbe Jahr beſtehenden General Anſchlag aller in der Brand Verſicherung befindlichen Gebäude berechnen zu laſſen, wie viel auf jedes 100. fl. Brand Verſicherungs Anſchlag zum Erſaz der ſich ergebenen Brand Schäden der, von den desfallſigen Entſchädigungs Capitalien zu bezalenden Zinnße, und der Repartitions- und Adminiſtrations Koſten umzulegen ſey? und darnach mittelſt eines an ſammtliche in der Brand-Verſicherungs Societät befindliche Aemter zu erlaſſenden, in dem Regierungs Blatt öffentlich bekannt zu machenden General Decrets die erforderliche Weiſung zum Einzug von den einzelnen Societäts Gliedern zu erlaſſen.

2.) Damit aber die Brand Verſicherungs Geſellſchafts Glieder bei einem vorgefallenen ſtarken Brand mit einemmahl nicht zu ſtark zum Beitrag gezogen werden, ſo ſoll in einem ſolchen Fall mehr als 10. kr. auf das 100. fl. Brand Verſicherungs Anſchlag auf einmal eher nicht umgelegt werden, als bis vorauszuſehen iſt, daß durch Vertheilung des Erſazes auf mehrere Jahre mit Einzug dieſer Summe, der Erſaz des Schadens oder die Heimzahlung der dazu aufgenommenen Gelder ſich über 6. — 8. Jahre verziehen würde, wann gleich in dieſer Zeit keine neue auſſerordentliche Brand Schäden ſich zeigten; und es ſoll in einem ſolchen Falle einer höher ſteigenden Beitrags Repartition vor Erlaſſung des desfallſigen Ausſchreibens, mit Anzeige aller Umſtände, bei Uns jedesmal angefragt werden.

VI.) **Bei dem Einzug der ausgeſchriebenen Brand Entſchädigungs Gelder**, hat man ſich nachſtehender maßen zu benehmen:

1.) Wann die Umlage derſelben ausgeſchrieben iſt, ſo haben die Aemter und Schazungs-Einnehmereien, unter Zugrundlegung des für denjenigen Jahrgang, für welchen die Brand-Schäden umgelegt werden, beſtehenden Brandverſicherungs Anſchlags, die Ausſchreiben an die weltlichen Orts Vorgeſezte der einzelnen Orte ihrer Diſtricte zu erlaſſen, damit dieſelben nach dieſem Anſchlag von den einzelnen Gebäude Eigenthümern den auf das 100 fl. Brandverſicherungs Anſchlag beſtimmten Beitrag, binnen 14. Tagen einziehen, und, mit den

Digitized by Google

desfallſigen EinzugsRegiſtern, den Betrag des Ganzen an ſie einſenden. In dieſen EinzugsRegiſtern muß bei jedem Gebäude der zum Grund des Einzugs gelegte Anſchlag, und neben ſolchem der davon geleiſtete Beitrag bemerkt, jedes EinzugsRegiſter aber von den betreffenden OrtsVorgeſezten, unter Bezeugung: „daß darnach der Einzug wirklich geſchehen" am Ende unterſchrieben werden. Aus dieſen einzelnen EinzugsRegiſtern der ſämmtlichen Ortſchaften des Amtsdiſtricts hat alsdann die SchazungsEinnehmerei ein GeneralVerzeichniß zu fertigen, in welchem von jedem Orte

a.) der beim Einzug zum Grund gelegte Anſchlag,

b.) das, was davon nach der ausgeſchriebenen Umlage auf das 100 fl. Anſchlag den ganzen Ort eigentlich getroffen hätte,

c.) was nach den EinzugsRegiſtern wirklich eingegangen,

d.) was nach dieſem Einzug in Vergleichung mit der ausgeſchriebenen Umlage an Ueberſchuß ſich zeigt, in beſondern Feldern zu bemerken, und am Ende des Verzeichniſſes die EinzugsGebühr von dem ganzen, wirklich eingezogenen Gelde in Abzug zu bringen; das, was alsdann noch übrig bleibt, mit dem, was nach dem Felde b. umgelegt worden, zu vergleichen, und was ſich bei dieſer Vergleichung mehr als das Ausgeſchriebene ergiebt, zum wirklichen Ueberſchuß zu rechnen iſt; das auf dieſe Art gefertigte Verzeichniß muß von dem Amt und der Einnehmerei unterſchrieben, und mit gemeinſchaftlichem Bericht an mehr erwähnte StaatsAnſtaltenDirection eingeſandt werden; zu welchem Ende Wir nachſtehendes Formular zur Nachachtung vorſchreiben:

Oberamt N. N.

Tabelle

über das vermög Grosherzoglichen Decrets vom Nro. ad von jedem 100 fl. Capital BrandVerſicherungsAnſchlag eingezogene BrandEntſchädigungsGeld:

Ortſchaften	Anſchlag der Gebäude		FriſtBeitrag à kr. von 100 fl. Anſchlag		Ertrag des EinzugsRegiſters		EinzugsGebühr		Vorſchuß		Summa des nach Abzug der EinzugsGebühr und Vorſchuß übrig Bleibenden	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Summa												

Solchemnach beträgt die ganze eingezogene Summme

2.) Aus den ſämmtlichen, von den Aemtern und SchazungsEinnehmereien an die StaatsAnſtaltenDirection eingeſandten BrandGelderEinzugsTabellen hat dieſelbe das Reſultat in die GeneralBrandverſicherungsTabelle in eben der Maſe nach den nemlichen Feldern eintragen zu laſſen.

Digitized by Google

3.) Da in jedem Orte aus Abmangel einer kleinern Münze als halbe Kreuzer, bei der Subrepartition und dem Einzug der ausgeſchriebenen BrantEntſchädigungsGelder ſich oft BruchZalen ergeben; ſo ſoll das, was unter einem halben Kreuzer iſt, zu einem halben, und was über einen halben Kreuzer, zu einem ganzen Kreuzer gerechnet und erhoben, und das, was ſich bei dieſem Einzug an Ueberſchuß zeigt, zu Anſchaffung der erforderlichen FeuerGeräthſchaften, als FeuerSprizen, Leitern, Haken, Eimer und dergleichen verwendet werden; zu welchem Ende nach Verfluß jeden Jahrs Unſere mehrgedachte StaatsAnſtalten-Direction den betreffenden Gemeinden, als welche ohnehin für die Anſchaffung und Unterhaltung der ihnen nöthigen FeuerGeräthſchaften zu ſorgen haben, den ſich nach den eingekommenen BrandGelderEinzugsTabellen bei jeder gezeigten Ueberſchuß zuzuſcheiden hat.

4.) Die SchazungsEinnehmer müßen den BrandEntſchädigungsBeitrag durch die betreffende OrtsVorgeſezte von den Gebäude Eigenthümern, gleich der Schazung, ohne alle Nachſicht einziehen; ſollte aber ein GebäudeEigenthümer ſeinen ſchuldigen Beitrag verweigern, ſo iſt von den Einziehern davon dem Amt die Anzeige zu machen, und dieſes hat alsdann den Renitenten, ohne Anſehen der Perſon und ohne Rückſicht auf die etwa vorſchüzende exceptionem fori mittelſt Execution zu gleichbaldiger Erlegung des Zweifachen anzuhalten; und der ſich aus dem Zweifachen ergebende Ueberſchuß iſt auf die vorhin angegebene Art zu Anſchaffung von FeuerGeräthſchaften zu verwenden.

5.) Bei Einziehung des BrandVerſicherungsBeitrags iſt ſich jederzeit an das eingeſchriebene Hauß zu halten; es mag daſſelbe nach der Taxirung, auf was Art es wolle, an einen andern Beſitzer gekommen ſeyn, und wann ein SocietätsGenoß ſolches nicht ſelbſt bewohnt, ſondern verlehnt hat, ſoll alsdann der Miethmann den Beitrag davon erlegen, und ſolchen dem Eigenthümer an dem Haußzinnß wieder abzuziehen berechtigt ſeyn. Desgleichen muß von den Erb- und SchupflehenGebäuden der Lehenmann die Beiträge entrichten, vorbehältlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die LehensVerhältniſſe den Fall dazu vereigenſchaften.

6.) Bei einem Concurs, in welchen ein Gebäude gerathen, ſoll der MaſſeCurator ohne Rukfrage, und ohne daß es einer Claſſification bedarf, der ſchuldigen Beitrag abtragen, auch die BrandBeitragsForderung als eine auf den Gebäuden haftende dingliche Laſt vor allen andern, wie ſie Namen haben mögen, den Vorzug haben.

7.) Den mit dem Einzug bemüheten Perſonen ſoll ein Kreuzer vom Gulden der eingezogenen Gelder als Gebühr gelaſſen, und der deßfallſige Betrag zwiſchen den SchazungsEinnehmern und den OrtsVorgeſezten gleich getheilt, und von den Einziehern ſogleich inne behalten werden.

Digitized by Google

8.) Die BrandBeitragsGelder ſollen, wie ſie bei den Schazungs-Einnehmereien von den Ortſchaften ihres Bezirks eingegangen ſind, bei denſelben bis auf eine von der StaatsAnſtaltenDirection erfolgende deßfalſige Diſpoſition in Verwahrung bleiben, und beſagte StaatsAnſtaltenDirection hat dafür zu ſorgen, daß beim Schluß jeden Jahrs von dem daſelbſt angeſtellten GeneralBrandVerſicherungsRechner über die, von den Aemtern und Einnehmereien eingezogene, und bei denſelben noch in Verwahrung liegende BeitragsGelder, richtige Rechnung geſtellt werde und über dieſe Gelder, ſo weit nicht im Verlauf des Jahrs einzelne Diſpoſitionen ſchon geſchehen ſind, die erforderliche Weiſungen zu erlaſſen, damit die Heimzahlung der zur Tilgung der vorgekommenen BrandSchäden aufgenommenen Capitalien, nebſt Zinnſen, geſchehe, von den betreffenden Unterbehörden die durch Heimzahlung der Capitalien eingelöste BrandVerſicherungsSignaturen an dieſelbe eingeſendet, und dabei zugleich angezeigt werde, wie viel bei dieſer CapitalHeimzahlung etwa an Zinns wegen der frühern Bewirkung derſelben, als die desfalſige Weiſung beſagt, erſpart worden; welche Erſparniß in der BrandVerſicherungsTabelle an gehörigem Ort bemerkt werden muß.

9. Die, bei der StaatsAnſtaltenDirection jährlich geſtellt werdende GeneralBrandVerſicherungsRechnung muß jedesmal Uns zur Einſicht vorgelegt, und mit den SchazungsEinnehmereiRechnungen von Unſerer RechnungsCammer verglichen, und eine ſummariſche Ueberſicht derſelben ſämmtlichen Mitgliedern der BrandVerſicherungsGeſellſchaft durch das RegierungsBlatt bekannt gemacht, die Rechnungen ſelbſt aber müßen zweifach vom Rechner ausgefertiget werden, wovon das eine Exemplar bei der StaatsAnſtaltenRegiſtratur verwahrt wird, das andere aber in den Händen des GeneralBrandVerſicherungsRechners bleibt.

10.) Der zu Führung der GeneralBrandVerſicherungsRechnung aufgeſtellte Rechner, ſoll dafür, und für die Haltung der BrandVerſicherungsTabelle, bis auf gutfindende Aenderung, von gegenwärtigem Jahre an, eine Belohnung von 150 fl., mit Einrechnung der SchreibMaterialien, die derſelbe ſich ſelbſt zu ſtellen hat, beziehen, welche mit den umzulegenden BrandSchäden jeden Jahrs unter die Mitglieder der BrandVerſicherungsGeſellſchaft zugleich repartirt wird; und ſoll die jeweilige Beſtellung dieſes Rechners Unſerer mehrgedachten StaatsAnſtaltenDirection überlaſſen ſeyn.

VII.) Rückſichtlich deſſen, was von der BrandVerſicherungsSocietät zu erſezen iſt, verordnen Wir:

1.) Daß keinem BrandBeſchädigten mehr, als der wirkliche BrandVerſicherungsAnſchlag ſeines Schadens beträgt, erſezt werde.

2.) Daß bei einem abgebrannten Gebäude, worinn ein, nach Nro. III. 4.) angeſchlagenes Feuerwerk befindlich iſt, nur der Anſchlag des Gebäudes ſelbſt, keineswegs aber der An-

Digitized by Google

ſchlag, der für ein ſolches FeuerWerk beſonders zum Beitrag in Anrechnung gebracht iſt, vergütet werden ſoll. Es müſſen daher in den BrandVerſicherungs Cataſtern der Anſchlag des Gebäudes und des FeuerRechts, abgeſondert eingeſchrieben, und bei entſtehendem BrandFall eben ſo der Anſchlag des einen und andern in den deßfalls zu erſtattenden Berichten ſeparat bemerkt werden, damit nicht zum Schaden der BrandCaſſe, der Anſchlag von beiden vergütet werden möge,

3.) Bei der dermaligen Einrichtung, wornach die in jedem Jahr ſich ergebende BrandSchäden erſt nach Verfluß deſſelben auf die Glieder der BrandverſicherungsGeſellſchaft umgelegt werden, kann den einzelnen BrandBeſchädigten bei Leiſtung des Erſazes, der ſie davon treffende Antheil nicht abgezogen werden, ſondern es haben dieſelben den Erſaz ihres Schadens nach dem desfallſigen BrandverſicherungsAnſchlag ganz zu empfangen, dahingegen dieſelben auch an ſämmtlichen in dem nemlichen Jahr vorgekommenen BrandSchäden, mit Inbegriff ihres eigenen, nach dem im Anfang deſſelben Jahrs beſtandenen BrandverſicherungsAnſchlag ihrer Gebäude, ihren Antheil nach der desfalls gemachten Umlage leiden müſſen, wann auch gleich ihre abgebrannten Gebäude noch nicht wieder aufgebaut oder hergeſtellt wären.

VIII.) **Damit aber das BrandEntſchädigungsGeld nicht nach Willkür von deſſen Empfänger verwendet werde,** ſo iſt Unſer Wille:

1.) daß die beſagten Gelder nicht anderſt verabfolgt werden ſollen, als bis von den Eigenthümern des abgebrannten oder beſchädigten Gebäudes hinreichende Verſicherung gegeben worden, daß der Betrag wieder zu Aufſtellung des Baues, wenigſtens in dem mit deſſen BrandverſicherungsAnſchlag im Verhältniß ſtehenden Werthe, verwendet werde; und die Aemter ſollen bei eigener Verantwortung darauf genau ſehen, damit die BrandEntſchädigungsGelder zu erſagtem Zweck und zu nichts anderm gebraucht, die Materialien zu Herſtellung des Baues ſo bald möglich angeſchaft, und zu WiederAufrichtung deſſelben, wie es die Jahrszeit erlaubt, geſchritten werde, auch nach Verfluß eines Jahrs, Bericht an Unſere StaatsAnſtalten Direction darüber erſtatten: ob das Geld auch wirklich zu Wiederaufrichtung des Baues verwendet worden?

Was den Ort der WiederErbauung betrift, ſo muß das abgebrannte Gebäude, wann es auf der nemlichen Stelle wieder erbauet werden kann, und kein ſtaatspoliceilicher Grund, als z. B. ungeſunde Gegend, Beſchränktheit des Plazes, Anlegung einer neuen Straße ꝛc. deſſen WiederErbauung auf ſeiner vorigen Stelle verbietet, daſelbſt wieder erbauet werden; wo aber dieſes nicht der Fall, ſondern die WiederErbauung auf dem nemlichen Plaz aus eben angeführten Gründen nicht thunlich oder nicht nöthig iſt, da kann daſſelbe auf eine

Digitized by Google

andere Stelle im nemlichen Ort, oder auch in einem andern, übrigens nur der Brandverſicherungsgeſellſchaft einverleibten Ort erbauet werden.

c.) Wann Jemand, dem ein Gebäude abgebrannt iſt, keine Anſtalt zur WiederAufbauung deſſelben binnen zwei Jahren macht, und deſſen Gläubiger, beſonders ſolche, denen das abgebrannte Gebäude verhypothecirt iſt, auf Zalung dringen, auch nicht wohl anders als aus dem aſſecurirten Werth des Gebäudes befriedigt werden können; ſo ſoll, nach dem Ermeſſen Unſerer mehrgedachten StaatsAnſtaltenDirection, der Plaz, wo das Hauß geſtanden, ſo fern es thunlich gegen die Verbindlichkeit, ihn zu überbauen, öffentlich verſteigert und aus deſſen Erlöß und dem aſſecurirten Werth des Haußes, die Zalung der Schulden geleiſtet, der etwa noch bleibende Ueberſchuß aber dem Eigenthümer zugeſtellt werden.

IX.) Da übrigens die BrandverſicherungsAnſtalt auſſer dem, daß ſie jedem GebäudeEigenthümer die gewiſſe Verſicherung des Erſazes ſeiner abgebrannten Gebäude giebt, auch noch insbeſondere dazu dient, daß ſie die Gläubiger, welche auf ein Gebäude Geld geliehen haben, oder die Käufer der Gebäude mehr ſichert; ſo wollen Wir, daß bei Gewährung der Verpfändungen und Veräuſſerungen der Gebäude, die BrandverſicherungsAnſchlagsTabelle von den Vorgeſezten jedesmal eingeſehen, und der darinn enthaltene Anſchlag der betreffenden Gebäude den Intereſſenten nicht nur ausdrüklich bekannt gemacht, ſondern auch in der gerichtlichen Verbriefung, oder andern über die Veräuſſerung des Gebäudes zu fertigenden gerichtlichen Inſtrumenten von den Land- und Stadtſchreibereien jedesmal deutlich angemerkt werden ſoll: Ob das Gebäude in der Aſſecuration begriffen, und in welchem Tax es in das BrandverſicherungsAnſchlagsBuch eingetragen ſey?

X.) Ueberdieß iſt Unſer ernſtlicher Wille: daß alle diejenigen Perſonen, welche ſich in der Brand Verſicherungs Geſellſchaft befinden, mit allen Arten von Brand Collecten verſchont und dergleichen von denſelben nicht gefordert werden ſollen.

XI.) Uebrigens wollen Wir dieſer Geſellſchaft die Freiheit von allen Stämpfeln und Tax Gebüren anmit bewilligen.

XII.) Endlich verſehen wir Uns zu Unſern getreuen Unterthanen, daß dieſelben Unſere landesväterliche Fürſorge, durch Nachläßigkeit in Verhütung der Feuers Gefahr, oder durch Unterlaſſung der wegen der Feuers Gefahr erforderlichen feuergeſicherten Einrichtung und Reparation ihrer Gebäude, oder durch ſchlechte Bedienung der Feuer Löſch Anſtalten, bei vorkommenden Fällen, keineswegs mißbrauchen, ſondern von ſelbſt den in Unſeren Land- und Feuer Ordnungen darauf geſezten Strafen zu entgehen ſuchen werden.

Wir nehmen aber hierbei Anlaß, allen ſtandesherrlichen und grundherrlichen Obrigkeiten, ſo wie allen Unſern zur Provinz- und Bezirks Verwaltung angeſtellten Befehlshabern, Räthen

Digitized by Google

und Beamten, auch allen OrtsVorgeſetzten, hiermit auf das gemeſſenſte anzubefehlen, nicht nur überhaupt auf einen ſorgfältigen und genauen Vollzug der beſtehenden Feuer-Anſtalten ſtrenge Aufſicht zu tragen, ſondern auch insbeſondere darauf Rückſicht zu nehmen, daß die Gebäude auf eine feuergeſicherte Art eingerichtet, mit Feuer und feuerfangenden Sachen bei der Hauß Benuzung vorſichtig umgegangen und die Feuerlöſch Anſtalten genau nach den vorhandenen Vorſchriften in Uebung gebracht werden.

Damit aber dieſe Unſere Verordnung, deren Mehrung oder Minderung nach Befund der Umſtände Wir Uns vorbehalten, zu Jedermanns Wiſſenſchaft in Unſern Grosherzoglichen Landen gelange; ſo haben Wir dieſelbe dem Regierungs Blatt einverleiben laſſen, und wollen, daß ſie in allen Orten gehörig verkündet werde.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben in Unſerer Reſidenz Stadt Carlsruhe den 29ten Decemb. 1807.

Carl Friedrich.

Vt. Fr. Brauer.

Auf Seiner Königl. Hoheit Specialbefehl
Vt. Uhrhan.

2. Die LandStationen am Rhein betreffend.

Dahier iſt beſchloſſen worden, daß die Zwiſchenhäfen Mannheim, Schröck, und Freiſtätt für ausſchliesliche Ein = und AusladStationen des diſſeitigen Ufers des Oberrheins anmit erklärt ſeyen, und da in denſelben, für die Sicherheit der Güter, und für den ſchnellen Transport derſelben, die nothwendige Vorrichtungen getroffen ſeyen, und ſo weit ſie noch abgiengen, ſchleunig würden nachgeholt werden, ſo ſeyen alle anderweite Verladungen der Kaufmanns Güter an diſſeitigen Ufer, bei fünfzig Reichsthaler Strafe für die Schiffer und für den Handelsmann, oder Spediteur andurch verbotten, und nur bey Eingangs Gütern ſo weit eine Ausnahme geſtattet, als gehörig und glaubhaft nachgewieſen werden könne, daß ſie für die eigene Conſumtion eines oder des andern zwiſchen obgedachten Stationen am Ufer gelegenen Ortes beſtimmt ſeyen; Auch ſoll der LandTransport bei Gütern, welche von dem Rhein kommen, oder zum weitern WaſſerTransport auf dem Rhein beſtimmt ſind, für andere als die benannte Häfen oder über Kehl, den GüterFuhrleuten bei zehen Reichsthaler Strafe verbotten ſeyn. Dieſes wird anmit zu Jedermanns Nachachtung verkündet. Beſchloſſen im Grosherzogl. GeheimenRath, PolizeiDepartement. Karlsruhe den 28. Jan. 1808.

Digitized by Google

Regierungs = Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück V.

Carlsruhe den 17ten Februar 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Wanderſchaft der Zunftgenoſſen betreffend.

Carl Friedrich von GOTTES Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, u. ſ. w. Ober und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſamt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach ſamt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Werthheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. ſ. w.

Wann die dermalige ſchwere Kriegszeit nothwendig gemacht hat, Uns eine genaue Liſte der Abweſenden unter Augen legen zu laſſen, um auf Mittel zu denken, damit nicht durch unnüze oder gar in widrigen Abſichten verlängerte Abweſenheiten der Handwerksleute die im Lande gebliebene Unterthanen in der Auswahl zum Kriegsdienſt unbillig belaſtet werden müſſen; ſo hat Uns zugleich die Einſicht jener Liſten auf die Bemerkung geleitet, wie nuzlos oder zwekwidrig das Wandern zum Theil betrieben werde, und wie es dadurch, ſtatt ein Mittel zur Vervollkommnung der LandesCultur zu ſeyn, der Weg zu manchfacher Benachtheiligung des wahren StaatsVortheils werde. Um dieſem für die Zukunft abzuhelfen, jedoch auch dabei jene Vortheile nicht zu verlieren, welche durch Bekanntſchaften mit dem Ausland und einen damit beförderten freien Ideen Wechſel für Künſte und Gewerbe zu gewarten ſind, haben Wir nöthig befunden, *über die Vervollkomnungs Reiſen der GewerbsBefliſſenen und über die Wanderſchaft* der ZunftGenoſſen nachſtehende allgemeine, für alle zum Umfang Unſers Grosherzogthums gehörige Lande geltende Verordnung ergehen zu laſſen:

1.) Die geſezliche Nothwendigkeit, eine beſtimmte **Zeit** im Ausland gereiſet oder gewandert zu haben, iſt hiermit für nachſtehende Haupt = oder HandelsStädte Unſers Landes von neuem *beſtättigt* und, wo nicht SpecialVerordnungen eine mehrere Zeit beſtimmen, auf *drei* Jahre geſezt, nemlich für Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Werthheim, Milten-

Digitized by Google

berg, Doneſchingen, Bruchſal, Pforzheim, Raſtatt, Baden, Gernsbach, Offenburg, Lahr, Freiburg, Conſtanz, Ueberlingen.

2.) Den Kindern aus ſolchen Stådten ſind die Sőhne canzleiſåßiger Diener wegen der Nothwendigkeit zu wandern in begebendem Fall gleich zu achten, die Eltern mőgen wohnen, wo ſie wollen; da zu vermuthen iſt, daß ſie nur zu vorzüglich ausgebildetem GewerbsBetrieb ihre Kinder anziehen wollen.

3.) Die geſezliche Nothwendigkeit ins Ausland zu wandern iſt dagegen in Abſicht der übrigen Stådte und Land = Bewohner durchaus aufgehoben, und kann der Mangel einer Wanderſchaft im Ausland keinem derſelben bei einer ſonſt ſtatthaften Annahme in Unſern übrigen LandStådten, Marktflecken, oder Dőrfern zu einem Nachtheil gereichen. Noch mehr

4.) Das Wandern ins Ausland iſt allen denen, die aus LandStådten, MarktFlecken oder Dőrfern gebürtig ſind, verbotten, ſo weit es ohne vorher erlangten Conſens derjenigen landesherrlichen Behőrde geſchieht, welchen die amtliche PoliceiGewalt über ſie auszuüben aufgetragen iſt.

5.) Damit iſt aber die Nothwendigkeit einer Wanderſchaft im Innland nach geendigten LehrJahren nicht abgeſchafft, ſondern es ſoll vielmehr Jeder, der einer Zunft oder einem Gewerbe ſich widmet, für welches Wanderſchaft vorgeſchrieben iſt, die geordnete Zeit, welche Kraft dieſes Geſezes nicht unter drei Jahren ſeyn ſoll, innerhalb Landes erſtehen.

6.) Ein Aufenthalt im Innland, der nicht wenigſtens zwőlf Stunden von der Heimath entfernt war, kann hierbei nur alsdann, wann er in einer der oben beſonders genannten Haupt = oder HandelsStådte zugebracht würde, gerechnet werden, auſſer dieſem nicht.

7.) Jeder Aufenthalt, der der Entfernung nach gerechnet werden kann, erhålt jedoch nicht einen gleichen Anſchlag, ſondern der bei LandMeiſtern gilt nur je ein Jahr für ein halbes; der in LandStådten je ein Jahr für drei Viertheile, und nur der in einer der oben genannten Hauptſtådte gilt für voll.

8.) Es bleibt dabei, daß ohne jene WanderJahre im Innland, oder, wo es der Fall iſt, im Ausland erſtanden zu haben, Niemand ein Burger = oder Meiſter = Recht antreten kann, wann er nicht beſondere Nachſicht erlangt.

9.) Dieſe Nachſicht (Diſpenſation) kann nur aus triftigen HinderungsGründen (wohin auch die geleiſtete KriegsDienſte gehőren) bei übrigens hinlånglicher Befåhigung für GewerbsBetreibungen, wobei beſonderer KunſtGeſchmak entbehrt werden kann, ertheilt werden.

10.) Die im dritten Artikel erwåhnte Erlaubniß zum Wandern ins Ausland ſoll den

Digitized by Google

Söhnen von DorfBürgern niemals ertheilt werden; da für diejenige Gewerbe, welche für den Gebrauch des Landmanns in ſeiner Mitte beſtehen müſſen, die hinlängliche Vervollkommnung im Land erworben werden kann.

11.) Ueberhaupt ſollen andere Handwerker als jene dem Landbauer nöthige auf dem Lande nicht geduldet, ſondern, wo ſie auch ſind, nach und nach zu Vollzug des zweiten ConſtitutionsEdicts und deſſen fünften Artikels in Abgang gebracht werden, wo nicht eine allzugroße Entfernung von Städten oder andere einlaufende dringende Gründe des StaatsVortheils Ausnahmen nothwendig machen und deren Beibehaltung auf dem Lande fordern, worüber auf Antrag der ProvinzBehörden zu ſtatuiren Uns und Unſerm PoliceiDepartement vorbehalten bleibet. Doch ſind damit jene Gewerbe, die in den verſchiedenen LandesGegenden nicht handwerks ſondern hausmäßig d. h. als ein Zweig der gemeinen Nahrung betrieben werden, wie z. E. WälderUhren, Strohflechten, Weben, damit in ihrer alten Verfaſſung nicht geſtört.

12.) Die hiernach für die LandOrte allgemein zuläßige Gewerbe ſind: Schneider, Schuſter, Mezger, Beker, Müller, Kiefer, Kübler, Zimmerleute, Schmiede, Wagner und Weber, auch Glashütten, Ziegel = und Kalk = Brennereien, BierBrauereien; an Orten, die über zwei Stunde von innländiſchen Städten entfernt liegen, mögen auch noch Maurer, Schloſſer und Schreiner dazu gerechnet werden.

13.) Ausnamsweiße kann einem LandBürger die Erlaubniß zu Erlernung eines für ſeinen Ort nicht geeigneten Gewerbes ertheilt werden, wann er nachweiſen kann, daß er zu Beſtimmungen des Landmanns nach ſeiner körperlichen oder geiſtigen Lage nicht geeignet ſey, ſofort in Verbindungen in einer Stadt und in einem Vermögen ſtehe, wodurch er einige Ausſicht haben mag, dort künftig unterkommen zu können, welche Erlaubniß jedoch, wann etwa dieſe Ausſicht ihm fehlſchlägt, ihn nicht berechtigt, unter dem Vorwand ſeines habenden BurgerRechts ſein erlerntes Gewerbe auf das Land zu ziehen, ſondern ihn nöthigt, bis zur Ausfindung einer UnterkunftsGelegenheit auf der Wanderſchaft zu verharren.

14.) Wer eine ſolche ErlernungsErlaubniß aus obiger Urſach erhalten hat, dem kann nachmals auch, wann ſeine Ausſicht oder ſein vorzügliches Geſchik es nothwendig oder räthlich machen, die Erlaubniß zum Wandern ins Ausland gegeben werden.

15.) Den HandwerksVerwandten aus LandStädten iſt eben ſo, wie den Söhnen der nicht canzleifäßigen doch auch nicht aus der DorfsBurgerſchaft ausgehobenen Diener, die Erlaubniß zum Wandern ins Ausland alsdann zu ertheilen, wann a.) ſie ein Gewerbe ergriffen haben, das nur wenig im Lande betrieben wird; ingleichem b.) wann ſie ein ſolches erwählt haben, das irgendwo auswärts in vorzüglicher Vollkommenheit betrieben wird, und

Digitized by Google

ſie an einen ſolchen Ort reiſen können und wollen; oder c.) wann ſie für ein noch nicht überſezttes Gewerbe ein vorzügliches Talent mit beſonderm Wunſch zu AusbildungsReiſen zeigen; endlich d.) wann ſie das drei und zwanzigſte Jahr zurukgelegt haben, bis dahin zum KriegsDienſt nicht gezogen ſind, und wegen Mangel an ErnährungsAusſicht im Vaterland die Erlaubniß zu Beſuchung der Fremde als einen Verſuch, ihr Glük auswärts zu finden, verlangen; ſo wie ſie e.) jenen, welche den Debit der hier und da haußmäſig getriebenen oben gedachten Gewerbe betreiben müſſen, ohnehin nicht verſagt werden kann, da dieſes keine Wanderſchaft ſondern eine HandelsReiſe iſt.

16. Jeder ErlaubnißSchein zum Wandern im Ausland gilt nur auf drei Jahre, wann er nicht aus wichtigen Gründen je einmal verlängert worden iſt.

17.) Die Erlangung eines ErlaubnißScheins befreit Keinen von Erhebung des WanderPaſſes, den Jeder haben muß, um ohne Verdruß im Ausland ſicher fortzukommen, und deſſen Ertheilung ſich nach den jeweiligen darüber vorliegenden beſonderen StaatsGeſezen richtet.

18.) Jeder, der auf der Wanderſchaft iſt, ſey es im Ausland oder im Innland, muß jährlich einmal, und zwar, wann er milizpflichtig iſt, jedesmal vor der Zeit, wo die Auswahl zu ſeyn pflegt, der PoliceiBehörde, unter welcher er ſteht, unmittelbar ſchriftlich oder durch die Seinige anzeigen laſſen, wo er ſich befindet, auch, wann er zu ſolcher Zeit eine OrtsVeränderung vorhätte, wohin er ſich zu wenden gedenke, ſonſt lauft er Gefahr, daß ſein Vermögen mit Arreſt beſtrikt werde; weßfalls bei Ertheilung des WanderPaſſes er von der Obrigkeit hieran erinnert, den ErlaubnißScheinen aber, wo dieſe nöthig ſind, ſolches ausdrüklich eingerukt werden ſoll.

19.) Denen, die ohne ErlaubnisScheine wandern können, müßen bei Erhebung des WanderPaſſes diejenige Orte und Gegenden namhaft gemacht werden, wo ſie hauptſächlich ihr Streben hinzurichten haben, um ihren ReiſeZwek zu erreichen, damit ſie nicht auf das Geradewohl hin unnüze Ausflüge machen, weswegen die ProvinzCollegien den StadtVorgeſezten und ZunftVorſtehern jener Städte, die nach Art. 1. ins Ausland zu wandern haben, nach Zeit und Umſtänden zu einer ſolchen zwekmäſigen Anweiſung die Anleitung geben werden.

20.) Da Niemand mit Nuzen wandern kann, der nicht die gehörige Vorbereitung ſo wohl überhaupt zum gewerbſamen Leben als insbeſondere für ſein erwähltes Gewerbe mitbringt; ſo ſoll Niemand zum Wandern durch Ertheilung eines LehrBriefs befähigt werden, der nicht im Leſen, Schreiben und Rechnen nothdürftig bewandert iſt, welche Nothdurft dann einen weiteren Umfang und Vollkommenheit bei Haupt- und HandelsStädten

Digitized by Google

als bei andern, und ſo auch bei LandStädten mehr als bei bloſen künftigen DorfArbeitern erfordert. Damit man dieſer Befähigung ſicher werde, ſollen

21.) Die Meiſter keinen zur Lehre annehmen, der nicht die Fundamente nur gedachter SchulWiſſenſchaften inne habe, und ihn zu ferneren Uebung darinn, ſo wie auch zu Benuzung der etwa vorhandenen HülfsUnterrichtsAnſtalten, als ZeichenSchulen, Modelier Anweiſungen u. dgl. anhalten; deswegen ſollen auch

22.) LandMeiſter zur Annahm von LehrJungen nicht leichtlich, und nur bei Verſicherung der Zunftmeiſter von der hinlänglichen Tauglichkeit ſolcher Landmeiſter zur Lehre und erlangter Ueberzeugung von der im Ort vorhandenen Gelegenheit zur nothwendigen Fortübung des Lehrlings in obigen Fertigkeiten durch beſondere PoliceiErlaubniß, die ſie dazu auswirken möchten, zugelaſſen werden.

23.) Auf daß dieſes Verlangen nicht innerhalb des todten Buchſtabens des Geſezes ruhen bleibe, ſoll gehörige ſtrenge und gewiſſenhafte Aufſicht auf die Prüfungen zu Losſprechung der Lehrjungen durch die Unter Policei Behörde getragen, der Meiſter für die Vollſtändigkeit des Unterrichts verantwortlich gemacht, und, bei befundener Untauglichkeit die Verbeſſerung auf des ſchuldigen Theils Koſten (wohin auch die ZunftMeiſter gehören, die einem ſchlecht befähigten Land Meiſter zur Erlaubniß, Jungen zu lehren, verholfen hätten,) angeordnet werden, worüber das Beſtimmtere vorzuſchlagen den Provinz Collegien überlaſſen wird, welche die Analogie dazu in dem, was deßfalls in der neuen Apotheker-Ordnung Unſerer Lande beſtimmter vorgeſchrieben iſt, finden werden.

24.) Zu gleichem Zwek ſoll in der Regel keinem Gewerbs- oder Zunft Genoſſen erlaubt ſeyn, vor zurükgelegtem fünf und zwanzigſten Jahr MeiſterRecht zu üben oder Gewerbtreibung auf eigene Hand anzufangen; und iſt zu einer früheren Betreibung nicht leichtlich, ſondern nur alsdann Nachſicht zu ertheilen, wann ſie zu Erhaltung eines, dem Bittſteller eigen gewordenen Gewerbes der einzig ſchikliche Weg, oder zu Fixirung der Wohnung eines, an einem Ort vermißten Gewerbes das Mittel iſt, oder wenn ſonſt ein ganz vorzügliches Glük des Bittſtellers dadurch begründet werden kann.

25.) Damit jedoch nicht durch dieſe mancherlei Erlaubniß Ertheilungen die Geſchäfte der Provinz-Collegien unnöthig vermehrt und die Unterthanen an weit entfernte Orte darum ſich zu wenden genöthiget werden: ſo haben die Ober-Beamte und ſonſtige landesherrliche Vorſteher der BezirksPolicei die Erlaubnis Scheine oder Diſpenſationen, welche nach dieſem Geſez nöthig werden, ſelbſt zu geben, und nur davon jährlich im erſten

Digitized by Google

Monat des Jahrs an die Provinz-Collegien zur Aufſicht gegen Uebermaas und zur Beurtheilung des Gangs der Gewerbe kurze tabellariſche Liſten vom verfloſſenen Jahr zur Einſicht einzuſenden, worinn auch die verordnungsmäſig angeſezte Taxen mit eingetragen ſeyn müſſen. Zugleich muß, ſo lang oder ſo oft die Auswahl von den Militär-Behörden beſorgt wird, von jeder ertheilten Erlaubniß zur Wanderſchaft im Inn- oder Ausland dem Kantons Officier jedesmal Nachricht gegeben werden. Wo aber

26.) Dieſen Bezirks Beamten ein Erlaubniß-oder Nachſichts-Fall zweifelhaft und daher höhere Einſchreitung wünſchenswerth ſchiene, oder wo es ein Recurs von ihren Entſchließungen nothwendig machte, mag die Sache an das Regierungs Collegium der Provinz gelangen, bei deſſen Beſcheiden alsdann alle Theile ohne weiteren Recurs ſich zu begnügen haben: ohne damit der oberſten Staats Behörde das Recht abzuſchneiden, amtshalber einzuſchreiten.

Dieſe Unſere Verordnung ſoll einen Monat nach Verkündung derſelben durch das Regierungs Blatt in volle Kraft und Vollziehung tretten.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben aus Unſerm Geheimen Rath und deſſen Policei Departement, in Unſerer Reſidenz Stadt Carlsruhe den 9ten Febr. 1808

2.) Den Salpeter Erkauf betreffend.

Alle diejenigen, welche in den Grosherzogl. Badiſchen Landen des Salpeters, oder Salpeter Salzes zu ihrem Gebrauch, oder zur Handlung im Lande bedürfen, ſollen ſolchen keineswegs bei den Salpeter Werkmeiſtern, oder anderswoher, ſondern nur allein von hiezu eigends aufgeſtellten mit Erlaubniß Scheinen verſehenen Kaufleuten, um den von Zeit zu Zeit beſtimmt werdenden Preiß erkaufen. Die Uebertretter dieſer Anordnung, ſo wie jeder desfallſige Unterſchleif eben ſo wie die Einführung fremden Salpeters ſoll an den Schuldigen, nebſt Confiscation der Waare, auch noch nach Befund der Umſtänden mit Geld- und Leibſtrafen geahndet werden.

Sämtliche Polizei Bedienten, inſonderheit die, ſo auf den Gränzen beſtellt ſind, werden hiermit befehligt, darauf, daß dieſer Verordnung pünktlich nachgelebt werde, genaue Aufſicht zu tragen, und die wieder dieſe Verordnungen handelnde Perſonen anzuhalten, und, das bei ihnen betrettene, zum Verſchwärzen beſtimmte Materiale gerade zu wegzunehmen, dieſes jedoch in das nächſt gelegene Magazin gegen einen von dem beſtellten Inſpector auszufertigenden Depoſitions Schein einzuliefern, welches nachmahls vom behörigen Richter zu confiſciren und davon ſowohl, als auch von der, den Contravienten wegen des Verbrechens, dictirten Geldſtrafe ein Drittel in Geld denen abgereicht werden ſoll, die den Fall zur Anzeige und Strafe gebracht haben. Verordnet im Grosherzogl. Geh. Rath, Polizei Departements. Carlsruhe den 28ten Jenner 1808.

Digitized by Google

3.) Den Eintritt der Provinz Regierungen in die Regierung der ſtandesherrlichen Gebiete.

Da nunmehr die Oberämter und Landvogteyen organiſirt und inſtallirt ſind, ſo werden hiermit unter Bezug auf die Verordnung vom 10ten Aug. vor: Jahrs, Regierungs-Blatt Nro.30. §. 9. und unter Beziehung auf die vorläufige ſchriftliche Anweiſung des Geheimen Juſtiz Departements vom 26ten Sept. 1807 Nro. 1242 die ſtandesherrlichen Bezirke unter die Adminiſtration der Großherzoglichen Regierungen und Kammern derjenigen Provinzen, welchen ſie zugewieſen ſind, definitiv gegeben, und haben demnach die gedachte Dicaſterien die ihnen angewieſene Geſchäfts-Zweige mit Rükſicht auf das dritte Conſtitutions-Edict auf die ſtandesherrliche Beſizungen, ſo weit es vorhin etwa noch nicht geſchehen, von nun an auszudehnen. Nur bleiben einſtweilen noch in den Bezirken, wo unmittelbare MediatiſirungsKommißionen aufgeſtellt ſind, die zu den Austrägen derſelben gehörige Geſchäfte, wovon dieſe den Provinz Behörden die Anzeige machen, von der Wirkſamkeit der gedachten Provinzial-Dicaſterien ausgenommen, wornach ſich alſo dieſelbe zu achten haben. Verkündet den 16ten Januar 1808.

Aus Großherzoglichem Geheimen Rath, Departement der Juſtiz, Polizei, und Finanz.

4. Den Einzug der StaatsGefälle betreffend.

Wir Carl Friderich von GOttes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. haben Uns in Betrachtung der durch allzugroſe Nachſicht und Nachläſſigkeit mancher Unſerer Beamten und Verrechner und durch die oft unzweckmäſige in verſchiedenen Landestheilen Unſeres Grosherzogthums hergebrachte Erhebungs- und Executions-Art der herrſchaftlichen Forderungen an Unſere Unterthanen herbei geführte groſen Ruckſtänden bey vielen Unſerer herrſchaftlichen Kaſſen, ferner in Betrachtung, daß die Anhäufung ſolcher Ruckſtände, ſo unverträglich mit einer ordentlichen Staatshaushaltung und mit Erhaltung des StaatsCredits, als ſchädlich für den Unterthanen ſey, welchem ſeine immer wachſende Schuldigkeit immer härter falle, und ihm zulezt, wenn ſie auf einmal eingetrieben werden ſolle, zu Grunde richte — gnädigſt entſchloſſen, folgende nachdrückliche Verordnung für Unſere geſammte Grosherzogliche Lande zu erlaſſen, und alle Unſere obere und niedere Stellen zu deren ſtrengen Beobachtung anzuweiſen:

A. Wegen der ZahlungsArt verordnen Wir:

I. In Anſehung ſämmtlicher Geldgefälle und anderer Geldforderungen und zwar

1. Insbeſondere der direkten Steuern, daß

a.) die SteuerCataſter ſchon auf Martini, für das nächſte RechnungsJahr in Ordnung gebracht, und

b.) Vor dieſer Zeit nemlich Martini wo möglich, unfehlbar aber vor dem Anfang des

Digitized by Google

eintrettenden RechnungsJahrs die Steuern ausgeſchrieben werden, jedoch ſo, daß wenn auch in der Zwiſchenzeit eine Extraſteuer vorkomme, die Repartition derſelben auf jeden einzelnen zugleich mit der gewöhnlichen geſchehen könne, damit der Verrechner über die leztere in einem ſolchen Fall nicht eigene neue Repartitionen und Regiſter fertigen muß, die ihn dann von dem Einzug und Regiſter länger aufhalten würden.

c.) Die Zahlung muß in monatlichen Raten geſchehen, wenn der Steuerpflichtige nicht auf einmal und ſogleich zahlen will.

d.) Der Einzug muß unter leitung und kräftiger Einwürkung des Verrechners durch die OrtsVorgeſezten, und in Städten durch den Stadtmagiſtrat geſchehen, welche jeden Monat die erhobene Gelder der betreffenden Verrechnung einzuliefern haben. Dabei haben die Grosherzogliche Kammern, und die ihnen untergebene Oberämter, Aemter und Verrechnungen dafür zu ſorgen:

α. Daß unter den Ortsvorgeſezten die tauglichſten in Anſehung der Kenntniſſe und der Sicherheit, entweder durch Vermögen oder unzweifelhafte Rechtſchaffenheit und Pünktlichkeit, und wenn ſich unter den Vorgeſezten in einem Orte, was nicht leicht der Fall ſeyn wird, keiner finden ſollte, ein anderer tauglicher Bürger gewählt werden.

β. Dem oder denjenigen, welche den Einzug an einem Orte zu beſorgen haben, iſt von der Grosherzoglichen Kammer eine angemeſſene Belohnung auszuſezen.

e. Wer nach einem Monat nicht zahlt, muß exequirt, und wenn er Zahlungsunfähig ſeyn ſollte, ſeine Schuldigkeit durch Einholung höherer legitimatien eher in Abgang dekretirt werden.

2. Die indirekten Abgaben, als Pfundzoll, Ohmgeld, AbzugTaxen, Stempel, Sporteln, Zoll ꝛc. und alle Geldſtrafen ſind ſogleich zu erheben, ſo wie der Fall der Schuldigkeit eintritt, und hier ſind ſodann ſo wenig Ausſtände zu laßen, als

3. bei allen GeldForderungen der StaatsCaſſen an Unterthanen, welche dieſe vermöge beſonderer Verträge ſchulden, als CapitalZinnßen, BodenZinnßen, HolzGelder, laudemien, KaufſchillingsGelder, Pachtſchillinge und dergl.

II. Für die NaturalGefälle bleiben die natürlichen Terminen nemlich für den Wein der Herbſt, und für die Früchten Martini.

B. In Anſehung der Exekutionsart gegen ſäumige Debenten verordnen Wir, daß gegen diejenige, welche nicht zahlen wollen, mit aller Strenge vorgefahren, und an die Stelle der bisherigen — militäriſche Execution trete, d. i. Hatſchiere, oder wenn dieſe nicht hinreichen ſollten, eigentliches zu dieſem Zwecke zu requirirendes Militär, welche die Pfandung an ſo viel MobiliarStücken als nöthig zur Bezahlung ſind, vorzunehmen haben. Die

Digitized by Google

ergriffene Mobiliarſtücke ſind ſodann öffentlich zu verkaufen, und aus dem Erlös die Herrſchaftliche Schuld zu tilgen, und die ExekutionsMannſchaft nach der Zeit, welche ſie mit der Auspfändung zubringen mußte, zu bezahlen. Nur muß darauf geſehen werden, daß die Sache nicht in das Preſſen ausarte, und niemand das zu ſeinem Gewerbe nöthige Geräthe genommen werde.

C. Indem Wir dieſe Unſere höchſte Entſchließung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen Wir Unſere ſämmtliche Grosherzogliche Kammern für die genaue Befolgung derſelben von denen Ihnen untergebenen Stellen verantwortlich, und erwarten von Unſern Oberämtern und Aemtern, und weiſen ſie insbeſondere an, Unſern Verrechnungen auf ihr Verlangen, bei Eintreibung der Herrſchaftlichen Gelder beizuſtehen, und nach der vorgeſchriebenen Exekutionsweiſe zu verfahren. So wie Wir nun diejenige Unſerer Verrechner, welche die ihnen obliegende Pflichten treu erfüllen, auf eine ausgezeichnete Weiſe belohnen werden; ſo wollen Wir, daß gegen die Nachläſige und Pflichtvergeßene von den Grosherzoglichen Kammern mit Strafen, und wenn dieſe nichts fruchten, im Fall einer nicht zu entſchuldigenden Nachläſigkeit, wodurch ſich die Rukſtände bis zu einer für das Herrſchaftliche Intereſſe gefährlichen und bedeutenden Summe angehäuft hätten, mit DienſtEntſezung und Caſſation im rechtlichen Wege vorgefahren werde. Wornach ſich Unſere Grosherzogliche Hofgerichte und Unſer Grosherzogliches Oberhofgericht in vorkommenden Fällen zu achten hat. Gegeben Karlsruhe den 18. Januar 1808.

Carl Friderich.

Baumgärtner.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.
Fr. Nebenius.

5. Strafnachlaß der im Gebährhaus zu Heidelberg niederkommenden Dirnen.

Ihro Königl. Hoheit haben gnädigſt befohlen, daß diejenigen ohnehlich ſchwangere Dirnen, die ſich in die für die EntbindungsKunſt zu Heidelberg beſtehende Anſtalt verfügen, und dort ihre Niederkunft halten, von aller herrſchaftlichen Strafe frey gelaſſen werden ſollen. Verkündet aus Grosherzogl. GeheimenRath JuſtizDepartements. Karlsruhe den 21. Jan. 1808.

6. Der Einzug der BrandCaſſeGelder betreffend.

Die im Jahr 1807. ſich ereignete Brandfälle bey der bisherig Badiſchen BrandverſicherungsGeſellſchaft, belaufen ſich dem BrandverſicherungsAnſchlag nach mit Einrechnung der Zinnßen von erhaltenen Vorſchüßen und des Verrechners Belohnung zuſammen auf

—:· 8451. fl.

Der Anſchlag ſämmtlicher aſſecurirten Gebäude hingegen beſagt überhaupt

—:· 41,454,758. fl.

Digitized by Google

Gleich wie nun einige Ortſchaften an die Krone Würtemberg abgetretten, andere aber von ſolcher eingetauſcht worden, und erſtere aus dem bisherigen diſſeitigen SocietätsVerband ausgetretten, leztere hingegen in denſelben eingetretten ſind, ſo müßen nach dem mit der Krone Würtemberg abgeſchloßenen Endvertrag vom 16. April 1807. §. 9. die an dieſelbe abgetrettene Orte nur den Beytrag an denen vom 1ten Jenner bis Georgii 1807. entſtandenen Brandſchäden — die von der Krone Würtemberg eingetauſchte Orte aber den Beytrag an denen — von Georgii 1807. bis lezten Dec. des erſagten Jahrs geſchehenen Brandſchäden, die übrige SocietätsMitglieder aber ihren Beytrag zu ſämmtlichen im ganzen Jahr vorgefallenen Brandſchäden leiſten.

Es trifft daher leztere auf jedes Hundert Gulden BrandverſicherungsAnſchlag

—:· Ein und einen halben Kreuzer

Die von der Krone Würtemberg hieher übergegangene Mitglieder

—:· Einen Kreuzer, und

die an die Krone Würtemberg übergegangene Mitglieder dieſes Jahr leztmals

—:· Einen halben Kreuzer

und werden demnach ſämmtliche Obervogtey : Ober : und Aemter auch Rezepturen der drey Provinzen des Grosherzogthums Baden andurch aufgefordert und angewieſen, hienach und nach Masgabe des pro 1807. einberichteten BrandverſicherungsAnſchlags der Gebäude, unter Rückſichtsnahme auf das in der BrandverſicherungsOrdnung Vorgeſchriebene, ohne Verzögerung die Umlage zu veranſtalten, und den Einzug vornehmen, und dabey keine Ausſtände aufkommen zu laſſen, ſofort die ſummariſche EinzugsTabellen, ohne Erinnerung abzuwarten, längſtens binnen 6. Wochen ohnfehlbar vorſchriftsmäßig zu verfertigen, und anhero einzuſenden, die erhobene Beyträge aber, nach Abzug der beſtimmten EinzugsGebühr ad 1 Kr. von jedem eingezogenen Gulden, bis auf erfolgende diſſeitige Diſposition in Deposito zu behalten. Verordnet von der Großherzogl. Badiſchen StaatsAnſtaltenDirection. Karlsruhe den 4. Febr. 1808.

7. Die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen betreffend.

Da man zu vernehmen gehabt hat, daß in den unter die Oberhoheit des Grosherzogthums gekommenen ſtandesherrlichen, und grundherrlichen Gebieten, in Anſehung der religiöſen Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen, verſchiedenen, von der diſſeitigen Geſezgebung abweichenden Normen bisher nachgegangen worden ſey; ſo wird, zu künftiger Maasnahme, und Nachachtung andurch folgendes verordnet und bekannt gemacht:

1.) Eheverträge, welche auf eine, nach der bisherigen Conſtitution jener Lande gültige und verbindliche Art eingegangen worden ſind, behalten ihre Kraft, in ſo fern die Eltern

Digitized by Google

ſie nicht, in Anſehung ihrer, ihnen noch gebohren werdenden, oder noch nicht ſchulfähigen Kinder, noch abändern, und den diſſeitigen Artikel 6. des KirchenConſtitutionsEdikts vom 14. Mai v. J. aufgeſtellten Normen gemäs einrichten wollen.

2.) Wollen Ehegatten, dieſe ihre Ehepacten noch abändern, oder, wo keine vorhanden ſind, deren noch machen, ſo kann dieſes, jedoch nur nach Vorſchrift der, ind den übrigen Grosherzoglichen Staaten beſtehenden desfallſigen Geſezgebung, ſchon gedachtermaſen, zwar geſchehen, muß aber binnen jezt, und dem 1. Auguſt d. J. geſchehen, widrigenfalls wird

3.) die ReligionsErziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen, im Fall der Exiſtenz einiger nach der vormaligen Conſtitution der Standes- und Grundherrlichen Lande und Gebiete geſchloſſenen Eheverträge, nach dieſen, andernfalls aber nach den Grundſäzen des diſſeitigen obgedachten KirchenConſtitutionsEdikts beſtimmt und behandelt werden. Verordnet im Grosherzogl. GeheimenRath, PolizeiDepartement. Karlsruhe d. 25. Jan. 1808.

Militair Verſetzung, Avancements und Anſtellung.

a.) vom 17ten Januar 1808.

War es Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog allergnädigſt gefällig, den StaabsCapitain von Holzing, vom LeibRegiment Grosherzog in gleicher Eigenſchaft zum Infanterie-Regiment von Harrant, — und dagegen den StaabsCapitain Kühn dieſes Regiments, zum LeibRegiment Grosherzog zu transferiren.

b.) Unterm 19ten Januar 1808

haben Se. Königliche Hoheit gnädigſt geruhet, den Oberſten und Commandeur, von Schmidt vom leichten DragonerRegiment zum Generalmajor zu avanciren, und ihn zum Chef des vacanten GarniſonsRegiments von Olizi mit Ertheilung deßen vacanter Compagnie zu ernennen; dagegen aber dem Oberſtlieutenant und FlügelAdjutant vom GeneralStaab von Freiſtedt, die CommandeurStelle und bißherige von Schmidtiſche Escadron im leichten DragonerRegiment zu übertragen.

c.) Unterm 25ten Januar 1808.

Avancirten beim ArtillerieBataillon an die Stelle des verabſchiedeten Hauptmann Müller der StaabsCapitain von Laſſolaye zum würklichen Hauptmann mit Uebertragung der vacanten Müllerſchen Compagnie. Die Premierlieutenants Holz und Fiſcher zu StaabsCapitains; der Secondlieut. Wolff zum Premierlieutenant, und der Stuckjunker Klaiber zum Secondlieutenant.

Der Secondlieutenant von Miller vom Regiment von Harrant wurde in ſeiner Ancienniteé zum LeibRegiment transferirt, und dagegen der Franz von Holzing als jüngſter Secondlieutenant beim Regiment v. Harrant angeſtellt.

Digitized by Google

Der Fahnenjunker von Reichenſtein vom LeibRegiment Grosherzog avancirte zum Secondlieutenant beim GarniſonRegiment v. Biedenfeld; der Premierlieutenant Neuſſer vom Regiment Erbgrosherzog wurde in gleicher Eigenſchaft zum GarniſonsRegiment von Röder transferirt, und dagegen der Premierlieutenant von Weinzierl von dieſem GarniſonRegiment als jüngſter Premierlieutenant in das InfanterieRegiment Erbgrosherzog verſezt.

d.) Am 27ten Januar 1808

geruheten Se. Königliche Hoheit den GeheimenRath Fiſcher, bisherigen 1ten Rath im KriegsCollegio zum Director deſſelben, und den Oberſt und GeneralAdjutant von Porbeck zum Chef vom GeneralStaab (mit Ertheilung der nemlichen Gerechtſame welche in der alliirten Kaiſerl. Königl. Franzöſ. Armee dieſer Charge ankleben) zu ernennen.

Desgleichen war es allerhöchſt Ihnen gefällig, den Hauptmann von Kageneck von der Leib Grenadier Garde zu allerhöchſt Ihrem Flügel Adjutanten zu befördern; ſo wie den Hauptmann von Haynau vom Infanterie Regiment Markgraf Ludwig, und den Premierlieutenant von Porbeck von der Leib Grenadier Garde als Quartiermeiſter Lieutenants beim General Staab anzuſtellen! Der Feldjäger Mayer vom General Staab wurde als 15ter Second Lieutenant zum Infanterie Regiment Erbgrosherzog, und der bei demſelben in der 15ten Stelle ſtehende Second-Lieutenant Sauerbrunn als 8ter Second Lieutenant zum Jäger Batallion Lingg verſezt.

e.) Am 1ten Februar 1808.

War es Sr. Königlichen Hoheit allerhöchſt gnädigſt gefällig, den Major a la Suite vom Corps der Cavalerie, von Bühler zum Oberſtlieutenant zu befördern, und endlich wurde

f.) Am 2ten Febr. 1808

Der Oberſtlieutnant von Saint Julien vom Garniſon Regiment von Schmidt von Sr. Königlichen Hoheit mit Austretung von dieſem Regiment in doppelter Function als Revûe Inſpecteur beim General Staab, und zugleich mit Siz und Stimme beim KriegsCollegio angeſtellt, auch ihm die Erlaubniß ertheilt, die Suite Uniform der Infanterie vom Corps zu tragen. Beim Garniſons Regiment von Röder wurde der geweſene Train Lieutenannt Zeitler als Second Lieutnant und Adjutant angeſtellt.

Druck-Fehler.

In Nro. 23. des RegierungsBlatts von 1807. ſind folgende Druckfehler zu verbeſſern, anſtatt: Stauden, ſoll ſtehen: Staad. — ſtatt: Unterhaus, Hinterhauſen, ſtatt Steinmoos, Syrenmoos, — ſtatt Mokingen, Mökingen, — ſtatt Bürk- und Köhnhauſer Hof, ſoll ſtehen: Burg, und den Hof Rohnhauſen.

Ganz ausgelaſſen ſind: die Inſel und das Schloß Mainau, die Dörfer Dettingen und Lützelſtetten, der Weiler Wallhauſen, und Mühlhalden.

Ferner in dem Regierungsblatt Nro. 45. vom 29. Dec. v. J. die PerſonalOrganiſation der Ober- und Aemter des Grosherzogthums betreffend, leſe sub Nro. 17. in der Mittelrheiniſchen Provinz, ſtatt: Amt Stein — Oberamt Stein.

Regierungs = Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück VI.
Carlsruhe den 27ten Februar 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Das Brantewein EinfuhrGeld betreffend.

Da Sich Seine Königliche Hoheit gnädigſt entſchloſſen haben, allen in das Grosherzogthum eingeführt werdenden Brantewein einem Impot von 3 fl. per Saum oder $2\frac{1}{2}$ fl. per Ohm zu unterwerfen, ſo wird ſolches hiemit allen Oberämtern, Aemtern, Verrechnungen und Zollſtätten zur Nachachtung, und zur Bekanntmachung unter Bedrohung der auf Defraudationen geſezten Strafe gegen die Uebertreter und Zuſicherung der gewöhnlichen Belohnung für die Anzeiger ſolcher Defraudanten, bekannt gemacht. Verkündet bei Grosherzoglichem Geheimenrath, Finanzdepartement. Carlsruhe am 10 Hornung 1808.

2. Wegen Verhütung unnöthiger GemeindsProzeſſe (aus dem Reg. Blatt v. 1806. Nro 24)

Wir Carl Friderich von GOttes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Um zu verhindern, daß die Gemeinden in Unſern Landen ſich nicht auf Koſten und zum Schaden der GemeindsCaſſen, in unnöthige Prozeſſe verwikeln, haben Wir bereits, unter dem 6ten July 1791. eine Verordnung ergehen laſſen.

Nachdem Uns aber neuerlich einige Abänderungen in dieſer Verordnung als zweckmäſſig, in Vorſchlag gebracht worden ſind, wir auch in Erfahrung gebracht haben, daß nicht in allen unſeren dermahligen Landestheilen, hierin die gehörige Vorkehr getroffen ſey; ſo finden Wir für nöthig, für Unſere ſämmtliche grosherzogl. Staaten zu verordnen und feſt zu ſezen:

1) Wann eine Gemeinde bei einem inn = oder ausländiſchen Untergericht einen Rechtsſtreit anfangen, und klagend auftreten will, worinn Advocaten zugelaſſen werden, oder wo das Object 100 fl. oder darüber beträgt, da ſoll das Oberamt oder Amt die Gemeinde Mann für Mann über die Einwilligung hiezu vernehmen.

2) ſobald $\frac{2}{3}$ der Bürger einwilligen, dann ſoll bey der Oberpolizeilichen StaatsBehörde der Provinz, in welcher die Gemeinde liegt, angefragt werden, ob dieſe die Erhebung des Streits, mit wahrſcheinlichen Erfolgs Hoffnungen verbunden achte.

3) Erſt, wann auch die Regierungs Genehmigung erfolgt, ſoll der Prozeß auf Koſten der GemeindsCaſſe geführt werden dürfen.

Digitized by Google

4) Ein gleiches ſoll auch vorangehen, wann eine Gemeinde einen Rechtsſtreit bey einem inn = oder ausländiſchen höhern Gericht entweder als Klägerinn in erſter Inſtanz, oder ſonſt als Appellantin, Quaerulantin oder Implorantin in zweiter oder dritter Inſtanz, durch Appellation oder durch ein anderes Devolutiv Rechts = Mittel anhängig machen will, und zwar in leztern Fall, ohne Unterſchied, ob die Gemeinde, welche dieſen weitern Zug ſuchen will, in erſter Inſtanz Klägerinn oder beklagt geweſen ſey?

5) Sobald nicht $\frac{2}{3}$ der Bürger in die Prozeßführung willigen oder ſobald die Regierungs-Genehmigung nicht erfolgt, ſollen die Koſten ohne weiteres denen, die den Prozeß führen wollen, zugewieſen werden.

6) Jedoch ſoll ihnen für dieſe Koſten der Erſaz aus der GemeindsCaſſe, auf den Fall vorbehalten bleiben, wo durch ein rechtskräftiges Definitiv Urthel der Rechtsſtreit entweder ganz oder wenigſtens in einem erheblichen der Koſten werthen Theil, zu Gunſten der Gemeinde, entſchieden worden iſt.

Hieran geſchieht Unſer Wille und hat ſich hiernach Jedermann zu achten. Gegeben Baden den 13. Oct. 1806.

5. Einfuhr fremder HandwerksArbeiten in einen Zunftdiſtrict (Reg.Blatt de 1807 Nro. 6.)

Da in den neuen Landen ſchon mehrmals die Frage entſtanden iſt, in wie fern fremde Handwerks Arbeiten theils aus dem Auslande theils aus einem innländiſchen Zunft Diſtrict in den andern einzuführen erlaubt ſey, ſo wird als Geſez für geſammte Grosherzogliche Lande anmit verordnet und feſtgeſezt:

Es iſt ein Unterſchied zu machen zwiſchen Bau = Arbeitern, deren Arbeit nemlich an den Ort gebunden iſt, für den ſie gemacht wird, und andern Handwerkern.

Bei den Erſteren

a.) findet unter innländiſchen Profeſſioniſten hierinn kein Zunftzwang ſtatt: der Bauherr kann alſo auch Meiſter von Bauhandwerken aus andern Zunftbezirken des Landes anſtellen; und

b.) Auch Ausländer können ohne Hindernis der Zunft im Lande angeſtellt werden, wenn dieſelbe aus einer Gegend ſind, wo die dieſſeitige ZunftGenoſſen die gleiche Zulaſſung genieſen, und zwar ſoll das Princip der Reciprocität auch dahin erſtreckt werden, daß, wenn in dem Auslande auf dem Verdienſt eines dort arbeitenden Badiſchen Unterthanen eine Abgabe ruht, alsdann auch der dieſſeitige Bauherr oder arbeitende fremde Meiſter den 10ten Pfennig deſſen, was lezterer verdient, halb in die Herrſchaftliche = und halb in die Zunft-Kaſſe erlegen ſoll. Jedoch wird der betreffenden Regierung die Befugniß ertheilt, von dieſer Retorſionsweiſen Erhebung des 10ten Pfennings zu diſpenſiren, wenn man ſich

Digitized by Google

ausländiſcher Meiſter in einer Gegend bedienen will, wo keine gut qualificirte Innländer vorhanden ſind.

Was die Handwerker betrift, welche nicht zu den Bau-Arbeitern gehören, deren Arbeit alſo an den Ort nicht gebunden iſt, für welche ſie gemacht wird, ſo können

a.) Innländer und Ausländer ohne Unterſchied auf Meſſ- und Jahrmärkten dergleichen ZunftFabrikate feil haben.

b.) Auch auſſer Meſſ- und Jahrmarktzeiten kann jeder Einwohner ſeine Effecten in einem andern inn- oder ausländiſchen Zunftdiſtrict als in dem, in welchem er wohnt, beſtellen, nur muß ſie nicht der fremde Zunftmeiſter zubringen, ſondern der erkaufende Eigenthümer ſie abholen, mit Ausnahme der Leinenweber, Schneider, und anderer ſolcher, welche ein ihnen gegebenes Eigenthum der Kunden verarbeiten, und es daher auch ſelbſt abliefern dürfen. Es darf demnach

c.) kein Zunftgenoſſe auf eigene Rechnung verfertigte Arbeit in einem ZunftDiſtrict, zu dem er nicht gehört, auſſer Märkten zum Verkauf bringen.

Sämmtliche Grosherzogliche Stellen und LandesEinwohner haben ſich alſo hiernach zu achten, und jene die vorkommenden Streitigkeiten darnach zu entſcheiden. Ex conſilio Secret. am 20. Febr. 1807.

Provinz-Verordnung.

Provinz Oberrhein. Die Anſchaffung der KirchenErforderniſſe betreffend.

Wiederhohlte Fälle lehren, daß, wenn auſſerordentliche KirchenErforderniſſe, z. B: neue Fahnen, Orgeln, Altäre, ꝛc. einſeitig vom Amt, Pfarramt oder Kirchenpfleger angeſchaft, oder neue Baulichkeiten alſo vorgenommen werden, dies ſehr oft zu langwierigen Zwiſten zwiſchen Amt, Pfarrer, und Kirchenfabrik und den Erben der Intereſſenten Anlaß gebe, auch die Kirchen nicht ſelten dadurch über ihr Vermögen beſchwert werden. Es wird demnach einverſtändlich mit der Grosherzogl. Regierung allgemein verfügt, daß außerordentliche KirchenErforderniße nie einſeitig angeſchaft oder ſolche Baulichkeiten einſeitig vorgenommen werden; ſondern wenn der Gegenſtand bedeutend iſt, die Bewilligung höhern Orts eingehohlt, bey minder wichtigen Gegenſtänden die Erlaubniß von Amtswegen ertheilt, dieſe den Rechnungen angeſchloſſen, vom Pfarrer und Amte unterzeichnet werden müße.

Welche dagegen handeln, haben es ſich zuzuſchreiben, wenn nachhin die Bezahlung der einſeitig angeſchaften Gegenſtände aus den Kirchenmitteln nicht bewilligt, und auf ſolche Foderungen keine Rückſicht genommen wird. Verordnet in Grosherzogl. Regierung und deren KirchenOekonomie Kommiſſion. Freyburg den 19ten Januar 1808.

Digitized by Google

Partikular-Verordnungen.

1. Die Anzeige der, bey Lehrſtellen an Mittelſchulen, Anſtellung ſuchenden Kath. Geiſtlichen betreffend.

Damit man von den, dem Lehrfache ſich widmenden, katholiſchen Geiſtlichen die nöthige PerſonalKenntniß erlangen, und dadurch die zweckmäſige Beſezung der katholiſchen Lehrſtellen an Mittelſchulen befördern könne, ſo werden hiermit ſämtliche dem philologiſchen Lehrberuf ſich widmende katholiſche Geiſtliche aufgefordert, ſich desfalls bei der Groſherzogl. GeneralStudien-Commiſſion dahier ſchriftlich zu melden, und derſelben die nöthige Notizen über ihre Fähigkeiten und Anſtellungswünſche vorzulegen. Verfügt bei Grosherzogl. GeneralStudienCommiſſion. Carlsruhe den 11 Januar 1808.

2.) Das Erſcheinen bey der Oberhebärztlichen Prüfung betreffend.

Um eine allgemeine Ueberſicht über die in der Geburtshülfe ſich ereignenden wichtigeren Vorfälle zu erhalten, werden hiermit ſämmtliche StaatsAerzte angewieſen, *allen* in ihren PhyſikatsBezirken wohnenden zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigten MedizinalPerſonen, den Tag der Oberhebärztlichen Prüfung mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß dieſelben entweder perſönlich dabey erſcheinen, oder doch eine ſchriftliche genaue beſtimmte Darſtellung der ihnen vorgekommenen auſſerordentlichen Entbindungsfälle einſchicken ſollen. Beſchloſſen bey Groſherzogl. GeneralSanitätsCommiſſion. Carlsruhe d. 6. Febr. 1808.

Rechts-Belehrung.

1.) Wer in Eheſachen OberPolizeybehörde ſey.

Da man wahrgenommen hat, daß das Wort: *Ober Polizey* in der EheOrdnung von denen Ober- und Aemtern oft unrichtig genommen wird, und ſie veranlaßt dergleichen Gegenſtände unmittelbar an die Höchſte Staatsbehörden einzuſenden, ſo findet man andurch nothwendig zu erklären, daß dadurch nur die betreffende *Provinzſtellen* in Gegenſaz gegen die *Bezirkſtellen* verſtanden werden, und werden daher dieſelben in Beziehung auf die desfalls in Nro. 33. des RegierungsBlatts v. J. befindliche Rechtsbelehrung angewieſen, ſolche Eheſachen in Zukunft jedesmahl an die ProvinzRegierungen, oder Hofgerichte und Juſtizkanzleyen, je nachdem es an eine oder die andere Behörde ſich eignet, einzuſchicken. Verkündet im Groſherzogl. GeheimenRath PolizeyDepartement. den 16. Januar 1808.

2.) Wenn ſchriftliche Prozeſſe bey Untergerichten zu geſtatten.

Aus dem ſich ergebenen Zweifel, „als wenn es auf eine gewiſſe Summe des Prozeß-Gegenſtandes, oder auch ſeines Werths ankomme, wonach bemeſſen werden ſolle, ob Advokaten bey Ober- und Aemtern, überhaupt bey Untergerichtlichen Stellen, zugelaſſen werden dürfen" findet man ſich bewogen, zur allgemeinen Nachachtung die geſezliche Erläuterung dahin zu ertheilen, daß in Gemäßheit vorgängiger Legislatur, der Regel nach, blos

Digitized by Google

ſummariſches Verfahren in ProzeßSachen bey Untergerichtlichen Stellen Plaz greiſe, und bey dieſer es alſo belaſſen werden müße, daß kein Advokat „es ſeye denn Ausnahmsweiſe, wenn die Untergerichtliche Behörde ihm die Vertrettung von Parthien bey RechtsVerhandlungen aus Urſache der Wichtigkeit der Streitſache erlaubt" zu Prozeßen bey Untergerichten überhaupt zugelaſſen werden darf, und daß eben dieſes auch in Appellations und Recurs-Fällen von Urtheilen grundherrlicher Behörden an die Oberämter ſtatt finde; wobey bemerkt wird, daß eine derartige Wichtigkeit nicht nach der Summe oder dem Werth des StreitGegenſtandes, ſondern einzig und allein nach den bey einem angehenden Prozeß erſichtlichen Conjuncturen, hinſichtlich der Verwiklung und DarſtellungsMöglichkeit, vorzüglich der Thatumſtände, von Seiten der Parthien ſelbſt beſtimmbar iſt. Verkündet Carlsruhe den 27. Jänner 1808. Im Großherzoglichen GeheimenRath Juſtiz-Departements.

3.) Die fortdauernde Kraft der KirchenKommiſſionsVerfügung betreffend.

Da dem Vernehmen nach an mehreren Orten die irrige Meynung entſtanden iſt, als ob die von der Grosherzoglichen KirchenCommiſſion beſonders in Schulſachen erlaſſenen Verordnungen und Befehle ihre verbindende Kraft nunmehr verlohren hätten, ſo ſieht man ſich veranlaßt andurch zu verkündigen, daß, bis zu erfolgender etwaiger Abänderung, nicht nur das 13te OrganiſationsEdict und die KirchenCommiſſionsOrdnung, ſondern auch alle und jede von der vormaligen KirchenCommiſſion in Schul- und StudienSachen getroffene Verfügungen ihre volle Kraft behalten, und daher pünktlich zu vollziehen ſeyen, auch alle geiſtlich und weltliche Behörden für etwaige Unterlaſſung hiermit verantwortlich gemacht werden. Verordnet bei Grosherzoglich: General Studien Commiſsion. Carlsruhe den 19. Jan. 1808.

Privilegium.

Die Verfertigung von Stahl-Schärf-Stangen.

Da Se. Königliche Hoheit gnädigſt geruhet haben, dem Meſſerſchmied Ackermann von Freyburg, rückſichtlich der von ihm erfundenen Stangen zur Schärfung aller fein ſchneidenden anatomiſchen- und chirurgiſchen Inſtrumente und anderer ſchneidenden Werkzeuge, ein Privilegium dahin zu ertheilen, daß dieſe Stangen von Niemanden in dieſſeitigem Lande nachgemacht, verkauft oder gar fälſchlich untergeſchoben, der Uebertreter dieſes Verbots aber im lezten Fall mit Einhundert Reichsthaler, und in den beiden erſten Fällen mit Dreißig Reichsthaler beſtraft, dieſes Privilegium auch auf ſeine Gattin und eines ſeiner Kinder auf Lebenszeit transferirt werden ſolle; ſo wird ſolches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath, PolizeiDepartement, Carlsruhe d. 28. Jan. 1808.

Digitized by Google

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 5 Februar gnädigſt geruht, bei der Oberreviſion des Grosherzoglichen Finanzdepartements den bisherigen Rechnungsrath und Landkommiſſär Gyßer zu Müllheim und den, bisher bei der Rechnungskammer der Grosherzoglichen Kammer des Mittelrheins geſtandenen Rechnungsrath Walther, als Kammerräthe und den bisherigen GeneralkaſſeBuchhalter Kiſtner, als Reviſor, ſodann

bei der Schreibſtube dieſes Departements die beiden Pfälziſche Kanzleipraktikanten Krieger und Liſſignolo, anzuſtellen.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt beſchloſſen, die Rechnungskammern und die, noch unbeſezt gebliebene Stellen bei den Kanzleyen der Grosherzoglichen 3 Provinzialkammern folgendermaſen zu beſezen und dabei anzuſtellen:

I. Provinz des Oberrheins.

1.) Bei der Rechnungskammer: deren Direction dem Kammerrath Jäger und Aſſeſſor Gräfle übertragen iſt, den Kanzleirath Wenz von Meersburg in der nemlichen Eigenſchaft,

als Rechnungsräthe: den bisherigen Burgvogt Seeber von Müllheim, den vormaligen RaitOffizier Faller, den ehemaligen Amtmann Maier zu Wendlingen, den vormaligen AmtsEinnehmer Streif und den, bisher bei der Landesbuchhaltung angeſtellt geweſenen Calculator Beuter,

als Reviſoren: den ehemaligen, bei der Landesbuchhaltung geſtandenen Gempele, jun. und Geigis, die ſeitherige, in RevisionsGeſchäften bei der Rechnungskammer des Mittelrheins gebrauchte Kanzliſten La Coſte und Barbo, und den bisherigen Theilungs-Kommiſſär Ludwig zu Raſtatt,

als Reviſorats-Adjunkte: den bisherigen Stadtamtsactuar Bodemüller von Bruchſal und die bisherigen Breisgauiſche Praktikanten Gerſten, Manz und Bannwarth;

2.) Bei der Zehelverwaltung: den Rechnungsrath Holderitter, und den bisherigen Kanzliſten Abt, als Gehülfen mit dem Titel eines Reviſorats Adjunkts.

II.) Bei der Provinz des Mittelrheins.

1.) Bei der Rechnungskammer: deren Direction dem Finanzrath Jägerſchmid, übertragen iſt:

mit dem Karakter als Kammerräthe: die bisherigen Rechnungsräthe Bauer und Weiſſinger,

zu den, bisher bei der Rechnungskammer geſtandenen reſpective Rechnungsräthen und

Digitized by Google

Reviſoren, Pfeilſtiker und Gebhard, Sold senior, Baurittel, Wenkebach, Pfeiffer und Naſt, welche ſämmtlich in ihrer bisherigen Qualität verbleiben,

den bisherigen KammerRegiſtrator Salzer, und die bisher als Kanzliſten bei der RechnungsKammer geſtandene Zittel, Friz und Dill, ferner den bisherigen leiningiſchen Reviſor Eckart, den bisherigen OberamtsAktuar und GefällverwaltungsScribenten Seiz zu Bretten, und den vormaligen Buchhalter bei der Forſtverwaltung zu Bruchſal Herrmann,

2.) Bei der Zedelverwaltung: den Rechnungsrath Umrath mit dem Karakter eines Kammerraths und den, ihm beigegebenen Reviſor Sold junior.

3.) Bei dem Sekretariat: den bisherigen dahieſigen OberamtsAktuar und Hofrathskanzliſten Cnefelius als 5ten Sekretär;

4.) Bei der Regiſtratur: als Regiſtratoren zu dem bisherigen Regiſtrator Herbſter, die bisherige Kanzliſten Dobel und Dörflinger, und den ehemaligen Amtskeller Erkenbrecht einſtweilen zur Aushülfe.

5.) Bei der Expeditur: den bisherigen Expeditor Wolff mit dem Karakter eines KammerSekretairs;

6.) Bei der Schreibſtube: den bisherigen Kanzliſten Groos mit dem Titel eines Sekretärs,

die Kanzliſten Hartmann und von Froben, ferner den bisherigen KanzleiAcceſſiſten Sutter und Gebhard ſo wie auch den AmtskellereiScribenten Mez zu Durlach, als Kanzliſten.

III. Bei der Provinz des Unterrheins.

1.) Zur Beſorgung des Tax- und Sportelweſens: den bisherigen HofrathsAcceſſiſten Bingner mit dem Karakter eines Kanzleiraths.

2.) Bei der Rechnungskammer als Rechnungsräthe: die bisher in dieſer Qualität angeſtellt geweſene Lindel, Neubek, Wahl und Vohwinkel;

Ferner als Reviſoren: Den ehemaligen Salinekaſſier und bisherigen Quiescenten Hofmann, die ehemalig leiningiſche Reviſoren Walz und Fleiſchmann, und die Quiescenten Kladt, ehemaligen Holzverwalter, Frey, ehemaligen Proviantmeiſter, und Pateichen.

3.) Bei der Zedelverwaltung: den bisherigen Reviſor Müller in der nemlichen Qualität.

4.) Zum Buchhalter bei der Provinzialkaſſe: den bisherigen TabaksInſpektor Strunz.

5.) Bei der Schreibſtube: Den ſchon angeſtellten Kanzliſten Volz, den ehemaligen

Digitized by Google

Regierungskanzliſten und Quiescenten Müller, den ehemaligen Hofgerichtskanzliſten und Quiescenten Petitjean, den ehemaligen Regierungskanzliſten und Quiescenten Cron, den bisherigen Tagſchreiber Frank, den ehemaligen Waldeker Amtsaktuar Schnell, den bisherigen Schwezinger OberamtsActuar Neuberth und den bisherigen Diurniſten Vollmuth, als Kanzliſten.

Auch haben Höchſtdieſelbe den Fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringſchen BundestagsGeſandten Freiherrn Edmund von Schmiz Grollenburg zu Höchſtihrem Kammerherrn ernannt.

Den 16. Jan. dem ehemaligen Fürſtl. Baſeliſchen Landvogt Frhr. von Rothberg den Karakter eines Grosherzogl. GeheimenRaths mit dem Rang in der 2ten Rangklaſſe zu ertheilen.

Sodann den 12. Dec. vor. Jahrs den Carl Theodor von Perglas zu Höchſtihrem Hofjunker,

Und den 12. Jan. den Ludwig von Stetten von Kandern zu Höchſtihrem Hofjunker zu ernennen.

Auch haben Höchſtdieſelbe gnädigſt für gut geſunden d. 31. Dec. v. J. den bisherigen Feld StaabsAuditor Johann Chriſtian Müller als GarniſonsAuditor in der Reſidenz Carlsruhe,

Den geweſenen HofgerichtsAdvocat Dr. Preiß zu Freiburg als GarniſonsAuditor daſelbſt,

Sodann den HofgerichtsAdvocaten Chriſtian Friedrich Jägerſchmidt, als GarniſonsAuditor in Raſtatt anzuſtellen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück VII.
Carlsruhe den 7ten Merz. 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Aufhebung der Milizfreyheiten.

Wir Carl Friderich von GOttes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Die alte Reichsverfaſſung, und die verſchiedene darin gegründete geſchichtliche Verhältniſſe der Städte haben gemacht, daß manche, und mitunter unbedeutende, Städte zu einer Freyheit von perſönlicher Leiſtung der Kriegsdienſte gelangt ſind, indeßen andere, oft in jeder Hinſicht weit bedeutendere, ihr unterworfen blieben. So ſehr Uns dieſe Ungleichheit drückend für den übrigen Theil der Unterthanen erſchien, welche dieſe Staatslaſt nun in ſtärkerer Maaſe auf ſich nehmen müſſen, ſo ehrten Wir doch von jeher alle wohlerworbene, wenn auch im Staats-Geſichtspunkt nachtheilige Berechtigungen Unſerer Unterthanen zu ſehr, als daß Wir nicht ſolche auch in derjenigen Zeit, wo unter dem Schirm der Reichsverfaſſung Unſer Land anfangs als Reichsangehöriges, und letzlich als ſouveraines Kurfürſtenthum durch den Reichs-DeputationsReceß von 1803. und den Preßburger Frieden von 1805. conſtituirt ward, hätten ſollen fortbeſtehen laſſen, weil weder Wir dadurch von den Reichs-Verbindlichkeiten gegen die Unterthanen losgezählt, noch in den Verhältniſſen der letztern weſentliche Aenderungen eingetreten waren. Durch den Rheiniſchen Bund hat jedoch dieſe Anſicht eine ganz veränderte Geſtalt gewonnen; indem darinn das Bundes-Contingent, das Unſerm Staat zugeſchieden iſt, weit das Doppelte der vorigen Reichs-Kriegs-Laſt ausmacht, drückt es ſo hart auf die Unterthanen des Staats, daß es ungerecht wäre, die in Zeiten, wo dieſe Laſt noch nicht vorzuſehen war, von den Regenten bewilligte, und durch ſtillſchweigende Beruhigung der übrigen dadurch ſtärker belaſteten Unterthanen zu Kräften erwachſene Befreyungen einzelner Städte länger andauern zu laſſen, ſomit jenen Freyheiten eine durch die Aufhebung der Verbindlichkeit aller Reichs-Geſetze von ſelbſt darniedergeſunkene Kraft zu geben, und nicht vielmehr die Militair-Conſcription in demjenigen allgemeinen Umfang in Anwendung zu bringen, in welchem ſie durch die Bundes-Acte der Obriſt-Hoheit anhängig erklärt iſt.

Digitized by Google

In Erwägung aller dieſer Umſtände gebieten, verordnen, und ſetzen Wir anmit feſt wie folgt.

1.) Die Kriegs-Dienſt-Pflicht iſt eine, den Söhnen aller Orts-Bürger und Schutz-Bürger Unſeres Staats, und aller nicht gefreyten übrigen Staats-Bürger, obliegende Laſt, von welcher keine Ortsfreiheit, und keine Religions-Eigenſchaft losſprechen kann.

2.) Alle Freyheit von der Auswahl, oder der perſönlichen Kriegs-Dienſt-Leiſtung, welche bis daher durch ausdrückliche erlangte, oder ſtillſchweigend hergebrachte Freyheiten einzelnen Städten und Ortſchaften Unſeres Grosherzogthums zugeſtanden ſind, gelten von dem Augenblick an, wo dieſes verkündet wird, für erloſchen, und können in keine Rückſicht weiter kommen.

3.) Jenen Orten, welche für Erlangung dieſer Freyheit ein gewiſſes Geld zur Staats- oder Werbkaſſe erlegt haben, wird ſolches zurückgezahlt, und jene welche dafür jährlich ein Militzengeld entrichtet, werden vom 23ten v. M. an davon frey.

4.) Alle Städte ſollen jedoch in Hinſicht des durch ihre Gewerbſamkeit auch dem übrigen Lande zugehenden Vortheils einen Vorzug in einem geminderten Verhältniß des Zuſchuſſes an Mannſchaft zu dem allgemeinen Bedürfniß genieſſen, der nach Verhältniß ihrer mehrern politiſchen und commercialen Wichtigkeit jeweils durch die Auswahl-Ordnung beſtimmt wird.

5.) Sie ſollen ferner den Vorzug genieſſen, daß von ihrer zu ſtellenden Mannſchaft jeder die Wahl der Waffen hat, unter denen er dienen will, ſo weit es ſeine perſönliche Verhältniſſe und die jeweilige Bedürfniſſe der verſchiedenen Waffen-Corps erlauben.

6.) Sie ſollen endlich die fernere Erleichterung genieſſen, die Mannſchaft, welche es ſie zu ſtellen trifft, ſo lange durch Werbung ſtellen zu dürfen, als ſie die ihnen obliegende Zahl aus ihren Einwohnern und Angehörigen auf dieſe Art einzubringen vermögen, und ſoll daher eine Auswahl nur alsdann erſt eintreten, wann ſie auf jenem Weg ihren Antheil an der Mannſchaft nicht aufbringen.

7.) Ihre Vorſteher und Rathsglieder, ſo weit ſie in der Activität, oder nach langjährigen Dienſten Alters halber mit Verdienſt zur Ruhe geſetzt ſind, ſodann alle Bürger, welche Groshandel führen, oder Fabricken betreiben, die eine verhältnißmäßige Wichtigkeit haben, worüber im begebenden Fall die Provinz-Regierungen nähere Beſtimmung geben, ſind für ſich und ihre Söhne, auch wenn es zur Auswahl kömmt, Kriegsdienſt frey.

8.) Die Juden in Städten und Dörfern werden da, wo ſie ſind, als Schutzbürger betrachtet, und gleich den Chriſten des nemlichen Orts in die Auswahl genommen, oder wo nach vorſtehendem §. 6, die Werbung geſtattet iſt, zur Mittragung der Werbkoſten angezogen.

9.) Die Mennoniſten und Separatiſten desgleichen; jedoch ſo, daß ihnen niemals ein

Digitized by Google

Naturaldienſt, ſondern nur eine Abfindung zugemuthet wird, wann ſie die Ordnung der Auswahl trifft, nach näherer Beſtimmung der jeweiligen Auswahl-Geſetze.

Indem Wir gegenwärtige, wohl erwogene Derogation der ältern Freyheiten, und nähere Beſtimmung der dafür in der neuen Ordnung der Dinge noch ſtatt findenden Auszeichnungen andurch verkünden, verſehen Wir Uns, daß jeder darinn einerſeits die Würkung gebietender Zeit-Umſtände, und anderntheils Unſere immer unwandelbare Neigung an den Folgen derſelben zu mildern und zu erleichtern, was Wir vermögen, erkennen, und deßwegen deſto williger den ſchuldigen Gehorſam dieſer grundgeſetzlichen Beſtimmung leiſten werde. Daran geſchieht Unſer Wille. Gegeben unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Staatsſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 13. Febr. 1808.

Carl Friedrich.

(L.S.)

Vt. Fr. Brauer.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.
Vt. Urban.

2. Die Huldigung in Grundherrlichen Orten betreffend.

Da nach §. 21 litt A pag 27 des Grundherrlichkeits-Verfaſſungs-Edicts die Grundhuldigung durch feierliche Vergelübdung von allen GrundAngehörigen nach einer anpaſſenden von der oberſten Staats Behörde genehmigten Formel abgelegt werden ſoll, ſo findet man für nothwendig, ſolche Formel dahin zu beſtimmen und feſtzuſetzen:

1.) Ihr ꝛc. ſollet feierlich geloben, daß ihr dem ꝛc. und dereinſt deſſen Erben und Nachkommen in die Grundherrſchaft wollet treu und hold ſein, deſſen Nutzen fördern, Schaden hingegen ſo viel an Euch iſt, warnen und abwenden, und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer Grundherrſchaft ſchuldig und pflichtig ſind, jedoch ohne Abbruch der Oberſtherrlichen Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Groſsherzogs von Baden, als des regierenden Landesfürſten und der Erben und Nachfolger in Höchſtdero Regierung, alles getreulich und ohne Gefärde. — Auch folgende Beſtabung eintretten zu laſſen:

2.) Was uns ſo eben vorgeleſen worden, Wir gehört und wohl verſtanden haben, auch unſere Treue darauf geben, dem allem ſollen und wollen Wir ſtets feſt und unverbrüchlich nachkommen, ſowahr Wir ehrliche Männer ſind, und im Uebertrettungsfall uns den leiblichen Strafen des Meineids und dem SchadensErſaz unterwerfen.

Dieſes wird hiermit zur Nachachtung für ſämtliche Grundherrſchaften der Groſsherzogli-

Digitized by Google

chen Lande mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die grundherrliche Huldigung ſelbſt zu Erſparung überflüſſiger Koſten, wo möglich, mit der landesherrlichen Huldigung verbunden werden ſoll. Verkündet Karlsruhe den 17ten Februar 1808 in Groß Herzoglichem Geheimen Rath Juſtiz Departement.

3.) Uniformen der ſtandes- und grundherrlichen Diener betreffend.

Da wegen Beſtimmung der Uniformen für die Grundherrliche Juſtiz- und PolizeiBeamten Anregung geſchehen iſt; ſo haben aus dieſem Anlaß Seine Königliche Hoheit der Grosherzog zu beſchließen gnädigſt geruht:

I. Daß über die UniformsErtheilung von Seiten der Standesherren an ihre zur Ausübung der Jurisdiction oder Polizei aufgeſtellte Diener die landesherrliche Beſtättigung eingeholt werden müſſe. Belangend ſodann

II. die Juſtiz- und PolizeiBeamte der Grundherren, ſo geſtatten Seine Königliche Hoheit denſelben das Tragen der Uniformen, wie ſolche in den §. 7. und 8. der Verordnung über die Civil Uniformen vom 14. Juny 1805. Regierungsblatt von jenem Jahr Nro. 18. für die Grosherzogliche landBeamten verordnet ſind. Verkündet aus dem Staatsdepartement des Grosherzogl. Geheimenraths. den 16. Febr. 1808.

4) Falſche Badiſche Sechſer betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß falſche, mit dem neuen Grosherzoglich Badiſchen Stämpfel und der Jahrzahl 1807. bezeichnete 6 Kreuzerſtücke, welche übrigens an ihrer Bleifarbe leicht zu erkennen ſind, im Umlauf ſich befinden, ſo wird das Publikum vor deren Annahme gewarnt und zugleich eine angemeſſene Belohnung auf die Ausfindigmachung des Verfertigers hiermit geſezt. Verordnet im Grosherzoglichen GeheimenFinanzDepartement Karlsruhe den 24. Febr. 1808.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 4. Februar dieſes Jahrs gnädigſt geruht, den vorhin in dahieſigen- und zulezt in Königlich Preußiſchen Dienſten geſtandenen Karl von Geuſau zu HöchſtIhrem Reiſe-Oberſtallmeiſter unter Beſtimmung ſeines Rangs in der dritten Klaſſe der erneuerten Rangordnung vom 30. Jan. 1803.

Auch HöchſtIhren bisherigen Kammerjunker und Hauptmann in Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Dienſten Karl Ludwig Freyherr von Bothmer zum Kammerherrn,

hiernächſt den Premier-Lieutenant beym InfanterieRegiment ErbGroßherzog, Karl von Wrede zu Höchſtdero Hofjunker zu ernennen.

Berichtigung

Bey der mittelſt des Regierungsblatts im vorigen Jahre verkündeten Organiſation der Oberämter und Aemter iſt das grundherrliche Ort GauAngeloch, im Amt Neckargemünd als gleich andern grundherrlichen Orten in gerichtlicher Hinſicht zum Oberamt Heidelberg gehörig, zu bemerken vergeſſen worden, welches andurch nachträglich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück VIII.
Carlsruhe den 17ten Merz. 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Edict über die Kriegs-Pflichtigkeit und die Art der Auswahl

Carl Friderich von GOttes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Wir haben durch Unſer Edict vom 23ſten März 1804 über die Kriegspflichtigkeit, oder durch das ſogenannte Kanton-Reglement, den damaligen Zeit-Umſtänden gemäs die Vorſchrift gegeben, wie die Kriegs-Pflichtigkeit Unſerer Unterthanen beurtheilt und die Auswahl vollzogen werden ſolle. Solches war auf die beeden Grundſätze gebaut, daß

a.) Die von verſchiedenen Gemeinden hergebrachte Freyheiten von der Kriegspflicht ſtehen bleiben, und daß

b.) Die Aushebung zum Kriegsdienſt mittelſt einer, von der Kriegs-Behörde nach beſtimmten Regeln, vorzunehmenden Auswahl geſchehe.

Die veränderten Staats-Verhältniſſe haben Uns genöthigt:

Ad a.) Durch ein nun ergangenes beſonderes Edict jene Freyheiten zum Theil aufzuheben, zum Theil zu beſchränken, auch haben ſie Uns veranlaßt nach erhobenem Antrag von Unſerm Kriegs-Collegio

Ad b.) Bis auf etwa wieder gutfindende Aenderung hin, die Auswahl nach anderweit näher beſtimmten Regeln in die Hände Unſerer hoheitlichen Bezirks-Beamten unter Aufſicht der Provinz-Regierungen zu legen.

Hierdurch leidet jenes Kantons-Reglement ſolche Aenderungen in ſeiner Anwendung, daß Wir nöthig befunden haben, durch gegenwärtige Verordnung eine neue Beſtimmung über die Art und Weiſe, wie ſolches ſeinem Geiſt und Sinn nach unter dieſen geänderten Umſtänden für jetzo anzuwenden ſey, zu geben.

I.) Die Milizpflichtigkeit betreffend.

A.) Frey von der Auswahl zu perſönlichen Kriegsdienſten ſind künftig nur noch:

1.) Die Söhne aller im Lande ohne Treibung eines bürgerl. Gewerbes privatiſirenden, und von ihren Renten lebenden, ſofort blos den Landesſchutz genieſſenden Fremden,

2.) Die Söhne aller dem Land angehörigen Adelichen,

3.) Die Söhne aller Unſerer gelehrten Diener und aller jener weitern Staatsdiener, die mit der Kanzleyfähigkeit begnadigt ſind, wohin auch die, unter dem Marſchall-Amt ſtehende hö-

Digitized by Google

here den Kanzleyſäßigen gleiche Hofdienerſchaft nicht aber die Livree: oder der Amtſäßigen gleichen Dienerſchaft in dieſer Hinſicht gehört.

4.) Die Söhne der StädteVorſteher und RathsGlieder, auch der Fabrikherrn und Groshändler in Städten gemäs unſerm vorgedachten Edict.

5.) Alle Söhne auswärtiger Eltern, die nur in Beſuchsweiße im Land ſich aufhalten als z. E. fremde DienſtKnechte, HandwerksGeſellen u. dgl.

Alle dieſe ſind weder einer Meßung noch Auswahl unterworfen.

B.) Zur Mitleidenheit an der perſönlichen KriegsDienſtpflicht ſind ſchuldig, alle noch nicht Dienſtleiſtend geweſene, oder noch nicht vom Kriegsdienſt los geſprochene Söhne von Stadt und Landbürgern, auch Schutzbürgern ſowohl der chriſtlichen Religion (oder Hinterſaßen,) als der jüdiſchen Nation und der nicht Kanzleiſäßigen Diener, ſoweit ſie ſich nicht in einem der obigen FreiheitsFälle befinden. Dieſe Kriegspflicht

6.) Dauert von der Zeit an, da ein Dienſtpflichtiger das SchulEntlaßungs Alter zurükgelegt auch ſeine Entlaßung aus der Schule durch hinlängliche Befähigung wirklich erhalten hat, bis zum zurükgelegten dreiſſigſten Jahr in der Maaſe, daß jeder der noch nicht das fünf und zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat, er ſei ledig oder geheurathet, jeder der über dieſes Alter hinweg iſt, aber nur ſo fern er noch ledig iſt, in den Dienſt der FeldRegimenter ſich aufnehmen zu laßen, und deshalb auf Erfordern, bei jeder Meßung ſeines Bezirks zu erſcheinen hat: Annebſt auch

7.) wo er durch Erreichung des ein und dreyſigſten LebensJahrs, oder durch Heurath nach abgewartetem fünf und zwanzigſten Jahr, frei geworden iſt, ſo wohl in außerordentlichen Nothfällen, als auch außer dem zu militairiſchen AushülfsDienſten und ſolchen Dienſtleiſtungen, welche ohne Nachtheil oder Beſchränkung ſeiner häußlichen Einrichtung von ihm geleiſtet werden können, (beſonders bei LandRegimentern oder Landmilizen, die etwa errichtet würden), auf Erfordern ſich zuziehen zu laßen, ſchuldig bleibt. Uebrigens

C.) ſind auch von den KriegsDienſtpflichtigen nicht alle in der Lage, daß ſie zu würklicher Erfüllung dieſer Pflicht angehalten werden können und ſollen, ſondern ſo wie es ſich vorderſamſt von ſelbſt verſteht, daß aus der Zahl der Gemeſſenen zum Dienſt der Feldregimenter nur ſo viel ausgehoben werden, als jeweils nach Anordnung des Regenten für den Kriegsdienſt nothwendig ſind, und daß ſie ſo ausgewählt werden, wie ſie für den Landbau und die Gewerbſamkeit entbehrlich erachtet werden, ſo ſoll in lezterer Hinſicht mit der wirklichen Auswahl verſchont, mithin von einer nicht freywillig erwählten Leiſtung des Dienſtes bey Feldregimentern losgezählt werden

8.) Für jede Familie, ſie habe nun nur einen oder mehrere Söhne, ein Sohn, um ſich deſſen zur Unterſtützung in ihrem Gewerbe, Güterbau, oder häußlichen Weſen bedienen zu können, wofern deſſen Umfang oder ihre übrige Familienumſtände eine Beyhülfe fordern, inmaßen, wo dieſes nicht iſt und daher eine Entbehrlichkeit von der CivilBehörde anerkannt wird, auch ein einziger Sohn in die Auswahl gezogen werden kann, ſo wie auch dieſer

Digitized by Google

Behörde bey mehreren Söhnen einer Familie freyſteht, einen der Söhne als denjenigen, der freyzulaßen ſey, in jenen Fällen auszuzeichnen, wo entweder einer derſelben zum Kriegsdienſt minder tauglich, wohl aber zur Unterſtüzung der Familie gut, oder einer derſelben wegen den Familienverhältnißen zur Unterſtüzung zu Haus vorzugsweiſe nöthig wäre. Niemals kann eine UnterſtüzungsBedürftigkeit zum Behuf einer Auswahlfreyheit eines vorhandenen FamilienSohns darauf gegründet werden, daß ein anderer Sohn dadurch, daß er ſich geheurathet hat, und ſelbſt Familienvater geworden iſt, jezt den Eltern zur Unterſtüzung nicht mehr gereiche, noch darauf, daß ein anderer Sohn durch einen in geſezwidriger Zeit oder Art fortgeſezten Aufenthalt in der Fremde ſich der Auswahl entzieht.

9.) für die Schullehrer wird fernerhin eine Freylaſſung zweyer Söhne von der Auswahl geſtattet, um durch ſie für ihre Dienſtgeſchäfte, und für ihre häusliche Lage ſich Erleichterung verſchaffen zu können, und können mithin nur Söhne desjenigen Schullehrers, welcher deren mehr als zwey hat, gleich anderer Unterthanen Kinder in die Auswahl genommen werden.

10.) Alle diejenige ſind ferner mit der Auswahl zu verſchonen, welche zu künftiger Erwerbsbefähigung einer wiſſenſchaftlichen Bildung, nemlich der Studien, der Chirurgie, der Apothekerkunſt, der Schreiberey, oder den Schulwiſſenſchaften ſich widmen, ſo lang ſie bey dieſem Beruf bleiben, und demſelben gemäß ſich betragen, und in ſo fern ſie zu einem oder dem andern dieſer Lehrbeſtimmungen mit Beobachtung der geſezlichen Ordnung angenommen ſind, welche jedoch durch einen ertheilten Freyſchein das Daſeyn dieſes befreyenden Umſtands zu beſcheinigen im Stand ſeyn müßen, um bey der Meſſung gar nicht erſcheinen zu dürfen: ferner

11.) Alle Lehrlinge der Zünfte und Handwerker ſo lange ihre Lehrzeit dauert, wann ſie längſt in Jahr und Tag nach der Entlaſſung aus der Schule in die Lehre gegangen ſind, und ihre Lehrzeit nicht über die Gebühr ausgedehnt wird.

12.) Alle diejenige, welche mit einem obrigkeitlichen Wanderpaß, und nicht über die in demſelben beſtimmte Zeit auf der Wanderſchaft im Ausland geſezgemäß abweſend ſind.

13.) Alle Pollirer (Ballier) der Maurer und Zimmerleute — alle Alt- oder Meiſtergeſellen der Wittwen anderer Handwerker — alle Flözer und ihre gelernte Gehülfen — alle bey dem Holländer Holzhandel Jahr aus Jahr ein gebrauchte wirkliche Arbeiter — alle wirkliche Schiffsherren, Schiffsmeiſter und Steuermänner, auch jene Hümpler und Nachenführer, welche in die Kategorie der Schiffsherren gehören, ſo weit ſie nicht in einer die Bedürfniß des Stromhandels überſteigenden Maße vorhanden ſind (nicht aber bloße Mitſchiffer, Floz- und Schiffsknechte) — alle in Arbeit ſtehende und nothwendige Mühlärzte, oder das Mühlwerk richtende Mühlknappen (andre Mühlburſche hingegen keineswegs) — alle Schäfer und Schafknechte bei inländiſchen berechtigten Schäfereyen — die Meier, Geiſelmeier, oder Oberknechte auf landesherrlichen, ſtandesherrlichen, oder grundherrlichen Domanialgütern (nicht aber andere Livreebediente, Dienſtboten, oder Knechte auf

Digitized by Google

herrſchaftlichen Gütern, noch Livreebediente oder Dienſtboten in Dienſten hoher oder niederer Staatsbürger) — alle Fabrikanten und Künſtler, welche bey angelegten Manufacturen oder für ſich nach der Kunſt und mit denen zur Kunſt gehörigen Inſtrumenten arbeiten, (hingegen nicht deren Handlanger, noch die grobe Arbeit allein verrichtende Gehülfen und Taglöhner) alle Berg- und Hüttenleute, welche in Bergwerken aller Art, Salzwerken, Salpeterwerken u. dgl. Jahr aus Jahr ein arbeiten — alle Berg und Hüttenſchmidte, welche auf Eiſenhämmern für kunſtmäſſige Arbeit bleibend in Dienſten ſtehen, (keineswegs jedoch jene, welche davon abgegangen ſind, oder andere Handthierungen ergriffen haben, oder nur als Handlanger und Taglöhner dabei arbeiten) — alle die zum Vertrieb eines inländiſchen wichtigen Gewerbszweigs im Ausland, als reiſende Gewerbsgenoſſen gebraucht werden — endlich alle Perſonen, die etwa bey einem neuen, beſondere Begünſtigung verdienenden, und deshalb gegen die Auswahl beſonders, und namentlich gefreyten Gewerbe in privilegienmäßiger Art arbeiten.

14.) Alle, die wegen Nichterreichung des geringſten Grades des Militär-Maaſes (welches dermalen auf fünf Schuh ſo beſtimmt iſt, daß jedoch nur der allergeringſte Theil der jeweiligen Ergänzungsmannſchaft auf dieſem geringen Maas ſtehen bleiben dürfe) oder wegen Gebrechlichkeiten zu dem Kriegsdienſt untauglich ſind, wovon jedoch erſtere bey ſpäteren Auswahlen, wenn ſie unterdeſſen zum erforderlichen Maas erwachſen ſind, nicht mehr frey bleiben, alle aber nachmals, wenn ſie nicht auch für häusliche Unterſtützung untauglich ſind, den Familien für das zur Haushülfe freyzulaſſende Kind gerechnet werden.

Dieſe alle unter Lit. C. ſeither genannte Perſonen, die ihrer Umſtände wegen eine bedingte Freyheit genießen, müſſen jedoch in die Meßliſten eingetragen ſeyn, müßen auch (mit alleiniger Ausnahme der unter Nro. 10. und 12. genannten) bey der Meſſung des Bezirks, in welchem ſie ſich jeweils aufhalten, erſcheinen, um ihre Freyheit und die Fortdauer der Umſtände, welche ihr zur Grundlage dienen, zu erproben.

D.) die Würkung der Kriegsdienſt-Pflicht beſteht darinn

15.) daß alle diejenige, welche nach B. und C. kriegsdienſtpflichtig ſind, bey den jeweiligen Meſſungen des Bezirks, in welchem ſie ſich aufhalten, erſcheinen müſſen, wenn ſie gleich nicht aus ſolchem gebürtig oder ihrer Geburt nach nicht unter des Amts Gerichtsbarkeit geſeſſen ſind, wo jedoch erſternfalls das Reſultat der Meſſung nicht in die Muſter Rolle ihres Aufenthalts Ort ſondern in jene ihres Heymaths Orts durch Kommunikation an die dortige Behörde eingetragen werden muß. Es darf daher

16.) Keiner derjenigen, die nicht nach Lit. A. eine unbedingte Kriegsdienſt-Freyheit haben, auſſerhalb Landes in Dienſten oder auf eine, wann auch ſonſt erlaubte, Art auſſer Lands auf die Wanderſchaft oder auf Reiſen ſich begeben, er habe dann einen Wanderpaß welcher den desfalls vorliegenden beſonderen Landesgeſetzen gemäß geſtellt iſt (der niemals ohne äuſerſt dringende Beweggründe kurz vor der Zeit der Auswahl oder wo ſonſt Verdacht ſeyn kann, daß jemand der Kriegsdienſt Pflicht damit ausweichen wollte, zu ertheil

iſt); auch darf niemand über die Zeit ausbleiben, widrigenfalls er bei der Wahl als ge- genwärtig behandelt und, wenn ihn die Auswahl trift und er nicht in Zeiten beygebracht werden kann, wider ihn als einen Ausgetrettenen verfahren werden mag. Dahingegen

17.) Da nun niemand durch die KriegsdienſtPflicht vom Heurathen abgehalten wird, der in bürgerlicher Hinſicht dazu gelaſſen werden kann, alle Nothwendigkeit dieſerwegen um Kriegsdienſtbefreyung beſonders einzukommen jezt aufhört, und nur bey jenen, die vor dem angetretenen ſechs und zwanzigſten Jahr ſich heurathen wollen, die nach den desfallſig beſon- dern Geſetzen zu bemeſſende Staats-Nachſicht nothwendig bleibt, bey deren Ertheilung aber die Braut allemahl in Kenntniß von der noch fürdauernden KriegsPflicht mithin von der Möglichkeit noch ausgehoben zu werden, zu ſezen iſt, um hinten nach nicht ge- fährdet zu ſeyn, wenn der Mann zum Kriegsdienſt gezogen, und dadurch er jeweils mit Koſten abweſend zu ſeyn oder ſie ihm zu folgen genöthigt wird.

18.) Derjenige auf den die Auswahl gefallen iſt, muß ſich an Zeit und Ort die ihm be- ſtimmt wird, ſowohl gleich erſtmals, als auch nachmals ſo oft er aus Urlaub wieder zum Regiment zurükzukehren hat zum Antritt und zur Verſehung des Kriegs-Dienſtes ein- finden, aber auch in jeder ihn, nach der hierländiſchen Kriegsdienſts-Ordnung treffenden Beurlaubungs-Zeit, in ſeinen Kantons-Bezirk zurük kehren, und ſich da aufhalten, oder, wann er anderwärts im Lande beßere VerdienſtGelegenheit findet, wenigſtens ſeinen Be- zirksVorſteher von ſeinem erwählten Aufenthalt benachrichtigen.

19.) Die Kapitulations-Zeit, welche gemäs der Verordnung vom 7ten April 1804. (im Regierungs Blatt von 1804 Nro. 17.) bei der Infanterie auf Acht Jahr, bei der Cavallerie auf Zehn Jahr, und bei der Artillerie auf Zwölf Jahr beſtimmt bleibt,) muß jeder aushalten, wann er nicht wegen eingetretener Untauglichkeit, oder aus landes- herlicher Gnade, auf Fürſprache ſeiner heimathlichen Bezirks- und Provinz-Behörde (in maaſen ohne dieſe die zum Nachtheil anderer dienſtpflichtigen des nehmlichen Kantons ge- reichende Entlaſſung niemals zu gewarten iſt) früher entlaßen wird: wogegen er auch ohne ſeine freye Einwilligung nicht länger, als die obgedachte Zeit im FeldKriegedienſt aufgehalten werden ſoll, ſo weit nicht der Ablauf der Kapitulations-Zeit in einen Krieg fällt, als während welchem keine Kapitulation ablaufen kann.

20.) Auch nach erhaltener Entlaßung muß jeder noch ſich zu alldenjenigen Landes Vertheidi- gungs-Bedürfnißen bereit finden laßen, zu welchem nach obigem 7ten Artikel auch ein vom Feld-KriegsDienſt losgezählter Unterthan verbunden iſt.

II.) **Die Kantons-Einrichtung betreffend** ſoll für iezt und bis auf Aenderung E, die vorhin beliebte Eintheilung des Landes in Regiments Kantons in ſo weit ruhen, als ſie eine freie Auswahl der militairiſchen KantonsVorgeſezten, zu Ergänzung ihrer Mann- ſchaft zur Folge hatte. Dagegen künftig

21.) Die Auswahl nach der CivilEintheilung in Provinzen, Bezirke, und Gemeinden, ſich

richten, wobey jedoch die Bezirke nach ihrem oberhoheitlichen Umfang gemeſſen, mithin die dazu gehörige ſtandesherrlichen Aemter und grundherrlichen Orte mit eingerechnet werden.

22.) In jedem Amtsbezirk hat das Oberamt, und wo es mit mehreren Perſonen beſezt iſt, vorzugsweiſe und in der Regel der erſte Oberbeamte für die Meſſung der Kriegsdienſtpflichtigen, Führung der Mesliſten, und Fertigung der MuſterRollen oder Kantonsbücher — welch leztere nach der ſeither vorgeſchriebenen Form in dieſem Jahr durchaus neu gefertigt werden müßen — allein — das heißt ohne Mitwürkung der Regimentsbehörden zu ſorgen, und dabey mit ſolcher Genauigkeit und Unpartheilichkeit zu verfahren, daß bey der Einſicht, welche jährlich das Kriegs-Collegium durch ſeine Abgeordnete in verſchiedenen Ortſchaften des Kantons zu Unterſuchung der Richtigkeit des Maaſes und der KantonsVerhältniße wird nehmen laſſen, keine Anſtände erfunden werden.

23.) Die Zeit zu dieſer Meſſung und zu Fertigung oder Erneuerung der MuſterRollen ſoll jederzeit in dem Monat November, als der, faſt nach jeder LandesGegend, für den Landmann dazu ſchicklichen Zeit von den Aemtern ſo ausgeſezt werden, daß ſie ohnfehlbar mit Ende des Monats durchaus geendigt ſey, und vierzehen Tage nachher die Reſultate dem KriegsCollegio vorgelegt werden können, dermalen aber ſoll ſie, ſobald als es nach Verkündung dieſes, möglich ſeyn wird, an all jenen Orten vorgenommen werden, wo ſie nicht erſt ſo kürzlich geſchehen wäre, daß man zur Fertigung eines ſichern Kantonbuchs damit ſich begnügen könnte.

24.) Auf die feſtgeſezte Zeit, muß der Beamte alle Kriegsdienſtpflichtige ſeines Bezirks, welche in dem unmittelbar vorhergehenden Frühjahr der Schule entlaßen worden ſind, unter Einforderung eines Verzeichnißes derſelben von den OrtsPfarrern, nebſt allen älteren noch der Auswahl unterworfenen ledigen oder geheuratheten Mannsperſonen, mit Einſchluß derer aus anderen Landesbezirken, die in dem ſeinigen als Knechte, Geſellen u. ſ. w. dienen, und nicht, wie oben ad Nro. 10. gemeldet worden, durch einen Freyſchein von der Stellung der Meſſung frey ſind, dieſe ſämmtlich mögen nun unmittelbar unter ſeiner Gerichtsbarkeit ſtehen, oder irgend einer andern in ſeinem Gerichtsſprengel würkſamen beſonderen oder gefreyten Gerichtsſtelle in ihren übrigen Verhältnißen angehören, zuſammen berufen, und zwar Angehörige der kanzleyſäßigen oder vogteypflichtigen Städte in ihrem Stadtgebiet, alle übrige aber, an dem Amtsſiz, oder, wo es die Lage räthlich macht, an mehreren dazu auszuſezenden ſchicklichen Orten ſeines Amts, um ſie in unmittelbar hintereinander folgenden Tägen, ſo weit ein Tag nicht zureicht, mit Zuzug des BezirkwundArzts — der hierinn ſeine Pflichten wohl zu bedenken erinnert werden muß, oder eines geſchwornen Subſtituten deſſelben zu beſichtigen, und ihre Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit auch etwaigen LoszählungsUrſachen, und übrige einſchlagende Umſtände zu erkundigen, und zu prüfen, von welcher Einberufung und Prüfung nur diejenige ausgenommen bleiben mögen, die ſchon bey einer vorigen Muſterſchau ſolche bleibende Gebrechen erfundsmäßig an ſich hatten, um derentwillen ſie zum Kriegsdienſt untüchtig ſind.

Digitized by Google

25.) Alle ſolchermaßen Einzuberufende müßen verſtändiget werden, daß wer etwa Krankheitshalber nicht kommen kann, durch ſeine Eltern oder Pfleger beglaubte Beſcheinigung darüber vorbringen müße, widrigenfalls er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätte, wenn er ohne Ruckſicht auf etwaige Entſchuldigungen, als tauglich eingetragen, und ſeiner Zeit auf ſeine Gefahr und Koſten in die Auswahl genommen, oder, bey desfallſiger Untauglichkeit, alsdann am Leibe geſtraft werde; eben ſo ſoll auch derjenige, wer ein nicht in die Augen fallendes, doch aber ſeiner Meinung nach mit dem Kriegsdienſt unvereinbarliches Gebrechen an ſich hätte, darüber eine von dem Arzt oder Wundarzt ſeines Orts, oder, wo deren keiner da wäre, von dem Ortsvorgeſezten unentgeldlich zu ertheilende kurze Befund-Anzeige mitbringen, damit alsdann bey der amtlichen Beſichtigung mit deſto mehr Zuverläßigkeit verfahren werden könne.

26.) Dieſes izt erſtmals neu zu fertigende Kantonsbuch, und nachmals jährlich bis dahin, daß wegen Länge der Zeit wieder eine Erneuerung nöthig wird, nur die Verzeichniſſe der im Laufe des Jahrs vorgefallenen Veränderungen oder die Ab- und Zugangstabellen, bleiben im Original bey Amt, es müſſen aber zwey Abſchriften gemacht und eine an die Provinzregierung für deren Gebrauch und die Andere an das Grosherzogl. KriegsCollegium eingeſandt werden, wo ſie ſpäteſtens in der Mitte Decembers eintreffen müſſen, um die KantonsTabellen darnach berichtigen zu können. Was

III. Die Auswahl ſelbſt

betrift: ſo ſoll

F.) Dieſe künftig, ſo lang Wir nicht Aendrung nöthig finden, ſo wie die Einlieferung der ErgänzungsMannſchaft an die angewieſene Militärbehörden ebenfalls durch die Civilbeamten auf ihre Verantwortlichkeit unter Aufſicht der ProvinzRegierungen geſchehen, deshalb

27.) wird von Unſerem KriegsCollegio nach einer von Uns feſtzuſeßenden Proportion jeder Provinzregierung, die Quote an Mannſchaft, welche der Provinz zukommt, und jezt erſtmals dabey, wer von jedem Ort der Provinz darauf ſchon vorhanden iſt, ſo wie künftig jedesmal, wegen jener ErgänzungsMannſchaft, die durch ordnungswidrigen oder unzeitigen Abgang nöthig wird, an wen und aus welchen Orten der Abgang ſich ergeben habe, bekannt gemacht werden, damit dieſe im Stande ſey, den durch Entweichung entſtehenden ordnungswidrigen, oder durch nachgeſuchte und erlangte Entlaßung vor geendigter Kapitulationszeit ſich ergebenden unzeitigen Abgang, denen Kantonsgemeinden welche dafür zu haften haben, voraus zuzuſcheiden, den übrigen erforderlichen Zuwachs aber auf ihre ProvinzBezirke nach billigen Verhältniſſen umzuſchlagen.

28.) Gleichwie Wir die billige Verhältniße der Provinzen jezo nach der Seelenzahl dahin beſtimmen daß auf eintauſend Mann, die erforderlich ſind, der Provinz Oberrhein, der Provinz Mittelrhein, der Provinz Unterrhein, ihr demnächſt beſonders bekannt zu machender Antheil zugetheilt werden ſoll, und Uns vorbehalten, dieſe Proportion zu ändern, wenn in

den Bevölkerungs- und KulturVerhältniſſen ſolche merkliche Veränderungen vorgeh[en] ſollen, die eine Aenderung motiviren könnten, ſo erwarten Wir von den drey Regierungen Gu[tachten]

a.) ob die Wiedervertheilung auf Bezirke auch nach dieſem Masſtab der Seelenzahl, oder nach dem Masſtab der Familienzahl, welches leztere hier vor der Hand das angemeſſe[ne] geſchienen hat, oder ob ſie nach dem Masſtab, des milizpflichtigen MannſchaftsVorraths zu machen ſey, imgleichen

b.) ob die weitere Untervertheilung in den Bezirken auf die einzelne Gemeinden nach gleichem Masſtab wie die vorige auf die Bezirke, oder nicht in jedem Fall ſelbſt, wenn bey dieſen ein anderer Maßſtab genommen wird, nach dem entbehrlichen milizpflichtigen MannſchaftsVorrath zu machen ſey, als welch lezteres mithin die Combination eines dreyfachen Masſtabs (für die Provinzen nach Seelen, für die Bezirke nach Familien, und für die Gemeiden nach MannſchaftsVorrath) am meiſten allen Ungleichheiten auszuweichen ſcheint, wobey denn

c.) auch zu erwägen und anzuzeigen iſt, ob die Unterabtheilung der Rekrutenzahl durchaus nach den politiſchen Gemeinden zu machen ſey, wodurch jedoch wahrſcheinlich durch die Kleinheit mancher Gemeinde Schwierigkeiten und Unſchiklichkeiten entſtehen dürften, oder ob nicht um dieſer auszuweichen, in Hinſicht auf die Kriegspflichtigkeit hier und da mehrere politiſche Gemeinden zuſammen zu ſchlagen, und als eine Kantons Vogtey zu behandeln ſeyen, auf welche nemlich die Laſt nicht weiter durch Repartition, ſondern lediglich durch die hiernach beſtimmte Art der Auswahl ſich vertheile, wobei jedoch die Städte wegen ihrer geminderten ConcurrenzPflicht in jedem Fall als eigene KantonsVogteien ohne Zuſchlagung anderer Orte behandelt werden müſſen. Bis zu Einlangung dieſer Vorträge behalten Wir Uns über dieſe Puncte die Entſcheidung bevor.

29.) Hierbei dienet in Bezug auf die Repartition ferner zur Nachricht, daß, gleichwie in dem ProvinzAnſaz in Unſeren vornehmſten Reſidenz-, Univerſitäts- und ProvinzStädten, wo durch die Hofhaltung und gefreite Dienerſchaft die Seelenzahl ſehr vergröſert wird, nemlich Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freyburg die Hälfte, in den übrigen vorzüglichen und HandelsStädten Unſerer Lande, nemlich Raſtatt, Bruchſal, Ueberlingen, Konſtanz, Lahr, Pforzheim, Miltenberg und Wertheim ein Drittel, und bei allen übrigen alten Städten, (mithin die ehemalige jezt etwa erſt in die Kategorie der Städte neu eintretende Fleken ausgenommen, als die keine KriegsPflichtsVorzüge verlangen können,) eine Quart der Seelenzahl auſſer Rechnung geblieben iſt, alſo auch bei der Wieder- und UnterVertheilung der, auf eine Provinz verwieſenen, Mannſchaftszal der gleiche Abzug im Anſaz dieſen Städten alsdann zu gut kommen müße, wann die Seelenzahl auch wieder Maasſtab dieſer weiteren Vertheilung wird: wo hingegen, wann bürgerliche Familienzahl oder MannſchaftsVorrath der Maasſtab der Subrepartition wird, wo alsdann ohnehin ſchon durch den veränderten Maasſtab ein Theil jenes Abfalls eingebracht wird, nur noch halb ſo viel, nemlich Ein Viertel, Ein Sechstel oder Ein Achtel

Digitized by Google

ihrer Familien ⸗ oder MannſchaftsZahl bei der Unterrepartition zum Vortheil jener Städte auſſer Anſaz bleiben darf.

30.) Sobald ein Ausſchreiben zur MannſchaftsErgänzung von dem KriegsCollegio an die Provinz ⸗ Regierungen gelangt; ſo müſſen dieſe ſogleich und längſt binnen dreimal vier und zwanzig Stunden nach dem Empfang jedem untergebenen oberhoheitlichen BezirksAmt zu wiſſen thun, welche Anzahl im Voraus und im LoosTheil es daſſelbe trift, damit dieſes ungeſäumt die Auswahl und Aushebung bewerkſtellige.

31.) Zum Behuf der Auswahl müſſen in jeder Kantons ⸗ Vogtey durch den Orts ⸗ Vorſteher, und, wenn ſie aus mehrern politiſchen Gemeinden zuſammengeſchlagen iſt, abwechſelnd in einer, oder der andern, durch die ſämtlichen Gemeinds ⸗ Vorſteher, die nicht als abſolut untauglich, oder unentbehrlich vom Oberamt ausgeſchoſſene militzpflichtige Bürger und Bürgerſöhne verſammelt, mit der in dem Kantonsbuch ihnen correſpondirenden Nummer, die ſie wohl zu bewahren haben, verſehen, und alsdann die gleichen Nummern urkundlich vor zwey Wahlzeugen aus dem Gericht einzeln zuſammengerollt, wohl umgerüttelt, und nachmals daraus ſo vielmal einzelne Nummern herausgezogen werden, als viel einzelne Recruten zu ſtellen es die Kantons ⸗ Vogtey trifft, wo denn nachmals jede dieſer herauskommenden Nummern denjenigen bezeichnet, der dießmal im Namen der ganzen Kantonsgemeinde den Kriegsdienſt zu leiſten hat, ausgenommen, wenn es ſich träfe, daß von einer Familie mehrere Söhne zugleich im Loos ſtünden, wo dann, wann von ihnen ein zweiter herausgezogen würde, nachdem ſchon ein erſter herausgekommen iſt, dieſer verlangen kann, daß er für dießmal übergangen, mithin ſeine herausgezogene Nummer caſſirt und eine weitere gezogen werde, vorausgeſetzt, daß noch mehr Taugliche vorhanden ſind.

32.) Dieſe Auswahlsart betrifft jedoch die ſämtlichen alten Städte nicht eher, als wenn ſie vierzehn Tage vor der wirklichen Einſtellungs ⸗ Zeit ihre Anzahl Recruten durch Werbung zu ſtellen nicht vermocht haben. Zuvor muß ihnen freygelaſſen bleiben, ſolches von Perſonen aus ihrem Ort, oder auch aus andern inländiſchen Orten, wo die Auswahl ſchon vorbey iſt, und aus ſolchen kriegspflichtigen Perſonen die in dieſer Zeit nicht durch das Loos ausgewählt worden, oder endlich aus ſolchen Fremden, die erweislich guten Leumuths ſind, und denen ſie nach wohl geendigter Kapitulations ⸗ Zeit bey ſich Bürger ⸗ oder Hinterſaßen ⸗ Recht geben können und wollen, durch Werbung aufzubringen, wovon jedoch die Koſten allen Kriegspflichtigen, und nicht dem Gemeinds ⸗ Aerario zufallen, und woraus nur, wo dieſes reich wäre, auf Unſere beſondere Verwilligung ein Beytrag dazu geſchöpft werden kann; auch Jedem Einzelnen der gezogen worden iſt oder der angeworben werden will, bleibt vor der Anwerbung frey, die Waffen zu beſtimmen unter welchen er dienen will, ob nemlich unter der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, ſo weit er übrigens zu allen dieſen Waffengattungen die gleiche Tauglichkeit hat, wobey jedoch jeder ſeine Fähigkeiten und LebensAusſichten wohl zuvor zu Rathe zu ziehen hat, indem um unter der Kavallerie zu dienen, ein jeder wenigſtens drey bis

Digitized by Google

vierhundert Gulden Vermögen beſitzen muß, annebſt obgedachter maaſen nach den verſchiedenen Waffengraden die Kapitulationszeit ſich verlängert, und, wie unten noch vorkommt, auch ſich die DeſertionsGebühr erhöht, wie dann auch mit der Wahl der Waffe nicht zugleich die Wahl eines einzelnen WaffenCorps dem er zugeſellt ſeyn will, durchaus frey geſtellt werden kann, ſondern die Erforderniße des MilitairDienſtes hierunter den Ausſchlag geben müſſen.

33.) Die OrtsVorgeſetzte und Richter ſchiken die, durch die Werbung oder das Loos ausgehobene, Rekrutten mit einem Obmann, der gegen alle Unordnung und beſonders gegen Verwechſlung der Perſonen gut ſtehen muß zu ihrem Hoheits-Amt, welches nachmals alle aus ſeinem Bezirk geſammelte Rekrutten mit einem oder etlichen Obmännern an die beſtimmte Kantons Offiziers bringen läßt, und ihnen den, ihre Perſon betreffenden, Auszug der Kantonsliſten mit überſendet, bey deſſen Verfertigung mit gröſtem Fleiß darauf geſehen werden muß, daß die Vornamen und Zunamen auch der HeymathsOrt und deſſen vorgeſetztes Amt alle richtig und deutlich geſchrieben ſeyen, damit keine, das Austreiſſen erleichternde, Irrung vorgehen könne, ſo wie auch die OrtsVorgeſetzte, Richter, und Obmänner bei ſchwerer Strafe oder nach befinden Wegnahme ihrer, obwohl ſonſt unentbehrlichen, Söhnen zum Kriegsdienſt, dafür wachen und verantwortlich ſeyn müſſen, daß unterwegs keine Verwechslung der Perſonen geſtattet, und dadurch der Fall herbeigeführt werde, wo Andere als die Ausgewählte unter deren angenommenen Namen fälſchlich ſich darſtellen, und damit die Mannſchaft unzuverläſſig werde.

34.) Uebrigens wird jede Austheilung und Auswahl ſo eingerichtet, daß, neben der nothwendigen Ergänzungs Mannſchaft, auch eine Zahl überkompletter denen Regimentern und Korps zu notirt werden können, über welche Zahl das Ausſchreiben des Kriegs-Collegii jedesmahl das Nöthige beſtimmen wird, dieſe werden alsdann nicht gleich eingeſchikt ſondern können nur bey eintrettenden Fällen eines Abgangs durch Entweichung, Untauglichkeit, oder Verſtärkung der Kompagnien von den Commandeurs ohne weitern Aufenthalt einberufen werden, um für alle Erdügniſſe den kompletten Stand ſicher zu ſtellen.

Nachdem nun aber

G.) bey der, ſolchermaaſen geſtatteten, Auswahl durch das Loos es ſich häufig zuträgt, daß jemand der minder gut als ein Anderer abkommen kann und minder gern geht, zur Aushebung bezeichnet wird, und dadurch alsdann **Einſtellungs-Verträge** veranlaßt werden, denen Wir auch nicht entgegen ſeyn wollen, denen Wir aber ſo wie denen, ihnen gleich zu achtenden, Werbungen der Städte ein beſtimmtes Maas zu geben unumgänglich nöthig finden, ſo beſtimmen Wir hierüber nachfolgendes:

35.) Jeder, der von einem durch das Loos Erwählten für dieſen eingeſtellt oder von einer Stadt angeworben werden will, muß ein Innländer ſeyn, oder ein Ausländer, welcher in derjenigen Gemeinde, für deren Glied er einſtehen will, die Zuſage der bürgerlichen oder hinterſäslichen Annahme auf den Fall, daß er ſeine KapitulationsZeit ordentlich aus-

Digitized by Google

hält, auf gültige Art erlangt hat; Er darf keine Perſon ſeyn, die peinliche Strafe erſtanden hat, wie dann dergleichen anrüchtige Perſonen auch ſelbſt, wenn ſie durch das Loos bezeichnet worden ſind, nicht angenommen werden können, ſondern zur Einſtellung eines Andern wann ſie das Vermögen haben, oder wo ſie das nicht im Stande wären, zur Abgabe eines ihren Kräften angemeſſenen Douceurs an denjenigen der wegen Ausſchuß ihrer Perſon weiter in das Loos gezogen werden müßte, anzuhalten ſind, ſo wie auch überall keine Abgabe an das Militair zur Strafe ſondern nur ſo viel ſtatt findet, daß kriegsdienſttaugliche ledige Leute, die ſonſt dienſtfrey wären oder es durch das Loos werden könten, die aber wegen jugendlichen leichtſinnigen oder gewaltthätigen Neigungen Entfernung aus ihrem Ort und Verbringung unter eine genauere geſezliche Zucht als dort möglich iſt, nöthig haben, um zu guten Staatsbürgern zu reifen, von der Polizei Obrigkeit des Orts mit Genehmhaltung der, die Auswahl dirigirenden, Hocheitlichen BezirksBehörde des Rechts zu looſen verluſtig erklärt, und ohne weiters in die Auswahl genommen werden mögen.

36.) Damit jedoch die Einſtellung Anderer nicht allzuleichtſinnig aus bloſer, einem guten Staatsbürger unanſtändigen, Kriegsſcheue ergriffen werde, auch nicht zur Laſt der Gemeinden und der Kriegsvölker gereiche, ſo finden Wir nöthig, ein Höchſtes und Niedrigſtes des Betrags feſtzuſezen, welches für die Einſtellung oder Anwerbung bedungen und gegeben werden darf. Das Höchſte was gegeben werden darf, iſt, ſo lange das reine Vermögen des Einſtellenden nicht über Achttauſend Gulden ſteigt, vierhundert Gulden, wo es darüber ſteigt, mag es fünf vom Hundert deſſen ſeyn, was ſein Eigenthum und elterlich Erbtheil im geringſten Anſchlag des ohngefähren Werths geſchäzt werden mag; hinwiederum das Niedrigſte des Betrags der gegeben werden ſoll, ſind dreyhundert Gulden, wenn nicht der Einſtehende wenigſtens ſechshundert Gulden eigenes Vermögen beſizt, als in welchem Fall er auch um die Hälfte dieſes Preiſes wenn er will, einſtehen kann. Von jenem ganzen Einſtellungs- oder Werbgeld, müſſen Einhundert und fünfzig Gulden dem RegimentsKommandeur jedesmahl mit dem Rekrutten baar übermacht werden, um es während der Kapitulations-Zeit für die jeweils nöthige kleine Zulagen für den Rekrutten, gegen ihm darüber zu führende Rechnung, verwenden zu können. Der übrige Theil aber (wo er nicht wie obgedacht, nachgelaſſen werden konnte, und wirklich nachgelaſſen wurde) muß bei der Gemeinde angelegt werden, und dem Rekrutten nach der Endigung der Kapitulationszeit zu einem Anfang ſeiner bürgerlichen Einrichtung ausgeliefert werden.

37.) Jede KantonsVogtey, oder Gemeinde muß für ihre Rekrutten, ſie mögen durch das Loos, durch Einſtellung, oder durch Werbung der Städte in ihre Kriegspflicht getreten ſeyn, auch für ſolche, die freywillig Dienſt genommen haben, und ihr an ihrer ſchuldigen Zahl auf- und angerechnet worden ſind, (nicht aber für Unaufgerechnete) gut ſtehen, das heißt, ſie muß a.) für diejenige, die vor geendigter KapitulationsZeit austreten, einen andern tauglichen Mann ſtellen, und b.) die geſezlich geordnete Entweichungs-Gebühr zahlen, welche bey der Infanterie in Einhundert und fünfzig Gulden, bey

der Kavallerie, wenn der Mann unberitten durchgeht, in Zweyhundert und fünfzig Gulden, und wenn er beritten ausreißt, in Vierhundert Gulden beſteht, dagegen

38.) Haben jene Gemeinden, deren ſämmtliche Mannſchafts-Zahl in dem Ausſchlag der Rekruten, (ohne den bey Städten erlaubten Abzug,) in Anſaz genommen wird, zu erwarten daß keiner aus ihnen unaufgerechnet zum Dienſt angenommen werde, als welche freywillige DienſtAufnahme nur in Abſicht jener, in milderm Fuß angerechneten Orte vorbehalten wird; und jede Gemeinde hat ferner den Zugriff auf dasjenige, was etwa an Einſtellungs-Geld bey ihr angelegt, oder dem Ausreiſſer noch davon bey der Compagnie in Rechnung zu gut iſt, ingleichen auf ſein übriges jeziges und künftiges Vermögen und Erbe, inmaaſen Wir den Ertrag des Uns in Austritts-Fällen zuſtehenden, ConfiscationsRechts ihr als Vergütung und Beleg für die durch jenes Gutſtehen auf ſie kommende Gefahr hiermit gnädigſt zuweiſen, übrigens

39.) kann jenes Gutſtehen an die Gemeinde für den nicht gefordert werden, der nach geendigter KapitulationsZeit ſich freywillig weiter engagirt, und ihr nicht aufgerechnet wird, wogegen aber auch alsdann das Militair zwar den, etwa bey ihr angelegten, andern Theil der EinſtellungsGelder fordern, aber ihr den Mann alsdann nicht mehr heimweiſen kann, ſondern ihn und ſeine Familie zur lebenslänglichen Verſorgung übernimmt.

40.) Da nach der Einrichtung Unſerer Kriegsverfaſſung eine umwechſelnde Beurlaubung eines Theils der Mannſchaft für Friedenszeiten unvermeidlich iſt, ſo müſſen die Kantons-Vogteyen ſich gefallen laſſen, daß ihre Rekrutten, welche nicht etwa anderswo eine beſſere ArbeitsGelegenheit wiſſen, zu ihnen in Urlaub geſchickt werden, und müſſen ſorgen, daß ſie in der Gegend Arbeit und Nahrung finden, wenn ſie arbeiten können und wollen, wobey ſie jedoch auch dieſelbe zu allen jenen GemeindsArbeiten, die nicht verächtlicher Art ſind, und die andere Bürger im Lohn oder in der Frohnd jeweils verrichten, ebenfalls beyziehen können.

Nach dieſer Unſerer WillensMeynung iſt ſich bis auf gutfindende anderweite Anordnung genau zu achten. Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben aus Unſerem Geheimenraths-Kollegio Departement der Polizey, in Unſerer Reſidenzſtadt Karlsruhe d. 15. Merz 1808.

Aus Sr. Königlichen Hoheit Specialbefehl.

Fr. Brauer, Gf. Benzel Sternau, Dehl, Eichrodt, Herzberg, v. Gulat.

Vdt. Uhrhan.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück IX.
Carlsruhe den 27ſten Merz. 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Den Aſchenverkauf betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Da der Grund, welcher das in den alten Landen des Grosherzogthums beſtehende Verbot des Aſchenverkaufs ins Ausland veranlaßt hat, auch auf die zugewachſene Beſitzungen deſſelben zweckmäßige Anwendung leidet, ſo finden Wir Uns aus allgemeinen StaatsRükſichten bewogen, dieſen AſchenVerkauf im ganzen Grosherzogthum, mithin auch in den ſtandes- und grundherrlichen Ortſchaften, unter Beſtimmung der Strafe der Confiscation der, zum widerrechtlichen Verkauf betroffenen Waare oder des daraus gezogenen Erlöſes und unter einer auf ein Drittel des confiscirten Betrags beſtimmten Belohnung für die Denuncianten, zu verbieten, dagegen zu erklären, daß in Unſern ſämtlichen Eigenthumslanden jedem Unterthanen der Handel mit Aſchen, unter Beobachtung der policeilichen, deßfalls jeweils ergehenden Vorſchriften, freiſtehe, in Unſern Oberhoheits- und ſtandes- oder grundherrlichen Eigenthumslanden aber, nach dem dritten und vierten ConſtitutionsEdict, jenen Herrſchaften, welche ein AſchenMonopol rechtlich hergebracht haben, ſolches auch ferner verbleiben, auſſer dieſem Fall aber auch dorten denen Unterthanen innerhalb Landes der freie AſchenHandel in gleicher Weiße zuſtehen ſoll.

Wornach ſich alſo zu achten und vor Schaden zu hüten iſt. Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben in Unſerm GeheimenRath, Departement der Policei. Carlsruhe den 1 Merz 1808.

2. Wegen der den Standesherren allein und ungetheilt mit anderen Grundherren zuſtehenden Grundherrſchaften.

Es ſind dahier mehrere Anfragen geſchehen, nach welchem Geſetz, ob nach dem Standesherrlichkeitsverfaſſungs-Edict, oder aber nach dem Grundherrlichkeitsverfaſſungs-Edict die den Standesherren zuſtehenden Grundherrſchaften zu behandeln ſeyen? Daher findet man ſich veranlaßt, zur beſtimmten Maßnahme feſtzuſetzen, daß allgemein im Grosherzogthum Baden auch diejenigen Beſitzungen der Standesherren, welche durch vormaligen ritterſchaftlichen Verband zu den grundherrlichen ſich eignen, nach den in dem ſtandesherrlichen Conſtitutions-Edict beſtimmten Rechtsverhältniſſen in allen Theilen behandelt werden ſollen.

Eine Ausnahme greift jedoch rückſichtlich derjenigen grundherrlichen Beſitzungen Platz, welche den Standesherren gemeinſchaftlich mit anderen Grundherren zuſtehen, indem die Rechtsbeurtheilung derartiger getheilter Grundherrſchaften nach dem Grundherrlichkeitsverfaſſungs-Edict geſchehen ſoll.

Als Folge von dieſem ergibt ſich, und wird den betreffenden Landes- Standes- und grundherrlichen Behörden ebenfalls zur Nachachtung bekannt gemacht, daß von allen allein und ungetheilt mit anderen Grundherren den Standesherren zuſtehenden derartigen grundherrſchaftlichen Orten der AppellationsZug an die ſtandesherrlichen Juſtiz-Canzleyen geſchehen muß, dahingegen von denjenigen Orten, welche den Standesherren gemeinſchaftlich mit anderen Grundherren angehören, der Weg der Berufung an die betreffenden Grosherzoglichen Landvogteyen

Digitized by Google

und reſpective landesherrlichen Oberhoheitsämter einzuſchlagen iſt. Verkündet Carlsruhe den 2ten Merz 1808. im Grosherzoglichen geheimen Rathe Juſtiz = Departements.

3. Aufruf an die Grundherrn des Grosherzogthums Baden zu Anzeige ihres ſtändigen Wohnſitzes.

In dem GrundherrlichkeitsVerfaſſungsEdikt vom 22ten July v. J. wurde ſub Nro. I. § 2. pag. 6. und 7. verordnet, daß diejenigen Grundherrn, welche Güter in dieſſeitigen Landen, und in andern Staaten beſitzen, welch leztere mit dem Rheiniſchen Bund in keinen widrigen Verhältniſſen ſtehen, innerhalb 6 Monathen unſerer oberſten StaatsBehörde zum JuſtizDepartement die Erklärung einliefern ſollen: ob ſie ihren ſtändigen Wohnſitz und das davon abhängige StaatsBürgerRecht im Grosherzogl. Staat nehmen, oder als fremde GutsBeſitzer, behandelt ſeyn wollen?

Da nun nur einige wenige dergleichen Grundherrn inzwiſchen ihre deßfallſige Erklärungen eingereicht haben, der in dem Conſtitutions = Edict feſtgeſezte Termin aber abgelaufen iſt; ſo werden hiermit die mit ihrer Erklärung noch im Rukſtand befindliche Grundherrn aufgefordert, ſolche Erklärungen längſtens binnen 3 Monathen a dato dahier ſchriftlich zu übergeben. Verkündet Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimenrath JuſtizDepartement den 24ten Februar 1808.

Provinz Verordnung.

Provinz Oberrhein: die vierteljährige Einſendung der Kirchenbuchs-Auszüge wegen der unehelichen Kinder, wegen der Haustaufen und der Sterbfällen kinderloſer Baſtarde betreffend.

Die Grosherzogliche Kammer zu Carlsruhe hat nach dem jüngſten mittelrheiniſchen Provinzial-Blatt No. 14. die Anordnung getroffen, daß, ſtatt der vorhin an die Rechnungs = Kammer eingeförderten Quartal = Berichte wegen der unehelich gebohrenen Kinder, künftig von den Pfarrämtern jedes Quartal ſolche Auszüge aus den Kirchenbüchern unmittelbar an die betreffenden Verrechnungen eingeſendet werden, und daß leztere alsdann dieſe Auszüge mit den ihnen von den Oberämtern ebenfalls am Schluſſe eines jeden Quartals mitgetheilt werdenden Straf = Extracten vergleichen, die in dieſen Auszügen nicht enthaltene Fälle extrahiren, und dieſe Extracte den Oberämtern in Zeiten übergeben ſollen, damit leztere die Strafen noch anſezen, und ſolche der Verrechnung zum Einzug bekannt machen.

So wie man nun aus dem nemlichen Grund einer zwekmäßigen Vergewiſſerung der Straf = Anſäze und des zeitlichen Einzugs derſelben jene Verordnung auch in der Oberrheiniſchen Provinz in Anwendung zu bringen räthlich finde, und hiermit ſämmtliche Juſtiz- und Kameral = Behörden, ſo wie die Ortsgeiſtliche, welche die Kirchenbücher zu führen haben, zur genauen Befolgung der vorgedachten Vorſchrift auffordert, auch insbeſondere noch den zum Einzug jener Straf = Gefälle geeigneten Rezepturen auferlegt, dieſe Extracte der Jahres = Rechnung in Original beizulegen; ſo wird zugleich weiters verfügt, daß in jene vierteljährige Kirchenbuchs = Auszüge anhangsweiſe auch die vorgekommenen Fälle der Taufen in Privathäuſern zur Perzeption der nach der neuen Taxordnung für jede Taufe im Hauſe anzuſezenden Taxe von 2 fl. mit eingerükt werden ſollen; wobei noch für die Ortsgeiſtliche wegen des Staats = Erbrechts an den Kinderlos verſterbenden Baſtarden, die weitere Weiſung angefüget wird, daß ſie die Sterbfälle ſolcher Perſonen in den erwähnten QuartalsExtracten zur nähern Notiz der Rezepturen wegen Wahrung des herrſchaftlichen Intereſſe jedesmal mitaufführen, oder, wenn kein ſolcher Fall eingetretten, dies kürzlich bemerken ſollen. Verfügt bei Grosherzoglicher Kammer der Provinz des Oberrheins, Freyburg den 14ten Merz 1808.

Digitized by Google

Hofreſolutionen.

Seine Königliche Hoheit haben durch eine höchſte Reſolution vom 25ten Jenner dieſes Jahrs denen ſich durch Fleiß und genaue Führung ihres Geſchäfts, beſonders auch durch den Ordnungsmäſigen exacten Einzug der herrſchaftlichen Revenüen auszeichnenden Amtskellern Abele zu Staufenberg, Ludwig zu Biſchofsheim, und Otto zu Kork durch eine Belohnung von einer goldnen Medaille für jeden, Ihre höchſte Zufriedenheit zu erkennen gegeben, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Verordnet im Grosherzoglichen Geheimen FinanzDepartement. Carlsruhe den 29ten Febr. 1808.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 15. Februar dis Jahrs gnädigſt geruht, den bei HöchſtIhrem Grosherzoglichen GeheimenRath, FinanzDepartements angeſtellten Geheimen-Hof- und Finanzrath Holzmann zum GeheimenReferendär zu befördern; und den vormals Fürſtlich Leiningiſchen KirchenrathsDirektor Otto von Mosbach, zum Mitglied obgedachten Departements mit dem Charakter und Rang eines geheimen FinanzRaths unter Beſtimmung ſeines Rangs in der vierten Klaße der erneuerten RangOrdnung anhero einzuberufen.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 15. Febr. d. J. gnädigſt geruht, Ihren Obriſtlieutenant a la Suite vom Corps der Cavallerie und adelichen Stallmeiſter Chriſtoph Friedrich von Bühler zu Ihrem LandOberſtallmeiſter, unter Beſtimmung ſeines Rangs in der dritten Klaſſe der erneuerten Rangordnung vom 30. Januar 1800.

Auch unterm 17 Merz d. J. den Reiſemarſchall und Obriſt a la Suite Eberhard Ludwig Maximilian von Stetten zum VizeOberkammerherrn mit Maitre Rang zu ernennen.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 8ten Merz d. J. die beeden Hofjunker Hector Wilhelm von Günderode und Friedrich Ludwig Kamill Marquis von Montperny zu Kammerjunkern gnädigſt zu befördern geruht.

Militär Avancement und Veränderungen.

a.) Vom 10. Febr. 1808.

Der Rittmeiſter von Baumbach von der Garde du Corps avancirt zum Major; Der vormals Kaiſerl. Oeſtr. Lieutnant Joſeph Altgraf zu Salm Krautheim erhielt den Karakter als StaabsRittmeiſter a la Suite vom Corps der Cavallerie.

Der StaabsCapitain Bode a la Suite vom Corps wurde auf ſein unterthänigſtes Nachſuchen mit Abſchied entlaßen; und der verabſchiedete Oberſte von Münchingen erhielt die Erlaubniß, die Uniform vom Regiment Erbgrosherzog zu tragen.

b.) Vom 13. Febr. 1808.

Der Hauptmann von Mader vom GarniſonsRegiment von Biedenfeld avancirt zum Major im GarniſonRegiment von Schmidt; und der Hauptmann von Lenz von dieſem leztern, wurde in gleicher Eigenſchaft zum GarniſonRegiment von Biedenfeld verſezt.

Im GarniſonRegiment von Schmidt avancirt der StaabsCapitaine Jagemann zu der vacanten von Lenziſchen Compagnie; der Secondlieut. Knapps avancirt zum Premierlieutenant; und der in K. K. franzöſiſchen Dienſten geſtandene Souslieutenant Cloßmann wurde als jüngſter Secondlieutenant in dieſem Regiment angeſtellt.

Bei der Garde du Corps wurde der Lieutenant von Kettenburg als jüngſter Secondlieutenant placirt; und der Fahnenjunker Eichrodt vom InfanterieRegiment Markgraf Ludwig avancirt im Regiment zum Secondlieutenant; Der Secondlieutenant Wolff vom GarniſonRegiment von Schmidt wurde mit dem Karakter als PremierLieutenant zu dem 2ten InvalidenCorps verſezt.

c.) Vom 18. Febr. 1808.

Der in Fürſtenbergiſchen KraisDienſten geſtandene StaabsCapitain von Langen, erhielt die vacante älteſte StaabsCapitains Stelle im GarniſonRegiment Haff; und der Secondlieutenant von Röder vom LeibRegiment Grosherzog erhielte die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaßung.

d.) Vom 19. Febr.

Wurde der Secondlieutenant von Gemmingen vom Regiment von Harrant auf ſein unterthänigſtes Verlangen zum GarniſonRegiment von Biedenfeld transferirt,

e.) Vom 26. Febr.

Avancirte der StaabsCapitain von Reiſchach von der LeibGrenadier Garde zum würklichen Hauptmann; und der Feldwebel Koch von derſelben wurde zum Secondlieutenant beim GarniſonRegiment von Schmidt befördert.

f.) Vom 2. Merz.

Avancirte der Fahnenjunker von Blarer vom LeibInfanterieRegiment zum Secondlieutenant im InfanterieRegiment von Harrant.

g.) Vom 7. Merz.

Geruheten Se. Königl. Hoheit der Grosherzog dem beſtimmten Verlangen Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Ludwig nachzugeben, und Dieſelben von ihren bisherigen Militair-Functionen zu diſpenſiren. Dagegen aber, war es AllerhöchſtDenenſelben gefällig, den General von Geuſau zum General der Cavallerie und KriegsMiniſter zu ernennen.

h.) Am 8. Merz

war es Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzog gefällig, auf ihr allerunterthänigſtes Nachſuchen, den Oberſten und GeneralAdjutanten von Porbeck, und die Quartiermeiſter Lieutenants von Haynau und von Porbeck vom GeneralStaab zu diſpenſiren, und zu ihren Regimentern zurücktretten zu laßen.

Der Oberſtlieutenant Carl von Stockhorn vom LeibRegiment Grosherzog, wurde mit Beibehaltung ſeiner RegimentsStelle zum FlügelAdjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ernannt.

Der Oberſt und Commandeur der LeibGrenadierGarde von Porbeck wurde mit Uebernahme der von Neuenſteinſchen Compagnie zum Commandeur des InfanterieRegiments von Harrant ernannt. Der Oberſt und Commandeur von Stetten des LeibInfanterie-RegimentsGrosherzog erhielt die vacante von Porbeckiſche Compagnie als Commandeur der LeibGrenadierGarde; und der Oberſt von Neuenſtein vom Regiment von Harrant wurde mit Uebernahme der von Stettſchen Compagnie als RegimentsCommandeur zum LeibRegiment verſezt; und endlich

i.) Vom 9. Merz 1808.

avancirte im LeibInfanterieRegiment Grosherzog der Fahnenjunker von Cloßmann zum Secondlieutenant; und im JägerBataillon Lingg erhielte, der Secondlieutenant Sauerbrunn die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaßung.

Gemeinnüzige Nachrichten.

Die Ueberweiſung der Schwäbiſchen Kreysſchuldbriefe auf Badiſche Kaſſen betreffend.

Da bereits mehrere Geſuche dahier eingekommen, daß verſchiedene in Handen dieſſeitiger Unterthanen bisher nicht befindlich geweſene ſchwäbiſche KraisObligationen auf dieſſeitige Kaſſen übernommen werden möchten; ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß keine derſelben dahier früher angenommen werden könne, bis die Auseinanderſezung des activ und paſſiv Schuldenweſens des ſchwäbiſchen Kraiſes erfolgt ſeye. Beſchloſſen Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimenrath Finanz Departement den 13ten Febr. 1808.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück X.
Carlsruhe den 7ten April. 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Erneuerung des Geſezes über Verpfründungen und Vermögensübergaben (Reg. Blatt de 1807 Nro. 85.)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Geben anmit zu vernehmen:

Die Natur der Sache, beſonders bey dem Landmann, der mit ſchweren, dem Alter läſtigen Arbeiten, ſeinen Erwerb macht, leitet den bejahrten Staatsbürger zu dem Wunſch, durch Uebergabe ſeines Eigenthums und ſeiner Nahrung an ſeine Kinder, Verwandte, oder Freunde, ſich ſeine letzten Tage zu erleichtern. Eben dieſe Hoffnung ſchlägt aber auch oft fehl, bald durch allzuharte Bedingungen, womit der Uebertrag umwunden wird, bald durch Täuſchung, die der Uebergebende über die Anſicht der künftigen Leiſtungen der Empfänger in ſich erwecken ließ, bald auch durch eigene, übermäßige Reizbarkeit, und zieht dann deſto beſchwerlichere Spaltungen der Familien nach ſich. Dieſes hat den Betheiligten zur Wahl mancher Formen und Bedingungen ſolcher Vermögens-Uebertragungen, und den verſchiedenen, ehemaligen Obrigkeiten Unſerer jetzigen Gebiete zur Vorſchrift vieler Vorſichten und Beſtimmungen Anlaß gegeben, woraus nunmehr eine mit der Einheit der jetzigen Staats-Verfaſſung ſchwer verträgliche Verſchiedenheit der deßfallſigen Gebräuche und Rechts-Anſichten entſtanden iſt, welche bis zu einer allgemeinen Geſetzgebung fürdauern zu laſſen, bedenklich erſcheint. In dieſer Hinſicht verordnen Wir anmit zur allgemeinen Befolgung in Unſerm Groſsherzogthum folgendes:

I. Allgemeine Vorſchriften.

1.) Niemand ſoll ſein Vermögen abzugeben, genöthigt werden können, in welchen Umſtänden er auch ſey, oder welchen Vortheil es auch ſeiner Familien bringen möchte, ſo lang er Verſtandshalber ihm ſelber vorſtehen kann, niemand aber auch mit ſeinem Willen es abzugeben befugt ſeyn, und damit ſich von andern abhängig und zu eigener Beſtreitung der ihm obliegenden ſtaatsbürgerlichen Laſten und Pflichten unfähig machen, er habe dann entweder das dreyundſechzigſte Jahr zurückgelegt, oder nach Zeugniß der Bezirksbeamten des ſtaatswirthſchaftlichen und ſtaatsärztlichen Fachs, welche die UnterpoliceyBehörde zu erheben hat, ſo wie nach dem eigenen mit einſtimmenden Ermeſſen dieſer Behörde, ſolche Leibes- oder Gemüths-Gebrechlichkeiten, um derentwillen er ſchon früher ſeiner VermögensVerwaltung oder Staatspflicht nicht mehr gehörig genügen könnte, oder er habe in deren Ermangelung beſondere Bewilligung der OberpoliceyBehörde.

(2.) Wer ſein Vermögen abgeben will, der muß es, wann er NothErben hat, entwe-

Digitized by Google

der an dieſe abgeben, oder ihnen gleichbalden unbeſchwert ihren PflichtTheil davon gegen billige, von ihnen zu empfangende, Verzinßung auf ſo lang, als er lebt, übergeben, wann er an andere Perſonen das Vermögen abreichen wollte; ausgenommen wenn das Vermögen ſo gering wäre, daß ſich niemand fände, der daſſelbe zugleich mit einer Verbindlichkeit zu einer ſolchen Abgabe oder Leiſtung, welche den billigmäßigen Unterhalt der ſeitherigen Eigenthümer ſicherte, übernehmen wollte, ſobald zuvor der Pflichttheil davon abgekürzt würde, und wenn die NothErben ſelbſt zur Verpfründung wegen FamilienZwiſten oder Minderjährigkeit nicht geeignet wären; in dieſem AusnahmsFall mag geſtattet werden, daß ohne Offenhaltung und Abgabe des PflichtTheils die VermögensUebertragung an einen Dritten geſchehen könne.

3.) Jede Abgabe des Vermögens, in welcher Form ſie geſchehen ſey, wird aufgelöſet, wenn unvermutheter Weiſe etwa den übergebenden Eheleuten noch eheliche Kinder aus einer ſchon zur Zeit der Uebergabe beſtandenen Ehe gebohren würden, wiewohl in Fällen, wo dieß noch voraus zu ſehen wäre, der Uebergabe eigentlich nicht ſtatt zu geben iſt. Dagegen kann eine nachher etwa erſt eingegangene Ehe, und daraus geſchehene KinderErzeugung, den Vertrag nicht brechen, ſondern die PoliceyBehörde würde in ſolchem Fall, vor Zulaſſung einer weitern Ehe für Feſtſetzung eines ſtreitloſen Rechtsſtandes der Frau und Kinder ſorgen müſſen.

4.) Uebrigens muß jede Abgabe des Vermögens entweder die Eigenſchaften einer Vermögens-Uebergabe, oder jene einer Verpfründung, (LeibgedingsVertrags, LeibzuchtsVertrags u. d. g.) haben, und je nachdem ſie die Eigenſchaften des Einen, oder des Andern hat, iſt ſie beſondern Förmlichkeiten unterworfen In jedem Fall iſt zu ihrer Gültigkeit ſchriftliche Verfaſſung und obrigkeitliches Gutheiſſen erforderlich.

II. Regeln der Vermögens-Uebergaben.

5.) **Vermögens-Uebergabe** iſt jedes RechtsGeſchäft, womit Jemand demjenigen, oder denenjenigen, der oder die zuvor ſchon ein Erbrecht an ihn haben, und alſo nach ſeinem Tod das Erbe, ſey es kraft geſetzlicher Erbfolge, oder mittelſt Erbvertrags, oder aus eröffneten oder noch uneröffneten letzten Willen bekommen würden, ſein Vermögen früher ſchon, und bey ſeinen Lebzeiten mit einem Vorbehalt, der ſeinen Unterhalt ſichert, abtritt. Eine zuvor ſchon beſtehende, oder allenfalls gleichzeitig durch einen mitverbundenen Erbvertrag zu Stand kommende ErbEigenſchaft des Empfängers, und der geſicherte lebenslängliche verhältnißmäßige Unterhalt des Gebers, machen das Auszeichnende dieſes Vertrags aus, deſſen weſentliche allgemeine Beſtimmungen aus der Lehre von Verträgen, und wenn die Uebergabe an mehrere geſchieht, zugleich aus der Lehre von Erbtheilungen, zu entnehmen ſind, und deſſen beſondere und zufällige Beſtimmungen nachmals von dem Willen der Betheiligten abhangen.

6.) Die VermögensUebergaben ſind in Beziehung auf die Erben einer vierfachen Rechtsbeſtimmung empfänglich, je nachdem entweder a.) das ganze Eigenthum oder doch b.) das volle Nutznieſſungsrecht unwiderruflich, oder c.) Eines, oder d.) das Andere nur widerruflich abgetreten, und als Vorgenuß des aus der künftigen Erbſchaft zu gewartenden Rechts hingegeben wird. Welches von dieſen vier Verhältniſſen in einem einzelnen Fall eintreten ſolle, hängt von dem Willen und der Beſtimmung der Betheiligten ab, für deſſen unzweydeutige Faſſung die vorgedachte PoliceyBehörde zu ſorgen hat.

Digitized by Google

7.) Dieſe ſoll dabey immer zur ſichern Vermeidung bedenklicher Streitigkeiten ihren Zuſpruch an die Parthien auf die Wahl einer Widerruflichkeit des übergebenen Vermögens-Genuſſes richten, wo nicht die Belaſtung des Vermögens etwa ſo groß wäre, daß nur eine Unwiderruflichkeit der Uebergabe dieſer letztern jenen Werth verſchaffen könnte, mittelſt deſſen das Vermögen ſeiner Belaſtung gewachſen, und alſo die Erreichung des Zwecks dieſes Rechtsgeſchäfts möglich würde. So weit Undeutlichkeit in der Beſtimmung dennoch übrig geblieben wäre, ſoll der Richter auf die mindeſte Verbindlichkeit deſſen, der das Vermögen abgab, ſprechen, mithin auf nutznießliche und widerrufliche Eigenſchaft der Uebergabe.

8.) Die VermögensUebergaben ſind ferner, in Bezug auf den Unterhalt des Gebers ebenfalls einer vierfachen Beſtimmung empfänglich, je nachdem entweder a.) der Abgeber aus vorbehaltenen Gütern oder Renten, die ſeiner Verwaltung und Gewahrſam überlaſſen bleiben, ſeinem Unterhalt vorſieht, oder b.) ſich deßfalls eine beſtimmte jährliche Abgabe, Schließ, oder Leibgeding genannt, bedingt, oder c.) beede Wege zugleich und neben einander erwählt, mithin in jedem dieſer drey Fälle die Sorge für ſeine Pflege auf ſich behält, oder endlich d.) ſich völlig der Verpflegung des Empfängers anvertraut, ſey es nun mit oder ohne Vorbehalt einiges, zu ſeiner Privat-Diſpoſition bleibenden Einkommens. Der Erſte dieſer vier Fälle ſtellt eine reine VermögensUebergabe dar, oder eine VermögensUebergabe im engſten Sinne des Worts; der Zweite eine LeibgedingsUebergabe; der Dritte eine vermiſchte VermögensUebergabe, und der Vierte geht in die allgemeine Claſſe der Verpfründungs- oder PfründVerträge über, die auch an NichtErben geſchehen können, und von denen weiter unten in dieſem Geſetz beſonders gehandelt werden wird.

9.) In den drey erſten Fällen muß der Erbe, auch wenn in der Folge dasjenige nicht zureichte, was zum Unterhalt deſſen ausgeſetzt iſt, der das Vermögen abgiebt, die weiters unumgänglich nöthige Koſten zuſchieſſen und kann keine gegentheilige VertragsBedingung ihn davon gültig loszählen; nur wenn das Vermögen durch den Unterhalt ohne des Beſitzers Verſchulden aufgezehrt, und dieſes erweißlich, er annebſt eine Perſon wäre, die nicht für ſich ſelbſt die Ernährungslaſt des Gebers zur geſetzlichen Obliegenheit hätte, kann er alsdann den fernern Unterhalt des Abgebers dem Staat heimſchlagen. Eben deswegen kann er aber auch verlangen, daß die nothwendige Vorſorge für Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des VorbehaltsVermögens, oder Schlieſſes in dem Geding beſtimmt werde, oder wo ſolche Beſtimmung unterblieben wäre, und ihm erſt hintennach deren Nothwendigkeit einleuchtete, kann er dazu die Dazwiſchenkunft der PoliceyObrigkeit aufrufen, ohne daß dieſe Forderung in einen Rechtsſtreit gezogen werden könnte.

10.) Die RechtsPolicey muß auf alle Fälle gleich bey der VertragsBeſtätigung nach beſter Einſicht ſorgen, daß dem Abgeber der richtige Empfang des Leibgedings, und dem Uebernehmer die richtige Conſervirung und Verwendung des Vorbehalts oder Schlieſſes gegen leichtſinnige Verſchleuderung geſichert werde, und daß das, was jeder Theil bedingt, möglichſt deutlich ausgedrückt ſey, bey dennoch verbleibenden Zweifeln muß auch hier wieder für den Abgeber und gegen den Uebernehmer des Vermögens geſprochen werden.

11.) Hinſichtlich auf die Form ſoll künftig mehr nicht bey einer oder der andern dieſer drey VermögensUebergabs-Arten nöthig ſeyn, als daß eine zur Uebergabe berechtigte Perſon (Art. 1.) mit ihrem oder ihren Erben über die Art der Abgabe und der Uebernahme

Digitized by Google

des Vermögens geſezmäſſig übereingekommen ſey, daß dieſe Uebereinkunft durch den Theilungs-Schreiber, oder bei Canzleyſäſſigen allenfalls durch einen Staatsſchreiber aufgenommen, ſodann daß ſie der Behörde, welcher die RechtsPolizey über den abgebenden Theil zuſteht, obgedachtermaaſen vorgelegt worden, endlich daß eine öffentliche oder bei erlangter StaatsErlaubnis eine private VermögensBeſchreibung als Grundlage zur künftigen Beurtheilung der Anwendung der in Frage kommenden Rechtsverbindlichkeiten gefaßt werde; da der Parthie genüget, durch jene Vorlegung das Ihrige gethan zu haben, ſo iſt die würkliche Ausfertigung der Beſtättigung jener obrigkeitlichen Behörde zur Gültigkeit nicht ohnumgänglich nothwendig, obwohl ſie bei Strafe der Nichtigkeit, wie gedacht, nachgeſucht werden muß, und ohne Verantwortlichkeit für die betreffende Behörde nicht unterbleiben darf, ſobald keine RechtsAnſtände im Wege ſtehen.

12.) Der Beſtättigung geht die Prüfung voraus, wiefern alle obgedachte geſezliche Eigenſchaften vorhanden und alle vorgezeichnete Vorſichten genommen ſind, ingleichem, wenn Minderjährige unter den übernehmenden Erben wären, ob dadurch nicht Laſten auf dieſe kommen, die den VermögensGewinn überſteigen, und die wegen mangelnder Verpflichtung zum Unterhalt auſſer jener freiwilligen Uebernahme den Pfleglingen zu tragen nicht obliegen würden.

13.) Höhere StaatsErmächtigung zur Beſtättigung bedarf die UnterpolizeyBehörde nicht; aber ſie muß von dem Vorgang diejenige DienſtStellen, welche die ErbBücher oder SchazungsBefundBücher u. dergl. führen, zu Behuf des Ab- und Zuſchreibens des Vermögens, ſodann die Verrechnungen, welche perſönliche oder VermögensSteuer von dem Abgeber zu erheben haben, zu ihrer Maasnahme, in Kenntniß ſezen.

14.) Bey dem Auſſaz ſolcher VermögensUebergabsUrkunden, muß der Verfaſſer, ſo wie bey deren Prüfung die PolizeyBehörde, die wahre Natur und die daraus flieſende RechtsVerhältniſſe dieſes Vertrags wohl vor Augen haben, um durch Belehrung der Parthien, und durch Deutlichkeit der Aufſäze, ſo wie da wo nöthig, durch erklärende Beyſäze in der obrigkeitlichen Beſtättigung zu ſorgen, daß nicht Rechtsſtrittigkeiten oder unvorgeſehene eine oder andere Parthie drückende Folgen daraus entſtehen. In dieſer Hinſicht muß die zweifache Würkung dieſes Vertrags, nemlich jene während dem Leben deſſen, der das Vermögen abgab, und jene nach deſſen Tod in Betrachtung gezogen werden. Die VermögensUebergabe vor ſich allein, und wenn nicht etwa ein Erbvertrag damit verbunden iſt, iſt nur eine Schenkung, und meiſtens eine belaſtete Schenkung (donatio sub modo) der Nuzniesung des Vermögens bis zum Tode des Gebers. Sie giebt alſo vor ſich ſelbſt zwar ein Eigenthum an einzelnen Vermögensſtücken, das jedem Nuznieſſer eines Vermögens kraft der RechtsRegel, daß Geld anſtatt des Guts und Gut anſtatt des Geldes trete, zuſtehet, aber ſie giebt keineswegs ein Eigenthum am Vermögen ſelbſt und im Ganzen, ſoweit es nicht beſonders unwiderruflich oder widerruflich verwilligt iſt; ſie hindert alſo auch den Geber nicht, über deſſen Vererbung nach dem Tode eine andere Vertheilung unter den Erben zu verordnen, oder die gemachte Erb Diſpoſitionen zu ändern, ſoweit ſie in einer der Wandelbarkeit unterworfenen Rechtsform gemacht waren; ſie kann ferner das Vermögen auf Erben des Empfängers, wenn dieſer vor dem Geber ſtirbt, nicht weiter übertragen, als ſoweit dieſe Erben zugleich in ſolchem Fall nach dem Geſez die Erben des Gebers ſeyn, mithin an ihrer

Digitized by Google

verſtorbenen Eltern Plaz ins Erbe tretten würden; ſie gibt annebſt dem Empfänger kein Recht für ſich allein und ohne Einwilligung des Gebers darüber lezte Willens Anordnungen oder Eheverſchreibungen für einen Ehegatten, mit welchem er in eheliche Verbindung tritt, auf ſeinen Todesfall hin zu machen, auch mag das übergebene Vermögen ohne eine ſolche beſondere Einwilligung nicht unter die geſezliche Erb- oder Nutzniesſungs Befugniſſe des überlebenden Ehegatten eines verſtorbenen Empfängers bei Lebzeiten des Gebers eingerechnet werden.

15.) Wohl aber würkt ſie, daß eine etwa auch ſonſt in ihrer Form tadelhafte und anzufechtende lezte Willensverordnung oder ſonſtige Erb Ernennung, wenn der Geber die Uebergabe bis an ſeinen Tod unangefochten hat fürdauren laſſen, von andern Erben nicht weiter angefochten, noch dem, der in deſſen Gefolg in dem Beſitz des Vermögens nach dem Willen des Erblaſſers iſt, desfalls das ihm vom Erblaſſer erblich zugeſchriebene Vermögen durch Anſprüche anderer Erben entzogen werden könne.

16.) Weil inzwiſchen dieſe mögliche Aenderungen des Erbbeſitzers nach dem Tode deſſen der das Vermögen übergiebt, oder nach dem Tode deſſen der es empfängt und nachmals vor dem Geber verſtirbt, gewöhnlich von den Parthien nicht eingeſehen, noch bedacht worden, und daher hintennach, wenn der Fall eintritt, viel Verdruß erregen, ſo ſoll bey Verfaſſung und Beſtättigung eines ſolchen Vertrags den Parthien dieſe Anſicht deutlich gemacht, und ihnen dahin zugeſprochen werden, daß auf den Fall, wo bey Lebzeiten der Erblaſſer nicht das VermögensUebergabsGeſchäft ſelbſt, (nach dem laut Art 7. zu machenden Vorbehalt) widerrufen würde, nachmals auch durch ſeinen Tod darinn ſich nichts ändere, ſondern die Empfänger, und wenn ſolche etwa auch vor dem Geber verſtürben, deren Erben oder Erbnehmer (cauſam habentes) als vertragsmäſig ernannte und beſtättigte Erben angeſehen und die alsdann angefallene Erbſchaft ſo, als wäre ſie ſchon von Zeit der Uebergabe angefallen, behandelt werden ſolle. Wollte aber derjenige, der das Vermögen übergiebt, dieſes ſich nicht gefallen laſſen, ſo iſt doch der geſchehene Zuſpruch und die Entſchlieſung deſſelben es bey jener natürlichen Wandelbarkeit der künftigen Erbverhältniſſe nach Verſchiedenheit der Fälle, und bey dem desfallſigen RechtsAusſchlag zu belaſſen, in dem Aufſatz oder der BeſtättigungsUrkunde auszudrücken.

17.) Als Folge die jeder einſieht und die ſich auch ohnausgedruckt von ſelber verſteht, iſt es anzuſehen, daß alle Laſten, die das Vermögen mittelbar oder unmittelbar betreffen, ſo wie alle dergleichen Klagen, ſo weit ſie nicht etwa Vorbehaltsſtücke angehen, von demjenigen getragen werden müſſen, oder reſpective geführt werden können und übernommen werden müſſen, der nutznießlich in daſſelbe eingetretten iſt, und iſt eine Einwilligung oder Mitberathung des Abgebenden dabey nicht nöthig, ſo weit nicht derſelbe namentlich ſich ſolche ausbedungen hat, vielmehr muß, auch wenn das Vermögen ſeiner Zeit auf andere Perſonen erblich fiele, der Rechts Ausſchlag von ihrer Proceß Vertrettung für und wider ſolche Erben gelten. Nur jene Forderung oder Schuldigkeiten des Uebergebenden, welche durch Geſez oder Vertrag auf deſſen Tod bedingt ſind, fallen nicht unter dieſe Ausübungs Befugniß des Vermögens-Uebernehmers.

18.) Wo ein Vermögenstheil vom Uebergeber vorbehalten iſt, da ſteht ihm darüber nicht nur die freye Diſpoſition unter Lebendigen und von Todeswegen zu, wenn er ſich derm

Digitized by Google

nicht begeben hat, ſondern wenn er auch keine macht, ſo haben dennoch daran diejenige, welche das Vermögen übernehmen, aus dieſer Uebernahme vor ſich allein keine ErbAnſprache darauf, und können mithin nur ſo weit daran Theil verlangen, als ſie ohne dieſes Erben ſind. Wo der Uebergebende eine andere Abſicht hätte, muß ſolches deutlich ausgedruckt werden.

19.) Würde mit der Uebergabe ein Schlies (oder Leibgeding, Leibzucht) verbunden und es ſteiget die Abgabe alles zuſammengerechnet nicht über zwey Drittel des jährlichen Ertrags des Vermögens hinan; ſo wird der Vertrag noch immer, ſo weit nichts anders bedungen iſt, als eine belaſtete Schenkung angeſehen, und folglich nach denen davon handelnden Geſezen beurtheilt. Wo aber derſelbe ſich höher belaufen würde, da wäre, weil nicht vermuthet werden kann, daß der Uebernehmer fremdes Vermögen umſonſt oder um eine unverhältnismäſige Vergütung verwalten und bewahren wolle, die Uebergabe als ein VermögensTauſch oder Leibrenten Kauf anzuſehen, und nach den desfallſigen Geſezen zu richten: folglich muß jede von den Parthieen intendirende Beſtimmung, welche etwas anders bezweckte, als aus jener GeſezAnwendung hervorgehen würde, beſtimmt und deutlich in der UebergabsUrkunde ausgedruckt werden.

20.) Der Anfang der Rechtsverbindlichkeit tritt mit dem Anfang der VermögensBeſchreibung, oder Inventur ein, wenn, wie es gewöhnlich der Fall iſt, der UebergabsVertrag vorher berichtigt wurde; oder mit der Uebergabe des Vertrages zur Obrigkeitlichen Beſtättigung, wenn, (wie es zuweilen geſchehen kann,) die VermögensBeſchreibung der VertragsBerichtigung vorausgegangen wäre: würde vor dieſem Zeitpunkt Eins der Betheiligten ſterben, ſo iſt das ganze RechtsGeſchäft als unvollendet und nicht geſchehen anzuſehen. Die Polizey Obrigkeit muß alſo die Parthien erinnern, und ſo viel an ihr iſt ſelbſt ſorgen, daß hintereinander unaufgehalten die verſchiedene zur Vollendung gehörige Acte vorgehen.

III.) Regeln der Verpfründung.

21.) Eine Verpfründung iſt vorhanden, ſo bald jemand ſein Vermögen ganz oder zum Theil, oder auch nur zu einer beſtimmten Summe hingibt, um dafür von dem Empfänger nicht nur lebenslänglichen Unterhalt, ſondern auch Wartung und Pflege ſich zu ſichern: es iſt hiebei durchaus gleichgültig, ob der Empfänger geſezlicher oder ernannter Erbe des Verpfründeten, oder ein ganz Fremder ſey. Dieſer Vertrag erfordert zu ſeinem Weſen die Beſtimmung des Vermögens, das um die Pfründe gegeben wird, und die Beſtimmung des Pfründgenuſſes, den man ſich damit ſichern will, aber keineswegs eine Verhältnißmäſigkeit beeder Leiſtungen; zu ſeiner Form gleich dem vorigen Rechtsgeſchäft aber, die Uebergabe der VertragsUrkunde an die unmittelbare PolizeyObrigkeit des Verpfründeten zur Prüfung und zur Beſtättigung, und fällt in Bezug auf dergleichen Verträge der Amtsſäſſigen, hier wie bey VermögensUebergaben die Nothwendigkeit einer Einſendung an die Regierungen oder Oberpolizeybehörden weg.

22.) Da bey dieſem Vertrag der hoffende Vortheil ab Seiten des Pfründnieſſers hauptſächlich durch perſönliche, nach Zeit und Art nicht feſt beſtimmbare Leiſtungen des Pfründgebers erreicht, und daher ein beſonderes Zutrauen des Einen zu dem Andern dazu vorausgeſezt werden muß, ſo iſt er eben darum nie für einen ſolchen anzuſehen, wobey die VertragsPerſonen auf eine Gleichheit zwiſchen Gabe und Gegengabe hätten ſehen wollen, ſondern für

Digitized by Google

einen ſolchen, der aus einer wechſelſeitigen Zuneigung und Wohlthätigkeits-Begierde geſchloſſen ſey, und kann er daher niemals wegen einer Verlezung über die Hälfte oder das Drittheil, ſondern nur aus ſolchen innern Mängeln gerichtlich angefochten werden, welche jeden Vertrag ohne Unterſchied oder doch einen belaſtenden Schenkungs-Vertrag insbeſondere vernichten. Hingegen fällt, wenn er auch noch ſo unwiderruflich geſchloſſen wäre, in dem Fall, wo der Pfründgeber verſtürbe, und mithin ſeine Erfüllung durch andere Perſonen, nemlich durch den Erben geſchehen müßte, das Recht, Auflöſung zu begehren, dem Pfründnehmer zu. Das Nemliche würkt auch eine Ortsveränderung des Pfründgebers, wenn er auſſerhalb Landes zieht: keineswegs aber ſo lang er innerhalb Landes bleibt, es wäre dann ausdrücklich vom Pfründnehmer die Nichtveränderung des Wohnſitzes anbedungen.

23.) Aus gleicher Urſache hingegen kann ihm auch, wenn er noch ſo rechtsförmlich und innerlich gültig iſt, diejenige Unauflöslichkeit nicht zukommen, welche andern Verträgen im Staat zugeſtanden wird, ſondern jeder Pfründvertrag, er ſey noch ſo unbedingt und feſt abgeſchloſſen, kann von der Unter-Polizey-Behörde wieder für aufgelöſt erklärt werden, wenn ſolche Widrigkeiten zwiſchen dem Pfründgeber und Nehmer ſich erheben, aus welchen öffentliche Unannehmlichkeiten hervorgehen, die nach fruchtlos verſuchten gütlichen und ernſtlichen Beſeitigungswegen anders nicht zu heben ſind. Gegen ein ſolches aufhebendes Polizey-Ermeſſen mag zwar in geeigneten Fällen wohl ein Recurs an die Oberpolizey-Behörde Platz greifen, aber niemals kann dagegen ein oder anderer Theil ein wohlerworbenes Recht anziehen, und richterliche Einſchreitung aufrufen.

24.) Dagegen kann auch keine Parthie um ihres Wankelmuths willen, ohne vorher fruchtlos erſtandene Beugungs-Mittel die Aufhebung eines unwiderruflich geſchloſſenen Pfründvertrags verlangen. Wohl aber kann der Pfründnehmer ſich bey Abſchlieſſung des Vertrags das Recht der Reue ausdrücklich bedingen, mithin Widerruf oder Abkündigung ſich vorbehalten, deren Erſterer innerhalb acht Tagen, leztere innerhalb dreyer Monate von der Zeit an in Wirkung tritt, wo vor dem Ortsvorgeſezten, dem Beamten oder Amtſchreiber, oder einem Staatsſchreiber die Reue erklärt und dieſe Erklärung dem Gegentheil urkundlich kund gethan worden iſt. Der Pfründgeber hingegen kann einen ſolchen Vorbehalt der Wandelbarkeit niemals ſezen, damit nicht der Schein der Gefälligkeit misbrauche werden könne, das Vermögen des Nehmers mit verzehren zu helfen, und nachmals, wenn es aufgezehrt iſt, durch Aufkündung den lezteren hülflos ſeinem Schickſal zu überlaſſen. Wo der Vorbehalt nicht beſtimmt geſezt iſt, darf er nicht vermuthet, ſondern es muß im zweifelhaften Fall der Vertrag für unwiderruflich geachtet, auch dahin der Rath der Beamten gerichtet werden, da die Wiederruflichkeit das Zutrauen ſtört, mithin der Sicherheit einer guten Pflege entgegen iſt.

25.) Die bedungene Reue würkt jedesmahl eine völlige Auflöſung des Vertrags für die Zukunft: Die Würkung der Polizeylichen Aufhebung deſſelben iſt hierinn alsdann auch die nämliche, wenn der Pfründnehmer allein der ſchuldige Theil, oder eine vorzügliche Schuldhaftigkeit des Einen vor dem Andern nicht auszumitteln iſt. Wenn hingegen die Schuldhaftigkeit allein, oder wegen Geringfügigkeit eines Verſchuldens des Pfründnehmers ſo gut als allein, auf Seiten des Pfründgebers iſt, dann wird zunächſt nur das Recht des leztern, die Pflege ſelbſt zu beſorgen, aufgelöſet und der Pfründnehmer hat die Wahl, ob derſelbe die

Digitized by Google

völlige Auflöſung des PfründVertrags fordern, oder auf Koſten des Andern in eine andere Pflege, die ſeinem urſprünglich in den Vertrag eingeworfenen Vermögen, und der übrigen, zur Zeit der Vertragsſchlieſſung obgewalteten Verhältniſſen angemeſſen iſt, ſich will übergeben laſſen. Wählt er das leztere, ſo iſt es Sache der PolizeyObrigkeit, das weiter deßfalls Nöthige auf Koſten des Schuldigen einzuleiten und anzuordnen.

26.) Da demnach auf jeden Fall, der VerpfründungsVertrag mag lauten wie er will, eine Widerauflöſung deſſelben gedenkbar bleibt, welche die Anwendung dienlicher Vorſichtsmaasnahmen begründet, ſo muß zu Verhütung nachmaliger Streitigkeiten über dasjenige, was der Pfründgeber für ſeine vorige Leiſtungen und Bemühungen anzurechnen, und was der Pfründnehmer nach Abzug dieſer Vergütung von ſeinem, zum PfründKauf hingegebenen Vermögen zurück zu empfangen habe, gleich hierüber bey Eingehung des Vertrags eine maasgebende Abrede getroffen und der Urkunde einverleibt werden, indem dieſe eher zur Beſtätigung nicht reif zu achten iſt, und eine PolizeyObrigkeit, welche ohne dieſes beſtätigen würde, die Koſten eines nachmals darüber entſtehenden Rechtsſtreits auf ſich zu laden hätte.

27.) Jene Abrede kann darinn beſtehen, daß man einen gewiſſen Werth feſtſezt, der für den Ertrag des jährlichen Vermögensgenuſſes gerechnet werden ſoll; und eben ſo einen beſtimmten Preis, zu dem die abgereichte Pflege angeſchlagen werden ſoll, und daß nachmals beſtimmt werde, wenn der lezterwähnte ſich höher beläuft, als der erſtgedachte Werth, wieviel am Vermögensſtock ſelbſt dafür bey der Zurückgabe noch abgehen möge. Auch mag, wenn jene Weitläuftigkeit den Betheiligten unangenehm wäre, die Vorſicht dadurch erſchöpft werden, daß ſie beedes in der Zeit einer etwa eintretenden Auflöſung erſt zu beſtimmen, auf einen Schiedsſpruch ausſezen, der jedoch keiner weitern Anfechtung unterliegen, und auſſer den Amtshalber einzuziehenden ſachdienlichen Erkundigungen keine weitere Verhandlungen voraus ſezen darf, welcher Schiedsſpruch irgend einer Stelle im Staat mit deren Bewilligung übertragen, oder der in jedem Fall zur Annahme andurch verbindlich erklärten ProvinzRegierung überlaſſen werden muß.

28.) In jedem Fall muß diejenige Beſtimmung, welche ſchiedsrichterlich geſchieht, den Preiß der Pfründe nie höher berechnen, als daß dem Pfründnehmer für die übrige Zeit die er von der Auflöſung an noch nach den Regeln der geſezlichen Lebenswahrſcheinlichkeit zu leben hat, auf das Jahr gerechnet, wenigſtens beyläufig eben ſo viel übrig bleibe, als der Pfründgeber in der abgelaufenen Vertragszeit für die Pflege auf das Jahr genoſſen hat, wie denn auch da, wo ſtatt dem Vorbehalt eines Schiedsſpruchs die Normen der Entſchädigung gleich feſtgeſezt werden, die Obrigkeit darüber wachen muß, daß ſie nicht zu hoch geſpannt werden, um die Vermögensſtücke ſelbſt zu früh aufzuzehren.

29.) Eben deßwegen, weil der Fall zu einer VermögensZurückgabe für alle Fälle gedenkbar iſt, kann ferner der Pfründnehmer mit Recht fordern, es ſolle ihm eine geſezmäſige Sicherheit verſchaft werden, daß der Pfründgeber nicht das um die Pfründe hingegebene Vermögen verſchleudere, ſey es nun durch Vorbehalt des Eigenthums am übergebenen Vermögen oder an einem Theil deſſelben durch Pfand, oder durch Bürgen. Ein ſolcher, der dieſe Vorſicht unterlaſſen hat, kann nachmals ſeine etwa contractmäſig bedungene Reue nicht ausüben, ohne Einwilligung der PoliceyObrigkeit, damit dieſe ſich verſichern könne,

Digitized by Google

daß die VermögensRückgabe zu ſolcher Zeit noch geſchehen könne, und nicht allenfalls der Pfründnehmer ſich dadurch zum Nachtheil der StaatsAnſtalten, welche für die Dürftigen vorhanden ſind, unterhalts und pfleglos mache. In dieſer leztern Hinſicht kann auch die PolizeyObrigkeit bey der Beſtätigung des PfründVertrags Amtshalber eine ſolche Sicherſtellung fordern, wenn es ihr bedenklich ſchien, dem Pfründgeber das Vermögen unverſichert in die Hände zu laſſen, ohne jedoch durch die Unterlaſſung einer ſolchen SicherheitsAnforderung ſelbſt verantwortlich zu werden.

30.) Der VerpfründungsVertrag giebt dem Pfründnehmer (oder der verpfründeten Perſon) das Recht, von dem Pfründgeber allen nothdürftigen Unterhalt in Wohnung, Kleidung, Nahrung, auch billige Pflege in geſunden und kranken Tagen zu erwarten, alles jedoch nur in der Maaſe und Güte, wie der Pfründgeber in gleichen Umſtänden ſich und ſeinen FamilienGenoſſen ſolche Bedürfniſſe geben könnte und ſollte. Was der Pfründnehmer mehr verlangen, oder der Pfründgeber weniger leiſten will, muß der Eine, oder der Andere in dem VertragsAufſaz namentlich ausdrücken, ſonſt zieht der Richter ſeine Vermuthung gegen den, der es unausgedruckt ließ. Der Stand und die vorige Lebensart des Pfründnehmers entſcheidet hierinn nichts, wenn ſie nicht namentlich als VerpflegungsMaasſtab, oder leitender Grundſaz des Vertrags in demſelben aufgeführt ſind.

31.) Dem Pfründgeber ertheilt der Vertrag auf alles Vermögen, das ihm für die Pfründe hingegeben wird, ein völliges unwiderrufliches gleichbaldiges Eigenthum, das nicht weiter von künftigen Erbfällen abhängt, noch dadurch einer Aenderung unterworfen werden mag, ſo weit nicht ausdrücklich ein Anderes darinn feſtgeſezt, und etwa blos eine Nuznieſſung, oder ein Eigenthums-Beſiz mit Vorbehalt des Eigenthums-Rechts zur Sicherheit bedungen wäre. Eben deßwegen muß jeder VerpfründungsVertrag, ſobald irgend eine Liegenſchaft, oder ein ihr gleichgeltendes Vermögensſtück, unter dem für die Pfründe hingegebenen Vermögen begriffen iſt, dem behörigen Gericht zur Eintragung in die Gewährbücher und zur Ertheilung der Gewähr vorgelegt werden, ſobald er obrigkeitlich beſtätigt iſt. Unterbleibt dieſes, ſo hindert es zwar die Gültigkeit eines zur Beſtätigung der betreffenden PoliceyStelle vorgelegten VerpfründungsVertrags nicht, aber der Pfründgeber wird ſchuldig, wenn über drey Monate von der Beſtätigung an gerechnet, die Anzeige bey dem Gewährsrichter unterblieben wäre, ſämmtliche Gewährsgebühren und Koſten zur Strafe dreyfach zu erlegen, und hat ſo lang die Gewährung nicht nachgeholt iſt, keine Erſazklage, wenn etwa ein Stück des übergebenen Vermögens frey ledig und eigen nicht befunden würde, ohnerachtet es in der Uebergabe ſo eingeführt war.

32.) Sobald nicht eine feſtbeſtimmte Summe, ſondern ein ganzes Vermögen, es ſey nun ein gegenwärtiges allein, oder ein gegenwärtiges und zukünftiges zugleich, hingegeben würde, ſo iſt in Bezug auf dritte, die dingliche Anſprüche auf das Vermögen, oder perſönliche Anſprüche an den vorigen Beſitzer wegen des Vermögens haben, der Pfründgeber als Erbkäufer anzuſehen, und mithin ſeine Rechtsklage gegen ſolche dritte Gläubiger aus dieſem Verhältniß geſezmäßig zu beſtimmen, nur mit dem Unterſchiede, daß wo blos das gegenwärtige Vermögen von dem Pfründnehmer hingegeben wurde, und dieſer zur Zeit einer entſtehenden Ansprache inzwiſchen weiteres Vermögen erhalten hat, deſſen perſönliche Gläubiger an dieſes zuerſt ſich halten müſſen, und nur wegen deſſen, wozu ſolches nicht zureicht,

Digitized by Google

auf den Pfründgeber greifen mögen, den bis dahin die Einrede der Ausklagung des Hauptſchuldners von jeder Einlaſſung auf eine Klage frey macht. Es muß daher in ſolchen Fällen weiter noch alles dasjenige beobachtet werden und angeſchlagen, was bey einer, auch als Pfründkauf anzuſehenden Vermögensuebergabe mit Leibgeding nach obigen Vorſchriften in Betrachtung gezogen werden mußte, wie den überhaupt dasjenige, was von Vermögensuebergaben geſagt wird, ſo weit die Natur der Sache, und die vorſtehenden beſondern Vorſchriften nicht im Wege ſtehen, auch bey Verpfründungen anzuwenden iſt. Gegeben Karlsruhe den 25 Sept. 1807.

2. Verkauf von Giftwaaren, Fliegenſtein, Krähenaugen betreffend.

Nachdem anhero vorgetragen worden iſt, daß ſowohl Fliegenſtein als KrähenAugen von den Kaufleuten und Krämern in Läden und in wandernden KramBuden verkauft werden, beede aber zum FabricationsGebrauch nicht nöthig, und zum HaußGebrauch entbehrlich und durch andere unſchädliche Mittel leicht zu erſezen ſind, (wie dann ſtatt des Fliegenſteins zum Mükenfangen ein Abſud des Quaſſiaholzes in weiten Gefäßen, oder ein gemeiner Zukerſyrup in Gläſern mit ganz engem Hals hinlängliche Dienſte thut) ſo haben alle UnterPoliceiBehörden in ihrem Bezirk zu verordnen und genau darauf zu ſehen, daß die Kaufleute, auch ſizende und wandernde Krämer, Fliegenſtein und Krähenaugen unter ihren verkaufenden Waaren zu führen, aufhören, und jeder, der vier Wochen nach Verkündung dieſes dergleichen noch führen würde, für jeden Ueberweiſungsfall mit zehen ReichsThaler geſtraft werde, vorbehältlich ſchärferer Strafe, wann Unglück durch Verkauf angerichtet worden wäre. Wegen derjenigen giftartigen Waaren, die zum Gewerbs- und FabricationsGebrauch dienen, als rothen Arſenik, Auripigment oder gelben Arſenik, weiſen Arſenik, Gummigutti, Sublimat und dergleichen, iſt allen wandernden Krämern, auch ſolchen kleinen ſizenden Krämern, die nicht Buch und Rechnung über ihren Handel führen, alles Halten und Verkaufen dieſer Waaren bei gleicher Strafe, wie oben gemeldet iſt, unterſagt; den ordentlichen Krämern aber, die Buch und Rechnung führen, noch mehr alſo denen Kaufleuten und Groshändlern bleibt deren Führung und Verkauf erlaubt, jedoch daß ſie die in der grosherzoglichen ApothekerOrdnung Art. 40. 42. 43. 53. u. 66. vorgeſchriebene Vorſichten genau und bei Vermeidung der in lezterem erwehnten Strafe beobachten, weswegen alle Provinz- und BezirksBlätter, zur allgemeinen Kenntniß, jene Stellen der ApothekerOrdnung in einer ihrer nächſten Nummern nachrichtlich abzudrucken haben. Verordnet im Grosherzoglichen GeheimenRath, Departement der Policey, Carlsruhe den 24 Merz 1808.

3.) Nachtrag zum §. 4. der Tax- Sportel- und Stempfelordnung von 1807.

In der im verfloſſenen Jahr durch den Druck erſchienenen und ſeit dem 23. October in Anwendung gekommenen Tax- Sportel- und Stempfelordnung für die ſämmtlichen Großherzoglich Badiſchen Lande iſt §. 4. verordnet, daß in Angelegenheiten derjenigen Perſonen, welche nach obrigkeitlichem Zeugniß, auſſer den Erforderniſſen des nothwendigen Lebensunterhalts, nichts beſizen, und deswegen unter die notoriſch- Armen gerechnet oder zum Armenrechte zugelaſſen werden, weder Taxe noch Sporteln angeſezt, noch der Gebrauch des Stempfelpapiers ihnen zugemuthet, und es in ihren Streitſachen wie mit dem Großherzoglichen Fiscus gehalten werden ſoll.

Um nun dieſer höchſten Willensmeinung gehörig nachzukommen und zu mehrerer Verſicherung, daß überhaupt nicht gegen die in der Tax- und Sportelordnung wegen Befreyung vom Stempfel vorgeſchriebenen Beſtimmungen gehandelt werde, wird zur allgemeinen Nachach-

Digitized by Google

tung für ſämmtliche berichtende Local-Stellen des Großherzogthums hiermit verordnet, daß auf allen von denſelben, in Angelegenheiten jener Perſonen oder in Herrſchaftlichen oder allgemeinen Landesangelegenheiten, erſtattet werdenden Berichten, das nöthige wegen des unterlaſſenen Stempfelpapiers Gebrauchs mit kurzen Worten, oben linker Hand, wo ſich ſonſt der Stempfel befindet, etwa Armenſache, oder Herrſchaftliche oder Landesſache, angemerkt werden ſoll, da man bey den Großherzoglichen Dicaſterien und Commiſſionen aus den Berichten ſelbſt die Lage und Umſtände ſolcher Perſonen und Gegenſtände nicht immer, ohne mit Zeitverluſt die Acten genau zu durchgehen, ſogleich zu beurtheilen vermag, und ſonſt mit dem geſetzlichen Straf-Anſatz voranzugehen, ſich genöthiget ſähe.

Eben ſo haben jene Stellen genauer als bisher geſchehen, darauf zu ſehen, daß auch von ihren Untergebenen ſich hiernach geachtet, und in Contraventionsfällen ſogleich die zum Beſten der Zucht- und Corrections-Häuſer beſtimmte Strafen angeſetzt und eingezogen werden. Alſo verkündet aus Großherzoglichem geheimen Rath Departement der Juſtiz. Carlsruhe den 23ten März 1808

4.) Die Beobachtung der StufenOrdnung bey Beſchwerden.

Da man ſchon mehrmals wahrgenommen hat, daß Grundherren, welche ſich durch eine untere Behörde beſchwert erachten, mit Uebergehung der ProvinzCollegien, ſich unmittelbar mit Vorſtellungen an die Departements des Großherzogl. GeheimenRaths wenden, ſo ſieht man ſich zum Behuf der Vereinfachung und der möglichſt ſchnellen Beförderung der Geſchäfte veranlaßt, ſämmtliche Großherzoglich Badiſche Grundherren hiermit anzuweiſen, ſich in den geeigneten Fällen immer an die betreffenden ProvinzCollegien zu halten, und erſt dann, wann ſie mit deren Entſchließungen ſich nicht beruhigen zu können glauben, bey den Departements des Großherzoglichen GeheimenRaths ihre Beſchwerden vorzutragen Alſo verkündet aus Großherzoglichem GeheimenRath, Departement der Juſtiz. Carlsruhe den 16. März, 1808.

5.) Wegen Anzeige der Todesfälle von LandBeamten, und Amtſchreibern.

Sämmtliche Ober- und Aemter des Großherzogthums werden anmit angewieſen, wegen der ſich in ihrem AmtsBezirk ergebenden Todesfälle von Beamten auch Amtſchreibern oder Theilungs-Reviſoren nebſt der an das betreffende ProvinzCollegium zu machenden jeweiligen Anzeige, zugleich einen gleichlautenden Bericht an das dieſſeitige Departement zu erſtatten. Verkündet Carlsruhe den 16. März 1808. Aus Großherzoglichem GeheimenRath Juſtiz-Departements.

Provinz-Verordnung.

ProvinzUnterrhein, die Verminderung der Spazen betreffend.

Da noch hier und da in dieſer Provinz Verordnungen beſtehen, welche die gänzliche Ausrottung der Spazen oder Sperlinge bewirken: ſo findet man ſich veranlaſſet, ſolche nur auf Verhütung ihrer zu groſen Anhäufung zu beſchränken, wobey jedoch ihre Verminderung nur durch Fangen, keineswegs aber durch Schieſſen wegen des mancherlei damit verbundenen Unglücks zu bewürken iſt. Mannheim aus Großherzoglicher Regierung des Niederrheins den 27ten Febr. 1808.

Partikular Verordnung.

Das Anmelden um Anſtellung zu Thierärztlichen Stellen betreffend.

Da die tägliche Erfahrung zeiget, daß geprüfte und zum Theil ſchon mit der licentia

Digitized by Google

practicandi verſehene Thierärzte ſchriftlich oder gar perſönlich dahier um Anſtellung oder Beſoldung nachſuchen, ſo wird hiermit, zur Erſparung der Reiſekoſten dieſer Supplikanten und Vereinfachung der bey dieſſeitiger Stelle dadurch veranlaßten Communicationen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey diſſeitiger Behörde nur jene Geſuche anzubringen ſeyen, welche die Vorbereitung, Lehre, Prüfung und Lizenz-Ertheilung, für Thierärzte betreffen, dahingegen alles was auf thierärzliche Anſtellung oder Beſoldung Bezug hat, bey den Grosherzoglichen Kammern der 3. Provinzen anzubringen ſey. Wornach ſich jedermann zu achten hat. Beſchloſſen bey Grosherzogl. General Sanitäts Commiſſion Carlsruhe den 19. Merz 1808.

Privilegien.

Des verſtorbenen Rath und Hofbuchhändler auch Hofbuchdrucker Macklots Privilegien ſind von Sr. Königlichen Hoheit dem Grosherzogen deßen beeden Söhnen, Carl Friedrich Macklott, und Philipp Macklott alſo verliehen worden, daß Erſterer die Buchhandlung, den Regierungs Blatts Verlag und eine Buchdruckerey mit einer Preſſe: Lezterer den Zeitungs Verlag, und ebenfalls eine Druckerei mit einer Preſſe, ſämtlich auf ihre Lebzeiten erhalten, und dabey den Pfundzoll oder Accis Freyheit für den Bücher Ein- und Verkauf, ſonſt aber keine Staats Freyheiten zu genieſen haben. Verkündet im Grosherzoglichen Geheimen Rath Polizei Departement Carlsruhe den 18ten Febr. 1808.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Grosherzog haben den 22ten Merz Ihrem bisherigen General der Infanterie Sr. Hoheit dem Herrn Erbgrosherzog, das General Commando Ihres Armee Corps übertragen, und Höchſtdieſelben zum General en Chef der Truppen ernannt.

Auch den 20ten Merz den in Königlich Holländiſchen Dienſten geſtandenen Lieutenant Wolf Rieſs als jüngſten Second Lieutenant im Jäger Bataillon, und

den 30ſten Merz den vormals Königlich Bairiſchen Rittmeiſter von Troge zu Ihrem Major a la Suite des Corps der Cavallerie allergnädigſt zu ernennen geruht.

Und den ſeit mehreren Jahren der Reitkunſt ſich widmenden Kammerjunker Friedrich Ludwig Camill Marquis von Montperny zum adelichen Stallmeiſter mit dem Rang in der 5ten Claſſe der erneuerten Rang-Ordnung vom 30ten Jenner 1808 gnädigſt ernannt.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XI.
Carlsruhe den 17ten April. 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Geſez über den Vorzug am untheilbaren liegenſchaftlichen Erbe, BeſizGerechtigkeit oder Vortheilgerechtigkeit genannt.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. ſ. w.

Verſchiedene Fälle lenken Unſre Aufmerkſamkeit auf das in vielen Orten Unſeres Großherzogthums obwaltende Vorzugsrecht, das Einem unter mehreren MitErben auf gewiſſe Liegenſchaften die ſich in der Verlaſſenſchaft befinden unter dem Namen Beſizgerechtigkeit oder Vortheilgerechtigkeit zuſteht, und vermöge deſſen er dieſe in einem meiſtens mehr oder weniger unter dem wahren Werth beſtimmten immer ſehr willkührlichen Anſchlag für ſich voraus hinnimmt, oder wenn er davon keinen Gebrauch macht ſich dafür häufig einen Voraus in Geld als Erſaz jenes aus der Hand gelaſſenen Vortheils ſchöpfen läßt. Wir erſehen aus eben dieſen Fällen, wie manche Unbilligkeiten hier und da aus dieſem Gewohnheitsrecht hervorgehen, und wie ſehr annebſt es der LandesKultur in manchen ſeinen Ausflüſſen nachtheilig werde. Wir ſäumen daher nicht einſtweilen vorläufig hierüber eine mit der künftig allgemeinen bürgerlichen RechtsGeſezgebung Unſerer Staaten vereinbarliche Vorſchrift zu geben, ſezen und verordnen demnach

1.) Jeder MitErbe kann ſeinen Antheil an Liegenſchaft und Fahrniß aus der Verlaſſenſchaft in vorhandenen Erbſtücken verlangen, jedoch bey Liegenſchaften nur ſoweit ſich ſolche füglich theilen laſſen.

2.) Als füglich nicht theilbar ſind anzuſehen: a.) alle Zins- Bau- Erb- oder Schupflehen in Häuſern Höfen oder Gütern beſtehend, bey denen nicht eine Theilbarkeit durch Vertrag oder verjährte Orts-Sitte feſtgeſezt iſt, jedoch mit der Einſchränkung, daß wenn der Lehnherr, eines Bauernguts ſeine Einwilligung zu einer Theilung giebt, ſolche ohne daß es einer Einwilligung der etwa Lehnsberechtigten Erben bedürfe, ſtatt finde, und das Lehen theilbar mache, und mit der weiteren Einſchränkung, daß wo das Lehengut für die Belebung der Induſtrie und die Staatsbevölkerung allzugros befunden werden ſollte, von Oberpolizeywegen nicht zwar eine unbeſchränkte Theilbarkeit, aber doch eine Zerſchlagung in mehrere Hofgüter verordnet werden kann.

Digitized by Google

3.) Untheilbar ſind ferner b.) geſchloßene HofGüter jedoch auch mit der Einſchränkung, daß allzugroſe Hofgüter, durch Verordnung der Oberpolizei, in einzelne Höfe zerſchlagen werden können, und daß auch ohne eine ſolche Zerſchlagung durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des VorzugsBerechtigten ein ſolcher Hof in halbe und viertheils Antheile unter den Erben vertheilt werden dürfe, ſo oft Wohnung mit den nöthigen wirthſchaftlichen Gebäuden für ſo viel Familien vorhanden, oder mit Beobachtung der polizeilichen Erforderniße herzuſtellen iſt, woran auch die Zinßbarkeit der Höfe nichts hindern, noch eine Einwilligung des ZinnßHerrn erfordert werden kann, ſo bald nur für die Beſtellung eines Vorträgers geſorgt wird, der den ganzen Zinnß aus einer Hand als eigene Schuldigkeit entrichtet, und dem die übrigen Theilhaber als Zuträger für ihren Antheil am Zinnß die Vergütung ſo zu liefern haben, daß er nicht im Schaden bleibe. Bloſe Einzinſung kann jedoch zuſammenzinſende Güter nicht zu geſchloßenen machen, ſondern dazu wird erfordert, daß vermög eines Geſezes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem gegenwärtigen LandesGeſez vorausgegangen iſt, ein Hof ſtets unzertrennt von einem Innhaber auf den Andern übergegangen ſei, nnd ſo auch iezo wirklich unzertrennt beſeßen werde. Stücke die einmal iezt getrennt beſeßen werden, oder die nie dazu gehörig waren, und nur von dem nehmlichen Innhaber iezo daneben beſeßen werden, gehören nicht zum geſchloßenen Hof, und können in deßen Untheilbarkeit nicht eingezogen werden, wenn ſie nicht durch Oberpolizey Verfügung aus Gründen der LandesKultur als einverleibt erklärt werden.

4.) Untheilbar ſind endlich c) alle landwirthſchaftliche Wohnungen (Haus Scheuer, Stallung, Hof, und HausGarten unter dieſer Benennung einbegriffen) die nicht für zwei Landwirthſchaften mit Aufhebung aller Gemeinſchaft eingetheilt werden können, und alle ſtadtwirthſchaftliche Gebäude die nicht der Höhe nach, mithin ſo getheilt werden können, daß jeder ſeinen eigenen abgeſonderten Antheil an Keller, Stokwerken und Dach erhalte, indem eine Theilung der Quere nach, wornach der Eine einen, der Andere den andern Stok bekomme, und mithin im Dach, Keller und StokMauer Gemeinſchaften unvermeidlich entſtehen, nirgends zugelaſſen werden ſoll.

5.) Dergleichen untheilbare Liegenſchaften müſſen durch öffentliche Verſteigerung auf einen theilbaren Werth gebracht werden, ſo bald nicht ein Miterbe einen geſezlich berichtigten VorzugsAnſpruch darauf hat.

6.) Für ein geſezlich berichtigtes Vorzugsrecht gilt: a.) Dasjenige, welches ein Erblaſſer durch geſezmäßige WillensOrdnung unter Lebendigen, oder von Todes wegen beſtimmt hat. b.) Dasjenige, welches die Miterben unter ſich unmittelbar durch Benennung deſſen, der es haben ſoll, oder mittelbar, durch Vereinbarung auf Verlooſung, oder Verſteigerung unter den Erben vertragsweiß feſtſezen. c.) Dasjenige, welches ein gültiger LehensVertrag feſtgeſezt hat; künftige dergleichen Verträge ſind bey uneigentlichen, oder Bauern-

Digitized by Google

leben unzuläſsig ; endlich d.) Dasjenige, welches durch eine, über dreyſſig Jahre rückwärts ununterbrochen beobachtete Ortsſitte eingeführt, und dadurch Theil des OrtsBannrechts geworden, mit Vorbehalt, daſs dieſe OrtsSitte längſt in 5. Jahren ſchriftlich aufgezeichnet von dem mehrern Theil der ſtimmfähigen GemeindsGlieder zur Beybehaltung gewünſcht, und ſo der ProvinzRegierung zur Beſtätigung vorgelegt werde, indem andernfalls nach Verfluſs dieſer Zeit es für verzichtet und verfallen anzuſehen iſt, folglich nicht anders mehr, als in einzelnen Fällen durch elterliche Verordnung, oder durch ErbVergleich noch in Anwendung kommen kann.

7.) In den erſten dreien der vorgenannten vier Fälle beſtimmen die lezten Willens-Verordnungen, oder Verträge auch denjenigen unter den Erben, welcher den Vorzug am untheilbaren Erbe, BeſizGerechtigkeit: oder VortheilsGerechtigkeit genannt, kraft des vorgedachten Titels haben ſoll. In dem lezten der vier Fälle findet ſich die OrtsSitte zwar nicht durchaus gleich, doch bey weitem die mehrſten Orte, welche in ihrem Orts-Recht dieſe Sitte aufgenommen, haben den Vorzug dem jüngſten Sohn, oder wo keine Söhne vorhanden ſind, der älteſten Tochter zuerkannt, welches andurch für die allgemeine Regel dieſer OrtsSitte beſtimmt wird, und die daher künftig auch an jenen Orten anzunehmen iſt, wo bisher eine andere Perſon, z. E. der älteſte Sohn das Vorrecht hatte, in ſo fern nicht die Gemeinde ihre Sitte eines Vorzugs im Erbe ganz fallen laſſen will.

8.) Unter den genannten VorzugsErben iſt jedoch nur der jüngſte, nicht verſchollene Sohn, und die älteſte, noch unverſorgte Tochter, die zur Zeit der eintretenden Guts Ubernahme vorhanden ſind, zu verſtehen; verſchollene Söhne, auch wenn ſie, nach einmal geſchehener Beſiznahme des Hofs durch einen andern Erben, zurückkämen, und verſorgte Töchter, die nicht durch rechtmäſsiges Ehegeding im Voraus auf die Verſorgung mit dem Hof geheurathet haben, haben jenen Vorzug nicht anzuſprechen, der durch OrtsSitte blos beſtimmt wird. Es kommt jedoch dabey nicht darauf an, ob dieſe Kinder aus einer oder mehreren Ehen erzeugt ſind, wenn ſie nur leibliche Kinder deſsjenigen ElternTheils ſind, von welchem das Eigenthum des Guts herrührt, an welchem das VorzugsErbe ausgeübt werden will.

9.) Eine ſolche OrtsSitte entſcheidet nur für den Fall, wo der Erblaſſer nichts anders verordnet hat, oder die Erben insgeſammt eines Andern ſich nicht vergleichen, als welches Einem und dem andern Theil frey bleibt.

10.) Verordnen über das VorzugsRecht, kann nur jener Erblaſſer, von welchem das Eigenthum des untheilbaren Guts herrührt; folglich unter Kindern nur derjenige ElternTheil: deſſen das Haus, oder der Hof Beybringen iſt, dann aber wenn es Errungenſchaft, oder Gemeingut iſt, und daher beeden angehört, müſſen beede einverſtändlich verordnen, ſo lange ſie zuſammen leben, widrigenfalls erhält das Ueberlebende allein die Ver-

Digitized by Google

ordnungsBefugniß über das Ganze, ſo lang, als es ſich nicht wieder anderweit verheurathet, als womit alle VerordnungsBefugniß über den Vorzug an einem ſolchen gemeinſchaftlichen Gut aufhört.

11.) Der Anſchlag, in welchem der VortheilsBerechtigte das Gut zu übernehmen hat, wenn er nicht durch Verordnung des Erblaſſers, oder durch Erbvergleich gemacht iſt, muß durch Schäzung des Waiſengerichts, oder der ſonſt jeden Orts dazu verordneten Perſonen, und zwar ſo beſtimmt werden, daß der Preiß, den es nach den landläufigen Preiſen alsdann, wenn es zur TheilungsZeit verkauft würde, gelten möchte, erhoben, und an dieſem mittelſt ernſter Ermahnung der Schätzer zur richtigen und vollen Schätzung zu erhebenden Preiß ein ZehendTheil als Erleichterung für den GutsUebernehmer abgezogen, und dadurch auf einen ſogenannten kindlichen Anſchlag gebracht, keineswegs aber einem gröſſeren Abzug unter welchem Namen er geſchehe, nach einer willkührlichen Beſtimmung des kindlichen Anſchlags ſtatt gegeben werde. Nach eben dieſem Maasſtab geſchieht auch die Schäzung der lehenbaren Stücke, jedoch ſo, daß nachdem angegeben iſt, was das Gut als Eigenthum verkauft, mit denen darauf haftenden Erblaſten werth ſeyn würde, alsdann von dieſer Angabe $\frac{1}{7}$ wegen des Lehenverbandes zuerſt, wiewohl blos zu Berechnung des VortheilGeldes abgezogen, und nur von dem Ueberreſt $\frac{1}{10}$ als VortheilsBetrag abgerechnet werde.

12.) Auf dieſen kindlichen Anſchlag muß der GutsUebernehmer ſich auch eine Verhältnismäßige Ueberweiſung von Schulden gefallen laſſen, und nur derjenige Theil des Anſchlags der dadurch nicht aufgewogen wird und folglich zu reinem Erbe überbleibt, iſt in die Erbtheilung einzuwerfen, und hängt es bei Ermanglung einer Vereinbarung von der Schäzung des Gerichts ab, ob und in welchen unverzinslichen oder verzinslichen Zielern die wirkliche Bezahlung des einzuwerfenden reinen AnſchlagReſtes geſchehen ſolle, doch daß nicht über fünf unverzinsliche Jahrzieler und das nur bei groſſen Gütern gemacht werden, welche nachmals bis zur Verfallzeit auf dem Gut ein geſetzliches Unterpfandrecht haben und behalten.

13.) Das VorzugsRecht am untheilbaren Erbe ſetzt den Uebernehmer in dem Recht an der Fahrniß ſeinen Theil gleich andern Erben in vorhandenen Stücken hinzunehmen nicht zurück, wohl aber muß er in andern vorhandenen theilbaren Liegenſchaften zurückſtehen, und kann daran keinen Theil verlangen, ſo lang nicht die anderen Erben in ſolchen dem Werth nach eben ſo viel an Liegenſchaften voraus bezogen haben, als ſein untheilbares VorzugsErbſtück ausgemacht hat, wenn dieſes Stück ein Hofgut war. Wegen Haus ſamt Hofraithe, iſt man jedoch nicht ſchuldig in dem vorhandenen baubaren Lande, das zu vertheilen iſt, um etwas zurükzuſtehen; der Anſchlag ſolcher theilbaren Liegenſchaften geſchieht aber in laufenden Werth ohne Abzug eines Zehendtheils.

14.) Dieſes Vorzugsrecht fällt weg, wenn wegen Schulden und Laſten, die auf dem

Digitized by Google

unthellbaren Gut haſten, oder durch die Theilung darauf gelegt werden, auſſer dieſen, keiner der Erben die Mittel hat es zu übernehmen und zu behaupten, ohne daß die Gläubiger in ihrer Sicherheit gefährdet oder mit ihrer Bezahlung auf geſezwidrig lange Zeit hinaus geſchoben werden müßten, in dem in dieſem Fall, wenn auch gleich übrigens die Erbſchaft im Ganzen nicht gantbmäßig wäre, das untheilbare Gut ordnungsmäßig zu Zahlung der Schulden veräußert werden muß. Eben ſo hört es auf, wenn der Vorzugs Erbe aus andern Urſachen ſich des Vortheils nicht bedienen und ein andrer der MitErben in ſolchen nicht einſtehen will, als wo nachmals das Gut gleich andern Erbſtücken ſeiner Art, auf denen keine Beſizgerechtigkeit haftet, geſezlich zu behandeln iſt.

15. Das Vorzug-Recht gehet von dem Berechtigten auf einen Andern über, wenn jener wegen Jugend, wegen eingeſchränkten Geiſtes - oder Vermögens Kräften, anderwärtiger Niederlaßung, kurz, ohne ſeine Verſchulden, von ſolchem keinen Gebrauch machen kann, oder will, und Einer oder mehr Andre unter den Mit Erben da ſind, welche es übernehmen können und wollen, die tauglich ſind. Ueber die Tauglichkeit ermißt die Unterpolizeybehörde, ſo daß ein von dem Vortheils Erben erwählter Uebernehmer aus den andern Erben von dieſen als tauglich erkannt ſeyn muß, damit der Abtritt gültig werden könne. Der Abtretende der Mit Erben hat die Erlaubniß ſich für dieſen einem Andern überlaſſenen Vortheil ein Vortheilgeld (Abtrittsgeld, Abwech) zu bedingen, wie er mit demſelben einig werden kann, doch daß ſolches im höchſten Fall nicht über den zwanzigſten Theil oder fünf Prozent des ſchuldenfreyen Anſchlagstheils ausmache, damit der Uebernehmer nicht allen Vortheil verliehre, und ihm dadurch die Behauptung des Guts erſchwert werde.

16.) das Vorzugsrecht geht ſchlechtweg und ohne Uebergang auf einen Andern, noch vielmehr ohne Uebertrag-Befugniß und ohne Vortheilgeld - Erhebung verloren, und hört mithin ganz auf, wenn der Vortheils Berechtigte als Verſchwender unter Beſſerungsverſuche genommen, oder gar mundtodt gemacht iſt, oder ein Verbrechen begangen hat, welches macht, daß er für einen untauglichen Hofbauer nach Ermeſſen der Ober-Polizeybehörde geachtet werden müßte.

17.) Wo einem unwürdigen Erben das Vortheilsrecht zuſtehet, auch die Beybehaltung des untheilbaren Gutes für ihn nüzlich ſcheint, hingegen wegen ebenmäßiger Minderjährigkeit, Abweſenheit, Unluſt oder anderer Urſachen es andern Mit Erben inzwiſchen nicht wohl übergeben werden kann, wohl aber ſich die Gelegenheit ergäbe, ſolches Gut durch lebrägliche Verſchreibung des Genußes an einen neuen Ehegatten des überlebenden Elterntheils dem Vorthelsberechtigten zu erhalten und ſeiner Erziehung auch dem Wohl der ſämtlichen Erben beſſer als durch einen Verkauf vorzuſehen; da mag ſolche Verſchreibung auf Verordnung des abgeſtorbenen Ehegatten oder auf pflegſchaftlichen Antrag und Obervormundſchaftliche Genehmigung ſtatt finden.

Digitized by Google

18.) Wenn übrigens der Fall zur Ubernahme des Guts und Ausübung des Vorzugsrechts bey Lebzeiten der Eltern durch Vermögens Uebergabe oder Verpfändung eintretten ſoll, ſo muß alles dasjenige vorausgegangen und beobachtet ſeyn, was unſer Geſez über beede Rechtsgeſchäfte vom 15. Sept. v. J. Regierungblatt. de 1807, Nro. 35. desfalls verordnet deſſen allgemeine Befolgung hiermit wiederholt eingeſchärft wird. Hieran geſchiehet unſer Wille. Aus Grosherzogl. Geheimen Polizey Departement Carlsruhe den 23ten Merz 1808

1.) Ueber die Ausfertigung der Päſſe ins Ausland.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Unſeren im Ausland reiſenden Unterthanen ſind verſchiedentlich Hinderniſſe in ihrem Reiſe-Vorhaben aufgeſtoßen, welche theils daher rührten, daß ſie noch mit Päſſen untergeordneter ſtandes = oder grundherrlicher Behörden allein gereiſet ſind, theils daß ihre Päſſe nicht alle erforderliche Angaben enthielten, theils daß wegen Verſchiedenheit und Unbekanntheit der Siegel in ihre Aechtheit Zweifel geſezt wurde. Dieſem Nachtheil ſo wohl als den daraus beſorglichen Colliſionen auswärtiger StaatsRegierungen mit der Unſrigen vorzubeugen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

1.) Auſſer Unſerm Geheimen Staats = oder Geheimen PoliceyDepartement, die unter Unſerm unmittelbaren Namen nach wie vor in geeigneten Fällen StaatsPäſſe ertheilen, kann künftig Niemand Päſſe ins Ausland geben, als Unſere oberhoheitliche PoliceiBehörde eines jeden Executiv = Bezirks, keineswegs aber irgend ein ſtandesherrliches oder grundherrliches Amt.

2.) Wo in einem ſolchen Bezirk eine eigene PoliceiCommiſſion, Direction oder Deputation aufgeſtellt iſt, da iſt dieſe für ſolchen Bezirk die alleinige zum PaßAusgeben berechtigte Stelle, wo aber keine ſolche aufgeſtellt iſt, da ſind es Unſere obriſtherrliche OberBeamte oder Beamte des Bezirks.

3.) Dieſe müſſen ſich dabey der ihnen vorgeſchriebenen und zur Ausfüllung von hieſig oberſter PoliceiBehörde zukommenden franzöſiſch und teutſch zugleich gefertigten Formulare bedienen, welche enthalten ſollen: oben auf einfach Unſer mittleres Wappen, ſodann auf beeden Seiten und abwärts in beeden Sprachen, mithin doppelt neben einander, die Angabe Unſerer Ermächtigung zur Ausſtellung, die Nummer des Paſſes und die Zeitdauer, für welche er gelten ſoll, ſodann weiter, nebſt dem gewöhnlichen Erſuchen, die Angabe des Namens des Reiſenden, ſeines Gewerbs, ſeines GeburtsOrts, ſeines WohnOrts, des BeſtimmungsOrts ſeiner Reiſe, und des Orts und Tags der Ausfertigung; in der Unterſchrift den eigenhändig geſchriebenen Namen des Ausgebers des Paſſes, am Rande die Provinz, und den Bezirk der Ausgabe, die vollſtändige PerſonenBeſchreibung nach denen im Formular angedeuteten Karakteren, und die Unterſchrift des Innhabers, und zwar alles doppelt, ſo wohl auf der Franzöſiſchen als teutſchen Seite; hiernächſt aber wiederum einfach und in der Mitte das

Digitized by Google

kleine aus dem Mittelſchild Unſers Wappens beſtehende Siegel der ausgebenden Stelle an dem dazu im Formular angedeuteten Ort, und unter dieſem eben ſo einfach die Unterſchrift des Policei- oder Amtsſchreibers.

4.) Vom erſten May an müſſen hiernach alle, nach Frankreich, Weſtphalen oder ſonſt in auswärtige entferntere Reiche beſtimmte Päſſe ausgefertiget werden: gegen benachbarte, mithin mit Unſeren Behörden und Unterthanen beſſer bekannte Staaten mögen da, wo noch alte PaßFormularien vorhanden ſind, dieſe ſo lang, bis ſie aufgebraucht ſind, benuzt, können aber nicht weiter erneuert werden, damit nach deren Abgang das vorgeſchriebene, unter Aufſicht Unſerer oberſten PoliceyBehörde gefertigte und geſtempelte PaßFormular allgemein in Uebung komme.

5.) Ueber alle Päſſe muß ein, in tabellariſcher Ordnung nach fortlaufenden Nummern den ertheilten Päſſen correſpondirendes, und das Weſentliche derſelben enthaltendes PaßProtocoll geführt werden, welchem zugleich, wann auf fremde Verſicherung hin der Paß gegeben würde, die darüber ſprechende Urkunde zur Aufbewahrung angelegt werden muß.

6.) Fremde Verſicherung iſt nöthig bey allen, die nicht dem PaßAusgeber nach ihrem Thun und Laſſen hinlänglich bekannt ſind. Sie beſtehet entweder in einem, für das Innland nur von einer andern innländiſchen Behörde ausgeſtellten gültigen nicht veralteten Paß, oder in einem berichtlichen Zeugniß der dem PaßAusgeber unterſtehenden OrtsObrigkeiten, oder in einer, von zwei im Bezirk angeſeſſenen ſicheren und demjenigen, der den Paß ſucht, wohlbekannten Staatsbürgern ausgeſtellten Verbürgung des guten Leumuths und der Angaben des PaßInnhabers.

7.) Der Paß muß mit 15 kr. Sportel, und 3 kr. Stempel taxordnungsmäſig bey Unſerer ausgebenden Behörde bezahlt werden: wo der Paß zu ſeiner Verbürgung einen Bericht innländiſcher ſtandes- oder grundherrlicher Unterſtellen nöthig hat, unterheben dieſe noch 15 kr. SportelGebühr für ſich, ohne Abbruch jener landesherrlichen PaßGebühr; im PaßProtocoll muß das von lezterer Erhobene eingetragen ſeyn.

8.) Das PaßProtocoll mit ſeinen Beilagen muß jedes Jahr geſchloſſen und neu angefangen: das geſchloſſene aber fünf volle Jahre lang zur etwaigen Nachſchlagung aufbewahrt werden, nach deren Ablauf ſind ſie jeweils, zu Vermeidung nachtheiliger PapierAnhäufung zu caſſiren. Verordnet Carlsruhe im Grosherzoglichen GeheimenRath, Departement der Policey, den 5. April 1808.

Rechtsbelehrung.

Bey Verfaſſung des Nachtrags der ObergerichtsOrdnung hat man zum §. 28. auszudrücken nothwendig gefunden, wie in jenen ſeltenen Fällen, wo eine ſtandesherrliche JuſtizCanzley wegen rechtlicher Hinderniſſe nicht ſelbſt ſprechen kann, und deshalb das Erkenntnißrecht auſſerordentlicher Weiſe an das oberſtherrliche Provinzialgericht übergewälzt wird, dieſes durch einen Beyſaz ſolchen Anlaß der Einſchreitung im Urtheil bemerken ſoll.

Digitized by Google

Aus einem Ueberſehen in der Expedition iſt aber dabey die alte Urtheilsform, welche die Titulaturen der erkennenden Perſonen enthielt, ins Auge gefaßt worden, und es heiſet, deshalb, jene Hofgerichte ſollen nach den Worten:

„Erkennen Großherzoglich Badiſche Hofrichter und Räthe ꝛc" den Beyſatz machen:

„anſtatt des Fürſtlichen N. N. Landgericht ꝛc.

woraus, wie man ſo eben zu bemerken Anlaß hat, die Großherzoglichen Obergerichte zum Theil den Schluß ziehen, die Verordnung des 12ten Organiſations-Edicts über den Geſchäfts-Styl ſey damit aufgehoben, welche in §. 8. beſtimmt hat, daß nicht unter den wandelbaren Titulaturen derer Räthe, welche das Gericht beſetzen, ſondern unter der dort feſtbeſtimmten nach keiner Veränderung der perſönlichen Würde der Gerichtsperſonen veränderlichen, und überall nicht auf ihre Perſon, ſondern lediglich auf ihre Stelle Bezug habenden Form erkannt werden ſoll.

Gleichwie es jedoch dieſe Abſicht nicht gehabt hat, auch es bekannten Rechtens iſt, daß eine durch einen Specialfall veranlaßte, und für deſſen Entſcheidung beſtimmte Anordnung niemals angezogen werden dürfe, um einer kund gethanenen General-Anordnung des Geſetzgebers Abbruch zu thun; ſo wird anmit bekannt gemacht, daß es bey jener Diſpoſition des zwölften Organiſations-Edicts ſein unabänderliches Bewenden habe und daß dieſem gemäß in demjenigen Fall, wovon jener Nachtrag ad §. 28. handelt, nach den Worten am Schluß:

„iſt gegenwärtiger ꝛc.

anſtatt des oben angezeigten und wegzulaſſenden Inſerats im Eingang zu ſetzen ſey:

„wird anſtatt des Fürſtl. N. N. Landgerichts zu Recht erkannt"

wornach ſich alſo zu achten iſt. Verkündet Carlsruhe den 27 Januar 1808. in Großherzoglichem Geheimen Rath Juſtiz-Departements.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, dem bei dem Hofſtaat Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs angeſtellten Kammerherrn Chriſtian von Gayling die erledigte Stelle eines Reiſemarſchalls in der Maaſe zu übertragen, daß derſelbe dabey in ſeinem bisherigen Dienſtverhältniß verbleibe, und einſtweilen bey der Großherzoglichen Ober-Hof-Marſchall-Amts-Deputation zu Mannheim angeſtellt ſeyn ſoll.

Sodann iſt der Großherzogl. Kammerherr Karl Ludwig Freiherr von Bodmer den 5ten April 1808. als Dienſtthuender Kammerherr bei Ihrer Hoheit der Frau Marggräfin angeſtellt,

Ferner der bei der Großherzoglichen Kammer in Freiburg angeſtellte Geheime Finanzrath von Stöcklern zu Höchſtihrem Geheimenraths-Collegio im Finanz-Departement mit dem Charakter und Rang eines Geheimenreferendairs einberufen worden.

Erinnerung.

Das Adreß-HandBuch betreffend.

Diejenige Großherzogliche Stellen, welche mit den Beyträgen zu dem Hof- und Staats-Kalender oder neuen AdreßBuch noch zuruckſtehen, werden erſucht und reſpective aufgefordert, deren Einſendung zu beſchleunigen. Erlaßen aus dem Großherzoglichen Staats-Departement den 13 April 1808.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XII.
Carlsruhe den 27ten April. 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1.) Die Ausübung der KirchenLehenHerrlichkeit.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

In dem Kirchen- oder erſten KonſtitutionsEdikt, im 13ten Artikel, iſt feſtgeſezt: „daß die Ernennung jener ſtändigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigene dazu „gewiedmete Pfründe oder ſonſt ein vom Staat geſichertes DienſtGehalt haben, der Kir„che nicht zukomme, ſondern dem StaatsRegenten in der verfaſſungsmäßigen Form gebü„re, ſo weit nicht durch beſonders beſtättigte Verkommniſſe der Pfarr- oder SchulSaz „einem Dritten rechtmäſig erworben wird, oder ferner zugeſichert iſt.“ Es iſt deswegen alldort im 21ten Artikel unter den Befugniſſen der KirchenHerrlichkeit des Staats auch das Recht aufgeführt: „aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu beſtimmten „einzelnen KirchenDienſten denjenigen zu benennen, der ſie erhalten ſoll, ſo weit dieſes „Recht nicht durch die dermalige neue Verfaſſung des Großherzogthums der KirchenGe„walt oder anderen Privat-Kirchen-LehenHerren gegeben oder beſtättigt wird.“ Fol„gend dieſen Fußſtapfen hat das Gemeinheits- oder zweite KonſtitutionsEdikt denen Gemeinden „nur jene Berechtigungen in StaatsSachen beſtättigt, welche nach den beſtehenden „Geſezen über StaatsVerhältniſſe PrivatEigenthum ſeyn können“ womit ihr ErnennungsRecht zu geiſtlichen Dienſten eben ſo wegfällt, als jenes zu SchulDienſten, gemäs einer inzwiſchen ſchon im RegierungsBlatt St. II. d. J. erſchienenen Verordnung vom 21. November v. J., bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben worden iſt. Dagegen iſt in dem StandesHerrlichkeits- oder dritten KonſtitutionsEdikt, im 39ten Artikel, dem Souverän nur die Zulaſſung der zu KirchenDienſten präſentirten Subjecte von Staatswegen“ vorbehalten, und im 41ten Artikel „den StandesHerren die Vergebung der Kirchen- und „SchulDienſte an geprüfte und dienſtfähig im Land erkannte Subjekte in allen Or„ten, wo ſie dieſe Befugniß bis dahin beſizlich und rechtlich hergebracht haben“ bleibend

erklärt worden, und eben ſo iſt in dem Grundherrlichkeits = oder vierten KonſtitutionsEdikt Art. 18. Lit. a. „das PatronatRecht betreffend, da, wo die GrundHerren entweder die „ganze geiſtliche Hoheit überhaupt, und alſo mit ihr den Pfarrſaz, oder nur die Kirchen- „lehenHerrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen leztere belaſſen worden, wornach ſich auch das „Recht der Schullehrer Ernennung richten ſoll.“ Wann demnach hierdurch alte Kirchenlehen-Herrlichkeiten beſtätigt, neue Pfarr- und SchulSazGerechtigkeiten geſchaffen worden, und wann übrigens durch den Schluß des erſten Edikts in Kirchen = und SchulSachen die Anwendung der gemeinen bürgerlichen oder kirchlichen Rechte zum Behuf der auf die KirchenKonſtitution zu gründen den neueren organiſchen Geſeze für aufgehoben erklärt iſt; ſo wollen Wir nun zu dieſem Ende über die Ausübung jener vorbehaltenen KirchenlehenHerrlichkeit anmit die geſezliche Maaſe vorſchreiben.

1.) Wer ein ErnennungsRecht hat, kann ſolches anders, und eher nicht ausüben, als bis ein rechtmäſiger **Erledigungsfall** eingetretten iſt; geſchähe demnach

2.) die **Eröffnung** durch eine in RechtsStreit gezogene Entlaſſung, ſo kann die Ernennung nicht eher erfolgen, als bis ein rechtskräftiges Endurtheil über den Streit erfolgt iſt; bis dahin ſteht die Anordnung der einſtweiligen DienſtBeſorgung der KirchenObrigkeit unter StaatsGutheißen zu. Das Gleiche gilt von Eröffnungen, die ſich während des RechtsStreits über eine lehenHerrlichkeit begeben, wann nicht einſtweilen Einer für Rechts-Beſizer erklärt iſt, (dem ſonſt auch einſtweilen die Ernennung zuſteht oder beede ſtreitende Theile ſich nicht innerhalb der ErnennungsFriſt über eine fürſorgliche ErnennungsArt vereinigen.

3.) **Anwartſchaften** können **auf beſtimmte Dienſte** keine gegeben werden; welche etwa dennoch gegeben würden, die bringen nicht allein keine rechtliche Verbindlichkeit hervor, ſondern ſie können auch der KirchenObrigkeit ein rechtmäſiger Grund werden, den Beanwartſchafteten, wann er nun auf den verheiſenen Dienſt ernannt wird, ohne Angabe weiterer Gründe zu verwerfen, im Fall da es ihr für die Zwecke der KirchenRegierung verträglich dünkt. Für eine beſtimmte Anwartſchaft gilt auch die, welche auf den **erſt** erledigt werdenden Dienſt gegeben wird.

4.) Wohl aber können **unbeſtimmte Anwartſchaften**, nemlich Zuſagen auf Einen der nächſt erledigt werdenden Dienſte zur Belohnung habender Verdienſte gegeben werden, welche nachmals in **Einem** der **drey** zunächſt nachher erſcheinenden Erledigungs-Fälle in der Regel nach Wahl des KirchenlehenHerrn, ſo fern er nicht namentlich dem Beanwartſchafteten ſolche verwilligt hat, in Erfüllung gehen müſſen, und mithin bei Ermangelung früherer DienſtErnennung oder DienſtWahl in dem erſcheinenden dritten Fall in eine

Digitized by Google

rechtsbeſtändige beſtimmte Anwartſchaft ſich verwandlen, von deren jedoch der Beanwartſchaftete nicht Gebrauch machen muß, wann er es nicht gut findet, und lieber die Wirkung ſeiner unbeſtimmten Anwartſchaft verlieren, oder eine ihm von dem KirchenLehenHerrn etwa anerbotene neue dergleichen Anwartſchaft annehmen will. Uebrigens gilt auch eine unbeſtimmte Anwartſchaft nur ſo weit, als ſie ſchriftlich ausgefertigt iſt, und nur wider den Geber, nicht wider deſſen Erben oder Nachfolger.

5.) Die Ernennungs Zeit beſteht, gemäs dem erſten ConſtitutionsEdict, Art. 13., bei Vermeidung der Ueberwälzung auf die KirchenObrigkeit, in drei Monaten, welche mit dem Tag der Kundwerdung der Eröffnung bei dem KirchenLehenHerrn zu laufen anfangen, wann nicht EntſchuldigungsGründe für einen längeren Verzug eintretten. Für geſchehen gilt ſie, ſobald die ErnennungsUrkunde dem Ernannten zur Auswirkung der weiteren obrigkeitlichen Ermächtigungen zugeſtellt iſt.

6.) Nur ſolche Hinderniſſe, die zu beſeitigen in des LehenHerrn Macht nicht ſtehen, oder unvorgeſehen gegen das Ende der Zeit erſt ſich ergeben, bilden eine gerechte Entſchuldigung: ſie müſſen jedoch von dem LehenHerrn der KirchenObrigkeit angezeigt werden, und können von ihr für ſich ſelbſt als gut angenommen, nicht aber ohne Gutheiſen der StaatsBehörde verworfen werden.

7.) Die Ernennung muß nach einer beſtimmten Form geſchehen, wozu das Muſter am Ende dieſer Verordnung angehängt iſt.

8.) Der Ernannte muß längſt innerhalb dreißig Tagen ſeine ErnennungsUrkunde der Staats- und KirchenBehörde bei Verluſt ſeiner erhaltenen Ernennung vorlegen. Wo (wie bei den proteſtantiſchen Kirchſpielen) die Staats- und KirchenBehörde in einer Stelle vereinigt iſt, da geſchieht die Vorlegung allein, mittelſt Einreichung der Urſchrift der Urkunde an Dieſe, nemlich den OberkirchenRath: wo aber (wie bei den Katholiſchen) beede getrennt ſind, da muß ſie an beede Behörden in der Maſe geſchehen, daß innerhalb obiger Friſt die Urſchrift bei der weltlichen Behörde vorgelegt werde, welches die ProvinzRegierungen ſind, und die beglaubte Abſchrift vorerſt nur zur Nachricht bei der kirchlichen Behörde, welches für geiſtliche Dienſte die biſchöflichen Vicariate, Officialate, oder BezirksCommiſſariate, für LandSchulDienſte aber die OrtsPfarrer ſind. So bald beede Vorlegungen geſchehen ſind, iſt die Ernennung gewahrt, wann auch die landesherrliche oder kirchliche Fertigung noch ſo lang ſich verzöge.

9.) Bei PfarrDienſten der Katholiſchen muß gleich nach der Vorlage eine Prüfung des Vorgangs von der ProvinzRegierung geſchehen, mithin von ihr, ſo weit ſie nicht ſchon hinlängliche Kenntniß über den Ernannten und ſeine Ernennung hat,

Digitized by Google

durch Erkundigungen bei den landesherrlichen Unterbehörden (Aemtern und Viſitaturen) Nachricht erhoben werden, ob die Ernennung nach allen Hinſichten dieſer Ordnung gemäs ſey, in welchem Fall alsdann das landesherrliche Gutheißen erfolgt, welches nur durch die kurze, der ErnennungsUrkunde beizuſezende Formel: Gutgeheißen in Grosherzoglich: Badiſcher Regierung am OberRhein (MittelRhein) (UnterRhein) den (Tag der Gutheiſſung) urkundlich des beigedrukten gröſeren Inſiegels, auch gewöhnlicher Fertigung abgegeben zu N. N. den ꝛc. (Tag der Ablieferung.) Dieſe Urkunde muß nachmals der Ernannte der KirchenObrigkeit übergeben, welche bei erfolgter Annahme auſſer den an ihre UnterBehörden erlaſſenden Fertigungen die ihr früher übergebene beglaubte Abſchrift mit vidimirter Uebertragung des landesherrlichen Gutheiſſens auf ſolche und mit dem weiters beigeſezten Zeugniß ihrer Annahme verſehen, dem Ernannten zu ſeinem weiteren Gebrauch für die Einweiſung in die Pfründe zurückgiebt.

10.) Bei katholiſchen Landſchuldienſten würkt die an den Ortspfarrer geſchehene Uebergabe weiter nichts, als daß dieſer innerhalb acht Tagen nach dem Empfang, wenn er gegründete Urſachen findet, den ernannten Mann der Ortskirche oder Schule für nachtheilig zu achten, ſeine Gründe der Viſitatur vorlegen kann, damit dieſe (welche jedesmahl von der Regierung zum Behuf der oben bei PfarrDienſten erwähnten Voruntersuchung berichtlich vernommen werden wird) dieſe Erinnerungen mit ihrem Gutachten zur Erwägung und zwekgemäßen Rückſichtenahme der Regierung einſende.

11.) Dieſe beede nächſterwähnte Diſpoſitionen der Art. 9. und 10. über den Gebrauch der bei kirchlichen Behörden übergebenen Ernennungs-Abſchriften fallen vermög Art. 8. bei evangeliſchen Pfarr und Schuldienſten weg, wo gleich auf die übergebene Urſchrift, ſowohl die Staats- als Kirchen-Betrachtungen zu erſchöpfen ſind, und über beede zugleich die Kirchenordnungsmäßige Fertigung nachmals gegeben wird.

12.) Würde von der Staatsbehörde das weltliche Gutheißen verſagt, (welche Verſagung nicht ohne Vortrag der Gründe an die oberſte StaatsBehörde und daher erlangte Billigung auf vorgängige Vernehmung der etwaigen Gegengründe des KirchenlehenHerrn erfolgen kann), oder würde von der KirchenObrigkeit der Ernannte wegen Untauglichkeit oder Unfähigkeit verworfen; ſo hat der Lehenherr von der Zeit an, wo eine oder die andere Stelle ihm dieſe Entſchließung bekannt macht, einen weiteren Monat zu Verbeßerung ſeiner Ernennung, der ihm eben ſo auch bey ſeiner etwa nochmaligen — aber alsdann nach der KirchenKonſtitution Art. 13., lezten, Verbeſſerung ſeiner Ernennung zu gutkommen müßte.

13.) Wo ein ErnennungsRecht zu MittelſchulDienſten ſtatt findet, da geſchieht die Vorlegung der Ernennung allein an die GeneralStudienCommiſſion, die auch allein darüber die

Digitized by Google

Beſtätigung oder Verwerfung, leztere wie oben nicht ohne Vortrag der gehörig erhobenen Gründe und Gegengründe an die oberſte StaatsBehörde, zu ertheilen hat.

14. Kein KirchenlehnHerr, ſey er Standes- oder Grundherr, kann ſeiner Ernennung eine Bedingung anhängen, wodurch dem ernannten Diener beſondere, nicht vorhin ſchon von der Staatsbehörde und in geeigneten Fällen von der KirchenBehörde gut geheißene Auflagen oder Bedingungen des DienſtUebertrags gemacht würden, es mögen nun ſolche DienſtVerrichtungen oder PfründBelaſtungen bleibende oder vorübergehende betreffen; alle ſolche, ſie mögen geſchrieben oder nicht geſchrieben ſeyn, ſind ungültig. Wohl aber kann er, wann dergleichen Bedingungen nicht ſeinen eigenen Vortheil, ſondern den Nuzen des gemeinen Weſens bezielen, ſie in beſonderen Beyſchreiben der Staats — und nach Befinden der Kirchen-Obrigkeit vorſchlagen, damit dieſe bei befundener Zweckmäßigkeit ihrem Gutheißen und ihrer Beſtätigung ſolche Bedingungen anhängen könne Wo dieſer Fall eintritt, muß alsdann in der oben Art. 9., erwähnten Formel nach dem Wort „gutgeheißen" eingerückt werden: unter der Bedingung, daß (hier folgt alsdann der Innhalt der Bedingung die jedoch nur erſt gemacht werden kann, wenn ſich darüber mit der Kirchen Behörde in Einvernehmen geſezt wurde, ſo wie dieſes auch in umgekehrten Fällen von dieſer erwartet wird.)

15. Am wenigſten kann ein DienſtLehenHerr ſeinen eigenen Nuzen dabey ſuchen, mithin darf er nichts bedingen, begehren, auch gefordert oder ungefordert annehmen, auſſer dem ordnungsmäſſigen Betrag der Taxen, Sporteln, und Stempel. (leztern für die Staats-Kaſſe) Würde hiergegen gehandelt werden, ſo iſt der LehenHerr für ſeine Lebenszeit der ErnennungsBefugniß, und der Ernannte des ordnungswidrig an ſich gebrachten Dienſtes verluſtig, ſobald es erweislich zur Kenntniß der Oberbehörden gelangt, es ſey früh oder ſpat.

16.) Eine Aenderung der Ernennung, ſo bald ſie einmahl wie obgedacht geſchehen iſt, kann in keinem Fall Plaz greifen, als entweder da, wo der Ernannte mit ſolcher einverſtanden und die Ernennungszeit noch nicht abgelaufen iſt, oder wo, wenn auch nach dem Ablauf jener Zeit der Ernannte ſelbſt die Aenderung unvermeidlich macht, entweder dadurch, daß er die erhaltene Ernennung aufgiebt, oder dadurch, daß er das Staatsgutheißen oder die kirchliche Zulaßung, in denen zu lezterer geeigneten Fällen, nicht zu erwürken vermag, deswegen die Lehenherrſchaft ſtatt Gegengründe wider die ihr eröffnete Anſtände vorzubringen deren Unzulänglichkeit ſie voraus ſieht um damit eine Verwerfung der höheren Behörden zu erwürken, ihre erſte Ernennung zurück zieht, und eine andere vornimt, welches leztere jedoch alsdann in der zur Vorbringung der Gegengründe geſtatteten Friſt geſchehen muß, indem ſonſt die Ordnungsmäßige Verwerfung, bei nicht eingebrachten Gründen und abgelaufner Friſt erfolgen müßte.

Digitized by Google

17.) Derjenige, der ſoll ernannt werden können, muß die **Eigenſchaften** haben, welche das dritte KonſtitutionsEdikt Art. 50 und das vierte Art. 18, ſo wie das erſte KonſtitutionsEdikt Art. 13 fordern, nehmlich **Eingebohrenheits Recht** auch **Fähigkeit** und **Würdigkeit**, mithin deßfalls die nöthigen Staats = und KirchenZeugniſſe aufweiſen können; wobey es dann nicht nur auf **allgemeine** Befähigung und Würdigkeit ankommt, ſondern zugleich **beziehungsweiſe** auf den in Frage ſtehenden Ort und Dienſt und auf deſſen Bedürfniſſe und Verhältniſſe dieſe Eigenſchaft zu erkundigen iſt.

18.) Für **allgemein befähigt** gilt derjenige, der eine Aufnahme unter die LandesKandidaten für die in Frage ſtehende Gattung der Dienſte aufweiſet, und daneben, wann dieſe über Jahr und Tag alt iſt, von derjenigen landesherrlichen Polizei = und Sitten = Aufſichts=Behörde (alſo OberAmt oder Amt und Specialat oder Viſitatur) die Zeugniſſe guter Aufführung und fortgeſezten wiſſenſchaftlichen und practiſchen BildungsBemühens dem Lehenherrn vorlegt, welcher deren Vorlage, laut der vorgeſchriebenen Formel, in ſeiner Ernennungs=Urkunde zu gedenken hat.

19.) Für **beziehungsweiſe befähigt** iſt derjenige anzuſehen, der eineotheils in jenen Kirchſprengeln, wo KonkursPrüfungen geſezlich vorgeſchrieben ſind, oder künftig noch vorgeſchrieben werden, ein noch nicht zu altes Zeugniß der erprobten BewerbungsWürdigkeit vor ſich hat, und anderntheils ein Zeugniß des Landdechanten (bei Katholiken) oder des Specialen (bei Evangeliſchen) unter dem der offene Dienſt liegt, daß nichts von ihm bekannt ſey, was einer geſegneten Amtsführung an jenem Ort im Weg ſtehe, welches dieſer nur geben oder verweigern darf, wann er zuvor bei ſeinem Mitbruder, welcher dem Bezirk vorſteht, worinn der Bewerber bisher ſich aufhielt, Erkundigung eingezogen hat, ſo fern ihm nicht vorhin ſchon die perſönliche Umſtände des Bittſtellers hinlänglich bekannt ſind.

20.) Unter allen beziehungsweiſe befähigten DienſtWerbern kann der Lehenherr nach freiem Gefallen denjenigen auswählen, welchem er den Dienſt zuwenden will, jedoch bei geiſtlichen Kirchendienſten nur ſo lang von Vergebung eines bepfründeten Dienſtes an einen mit dergleichen Dienſten noch nicht verſorgten Helfer (Kaplan, Vicar, Frühmeſſer u. d. gl.) oder Kandidaten die Rede bei dem offenen Dienſt werden darf, welches nur alsdann der Fall iſt, wann der Dienſt in die Claſſe der **AnfangsDienſte** gehört; inmaſen die DienſtLehenherren durch ihr ErnennungsRecht die zu den allgemeinen DienerRechten des Landes gehörige BeförderungsOrdnung nicht unterbrechen dürfen.

21.) In Hinſicht auf dieſe Beförderung der Lehenherren bei geiſtlichen Dienſten beſtehen vier **Klaſſen** von Dienſten; **Anfangsdienſte**, die nach dem obrigkeitlich berichtigten Anſchlag nicht über 450 fl. eintragen; **untere Mitteldienſte**, welche nicht über 750

Digitized by Google

fl. ſtehen; obere Mitteldienſte, welche nicht über 1000 fl. ſtehen; und höchſte Dienſte welche die leztgedachte Summe überſteigen. Die Klaſſifikation dieſer Dienſte beſtimmt die betreffende StaatsBehörde nach zuverläßigen Erkundigungen im wahren mittleren Werth, unter Mitrükſicht auf die zufälligen Vortheile und Annehmlichkeiten oder Beſchwerlichkeiten der DienſtVerſehung, unter Abrechnung der aufzuwendenden Auslagen, alles nach mittleren ErtragsZeiten, in annähernden runden Summen (d. h. die ſich nur von 10 zu 10 ausſprechen) und erneuert ſolche BeförderungsAnſchläge alle zehen Jahre, giebt ſo fort von dem Betrage eine für alle Lehenherren zureichende Kenntniß.

22.) Dieſe Anſchläge beſtimmen die BeförderungsOrdnung für die Lehenherren. Ein Lehenherr nemlich, deſſen aufgehender Dienſt zu einer der drey oberen Ordnungen dieſer BeförderungsAnſchläge gehört, kann ſeinen Dienſt nicht mit Uebergehung der zur Beförderung geeigneten Geiſtlichen aus einer unmittelbar nachfolgenden Ordnung an Perſonen ſpäterer Ordnungen oder gar an Kandidaten vergeben, er habe dann etwa aus ganz ausserordentlichen Beweggründen eine ſelten zu hoffende StaatsVergünſtigung dazu vom Regenten erhalten; er kann mithin ſeine Ernennung nur auf beziehungsweiſe befähigte DienſtWerber der unmittelbar geringeren PfründOrdnung richten, dieſe mögen nun ſeiner Kirchenlehenherrlichkeit oder jener anderer Standes- oder Grundherren, oder endlich jener des Staats angehören.

23.) Da jedoch Lehenherren, die nur eine oder wenige Pfründen zu vergeben haben, und mithin unter ihren eigenen Angehörigen dieſe PromotionsOrdnung nicht durchführen können, oft im Fall ſind, einzelnen noch unbepfründeten PfründWerbern ihre Dankbarkeit durch Beförderung dafür zu erweiſen, daß ſie um ihre Familie und Angehörige oder ihre Ortſchaften beſondere Verdienſte haben, denen auf obige Art alle Gelegenheit dazu entgehen würde, ſo bald ihre Dienſte von der höheren Klaſſe ſind, zu welcher ein ſolcher Geiſtlicher noch nicht geeignet iſt, dieſes aber unbillig wäre; ſo wird anmit verſichert, daß ſo oft ſie von Unſern obriſtherrlichen KirchenlehenPfründen einen Geiſtlichen befördern, alsdann von Unſeren deßfallſigen Behörden auf den nächſten dadurch ledig werdenden Dienſt der AnfangsKlaſſe ihr bei dieſer Behörde angezeigter Klient, vorausgeſezt, daß er allgemein und beziehungsweiſe befähigt iſt, Uns zur Ernennung vorgeſchlagen werden, mithin durch jene Erledigung in Dienſt kommen ſolle.

24.) Von dem ernennten Diener kann der Lehenherr, ſo weit nicht andere Verhältniſſe ihn dazu berechtigen, keine Dienſthuldigung oder andere beſondere PflichtVerſicherung fordern, indem ſolche die Kirchen- und Schuldiener allein der Staats- und Kirchenobrigkeit, jeder nach ihrer Beziehung auf deren GewaltsSphäre, zu leiſten haben; doch hindert

Digitized by Google

ihn auch dieſes DienſtVerhältniß nicht, die Grundhuldigung von demjenigen zu fordern, der Ortsbürger oder Schutzbürger ſeines Gebiets vermög nebenaufhabender oder übernehmender Verbindlichkeiten, werden muß oder will.

25.) Die Setzung zum Dienſt bringt keine Entſezung mit ſich: vom Dienſt verſtoſſen, verabſchieden, aufkündigen kann daher kein Lehenherr als ſolcher einen obrigkeitlich beſtätigten ernannten Kirchen- oder Schuldiener, indem die Entfernung, ſo weit ſie ſtatt finden kann und ſoll, nur von Obrigkeitswegen geſchehen kann und dem Lehenherrn alſo nur alsdann zuſtehen mag, wann die dazu erforderliche obrigkeitliche Gewalt in ſeinen Händen liegt, überhaupt hat der Lehenherr als ſolcher weder Gerichtsbarkeit noch Rechtspolizey über den Bedienſteten.

26.) An dem Dienſt ſelbſt hat der Lehenherr kein weiteres Recht, als die Obſorge über die Erhaltung der Pfründe und des Dienſtes bey ihrem Stand und Weſen; in ſolcher Eigenſchaft hat er, ſo weit das Pfründ-Vermögen nicht in Nutznieſung des Beſitzers, ſondern in Verwaltung ſteht, zur Setzung und Entſetzung der Verwalter ſo wie zur Abhör und Erledigung ihrer Rechnungen mitzuwürken, folglich können dieſe Handlungen, ſo weit ſie von andern obrigkeitlichen Stellen beſorgt werden, nicht ohne ſeine Beyrufung unternommen, wohl aber, wenn dieſe vorangegangen iſt, ohne ſein Erſcheinen vollzogen werden, ſo wie auch er bey Streitigkeiten wobey nicht blos der Vortheil des einzelnen Pfründnieſers, ſondern jener der Pfründe ſelbſt betheiligt iſt, zur Vertretung beygeladen werden muß, obwohl unnachtheilig für die Gültigkeit der Verhandlung des Rechtsſtreits, wenn er nachmals etwa nicht erſcheinen noch der Sache ſich annehmen wollte.

27.) Ueber Vertheilung der Pfründen und Dienſte, oder über Zuſammenſchlagung mit andern, wo Eines oder das Andere für das Beſte des Kirchſpiels nöthig ſcheint, müſſen die Lehenherrn zuvor mit ihren Gründen gehört werden, widrigenfalls wird der ganze Hergang nichtig: iſt aber dieſe Vernehmung geſchehen, ſo mag dabey ihre Einwilligung ertheilt, oder zwar verſagt, die Verſagung aber von Staats- und Kirchen-Obrigkeit wegen einſtimmig ungegründet erachtet worden ſeyn, und es kann dennoch in einem wie dem andern Wege die Zuſammenſchlagung oder die Zertheilung verordnet werden, wenn nur in lezterem Fall ihnen ein Antheil am ErnennungsRecht auf die neugeſtiftete Pfründe, oder ein Antheil an dem ErnennungsRecht der Pfründe, zu welcher die ihrige geſchlagen wird, vorbehalten wird.

28.) Dieſer Antheil der Ernennung beſtimmt ſich in leztem Fall darnach, wie das ohngefähre Verhältniß des Einkommens der beeden zuſammengeſchlagenen Pfründen gegen einander ſteht, z. E. ein Drittheil und zwey Drittheil, im erſtern Fall hängt er davon ab, ob die neue Pfründe ganz aus Mitteln errichtet werde, welche unter der unmit-

Digitized by Google

lehnbaren Leitung des Lehenherrn ſtehen, wie z. E. wann bei einer grundherrlichen ſeparirten Pfründe alles aus der alten Pfründe genommen wird, oder zwar Gemeinden, Kirchſpiels-Kaſſen und Stiftungen dazu mit beygezogen werden, jedoch nur ſolche, die dem nemlichen Lehenherrn grundherrlich angehören, in welchem Fall ihm das ErnennungsRecht zur neuen Pfründe ebenfalls allein zukommen muß; oder ob andere Landesherrliche-Standesherrliche-oder Grundherrliche untergebene Kaſſen oder Körperſchaften dazu die Mittel mit darreichen, in welchem Fall dem älteren Lehenherrn nur nach dem Verhältniß der beederſeitigen Zuſchüſſe ein Mitbeſetzungsrecht zukommen kann.

29) Lehenherrlichkeiten, die auf dieſe Art gemeinſchaftlich werden, können nur wechſelsweiſe (alternando) ausgeübt werden, wobey jedoch das Verhältniß der Wechſelreyhe von den Verhältniſſen der Mitleidenheit an der Pfründe abhängt, welcher Wechſel auch von allen andern gemeinſchaftlichen Lehenherrlichkeiten gilt, wo nicht ein anderer Weg die Ausübung im einzelnen Fall entſchieden Einem zuzuweiſen (z. E. durch Ausübung nach Erſtgeburts-Vorzugs- oder AltersErbrecht V. Conſt. Ed. Art. 28.) vorhin verglichen oder ruhig hergebracht wäre.

30.) Der Kirchen- oder Schul-Lehenherr hat das Recht wenn er will, jedoch nur auf ſeine Koſten, den Kirchen oder Schulviſitationen, deren Eine oder Andere den Erſteren oder Zweiten daher voraus bekannt gemacht werden muß, beyzuwohnen, um daraus ſich Selbſt-Kenntniß über das Verhalten ſeines Dienſtbelehnten zu verſchaffen; um die Abhör der Kirchenrechnungen, Stiftungsrechnungen, Allmoſenrechnungen und andere KirchſpielsAngelegenheiten kann er ſich als ſolcher nicht annehmen, wenn er nicht Kraft Grundherrlichkeit über das Kirchſpiel dazu berechtiget iſt.

31.) Noch mehr iſt ein Lehnherr als ſolcher ohnbefugt Güter oder Rechte der Kirche, in welcher er die Lehnherrſchaft hat, in Selbſtgenuß zu nehmen oder auf andre Art an ſich zu ziehen, er mag nun blos Lehnherr oder zugleich Grundherr des Orts ſeyn, was jedoch ein ſolcher vorhin und über vierzig Jahre auf ſolche Art eingezogen hätte, und inzwiſchen nicht gerichtlich eingeklagt wäre, bleibt ihm, wiewohl in der Natur eines genießenden Kirchenguts, mithin unter der Verbindlichkeit, für NothdurftsFälle der Kirche daraus zur Mitleidenheit gezogen zu werden, auch hat er, wenn nicht ſtandes- oder grundherrliche Berechtigungen ihm zur Seite ſtehen, beſondere Ehrenvorrechte in der Kirche nicht zu verlangen, noch in Fällen der Dürftigkeit UnterhaltsAnſprache auf die Lehenbaren Pfründen oder den Dienſtbelehnten zu machen.

32.) Dagegen kann auch auf den Kirchen- oder SchulLehenherrn keine Anſprache auf Bau- oder andere Bedürfniße des Kirchſpiels oder der Pfründe gemacht werden, ſo weit derſel-

Digitized by Google

ben nicht andere nuzbringende Berechtigungs Gründe zur Seite ſtehen, als Ortsherrlichkeit, Zehend Herrlichkeit, Widdums Gut Beſiz oder ſonſtige Innhabung ehemaliger mit bleibenden Verbindlichkeiten gegen die Kirche in Handel und Wandel übergegangener Kirchen-Güter. Wo dermalen etwa eine blos nuzloſe Lehenherrlichkeit dennoch mit dergleichen Beiträgen durch Geſeze oder Herkommen belaſtet wäre, da kann dieſe Laſt künftig aus jenen Geſezen, die hierdurch aufgehoben werden, nicht mehr abgeleitet werden, bleibt jedoch für jene Orte beſtehen, wo ein vorderer unbeſtrittener Ausübungs Fall, ſei er nun durch jene Geſeze oder durch andere Umſtände veranlaßt worden, die Belaſtung zu einem wohlerworbenen Recht eines einzelnen Kirchſpiels gemacht hat.

33.) Dieſe Verordnung dienet auch den landesherrlichen Kollegien, welche Unſere Grosherzoglichen Ernennungs Rechte auszuüben oder Uns zur oberſten Staatsbehörde in Vorſchlag zu bringen haben, in ſo weit zur Inſtruktion, daß ſie ſich darnach in allem demjenigen zu richten haben, was bei Vorausſezung einer nicht eigenthümlichen ſondern blos durch Dienſt Verwaltung habenden Lehenherrlichkeits Ausübung noch Anwendung leiden kann, und daß insbeſondere ſie wegen alles desjenigen bei Uns oder Unſerer Oberſten Staats Behörde ſich ausweiſen und rechtfertigen müßen, weswegen ein Kirchenlehenherr bei jenen Kollegien ſich auszuweiſen hat, wann nicht namentlich (wie bei den Landſchuldienſten geſchehen) die ganze Geſchäfts Beſorgung, ohne höhere Genehmigung einzuholen, ihnen überlaßen iſt.

Wir verſehen Uns daher, daß jedermann hiernach gebührend ſich achten werde. Hieran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben in unſerem Geheimen Rath Departement der Polizei. Karlsruhe den 24ten Merz 1808.

Ernennungs Formel.

Ich (N. N. et Tit.) als Lehenherr der Kirche zu (N. N.) (oder der Pfründe N. N. an der N. N. Kirche zu N. N. oder, der Schule zu N. N.) verleyhe durch gegenwärtige offene Urkunde, dem würdigen (oder bei Schullehrern achtbaren) N. N. gebürtig von N. N. bisherigen (hier wird ſein zur Zeit innhabender Dienſt oder verrichtende Dienſt Aushülfe benennt) den Pfarrdienſt (oder wie nun der Dienſt heißt) zu erſagtem N N. welcher durch das Abſterben (oder die Enſagung, die Beförderung, die Entſezung) ſeines vorigen Beſizers N. N. ledig geworden iſt * mit allen ſeinen anklebenden Rechten und Pflichten, Nuzungen und Laſten, wie ihn ſein Vorfahrer beſeſſen und genußt hat, oder von Rechtswegen hätte innehaben können und ſollen, nichts davon ausgenommen als was etwa nach meinem Beiſchreiben von Obrigkeitswegen, bei der Beſtätigung ausgenommen erklärt wird * (welche Anhangs Worte nur da hinzukommen wo der geeignete Fall dazu vorhanden iſt.) Indem ich dabei nach den vorgelegten geſezmäſſigen Zeugnißen das Zutrauen hege, es werde gedachter, hiermit zum

Pfarrer (Helfer, Schullehrer u. ſ. w.) ernannte N. N. Willens und im Stande ſeyn, dem ihm zugedachten Dienſt in Lehre und Leben mit Nuzen vorzuſtehen, und denſelben uneigennüzig und zu Gottes Ehre beſorgen, ſo wie ich ihm denſelben übertrage; ſo weiſe ich ihn hiermit an, mittelſt dieſer Urkunde nun bei der höheren Staats- und Kirchen Behörde, wegen dieſer Dienſt Verleihung ſich geziemend anzumelden und auszuweiſen, um von ſolcher, was ſich zu Erlangung und Beſiznahme des Dienſtes gebühret geſezmäſſig zu erbitten und zu erlangen. Deßen zur Urkunde iſt gegenwärtige Verleihungs Urkunde mit meiner eigenen Hand unterzeichnet, und mit meinem Kanzlei Siegel (oder Amtsſiegel bei Grundherren) verſehen, ſo geſchehen zu N. N. den

**) Nota die Stelle zwiſchen beeden Sternen bleibt bei neuerrichteten, oder durch Trennung oder Vereinigung mehrerer Dienſte unmittelbar vor dieſer Beſezung veränderten Dienſten im erſten Erenennungs Fall weg, und wird dafür geſezt „Mit allen jenen „Rechten und Pflichten auch Nuzungen und Laſten, wie ſolche in der Obrigkeitlich „verfaßten Pfründ-Errichtungs-(oder Pfründ Veränderungs Urkunde, gegeben zu N. N. „den u. ſ. w. näher angezeigt ſind, nichts davon ausgenommen."

2.) Verbott des Läutens der Glocken bei Gewittern

Auf die geſchehene Anzeige, daß in mehreren Theilen des Grosherzogthums der ſo ſchädliche und lebensgefährliche Mißbrauch des Glockenläutens bei Gewittern noch beſtehe, wodurch nicht nur die Thürme, Kirchen, und andere nahe ſtehende Gebäude, ſondern auch das Leben der läutenden oder in der Nähe befindlichen Menſchen der augenſcheinlichſten Gefahr ausgeſezt werden, wird hiermit allen mittlern und untern Behörden zur gemeſſenſten Pflicht gemacht, in den unterhabenden Bezirken dieſen ſchädlichen Gebrauch aufzuheben und aus dieſem nehmlichen Grunde auch das an einigen Orten nur noch üblich geweſene Zeichen mit der Glocke zum Gebet abzuſtellen, indem ein herannahendes Gewitter die Gefahr laut und deutlich genug ankündiget um dadurch von ſelbſt zum Gebete aufzufordern. Verkündet in Grosherzogl. Geheimen Rath Departement der Polizey. Karlsruhe vom 19ten April 1808.

3. Beförderung der MilitairOrdres betreffend.

Da es ſehr daran gelegen iſt, daß jeder in Urlaub oder auf Kommando befindliche Soldat die an ihn ergehende Einberufungs-, oder ſonſtige Ordre unverweilt erhalte, ſo werden ſämtliche Ober und Aemter hiermit angewieſen, die unter ihrer Adreſſe an beurlaubte oder kommandirte Soldaten einlaufende Ordres durch die betreffende Ortsvorgeſezte ſchleunigſt und durch beſonders abzuſendende Boten beſorgen zu laſſen; ſollte hiebey der Fall eintretten, daß irgend eine ſolche Ordre an ein Ober- oder Amt eingeſchikt würde, zu welchem der Soldat, an welchen ſie gerichtet iſt, nicht gehört, ſo muß dieſelbe nicht (wie ſchon mehrmals geſchehen)

Digitized by Google

wieder an das Regiment oder Korps, woher ſie gekommen, zurück, ſondern an das betreffende Oberamt zur weiterer Beſorgung abgeſendet werden. Verordnet bey Grosherzoglichem KriegsCollegio. Karlsruhe den 12ten April 1808.

4.) Tax der Wanderſcheine betreffend.

Da in der neu erlaſſenen Tax-Sportel- und Stempel Ordnung die Anſäze nicht namentlich regulirt ſind, welche für die, in Gemäsheit des ſpäter ergangenen Wander Edikts nötig werdenden verſchiedenerlei Erlaubniß Scheine und Diſpenſationen erhoben werden ſollen, ſo ſieht man ſich bewogen, zur Bezwekung einer ſachgemäßen Gleichförmigkeit, in ſämmtlichen Theilen des Grosherzogthums hiemit zu verordnen: daß für dieſe Scheine der gewöhnliche Betrag für deciſive Decrete mit 45 kr. Sporteln und 3 kr. Stempel angeſezt und erhoben werden ſoll. Beſchloſſen im Grosherzogl. GeheimenRath, Departement der Polizei. Karlsruhe den 24. März 1808.

Rechtsbelehrung.

Die Diſpenſation vom Aufgebot betreffend.

In dem §. 22 des dritten KonſtitutionsEdikts iſt den Standesherren das Nachſichts- oder DiſpenſationsRecht der Regel nach nur in denjenigen Fällen bewilligt, wo die Unterpolizeyſtellen der Grosherzoglichen Eigenthumslande daſſelbe auszuüben hatten.

Da nun nach der Badiſchen Geſetzgebung Theil I. voce „Aemter" Seite 26 nur die Diſpenſation ein für allemal proklamirt zu werden, nicht aber die Diſpenſation von allem ehelichen Aufgebot, den landesherrlichen Aemtern überlaſſen war, ſo kann auch nur die Erſtere dieſer Diſpenſationen durch die ſtandesherrlichen Behörden geſchehen, nemlich durch ihre Aemter, deren Geſchäftskreis in der Regel dem der landesherrlichen Aemter analog iſt. Die Diſpenſation von allem Ausruf aber muß, wo ſie je ſtatt findet, durch die landesherrlichen ProvincialBehörden ausgewirkt werden. Verordnet in Grosherzoglichem GeheimenRath, Departement der Juſtiz. Karlsruhe den 13 April 1808.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 31 Merz d. J. gnädigſt geruhet dem bisherigen KriegsSecretaire Heinrich Brieff, den Karakter eines Geheimen KriegsSecretairs zu verleihen, und den ſeitherigen KriegsKaſſier, Secretair August Obermüller zum KriegsKommiſſair zu ernennen.

Auch den 7ten April den KompagnieChirurgus Fachon zum BataillonsChirurgus zu avanciren.

Endlich den Apotheker Wilhelm Frei in der Eigenſchaft als Feldapotheker vom 1 Jenner an, anzuſtellen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XIII.
Carlsruhe den 7ten May 1808.

Staatsvertrag.

Die Dienerſchaftliche Abzugsfreyheit mit Heſſen betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unſre Nachfolger, daß Wir mit des regierenden Herrn Grosherzogs von Heſſen Königliche Hoheit wegen Abzugsfreyer Ausfolgung des Vermögens der beiderſeitigen Staatsdiener nachſtehenden Vertrag geſchloſſen haben; Es ſollen nemlich

1.) ſämtliche wirkliche auch penſionirte höhere und andere Staatsdiener von allen Claſſen, welche nicht einen blos als Nebengewerb anzuſehenden Dienſt neben ihrem bürgerlichen Gewerb, oder andere nicht herrſchaftliche Dienſte und Aemter, wie z. B. GemeindsAemter, bekleiden für ihre Perſon und Familie wenn ſie aus einem der beiderſeitigen Staaten in den andern überziehen, ſo wie auch

2.) Die hinterlaſſene Wittwen und Kinder ſolcher StaatsDiener in EmigrationsFällen dieſer Freizügigkeit theilhaftig werden. Es ſoll auch

3.) Nach dem Ableben eines ſolchen befreyten Dieners deſſen geſammter Nachlaß ohne Unterſchied er mag ab intestato oder per testamentum oder aliam ultimam voluntatem oder per conventionem ſeinen Erben zufallen, und es mag der Erbe ſich für ſeine Perſon der convenirten Freizügigkeit zu erfreuen haben oder nicht, wann er nur in einem der beiderſeitigen Staaten domicilirt iſt, zehendpfennig frei verabfolgt werden.

4.) Jedoch ſoll aber dieſe Freizügigkeit in dem Falle wiederum aufhören, wenn von den Wittwen oder deren Kindern das von ihrem Ehegatten oder Vater ererbte Vermögen nach ihrem Abſterben wiederum an andere fiele und exportirt werden ſoll.

Deſſen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben und Unſer StaatsInſiegel beyſezen laſſen. So geſchehen Karlsruhe den 7ten Nov. 1807.

Carl Friedrich

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl
Vt. Uhrhan.

Digitized by Google

Geſez
Die Kirchen = und SchulBaulichkeiten betreffend.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Die gleichen Gründe, welche vor kurzem Uns bewogen haben, eine eigene Verordnung über die Ausübung der Kirchenlehnherrlichkeit zu erlaſſen, bewegen Uns nun weiter auch die Pflicht zu Kirchen = und Schulbaulichkeiten durch Vorſchrift beſtimmter Regeln für alle nicht vorhin ſchon in ihren einzelnen Rechtsverhältniſſen unbeſtrittene Fälle auſſer Streit zu ſezen:

1.) Die Baupflicht im allgemeinen ſoll da, wo ein Baufactum bewieſen iſt, (nemlich daß jemand einmahl einen Bau, oder eine HauptAusbeſſerung deſſelben, in ſeinen Koſten hergeſtellt habe) der Bau dieſem für obliegend, und er für den Bauherrn geachtet, ſofort zur Unterhaltung, Erweiterung, oder Wiederaufbauung, wo nöthig angehalten werden, ſo lang er nicht darlegt, daß jener Vorgang aus freyem Antrieb in Wohlthätigkeitsweiſe von ihm geſchehen, und als eine Gutthat auch vom Kirchſpiel aufgenommen worden, oder daß damals der Bau nur vorſorglich biß zu entſchiedenem Rechtsſtreit von ihm übernommen, und der RechtsAuftrag des Streits von ihm in Zeiten, d. h. vor Ablauf von dreyßig Jahren von der vorſorglichen Uebernahme an gerechnet, geſucht und eingeleitet worden ſey.

2.) Wo ein rechtsgültiges Anerkenntniß einer Bauſchuldigkeit oder ein rechtskräftiges Urtheil darüber beweislich vorliegt, da iſt der, gegen den es ſpricht, für den Bauherrn anzunehmen.

3.) Wo auf Einem oder dem Andern dieſer Wege jemand für den Bauherrn erklärt iſt für ein Gebäude, welches doch ſeine eigene Baukaſſe oder ein ihm angehöriges Vermögen hat, (als z. E. Pfarrfabriken, Kirchenheiligen) da wird im zweifelhaften Fall unterſtellt, jener Bauherr habe ſich nur wegen damaliger Bedürftigkeit der Kaſſe mithin hülfsweiſe vorhin als Bauherr anerkannt; und es kann daher auch ferner nur hülfsweiſe, im Fall der Dürftigkeit der näher verbundenen Baukaſſe, auf ihn gegriffen werden, es wäre dann, daß erwieſen würde, er habe zugleich mit der Baukaſſe und zwar an abgetheilten Stücken der Gebäude die Baulaſt getragen oder anerkannt, in welchem Fall er nur für ſeine zugetheilte Stüke, ohne der übrigen ſich in irgend einem Falle annehmen zu müſſen, aber auch in jenen zugetheilten nicht hülfsweiſe ſondern hauptpflichtsweiſe, mithin ſtets und allein Bauherr iſt.

4.) Wo das vorherige Daſeyn eines wieder zu errichtenden Gebäudes gewiß, aber kein Erbauer, oder (was gleich viel iſt) kein Wiederherſteller bekannt und geſtändig iſt, entweder weil es an aller Nachricht von einem BauFaktum oder von einem Baugeſtändniß mangelt, oder weil die Kunde davon oder die RechtsEigenſchaft deſſelben in Streit gezogen wird,

Digitized by Google

da baut derjenige vorſorglich dem dieſes Geſez in Ermanglung anderer Baupflichtigen, mithin in lezter Ordnung die Bauſchuldigkeit auflegt, mit Vorbehalt der RechtsAusführung gegen den, welchen er als in früherer Ordnung Baupflichtig darſtellen zu können hoft, und der, wenn er unterliegt, ihm unverzinnslichen Erſatz der nothwendigen und nützlichen Auslagen thun muß; unter welche Auslagen auch die bezahlte Zinnſen für aufgenommene Kapitalien gehören.

5.) Wo ein neues vorhin noch niemals vorhanden geweſenes kirchliches Gebäude auf Verordnung der Oberpolizey Behörde des Staats, oder aus Veranlaſſung der, durch ſie verfügten, neuen Einrichtungen nothwendig wird; da regulirt dieſe Obrigkeit gleich Anfangs, je nach der Verſchiedenheit der Bewegurſachen, welche dieſe Neuerung herbeyführen, und je nachdem durch ſie der Bau nur als nüzlich oder als mehr und weniger nothwendig erſcheint, und durch ihn etwa anderwärts für Einen oder den Andern Betheiligten eine KoſtenErſparniß entſteht, oder nicht, ob der dadurch zu begünſtigende Theil die Koſten allein tragen, oder einen Voraus daran übernehmen, oder nichts tragen, mithin ob andere geſezliche Bauherrn der kirchlichen Gebäude von der befragten Gattung in beeden leztern Fällen zum Theil oder ganz den Koſten auf ſich nehmen müſſen.

6.) In Bezug auf Kirchengebäude ſollen altvorhandene HauptKirchengebäude, das heißt ſolche Kirchen, an welche die Handlungen des PfarrkirchenGottesdienſtes gebunden ſind, ſich erhalten, erweitern und erbauen, aus ihren Bauſchafneyen, wo deren vorhanden ſind, und aus dem Ueberſchuß ihrer Heiligen oder der zu den gottesdienſtlichen Bedürfnißen gewidmeten Kaſſen, ſo weit nach Abzug dieſer näheren Beſtimmungslaſten ſich eine UeberErſparnis ergiebt.

7.) In Ermanglung jener Kaſſen iſt der Kirchſpielszehenden (nemlich der alte ohne den Neubruchzehenden berechnet) die Bau- und Unterhaltungs-Erweiterungs oder WiederherſtellungsKaſſen der ganzen Kirche, ihres HofUmfangs, (wo einer für die Kirche der Lage wegen nöthig iſt,) und ihres nothwendigen Inngebäudes zu tragen ſchuldig: es mögen nun entweder keine ſolche Kaſſen vorhanden, oder ſie zu Beſtreitung des Ganzen oder eines Theils der Koſten unvermögend ſeyn, jedoch daß im lezten dieſer Fälle der Zehendherr nur für den mangelnden Theil der Koſten einſtehen muß.

8.) Der Kirchſpiels oder alte Zehenden hat dieſe Verbindlichkeit auf ſich, er mag in einer Hand oder in verſchiedenen ſeyn, mag nach Antheilen oder Fruchtgattungen oder Feldfluren auch MarkungsBezirken getheilt ſeyn, mag in geiſt- oder weltlichen Händen, zu Lehen oder zu Eigen, von Bekennern der gleichen Religion mit dem Kirchſpiel oder von andern ReligionsVerwandten beſeſſen werden, ſo lang ihm nicht eine geſetzliche Baufreiheit zuſteht. Selbſt der, welchen ein Kirchſpielspfarrer oder ſonſt jemand als Pfründgenuß beſitzt, muß dazu nach Verhältniß ſeines ZehendAntheils zu den übrigen Antheilen beytragen, ſo-

Digitized by Google

bald der Pfründnieſſer über ein genügliches Auskommen beſitzt, welcher Fall da anzunehmen iſt, wo ſeine Pfründe in die zwey oberen der vier, in Unſerem Kirchenlehenherrlichkeits Edict Art. 21. erwähnten Klaſſen ſich eignet: auch muß er ſich gefallen laſſen, daß von Obrigkeitswegen ein ſtändiger Kanon zu Sammlung eines Baufonds der Pfründe auferlegt werde.

9.) Baufreiheit kann nur derjenige Kirchſpiels Zehende, oder Kirchſpielszehend Antheil für ſich anführen, welcher in einem der nachſtehenden Fälle ſich befindet.

a.) Der ein Weiſthum oder anderes Freyheits Bekenntnis des Kirchſpiels oder eine obrigkeitliche Anordnung bey der Kirchſpiels Errichtung für ſich hat; b) der ein rechtskräftiges Urtheil dafür auflegen kann; c.) der beweiſen kann, daß in einem vorhergegangenen Erbauungs- oder Haupt Erneuerungsfall er frey geblieben, und dagegen entweder ein, erſt nach dem Zehenden an die Reihe kommender Baupflichtiger eingetretten, oder zu Aufſuchung auſſerordentlicher Beyhülfe mit Kollekten oder dergleichen geſchritten worden ſey, vorbehaltlich dem Kirchſpiel des Gegenbeweiſes, daß dieſes Einſchreiten damals nur fürſorglich geſchehen und nachher nicht dreyſig Jahre ohne Einklagung der Bauſchuldigkeit abgelaufen ſeyen. Das bloſe Freybleiben in einem Baufall beweiſet ein Freyheits Recht nicht, indem entweder eine Verſchiebung des Baues oder der Eintritt eines früher Verpflichteten, oder eine beſondere für dieſen Fall eingetrettene Stiftungs Gutthat und dergleichen mehr eine unverfängliche Urſache davon hat ſeyn können; auch ſelbſt wenn ein Widerſpruch des Zehendherrn vorausgegangen wäre, beweißt das Nichtbeytragen ohne eine ſolche Benuzung einer andern Bau-Quelle nichts, da die Verjährung der Bauklage nicht von dem Moment des Widerſpruchs ſondern von jenem des unverſchieblich gewordenen Beytrags, mithin erſt von dem fürſorglichen Bauakt an, lauft.

10.) Es kann jedoch durch Ortsſitte eine andere Theilungs Verhältniß als die Obige zwiſchen den Bau- und Heiligen-Kaſſen hergeſtellt ſeyn, nemlich eine ſolche wornach der Zehendherr für einen Theil der Baulichkeiten als Allein Bauherr und Hauptpflichtig, und die gedachte Baukaſſen für einen andern Theil der Baulichkeiten aber auch als allein und Hauptpflichtig zu ſorgen, und keiner Hülfsweiſe auf den andern zu greifen hat; wenn der im 3ten Artikel erwähnte Fall eintritt. Dieſe beſondere Ortsſitte darf aber nur da unterſtellt werden, wo ſie erweislich ſtatt gefunden hat, und kann nicht zum Abbruch der, im ſechſten Artikel, beſtimmten Regel auf angrenzende Orte, deren Baupflicht unaufklärbar gefunden wird, durch einen Schluß von den Sitten der Nachbarſchaft übertragen werden.

11.) Wo dieſe Theilung hergebracht iſt, aber die Grenzen der Abtheilung unaufgeklärt ſind, da iſt der Zehendherr den Chor und Sakriſtey mit ihrem Dach, nothwendigen Inngebäude, und Hofumfaſſung, wann eine vorhanden und nöthig iſt, und dagegen die Kirchenkaſſe das Langhaus oder Schiff der Kirche mit dazu gehörigem Dach, Inngebäude, und Hofsumfaſſung, herzuſtellen und zu unterhalten hiermit angewieſen.

Digitized by Google

12.) Der Thurm iſt als eine nicht blos kirchliche ſondern vorzüglich auch weltliche Bau-angehörde im Zweifel weder der Kirchen-Kaſſe noch den Zehendherrn, ſondern dem Kirchſpiel aufzulegen, er möge nun auf ſeinen eigenen Fundamenten oder auf dem Kirchendach ruhen; jedoch fällt in lezterem Fall nur das, was die Aufführung des Thurms vom Dach aus koſtet, auf das Kirchſpiel, indem das Dach und Untergebäude alsdann als kirchlicher Bau obigen Regeln folgen.

13.) Für nothwendiges Inngebäude gelten nur die Kanzel, die Stühle, und ein anſtändiger Haupt Altar ohne beſondere Verzierungen, dieſe lezte, ſo wie die NebenAltäre, Orgel, Glocken und Uhr gehören nicht zu jener Klaſſe des Inngebäudes, und müſſen daher, ſo weit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden ſind, von der Gemeinde, und zwar die Uhr von der weltlichen OrtsGemeinde, die übrigen Stücke aber ſo wie der Thurm von der ganzen Kirchſpiels Gemeinde beſorgt werden.

14.) Wo Kirchenkaſſen nicht vorhanden ſind und dennoch der Zehendherr aus irgend einer rechtsbegründeten Urſache Baufrey erſcheint, da fällt die ganze Baulaſt auf das Kirchſpiel, (als diejenige Perſon für deren Nuzen die Kirche gebaut wird) das ſie auf dem unten im Art. 23. beſtimmten Weg beſtreitet.

15.) In allen Fällen, auch wo das Kirchſpiel nicht an der Ordnung zu bauen iſt, muß es die Hand und FuhrArbeiten zu dem Bau unentgeldlich leiſten, wenn nicht für einen beſtimmten Ort nachgewieſen werden kann, daß dort die Zehendherrn oder die Kirchen-Kaſſen die Pflicht auf ſich haben, dieſe Arbeiten in ihren Koſten verrichten zu laſſen; welcher Beweis annebſt gegen die Kirchen-Kaſſen nur ſo lang würckſam iſt, als ſie zur Zahlung vermögend genug ſind, indem andernfalls das Kirchſpiel dadurch in einem vorliegenden Fall von der unentgeldlichen Leiſtung nicht frey werden kann. Wo das Kirchſpiel die Frohnden nicht zu leiſten hat, ſondern der Bauherr dieſe Arbeiten beſtreitten muß, da kann er Frohndpflichtige Leute anderer Gemeinden nur in ſoweit dazu aufbieten, als ſie für ihn eine unbeſtimmte Frohnd Pflicht oder eine auf dieſe Bauhülfe mitBeſtimmte auf ſich haben.

16. Nebenkirchen, worin nemlich keine pfarrliche Handlungen zu verrichten ſind, als Filialkapellen (welche jedoch von Filialkirchen worin pfarrlicher Gottesdienſt verrichtet wird, hier wohl zu unterſcheiden ſind) Feldkapellen, Hauskirchen, Todtenkirchen, u. d. g. müſſen ſich aus ihren angehörigen Kaſſen erhalten; iſt dieſe dazu auſſer Stand, ſo muß das Kirchſpiel oder Haus Eigenthümer die Mittel dazu anzuſchaffen ſich entſchlieſſen; im widrigen Fall gehen ſie ein.

17.) Wann eine Nebenkirche in eine Hauptkirche verwandelt, oder eine Hauptkirche an einem Ort, wo vorhin keine war, neuerrichtet wird, ſo kann dadurch der KirchſpielsZehende nur alsdann neubelaſtet d. h. in Ermanglung der Kräfte der Kirchen Kaſſe hülfsweiſe angelegt werden, wenn eine unvermeidliche Nothwendigkeit die neue Errichtung fordert: auſſer dieſem Fall

tritt nur die oben im fünften Artikel vorbehaltene obrigkeitliche Ermäſſigung ein, die ihn ſo weit dazu anziehen darf, als er durch Erſparung an einer andern etwa ſonſt zu erweiternden Hauptkirche, durch Vermehrung der Kultur und des Zehend Ertrags mittelſt der vermehrten Menſchenzahl, u. d. gl. gewonnen zu haben erachtet werden kann, mithin ſo daß die urſprüngliche muthmaſliche Verhältniß der Baulaſt zum Zehend Ertrag nicht zu ſeinem Nachtheil verändert werde.

18.) Pfarrwohnungen oder Pfarrgebäude werden in Abſicht der Baupflicht nach denen nemlichen Regeln für zweifelhafte Fälle beurtheilt, welche oben wegen den Hauptkirchen in Art. 6 : 15. ausgedruckt ſind, nur daß in dem Art. 10. erwähnten Theilungsfall die Baulaſt des Pfarrhauſes zu denen im Zweifel dem Zehendherrn obliegenden Laſten gehört, und daß da, wo ad Art. 6. die Kirchenkaſſen für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht hinreichen, jedesmahl das Pfarrhaus vorzüglich auf den Zehendherrn fällt.

19.) Wer die Baulaſt zu dem Pfarrhaus hat, der muß es in einen anſtändig wohnbaren Stand ſtellen, ihm den Umfang geben welchen ein gewöhnliches Familien Bedürfnis fordert, und wo des Dienſtes wegen Gehülfen zu halten ſind, auch den weitern Raum einrichten, welchen deren Bequartierung erheiſcht, er muß auch die nach der Art und dem Maas des Fundations Einkommens dabei nöthige wirthſchaftliche Nebengebäude herſtellen.

20.) Kaplaneihäuſer und andere geiſtliche Wohngebäude folgen der, im Art. 14. ausgeſprochenen Regel, wenn ſie nicht für einen Lokalkaplan eines weitläufigen Kirchſpiels als Amtsverweſer eines andern Pfarrers beſtimmt ſind, wo es dann wegen der künftig zu errichtenden nach Art. 17. wegen der ſchon vorhandenen aber nach dem Art. 16. zu halten iſt.

21.) Obwohl der Erbauer auch für die Unterhaltung zu ſorgen hat, ſo leidet jedoch dieſes in ſo weit bey Pfarrhäuſern und Kaplanhäuſern einen Abfall, daß hier der Pfründnieſſer auf ſeine Koſten diejenige kleine Reparationen nehmen muß, welche jeder Bewohner eines Dienſt : oder Miethhauſes zu tragen nach den Landesgeſetzen ſchuldig iſt, und ſoll jedoch desfalls derjenige wer (in dem Sinn des Art. 21. des Geſetzes über die Kirchenlehenherrlichkeiten) auf Anfangsdienſten ſteht Fünf Gulden, wer auf untern Mitteldienſten iſt Sieben Gulden, wer auf oberen Mitteldienſten ſteht Eilf Gulden, und wer auf den höchſten Dienſten ſteht, Fünfzehen Gulden jährlich, und ein Jahr in das Andere gerechnet, und zwar in nöthigen und nützlichen Ausbeſſerungen, keineswegs in neuen BehaglichkeitsAnlagen (sumtibus voluptuariis) beweislich aufwenden; ſo daß dasjenige, was er daran verſäumt hat, an ihn oder an ſeine Verlaſſenſchaft rechtlich gefordert werden kann, zu welchem Ende bey der DienſtEinweiſung eine BaulichkeitsBeaugenſcheinigung und Beſchreibung, ſofort jeweils bey Gelegenheit einzelne BauBeſichtigungen vorgehen ſollen.

22.) Die Erbauung der MösnereyGebäude, wo deren vorhanden oder nöthig ſind, richtet ſich nach den Regeln der Baupflicht bey Nebenkirchen. An ihrer Unterhaltung hat jedoch der bewohnende Mösner, Glöckner, oder Sigriſt nichts beyzutragen, als dasjenige,

Digitized by Google

was durch ſeine erwieſene oder aus den Umſtänden muthmaßliche Schuld daran verdorben wird, oder nur zu einer entbehrlichen Behaglichkeit für ihn eingerichtet werden ſoll.

23.) Alt vorhandene Schulgebäude liegen im Zweifel, d. h. ſo lang nicht ein Einbekenntniß, ein Urtheil, oder ein Baufaktum einen andern Schuldner ſicher nachweiſet, jedem Kirchſpiel, und wenn es in mehrere SchulBezirke getheilt iſt, der betreffenden Schulgemeinde mit allen nach der Orts- und DienſtBeſchaffenheit nothwendigen WirthſchaftsGebäuden zu erhalten und wiederzuerbauen auf.

24.) Neu zuerrichtende SchulGebäude an Orten, wo bisher entweder noch gar keine Schulen, oder zwar Schulen aber noch keine Schulgebäude vorhanden waren, hat zwar auch die SchulGemeinde zu beſtreiten; wogegen ſie vom Baubeytrag zu dem SchulGebäude der Gemeinde, von denen ſie getrennt ward, für die Folgezeit frey wird, wenn auch gleich der dortige Schulmeiſter etwa noch als Kirchenmösner ihr dient, indem zur Mösnerey die Wohnung nicht zu rechnen iſt: jedoch wenn die neue SchulEinrichtung nicht blos von der Gemeinde für ihre Bequemlichkeit geſucht, ſondern aus Urſachen des öffentlichen Wohls angeordnet ward, ſo ſoll für den erſten Baufall in Gutthatsweiſe, mithin ohne Folgen für die Wiedererbauung, der Zehendherr der Gemarkung der SchulGemeinde, einen halben JahrsErtrag ſeines Zehenden dem Kirchſpiel daran zur Steuer geben: hingegen eine Baupflicht dazu erkennet ihm das Geſez nirgends mehr zu, wo nicht ein Baufaktum oder anderer Specialtitel im einzelnen Fall hinzutritt.

25.) Die nöthigen Hand- und FuhrFrohnden hat in jedem der vorgedachten Fälle von Schulbaulichkeiten das Kirchſpiel, ſo weit es zur Schule gehört, unentgeldlich zu leiſten. Die PolizeyObrigkeit kann da, wo es ihr zur Erleichterung nöthig ſcheint, verfügen, daß zu den mehreren Schulen, die zu einer KirchſpielsGemeinde gehören, zu jeder das ganze Kirchſpiel jene Hand- und SpannFrohnden verrichte, mithin eine SchulGemeinde der andern des nemlichen Kirchſpiels hülfreiche Hand leiſte.

26.) Die Baukoſten für Kirchen und Schulen, welche auf das Kirchſpiel fallen, ſollen jedesmahl auf alle von Inn- und Ausmärkern beſeſſene, freye und unfreye Güter, ohne Unterſchied, die ortsherrlichen mit eingerechnet, nach dem jeden Orts üblichen SchazungsFuß ausgeſchlagen werden. Wo indeſſen das GemeindsAerarium vermögend genug iſt, da mag nachmals der auf die Ortsbürger und Schuzbürger fallende Theil dieſer Umlage ganz oder zum Theil, mit Einſicht und Bewilligung der OberpolizeyBehörde, auf die GemeindsKaſſe gelegt werden, ſo wie auch dieſe Behörde, wo die Umlage erhoben, und Zielerweiſe wegen ihrer Gröſe vertheilt, ſofort inzwiſchen durch KapitalAufnahme der Baukoſten beygeſchaft werden muß, darüber die Beſtimmung zu geben hat.

27.) Der Schullehrer, der das Schulhaus inne hat, iſt nicht ſchuldig, andere und mehrere Reparationen zu tragen, als diejenige, welche oben im Art. 20. denen Mösnern obliegend, angeben ſind.

28.) Die Begräbnisſtätten (Kirchhöfe, GottesAecker, Friedhöfe) wann ſie um die Pfarrkirche herum angelegt ſind, gelten im Zweifel für eine zufällige Geſtattung des Gebrauchs des Vorhofs der Kirche, und würken alſo nicht, daß die Umfaſſung derſelben für ausgenommen von den Regeln der allgemeinen Baupflicht der Kirche angeſehen werde, wo dieſes nicht im einzelnen Fall beſonders hergebracht iſt, ſie würken aber auch nicht, daß der Bauherr daran andere Reparationen, als ſolche, die für den Plaz als

Digitized by Google

KirchenVorhof nöthig ſind, auf ſeine Koſten nehme, weniger noch daß er eine Erweiterung wegen nöthigen mehreren Raums zu Begräbniſſen beſorge, oder wenn der GottesAcker aus polizeilichen Gründen oder andern Urſachen an einem abgeſonderten Orte angelegt wird, daß dann die KirchenKaſſe oder der Zehendherr etwas daran übernehme, indem in der Regel die Anſchaffung und Unterhaltung des GottesAckers lediglich als eine Laſt der ſeiner bedürfenden weltlichen Gemeinde anzuſehen iſt, er mag übrigens mit oder ohne darauf befindlichen TodtenKapelle angelegt ſeyn.

29.) Wo eine GemeindsMarkung mehrere Kirchſpiele umfaßt, und daher mehrere PfarrKirchen, PfarrSchulen, und GottesAecker hat, da tritt das vorhin geſagte alles im Zweifel für jede dieſer Kirchen, Schulen, und GottesAecker ein, ſobald ſie ein und derſelben Religion ſind. Wären aber die Kirchſpiele verſchiedener Religion, ſo kommen die vorhin feſtgeſezte Regeln nur derjenigen Kirche, Schule, und GottesAcker zu gut, welche ſchon vor der Spaltung in der Religion PfarrKirche und PfarrSchule war. Die Gebäude der übrigen neu aus Anlaß jener ReligionsTrennung hinzugekommenen Kirchſpiele haben ſich desfalls durchaus an ihre beſondere KirchenMittel und KirchenſpielsKaſſen zu halten, ohne an die Zehendherren oder weltliche Gemeinden einen Anſpruch machen zu können, zu dem ſie nicht das Recht aus wohl erworbenen und klar erwieſenen beſondern Rechtstiteln ableiten können.

30.) Die BrandverſicherungsBeyträge müſſen bey kirchlichen Gebäuden, (wo nicht nach dem Art. 8. die Baulaſt hauptpflichtig getheilt iſt) von der HeiligenKaſſe und in deren Ermanglung, ſo wie jene der SchulGebäude von der KirchſpielsGemeinde bezahlt werden, wogegen auch der BrandverſicherungsBetrag immer zuerſt ihnen durch Verwendung auf die WiederErbauung zu gut kommt, bey hauptpflichtig getheilter KirchenBaulaſt aber muß jeder hauptpflichtige Bauherr für den Antheil den er zu bauen hat, beytragen, und gewinnt dafür auch im begebenden Fall ſeinen Antheil der Brandvergütung.

31.) Im Allgemeinen iſt, wie verſchiedentlich bemerkt worden, alles zuvor verordnete nur Regel für unaufgeklärte und ſtrittige Fälle, mit Ausnahme der für alle darunter geeignete Fälle gültigen Art. 1 — 5. 21. auch 24. — 27. und 30. Dieſemnach iſt im übrigen, da wo ein unbeſtreitbarer RechtsTitel, ein unzweydeutiges Anerkenntniß oder verjährtes BauFactum einen andern Bauherrn oder einen andern Umfang der Baulaſt oder eine andere Art der Leiſtung der Baupflicht laut ſichrer und hinlänglicher Beweiſe bisher beſtimmt hat, nichts daran durch dieſe Verordnung geändert, noch darf ſie angezogen werden um den darunter Betheiligten ein auf jenen Wegen wohlerworbenes Recht zu ſchmälern oder zu entziehen, welches auch in Bezug auf die Kirchenlehenherren, ſo weit ſie als ſolche nach dem Edikt über die Kirchenlehenherrlichkeit Art. 32. noch Baupflichtig ſeyn können, ſeine Anwendung findet. Alles ſtreittige aber muß unangeſehen der vielen weithergeholten Argumente und Vermüthungsgründe mancher Art, womit vorhin in dergleichen Streitigkeiten gehandelt, und beynahe die Unmöglichkeit einer ſicheren, und in gleichen Grundſäzen wandelnden Entſcheidung herbeygeführt wurde, lediglich nach obigen Regeln abgemeſſen werden. Hiernach iſt ſich alſo in Erledigung aller in gerichtlichen oder auſſergerichtlichen Wegen vorkommenden Baufälle genau zu achten. Daran geſchieht Unſer Wille. Gegeben aus Unſerm Grosherzoglichem GeheimenRath Departement der Polizey. Karlsruhe den 26. April 1808.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XIV.
Carlsruhe den 17ten May 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Die Verfaſſung der Kundſchaften betreffend.

Da man in Erfahrung gebracht hat daß viele Handwerkspurſche mit Kundſchaften, ohne daß darinn ihr HeimathsOrt ausgedrukt oder hinlänglich kenntlich gemacht wäre, in diſſeitigen Landen oder aus dieſen in auswärtigen Ländern zu wandern pflegen, und unter dem Schirm einer ſolchen öffentlichen Urkunde theils das Verbot des Auswanderns unwirkſam gemacht und umgangen, theils mancher Verdächtige der allgemeinen Sicherheit nachtheilige Menſch verborgen wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt zu verordnen, daß künftig Kundſchaften, worinn keine Heymath ausgedrukt iſt von den Polizeyſtellen des hieſigen Landes nicht zu viſiren ſind, es wäre denn, daß die Heymath aus andern glaubhaften Urkunden erhelle, wo ſie alsdann in dem Viſa noch auszudrucken iſt, wohingegen Kundſchaften die im Land gegeben werden, immer ſo einzurichten ſind, daß daraus Provinz und Oberamt des HeymathsOrts eben ſo gut als der Name des leztern erſehen werden könne.

Wornach ſich alſo ſämtl. Behörden genau zu achten haben. Gegeben im Grosherzogl. GeheimenRathsCollegio Departement der Polizei. Carlsruhe den 7 May 1808.

2. Die Duldung der neuen Separatiſten betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß in der Gegend des Amts Bretten die, vermöge des GrosherzoglichenEdikts vom 5ten Febr. 1805 geduldeten und mit dem landesherrlichen Schuze begnadigten, Separatiſten ſich immer mehr von der eigentlichen Kirchengeſinnung der alten Separatiſten entfernen, und ſtaatswidrige Grundſäze ſich eigen machen, ſomit ſich des LandesSchuzes unwürdig bezeigen, und ſich namentlich gegen die Kraft Nro, I. 1 et 2. jener Höchſten Verordnung ihnen auf das ſtrengſte auferlegte Pflicht des bürgerlichen Gehorſams, und der gebührenden Achtung gegen Staats- und Kirchendiener gröblich verfehlen, ſo ſieht man ſich genöthige hiemit zu verkünden, daß alle jene dieſer, oder einer unter andern Namen auftrettenden, Sekte zufallende Unterthanen, welche der angeführten Verordnung vom 5ten Febr. 1805. in allen ihren Punkten nachzuleben ſich weigern, anzuweiſen ſeyen: innerhalb der, durch die Grosherzogliche KirchenConſtitution beſtimmten Friſt von einem Jahr, ſo fern ſie bei ihren Grundſäzen beharren wollen, aus den Grosherzoglichen Staaten auszuwandern, inzwiſchen aber weder die MilizFreyheit zu genießen noch irgend eine Nachſicht we-

Digitized by Google

gen ihres Vergehens zu hoffen haben ſollen. — Worauf ſämtliche Ober = und Aemter ſtrenge zu wachen, den Widerſpenſtigen dieſes zu verkünden, ſolche aber, welche ſich als neue Anhänger zu dieſer Seite zu ſchlagen geneigt ſcheinen ſollten, davon zu verſtändigen und vor Schaden zu warnen haben. Gegeben im Grosherzogl. Geheimen Rath PolizeiDepartement. Carlsruhe den 10ten May 1808.

3. Die innländiſche ZeitungsNachrichten betreffend.

Aus Gelegenheit einer durch mehrere innländiſche Zeitungen verbreiteten falſchen Nachricht von der geſchehenen GrenzBerichtigung des Vorwerks Kehl wird hiermit ſämtlichen innländiſchen Zeitung=Redacteurs aufgegeben, keine ſolche vaterländiſche Neuigkeiten in Zeitungen aufzunehmen, ehe und bevor die Wahrheit derſelben hinlänglich erkundiget worden, widrigenfalls, wann deßhalb irgend Beſchwerde darüber einlaufen oder ſonſt Nachtheil ſich ergeben ſollte, ſie ſich die erfolgende Strafe und Koſten ſelbſt zuzuſchreiben haben. Verordnet Carlsruhe im Grosherzoglichen Geheimen Rath Departement der Polizey den 28 April 1808.

Rechtsbelehrung.

Den Gerichtsſtand der kirchlichen FiſciSachen betreffend.

Da man aus einer hier geſchehenen Anfrage erſehen hat, daß die Frage: wo der Kirchen=Fiscus nach der neuen dermalen beſtehenden Geſezgebung in dem Großherzogthum Baden ſein Forum habe, noch für zweifelhaft angeſehen werde; ſo findet man ſich hierdurch veranlaßt hiemit Folgendes zu erklären.

Schon durch das erſte OrganiſationsEdikt der allgemeinen Landes Admiſtration vom 4ten Febr. 1803. Nro. IV. wurden alle kirchliche real = und perſonal Proceße der proteſtantiſchen Parthie, die vorher bey dem Evangeliſch Lutheriſchen Kirchenrath ihren Gerichtsſtand hatten, an die Großherzoglichen Hofgerichte gewieſen um da, gleich andern Rechtsſachen, ihre Entſcheidung mit Beobachtung der gewöhnlichen Rechtsmittel zu erhalten.

In Abſicht der Katholiſchen Kirchen Prozeße verblieb es damals bey dem Alten, wornach ein groſer Theil derſelben den geiſtlichen Gerichten gehörte; ſeither aber wurde durch die Kirchen Konſtitution §. 14. et. 15. ſolche auch zur Weltlichkeit und zwar nach §. 23. eben auch mit dem Privileg der Kanzleyſäßigkeit gezogen, wie dieſes auch in dem Verkündigungs Ausſchreiben Lit. B. angemerkt iſt, beſondere von den gemeinen Rechtsregeln abweichenden Prozeß Privilegien wurden ihnen dabei nicht verliehen, wie denn auch das Privilegium fisci Sæcularis, daß ſolcher ſowohl alsdann wenn er ſelbſt Kläger als wenn er Beklagter war, eine Sache an ſeinen privilegirten Gerichtsſtand bringen konnte, durch den §. 220. §. 221. die Obrigkeitliche Gerichts Ordnung aufgehoben worden iſt, der jenem nur gleiche Rechte mit jeder privat=Perſon, die unmittelbar unter dem Großherzoglichen Hofgericht ſtehet, fernerhin zuſichert. Die Folge hiervon in Bezug auf Sachen des geiſtlichen Fiskus (der immer ein, wenn gleich eigenen Sanctionen und Verhältnißen unterworfener Theil des allgemeinen StaatsFiskus iſt) iſt, daß er zwar in allen RealKlagen, wenn er im

Beſiz iſt, und daher Beklagter wird, und in allen PerſonalKlagen, womit er belangt wird nirgends als bei denen Hofgerichten Recht zu geben verbunden iſt, in allen Fällen aber, da er ſelbſt als Kläger auftritt, den allgemeinen Grundſaz befolgen und ſeine Klage vor demjenigen Richter anbringen muß unter dem die Perſon die er belangt, oder die Sache, welche er in Anſpruch nimmt, ſtehet, ſo, daß er alſo in dieſem Fall ſo wenig als der weltliche Fiscus ein forum privilegiatum anzuſprechen befugt iſt. Beſchloſſen in Grosherzoglich Badiſchem GeheimenRathsCollegio Juſtiz Departement. Karlsruhe den 16 April 1808.

Provinz = Verordnung.

ProvinzOberrhein: Die Schließung der Beinhäuſer auf den Gottesäckern betreffend.

Nach einer anher gemachten Anzeige ſind die, auf den Gottesäckern offen ſtehende Beinhäuſer der muthwilligen Entehrung und dem Aberglauben ausgeſezt: es wird demnach verfügt, daß in Zukunft die, bey Eröffnung eines neuen Grabes hervorkommenden Ueberbleibſel des Körpers und Sarges wieder begraben, die ſeither offengeſtandenen Beinhäuſer geſchloſſen und nur dann eröffnet werden, wenn dabey in einem oder dem andern Orte nach altem Herkommen Gebethe zu verrichten ſeyen, worüber die Aemter und Pfarrer zu wachen haben. Verfügt bey Grosherzoglicher Regierung. Freyburg den 21 April 1808.

Provinz MittelRhein: Obſervanda bey SchuldienſtsVacaturen.

Sobald eine Schulſtelle durch den Tod des Schullehrers vakant wird, hat:

1.) das PfarrAmt den Todesfall der Viſitatur des Bezirks ſogleich anzuzeigen, und dieſe hat dafür zu ſorgen, daß ungeſäumt ein tauglicher Schulverweſer proviſoriſch angeſtellt werde, wovon ſie dem einſchlagenden Ober = oder Amt Nachricht giebt, und auch hieher die Anzeige macht; — das Ober = oder Amt hat ſodann wegen Verpflegung und Belohnung des SchulVerweſers das Nöthige zu verfügen, ein genaues Verzeichniß des Schul- und MößnerDienſtGehaltes durch den OrtsVorſtand, unter Benehmung mit dem PfarrAmt, aufnehmen zu laſſen, und hieher einzuſenden.

2.) Die Viſitatur, in deren Diſtrikt ſich ein SchulDienſtErledigungsfall, es ſey durch den Tod des Lehrers, oder auf andere Weiſe, ereignet, hat davon mittelſt Umlaufſchreibens nicht nur die PfarrAemter des Diſtrikts, zur Eröffnung an die Schullehrer ihrer Kirchſpiele, ſondern auch in Gefolge §. 24. der KirchenCommiſſionsOrdnung, die angränzenden Viſitaturen zu benachrichtigen, damit dieſe auf gleiche Art die Pfarrer und Schullehrer ihrer Bezirke, in Kenntniß, und leztere in Stand ſezen, ſich um den vakanten SchulDienſt melden zu können.

3.) Die um den erledigten Schuldienſt ſich meldenden Lehrer haben ihre desfallſigen, an die Großherzogliche Regierung des MittelRheins gerichteten, Vorſtellungen an ihre Viſitatur abzugeben, welche ſie ſammelt, und mit einem Begleitungsſchreiben, das die nöthigen Erläuterungen über DienſtAlter und Würdigkeit des Supplikanten enthält, längſtens in drei Wochen, an die Viſitatur des vakanten SchulDienſtes befördert.

Digitized by Google

4.) Es mögen nun, nach Verlauf dieſer Zeit, welche vom Tage der DienſtVakatur an zu rechnen iſt, dergleichen Vorſtellungen aus den benachbarten Viſitaturen eingekommen ſeyn, oder nicht, ſo hat die Viſitatur, in deren Bezirke die SchulStelle ledig iſt, jedesmal in vier Wochen, nach der geſchehenen Erledigung, ſämmtliche Bittſchriften mit ihrem gutächtlichen Bericht über die WiederBeſezung des vakanten Dienſtes hieher einzuſenden. Verordnet bey Großherzogl. Badiſcher Regierung des MittelRheins. Karlsruhe den 21. April 1808.

Provinz UnterRhein: Die Protokollirung des Viehkaufs.

In verſchiedenen grundherrlichen Orten iſt wahrzunehmen geweſen, daß die Protokollirung der VieheVerkäufe von den zeitlichen Ortsſchultheißen ſich zugeeignet werde. — Da dieſe Verkäufe aber, als ein gerichtlicher Akt, den GerichtſchreibereiVerrichtungen mehr angehören, ſo wird hiedurch verordnet, daß künftighin alle Viehhändel bei den Schultheißen angezeigt, dieſe zur Protokollirung an den Gerichtſchreiber hingewieſen, und die deßfallſige Gebühr mit $\frac{1}{3}$tel vom Schultheißen, und mit $\frac{2}{3}$tel vom Gerichtſchreiber bezogen werden ſolle. — Wornach alſo die Landvogteyen — Oberaemter — und Aemter ſich zu achten haben. Mannheim in großherzogl. Regierung d. 26. April 1808.

Hofreſolutionen.

Seine Königliche Hoheit haben dem Amtmann Walchner und Stadtrichter Dreher zu Pfullendorf, zur Bezeugung Ihrer höchſten Zufriedenheit mit ihren Bemühungen in Vertheilung und Urbarmachung der Allmenden und GemeindsWaiden, jedem eine goldene Medaille zu ertheilen gnädigſt geruht.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Geheimen Rath und Hofmarſchall Werner Freiherrn von Lenkam zu HöchſtIhrem Kammerherrn zu ernennen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 1. May d. J. dem bisherigen Oberſten und Chef des 3ten GarniſonRegiments, von Röder auf ſein unterthänigſtes Anſuchen den Abſchied als GeneralMajor in Gnaden ertheilt, ſodann dem ObriſtLieutenant von Meyershofen im bisherigen Garniſons Regiment von Röder, das interims Kommando des nun vakanten 3ten GarniſonRegiments übertragen, und den StaabsCapitain Alois Merck zum würklichen Hauptmann in demſelben allergnädigſt avancirt.

Berichtigungen.

1.) Der in Nro. VI. dieſer Regierungsblätter am Schluß genannte GarniſonsAuditor Jägerſchmidt heißt Guſtav Friedrich.

2.) Zu der in Nro. 44. vor. Jahrs enthaltenen weiteren Organiſation der executiven Landesbehörden iſt ad Lit. A. Nro. 5. nachzutragen, daß zu der Obervogtey Blumenfeld auch die Fürſtlich Fürſtenbergiſche Herrlichkeit Schrozburg, deren ſtandesherrlicher Beamter in Radolphszell wohnt, gehöre.

Digitized by Google

Regierungs = Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XV.
Carlsruhe den 27ten May 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1.) Die Abhaltung und Beyfangung des liederlichen Geſindels betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Die immer mehr überhand nehmende Unſicherheit nöthigt Uns, die Maasregeln gegen die Verbrecher wider die öffentliche Sicherheit, ſo wie die Vorſorge für die Ergreifung der Uebelthäter hierdurch theils zu ſchärfen, theils in erneuertes Andenken zu bringen, dieſem gemäs werden hiermit

1.) Landes = ſtandes = und grundherrliche Beamte, ſo wie alle OrtsVorſteher und PolizeiOfficianten alles Ernſtes aufgefordet, bey ein = oder durchreiſenden Fremden die Päſſe genau zu viſitiren, jene, deren Paß unverdächtig iſt, deren ReiſeBeſtimmung aber ſie auf ſolchen Weg nicht führt, zurückzuweiſen; jene, deren Paß verdächtig iſt, bis zur Aufklärung des Verdachts in Verhaft zu nehmen, und wenn die Aufklärung zu ihrem Vortheil ausfällt, ſie mit einem verbeſſerten, von der Behörde erwürkten Paß zu entlaſſen; über die auch nach der Erkundigung verdächtig bleibende Perſonen, die jedoch zu keiner Unterſuchung geeignet ſind, vor ſich nichts zu verfügen, ſondern den Beſcheid der ProvinzRegierung einzuhohlen, auf die zur richterlichen Unterſuchung reife Perſonen aber mit aller Genauigkeit zu inquiriren, und ſie damit zur gerechten StrafErkenntniß reif zu machen: die nachläſſig erfundene Officialen haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wann ſie nachmals auf Schaden und Koſten angegriffen werden.

2.) Alle Gemeinden und Unterthanen werden an die durch die Geſeze jeden Orts längſt

Digitized by Google

beſtehende Verordnung erinnert, keinen fremden unbekannten Leuten bey ſich Aufenthalt und Herberge zu geben, noch, wenn es ihre Nachbarn thun, es unangezeigt hingehen zu laſſen, ſondern ſie an die dafür beſtehende Wirthshäuſer, oder wo ſie dort nicht Unterkunft fänden, an die Vorſorge des Orts-Vorſtehers zu weiſen, der dann nach Unterſuchung ihrer Päſſe gemäs vorigen Artikel entweder für ihre Unterkunft, und wann es Arme wären, die auf einem erlaubten Durchzug begriffen ſind, für ihre nothwendige Unterſtüzung und Weiterweiſung ſorgen, oder verdächtig ſcheinende an die Behörde zur näheren Aufklärung einſchicken muß. Damit annebſt

3.) dieſes deſto ſicherer erfüllt werde, ſo ſollen die Fanggebühren, welche von eingefangenem liederlichen Geſindel nach den beſtehenden Geſezen zu zahlen ſind, ſo weit ſie nicht aus dem Eigenthum der Beygefangenen bezahlt werden können, zunächſt von jenen Gemeinden gezahlt werden, welche unmittelbar vorher ſie auf eine dem vorigen Artikel nicht gemäſe Art beherbergt haben, welche nachmals an ihre Vorgeſezten, ſo weit dieſe ſchuldig ſind, an jene einzelne Orts- oder Schuzbürger, die ſolche widerrechtlich beherbergt haben, und welche nicht etwa wegen einzelner Lage in Waldungen oder abgelegenen Orten desfalls eine billige Entſchuldigung genieſſen können, welches auf die Umſtände ankommt, und an jene Nachbarn, die ſolches wußten, oder wiſſen konnten, und nicht anzeigten, des Erſazes halber ihren Rückgrif haben, und erſt alsdann, wenn auf keinem dieſer Weg die Fanggebühr bezahlt werden kann, ſoll deren Zahlung aus den Gerichtsbarkeitsgefällen desjenigen Herrn, innerhalb deſſen peinlichen Gerichtszwang ſolche beygefangen worden, mithin je nachdem dieſer Landes- oder Standesherrlich iſt, aus Unſrer oder der Standesherren Kaſſe erhoben werden.

4.) Damit jedoch auch die Beygefangene die Luſt und die Gelegenheit verlieren mögen, Unſeren Unterthanen mit ihren Unthaten gefährlich zu werden; ſo wird nicht nur

a.) die Verordnung aus dem Regierungs-Blatt des Jahrs 1807. hiermit in Erinnerung gebracht, wornach alle fremde diebiſche Landſtreicher einſtweilen bis zum July 1810. für rechtlos erklärt, und dadurch aus dem Schirm der milderen Landes-Geſezgebung entnommen, und der alten durch die ehemalige Reichs- und Kreys-Geſeze aufgeſtellten ſtrengeren Behandlung unterworfen worden ſind; ſondern es wird zugleich erklärt,

b.) daß dieſes nicht allein von der Schärfe des endlichen Straf-Erkenntniſſes, ſondern auch von der dort vorgeſchriebenen Beſchleunigung und Abkürzung des Unterſuchungs-Verfahrens zu verſtehen ſey, weshalb auch

Digitized by Google

c.) nöthigenfalls auſſerordentliche Kommiſſionen dafür, der Beſchleunigung wegen, zu verordnen, den ProvinzRegierungen, da wo es ihnen nöthig dünkt, vorbehalten und aufgegeben iſt, wonebſt und da

d.) in jener Publikation zwar vorbehalten iſt, daß dieſe Rechtloſigkeit auf Unterthanen ſich nicht ausdähnen ſoll, Wir anmit erklären, daß einestheils keinem, ehe er zur Haft gebracht, und ſodann förmlich für einen Unterthanen anerkannt iſt, dieſer Vorzug zu gut komme, alſo wo er nach Jauner Manier mit Waffen in der Hand, oder geſchwärztem vermummtem Geſicht angetroffen iſt, er es ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, wenn er als Jauner angegriffen und nach Befinden darnieder geſchoſſen wird, und daß anderntheils auch nachher derjenige Unterthan, der in Banden oder mit Waffen, geſchwärztem oder vermummtem Geſicht, auf Verbrechen ausgegangen iſt, und nun nach dem mildern Geſez gerichtet wird, demohnerachtet nach Befinden der Gefahr, die er der öffentlichen Sicherheit gebracht hat, nach erſtandener Strafe in polizeilichen Wegen ſeines, durch ſein feindliches Benehmen billig verwürkten, Staatsburgerrechts verluſtig erklärt, und in Kolonien oder Verwahrungshäuſer für eine Zeitlang, oder für immer abgegeben, in ſeinen Ort eingebannt, oder jede andre der Staatsſicherheit nüzlich ſcheinende Beſchränkung mit ihm vorgenommen werden könne, indem er dem feindlichen Verhalten, das er gegen den Staat angenommen hat, es ſelbſt zuſchreiben muß, wenn man der Sicherheit des Staats gegen ihn noch in andern Wegen, als durch die bloſſe Rechtsverwaltung vorſorgen muß. Hiernach hat ſich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten; zu welchem Ende dieſes Geſez in allen Gemeinden verleſen, und der Art. 4. deſſelben an denen Orten, wo die Anheftung des Geſezes des RegierungsBlatts Nro. 18. vorigen Jahrs Ediktmäſig geſchehen, in einem eigenen Abdruck angeheftet werden ſolle. Gegeben in Unſerm GeheimenRaths Departement der Polizei. Karlsruhe den 19. May 1808.

2. PoſtAufgabsRegeln betreffend.

Da bei den PoſtAufgabsſcheinen und EinſchreibsGebühren, wovon in den, dem Poſtvertrag von 1805 angehängten Bemerkungen Art. 11. und 14. Meldung geſchieht, mehrere Misbräuche und willkührliche Behandlungen eingeſchlichen und darüber viele Klagen entſtanden ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, zur Verhütung dieſer Inconvenienzien folgende Beſtimmungen hierüber feſtzuſetzen.

1.) In Rückſicht der fahrenden PoſtAufgabsScheine ſteht es einem jeden Aufgeber eines

Poſtwagenſtückes frey, einen AufgabsSchein zu nehmen oder nicht, und darf ein ſolcher Schein von der PoſtwagenExpedition niemand aufgedrungen werden.

2.) Für einen ſolchen AufgabSchein werden von dem Empfänger an die PoſtExpedition 4 Kreuzer bezahlt.

3.) In Betreff der EinſchreibsGebühr werden der Grosherzoglichen PoſtExpedition zu erheben geſtattet.

a.) Von jeder auf dem Poſtwagen ſich einſchreiben laſſenden Perſon 8 kr.

b.) Von einem AufgabsStük, wo das diſſeitige Porto oder Franko nur bis 10 kr. inclusive beträgt, Nichts.

c.) Von einem AufgabsStück, wovon das diſſeitige Porto oder Franco 11 kr. bis 2 fl. inclusive beträgt, 2 kr. Wird aber in dieſem Fall ein PoſtAufgabsSchein genommen, ſo dürfen keine Einſchreibgebühren erhoben werden, ſondern es ſind nur die 4 Kreuzer für den Schein zu entrichten.

d.) Von einem AufgabsStück, wovon das diſſeitige Porto oder Franko 2 fl. oder darüber beträgt, 4. Kreuzer; wenn aber in dieſem Fall zugleich ein AufgabsSchein genommen wird, ſo dürfen nur 2. Kreuzer, nicht 4. Kreuzer EinſchreibGebühr zugeſetzt, und folglich nur 6 Kreuzer zuſammen erhoben werden.

4.) Von dieſen EinſchreibGebühren ſind die herrſchaftlichen portofreye Pakete ausgenommen, und frey.

5.) Wenn der Aufgeber keinen Schein verlangt, und die Einſchreibgebühr nicht gern auslegen will, ſo kann ſolche auch in der PoſtKarte vermittelſt Auslage nachgenommen werden.

6.) Bei ankommenden PoſtwagenStücken hat keine andre Gebühr, als die herkömmliche 4 Kreuzer für den Paker ſtatt.

7.) Bei weiter durchgehenden oder abſtoßenden und umgeſchrieben werdenden PoſtwagenStücken darf keine UmſchreibGebühr angeſetzt werden.

Die Uebertrettung dieſer Verordnung wird für jeden Kreuzer mit 1 fl. beſtraft, und hat ſich alſo eine jede PoſtExpedition genau hiernach zu achten.

Uebrigens

8.) wird zugleich nachtragsweiſe zu der in Nro. 45 des vorjährigen Regierungsblatts gegebenen Nachricht über die Taxirung der Pakete, die Geld und Geldeswerth enthalten, zur Erläuterung der von manchen Perſonen geduſerten Idee, als ob die Papierverſendungen zu hoch taxirt ſeyen, bekannt gemacht, daß nach Nro. 4. dieſer Verordnung der GeldTax nur dann zu zahlen iſt, wann jemand den Valor darauf bemerkt, mithin von der Poſt die gleiche Garantie wie für Geldverſendungen verlangt, die er alsdann nach aller Billigkeit auch gleich bezahlen muß; daß hingegen nach N. 5 wenn kein beſtimmter Geldwerth auſſen bemerkt iſt, auch nur die GewichtsTaxe von der Poſt erhoben wird, mithin jeder wer jenes höhere Porto lieber vermeiden, als eine volle Garantie fordern will, nur die Annotirung des Valors auf der Addreſſe unterlaſſen darf; wo ihm dann nachmals auch nur die allgemeine PaketerGarantie gewährt wird, wie dann auch

9.) Herrſchaftliche Akten und BücherPakete; kurz ſolche, welche nicht wahres Papiergeld, oder Obligationen au Porteur enthalten, niemals mit einer Valor Declaration zu verſehen ſind.

10.) Auch wird allen Aufgebern, ſie ſeyen dieſſeitige Stellen, Diener oder Unterthanen, hiermit unter Bezug auf die RechtsBelehrung Nro. 2. im RegierungsBlatt Stück 11. d. J. aufgegeben, alle Sachen, die ſie auf den fahrenden oder reitenden Poſten an Standes oder grundherrliche Behörden des Landes ablaſſen, zu frankiren, es ſey nun, wann der Fall eines ihnen poſtvertragsmäſig zukommenden Freithums da iſt, mit franco Null oder auſſer dieſem Fall mit Zalung; und hingegen die unfrankirt von daher einlangende Briefe eben ſo im erſten Fall gratis, im andern Fall durch Zalung an ſich zu ziehen, da jene ſtandesherrliche und grundherrliche Behörden keine Poſtfreiheit haben, und für Andere Auslagen zu machen nicht ſchuldig ſind. Verordnet im Grosherzoglichen GeheimenRaths PoliceiDepartement. Carlsruhe den 5 May 1808.

5. Die Beſtrafung der SalzUnterſchleife betreffend.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Wir finden nothwendig bey der jezt beſtehenden allgemeinen SalzRegie zu Verhütung aller wiederrechtlichen Beeinträchtigung derſelben auf die geſezwidrige SalzEinfuhr oder Einſchwärzung fremden Salzes nachfolgende Strafen zu ſezen.

Digitized by Google

1.) Wenn derjenige der desfalls ſchuldig befunden wird, beweiſen kann ohne Betrugs-Vorſaz dieſe Einfuhr bewürkt zu haben, ſoll er mit dem ſechsfachen Werth des eingeſchwärzten Salzes beſtraft werden.

2.) Wenn der BetrugsVorſaz den Umſtänden nach nur muthmaslich iſt, ſo ſoll die Einfuhr mit der zehenfachen Erlegung des Werths des eingeſchwärzten Salzes belegt werden.

3.) Wo der BetrugsVorſaz rechtlich gewiß erſcheint, da ſoll der Thäter auſſer jenem zehenfachen Werth noch mit einer Geldſtrafe von dreyßig Gulden oder ſtatt deſſen, wenn er dieſe nicht zahlen kann, mit vierwöchentlicher Leibesſtrafe von den betreffenden Beamten belegt werden, würde aber jemand

4.) Eine wiederhohlte betrügliche Einſchwärzung ſich zu Schulden kommen laſſen, ſo ſoll der Fall zur Beſtrafung an die gerichtliche Provinzbehörde eingeſandt werden, welche im erſten Wiederhohlungsfall mit öffentlicher Arbeitsſtrafe von 2 — 3 Monaten, in einem weiteren aber mit Zuchthausſtrafe von 4 bis 6 Monaten neben der zehenfachen Konfiscation des Eingeſchwärzten das Vergehen zu beſtrafen hat. — Uebrigens

5.) Verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Werth des Salzes nach demjenigen Preiß zu beſtimmen ſey, um welchen es jeweils Taxmäßig ausgemeſſen wird. Und ſoll

6.) Von den Konfiscationen und Geldſtrafen ein Drittheil dem Angeber zugeſchieden werden.

Hiernach hat ſich jedermann zu achten und für Schaden zu hüten. Daran geſchieht Unſer Wille. Gegeben im Grosherzoglichem Geheimenrath PolizeyDepartement Carlsruhe den 24ten May 1808.

4. Beſtrafung der ZollUnterſchleife betreffend.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Die in Unſern alten Landen beſtandene Verordnung über die Art der Beſtrafung der Unterſchleife, die bey Entrichtung des Land- und Waſſerzolls begangen werden, wird andurch für das ganze Grosherzogthum dahin erſtreckt und erneuert:

1.) Wenn der Thäter erweiſen kann, daß die unterlaſſene ZollEntrichtung ohne betrüglichen Vorſatz geſchehen, ſoll ſie mit Erlegung des vierfachen Zolls beſtraft werden.

Digitized by Google

2.) Bliebe nach den Umſtänden ein Betrugs-Vorſatz muthmaßlich ohne doch gehörig hergeſtellt werden zu können, ſo ſoll nebſt der vierfachen Erlegung auf eine Geldſtrafe von zwey Gulden oder bey Armen auf eine zweytägige Leibesſtrafe, und

3.) Wenn der Betrugs-Vorſatz nach den Umſtänden für erwieſen anzunehmen iſt, nebſt der vierfachen Zolls-Erlegung auf zwanzig Gulden, oder bey Armen auf vierzehntägige Leibesſtrafe von den Beamten erkannt, wann aber

4.) eine betrügliche Wiederholung in Frage ſteht, die Sache an die gerichtliche Provinz Behörde zur Abwandlung eingeſandt werden, wo die erſte betrügliche Wiederholung mit Leibesſtrafe von 4 bis 8 Wochen und die zweyte mit Arbeitshausſtrafe von 3 bis 6 Monaten, oder bey Vermöglichen, wann der Zweck der Strafe dadurch beſſer erreichbar gefunden wird mit einer gleich hohen Geldſtrafe belegt werden ſoll.

5.) Von dem Straf- und Konfiskations-Ertrag ſoll ein Drittheil — wo nicht etwa in einzelnen Zollbereutungs-Inſtruktionen ein mehreres nach Verhältniß der Umſtände beſtimmt iſt oder ferner beſtimmt wird, dem Anbringer, deſſen Angabe gehörig wahr befunden wird, zu Theil werden.

Hiernach hat ſich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten. Daran geſchieht Unſer Willen. Gegeben in Unſerm Grosherzoglichen Geheimen Rath PolizeiDepartement. Karlsruhe den 21ten May 1808.

Dienſt-Nachrichten.

Ihro Königliche Hoheit haben geruht, die bisherigen Edelknaben, Karl v. St. André, und Alexander Grafen von Brouſſel zu HöchſtIhren Hofjunkern zu ernennen.

Gemeinnützige Nachrichten.

Nach einem Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Circulare vom 2ten Merz d. J. wurde verordnet, daß die dermal ſeit 1. Jannuar 1800 im Umlauf befindlichen Bankozettel zu 10 fl. nur noch bis den letzten Julius d. J. und die zu 500 fl. nur bis Ende Mai d. J. im allgemeinen Verkehr und bei öffentlichen Kaſſen angenommen werden ſollen. Jedoch wird zur

Erleichterung der Partheyen welche nach Verlauf jener Termine noch ſolche Zettel beſitzen, geſtattet, daß bei den Bankozettelkaſſen die Einwechslung der zu 10 fl. noch während der Monate Auguſt, September und Oktober, der zu 500 fl. aber noch im Junius und Julius fortgeſetzt werde.

Die beiden Bankozettel Gattungen werden durch neue Gleichwerthige unterm 1ſten Junius 1806. ausgefertigte, und vom 1ſten April d. J. an bei den Caſſen einzuwechſelnde erſetzt. — Auch ſoll der ganze Innhalt jenes unter dem 25. Julius v. J. ergangenen, bereits von hieraus bekannt gemachten Patents eben ſo bei dieſen neuen Zetteln in Wirkung übergehen.

Dies wird von Grosherzoglichen Geheimen Finanzrath, zur öffentlichen Kenntniß in Grosherzogl. Landen gebracht, damit diejenigen ſo noch nicht von anderer Seite her davon Wiſſenſchaft haben, davon benachrichtiget, und vor Schaden bewahrt werden.

Berichtigungen.

Im lezten RegierungsBlatt vom 17. May pag. 122. in der 5ten Zeile von unten muß es heiſſen: §. 220. et 221. der OberGerichtsOrdnung, ſtatt die Obrigkeitliche GerichtsOrdnung.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XVI.
Carlsruhe den 7ten Juny 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

1.) Geſez über die LoſungsGerechtigkeit.

Uns iſt vorgetragen worden, daß wegen der LoſungsBefugniß, die auch ZugRecht und, wiewohl uneigentlich, Abtriebs- oder EinſtandsRecht hier und da genannt wird, in Unſerem Großherzogthum ein ſehr verſchiedenes Herkommen obwalte, welches an manchen Orten nicht einmal richtige geſezliche Beſtimmungen hat, daß ferner hier und da die ZugsGerechtigkeit aus ſehr gehäuften Urſachen zugelaſſen wird, und daß aus allem dieſem unbillige Beſchränkungen im freien EigenthumsGebrauch, Hinderung der LandesKultur, auch viel Streit und Feindſchaft entſtehe. Dieſem allem abzuhelſen, verordnen Wir, wie folgt:

1.) Jedes Verbot und jede Erſchwerung eines Erkaufs, die nur in der ehemaligen LandesVerſchiedenheit des jezigen Großherzogthums ihren Grund hatte, iſt aufgehoben, und der freie Erkauf allen nun inländiſchen Orten gegeneinander offen erklärt, auch keine Loſung, mithin kein Begehren, in den ErwerbsVertrag eines Andern an deſſen Statt eingeſezt zu werden, iſt gegen Käufe, die nach Verkündung dieſes Geſezes geſchloſſen werden, zuzulaſſen, wozu nicht in dieſem Geſez ein unzweideutiges Recht gegeben iſt, und das in der darinn beſtimmten Form und Zeit nicht ausgeübt wird.

2.) Um das gemeinen Nuzens willen, behalten Wir (auſſer der eigentlichen Staatsloosung, welche bei einem Verkauf an Ausländer, jedoch nur in Fällen, wo es durch den Rheiniſchen BundesVertrag und die Konſtitutionen des Großherzogthums ausdrüklich beſtimmt iſt, Uns zuſteht, noch die Markloosung, in Gemäsheit Unſeres zweiteren KonſtitutionsEdicts, bei, welche jeder Gemeinde und jedem OrtsBürger bei jeder zugbaren Veräuſſerung eines markungsangehörigen Grundſtüks auf einen Ungenoſſen gegeben iſt.

Digitized by Google

3.) Um des PrivatVortheils willen geſtatten Wir a.) die Gedingloosung, welche demjenigen für ſich und ſeine Perſon zukommen ſoll, dem ſie ein Vertrag gab, der von ihm ſelbſt oder von andern für ſeinen Vortheil geſchloſſen worden iſt: b.) Die Dachloosung für denjenigen, der an einem getheilten WohnGebäude einen Theil beſizt, um in die Veräuſſerung des andern, mit dem ſeinigen unter einem Dach ſtehenden Antheils ſammt allen Zugehörden einzutretten; c.) die Sammtloosung für denjenigen, der mit einem Andern in einer ungetheilten GrundGemeinſchaft des Eigenthums ſteht, auf die von dieſem an einen NichtGemeiner vorgenommene Veräuſſerung ſeines Eigenthums, oder ErbAntheils; endlich d.) die Stammloosung für ſtammgutsberechtigte Familien-Glieder des gleichen Namens und Stamms, wovon der GutsInnhaber ein mit Stamm-GutsEigenſchaft belegtes Stuck an NichtStamm-Genoſſen veräuſſert.

4.) Verbotene Loosungen ſind alle übrige Arten, ſie mögen durch Geſez, Vertrag oder Gewohnheit urſprünglich entſtanden ſeyn: Wir heben ſie anmit wiſſentlich und wohlbedächtlich auf; namentlich die Burgerloosung, ſo weit ſie hie und da etwas anders und mehreres als die Markloosung bezeichnete; die Steuerloosung der in gefreite Hand übergehenden ungefreiten Güter; die Erbleih- oder Erb-Beſtandloosung, die jeweils Lehen-Herren bei Veräuſſerungen in eine andere Hand ſich noch anmaaſen die Gült- oder Zinnsloosung der Einzinnſer gegen Unzinnſer; die Theilloosung der Beſizer eines abgetheilten Theils eines Grundſtüks auf andere ehemals vor der Theilung dazu gehörig geweſene Antheile oder Zugehörde; die Nachbarloosung, die aus einem bloſen Anſtos eines Guts des Löſers an das zu löſende Grundſtück abgeleitet werden will; die Erb- oder Freundſchaftsloosung, die aus dem ErbRecht an den Verkäufer oder aus der Verwandſchaft mit ihm begründet wird; die Religionsloosung, womit Käufer anderer Religion, beſonders der jüdiſchen Nation, aus dem Grund der ReligionsVerſchiedenheit abgetrieben wurden; endlich die Ganthloosung, womit der Schuldner, welchem zur SchuldenZalung Güter verkauft worden waren, ſolche in gewiſſer Zeit wieder an ſich ziehen durfte.

5.) Loosungsfähig iſt jeder, den die Geſeze nicht vom Beſiz der zu löſenden Sache ganz ausſchlieſſen, der dabei ſelbſtmündig iſt, ſich in einem Fall befindet, auf welchem der zweite oder dritte Artikel eine Loosung bedingt, und alle geſezliche Beſtimmungen zu erfüllen vermag. Unmündige können weder ſelbſt, noch durch ihre Pfleger eine Loosung ausüben. Erben eines LoosungsBerechtigten, können als ſolche nur einer ſchon vom Erblaſſer angekündigten Loosung ſich bedienen; kraft eigenen Rechts, wozu ſie auch ohne Erbrecht berechtiget wären, mögen ſie die dem Verſtorbenen zugeſtandene Loosung wohl ausüben. Kein

Digitized by Google

Geding kann andere, als die darinn benannte Perſonen, und niemals Erben derſelben, zur loosungsAusübung befähigen.

6.) Den LoosungsVorzug, wann mehrere befähigte liebhaber bey einem Kauf zuſammen kommen, hat die Privatloosung (Art. 3.) vor der Markloosung (Art. 2.), ſo fern nicht der Privatlöſer ein Ungenoſſe iſt, mithin ſo gut als der Käufer der Markloosung unterläge, als in welchem Fall ihn die Markloosung abtreibt. Unter denen vier Arten der erlaubten Privatloosung gehet immer die früher oben im Geſez genannte, der ſpäter erwähnten vor. Kündigen die verſchiedenen liebhaber einerley Art der loosung an, ſo hat unter ihnen bei der Markloosung derjenige den Vorzug, der zuerſt ſeine Ankündigung geſezmäſig vollzog, bei der Dachloosung desgleichen, ſo wie auch bei der Gedingloosung, wann der Vertrag nichts änderndes beſagt, bei der Stammloosung derjenige der näher am Eintritt ins StammErbe iſt, und bei der Sammtloosung hat ihn keiner, ſondern die löſende Gemeiner ſtehen alsdann für einen Mann, und der gelößte Antheil fällt ihnen nach dem Verhältniß ihrer eigenen Antheile zu.

7.) Loosungspflichtig iſt jeder Erwerber deſſen erworbene Sache, deſſen ErwerbsTitel und deſſen ErwerbsArt kraft dieſes Geſezes zugbar iſt, ſo bald er ſich zur Zeit der angekündigten loosung in einem derjenigen Fälle befindet, auf welchem oben Art. 2. und 3. eine loosung bedingt iſt.

8.) Für zugbare Sachen gelten nur liegenſchaften, und was liegenſchaftsrecht hat. Fahrende Haabe iſt keiner loosung unterworfen, außer nur da, wo kraft ErwiederungRechts wegen der Zulaſſung der Fahrnißloosung eines NachbarStaats gegen Käufer aus dem hieſigen, ſolche umgekehrt Statt finden mag, welche Statthaftigkeit jedoch nicht nach alten hier und da vorliegenden Ordnungen und Gebräuchen, ſondern lediglich nach neuen ſeit der länderVereinigung zu einem einigen Großherzogthum, ergangenen, oder ferner ergehenden oberpolizeilichen Verordnungen zu beurtheilen iſt.

9.) Ein zugbarer RechtsTitel iſt nur derjenige, wodurch eine Sache in eine andere Hand zu Eigenthum, und das unter ſolchen Bedingungen übertragen wird, deren Erfüllung der vorige Innhaber eben ſo gut aus jeder dritten Hand annehmen kann, als aus der Hand des ſelbſterwählten Uebernehmers, wobei auch dieſen leztern nach der Abſicht, welche aus der VeräuſſerungsArt hervor gehet, ein beſonderer Gewinn nicht hat, zugewendet werden ſollen. Die loosung findet alſo ſtatt, a.) gegen reine Käufe, b.) gegen bedingte oder beſtimmte Käufe (emtio sub conditione vel modo) deren Bedingung oder Beſtimmung von jedem Dritten übernommen werden kann, c.) gegen TauſchVerträge, worinn die TauſchGegenſtände an einen beſtimmten Werth für Gewährungsfälle (taxatio evictionis cauſa) an-

Digitized by Google

geſchlagen ſind. d.) Gegen Leibgedings Käufe, worinn nur ein gewiſſer abzureichender Schließ oder Leibgeding beſtimmt iſt; e.) gegen Erbleihe oder Erbbeſtands Uebernahmen, vorausgeſezt, daß eine oben zugelaßene Rechts Begründung dabei der Looſung eintrift, und dergleichen mehr. Geloſet hingegen können nicht werden α.) Verkäufe, wobei perſönliche Leiſtungen des Käufers bedungen ſind, β.) Tauſch Verträge, wobei der Gegenſtand unangeſchlagen mit oder ohne Aufgeld hingegeben wird, γ.) Pfründkäufe, worinn nemlich auf Verköſtigung und Verpflegung die der Käufer leiſten ſoll, mitgerechnet iſt, δ.) Eheverträge, womit ein Gut angeſchlagen oder unangeſchlagen als Mitgift, oder Anhülfe einem Ehetheil zugewendet wird. ε.) Vergleiche, wo zu Hinlegung obgewalteter Rechtsſtrittigkeiten ein Grundſtück aus einer Hand in die andere gelegt wird, u. dgl. Eben ſo wenig mögen ζ.) Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, Erbverträge, Vermögens Uebergaben mit oder ohne Leibgeding, und andere wohlthätige Uebergaben gelöſet worden. Noch weniger θ.) findet Looſung ſtatt gegen bloße Pachtverträge, und was ihnen gleich zu achten iſt.

10. Eine zugbare Erwerbs Art endlich iſt nur diejenige wo das Eigenthum in Gefolg eines Privatvertrags durch Uebergabe in andere Hände kommt. Wenn es auf öffentliche Veranſtaltung durch gerichtlichen Zuſchlag oder gültige obrigkeitliche Verſteigerung weggegeben wird, wo es hernach ohne weiters Kraft Geſetzes auf den Uebernehmer übergehet; dann findet keine Looſung Plaz, die Veräuſerung mag nun aus geſezlicher Verbindlichkeit oder aus freyem Willen durch obrigkeitliche Vermittelung gelaufen ſeyn, wenn nur dieſe die zu ihren Rechtsbeſtand erforderliche Eigenſchaften hat. a.) Eine ungültige Verſteigerung, desgleichen b.) eine zwar rechtsbeſtändige aber geſchloßene Verſteigerung (das iſt, jene die allein unter gewiſſen beſondern eingeladenen Perſonen z. E. Mit-Erben, guten Freunden u. ſ. w. vorgeht) gilt in Bezug auf das Looſungsrecht nur für einen Privatvertrag; eben ſo c.) eine Verſteigerung von Grundſtücken zu welchen Privatlooſungsberechtigte vorhanden ſind, denen nicht, wenn ſie innerhalb Landes ſind, durch behörige Beyladung zur Steigerung, oder wenn ſie auſſerhalb ſind durch öffentlichen Aufruf dazu die Gelegenheit mitzuſteigern, ſo weit es ihre Entfernung erlaubt, geſichert wurde; nicht minder endlich d.) in beſonderem Bezug auf Markloſung ein Steigerungs Verkauf den ein Ungenoße durch das Bieten eines für ihr handelnden Markgenoßen erhält, wenn nicht dem Gebot eine offenkündige Erklärung dieſes Steigerers, daß er für einen Ungenoßen biete, vorausgieng.

11.) Theilweiſe Loſung findet nicht ſtatt, ſondern alles oder nichts von denen mehreren Stücken, die durch einen Klumpenkauf einem Andern überlaſſen werden, muß gezogen

Digitized by Google

werden. Klumpenkauf iſt da, wo mehrere obwohl nicht verbundene Stücke zu gleicher Zeit mittelſt ein und deſſelben Rechtsgeſchäfts um einen ungeſchiedenen Preis des Ganzen überlaſſen werden es mag nachmal bey den Unterhandlungen zur Grundlage des Ermeſſens ein Anſchlag der einzelnen Stücke vorausgegangen ſeyn, oder nicht. Wo hingegen nur Sonderkauf iſt, in welchem von mehreren Stücken jedes um ſeinen einzelnen im Entwährungsfall zu gewährenden, wenn gleich nachmals zugleich in ein Ganzes zuſammengerechneten Preis hingegeben wird, da kann auch jedes einzelne Stück einzeln, und mithin auch jedes von einer anderen Perſon, wenn der Fall dazu geeignet wäre, gelöſet werden.

12.) Die Looſungsfriſt iſt ein Monat oder dreißig Tage von dem auf die Gewährung des Kaufs, oder auf den Zuſchlag bey Steigerungen gegen die eine Looſung ſtatt findet, folgenden nächſten Tag anfangend, und den Ankündigungstag der Looſung mit einbegreifend. Nur der Stammloſung geſtatten wir eine auf gleiche Art zu berechnenden Zeitfriſt von ſechs Monaten. Sie iſt überall ſtrengſter Verbindlichkeit, ſo daß keinerley allgemeine Entſchuldigung ihren Ablauf einhalten oder eine Wiedereinſezung gegen die Verſäumung begründen kann.

13.) Die Ankündigung der Looſung kann von dem Looſungsberechtigten ſelbſt oder einem Gewalthaber, Rechtsbeyſtand, oder GeſchäftsBeſorger deſſelben (ex mandato, cura, vel negotiorum gestione) mündlich oder ſchriftlich bey dem Gericht, das die Währſchaft über das Gut zu geben hat, alſo bey der Landesbehörde der Kanzleyſäßigen oder dem Ortsgericht der Markſäßigen Güter, oder unmittelbar an den Looſungspflichtigen geſchehen, nur muß ſie im lezteren Fall, durch einen Staatsſchreiber, einen Stadt- oder Amtsſchreiber, oder deſſen verfaßungsmäßigen Stellvertreter verrichtet, und von dieſem über den ganzen Vorgang eine Urkund (die im erſten Fall das Gericht zu geben hat) darüber genommen werden, welche zugleich das Erbieten der nöthigen baaren Zahlungen und ferneren Zahlungs-Sicherſtellungen und wo ſie für einen Dritten geſchieht, die Vollmacht, BeyſtandsVerordnung oder GenehmigungsVerſicherung des wahren Löſers eingetragen oder angeſchloſſen nachweiſen muß.

14.) Die Pflicht des Verkäufers bezüglich auf die Looſung, verbindet ihn a.) zu ſorgen, daß in dem Vertrags-Aufſaz und in der Fertigung, die darüber von der Obrigkeit zu erheben iſt, alle Bedingungen und Beſtimmungen wie ſie abgeredet worden ſind, genau und vollſtändig eingetragen werden. Was abgeredet und nicht niedergeſchrieben iſt, das iſt nachmals der Löſer zu übernehmen und zu erfüllen nicht verbunden; was mit des Verkäufers Wiſſen anders, als abgeredet, niedergeſchrieben iſt, darüber verfällt er in die Strafe der Verfälſchungen. b.) Von keinem einmahl geſchloſſenen Kauf kann er, wenn auch mit Be-

Digitized by Google

willigung des Käufers, nach einmal vernommenem LooſungsVorhaben wieder zurücktretten, c.) Wenn er ſeinen Verkauf in Steigerung bewürken will, ſo muß er für die zeitige Verkündigung der Steigerung an jene, die zu einer Privatlooſung berechtigt ſind, ſorgen, ſonſt kann er bei eintrettender Looſung von dem Käufer oder bey unverſchuldet verſäumter Looſung von dem Loſungsberechtigten, wegen entgangenen Gewinns in Anſpruch genommen werden; zeitig iſt ſie, wenn zwiſchen der behändigten oder öffentlich verkündeten Einladung zur Steigerung und dem Steigerungstag, ein Monat iſt, indem jene welche ſo weit weg ſind, daß dieſe Zeit ihnen die Steigerung zu beſchiken nicht genügt, ſich es ſelbſt zuſchreiben müſſen, daß ſie nicht im Voraus desfallsBeſtellungen gemacht haben, und darüber der Verkäufer nicht länger in der Ungewiẞheit gehalten werden kann.

15.) Die Pflicht des Loſungspflichtigen Käufers iſt a) mit zu ſorgen daß die Bedingungen des Handels treulich und aufrichtig niedergeſchrieben werden. Was zum Nachtheil des Loſungsberechtigten anders niedergeſchrieben wäre, als es abgeredet und von ihm zur Erfüllung übernommen worden, dafür hat derſelbe, ſobald es an den Tag kommt, dem Löſer den vierfachen SchadensErſaz zu leiſten, (z. B. dasjenige um was der Kaufſchilling zu hoch angegeben wäre, vierfach dem Löſer zu erſezen) und verfällt daneben in die Strafe der Verfälſchung: der Löſer, der an der Aufrichtigkeit des Niedergeſchriebenen zweifelt, kann an ihn handgelübdliche Beſtättigung fordern, aber keineswegs eine eydliche. b) Während der Looſungszeit darf der Käufer keine weſentliche Veränderung mit der zugbaren Sache vornehmen, auch keine andere als nothwendige oder gemeinnüzige Unterhaltungs - oder Benuzungskoſten auf ſolche verwenden, wann er ſie vom Löſer wieder fordern will: wäre es dennoch geſchehen, ſo hat er nur das Recht, die von dieſen nicht als nüzlich angenommenen Anſchaffungen, welche ohne Nachtheil des geloſten Guts wieder davon getrennt werden können, zurückzunehmen. c) Wohl aber darf der Käufer in der Looſungszeit ſo lang nur die Ankündigung noch nicht geſchehen, die Sache weiter veräuſern, ſo daß nachmals die Looſung gegen den erſten Kauf nicht mehr Plaz greift, ſondern lediglich gegen den zweiten, ſoweit er im übrigen dazu geeignet iſt.

16.) Die Pflicht des Löſers iſt a) die Looſung für ſeinen Gebrauch auszuüben, er darf nicht für Dritte looſen, mithin ſein Recht weder gegen Entgeld noch unentgeldlich an einen Andern überlaſſen, noch die geloſte Sache einem Andern zu überlaſſen die Abſicht haben, und muß darüber dem LooſungsPflichtigen auf deſſen Verlangen handgelübdliche Verſicherung geben ſo fort ſie wenigſtens Jahr und Tag d. i. dreyzehn Monate unveräuſſert beybehalten. Er muß b.) alle Verbindlichkeiten, welche der Käufer auf ſich geladen hat, ihm ab - und auf ſich in unveränderter Maaſe übernehmen, mithin dasjenige was dieſer an Kaufſchilling,

Digitized by Google

Kaufſchillings-Aufbeſſerung, Nebengaben und Unkoſten biß zur Zeit der Looſung zu bezahlen hatte, baar entrichten, was aber in Zielern bedungen, und daher erſt künftig abzuführen iſt, auf gleiche Art wie der Käufer zuſagen und ſicher ſtellen, wogegen aber auch c) alle dem Käufer gegen den Verkäufer und gegen Dritte zugeſtandenen Klagen ohne weiters auf ihn übergehen, diejenige allein ausgenommen, welche wegen Irrthum, Gefährde, oder Preisverlezung dem Käufer wider den Verkäufer zugeſtanden wären, als deren keine der Looſer, der nach hinlänglicher Ueberlegungszeit ſich eigenen Antriebs in den Kauf eindrängt, anſtellen kann.

17.) Bey einer ſtrittigen Looſung muß a) der Käufer, der ihr nicht ſtatt geben will, den Kaufſchilling oder einen Theil deſſelben nicht annehmen, indem ſonſt er dadurch des Rechts der Looſung zu widerſprechen, das er etwa haben mag, ohne weiters verluſtig iſt: b) der Löſer aber, der ſein Vorhaben nicht aufgeben will, muß binnen dreyen Tagen von dem unmittelbar dem Weigerungstag folgenden, als von dem Erſten an zu rechnen, den Betrag der nach Art 16 baar zu leiſtenden Erſtattungen, bei dem Bezirks-Gericht inner oder unter deßen Gerichts-Sprengel das Gut liegt, hinterlegen, und Schein darüber nehmen, ſo fort c) unter Vorlegung ſo wohl dieſes Scheins als des anderen über die Looſungs-Aufkündigung binnen dreiſig Tagen von gedachter Weigerung an, bei demjenigen Richter, unter deßen Gerichtszwang die gelößte Sache gelegen iſt, die Looſungs-Klage einführen, welche nachmals d) dort, ſo wie in allen weiteren Rechtszügen, in welche ſie etwa kommt, als eine eilende Sache in denen dazu geordneten abgekürzten Rechtswegen verhandelt werden muß, und wobei e) im Zweifel gegen die Looſung zu ſprechen und jede in Frage ſtehende Geſezesſtelle im buchſtäblichen, mithin engſten Sinn zu nehmen iſt.

18.) Daß derjenige wer die gröſere Befugnis der Looſung eines abgeſchloßenen und vollzogenen Handels hat, auch die Kleinere haben müße, wann er zu einem noch ungeſchloßenen Handel hinzutritt, in die Gebote eines Käufers einzuſtehen, ſo wie, daß hinwiederum alsdann, der Verkäufer, wann es ihm nicht anſteht, ſein noch unvollendetes Verkaufs-Vorhaben noch aufgeben könne, verſteht ſich von ſelbſt.

Das eigentliche Abtriebs oder Einſtands-Recht nemlich die Befugnis in einen unvollendeten Kaufhandel, den man, nach ſeiner Vollendung nicht zu looſen berechtiget wäre, als Käufer, mit Abtrieb der früher in Unterhandlung getretenen Perſonen einzuſtehen, iſt nur in folgenden Fällen zuläßig a) wann Jemand, ſtatt einer Gedinglooſung ſich oder Anderen nur einen Geding-Einſtand vorbehalten hat, ein Vorbehalt der jedoch ebenmäſig nicht auf Erben des Einſtehers geht. b) Wann das einer Privatlooſungs-Berechtigung unterliegende Gut in Steigerung veräuſſert wird, wo alsdann der Looſungsberechtigte, wann er mitgeboten hat,

Digitized by Google

und abgeboten worden iſt, in den Zuſchlag um das höchſte Gebot unverwandten Fußes, mithin ehe die Steigerung aus einander geht, noch eintreten kann: und c.) wann ein Lehensherr die VeräuſſerungsErlaubniß zu einem Lehen gegeben hat, mit Vorbehalt des Einſtandsrechts; ohne einen angehängten ausdrüklichen Vorbehalt findet es nicht ſtatt, ſo wie er auch mehr als das Einſtandsrecht alſo eine wirkliche Looſung ſich nicht vorbehalten kann: endlich d) wann eine auf Ratification in Steigerung verkaufte Sache, wobei es Bedingung war, daß der Höchſtbieter inzwiſchen nicht zurücktreten kann, auf weitere Steigerung gebracht wird, wo derjenige, wer zuvor das höchſte Gebot hatte, auch das Recht genießt, in das höchſte Gebot der weitern Steigerung, ohne Mehrgebot einzutreten. Wer ein EinſtandsRecht hat, der muß zur VerkaufsHandlung berufen werden, ſonſt verwandelt ſich ſein AbtriebsRecht in eine völlige Looſung. Iſt er beigerufen, ſo muß er vor dem Abſchluß, den er nicht aufhalten kann, einſtehen, ſonſt iſt ſein Recht erloſchen. Die Artikel 11 — 16 und 17 finden auch hier ihre Anwendung. Hiernach iſt ſich zu achten. Gegeben Carlsruhe den 3ten May 1808 im Grosherzoglichen GeheimenRathe, PolizeyDepartements.

2.) Ausſchreiben eines GeneralPardons.

Seine Königliche Hoheit der Grosherzog von Baden ꝛc. haben gnädigſt geruhet ſämtlichen von höchſt Dero Militär bis jezt deſertirten Soldaten und den ſeither dem Zug entgangenen Konſcribirten bis auf den 1 Auguſt d. J. einen GeneralPardon alſo zu ertheilen, daß dieſe Ausreißer, wenn ſie ſich binnen dieſer Zeit bei ihren reſp. Militair- und CivilBehörden geſtellt haben werden, und ihnen ſonſt kein anderes Verbrechen zur Laſt gelegt werden kann, mit aller LeibesStrafe verſchont bleiben ſollen, wo im übrigen gegen die Ausbleibende mit aller Strenge der Geſeze verfahren werden wird. Gegeben Carlsruhe den 24 May 1808.

Grosherzoglich Badiſches KriegsCollegium.

3.) DienſtRang des Kanzlers am Oberhofgericht.

Seine Königl. Hoheit haben unterm 22. April dieſes Jahrs gnädigſt geruht, einem jeweiligen Kanzler des Großherzogl. Oberhofgerichts den Rang der Großherzogl. Geheimen Räthe zweiter Klaſſe beizulegen. Verkündet im Großherzogl. GeheimenRath, JuſtizDepartements. Carlsruhe den 25. May 1808.

Gemeinnützige Nachricht.

Alle diejenige diſſeitige Unterthanen, welche mit Königl. Würtembergiſchen Unterthanen Verkehr treiben, oder durch dieſes Land Waaren verſenden, werden hiedurch auf die dort erſchienene neue ZollOrdnung aufmerkſam gemacht, damit ſie ſich bei ihrem Verkehr mit Würtemberg und bei ihren WaarenVerſendungen durch daſſelbe darnach richten und vor Schaden hüten.

Digitized by Google

Regierungs = Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XVII.
Carlsruhe den 17ten Juny 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Anzeige der vorkommenden Verbrechen.

Da man bisher dahier häufig von begangenen ſchweren Verbrechen erſt mit Einſchickung der Hofgerichtlichen StrafUrtheile Nachricht erhalten hat, ſo findet man ſich bewogen, ſämmtlich landesherrliche Ober = und Aemter, auch Landvogteyen, ingleichen die Standes= und Grundherrliche Aemter anzuweiſen, wenn ein Raub, gewaltſamer Diebſtahl von Bedeutung, oder Todtſchlag in ihrem GerichtsBezirk begangen wird, davon ſogleich eine Voranzeige nicht nur an die betreffende ProvinzialKollegien, ſondern auch an das dieſſeitige Departement zu machen, welches hiemit zur genauen Nachachtung verkündet wird. Carlsruhe im Großherzoglichen GeheimenRath JuſtizDepartements den 25. May 1808.

2. Die Perſonal Organiſation der Sanitätsdienſte betreffend.

Nachdem nun Seine Königliche Hoheit gnädigſt geruht haben, die, nach der unter dem 21. Novbr. v. J. durch das Regierungs = Blatt No. 42. verkündeten Eintheilung des Großherzogthums in Phyſikats = Bezirke neuereirten, oder nicht hinlänglich beſetzten, oder aber indeſſen wieder erledigten Phyſikate und Land = oder Staabs = Chirurgate, huldreichſt zu vergeben, ſo wird dieſes hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es bei jenen Phyſikaten und denen Stellen deren hier keine Erwähnung geſchieht, bey der am 23ten May 1805. Regierungs = Blatt No. 12. verkündeten Beſetzung derſelben, mit den unterdeſſen jeweils erfolgten Nachträgen ſein Bewenden habe.

Die neu erfolgten Anſtellungen aber ſind folgende:

I. Konſtanzer Kreis.

No. 4. Staabs = Phyſikat Heiligenberg, Phyſikus — Johann Nepomuck Merk Dr.

No. 6. Stadt = Phyſikat Konſtanz, Phyſikus — Maximilian Joſeph Karg Dr. Aſſiſtenzarzt — Ignaz Braunegger Dr. 2ter Phyſikus. Landchirurg — Johann Baptiſt Haff.

No. 9. Staabs = Phiſikat Möſkirch, Phyſikus — Joſeph Schmidt Dr.

II. Fürſtenberger Kreis.

No. 11. Amts = Phyſikat Hüfingen, Phyſikus — Joſeph von Engelberger Dr. Großherzoglicher Medizinal = Rath. Landchirurg — Joſeph Anton von Bank Oberhebarzt. Landchirurgats = Aſſiſtent — Thomas Revelio.

Digitized by Google

No. 12. Amts-Phyſikat Stühlingen, Phyſikus — Johann Würth Dr. Staabs-chirurg obernteils — derſelbe, unterntheils — Auguſtin Maurer.

No. 13. Amts-Phyſikat Neuſtadt, Phyſikus — Mathias Greiner Dr. Staabs-chirurg — Andreas Scherer.

No. 14. Amts-Phyſikat Villingen, Phyſikus — Martin Hummel Dr. Landchirurg — Xaver Ummenhofer.

No. 15. Amts-Phyſikat Thiengen im Klettgau, Phyſikus — Salomon Waizenegger Dr. Landchirurg — Melchior Rutſchmann.

No. 16. Amts-Phyſikat Bonndorf, Phyſikus — Friedrich Rehmann Dr. Staabs-Chirurgen — Johann Kreuz in Ewatingen, Joh. Michel Gleichauf in Fürzen, Auguſtin Maurer in Riden.

Correſpondirender Rath des Kreiſes; der Grosherzogliche Geheime Hofrath Dr. Rehmaen zu Doneſchingen.

Oberhebarzt — der fürſtlich Fürſtenbergiſche Leibchirurg von Bank.

III. Oberbreißgauer Kreis.

No. 17. Amts-Phyſikat Waldshut, Phyſikus — Anton Kuichlin Dr. Staabs-chirurgen — Ignaz Straubhar in Waldshut und Jakob Weltin in Hechſal.

No. 18. Amts-Phyſikat St. Blaſien, Phyſikus — Dr. Conrad Hefferer. Land-chirurg — Anton Hohenbuſch.

No. 19. Staabs-Phyſikat Schönau, Phyſikus — N. Bürgle Dr. Staabschirurg — Ignaz Rümelin zu Zell im Wieſenthal.

No. 20. Amts-Phyſikat Säkingen, Phyſikus — Joſeph Gretſch Dr. Aſſiſtenzarzt — (auſſerordentlicher Weiſe) Johann Nepomuck Schmidt Dr. in Kleinauffenburg. Staabschirurgen — Lorenz Feldmann in Säkingen, Johann Xaver Eckardt in Nöggenſchwiel.

Oberhebarzt — Oberlandchirurg Iſelin zu Müllheim. Aſſiſtent-Phyſikus — Dr. Reinhardt in Schopfheim.

IV. Unterbreißgauer Kreis.

No. 25. Amts-Phyſikat Staufen, Phyſikus — Stanislaus Schwärzlin. Land-chirurg — Joſeph Wöhrle.

No. 26. Staabs-Phyſikat St. Peter, Staabs-Phyſikus — Anton Buchegger.

No. 27. Amts-Phyſikat Tryberg, Phyſikus — Franz Joſeph Ummenhofer Dr. Landchirurg — Johann Georg Kreuzer.

No. 28. Amts-Phyſikat Waldkirch, Phyſikus — Franz Joſeph Guerin Dr. Staabschirurgen — Franz Anton Nopper in Waldkirch und Johann Michel Kreuzer in Elzach.

No. 29. Stadt-Phyſikat Freyburg, Phyſikus — Joſeph Joachim Bader Dr. Stadtchirurg — Georg Anton Hummel.

No. 30. Land-Phyſikat Freyburg, Erſter Phyſikus — Simon Krieg Dr. Zweyter Phyſikus — N. Rieggert zu Wolfenweiler. Landchirurg — Franz Anton Poppele. Staabschirurg — Carl Friedrch Autenrieth in Opfingen.

No. 31. Amts-Phyſikat Breyſach, Phyſikus — Anton Willium Dr. Landchirurg — Franz Anton Jäger in Burkheim.

Digitized by Google

No. 33. Amts⸗Phyſikat Endingen, Phyſikus — Anton von Wänker Dr. Landchirurg — Johann Gallbrunner.

No. 34. Amts⸗Phyſikat Kenzingen, Phyſikus — Franz Benedict Erasmus Würth Dr. Staabschirurg — Franz Sales Frey.

No. 35. Amts⸗Phyſikat Wolfach, Phyſikus — N. Dutlinger. Landchirurg — Varat.

No. 36. Staabs⸗Phyſikat Haßlach, Phyſikus — Joh. Baptiſt v. Engelberger Dr. und Grosherzoglicher MedizinalRath. Staabschirurg — Joachim Sohler.

Correſpondirender Rath — Hofrath Profeſſor und MedizinalReferent Dr. Ecker in Freiburg.

Oberhebarzt — Dr. Veit Karle daſelbſt.

V.) Ortenauer Kreis.

No. 37.) AmtsPhyſikat Mahlberg, Phyſikus — Peter Anton Mees Dr. Aſſiſtenz⸗Arzt — Anſelm Schlecht Dr. zu Ettenheim. Landchirurg oberntheils — Heinrich Ehrhard zu Ettenheim Oberlandchirurg, untern Theils — Wendelin Kopp zu Kippenheim.

No. 40.) et 41. AmtsPhyſikat Offenburg, Erſter Phyſikus — Johann Peter Tümmel Dr. Zweiter Phyſikus — Franz Anton Jößle Dr. Staabschirurgen — Aloys Schaible in Offenburg. Johann Adam Fink in Griesheim. Aloys Streit in Ortenberg. Adam Ekel in Staufenberg.

No. 43.) AmtsPhyſikat Achern, AmtsPhyſikus — Ignaz Thaler Dr. Landchirurg — Johann Baptiſt Weeber.

Correſpondirender Rath — MedizinalRath Dr. Mylius in Lahr.

Oberhebarzt — wie bisher Dr. Kobelt zu Kork.

VI.) Badiſcher Kreis.

No. 58.) AmtsPhyſikat Durlach, Phyſikus — Jakob Friedrich Ludwig Dr. MedizinalRath. Landchirurg — Chriſtoph Kärcher.

No. 62.) LandPhyſikat Pforzheim, StadtPhyſikus — Ernſt Gottfried Gyßer Dr. Geheimer Hofrath. LandPhyſikus — Chriſtian Friedrich Wenz Dr. Irrenhaus⸗Phyſikus — Johann Chriſtian Roller Dr. AſſiſtenzArzt — N. Stark Dr. zu Tiefenbronn, das übrige Perſonale unverändert.

No. 63.) LandPhyſikat Bruchſal, Phyſikus — Franz Peter Siegel Dr. und Hofrath. Landchirurg — Franz Regenauer.

VII.) Pfälzer Kreis.

No. 68.) AmtsPhyſikat Gochsheim, Phyſikus — N. Cammerer Dr. Staabschirurgen — Philipp Peter Heinrich in Odenheim. Friedrich Ebert in Gochsheim.

No. 69.) AmtsPhyſikat Sinzheim, Phyſikus — Johann Valentin Grieslich Dr. Staabschirurgen — Franz Joſeph Sohler für Waibſtatt. Chriſtoph Hartmann für Sinzheim, und Joſeph Anton Briem in Siegelsbach.

No. 70.) AmtsPhyſikat Nekargemünd, Phyſikus — Ludwig Wundt Dr. Landchirurgen — Joſeph Ignaz Endgens zu Neckargemünd, Franz Steiger in Agglaſterhauſen.

No. 71 u. 72.) AmtsPhyſikat Heidelberg bei Belaſſung des übrigen Perſonals, Aſſiſtenz⸗Arzt — Georg Schwarz Dr.

No. 77.) AmtsPhyſikat Ladenburg, Phyſikus — Andreas Franz Dr. Landchirurg — Johann Adam Rothenſee zu Großſachſenheim.

Digitized by Google

VIII.) Ottenwälder Kreis.

No. 79.) AmtsPhyſikat Moßbach, Phyſikus — N. Gruber Dr. Landchirurg — Vacat

No. 80.) StaabsPhyſikat Eberbach, Phyſikus — N. Henninger Dr. Staabschirurg — Friederich Moſcherosch.

No. 81.) AmtsPhyſikat Buchen, Phyſikus — N. Zipp Dr. auch Oberhebarzt, Amtschirurg — Sebaſtian Heilig.

No. 82.) StaabsPhyſikat Adelsheim, StaabsPhyſikus — Franz Joſeph Loog.

No. 83.) AmtsPhyſikat Boxberg, Phyſikus — Johann Michel Henkenius Dr. Landchirurg Thomas Münch in Burken.

No. 84.) AmtsPhyſikat Walldürn, Phyſikus — Lorenz Reichert Dr. Landchirurg — Valentin Groß in Hardheim.

No. 85 u. 86.) AmtsPhyſikat Amorbach, Phyſikus — Dr. Nöthig in Miltenberg, Medicinalrath und correſpondirendes Mitglied der General SanitätsKommiſſion. Staabschirurg in Amorbach — Johann Fürſt. Staabschirurg in Miltenberg — Joſeph Anton Schauer.

87 u. 88.) AmtsPhyſikat Wertheim — Phyſikus N. Sauer Dr. Correſpondirender Rath der SanitätsKommiſſion, AſſiſtenzArzt — Auguſt Wiebel Dr. Phyſikus, Staabschirurgen — Zacharias Schaffner für Wertheim, Eichel, und das linke Tauber Ufer, Franz Xaver Eiſenkük für das übrige.

89.) AmtsPhyſikat Tauber Biſchoffsheim, Phyſikus — Carl Strohmeyer Dr. Landchirurg — Heinrich Gellert.

No. 90.) AmmtsPhyſikat Lauda, Phyſikus — Adam Köberlein Dr. Landchirurg — Chriſtoph Schäffer in Königshofen.

Correſpondirende Räthe, Medicinalrath Dr. Nöthig in Miltenberg — Medicinalrath Dr. Sauer in Wertheim.

OberhebArzt, Dr. Zipp — Phyſikus in Buchen.

Es haben nunmehr ſämtliche neu angeſtellte SanitätsBeamte dieſe ihre neue Dienſte anzutreten, und die gewöhnlichen DienſtSignaturen und BeſoldungsAnweiſungen, wo ſolche nöthig, eben ſo wie die erforderliche Vergelübdung mittelſt beſonderer Fertigung zu gewärtigen. Verkündet bei Grosherzoglicher GeneralSanitätsKommiſſion. Carlsruhe den 14 May 1808.

Hofreſolution.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 25. Jenner d. J. gnädigſt geruhet, dem Amtskeller Roſenfeld zu Schwarzach, zum Zeichen der Höchſten Zufriedenheit mit ſeiner Dienſtführung und beſonders mit dem ordnungsmäſigen und exacten Einzug der Herrſchaftlichen Gefälle in ſeinem VerwaltungsBezirk, eine goldene Medaille von 10 Dukaten am Werth zu ſchenken.

Dienſt = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 27. May d. J. gnädigſt geruhet, dem bisher in der dritten Rangklaſſe geſtandenen GeheimenRath und Geſandten in der Schweiz von Ittner den Rang eines Großherzoglichen GeheimenRaths in der zweiten Klaſſe der erneuerten Rangordnung vom 30. Jenner 1800. zu ertheilen.

Ferner haben Höchſtdieſelbe unterm 9 May d. J. gnädigſt geruhet, denen beyden HofJunkern Carl von St. Andrée und Alexander Graf von Brouſſel den Karakter als JagdJunker zu ertheilen.

Digitized by Google

Regierungs = Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XVIII.
Carlsruhe den 27ten Juny 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Die GrundVerfaſſung der verſchiedenen Stände betreffend.

Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Nachdem Wir über verſchiedene RechtsVerhältniſſe der StaatsAngehörigen in Unſern vorhergehenden fünf grundgeſezlichen Edikten Beſtimmung gegeben haben, ſo knüpfen Wir daran nun unmittelbar jene Regeln an, wornach ſtetshin und unwandelbar die

Grundverfaſſung der verſchiedenen Stände

in Unſerem Großherzogthum durch die Stellen, welche zur Verwaltung der verſchiedenen Zweige der Staatsgewalt angeſtellt ſind, geleitet werden ſollen.

Recht der Fremden.

1.) Obwohl derjenige, welcher nicht auf eine der nachbenannten Arten Unſerem Staat angehörig iſt, eigentlich nur die allgemeinen Rechte der Menſchheit, und nicht die aus dem Daſeyn Unſerer StaatsVerfaſſung entſpringende beſondere Vortheile anzuſprechen hätte: ſo gönnen Wir jedoch jeglichem Fremden der in Unſeren Staat aus erlaubten Abſichten und auf geſezmäſige Weiſe eingeht, den Genuß aller jener Vortheile Unſerer StaatsVerfaſſung, die bezogen werden können, ohne daß Unſeren StaatsAngehörigen dadurch die Gelegenheit ihre Nahrung zu erwerben, genommen oder geſchmälert, noch Uns und Unſerm Staat im Ganzen Ungelegenheit oder Nachtheil dadurch zugezogen werde, und ſichern ihm daher den gleichen Staatsſchuz innerhalb Unſeres Gebiets zu, den allda andere Unſere Angehörige verfaſſungsmäſig fordern können, alles unter der auflöſenden Bedingung, daß gegen den Genuß dieſes Gaſtrechts er auch durch Erfüllung der daran hängenden Pflichten ſich gaſtlich verhalte. Hingegen kann er wegen aller Begegniſſe die auſſerhalb Landes ihm zugeſtoſſen ſind, nicht auf Unſere StaatsVerwendung oder Vertrettung bey fremden Obrigkeiten, am wenigſten auf Eine bey ſeiner eigenen StaatsObrigkeit, Anſprache machen, indem Wir dieſe beſondere Würkung des StaatsSchuzes nur Unſeren LandesAngehörigen vorbehalten.

Digitized by Google

Inbegriff des Gaſtrechts.

2.) Dieſes Gaſtrecht umfaßt folgende Befugniſſe und Verbindlichkeiten: a.) Das Recht, den Staat und jede ſelbſtbeliebige Gegend deſſelben in erlaubten Reiſezwecken zu betretten, und die Pflicht, ſich wegen ſeiner Herkunft, und ſeines Reiſezwecks auszuweiſen, auch die EinlasBedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden, nach Befinden der Umſtände, ihm angedeutet werden: b.) Das Recht des Aufenthalts bey GaſtWirthen oder GaſtFreunden, und die Pflicht nur in Gaſtweiſe da zu ſeyn, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, ſo lang er nicht ſich zum StaatsAngehörigen ordnungsmäſig befähigen kann und will: c.) Das Recht, vom Staat und den Staatsbürgern als der Fürſorge des Gaſtwirths oder Gaſtfreundes anvertrauter StaatsGenoſſe behandelt zu werden, und die Pflicht, dieſe Fürſorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen, und den Anleitungen zu folgen, welche der Hauswirth dem Fremden über das Verhalten im Staat, das er zu beobachten habe, giebt, alſo ſich polizeymäſig zu betragen: d.) Das Recht, alle Anſtalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewiſſe Gattungen von Perſonen beſchränkt iſt, für ſich zu benutzen, ſammt der Pflicht, ſich nach den Vorſchriften ihrer Benutzung zu erkundigen, und ihnen gemäs ſich zu verhalten: e.) Das Recht, jede fahrende Haabe, innerhalb des Landes geſezmäſig zu erwerben, und ſo weit nicht ihre Ausfuhr verbotten iſt, ſie auch mit ſich wegzunehmen, und die Pflicht, jede von der Ausübung dieſer ErwerbsBefugniſſe, oder von jedem andern Theil ſeines Gaſtrechts, abquellende Verbindlichkeiten, innerhalb Landes und vor ſeinem Weggang zu erfüllen, wo nicht ausdrücklich von dem Gläubiger in eine ſpätere, und erſt im Ausland zu vollführende Befriedigung eingewilligt worden iſt: f.) Das Recht, gegen jede Beleidigung ſich aller jener Sicherungs- und GenugthuungsWege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen ſtehen, und die Pflicht, aller unerlaubten Selbſthülfe, noch mehr aller angreifenden Beleidigungen ſich zu enthalten; g.) Das Recht, wegen aller Handlungen, die weder in ſich ſelbſt widerrechtlich noch nach den Geſezen ſeiner Heimath ſelbſt ſtrafmäſſig ſind, wenn ſie hierlands verboten ſind, und von ihm ohne Kenntniß dieſes Verbots, begangen wurden, auf eine, nach Befund der Umſtände und Wichtigkeit der Sache, vom Richter zu ermäſſigende Entſchuldigung ſich berufen zu können, und die Pflicht, wegen aller für deren Widerrechtlichkeit die Vernunft oder die Verfaſſung ſeiner Heimath ihm Kenntniß gab, nach den hieſigen Geſezen ſich richten zu laſſen, wenn er gleich die beſtimmte, etwa härtere Strafe, zuvor nicht erkundigte: h.) Das Recht, über alle perſönliche Verbindlichkeiten, welche Unſere Staatsgenoſſen irgendwo, oder welche Fremde innerhalb Un-

Digitized by Google

ſeres Landes, durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen, gegen ihn auf ſich geladen hä-ben, ſie vor Unſere Gerichtsbehörden mit der gleichen Würkung, die Unſeren Stats Angehörigen im Geſeze gegönnt iſt, zu Recht zu fordern, und die Pflicht, jedem Kläger, der an ihn während ſeines Aufenthalts im Lande, wegen Rechtsverbindlichkeiten, die auſſerhalb ſeines Heimathslandes geknüpft worden ſind, Klage erhebt, zu Recht zu ſtehen, und dem Recht ein Genüge zu thun, mithin wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande abgehen wollte, ſich darin dafür durch Gewalthaber und Sicherſtellung habhaft zu machen: i.) Das Recht, nach Möglichkeit beſchleunigte Erledigung ſeiner gerichtlichen und auſſergerichtlichen Angelegenheiten, und übrigens gleiches Recht mit dem Innländer zu begehren, ſo weit nicht nothgedrungene Erwiederung ungerechter Zurückſezung Unſerer Angehörigen in ſeiner Heimath ihn davon ausſchließt, und die Pflicht, wegen ſeiner, hierlands auf ſich geladenen Verbindlichkeiten, ſich nach den Landesgeſezen richten zu laſſen, wo dieſe nicht ſelbſt ihm eine Ausnahme bewilligen: k.) Das Recht, über Verbindlichkeiten, die er gegen Mitbürger ſeines HeimathsStaats, innerhalb oder auſſerhalb Unſerer Lande, auf ſich genommen hat, ohne ſeine Einwilligung bey Uns nicht zu Recht gefordert werden zu können, es wäre dann, daß die Verbindlichkeit im Handel oder auf Märckten Unſeres Staats geſchloſſen worden wäre, und daher Marcktrecht oder HandelsRecht für ſich hätte, und die Pflicht, wegen jeder bürgerlichen oder Strafverbindlichkeit, wegen deren der hieſige Staat eine Abforderung ſeiner Staats-Obrigkeit, (Avocation) bewilligt, dieſer Folge zu leiſten, und nicht auf ein Richten der hieſigen Behörden ſich berufen zu können: l.) das Recht, daß ſein Vermögen im Lande, wenn er darinn ſtirbt, gleicher Fürſorge, wie jenes der Staatsbürger anvertraut, und an jene, denen es durch gültige lezte Willensverordnungen, oder durch die Erbfolge nach den Rechten ſeines Heimaths Staats, angehörig iſt, ausgeliefert werde, wenn nicht dieſer Staat ein Fremdlings-Erbe (jus albinagii) gegen den Unſrigen ausübt, und Uns dadurch zur Rechts-Erwiederung nöthigt; und die Pflicht, davon nicht mehr und nicht weniger, für den der Verlaſſenſchaft gewordenen Staatsſchuz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müſſen, wenn ſie an Innländer gefallen wäre; endlich m.) das Recht, aus dem Lande, ſobald es ihm gefällt, frey und unaufgehalten auszuwandern, und ſeine eingebrachte oder im Land rechtmäßig erworbene Haabe, ſo weit leztere nicht einem Ausfuhr-Verbot unterliegt, nach Berichtigung ſeiner innländiſchen Schuldigkeiten, ohne Abzug mit ſich zu nehmen, und die Pflicht, dieſe Abreiſe vorzunehmen ſobald die oberſte StaatsBehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweg-Gründe, es ihm zu gebieten ſich entſchließt.

Digitized by Google

Einſchränkung bei herrenloſen Gäſten.

3.) Der ungeſchmälerte Genuß dieſes Gaſtrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben, das iſt, welche noch würklich Bürger oder Angehörige eines andern Staats ſind, in welchen zurückzukehren ſie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem VertrettungsRechte und der RückrufsBefugniß ihres Regenten unterliegen, ſomit das Land als Reiſende betretten. Eingeſchränkter iſt der Genus des Gaſtrechtes für herrenloſe Gäſte, wohin gehören Auswanderer, die von ihrem Heimathsſtaate auf Verlangen entlaſſen worden ſind, um eine neue Heimath in anzubauenden Erdſtrichen zu ſuchen; Ausgewieſene, die von einem Staate, worinn ſie ſich aufhalten, wegen verwürktem AufenthaltsRecht über die Grenze gebracht worden; Landfahrer oder Landſtreicher, die ohne habende Heimath, und ohne eine zu ſuchen, in der Welt ſich forttreiben; und Landflüchtige, die aus Furcht vor einer verwürkten Strenge der Geſetze oder um einer UnterthanenPflicht auszuweichen, aus ihrem Lande ausgetretten ſind. Auswanderer ſind beſchränkt a.) in dem Recht der Reiſe und des Aufenthalts, als die ſie nicht nach Belieben einrichten können, ſondern jene Straſſen und Stationen einhalten müſſen, welche in der nächſten Richtung zu ihrem ſuchenden Hoffnungsland führen, weshalb ſie der empfangenden StaatsWeiſung nachfolgen müſſen, bey Gefahr, ſonſt als Landſtreicher behandelt zu werden, und b.) in der GerichtsPflichtigkeit, indem ſie wegen aller und jeder inn- oder auſſer Unſeres Landes, inn oder auſſer ihrem alten HeimathsStaat verrichteten Handlungen, auf Erfordern während ihres innländiſchen Aufenthalts vor dieſſeitigen Behörden Recht nehmen müſſen, und ihre Abforderung und Rücklieferung von ihrem ehemaligen Herrn nicht weiter verlangt, wohl aber wegen Verbrechen, auch gegen ihren Willen, von Unſern Behörden bewilligt werden kann. Bey Ausgewieſenen wenn ſie für Unſeren Staat fremd ſind, tritt das Nemliche ein, nur daß c.) nach Befinden ihrer AusweiſungsUrſachen und der daraus gegen ſie entſpringenden Verdächtigkeit auf der Straſſe und den Stationen ihre perſönliche Freyheit durch Begleitung, nächtliche Verhaftung u. d. gl. von Unſeren Polizeybehörden eingeſchränkt werden kann. Bey Landſtreichern gilt dieſes zunächſt Geſagte ebenfalls, und d.) wenn ſie ungeleitlich d. h. ohne Vorweiſung gültiger Päſſe, und ohne einen rechtfertigenden Zweck das Land betretten, ſo ſind ſie einer polizeylichen Unterſuchung und einer auf gutfindende Zeit beſtimmbaren Annahme zu Verhaft und zu gezwungener Arbeit, niemals aber, ohne eine ihnen erweislich zur Laſt liegende weitere ſtrafmäſſige Handlung, einer körperlichen Züchtigung heimfällig. Landflüchtige können e.) je nachdem die Art und Natur der Urſache ihres Austritts, und das Verhältniß Unſeres Staats zu

ihrem Heimathsſtaat es fordert, als Reiſende, Auswanderer, Ausgewieſene, oder als Land-ſtreicher behandelt werden, in jedem Fall aber f.) wo allgemeine Verbrechen d. h. ſolche, welche eine Uebertrettung natürlicher verbottener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austritts liegen und kund ſind, und wo dieſe nach Unſeren StaatsGeſezen und nach jenen ihrer Heimath zugleich peinlich ſind, da müſſen ſie verhaftet, und auf Begehren ihrer Obrigkeit zurückgeliefert, auſſerdem aber hierlands vor Gericht geſtellt, und allda nach dem Strafmaas ihrer HeimathsGeſeze gerichtet werden.

Schuzgenoſſenſchaft.

4.) Eine andere Gattung von Fremden ſind die Schuzgenoſſen: ſie tretten in das Land ein, um für einen vorübergehenden Zwek, einen zeitlichen Aufenthalt darinn zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit Unſerem Staat einzugehen; ſie genieſſen für dieſen Zwek, aber auch nur für ihn, zu dem Gaſtrecht, ſoweit es auf die Art ihres Bleibens im Staat anwendungsempfänglich iſt, noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zwek verfolgen, desfalls ohne namentliche Beſchränkung auf Unſre StaatsUnterthanen durch die Geſetze gegeben iſt, ſo lang ſie in dieſem beſonderen Geſchäftsberuf thätig ſind, und fallen, ſo wie dieſe Anſtellung aufhört, in die Klaſſe der Gäſte zurück. Sie tragen aber auch alle Laſten des Staats, die auf dieſem Beruf verfaſſungsmäßig liegen, gleich jenen Perſonen einer ſolchen Klaſſe, welche Staatsbürger ſind; hieher gehören Ehehalten, oder Perſonen deren Aufenthaltsrechte daraus erwächſt, daß ſie im Dienſt und Lohn der Staatsbürger für deren häusliche Bedürfniſſe oder für deren Gewerbsgeſchäfte arbeiten, alſo Dienſtboten, Geſellen, Lehrjungen, Fabriken-Arbeiter u. d. gl. Zöglinge, deren Aufenthalt durch den Zwek beſtimmt wird, von gewiſſen BildungsAnſtalten des LandesNutzen zu ziehen, ſie mögen entweder ſich ſelbſt überlaſſen, oder beſtimmten Staatsbürgern desfalls anvertraut ſeyn, als Studirende, Koſtſchüler u. d. gl. Pächter von Landgütern oder Gewerben u. ſ. w., und Rentirer oder Perſonen, die blos von ihren auswärtsher ziehenden Renten oder ſonſt von auswärtigem Einkommen leben und Unſer Land nur zu einem einſtweiligen Aufenthalt wählen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens noch durch eine freywillig geknüpfte Verbindung in einem dauernden Verhältniß zu dem hieſigen Land ſtehen.

EinſaſſenRecht.

5.) Noch eine weitere Gattung der Fremden ſind die Einſaſſen, worunter ſolche verſtanden werden, welche mit Beybehaltung des Heimathsrechts in ihrem urſprünglichen Staat, zugleich durch einen geſezmäßig erlangten Beſiz von Liegenſchaften im Land, ingleichen durch

ordnungsmäßige Erlangung eines Staatsdienſtes oder eines Gewerbes im Land in eine bleibende Verbindung mit Unſern Landen gekommen ſind, wovon Erſtere, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer OrtsMarkung untergeben iſt, Landſaſſen oder Markſaſſen, leztere beede Gattungen aber Schirmsſaſſen ſind. Alle dieſe genieſſen ſo lange ſie im Land auf ſolche Weiſe angeſeſſen ſind, in demjenigen, was auf ihre Art der Angeſeſſenheit Bezug hat, durchaus Staatsbürgerrecht; haben aber auch in dieſer Beziehung durchaus UnterthanenPflicht; in andern davon unabhängigen Beziehungen aber behalten ſie die allgemeine SchuzgenoſſenſchaftsVerhältniſſe, nur daß ſie nun auch wegen ſolchen Verbindlichkeiten, die ſie auſſer Landes und ſelbſt in ihrem Heimathsland, (wenn nur nicht in Bezug auf auswärtige Liegenſchaften Gewerbe oder Erbſchaften) überkommen haben, hierlands gerichtspflichtig werden, daß ſie mithin dem Kläger, ſelbſt wenn er ein Mitbürger aus ihrem Heimathsland wäre, kein RükweiſungsBegehren an ihren HeimathsRichter entgegen ſezen, noch von dieſen lezteren, (den Fall alldort begangener Verbrechen oder vorhandener Rechtshängigkeit, ausgenommen) zurükgefordert werden können, ſo bald ſie mit Bewilligung ihrer angebohrnen Obrigkeit, und auf erlangten Heimathsſchein, d. i. der Beurkundung des Vorbehalts nach Gutfinden in die Heimath zurück zu kehren, zu Einſaſſen hierlands angenommen worden ſind.

Staatsbürgerrecht.

6.) Schuzgenoſſen und Einſaſſen ſind zwar in Beziehung auf jene Verhältniſſe, in welchen ſie durch ihre Verbindung mit Unſerm Staat auch Unſerer RegentenGewalt unterworfen ſind, nicht mehr Landfremde, ſondern zugleich StaatsAngehörige und als ſolche gegen Uns in einer beſchränkten Unterthanſchaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen ſind ſie aber darum nicht; ſondern nur jene Perſonen ſind dieſes, welche ohne Beſchränkung auf gewiſſe Verhältniſſe für ſich, ihre Familie und Nachkommen, Unſerer RegentenGewalt angehörig ſind. Um es zu ſeyn muß eine ſolche Perſon die Pflicht auf ſich haben, alle jene Verwendung ihrer Zeit und Kräfte, welche nach der Staatsverfaſſung zum öffentlichen Dienſte gewidmet iſt, dem Unſrigen vorzugsweiſe zu widmen, alle Verwendung derſelben, die zu ihrer eigenen Willkühr vermög der Staatsverfaſſung bleibt, nach den Regeln der hieſigen Staatsgeſezgebung einzurichten, und ſich unbedingt der hieſigen RichterGewalt zu untergeben, wogegen ſie aber auch das Recht genießt, aus der Benuzung ihrer Zeit und Kräfte all jenen Gewinn zu ziehen, der ſtaatsverfaſſungsmäſſig davon gezogen werden kann, und zu verlangen, daß ſie gegen jede drohende Benachtheiligung, welche wegen Geiſtes - oder Körperſchwäche, oder Uebermacht der Gegenwürkung, ſie ſelbſt abzuwenden nicht vermögend wäre,

mittelſt obrigkeitlicher Vorſorge im Land, und mittelſt regentenamtlicher Vertretung und Verwendung auſſer Landes geſchüzt werde. Nur eine ausdrükliche oder ſtillſchweigende Uebereinkunft zwiſchen Uns und einem Fremden kann ihn in einen Staatsbürger umſchaffen; ſtillſchweigend iſt ſie nur da vorhanden, wo die beederſeitige Abſicht in jene Verbindung zu treten durch eine natürliche, und von den Staatsgeſetzen des Groſherzogthums anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung flieſt. Bewieſen und bekräftigt wird ſie durch die Erbhuldigung, oder das feierliche Gelübde, welches das Familienhaupt, und jede Mannsperſon, die das Recht hat, künftig Familienhaupt zu werden, ablegt, für ſich ſelbſt und mit allen Familiengliedern dem Regenten und ſeinen rechtmäßigen Nachfolgern, treu, hold und gewärtig zu ſeyn, nach Kräften deſſen Schaden abzuwenden, dagegen deſſen Beſtes zu fördern, auch den Geſetzen des Staats unterthänig und den obrigkeitlichen Geboten gehorſam zu ſeyn. Ob ſolche Huldigung ſchriftlich oder mündlich, eidlich oder handgelübdlich zu leiſten ſey, bleibt da, wo beſondere Freiheiten nichts beſtimmen, dem jedesmalig landesherrlichen Gutfinden überlaſſen.

Vorrechte der StaatsBürgerſchaft.

7.) Die Vorrechte des StaatsBürgers vor dem Fremden beſtehen a.) Im Erwerb markſäſſiger liegender Güter: Kein Ausländer kann ein ſolches liegendes Gut im Groſherzogthum erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zugeſchäztes über Jahr und Tag unveräuſſert beybehalten, ſoweit ihm nicht dazu vom Regenten beſondere Erlaubniß bewilligt iſt. Auf Güter, die der Landtafel angehören, oder ſchriftſäſſig ſind, gehet dieſes ErwerbsVerbot nicht; b.) In Treibung Handels und Gewerbes: Niemand kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufakturen, Handwerker, und andere ſtändige Gewerbe beſitzen, er ſey dann StaatsBürger, oder werde es, vorbehältlich jedoch landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen; wohl aber können Fremde als Geſellſchafter oder als EinlagsGenoſſen an einem beſtehenden Gewerbe eines StaatsBürgers Theil nehmen, ingleichem als reiſende Handels- oder GewerbsLeute auf JahrMärkten oder auf erlangte zeitliche Handelsſcheine auch anderwärts ihre Handthierung treiben; dagegen kann keinem Inländer verſagt werden, ein erlerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ordnungsmäſig ſich befähigt hat, ſoweit nicht Verzicht oder Ergreifung einer andern damit unvereinbarlichen LebensArt ihn davon ganz, oder für die Zeit des andauernden Hinderniſſes ausſchlieſt; c.) In der Anſprache auf StaatsDienſte: Jeder StaatsBürger, der zu gewiſſen Klaſſen von StaatsDienſten ſich befähigt hat, erwartet darinn ſeine verhältnismäſige Verſorgung; Fremde können nur durch beſondere Begünſtigung des Re-

Digitized by Google

genten, und ſollen niemals in einer zum Nachtheil gleich gut geeigneter LandesKinder gereichenden Menge dazu gelangen; d.) In der Allgemeinheit des StaatsSchutzes: Wenn bey Fremden, die Unſerm Staat zugleich angehörig ſind, wenigſtens noch der Souverän ihres HeimathsLandes mit allen ſeinen geordneten StaatsBehörden ausgenommen iſt, gegen deſſen vermeintlichen Ueberdrang man ſich diſſeits ihrer nicht anzunehmen hat; ſo iſt bey StaatsBürgern keine Gattung des widerrechtlichen Nachtheils, und keine Perſon, von der er herrühre, ausgenommen, welche ſie von der Nachſuchung und Ertheilung des Staatsſchutzes ausſchlöſſe; e.) In der Dauer des EinwohnungsRechts: Keine mit ihnen vorgehende erlaubte und unerlaubte Veränderung, welche nicht einen ausdrücklichen, oder einen ſtillſchweigenden namentlich in dieſem Geſetz zu Kräften erkannten, Verzicht enthält, vermag die Unterthanen des Rechts zu berauben, für ſich und ihre Familie den Aufenthalt in Unſeren Landen zu nehmen; ſie können zur Strafe wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden, es geſchehe dann durch Deportation an einen andern von Staatswegen ihnen ausgemittelten bleibenden Aufenthaltsort in dazu geſezlich geeigneten StrafFällen; f.) In dem Recht durch Heurath eine eigene Familie im Staat zu gründen: Keinem Fremden, der nicht für eine Ehe, die er ſchlieſſen will, den HeimathsSchein auflegt, das iſt, die Urkunde ſeiner StaatsObrigkeit; daß die Ehe als dort vollzogen und StaatsBürgerrecht genieſſend werde angeſehen werden, keinem alſo, der nicht auf jenen Staat ordnungsmäſig heurathen darf, kann im Lande eine EheVerbindung einzugehen geſtattet werden, möge ſie nun mit einer andern fremden Perſon, oder mit einer diſſeitigen StaatsAngehörigen geſchloſſen werden wollen; dagegen kann auch keinem StaatsBürger oder keiner StaatsBürgerin ein ordnungsmäſſiges Einſchreiten in den Eheſtand gänzlich verſagt werden, obwohl es durch die StaatsGeſetze auf gewiſſe Alters- Vermögens- und StandesErforderniſſe hin aufgeſchoben werden kann. g.) In dem Recht auf Verſorgung ihrer Kinder: Dieſe müſſen bey ſtaatsbürgerlicher und ſittlicher Befähigung, wenn nicht immer an ihrem Wohnort, doch im Staat überhaupt zu einer Antrettung ihres StaatsBürgerrechts und zum Genuß der davon abhängenden Vortheile zugelaſſen, und darinn nach Möglichkeit gefördert, auch bey eintrettender Unmöglichkeit für ihren Erwerb durch irgend eine Arbeit ſorgen zu können, nothdürftig ernährt werden.

Erlangung derſelben.

8.) Dieſes StaatsBürgerRecht ſteht dermalen als wohlerworben zu, allen, die in denen zum Großherzogthum gehörigen Landen bey dem Vollzug der Rheiniſchen BundesAkte

Digitized by Google

als Standesherren, Grundherren, oder als hohe und niedere StaatsDiener, ingleichem als Bürger, Hinterſaſſen oder Schuzverwandten, oder endlich als von ihren Renten ohne Staatsbeſchäftigung lebend, wohnhaft waren, und nicht ihre Hauptwohnung oder ihr würkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem andern Staat hatten. Es wird fortgepflanzt a.) durch Heurath: jedoch nur auf das weibliche Geſchlecht; welches ausländiſche Frauenzimmer nemlich auf eine geſezmäſige Weiſe ſich an einen StaatsBürger verheurathet; die wird ohne weiters dadurch Staatsbürgerin, obwohl nicht immer Gemeindsbürgerin. b.) Durch Eingebohrenheit: derjenige, der von einer Staatsbürgerin, es ſey in oder auſſer der Ehe, doch leztern Falls im Lande gebohren iſt, ingleichem der, welcher von einer ſtaatsangehörigen Fremden im Lande gebohren wird, ohne anderswo ein angebohrnes StaatsbürgerRecht zu haben, iſt StaatsBürger. Es wird neu erworben c.) durch Einzugsbriefe (diplomata indigenatus): Wer einen ſolchen von Uns oder Unſeren dazu verordneten Stellen erlangt, der hat damit ein bedingtes Recht zur StaatsBürgerſchaft, deſſen Beſiz und Gebrauch aber nachmals erſt auf ihn unbedingt übergeht, wenn er ſein StaatsBürgerrecht im Auslande aufgiebt, und ſeine Wohnung im Lande aufſchlägt. Eine Landesherrliche DienſtAnnahmsUrkunde gilt für einen EinzugsBrief. Es wird ferner erworben, d.) durch einen zehenjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande: wer vom Staat aus Nachſicht eingelaßen wurde, ohne daß man ſich um die Beybehaltung ſeines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, und indeſſen ſolches verſäumt oder verloren hat, wohin auch Diener der Standes- und Grundherren, oder der Gemeinden, bey denen dieſer Fall einträte, zu rechnen ſind, der iſt Staatsbürger.

Verluſt derſelben.

9.) Verloren geht das Staatsburgerrecht a.) durch Auffage. Dieſe endigt ſolches auch für alle FamilienGlieder des Auffagenden, die noch in ſeiner Gewalt ſind, wenn ſie zum Behuf einer ſchon anderwärts erlangten ſicheren Heimath geſchieht; würde ſie aber zum Behuf einer erſt zu ſuchenden Heimath unternommen, ſo bleibt denen, die nicht etwa ſchon volljährig ſind, und ſelbſt an der Auffage Theil nehmen, ihr StaatsBürgerrecht unverzogen, ruhet jedoch ſo lang, bis ſie wieder zu deſſen Antritt zurückkehren, oder ſich deſſen nach erreichter Selbſtſtändigkeit entſchlagen. b.) die Entſchlagung geſchieht durch jede Handlung, welche mit der Abſicht der Beybehaltung unvereinbarlich, und dafür durch dieſes Geſetz anerkannt iſt. Dahin ſoll gerechnet werden. α.) Die Annahme eines auswärtigen StaatsbürgerRechts: Wir geſtatten in Unſrem Staate keinerley Art der Pfahlburger-Rechte; wer Unſer Staatsbürger in dem oben bezeichneten vollen Sinn des Worts ſeyn will,

Digitized by Google

muß nicht zugleich das nehmliche gegen einen andern Staat ſeyn wollen; er iſt aber laut des obigen ungehindert, bey ordnungsmäſiger Fürſorge für Erhaltung ſeines hieſigen StaatsbürgerRechts, anderwärts Schuzgenoſſe und Einſaſſe auf kürzere oder längere Zeit zu werden; β.) die Heurath im Ausland und auf das Ausland. Wer auswärts ſich verehlicht, ohne zuvor in Unſeren Staaten das HeimathsRecht für ſeine vorhabende Ehe, durch Beobachtung der diſſeitigen Staatsgeſeze über ſolche Fälle, ſichergeſtellt zu haben, der muß angeſehen werden, als einer, der auf das hieſige StaatsbürgerRecht weiter keinen Anſpruch mache, und hat ſich lediglich an jenen Staat zu halten, der ihm eine ſolche Eheſchlieſſung bey ſich geſtattete; γ.) die ausländiſche Erſchleichung der Trauung einer, im Groſherzogthum denen Eheluſtigen zuvor verweigerten Ehe gilt ebenfalls für eine Verachtung und Ablegung des hieſigen StaatsburgerRechts, ſo oft die Ehe als gültig beſtehen bleibt. Weiter δ.) eine beharrliche Landflüchtigkeit, das iſt ein ſolcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen ſucht, und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung, über die vorgeſchriebene Friſt hin ohne rechtlich gültige Entſchuldigung fortſezt. Endlich ε.) ein wiſſentlich unbefolgt gelaſſener Heimruf der Obrigkeit, die einem in erlaubten Abſichten auswärts befindlichen Staatsbürger, aus geſezlichen Urſachen die Verlaſſung ſeines auswärtigen Aufenthalts oder die Heimkehr ins Vaterland auferlegt hat. Durch den Verluſt des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Klaſſe der Fremden; an jenen Rechten, deren auch dieſe fähig ſind mithin auch an den Familien- Erb- und VermögensRechten verliert er dadurch allein nichts, wenn nicht die geſezwidrige Handlung, die etwa jenen Verluſt herbey zog, nach den jeweils beſtehenden LandesGeſezen eine VermögensVerwürkung begründet.

Ortsſaſſenrecht.

10.) Die Staatsbürger können zugleich verfaſſungsmäſige Theilnehmer der Vortheile eines beſtimmten Orts, und ſeiner Laſten ſeyn, Ortsſaſſen, und in dieſer Eigenſchaft entweder Theilnehmer des Gemeinderechts mit allen ſeinen Vortheilen und Laſten (Gemeindsleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewiſſer beſtimmter Vortheile und Laſten des Orts, (Schuzburger, Hinterſaſſen). Sind ſie keines von beiden, und haben ſie alſo in dem Ort wo ſie ſind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Laſten Antheil, welche von der allda aufgeſchlagenen Wohnung unzertrennlich ſind, ſo gehören ſie in die Klaſſe der Einwohner, die alsdann ihre Rechte, aus ihren anderen Eigenſchaften als Fremde, StaatsGenoſſen, Einſaſſen, oder Staatsbürger zugemeſſen erhalten, und nur an denen mit dem bloſſen Aufenthalt verknüpften OrtsVortheilen und Laſten Theil nehmen.

Digitized by Google

„Nur allein die Ortsbürger haben a.) Wählbarkeit zu GemeindsAemtern; b.) Stimmfähigkeit für Gemeindsberathſchlagungen; c.) Theilnahme an allen Allmendnieſſungen, d. h. an der Benuzung ſolcher Allmend-Vortheile, worinn der Genus des Einen den Genus anderer beſchränkt, und die daher nicht (wie Wege, Waſſer, u. d. gl.) Jedem auch Fremden offen ſtehen; d.) Befugniß zur Marklosung; e.) Theilnahme an den beſonderen Vorrechten und Staatsfreyheiten der Gemeinde ihres Orts. Die Schuzbürger, können α.) an jener Wählbarkeit, Stimmfähigkeit und Marklosungs-Berechtigung nie Theil nehmen, ſolang ſie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangen, und β.) von den GemeindsNieſſungen und OrtsRechten kommt ihnen nur dann etwas mit zu, wenn durch die Orts-Verfaſſungs-Urkunden (wohin auch vorderes Herbringen gehört, wann es in der beſtimmten Zeit für die Zukunft niedergeſchrieben wird) oder durch ihre Schuzbriefe ihnen beſtimmt etwas zugebilligt iſt; hingegen γ.) haben ſie das, keiner Marklosung blos ſtehende, ErkaufsRecht zu Liegenſchaften ihres Banns für ihren eigenen Gebrauch. Im übrigen haben ſie gleiche Rechte mit den Ortsbürgern.

Erlangung deſſelben.

11.) Das Einwohner Recht braucht nicht beſonders erworben zu werden: jeder StaatsBürger jeder Claſſe, auch jeder SchuzGenoſſe oder Einſaße hat es an jedem Ort im Lande, wo er auf kurz oder lang Wohnung nimmt, muß ſich aber im Gebrauch deſſelben nach den PoliceyGeſezen richten, welche ihm auch an dieſem und jenem Ort, nach Erforderniß des Staatszweks, eine zu einem Mißbrauch gedeihende Uebung jenes Rechts unterſagen können. Orts- und Schuz-Bürger-Recht wird durch den Beſiz des Staats-Bürger Rechts nicht erlangt, obwohl, umgekehrt, jeder Orts- oder SchuzBürger eben dadurch, daß er dieſes iſt, auch das StaatsBurgerRecht hat. Wer jene Rechte beſonders erlangen will, muß ſie durch Geburt, durch Annahme, oder durch Verjährung erlangen. Angebohren wird ein oder das andere Recht dem, der in der Ehe von Eltern erzeugt iſt, welche beede die nemliche Klaſſe des Ortsſaßen Rechts beſizen; iſt eines der Eltern zwar OrtsBurger, das andere aber nur Schuz-Burger, es ſey Vater oder Mutter, ſo wird dem ehelichen Kind auch nur Anſprache an SchuzBurgerRecht angebohren, ſo wie auch durch uneheliche Geburt von einer ortsſäßigen Mutter nur SchuzBurgerRecht erlangt wird. Angenommen wird jenes Recht durch die ordnungsmäßig erlangte Bewilligung der betreffenden Obrigkeit auf vorgehende verfaſſungsmäßige Vernehmung der Gemeinden oder ihrer Vorſteher, als welche zwar kein Recht haben, durch ihren Widerſpruch eine ſonſt billige Annahme zu hindern, wohl aber ein Recht, daß ſie zu hinlänglicher Ergründung der Billigkeit zuvor ver-

Digitized by Google

faſſungsmäſig gehört und ihren Gründen Aufmerkſamkeit geſchenkt werde. Erheurathet kann das OrtsſaßenRecht nicht werden, ſondern eine einſtrehende Manns- oder Weibsperſon muß jedesmal zuvor ihre Annahme nachſuchen und erlangen; nur ſo viel mag die Heirath dabei wirken, daß bei einer einſtrehenden WeibsPerſon, die ſchon StaatsBurgerRechte hat, unbeſcholten iſt, und das erforderliche Einbringen aufweiſen kann, die Annahme nicht verſagt werden darf. Erſeſſen endlich wird nur das SchuzBurgerRecht, niemals OrtsBurgerſchaft: wer in einer Gemeinde zehen Jahr, in welcher Eigenſchaft es ſey, als Einwohner nicht als bloſer Schuz-Genoſſe geduldet wurde, ohne daß ſich die OrtsHerrſchaft und Gemeinde darum bekümmert hätte, ob er auch anderwärts in oder auſſer Lands ein örtliches HeimathsRecht habe und ordnungsmäßig beibehalte, dem muß nachmal für ſich und ſeine Familie das SchuzBurgerRecht von der GrundHerrſchaft und der Gemeinde zugeſtanden werden.

Verluſt deſſelben.

12.) Verloren wird das EinwohnerRecht durch jede freiwillige oder, wo der Fall da iſt, gebottene Aufhebung der Wohnung an einem Ort: das OrtsBurgerRecht aber nur a.) durch Verluſt des hieſigen StaatsBurgerRechts; b.) durch Eintritt in das BurgerRecht einer andern innländiſchen Gemeinde. Niemand ſoll zugleich an zwei Orten GemeindsBurger ſeyn, obwol jeder nach den Bedürfniſſen ſeiner Gewerbe an einem Ort GemeindsBurger und an einem oder mehreren andern inländiſchen Orten SchuzBurger ſeyn kann; c.) durch Aufkündigung, wann Jemand in Verhältniſſe kommt, unter denen er und ſeine nachkommende Familie im Land, ohne Ortsſaße zu ſeyn, leben darf (Z. E. wann er in den Gelehrten Stand tritt). Ohne einen ſolchen andern Stand zu haben, oder ſein StaatsBurgerRecht ganz fahren zu laſſen, kann Niemand ſein OrtsBurger Recht aufkünden; d.) durch Verſäumung; wer mit Heimaths Schein anderwärts ſich aufhält, und durch drei hintereinander folgende Jahre dasjenige nicht leiſtet, was er nach Landes- oder Orts-Geſezen zur Erhaltung ſeines Rechts zu leiſten ſchuldig iſt, hat das OrtsBurgerRecht verloren, und gilt nur noch für SchuzBurger im Fall der Heimkehr. Das SchuzBurgerRecht kann lediglich durch nichts anders verloren gehen, als durch den Verluſt des StaatsBurgerRechts, oder durch den Eintritt in eine höhere Klaſſe deſſelben.

Erbhuldigung und GerichtsPflichtigkeit der StaatsBürger

13.) Den Rechten der Staatsbürger ſtehen ihre Pflichten gegenüber, nemlich diejenige Obliegenheiten, die ſie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweiſe vor Staatsangehörigen und Fremden zu erfüllen haben. Sie beſtehen

a.) in der Erbhuldigungspflicht, welche die Leiſtung des oben erwähnten feyerlichen Gelübdes (§. 6.) und die Erfüllung aller darinn begriffenen Zuſagen enthält.

b.) in der unbeſchränkten Gerichtspflichtigkeit. Wenn Andere StaatsAngehörige oder Fremde immer nur in gewißer weitern oder engeren Beziehungen, und nur durch dieſe, den hieſigen Geſezen und Gerichten unterworfen ſind; ſo ſind es die StaatsBürger in jeder denkbaren Beziehung, ſo weit es ohne Anſtoß gegen die Rechte eines anderen Souverainen Staats möglich iſt, folglich mit Ausnahme der Rechtsſtrittigkeiten, welche eine Liegenſchaft oder Erbſchaft unmittelbar ergreifen, die in fremde Staaten gelegen iſt, oder welche eine dort ſchon in geſezmäßiger Art rechtshängig gewordene Streit- oder StrafSache betreffen; in allen übrigen mögen ſie vor hieſigen Gerichten belangt und für Recht geſtellt, und nach hieſigen Geſetzen, ſo weit nicht Rechte fremder Staatsbürger mit befangen ſind, (wo alsdann die Geſeze des Orts, wo die erlaubte oder unerlaubte Handlung begangen wurde, anzuwenden ſind,) gerichtet werden, indem ſolang blos von RechtsVerhältniſſen zwiſchen Staatsbürger und Staatsbürger, oder zwiſchen dem Staatsbürger und dem Staatsgeſez, aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen die Rede iſt, die Verbindlichkeit den Geſezen ſeines Regenten gemäs ſich zu betragen, dem Unterthanen aller Orten hin nachfolgt, und wann ſie ihn gleich in geeigneten Fällen nicht befreit von der Schuldigkeit, über jene Verbindlichkeiten, die er in fremden Landen einging, auch dort — und alsdann nach dortigen Geſezen, Recht zu geben und zu nehmen, dennoch ſobald in Unſerm Lande die Verbindlichkeit noch unausgetragen zur Sprache kommt, er allein desfalls nach hieſigen Geſezen beurtheilt werden kann und muß, ſoweit nicht etwa beſondere StaatsVerträge mit benachbarten Staaten Ausnahmen beſtimmen, oder blos von beſtimmten Förmlichkeiten der Handlungen die Rede iſt, in welchen Jeder inn und außer Unſerm Land ſich nach den Geſezen des Orts, wo er ſie vornimmt, erkundigen, benehmen, und richten laſſen muß.

SteuerPflicht der Staatsbürger.

14.) Eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers iſt c.) die Steuerpflicht oder die Schuldigkeit von ſeinem Vermögen beſtimmte Abgaben an den Staat zu entrichten. Obwohl dieſe Schuldigkeit jedem obliegt, ſo iſt doch theils wegen beſonderer ſtaatsrechtlicher fortdauernder Titel, theils wegen der ſonſtigen vorzüglichen Nüzlichkeit eines oder des andern Staatsbürgers für das Land, in dem Umfang dieſer Schuldigkeit ein Unterſchied, wornach einige StaatsBürger von einigen Gattungen der Steuern und Abgaben frey ſind, und in dieſer Hinſicht eine gefreite Klaſſe bilden. Wer jedoch nicht namentlich und ausdrücklich eine Befreyung durch die jezigen StaatsGeſeze, oder durch beſondere, ihnen nachgefolgte

Vergünſtigungen erhalten hat, kann keine behaupten, und bleibt in der ungefreyten Klaſſe. Auch wer zur Gefreyten gehört, kann ſeine Befreyung niemals auf andere nicht genannte SteuerGattungen ausdehnen. Keine Begünſtigung kann auf nuzbare Liegenſchaften eine beſtändige SteuerFreyheit geben, noch Güter, die nicht grundgeſezmäſig einen unter ihrem SchazungsWerth herabgeſezten SteuerFuß haben (wie die Domainen des Staats und jene der Standes- und Grundherren) zu einer geminderten Mitleidenheit berechtigen, indem jede ſolche Gunſt als erſchlichen anzuſehen wäre. Von bloſen FahrnißSteuern von KopfSteuern, und von perſönlichen oder FahrnisAbgaben, können perſönliche, aber nicht erbliche Freyheiten verwilligt werden, die nicht Unſere KonſtitutionsEdicte gegeben haben. SteuerFreyheiten, wo nehmlich durch das, was umgelegt wird, eine beſtimmte Summe erhoben werden muß, mithin der befreyte Antheil ſich unmittelbar unter die Ungefreyte vertheilt, verwilligt allein der Regent; AbgabsFreyheit, oder Befreyung von ſolchen Entrichtungen, wo das Ganze des Ertrags unbeſtimmt iſt, und nur zufällig aus der Menge der einzelnen SchuldigkeitsVorfälle ſich ergiebt, wo daher dem Innhaber des Gefälls die Summe der Befreyung abgeht, ohne den Abgabspflichtigen zuzuwachſen, verſtattet jeder EigenthumsBeſizer der Abgabe. Jede durch einzelne Begünſtigung erlangte SteuerFreyheit ruht und iſt unwirkſam in Bezug auf NothSteuern, welche zu Abwendung einer KriegsGefahr, Tragung von KriegsUnkoſten und anderen unabwendlichen auſſerordentlichen StaatsLaſten umgelegt werden. Zu der gefreyten Klaſſe gehören a.) die StandesHerren b.) die GrundHerren c.) die StaatsDiener; jeder in der Maaſe, welche durch die ſeinen Stand beſtimmende beſondere Konſtitutionen ausgeſprochen iſt.

Dienſtpflicht der StaatsBürger.

15.) Noch eine weitere Verbindlichkeit des StaatsBürgers iſt d.) die Dienſtpflicht oder die Obliegenheit durch ſeine perſönliche Gaben und Kräfte dem Staate ſich nuzbar zu machen. Gleichwie hingegen Gaben und Kräfte von ſehr weſentlicher Verſchiedenheit ſind, je nachdem ein Staatsbürger durch geiſtige Bildung ſie veredelt hat, und durch dieſe Veredlung zugleich zu gemeinen körperlichen Dienſten minder brauchbar geworden iſt, oder in der Klaſſe derer durch körperliche Arbeiten ſich hauptſächlich beſchäftigenden und nährenden Bürger geblieben iſt; ſo entſtehen dadurch in dieſer Dienſtbeziehung zwey Klaſſen der Staatsbürger: freye und bottmäſige. Frey iſt jeder Kanzleiſäſſige Unterthan von allem Gebott zu gezwungenen KriegsDienſten, und zu gezwungenen Hand- und FuhrArbeiten, alſo von Auswahl und Frohndpflicht, indem es ſeiner Wahl anheim bleibt, ob und wie er durch Annahmen beſoldeter Kriegs-Hof- oder

Digitized by Google

Staatsdienſte ſeine Pflicht, dem Staate nützlich zu werden, erfüllen kann und will. Dieſe Freiheit kommt jedoch jenem, der Güter oder GemeindsRechte hat, wegen welcher FrohndDienſte zum gemeinen Weſen zu verrichten ſind, nur ſo weit zu gut, daß er nicht perſönlich dazu angehalten werden kann, ſondern eine billige Abfindung von ihm angenommen werden muß. Frey können auf ähnliche Art auch Amtsſäſſige Staatsbürger ſeyn, wenn ſie Dienſte, Verrichtungen oder Eigenſchaften haben, denen eine ſolche Freiheit beſonders im Geſez anhängig erklärt iſt, oder wenn ſie durch einen beſonderen Gnadenbrief des Regenten eine Befreyung für ſich, oder für betriebene Gewerbe erlangen, welche Gnade alsdann jedoch nicht erblich, ſondern blos lebtäglich gegeben werden mag. Wer durch einen Gnadenbrief gefreyt iſt, wird nicht immer der ganzen Laſt, ſondern oft nur der perſönlichen Leiſtung gegen Entrichtung einer billigen Abfindung frey; der Innhalt der Gnadenbriefe muß hier entſcheiden, der jedoch immer im engeren Sinn zu nehmen iſt, wenn der Innhalt zweydeutig erſcheint. Eben ſo mag die Freyheit von einer Gattung der Dienſte z. E. der Frohnden, nicht auf die andere Gattung z. E. die Kriegspflichtigkeit, hinübergezogen werden, wo Geſeze oder Gnadenbriefe nicht beſtimmt auf beede zugleich gehen.

(Die Fortſezung folgt.)

2.) Die Erhebung der NaturalBeſoldungen betreffend.

Se. Königl. Hoheit haben durch eine Höchſte Reſolution vom 2ten May d. J. die den 30. July 1804. ergangene Höchſte Verordnung, die Rechte der DienerBeſoldungen betreffend, in dem erſten Abſaze Nro. 3. dahin gnädigſt gemildert, daß die Diener, welche bis zum erſten Juny ihre BeſoldungsNaturalien nicht abgefaßt haben, wenn an ihnen die Schuld liegt, einen Abzug von zehen Prozent, ein etwaiger Käufer aber, der die Zögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehen Prozent zu erwarten, und wann ſolche vor erſtem September nicht abgefaßt werden ſollten, dem Diener von denen nach erſtem Juny annoch zahlbaren neun Zehntel der Naturalien, nur die Hälfte nach dem neuen AufrechnungsPreiße von der betreffenden Stelle mit baarem Gelde bezahlt werden ſolle, und befehlen: daß dieſe ſo mitigirte Verordnung auch auf die mit dem Preßburger Frieden neu angefallene Landestheile erſtreckt werden ſolle, welche Höchſte Verordnung hiermit zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht wird. Beſchloſſen Karlsruhe im Geheimen Großherzoglichen Finanz-Departement den 9. Juny 1808.

3. Die Beſtehung der Handwerks-Lehr-Jahre und die Aufdingung der Lehr-Jungen auſſer Landes betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß mehrere UnterthanenSöhne, denen der Beſuch des Auslandes als HandwerksGeſellen ohne ausdrückliche Erlaubniß, nach dem am 9ten Hor-

Digitized by Google

nung l. J. erlaſſenen, im Regierungsblatt Nro. V. v. 17. Febr. verkündeten WanderEdikte nicht geſtattet werden ſoll, ſchon als LehrJungen ihr Vaterland verlaſſen, auswärts in die Lehre treten, und ſich daſelbſt aufdingen laſſen, ſo wird deßfalls verordnet, daß alles, was in dem Edikte Nro. 13. 14. 15. von der WanderErlaubniß im Allgemeinen geſagt worden, auch auf diejenige, welche auſſer Landes in die Lehre gehen wollen, ausgedehnt und angewendet werden ſolle. Wornach ſich nun ſämtliche grosherzogliche Ober-StadtVogtei, und Aemter zu benehmen haben. Verkündet im Grosherzoglichen GeheimenRath, Departement der Polizei, Carlsruhe den 14 Juny 1808.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, nachſtehende Auſtellungen zu Hofchargen zu beſchlieſen; nemlich

Zu Kammerherren: Den Obriſten Ihres LeibInfanterieRegiments von Neuenſtein. Den Kammerjunker und Regierungsrath Carl Baur von Eiſenegg. Den Kammerjunker und Oberamtsrath Carl von Beuſt. Die Kammerjunker und Forſtmeiſter Carl Teuffel von Birkenſee, Carl von Ehrenberg, und Anton von Neveu; dann die Kammerjunker und Regierungsräthe Joſeph von Neveu und von Fahnenberg; Ferner den ehemaligen Fürſtlich-Konſtanziſchen Hofcavalier Franz von Horben auf Ringenberg. Den Königlich Bairiſchen Rittmeiſter Heinrich von Reibeld. Den Freiherrn Wilhelm von und zu Egloffſtein. Den ehemaligen KammergerichtsAſſeſſor Carl Ludwig von Branka.

Hiernächſt zu Kammerjunkern: Den bisherigen Hofjunker und Forſtmeiſter Carl von Blittersdorf. Die Hof und Jagdjunker: Carl Drais von Sauerbronn und Friedrich von Stetten, ſodann den Lieutenant im vacanten HuſarenRegiment Ernſt von Menzingen.

Ferner zu Hofjunkern: Die beyden JagdJunker: Friedrich von Truchſeſſ und Auguſt von Ritz, endlich den Maximilian von Berlichingen.

Se. Königliche Hoheit der Groſherzog haben am 10 Juny 1808 allergnädigſt geruhet, dem StaabsCapitain von Imhof vom LeibInfanterieRegiment, den unterthänigſt gebetenen Abſchied als Major a la Suite des Corps in Gnaden zu ertheilen.

Den dimittirten vormaligen PremierLieutenant im vacanten HuſarenRegiment Göler von Ravenſpurg zum Rittmeiſter a la Suite des Corps der Cavallerie zu ernennen, und dem Fahnenjunker Franz Eichhard von der LeibGrenadierGarde auf unterthänigſtes Anſuchen den Abſchied als SecondLieutenant zu verleihen.

Verbeſſerung.

In der, Nro XVII. eingerückten, PerſonalOrganiſation, iſt in dem Pfälzer Kreiß beydem Landphyſicate Heidelberg der als Landchirurg nach Schönau beſtimmte Michael Himmelſeher vergeſſen worden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XIX.
Carlsruhe den 7ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.

(Beſchluß.) Die GrundVerfaſſung der verſchiedenen Stände betreffend.

Bottmäſigkeit der Staatsbürger.

16.) Schuldig einem Gebot zu Kriegsdienſten, oder StaatsFrohndsdienſten zu folgen, mithin Bottmäſig ſind alle Staabſäſſige und alle Amtſäſſige, die nicht für das Eine oder das Andere einen beſtimmt ſprechenden, durch die neue Grundgeſezliche Verfaſſung Unſeres Staats gegebenen, oder neu beſtättigten Rechts Titel der Befreyung haben. Die jeweilige Auswahlgeſeze beſtimmen das Nähere über die Kriegspflicht. Die Staatsfrohndpflicht von der hier die Rede wird, iſt verſchieden, je nachdem ſie unmittelbar für den Dienſt des Regenten, als ſolchen, oder des Landes benuzt wird — Landesfrohnden; oder für den Dienſt der UnterGerichtsherrn, in jenen Gegenſtänden, welche die Ausübung der ihnen überlaſſenen Theile der vollziehenden Staatsgewalt und Unter Gerichtsbarkeit betreffen, keineswegs blos deren Privat Vortheil — Gerichtsfrohnden; oder endlich für den Dienſt der Gemeinde, in deren jemand ortſſäſſig iſt — Gemeindsfrohnden. Zu Landesfrohnden iſt jeder bottmäſige Staats-Unterthan verpflichtet, er wohne in Unſerem eigenen oder im ſtandesherrlichen oder Grundherrlichen Orts-Gebiet: die Anſage kann nur von Unſertwegen gemacht, Freyheit davon nur von Uns, oder in Unſerem Namen gegeben werden. Das Maas beſtimmt allein die jeweilige Nothwendigkeit, nur auf gleiche Vertheilung und ſchickliche Eintheilung daß nicht eine Zeit vor der Andern, eine Gegend vor der Andern, ohne Noth und unbillig überladen werde, hat der Bottmäſige gerechten Anſpruch. Zu Gerichtsfrohnden iſt nur derjenige bottmäſige Unterthan verbunden, der unter jener Gerichtsbarkeit, für welche ſie zu leiſten ſind, angeſeſſen iſt; ſie können daher in verſchiedenen Beziehungen von einem Landesherrlichen und von einem Standes- oder Grundherrlichen Beamten, in ein und eben demſelben Bezirk, an ein und dieſſelbe Perſon gefordert werden, je nachdem der Fall dazu in die dem Landesherrn vorbehaltene, oder zur Ortsherrlichkeit gehörige Gerichtsbarkeit einſchlägt; das Landesherrliche Gebot geht in ſolchem Fall vor, wenn beede nicht neben einander eingetheilt werden können; Befreyungen können hier eben ſowohl nur Unſere StaatsGeſeze geben, nicht der Gerichtsherr, mit der Maaſe dieſer Frohnden hat es gleiche Bewandniß, wie mit den Vorigen. Zu Gemeindsfrohnden iſt jeder Gemeindsmann, der nicht als GemeindsDiener verfaſſungsmäßig gefreyt iſt, ſchuldig, nur, daß Unbottmäſſige obgedachtermaaſen zu einer Abfindung

durch Geld oder Vertrettung zugelaſſen werden müſſen. Freyheiten kann nur das Geſez und die Landesherrlich gutgeheiſſene Bewilligung der Gemeinde geben; ſie ſind in gleicher Art wie die Vorigen ungemeſſen. Alle dieſe dreyerley Gattungen der Staatsfrohnden hat in eigenem Namen nur der zu leiſten, wer ſein StaatsBürgerrecht angetretten hat, mithin Familienhaupt geworden iſt; Frauenspersonen nur dann, wann ſie als Wittwen anſtatt des Familienhaupts ſind: Jeder kann ſie durch taugliche Hausgenoſſen oder eingeſtellte Miethleute verrichten. Nur zu Nothfrohnden, welche nemlich durch eine auſſerordentliche Noth in FeuersGefahr, WaſſersGefahr, KriegsGefahr herbeygeführt werden, kann nach Befinden der PolizeyBehörde oder Anordnung der Geſeze perſönliches Erſcheinen ſolcher Perſonen, auf deren Kunſtfertigkeit oder Zuverläſſigkeit man beſonders abheben muß, gebotten werden, wobey dann auch nach Umſtänden alle Befreyungen der Bottmäſigen ruhen.

HerrenFrohndbarkeit.

17.) Von dieſen StaatsFrohnden ſind hingegen die HerrenFrohnden, die aus der Grundpflichtigkeit flieſſen, ganz verſchieden. Solche mögen gedoppelter Art ſeyn: walzende Frohnden, wozu die Verbindlichkeit der Leiſtung auf einem gewiſſen Gut haftet, mit dem Beſiz deſſelben erworben wird, und mit ihm wieder ab- und auf andere übergeht; dieſe müſſen immer beſtimmt und gemeſſen ſeyn, das heißt, der Gegenſtand, wozu ſie zu verrichten ſind, muß durch die Verträge zwiſchen dem Herrn und ſeinem Mann oder durch ehevoriges Herkommen, genau bezeichnet, und die Art, Dauer und Wiederholbarkeit der Verrichtung richtig dadurch ausgemeſſen ſeyn; ſie können zwar ebenwohl an eine unbottmäſige Perſon nicht in Natur, ſondern nur mittelſt Vergütung gefordert werden; dagegen aber iſt auch der FrohndHerr nicht ſchuldig, zu dem bottmäſigen Gut einen unbottmäſigen Beſizer kommen zu laſſen, ſondern es muß dazu, daß ein ſolcher ein frohndpflichtiges Gut antrette, allemal deſſen freye Einwilligung eingeholt werden. Ohne StaatsBewilligung können keine neue Frohnden eingeführt, mithin keine perſönliche HerrenFrohnden in Walzende umgewandelt werden. Die perſönliche Frohnden beſtimmen ſich durch das Orts- oder SchuzBürgerrecht an einem Ort oder auf einer Hofſtätte, welcher eine ſolche HerrenBottmäſigkeit von Alters her aufliegt. Sie haben mit der Leibeigenſchaft, ohnerachtet ihres derſelben verwandten Urſprungs nichts gemein, ſondern beſtehen auch ohne ſie, oder nach ihrer Aufhebung zu Gunſten der vorhin berechtigten FrohndHerren fort. Sie ſind entweder GutsFrohnden, welche nur zum Bau und Benuzung eines beſtimmten Guts zu leiſten ſind; dieſe können beſtimmt ſeyn, je nachdem zu jeder BenuzungsBedürfniß der Dienſt gebotten werden kann, oder nur zu gewiſſen hergebrachten Gattungen; ungemeſſen mögen ſie nicht ſeyn, da in jedem Fall der Umfang des Guts ihr Maas beſtimmt, und in keinem Fall ſolche auf einen etwa durch neue Erwerbungen ausgedehntern GutsUmfang gefordert werden dürfen; oder ſie können FamilienFrohnden ſeyn, die ohne Hinſicht auf eine beſtimm-

Digitized by Google

te GutsBenuzung dem FrohndHerrn für ſeine häusliche Bedürfniſſe geleiſtet werden müſſen; auch dieſe mögen zwar beſtimmt oder unbeſtimmt, aber niemals dürfen ſie ungemeſſen ſeyn, ſondern es muß genau durch ſchriftliche Weisthümer ausgemacht werden, wie viel Zeit der Frohndpflichtige im äuſſerſten Fall dem Herrn zu leiſten ſchuldig, und wie ſolche einzutheilen ſeyen, um dieſen weder zu ſeinem eigenen Erwerb, noch zu Erfüllung ſeiner Staatspflichten auſſer Stand zu ſezen. Wo dergleichen Maas noch nicht vorhanden, oder das durch Herkommen etwa vorhandene noch nicht in ſchriftliche glaubwürdige Urkunden verfaßt wäre, da muß dieſes Eine und Andere längſt in fünf Jahren nach Verkündung dieſes Geſezes bey Verluſt dieſer HerrenBottmäſigkeit nachgeholt werden. HerrenFrohnden aller Art können abgekauft werden, und kein StammGutsvertrag kann dieſen Abkauf hindern, ſondern er kann nur der Verwendung des Erlöſes Maas und Ziel geben. Sie können eben ſo auch in andere Abgaben umgewandelt werden, nur muß dieſes mit beſonderer oberherrlichen Genehmigung geſchehen, damit keine zum Nachtheil des Staats gereichende Umwandlung Plaz greifen möge. Neue HerrenFrohnden können durch keinen Vertrag entſtehen, jeder Vertrag, der desfalls vorgienge, würde nur den Frohndübernehmer lebtäglich verbindlich machen; und mit deſſen Tod in ſeiner Kraft erlöſchen, ohne daß irgend eine Vorſicht gegen dieſe Erlöſchung ihn retten könne, welcher verbindlichen Art und Natur ſie ſonſt ſeye, ohne daß auch irgend eine Rückforderung des Empfangenen alsdann darauf gegründet werden möge. Kein FrohndGebot bey HerrenFrohnden kann durch eigene Gewalt zum Vollzug gefördert, noch ein Frohndpflichtiger, wenn auch der Herr ſein Gerichts-Herr wäre, durch körperliche Züchtigungen zur Arbeit angetrieben werden, ſondern allein die verordnete Polizeyſtelle durch geſezmäſige Wege kann auf Anrufen des FrohndHerrn dieſe Ungebühr rügen, welche Einſchränkung hingegen bey StaatsFrohnden nicht ſtatt findet, indem hier dem Frohnboten mäßiger Zwang zum Erſcheinen, und dem FrohndAufſeher mäßige Züchtigung bey allzugrober Fahrläßigkeit oder Widerſpenſtigkeit gegen ledige Fröhner frey ſteht.

Erbpflichtigkeit.

18.) Mit der Herren-Bothmäſigkeit hängt die Erbpflicht nahe zuſammen. Die in alten Zeiten unter Teutſchlands Bewohnern allgemeine Leibeigenſchaft, wie ſie noch in den neuern Zeiten in den nördlichen Gegenden Teutſchlands beſtand, vermög deren die Perſonen der Leibeigenen in dem Eigenthum ihres Herrn ſtanden, und deßhalb ſolche leibeigen über ihre Lebensbeſtimmung nicht Meiſter waren, iſt in dieſem ſtrengen Sinne in denen an Uns gekommenen Ländern ſchon längſt abgethan, und daher nur noch dem Namen nach vorhanden, ohne daß ſie irgend eine andere Einſchränkung der perſönlichen Rechte der ſogenannten Leibeigenen mit ſich geführt hätte als welche auch andern, von Alters her leibesfreyen Unterthanen obliegt, folglich aus andern StaatsVerhältniſſen abquillt. Auch in Beziehung auf VermögensRechte war das ehemalige Eigenthum der Herren

an dem Vermögen ihrer Leibeigenen längſt erloſchen, und dieſen die freye Anordnung darüber unter Lebendigen und von Todeswegen, in Gleichheit mit andern urſprünglich freyen StaatsBürgern, zu Theil geworden, nur mußten die mehreſten aus ihnen durch Zahlung einer kleinen feſtbeſtimmten jährlichen Abgabe, Leibzins, oder Leibſchilling genannt, das in frühern Zeiten ihren Vorfahren überlaſſene Eigenthumsrecht ehren; ſie mußten bey dem Abſterben eines Familienhauptes durch Zahlung eines bald nach dem beſten Fahrnißſtück, oder deſſen Werth, bald nach Vermögens-Procenten bemeſſenen Todtfalls (Hauptrechts, Beſthaupts,) die Ueberlaſſung des Vermögens zur Vererbung vergelten, und ſie mußten im Fall der Auswanderung aus der Herren-Gewalt gewiſſe Vermögens-Procente als Verdankung des in den Vorzeiten erlangten Rechts, ſolches Vermögen mitzunehmen, zurücklaſſen. In Unſern alten Landen haben Wir mit dem Namen der Leibeigenſchaft auch jene erſten beyden Folgen bey Unſern Leibeigenen ganz aufgehoben, und dem leztern dieſer Ausflüſſe haben Wir nur noch in ſo weit Raum gelaſſen, als die Abziehende entweder in Unſerm Lande unter einen Herrn ziehen, der die Erbpflicht bey ſeinen Angehörigen noch ausübt, oder ſie in ein fremdes Land übergehen, deſſen Regent unter ſeiner StaatsGewalt noch Leibeigene hat, und die Folgen dieſes Rechts gegen Unſere Staaten nicht aufheben will. Wir werden auch in Unſern neuen Staaten, da, wo es noch nicht geſchehen iſt, dieſes Recht in ſeinen Folgen auf gleiche Art aufheben, ſo bald es Zeit und Umſtände erlauben. Bey den Angehörigen Unſerer Standes- und Grundherren finden Wir Uns dagegen hierzu in Hinſicht auf den Innhalt des Rheiniſchen Bundes-Vertrags, und auf Unſere darauf fußende grundgeſetzliche Anordnungen nicht ermächtigt. Damit jedoch auch hier nichts von demjenigen unterbleibe, was Wir vermögen, um gleicher Aufhebung Bahn zu machen, und um Mißdeutungen des perſönlichen Zuſtandes der Unterthanen Unſers Grosherzogthums zu verhüten, die bisher hie und da aus jener Benennung geſchöpft worden ſind, ſo erklären Wir anmit, daß Wir die Freylaſſung von jenen Eigenthums-Ehrungen, welche durch Verträge zwiſchen den Standes- oder Grundherren und ihren Angehörigen zu Stand kommen mag, gern ſehen und nach Möglichkeit fördern werden, ingleichem, daß keinem ſolchen Vertrag der Lehens- oder der Stammguts-Verband, in welchen eine ſolche Erbpflichtigkeit verflochten iſt, im Wege ſtehen, noch zu deſſen Entkräftung angezogen werden möge, vorbehältlich jedoch der RechtsErwartung, daß der für die Freylaſſung erlangte Preis oder Gegenvortheil in den Lehens- oder StammgutsVerband dafür eingeworfen werde; auch verordnen Wir, daß inzwiſchen, und ſo lange jene Verhältniſſe bey denen Uns, oder Unſern Standes- und Grundherren angehörigen Leuten noch beſtehen, nicht mehr der Name Leibeigenſchaft, Leibſchilling, Beſthaupt, oder Hauptrecht, und Leibeigenſchafts-Entlaſſung, ſondern ſtatt deren lediglich die Benennung Erbpflicht, Erbſchilling, Todtfall, und Erbentlaſſung in allen öffentlichen Urkunden zu Bezeichnung der oben beſchriebenen althergebrachten Verhältniſſe gebraucht werden ſoll. Es ſoll

Digitized by Google

ferner dieſem Verhältniß auſſer den drey vorgenannten Ausflüſſen, ſo weit ſie in jedem Ort hergebracht ſind, niemals eine andere Folge zugeſtanden werden, mithin auſſer dieſen und den grundgeſezmäſigen HerrenFrohnden, die ohnehin hiervon nicht abhängen, keinem Erbpflichtigen etwas auferlegt werden können, was nicht in Unſerm Staat auch der Erbfreye Mann unter übrigens gleichen StaatsVerhältniſſen zu entrichten hat. Annebſt mag auch dieſe Erbpflichtigkeit, oder ehemalige Leibeigenſchaft, nur zwiſchen den Einwohnern eines Orts, und ihrem Ortsherrn, ſey dieſer Unſere Kammer, oder ein Standes- oder Grundherr, fernerhin zu Recht beſtehen, und allein als Folge und Anhang der Grundherrlichkeit Schuz in Unſerer StaatsVerfaſſung finden. Wo Jemand vorhin auſſer dem GrundGebiet in dem er wohnt, gegen irgend einen Andern erbpflichtig geweſen wäre, da höret dieſes für die Zukunft auf, und gehet das Recht zur Erbpflichtigkeit gegen billige auszumittelnde, und im Mangel der Uebereinkunft, von Oberpolizey wegen zu ermäſigende Vergütung an den Ortsherrn, unter welchem er ſizt, über, und können alſo keine ausgeſeßne Erbpflichtige künftig beibehalten werde. Neuerdings kann ſich Niemand, der Erbfrey iſt, in Erbpflichtigkeit begeben, und was hierwider unternommen und ausgeführt werden würde, bleibt zu ewigen Tagen kraftlos und von Unwürden. Ebenſowenig kann der Betrag jener Erbpflichtigkeits-Ausflüße jemals auf irgend eine Art geſteigert und läſtiger für den Erbpflichtigen gemacht werden.

Recht der Juden.

19.) Die Einwohner der jüdiſchen Nation können in keiner Hinſicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, ſondern ſie ſind als erbfreye Staatsbürger zu behandeln, und genieſen aller obenbeſtimmten allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem erſten KonſtitutionsEdikt über die KirchenVerfaſſung nicht ausgenommen ſind; Zwar ſollen ſie noch zur Zeit, und ſo lange ſie nicht eine, zu gleicher NahrungsArt und Arbeitsfähigkeit mit den chriſtlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und ſo lange nicht daraufhin etwas Anderes durch die StaatsGeſeze verordnet wird, an keinem Orte zur Wohnung zugelaſſen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und beſondere Erlaubnis des Regenten, auch da wo ſie bisher waren, ſollen ſie im allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, ſondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Chriſten, als Schuzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt Uns vorbehalten, jeden, welcher wegen der BürgerrechtsErforderniſſen überhaupt und insbeſondere wegen einer mit den Chriſten gleichförmigen NahrungsArt, ſich ausweiſet, gleich jezo ſchon allda mit dem OrtsBürgerrecht zu begnadigen. Annebſt haben ſie, ſo weit ihre künftig empfangende Schuzbriefe nichts Mehreres oder Minderndes beſagen, da, wo ſie wohnen, alle Rechte der Schuzbürger, und alle Gemeinſchaft am OrtsRecht gleich anderen chriſtlichen Schuzbürgern, müßen aber auch allen Pflichten ſich unterwerfen, die dem Schuzbürger obliegen, und nach gleichen Geſezen leben, wie die Chriſten, ſo weit

Digitized by Google

nicht ihre ReligionsVergünſtigung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit ſich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudiſchen Deutungen, ſondern lediglich nach Ausweis des Moſaiſchen Rechts zu beurtheilen iſt. Ihr Beſtreben eine beſſere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entſcheiden.

Gerichtsſäßigkeit.

20.) Alle Perſonen im Staat — LandFremde, StaatsAngehörige und StaatsBürger, ſind nach der verſchiedenen Beziehung, in welcher ſie zu den verſchiedenen UnterOrdnungen der obrigkeitlichen Stellen des Grosherzogthums ſtehen, entweder ſtaabſäſſig, oder amtſäſſig, oder ſchriftſäſſig (kanzleyſäſſig.) Staabſäſſig iſt derjenige, welcher einem Ortsvorſteher in politiſcher Hinſicht ſowohl, als zur Rechtsvermittlung unterworfen iſt: dahin gehören alle Ortsſaſſen; ferner alle Orts-Einwohner, die vermög ihrer Eigenſchaft anderwärts an ihrem eigentlichen HeimathsOrt ſtaabſäſſig ſind, z. E. Pächter, Dienſtbotten ſtaabſäſſiger Hausherrſchaften u. ſ. w. endlich alle Fremde, welche ſtaabſäſſigen Standes ſind. Amtsſäſſig ſind alle Stabsſäſſigen zugleich in dem Sinn, daß das Bezirks-Amt ihr Richter in erſter Inſtanz iſt, auch da, wo die Gelegenheit es mit ſich bringt, die Polizey über ſie unmittelbar vollziehen kann, ohne daß damit ein Eingriff in die Rechte des Stabsvorgeſezten geſchehe, denn der Beamte hat in allen Obrigkeitlichen Befugniſſen (von welcher jedoch die Gemeindsvorſteherliche Befugniſſe hierinn wohl zu unterſcheiden ſind) eine durchgehende Konkurrenz der Gewalt mit den Stabsvorgeſetzten, neben der Obergewalt, die ihm über ſie zuſteht. Aber es ſind noch weiter amtsſäſſig jene, welche eine Gattung des Staatsbürgerrechts haben, das nicht auf einem einzelnen Ort haftet, ingleichen jene Ortsſaſſen, die den Stab im Ort führen; Erſtere ſind es jedoch nur ſo weit als ihnen nicht vermög der gleich nachfolgenden Beſtimmungen Schriftſäſſigkeit zuſteht. Endlich ſind Amtsſäſſig, alle nicht ſtabſäſſige Dienſtbotten, wenn gleich ihre Herrſchaften kanzleiſäſſig ſind, ingleichen alle Landsfremde und fremde Schuzgenoſſen, ohne Unterſchied des Standes, und der desfalls etwa in ihrer Heimath habenden gefreyten Gerichtsſtandſchaft, ſo lang ſie nicht von Uns eine Kanzleiſäſſigkeits-Verwilligung im allgemeinen, oder beſonders erlangt haben. Die Einſaſſen hingegen, werden als amts- oder ſchriftſäſſig behandelt, je nachdem ſie ihr Stand, wenn ſie Staatsbürger wären, zu Einer oder der andern Klaſſe vereigenſchaften würde. Schriftſäſſig oder kanzleiſäſſig ſind diejenige, welche nur unter den Obergerichten und den verwaltenden Staatsſtellen, oder anderen ihnen gleichgeſezten Partikular-Jurisdictionen, unmittelbar ihre Rechtsſtandſchaft ſo haben, daß ſie dabey auch das Recht genieſſen, in allen nicht namentlich in den Geſezen ausgenommenen Fällen, ihre Sachen ſchriftlich vortragen zu dürfen, ohne perſönlich vorſtehen zu müſſen. Die Schriftſäſſigkeit gebühret künftig ohne Rückſicht auf die Form und Quelle ihrer habenden Patentiſirung a.) Unſeren StaatsAngehörigen von Adel, b.) ferner jenen, die akademiſche Würden tragen, oder der Ausübung

Digitized by Google

einer Wiſſenſchaft, die zur Annahme akademiſcher Würden befähigt, mit erlangter Staats-Erlaubniß obliegen; (wer zwar einer ſolchen ſich gewidmet hätte, aber wegen Mangels der Befähigung zur Ausübung nicht StaatsErlaubniß erhielte, hat auch an dem Vorzug der Schriftſäſſigkeit keinen Theil) c.) den höhern Dienern Unſeres Staats, nemlich allen jenen die aus dem Adel oder gelehrten Stande genommen ſind, oder deren Dienſt einen Karakter führt, welcher jenen Diener Klaſſen eigen iſt, oder welcher mit denen die dieſem Stand eigen ſind, nach den jeweiligen RangOrdnungen durchaus gleichen Grades iſt; d.) Allen obwohl in niederen Graden bey den oberſten oder mittleren politiſchen oder gerichtlichen Staatsſtellen, oder dem MarſchallAmt ſtehenden nachgeordneten oder Balley und Hofdienern, (die bloſſe UnterDiener z. E. Kanzleydiener, Kanzleyboten und alle LivreeDienerſchaft ausgenommen) e.) allen als Bezirksvorſteher in irgend einem Fach der ExekutivGewalt der ſtaatsrechtlichen, forſtwirthſchaftlichen, ſtaatswirthſchaftlichen u. d. gl. angeſtellten Dienern, hingegen die Untergebene Diener der ExekutivStellen, als Amtſchreiber, Buchhalter, Förſter, u. d. gl. genieſſen die Kanzleiſäſſigkeit in der Regel nicht, ſo weit ſie ihnen nicht aus einem andern der obigen Titel zukommt; endlich f. jenen denen ſie vom Regenten beſonders verwilligt wird. Die bloſſe Begnadigung mit einem ſchriftſäſſigen Karakter gilt jedoch für eine ſolche Verwilligung nicht, und wo ſie auch beſonders zu Gunſten eines Ortsbürgers erfolgte, da macht ſie dieſen in allen GemeindsVerhältniſſen von der Stabs- und Amtsſäſſigkeit nicht frey.

Erwerb und Verluſt des Adels.

21.) Was insbeſondere den Adel Unſerer Lande betrift, ſo ordnen Wir anmit darüber folgendes a.) Wer zur Zeit des geſchloſſenen Rheiniſchen Bundes im öffentlichen ruhigen Beſiz eines deutſchen Adels war; wer jezt oder künftig einen Adelsbrief von Uns oder Unſeren Nachfolgern, oder von andern zur Königlichen Bank des Rheiniſchen Bundes gehörigen oder andern etwa durch das künftige Bundesſtatut dazu für ermächtigt anerkannten Souveräns erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten, und deſſen Anerkennung von Uns bey ſeiner Niederlaſſung im Land erwürkt hat; wer endlich von einem Adelichen Vater in rechtmäſiger Ehe erzeugt wird; der hat als Staatsbürger AdelsRecht b.) Wer nur als Fremd in Unſerem Lande ſich aufhält iſt inzwiſchen Adelsgenoſſe, ſobald er nachweiſet, daß er in ſeinem Heimathsland Adelsrecht genieſet; c.) keiner, der eine Erhöhung in den Adelsſtand ſucht, und zu ſolcher Zeit ſchon Staatsbürger Unſeres Grosherzogthums iſt, kann ihn anderswoher ſuchen oder annehmen, als von Uns und Unſeren RegierungsNachfolgern; d.) der Adel theilt ſich in den Herren und RitterStand; zu jenem gehören alle welche Fürſtliche Würde haben oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürſtenthum oder einer Grafſchaft des ehemaligen teutſchen Reichs unter Rheiniſche BundesSouveraine gekommen ſind; die übrige Grafen, Freyherrn und Edelleute gehören zu lezteren; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr AdelsBrief müſſen ausweiſen, welche von dieſen

Digitized by Google

Kategorien ihnen gebühre, die übrigens alle nur einen Unterſchied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang würken. e.) Jeder, der ein Verbrechen begeht, ſwodurch er einer peinlichen Strafe ſchuldig wird, wenn ſolches nicht aus einer — wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß, (wo er alsdann nur ſeiner Ehre vorbehältlich verurtheilt werden darf,) verlieret für ſeine Perſon den Adel, kann ihn alſo auf nachher erſt erzeugende Kinder, oder eine nachher erſt annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen f.) können adelich verehlichte Frauenzimmer und adelich gebohrne Kinder ihres einmal wohlerlangten Adels durch ein ſolch fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verluſtig werden; auch g.) können ſelbſt die ſpäter gebohrne Kinder ihrer FamilienErbrechte deßwegen nicht verluſtig gehen, nur daß ſie im Erbgang am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abſtammung unbeſcholten iſt, zurücktretten; und wenn ſie endlich die Erbordnung trift, ſie die AdelsErneuerung bey Uns auswürken müſſen.

Rechte des Adels.

22.) Wer StaatsBurger iſt und AdelsRecht hat, wird dadurch befähigt: a.) zu jenen HofVorzügen, die jeder Herr an ſeinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet; keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darinn abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b.) zum Stammgutsrecht, das heißt, zum Recht ſeine Verlaſſenſchaft zum Vortheil der Nachkommenſchaft und zum Glanz der Beſitzer mit Untheilbarkeit und Unveräuſſerlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß trettende Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszuweiſen. FideiKommiſſe auſſerhalb adelicher Familien, wo ſie ſchon ſind, mögen Ausnahmsweiſe beſtehen bleiben, neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich c.) zur Siegelmäßigkeit, das heißt, zum Recht ausſchließlich ein Gewißes durch altes Herkommen, oder Staatsvergunſt erhaltenes WappenZeichen zu führen, und ſolches mit einem offenen Helm oder einer AdelsKrone zu zieren, (nehmlich je nach dem Verhältnis der Würde, mit einer Fürſten, Grafen, oder FreyherrnKrone) die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen AdelsRecht anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, giebt aber alsdann nur eine ausſchließende Wappenberechtigung nicht aber jene beſonders auszeichnende Wappenzierathen. d.) Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigſten mag er in oder zu Staatsdienſten dem Adelichen vor dem Nichtadelichen ein Vorrecht gewähren: Jeder Staatsbürger hat gleiche Anſprüche auf Anſtellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienſt auch gleiche Anſprüche auf die dem Dienſt anhängige Ehren und GehaltsBefugniße.

ZunftVerfaſſung im äuſſern.

23.) In Beziehung auf die Gewerbe im Staat behalten Wir die ZunftVerfaſſung zur Zeit bei, und mit ſolcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige. Wir verſtehen aber hier, unter ZunftVerfaſſung nur eine, vom Regenten beſtätigte geſellſchaft-

Digitized by Google

liche Verbindung gewerbkundiger Perſonen, um unter der Leitung gewiſſer, aus ihrer Mitte gezogener Untervorſteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu ſeyn. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene NebenIdeen ſind damit von der Aufnahme in die neue Verfaſſung ausgeſchloſſen und eine Reviſion der ZunftEinrichtung bleibt deswegen der Geſezgebung vorbehalten. Dieſer allein a.) gebührt es zu beſtimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine ſolche Verbindung nützlich ſei, oder welche etwa ohne ein ſolches InnungsRecht beſſer gedeyhen möchten, welche daher zünftig oder unzünftig betrieben werden ſollen; Ihr allein ſteht auch zu dieſe Beſtimmung nach Zeit und Umſtänden zu ändern. b.) Ihr gebührt nicht minder die Befugnis bei beſtehender ZunftVerfaſſung Einzelnen, aus vorhandenen wichtigen Gründen, zum Behuf einer Fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes, Nachſicht gegen den ZunftVerband zu gewähren (d. h. für eine ſolche Fabrik, die ſo ins Groſe geht, daß einzelne Arbeiter nur einzelne Theile des Gewerbs ausſchließlich verrichten, deren von dem Gewerbsherrn geleitete Zuſammenſtimmung dann das Ganze vollendet) c.) keiner Zunft kann ein BerathſchlagungsRecht über StaatsAngelegenheiten, oder überhaupt über andere als GewerbsGegenſtände zuſtehen; d.) ſie kann durch ihre Berathſchlagung, keine GeſellſchaftsOrdnung machen, ſondern nur den Stof dazu gutachtlich vorſchlagen, der alsdann erſt durch den Willen der PolizeiObrigkeit, ſeine verbindende Kraft erhalten mag. e.) kein Zunftſchluß kann über Dinge Maas und Ziel geben, bei welchen unmittelbar der Vortheil der übrigen nichtzunftverwandten Staatsbürger mit betheiligt iſt, z. B. nicht über einen Preiß der GewerbsErzeugniſſe, den alle Zunftglieder einzuhalten hätten: nur Bitten bei der Obrigkeit und Beruhigung bei jenen Entſchlüßen derſelben die einmal die geſezliche BerufungsStufen durchgelaufen ſind, ſtehen ihr zu. f.) Noch weniger kann ein ZunftSchluß Obrigkeitlichen Anordnungen entgegen geſezt werden, es ſei nun, um ſie unwürkſam oder auch nur um ſie bis zur Erledigung der Berufung an eine höhere Behörde hinterſtellig zu machen; nur zur Berathſchlagung über eine etwa nöthig erachtende GegenVorſtellung oder Berufung kann er in dieſer Hinſicht rechtmäßig ſeyn. g.) Am wenigſten kann eine unberathſchlagte Zuſammenrottung ſtatt finden, womit Obrigkeitliche Anordnungen gehemmt, oder die Willfahr gewiſſer Zunftwünſche erzwungen werden will. h.) Jede Geſezwidrige Berathſchlagung und jede Zuſamenrottirung, die nicht auf die erſte Erinnerung der Obrigkeit gutwillig und reumüthig zurükgenommen wird, macht die Zunft aller GeſellſchaftsRechte, und die Einzelne dabei ſtrafbar befangene Glieder alles Gewerbrechts, bis auf Unſere Wiederbegnadigung ohne weiters verluſtig. i.) Alle ZunftOrdnungen und Zunftſchlüße können jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert und gemehrt werden. k.) Niemand kann aus ſeinem Antheil an den Zunft oder InnungsRechten, Vorrechte vor anderen StaatsBürgern, oder Ausnahmen von LandesGeſezen herleiten, welche nicht ausdrüklich bewilliget ſind. l.) Niemand kann Arbeiten ſeines Gewerbes einem anderen unzünftigen

Staatsbürger und ſeinen Angehörigen alsdann unterſagen, wann dieſer ſie nur zu ſeinem eigenen Haus und FamilienGebrauch verfertigt. m.) Niemand kann ferner ſich eine Eigenmächtigkeit gegen Andere Staatsbürger auch in GewerbsAngelegenheiten erlauben, das einzige Pfändungs Recht ausgenommen, worunter die Befugnis verſtanden iſt, die in einem ZunftBezirk von Unberechtigten eingebrachte oder unternommene Arbeiten zu Handen des Untervorſtehers zu nehmen, und als Urkunde der Uebertrettung der Obrigkeit zur geſezmäſigen Aburtheilung vorzulegen. n.) Jede Zunftſtreittigkeit das heißt, jede Meinungs-Verſchiedenheit der Betheiligten über die Verhältniſſe der GewerbsBerechtigungen der Zunft-Glieder zu den Rechten der übrigen Unterthanen, ingleichem der Zunftglieder unter ſich, und der Zünfte oder Handwerker gegeneinander, kann nur im polizeylichen Wege erledigt werden; richterliche Verhandlungen und Entſcheidungen können darüber nicht Plaz greifen. o.) Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meiſter bey Verluſt ihrer MeiſterRechte ausgeſchloſſen werden.

Innere Zunft-Verfaſſung.

24.) Jedes Handwerk d. h. die Summe aller zu ein und demſelben Gewerbe gehörigen Staatsbürger, iſt. a.) in beſtimmte Zunftbezirke abgetheilt, und bildet in ſeinem Bezirk eine eigene geſellſchaftliche Verbindung, welche von jener der übrigenBezirke ganz unabhängig iſt, und mit ihr in keinerley Geſammtverbindung, auch ohne beſonderes Gutheiſſen der OberpolizeyBehörde in keinerley gemeinſchaftliche Rückſprache tretten darf, folglich anders nicht als zufällig durch die Gleichheit des Gewerbes, und abſichtlich in ſolchen Fällen, für welche die Obrigkeit eine allgemeine Berathung auffordert, verbunden würken kann. b.) In einem Zunftbezirk können, wo es die Eingeſchränktheit des Bezirks fordert, mehrere Handwerker, deren GewerbsArt einige Verwandſchaft mit einander hat, wodurch ein gemeinſchaftlicher Berührungs-Punct und eine Ubereinſtimmung der Betheiligung in Haupt-Angelegenheiten begründet wird, in einen Zunftverein mit einander unter obrigkeitlicher Bewilligung tretten c.) Zunftbezirke können Vorrechte der eingeſeſſenen Zunftglieder gegen Ausgeſeſſene genieſſen, ſoweit ſie geſetzlich begründet ſind; ſie können kein innländiſches, obwohl im Zunft-Bezirk nicht ſeßhaftes Zunftglied von der Arbeit in ihrem Bezirk ausſchließen. d.) Alle Zunftglieder ſind entweder Meiſter — die auf eigene Rechnung mit Geſellen und Lehrlingen arbeiten dürfen, oder Genoſſen, die zwar auf eigene Hand, (worunter die Mitwürkung der Familienglieder nicht ausgeſchloſſen iſt), aber ohne Beyhülfe von Geſellen und Lehrlingen zu arbeiten berechtigt ſind, oder Geſellen, die ein ſchon ordnungsmäſig erlerntes Gewerbe nur noch auf fremden Namen und Rechnung zu treiben das Recht haben, oder endlich Lehrlinge; die weitern Folgen dieſes Unterſchiedes beſtimmt die Polizey Geſetzgebung. e.) Jeder, wer ſein Gewerbe hinlänglich erlernt, auch auf die Vervollkommnung darin die erforderliche Zeit nachmals verwendet hat, kann verlangen, Meiſter

Digitized by Google

zu werden, ſo bald er Ortsſaſſen Recht, ſey es als Ortsbürger oder Schutzbürger erlangt hat; auf die bloſe Genoſſenſchaft kann daher nur derjenige beſchränkt werden, welchem das Ortsſaſſen Recht oder eine hinlängliche Befähigung zum Meiſter-Recht mangelt. f.) Zum Meiſter- oder Genoſſen-Recht kann Niemand aufgenommen werden, es ſeye dann ſolches ihm durch obrigkeitliche auf vorgängige gutächtliche Vernehmung der Zunft ertheilte Verwilligung zugeſtanden, und von ihm ein Beweiß der hinlänglich erlangten Gewerbs-kunde und Arbeits-Fertigkeit abgelegt worden, wie ſie die jeweilige Geſetze näher beſtimmen. g.) Ueber die Erforderniſſe, nun als Geſell oder Lehrling einzutretten, und geachtet zu werden, auch einſt als Meiſter befähigt zu erſcheinen, entſcheidet die Polizeygeſetzgebung und Zunft-Ordnung. h.) Wer einmal zur Meiſterſchaft oder Genoſſenſchaft gelangt iſt, kann (den obgedachten Zunft Aufruhr abgerechnet) davon nicht verſtoſſen werden, weder durch die Obrigkeit, noch weniger durch die Zunft, wie er ſich auch vergangen und ſtraffällig gemacht haben möge, ſo lang er nicht das Staatsbürgerrecht verwirkt hat, wohl aber kann er i.) aller Ehren-Vorrechte der Geſellſchaft, mithin der Beywohnung in Zunft-Verſammlungen, der Stimmfähigkeit in Zunft Angelegenheiten, der Wahlfähigkeit zu Zunftvorſteher Aemtern, und der Lehrfähigkeit für das Gewerbe durch den ordentlichen Richter verluſtig erklärt werden, und iſt deren in allen jenen Fällen kraft Geſetzes (ipso jure et facto) für beraubt zu achten, wo eine geſetzmäſige Ehrloſigkeits Erklärung über ihn ergangen iſt. Hingegen k.) kann niemand durch Verrichtung irgend eines erlaubten Geſchäfts oder Gewerbes, oder durch eine Handreichung dazu, ſolche mögen Namen haben, wie ſie wollen, in irgend einem Zunftrecht beſchränkt werden; wer ein Zunftglied deßwegen ſchelten, das heißt, durch irgend eine Aeuſſerung wiſſentlich bewürken würde, daß ein ſolcher aus einem ſolchen oder aus einem andern ungerechten Anlaß in ſeinen Zunftverhältniſſen geringſchätzig behandelt und zurückgeſezt würde, der wird hierdurch ſelbſt ehrlos. l.) Keine Zunft kann ohne einen auſſer ihrer Mitte gezogenen Rechtskundigen Obervorſteher berathſchlagungs fähig ſeyn, obgleich dieſer, wenn er angeſtellt iſt, nicht jeder Verſammlung anwohnen muß, ſondern nach Ermeſſen die Leitung im einzelnen Fall dem Unter-Vorſteher überlaſſen kann: er wird von der Ober-Polizeybehörde geſetzt, in der Regel iſt es der Hoheits Beamte des Bezirks. m.) Die Untervorſteher oder Obermeiſter der Zünfte werden durch Wahl der Zunft vorgeſchlagen, und durch Beſtätigung der Unterpolizey Behörde ernannt und angeſtellt; die auch eine ungenügend ihr ſcheinende Perſon einmal für ſich ſelbſt und ohne angegebene Gründe, in einem zweiten darauf unmittelbar folgenden Vorſchlagsfall aber, der auf eine andere Perſon gerichtet wäre, nur aus Gründen, die vor der Ober-Behörde nöthigenfalls gerechtfertigt werden können, auszuſchlieſſen befugt iſt. n.) Dieſe Unter-Vorſteher können nichts zu ihrem Amts-Geſchäfts-kreis ziehen, was nicht durch geſetzliche Vorſchriften dahin gewieſen iſt. Jedes Zunftglied aber ſteht wegen Beſchwerden der übrigen Staatsbürger über ordnungs widrige Behandlung bey Gewerbs-Anliegen unter ihrer Vermittelungs-Gewalt, muß alſo auf Erfordern

Digitized by Google

erſcheinen, Rede und Antwort geben, und ihrem Vermittelungs-Spruch geleben, oder ſich auf ſeine Gefahr und Koſten an die StaatsObrigkeit unverwandten Fußes berufen.

Beſchränkung des Gebrauchs der Staatsrechte.

25.) Um die welt- und ſtaatsbürgerlichen Rechte nach eigenem Gutdünken ausüben zu können, genüget es nicht an der bloßen Zuſtändigkeit derſelben, ſondern ihr Gebrauch kann jeweils, theils durch natürliche, theils durch zufällige Verhältniſſe an die Fürſorge, Mit-Einwilligung, oder Berathung anderer Perſonen gebunden ſeyn, ſo daß er ohne dieſe keine Rechtswirkung, oder doch nicht die volle, ſonſt gewöhnliche äuſſert. Niemand kann jedoch auf dieſe Art eingeſchränkt, mithin von dem ſelbſt beliebigen Gebrauch ſeiner wohlerworbener Rechte überhaupt ausgeſchloſſen werden, der nicht in einem derer von dieſem Staats-Grund-Geſetz vorgeſehenen Fallen ſich befindet, damit fällt auch die für den ledigen Stand mittelſt des Fiſci-Rechts auf Hageſtolzen-Erbe vorhin hier und da beſtandene Einſchränkung der freyen Vererbung ihres Vermögens weg. Wohl aber können einzelne ſtaatsbürgerliche Gerechtſame auf beſtimmte Zeiten, oder für beſondere Lebenslaagen durch die Geſetze für ruhend erklärt werden, z. B. das Heuraths-Recht bey gewiſſen Dienſten; das Meiſterrecht bis zu gewiſſen Jahren ꝛc. ꝛc. Die Obrigkeit kann jedoch gegen Einzelne dieſes Ruhen der ſtaatsbürgerlichen Rechte nicht ausſprechen, ſo lang nicht ein vorausgegangenes Geſetz überhaupt für einen ſolchen Fall ſie dazu ermächtigt hat.

Geſchlechts-Unterſchied.

26.) Eine Einſchränkung im Selbſtgebrauch der Rechte wird durch folgende natürliche Lebens-Verhältniſſe begründet. a.) Durch das Geſchlecht. In der Regel iſt nur das männliche Geſchlecht ſelbſtmündig, oder befähigt, alle ſeine Handlungen ohne fremde Fürſorge oder Berathung vorzunehmen. Das weibliche Geſchlecht, deſſen Lage ihm eine Unkunde in RechtsGeſchäften verzeihlich macht, iſt in Abſicht auf alle, nicht zu ſeinem HaushaltungsBeruf unmittelbar gehörige, auch nicht zunächſt und hauptſächlich ſeine Perſon betreffende, verbindliche Handlungen, woraus nachtheilige Folgen für deſſen Vermögen erwachſen können, an die Rathfragung eines RechtsBeyſtandes zur Schlieſſung und an die Beyziehung deſſelben zur ſchriftlichen Ausfertigung gebunden, ſo weit es nicht MannsRecht hat, wo es alsdann in denen dahin gehörigen Rechtshandlungen auch ohne Beyſtand gleich verbindlich handelt, als Mannsperſonen, die unter dem gleichen Verhältniß ein Geſchäft ausführen. Mannsrecht genieſſen: a.) Die Vogtsfrauen, nämlich jene Frauenzimmer, welche zur Verwaltung einer Standes- oder Grundherrlichkeit in eigenem, oder in vormundſchaftlichem Namen zugelaſſen ſind, als welche bey dem offenſtehenden Gebrauch ihrer rechtsgelehrten Diener nur ſich ſelbſt anzuklagen haben würden, wenn ſie ſich durch ihre Handlungen verkürzten, und daher, ſo lange ſie in jener Lage ſind, alles weitern BeyſtandsBedürfniſſes enthoben bleiben. b.) Gewerbsfrauen, die, ſey es im ledigen, geſchiedenen, oder verwittibten Stande, als Eigenthümerinen, oder

Digitized by Google

Nutzniesſerinnen, Handel, Fabriken, oder Handwerker treiben; dieſen kömmt jedoch das Mannsrecht nur in allen jenen Rechtsgeſchäften zu ſtatten, welche von der Art ſind, daß ſie durch die Natur des Gewerbes herbeygeführt werden können, und worinn ſie als **gewerbtreibend** anzuſehen ſind; in Geſchäften hingegen, die ihr Vermögen überhaupt, und als Staatsbürgerinnen zunächſt betreffen, bleiben ſie unter der weiblichen Vogtbarkeit. Deren Verhältniſſe beſtimmt übrigens die jeweilige Staatsgeſezgebung. Niemals wirkt das Geſchlecht eine Entſchuldigung wegen begangener unerlaubter Handlungen, als worinn vielmehr beyde Geſchlechter gleich gerichtet werden. Niemals auch kann eine der Weibsperſon vortheilhafte Handlung, die ſie allein unternahm, wider ihren Willen, wegen Mangel jener Berathung, angefochten werden.

Alters : Reife.

27.) Eine weitere, natürliche Einſchränkung führt b.) **Die Jugend** herbey. Wer noch nicht das ein und zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat, iſt minderjährig; er kann ohne allgemeine, oder beſondere, ausdrückliche, oder ſtillſchweigende, jederzeit geſetzmäßige Einwilligung ſeiner Fürſorger, (Aeltern, oder Pfleger) keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung ſeines Vermögens zum Gegenſtand haben, wenn er nicht von der geſetzgebenden Behörde einen Volljährigkeits : Brief erlangt hat, (wozu jedoch keiner unter keinerley Umſtänden vor zurückgelegtem zwanzigſtem Jahr gelangen kann.) Jene Einwilligung der Fürſorger kann für wichtige Fälle durch die Geſetzgebung an die Miteinſicht und Genehmigung der Policey : Behörde gebunden werden, iſt es jedoch nur, ſo weit die Staats : Geſetze jeweils es beſtimmt verordnet haben. Handlungen, die dem Minderjährigen zum Vortheil gereichen, ſind eben ſo gültig, als jene, die ein Volljähriger unter gleichen Umſtänden vorgenommen hätte. Verpflichtungen, welche blos auf ihrer Perſon laſten, können die Minderjährigen in ſo weit auch allein gültig übernehmen, als ſie nur vorübergehende Folgen haben, und nicht die ErziehungsBeſtimmung aufheben, welche ihnen ihr Fürſorger gegeben hat, ſobald ſie einmal **halbmündig** ſind, das iſt das vierzehende LebensJahr zurückgelegt haben, jene hingegen wozu eine beſondere Verſtandes : oder Erfahrungs Reife erfordert wird, (z. E. Eidesleiſtung, ReligionsAenderung) und welche weiter zu beſtimmen dem Geſez vorbehalten bleibt, ſo wie alle leztwillige ErbEinſetzungen ſtehen ihnen nur nach erreichter **Vollmündigkeit** zu, die mit der Zurücklegung des ſechszehenden Jahrs künftig eintritt. Auf unerlaubte Handlungen hat nur die **Unmündigkeit** und **Halbmündigkeit** Einfluß jene würkt Strafloſigkeit, doch daß dagegen eine den Regeln der ErziehungsWeisheit angemeſſene auf die That nach allen ihren Umſtänden abgewogene Züchtigung der Polizey an die Stelle trette, die HalbMündigkeit würkt nur StrafMilderung in allen Fällen, welche das Geſez nicht namentlich ausnimmt, aber keine Aufhebung der richterlichen Strafbehörigkeit; **Vollmündigen** obgleich nach minderjährigen Verbrechern kommt auch dieſe nicht zu gut, und zwiſchen ihnen und volljährigen gleichen Verbrechern iſt nur der Unterſchied,

Digitized by Google

daß bey jenen jede andre bürgerliche oder peinliche Strafe in bürgerliche oder peinliche körperliche Züchtigung, nach richterlichem Ermeſſen über die zu gewartende mehrere Würkſamkeit, umgewandelt werden kann.

Selbſtmündigkeit und Familien-Abhängigkeit.

28.) Noch eine natürliche Einſchränkung entſtehet c.) aus der FamilienAbhängigkeit. Indem jeder Menſch ſeinen Eltern Leben, Unterhalt, und Erziehung, und dem Staat die Fürſorge für Erfüllung dieſer ElternPflichten zu danken hat, ſo gehet daraus für ihn die natürliche Pflicht, und für den Regenten die gerechte Forderung hervor, daß in allem, was ſowohl die Ausbildung und den Gebrauch ſeiner Kräfte, als die auf Vermögen bezügliche Handlungen betrifft, ein jeder von dem Willen ſeiner Eltern, und ſo lang beede leben, in Fällen der Zwieſpältigkeit vorzüglich von dem Willen des Vaters abhängig ſey, biß er geſezmäſſig aus jenem Erziehungs- und UnterhaltsVerhältniß ausgetretten iſt. Vermöge derſelben kann ein ſolcher durch keine erlaubte Handlungen auf ſeine Perſon und ſein Familien-Vermögen (peculium profectitium) oder auf die Eltern Verbindlichkeiten aufladen, ohne die Billigung der Eltern, wo nicht im Fall geſezwidriger Verſagung obrigkeitliche Ergänzung der mangelnden elterlichen Bewilligung in das Mittel getretten iſt; alle andere eigenmächtige Unternehmungen können die Eltern durch ihren Widerſpruch oder Rückruf vernichten. Eben ſo wenig können dergleichen FamilienGlieder durch unerlaubte Handlungen dem Familienhaupt, das daran nicht mit Schuld trägt, eine Verbindlichkeit zu StrafErlegung oder Erſazleiſtung zuziehen. Dieſe Abhängigkeit erſtrekt ſich jedoch nur auf Handlungen des gemeinen Lebens, oder auf das ErbVermögen in ſeiner ganzen Fülle. Hat ein FamilienGlied auf ordnungsmäſſige Weiſe Staats oder Privatdienſte angenommen und Vermögen dadurch erlangt, ſo gilt es in allen dieſen Beziehungen für eben ſo ſelbſtſtändig, als ob es Familienhaupt wäre, und kommt es nur auf die Reife der Jahre an, ob es auch als ſelbſtmündig allein handeln könne, oder noch als vogtbar dabey an fremde Berathung oder Zuſtimmung gebunden ſey. Gleichwie übrigens jene Familien Abhängigkeit, einestheils durch die Geburt, und zwar in Bezug auf den Vater nur durch eheliche Geburt entſteht, und andern theils durch die Anwünſchung womit man ein eigenes, uneheliches oder ein fremdes Kind unter Beobachtung der geſezlichen Erforderniſſe an Kindesſtatt annimmt; ſo wird jede Familien-Abhängigkeit hinwiederum aufgehoben, und das FamilienGlied zur Selbſtſtändigkeits-Gewalt entlaſſen, einmahl durch eine vor der Behörde geſezmäſſig zu bewürkende Erklärung beeder Eltern, oder des noch lebenden Theils derſelben, ſich der elterlichen Gewalt über ein FamilienGlied aus beſtimmt anzugebenden Beweggründen zu entſchlagen; fürs andre durch geſezmäſſige Selbſtverſorgung, da nemlich eine Tochter mittelſt einer rechtmäſſigen Heurath in eine fremde Familie und Haushaltung übergehet, (wovon jedoch der Fall des Einfreyens ganz verſchieden iſt, wo nemlich der Schwiegerſohn in die Haushaltnng der SchwiegerEltern ſich begiebt, als in welchem Fall die Tochter als FamilienGlied abhängig bleibt, und er als FamilienGenoſſe an dieſer Abhängigkeit Theil nimmt, und nur in Sachen, welche die Ehe und Haushaltung nicht betreffen, ſelbſtmündig handeln kann,) oder da ein Sohn eine eigene Haushaltnng, die auf den Erwerb ſeines Fleiſſes, und den Ertrag etwaig abgeſonderten Vermögens gegründet iſt, ordnungs

Digitized by Google

mäſſig beginnet. Durch den Tod der Eltern erlöſchet dieſe Abhängigkeit ganz, durch den Tod der noch in der Familie ernährten Kinder aber nur alsdann, wenn dieſe nicht ſchon Kinder haben, die ſonſt an der Eltern Plaz in dieſe Abhängigkeit tretten. Eine durch SelbſtVerſorgung erloſchene FamilienAbhängigkeit wacht wieder auf, ſobald durch irgend einen Unfall die SelbſtVerſorgung ſoweit vereitelt wird, daß die Kinder oder Enkel wieder von den Eltern oder GrosEltern zur Verſorgung angenommen werden müſſen.

Gemüthsſchwäche.

29.) Zufällige Verhältniſſe können auch eine Einſchränkung des Rechtsgebrauchs der StaatsAngehörigen beſtimmen, dahin gehört vornemlich a.) Gemüthsſchwäche, oder jener bleibend ſcheinende Zuſtand, worinn Jemand des vernünftigen Gebrauchs ſeiner Sinne nicht mächtig iſt, ſey es nun, daß er zwar ſeine Sinnen gebrauchen könne, aber in allem, was nicht unmittelbar in einem ſinnlichen Zuſammenhang erſcheint, des Verſtandes Gebrauchs entbehre, mithin die gemein erkennbare Folgen ſeiner Handlungen entweder nicht einſehen, oder die Einſicht nicht bis zur Faſſung einer daraus verſtändig hervorgehenden Entſchlieſſung feſthalten könne, (Blödſinnig), oder daß er zwar bey dem SinnenGebrauch auch einen VerſtandsGebrauch habe, der aber für gewiſſe Fälle durch einen vorherrſchenden bleibenden Eindruck des Körpers und des Gemüths in allem demjenigen, was damit in Berührung ſteht, verloren iſt, und einer widerſinnigen Stimmung des Gemüths Raum läßt, (Wahnſinnige), oder daß alle geiſtige SinnenThätigkeit oder alle wahrnehmbare Vernunftthätigkeit bey ihm verſchwunden ſey, (Sinnloſe und Unſinnige). Alle dieſe verſchiedene Gemüthslagen rechtfertigen die Unterwürfigkeit ſolcher unglücklichen Menſchen unter den Willen einer fremden Fürſorge, und entziehen ihnen die bürgerliche Selbſtmündigkeit, jedoch nicht bey allen in gleichem Maaſe; indem manche den Vollmündigen Minderjährigen, manche den Halbmündigen, manche den Unmündigen in Bezug auf ihre perſönliche Freyheit und auf ihre Vermögens Befugniſſe zwiſchen Lebendigen ſowohl als von Todes wegen dadurch gleich geſezt werden. Dieſe Maaſe beſtimmt die geſezmäſige Erkänntniß nach vorausgegangener zuſammenwirkender Prüfung der ſtaatsrechtlichen, ſtaatsärztlichen und kirchlichen UnterpoliceyBehörden. Ohne eine ſolche VorUnterſuchung kann bey übrigens gleichen Umſtänden keinem die Selbſtmündigkeit abgeſprochen werden, obwohl einzelne Handlungen eines StaatsAngehörigen wegen zuvor ſchon obgewalteter gleicher GemüthsBeſchaffenheit, oder wegen etwa vorübergegangenen Anfällen einer GemüthsVerwirrung von den Betheiligten angefochten werden können, wenn ſie Spuren davon zeigen, oder als Ausflüſſe einer ſolchen ſo gerechtfertigt werden können, wie es jeweils die bürgerliche Geſeze fordern. Wo einmal eine ſolche GemüthsUnmündigkeit von Staats wegen anerkannt iſt, verliert ſie ihre Wirkung nicht eher, bis auf gleichem Weg der geſezmäſigen Erkenntniß deren Aufhebung verfügt iſt.

Ueppigkeit und Verſchwendung.

30.) Zufällig tritt auch eine Einſchränkung im Rechtsgebrauch ein b.) wegen Ueppigkeit. Wer in dem Gebrauch ſeiner Lebensverhältniſſe für ſeine Annehmlichkeit irgend einem geſezwidrigen Ausbruch ſeiner Leidenſchaften ſo viel nachſieht, daß dieſer zu einem Hang erwächſt, der ſeine VermögensUmſtände oder ſeine Familie zu Grund zu richten drohet, der verfällt unter beſondere polizeyliche Aufſicht und angemeſſene BeſſerungsVerſuche; wo aber dieſe etlichemal fruchtlos bey ihm abgelaufen ſind, da wird er der Selbſtmündigkeit im

Digitized by Google

Staat unwürdig, und kann alſo nach vorgängiger geſezmäſſiger Erhebung ſeines Verſchuldens durch die Behörde neben andern verdienten Strafen auch zum Verluſt jener Selbſtmündigkeit verurtheilt, das heißt, mundtod gemacht werden, wodurch er nachmals durchaus in die Klaſſe der Halbmündigen zurückfällt, und nichts für ſich ſelbſt thun kann, was bey dieſen eine Beyſtimmung des Pflegers fordert, auch noch weniger als ſie irgend eine leztwillige VermögensVerordnung machen darf, annebſt gleich ihnen auch in bürgerlichen Straffällen zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden kann. Keine vor der Mundtod-Erklärung auf ſich genommene Verbindlichkeit kann hintennach durch dieſe unkräftig werden, und keine erfolgte Beſſerung kann dem Mundtodgemachten die Selbſtmündigkeit früher wieder verſchaffen, als die Mundtodmachung in der nemlichen Art wieder aufgehoben iſt, in welcher ſie obiger Sazung zu Folge erkannt werden muß.

SinnenMangel.

31.) Von beeden Fällen iſt der SinnenMangel unterſchieden, wenn jemand nemlich eines oder das andere der zum VernunftGebrauch unmittelbar dienenden SinnenWerkzeuge, nemlich des Geſichts, des Gehörs oder der Sprache beraubt iſt. Vor ſich allein und ſo lang er nicht zugleich einen Blödſinn im Gefolge hat, entzieht ein ſolcher Mangel keinem die Selbſtmündigkeit, der ſie ſonſt hat, ſondern würkt nur, daß zu alljenen Rechtsgeſchäften, wobey zur richtigen Einſicht in die Umſtände und ihre Folgen der mangelhafte Sinn nöthig wäre, ein beſonderer RechtsBeyſtand von ihm zugezogen oder ihm zugeordnet werden muß, der ſeines Umgangs gewohnt, oder ſonſt ſeiner Art zu denken und ſich auszudrucken kundig ſey, ihm das, was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen oder verrichten ſollte, durch die zweckmäſige Anwendung andrer Sinne wahrnehmbar oder verſtändlich mache, und ſeine auf dieſem Weg erhobene Erklärung bezeuge und bekräftige, ohne welche Beywürkung ein ſolches Rechtsgeſchäft ſo feyerlich oder gültig es in jeder andrer Hinſicht auch ſey, nicht für würkſam gegen ihn oder ſeine geſezliche Erben angeſehen und geltend gemacht werden mag, obwohl es für ihn zu würken immer geeignet bleibt. Desgleichen mag ſolchen in allen Verbrechen, zu deren Unterlaſſung ſie die kräftige Beweggründe des Geſezes nur durch den mangelnden Sinn würden haben faſſen können, eine Entſchuldigung von der ordentlichen Strafe, und eine nach der verſchiedenen Abſtufung der ZurechnungsFähigkeit des Einzelnen abgewogene Strafmilderung zu gut kommen.

Nach dieſen hier zuvor ausgeſprochenen Grundſäzen ſoll von nun an jede neue Geſezgebung eingerichtet, jede ſchon beſtehende Geſezgebung beſchränkt, verſtanden und angewendet, auch jeder Staatsbürger und Fremder im Lande gerichtet und geſchirmt, und hiergegen keinerley alter oder neuer Rechtsbehelf dawider gehört und angenommen, keine dem entgegenlaufende Freyheit erlangt und geachtet werden. Hieran geſchieht Unſer Wille, und meynen Wir das ernſtlich. Urkundlich Unſrer Unterſchrift und beygedruckten StaatsSiegels. Gegeben in Unſerer Haupt- und ReſidenzStadt. Karlsruhe den 4. Juny 1808.

Karl Friedrich.

Vdt. Fr. Brauer. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
Uhrhan.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XX.

Carlsruhe den 8ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Neue RangOrdnung.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Werthheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Als Wir in den Jahren 1800. und 1803. die Rangverhältniſſe unſerer Hof- Civil- und MilitärDiener der obern Kathegorien durch eine RangOrdnung feſtſezten, waren Wir von der wohlmeinenden Abſicht ausgegangen, die in den Dienſt ſo nachtheilig einflieſenden Rangſtreite zu beſeitigen; und Wir glaubten die Unſerem Dienerſtande nach ſeinen ſtuffenweiſen Verhältniſſen gebührende Anſprüche auf öffentliche Achtung nach der Wichtigkeit der Stellen und ſo beſtimmt, wie möglich, ausgezeichnet zu haben.

Digitized by Google

Allein! dieſer Abſicht hat der Erfolg nicht entſprochen; vielmehr haben Wir mit Bedauern wahrnehmen müſſen, wie verderblich die nur zur Aufmunterung im Dienſte, als Zeichen Unſers Wohlwollens verliehene Titel auf die Staatsverwaltung nicht nur, ſondern auch auf die öffentliche Meinung hie und da eingewürkt, und dadurch dem VolksCharakter ſelbſt eine widrige Richtung gegeben haben.

Um nun alle aus dieſem Rang und Titelweſen hervorgegangene Nachtheile, ſo viel es für den Augenblick möglich iſt, zu entfernen, und dieſe Gegenſtände auf einfache Grundſätze zurückzubringen und ſo die dem StaatsDiener gebührende Auszeichnung zu verſichern, ſehen Wir Uns bewogen, ſowohl die ältere als die erneuerte RangOrdnung von den Jahren 1800. und 1803. hiermit aufzuheben, ihre Wirkungen für die Zukunft als ungültig und kraftlos zu erklären, und an deren Stelle folgende allgemeine NormalBeſtimmungen eintreten zu laſſen.

I. Rang ohne Amt wird im Dienſt nicht mehr ſtatt finden.

II. Titel leiten ihre Benennungen einzig vom Amte ab, dieſes nur drückt das Gepräge auf, durch welches die Würde des Staatsdieners bezeichnet wird.

III. Nach dem höhern oder mindern Antheil eines Amtes an der StaatsVerwaltung, alſo nach deſſen Wichtigkeit, beſtimmt ſich das RangVerhältniß der StaatsDiener. Je näher daher ein Staatsdiener mit Uns in Berührung gebracht iſt, deſto reicher werde ihm der Antheil des Glanzes, der von Unſerer RegentenWürde ausſtrahlt; deſto ausgezeichneter die Achtung des Staatsdieners, der eine ſolche Stelle begleitet.

Nach dieſen Grundzügen ſtehen nun

A.) in dem Iten Rang

a.) Die StaatsMiniſterien und zwar in folgender Ordnung:

Digitized by Google

1.) Das Staats = und KabinetsMiniſterium.

2.) Das JuſtizMiniſterium.

3.) Das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

4.) Das Miniſterium des Innern.

5.) Das FinanzMiniſterium.

6.) Das KriegsMiniſterium.

Mit dieſen ſtehen auf gleicher Stuffe:

b.) Die Chefs der Hofſtäbe:

1.) Der Großhofmeiſter.

2.) Der Oberſtkämmerer,

3.) Der OberſtMarſchall.

4.) Der OberſtStallmeiſter.

5.) Der Oberſtjägermeiſter.

6.) Die GeneralLieutenants

Ihnen folgen die GroßKreuze Unſerer Civil = und Militaire = Orden und nach Ihnen die Stäbe der Prinzen und Prinzeſſinen Unſeres Hauſes.

Digitized by Google

In den IIten Rang treten die LandesCollegien in nachſtehender Ordnung:

a.) Die JuſtizKollegien und zwar:

1.) Das Oberhofgericht.

2.) Die Hofgerichte des Ober = Mittel = und UnterRheins.

b.) Die Adminiſtrative Collegien; nämlich

1.) Unſer OberkirchenRath und die Vikariate.

2.) Die Regierungen
3.) Die Kammern
} nach der Reihe folge, wie bey den Hofgerichten.

Die bisher beſtandene GeneralCommiſſionen ſchließen ſich zu den Collegien an zu welchen ſie gehören.

Die GeneralMajors haben gleichen Rang mit den Präſidenten der LandesCollegien.

Im IIIten Range ſtehen die nachgeordneten Juſtiz = und AdminiſtrativStellen, wohin

1.) Die Landvogteyen;

2.) Die OberforſtAemter;

3.) Die LandAemter mit den Phyſikaten, Spezialaten, Inſpektionen und Schulviſitaturen;

Digitized by Google

4.) Die ForſtInſpektionen und Forſtmeiſtereyen;

5.) Die Gefällverwaltungen; wozu die Untere Forſt- und Jagdſtellen gehören.

Die Unterordnung des Perſonals in jedem Zweige der CivilStaats-Verwaltung, ſo wie bey den HofChargen und dem MilitärStande bleibt wie bisher dieſelbe.

B.) Die Rangverhältniße der Hof- und Civil- und MilitaireStellen gegeneinander beſtimmen ſich nach der Natur der Veranlaſſungen des Zuſammentreffens; ſo daß bey Civilfeyerlichkeiten die Hof- mit den Civildienern in den höhern, das Militaire in den andern Rang tritt. — Bey MilitaireFeſten geht das Militaire vor, die Hof- und Civil-Diener folgen.

C.) Mit der Kathegorie eines Hof- oder Jagd-Junkers bey dem Hofdienſte, mit der Eigenſchaft eines Raths bey dem Civil- und geiſtlichen Stande, ſo wie mit der eines Offiziers bey dem Militaire-Stande und ſo aufwärts iſt die Eigenſchaft verliehen, an den öffentlichen allgemeinen Hoffeyerlichkeiten bey Hofe zu erſcheinen; bey den gewöhnlichen Hoftagen muß eine Einladung vorhergehen, welche die einſchlägliche Hofſtäbe anzuordnen und zu beſorgen haben, und wobey das bereits beſtehende Verhältniß des Maitre-Rangs noch fort beobachtet werden kann.

D.) Nur die verſchiedene Zweige der StaatsVerwaltung beobachten unter ſich die ad A.) ausgezeichnete Ordnung. Die einzelnen Diener ſtehen hier wechſelſeitig zu ſich in ganz keinem RangVerhältniſſe, da ſie vereint nur den Zweig der StaatsVerwaltung repräſentiren. Es kann daher kein Gegenſtand der Klage oder eines Anſpruchs ſeyn, wenn Wir für das Beſte des Dienſts erachten, aus den CollegialMitgliedern einem derſelben die Verwaltung einer ObernStelle der LandBeamten zu übertragen.

Digitized by Google

E.) Wo mehrere Diener von verſchiedenen StaatsverwaltungsStellen aus demſelben Range zuſammentreffen, und unter ihnen irgend ein Anſtand wegen RangVerhältniſſen entſtehen ſollte, entſcheidet der bisher eingeführte Grad; ſo daß der Präſident des einen Zweigs dem Director des Andern u: ſ. w. vorgeht. Sind dieſelben von gleichem Grade, ſo entſcheidet die Ancienniät über den Vortritt.

F.) In einer und derſelben VerwaltungsBranche geht der Diener des höhern Grades dem des minderen vor; und die gegenwärtigen Diener von gleichem Range roulliren nach dem Beſitzſtande, die künftig eintretenden Diener aber roulliren nach der lezten DienſtanſtellungsZeit; ſo daß der in ein Collegium tretende Diener den lezten Platz einzunehmen hat, und ſeine frühere Dienſtzeit nicht gerechnet wird.

G.) Da wo vermiſchte Commiſſionen aus dem Civil- und MilitaireStande zuſammentreten, entſcheidet der bisherige Rang unter den Commiſſarien; ſo daß z. B. Obriſte und Landvögte ſich nach dem Datum des DienſtPatents richten, da ſie bisher in derſelben Rangklaſſe ſtanden; Majors aber den Hofgerichtsräthen vorgehen, da jene zu einer höhern Rangklaſſe gehörten, als dieſe.

H.) Das Prädikat Excellenz gebührt künftig nur den Chefs der Hofſtäbe, den StaatsMiniſtern, den GroßKreuzen der Civil- und Militaire-Orden, den General-Lieutenants, dem Oberhofrichter.

I.) Diejenigen, welchen Wir Titel, die ihr Amt nicht bezeichnet, verliehen haben, mögen zwar derſelben ſich fortbedienen; aus dieſer Begünſtigung aber ſoll weder ein Vorrecht, noch ein perſönlicher Vorzug für ſie hervorgehen: Und da Wir zu den Einſichten Unſerer StaatsDiener Uns verſehen, daß ſie nicht werden ſcheinen wollen, was ſie nicht ſind; ſo erwarten Wir, daß ſie von dieſer Erlaubniß kaum mehr einigen Gebrauch machen werden; indem derſelbe, mit einziger Ausnahme Unſerer GeheimenRäthe und der Profeſſoren Unſerer Univerſitäten, welche ihre Titel noch fortzuführen berechtigt ſind, in Dienſtverhältniſſen nicht mehr geſtattet wird. Die Abtheilung unter adeliche und gelehrte, wirkliche und titular-GeheimeRäthe ſoll aber künftighin aufhören.

Digitized by Google

K.) Unſere Diener führen alſo künftighin nur die Benennung ihrer Stelle, die ſie bekleiden. Es ſoll daher kein Diener, welchen Standes er auch ſey, einen andern Titel führen, als die Benennung, welche deutlich und maaßgebend mit ſeiner Amtsſtelle, oder Funktion übereinkömmt. Die Räthe der Landeskollegien ſollen alſo beſtimmt nur den Titel von der bekleidenden Stelle führen, ſo zwar, daß z. B. in Regierungen nur RegierungsRäthe, in Kammern nur KammerRäthe, in Hofgerichten nur Hofgerichts Räthe u. ſ. w. beſtehen. Eben dieſes iſt mit dem Kanzley-Perſonale zu beobachten. Der Hof- und Staats-Kalender wird darüber das Nähere beſtimmen.

L.) Bekleidet ein Diener mehrere Stellen zugleich, ſo entſcheidet die höhere Stelle für die Benennung. In Dienſtgeſchäften gibt die eigentliche Amts- und Dienſt-Würde den Rang und haben nebenbey bekleidende HofChargen auf denſelben keinen Einfluß.

M.) Bey dem freywilligen Austritt eines Dieners aus Unſerem Dienſte, werden Wir ihm die in demſelben verdiente Ehre nicht entziehen; ſondern die geführten Titel als Bezeichnung ſeiner Verdienſte gerne belaſſen. Eben ſo behält der wegen phyſiſcher Untauglichkeit, oder wegen einer Staatsverfügung ſchuldlos zur Ruhe geſetzte Diener ſeine Titel bey.

N.) So wie das Streben nach Titeln nur ein Mistrauen verräth, durch eignen innern Werth etwas zu gelten, werden künftig nur ſelten noch Geſuche um Titel Verleihungen an Uns gebracht werden; beſonders da Wir hiermit erklären, daß Wir im Staatsdienſte, nur in dem einzigen Falle, wo Dienſte ohne eigentliche Stelle wie z. B. bey Spezial Aufträgen, auſſerordentlichen Miſſionen ꝛc. ſtatt finden, Titel zu verleihen Uns vorbehalten.

O.) Auſſer dem Staatsdienſte jedoch, wo beſondere Staats Rückſichten Uns Titelverleihungen anrathen, behalten Wir Uns, ſolche an verdiente In- und Ausländer zu ertheilen, hiermit ausdrücklich vor. Jedoch erneuern Wir auch hier die Vorſchrift, daß bei einer nachher ſtattfudenden Auſtellung der ertheilte Titel durch jenen der Dienſtſtelle erſezt wird.

Digitized by Google

Nach dieſen Normen glauben Wir nun Rang und Titel auf ihre einfache Natur zurückgebracht, dadurch Unſerm Staatsdienſte wohlthätige Einflüſſe bereitet, und die öffentliche Meinung von der Würdigung Unſerer Diener berichtigt zu haben.

Wird man vollends aufhören, Rang und Titel, welche nur dem öffentlichen Leben, und in dieſem den Dienern nur — nicht ihren Frauen — angehören, in das Privatleben überzutragen, ſo wird der geſellige Umgang eine freyere Bewegung, die äuſſere Cultur wird leichtere Formen zum Vortheile der innern gewinnen; — und ſo mögen denn — was Wir ſehnlich wünſchen, alle Nachtheile des Titelweſens aus Unſern Staaten verſchwinden!

Wir erwarten, daß dieſe Verordnung nach der Reinheit Unſerer Geſinnungen werde geehrt werden, und Wir machen die Staatsbehörden noch beſonders verbindlich, in Ihren Anträgen an Uns ſich hiernach ſchuldigſt zu achten und die einlaufende Geſuche zu verbeſcheiden.

Dieſe Verordnung ſoll nicht nur durch das Regierungsblatt, ſondern auch durch die ProvinzialBlätter ſogleich bekannt gemacht werden. Hieran geſchieht Unſer Wille: Gegeben Carlsruhe am 5. July 1808.

Carl Friderich.

Vdt. E. Frhr. von Dalberg. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
Vdt. E. Fein.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXI.
Carlsruhe den 8ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Organiſation der oberſten StaatsBehörden.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Die Reihefolge der wichtigſten Veränderungen, welche die Auflöſung der Verfaſſung des Deutſchen Reichs und die Bildung des Rheiniſchen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung ſo verſchiedenartiger Lande in Unſern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlaſſenen Conſtitutiv-Verordnungen, beſonders derjenigen vom 20. Merz vorigen Jahrs, neue Verfügungen nothwendig ſind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entſprechenden Verwaltungsformen; die jüngſten Vorgänge endlich in den beiden gröſſern Bundesſtaaten Bayern und Weſtphalen, ſprechen das Bedürfniß ſtärker als je aus, Unſerm Großherzogthum eine Grundverfaſſung und zweckmäſigere VerwaltungsOrdnung zu geben.

Wir ſind daher entſchloſſen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatiſche Grundſäze, welche dem Geiſt der Zeit entſprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß, nach Innhalt der darüber bereits erlaſſenen Reſcripte, die verſchiedenen Provinzial-Geſezgebungen aufgehoben, und der Code Napoléon, als das vorzüglichere Reſultat geſezgebender Weisheit, mit einziger Rückſicht auf die, wegen der LandesEigenheiten nothwendigen Modificationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommiſſariſchen EigenthumsVerhältniſſe, eingeführt werde. Wir wollen daß mit Anfang des Jahrs 1809. dieſe Einführung ſtatt finde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges, auf richtigen Verhältniſſen beruhendes Abgabe Syſtem gegründet, durch Tilgung der durch die KriegsVerhältniſſe angewachſenen SchuldenMaſſe den StaatsCredit erhoben, und mittelſt einer LandesRepräſentation, wie ſie in Weſtphalen und Bayern eingeführt worden, das

Digitized by Google

Band zwiſchen uns und dem Staatsbürger noch feſter, wie bisher, geknüpft wiſſen. Wir wollen, daß mit dem Geiſte der Humanität und des Rechts, welcher — Wir können es mit inniger Beruhigung ſagen — ſeit ſechs Jahrzehenden Unſere Regentenhandlungen geleitet hat, auch in dem Getriebe der VerwaltungsZweige mehr Einheit und Zuſammenhang, in den Geſchäftsformen eine gröſſere Einfachheit und in der Vollziehung die möglichſte Schnelligkeit und Kraft hervorgehe. Dies ſind die aus dem Gefühle Unſerer Regentenpflicht hervorbringende Wünſche, und es iſt das Reſultat reifer Betrachtungen, wenn Wir Uns bewogen ſehen, nach dem Gehalt und der Wichtigkeit derſelben folgendes zu befehlen.

Wir heben das bisher beſtandene Geheimeraths-Collegium, als oberſte StaatsBehörde, hiermit völlig auf und die CentralVerwaltung des Staates theilt ſich, mit Rückſicht auf das Reſcript vom 20. Merz vorigen Jahrs,

I.) In fünf Miniſterial-Departements, nämlich:

1.) Der Juſtiz.

2.) Der auswärtigen Verhältniſſe.

3.) Des Innern.

4.) Der Finanzen.

5.) Des KriegsWeſens.

Die GeſchäftsSphäre eines jeden und die darin zu beobachtende Ordnung wird durch ein eigenes, das vorige erläuterndes Reſcript vorgezeichnet werden. Im Allgemeinen aber hört die bisher ſtattgefundene CollegialForm der Departements auf. Es wird jedem Miniſterial-Departement ein Miniſter vorgeſezt, ihn ſupplirt bei deſſen Verhinderung oder Abweſenheit der erſte vortragende Referent, welcher den Titel eines Miniſterial-Directors trägt. Den Departements werden ſo viele Referenten beigegeben, als die Maſſe der Geſchäfte es erfordert. Sie tragen den Titel geheime Referendarien. Mehrere Miniſterien können in Einer Perſon vereinigt ſeyn.

II.) Um Unſere höchſte Perſon bilden Wir einen Kabinetsrath. Mitglieder deſſelben ſind, auſſer den weiter unten genannten, die dazu durch ſpeciellen Auftrag einberufenen Individuen. Sie tragen den Titel von Staatsräthen. Jenen auſſer Unſerer Reſidenz angeſtellten, aber zu KabinetsArbeiten einberufenen Staatsräthen wird ein Erſaz für Reiſe und Dauer der Anweſenheit regulirt. Im Fall der Miniſter eines Departements den Zutritt erhält, ſo hat ihn zugleich bei etwaiger Verhinderung der ihn ſupplirende Director. Im Fall der Staats- und KabinetsMiniſter, oder der KabinetsDirec-

ter abweſend oder verhindert ſind, werden dieſelbe durch Unſern ſpeciellen Auftrag ſupplirt. Der KabinetsRath wird durch Uns ſelbſt, bei Unſerer Abweſenheit oder Verhinderung von dem KabinetsMiniſter, oder Director präſidirt. Der Staats-Secretär hat die Aufſicht und Leitung der Kanzley. Alle Angelegenheiten, welche vor Unſere höchſte Perſon zu bringen ſind, alle Verfügungen, welche auf Unſere beſondere Befehle veranlaßt werden, gehen durch den KabinetsRath. Derſelbe hat wöchentlich zwei Sizungen. Jeder Chef eines Departements, welcher in dieſelbe zu ſchnellerer Erledigung eines GeſchäftsGegenſtandes berufen wird, hat den Vortrag deſſelben, und kann den einſchläglichen Referenten mit ſich bringen. Alles was aus den Departements in den KabinetsRath kömmt, geht in Berichtsform, mit Anſchluß der HauptActen, wo es nothwendig iſt. Bei Unſerer Anweſenheit im KabinetsRath ſind die Stimmen der Mitglieder deſſelben berathſchlagend, in Unſerer Abweſenheit nach der Mehrzahl entſcheidend. Bei gleichen Stimmen gibt der KabinetsMiniſter den Ausſchlag. Jedoch ſind Uns die gefaßten Beſchlüſſe vorzulegen. Alle Ausfertigungen des KabinetsRaths werden von dem Staats- und KabinetsMiniſter unterzeichnet, und von dem StaatsSecretär contraſignirt. Jene Ausfertigungen, welche öffentlich kund gemacht und mit Unſerer höchſten Unterſchrift begleitet ſeyn müſſen, werden von dem Staats- und Kabinets-Miniſter contraſignirt. Der Staats- und KabinetsMiniſter trägt uns jene Beſchlüſſe vor, welche in Unſerer Abweſenheit gefaßt worden und Unſere höchſte Sanction erfordern.

III.) Zur Vorbereitung der Gegenſtände von gröſſerer Wichtigkeit, Entwerfung von Grundgeſezen und HauptVerordnungen nach ihren Grundzügen; beſonders was Auflagen und FinanzGeſeze, Landesverfaſſung u. ſ. w. betrift; ſo wie die Frage: ob ein VerwaltungsBeamter von jeder Claſſe entſezt, oder vor Gericht geſtellt werden ſoll? — conſtituiren Wir einen Staatsrath. StaatsRäthe ſind in Zukunft alle Mitglieder des Kabinetsraths, die StaatsMiniſter, die MiniſterialDirectoren, der Vorſtand des Oberkirchenraths, die Präſidenten der LandesCollegien und ihre Directoren. Mit Ausnahme der StaatsRäthe im Kabinet und der StaatsMiniſter können die übrigen nur dann in den Sizungen erſcheinen, wenn ſie berufen werden. StaatsRäthe ſowohl, als jeder andere StaatsDiener, können aber vor fünfjährigem Dienſt auf keine lebenslängliche Anſtellung Anſpruch machen; keiner endlich kann wegen Verſezung einen Anſpruch erheben; Wir verſprechen denſelben jedoch, daß bei Verſezzungen in finanziellen Verhältniſſen ohne rechtliches Urtheil niemand zurückgeſezt werden ſoll.

Digitized by Google

Der StaatsRath wird durch Uns auf Unſern höchſten Befehl, oder mit Unſerer Genehmigung durch den Staats- und Kabinets-Miniſter zuſammenberufen, durch Uns oder durch Unſern Staats- und KabinetsMiniſter dirigirt, wobei der StaatsSecretär das Protokoll führt.

Mitglieder dieſes Staatsraths ſind:

1.) Ordentliche: die Departemental-Miniſter, oder die ſie ſupplirenden Directoren, ferner die Staats- und KabinetsRäthe.

2.) Ausserordentliche Mitglieder: jene Referenten, welche den Betreff bearbeitet haben. Den ſucceſſionsfähigen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauſes männlichen Geſchlechts, wenn ſie das achtzehnte Jahr erreicht haben, ſteht es zu, den StaatsRath zu beſuchen, und derſelbe wird Ihnen, wenn ſie anweſend ſind, angeſagt. Ausſerdem hat auch der nächſte Erbe des Großherzoglichen Hauſes das Recht, jeder Sizung des KabinetsRaths beizuwohnen.

Es iſt Unſer höchſter Wille, daß die im StaatsRath zur Deliberation genommenen Fragen nach der Mehrzahl der Stimmen entſchieden werden ſollen, wobei die Referenten nur vota deliberativa haben. Die Ausfertigungen in Folge der Beſchlüſſe des StaatsRaths gehen in das Kabinet zur Unterſchriſt und Vollziehung zurück.

Zu denen in dieſer neuen Organiſation benannten Stellen ernennen Wir:

I.) Für das KabinetsMiniſterium.

KabinetsMiniſter: Den GeheimenRath, Freiherrn von Gemmingen zu Bonfelden.

KabinetsDirector: proviſoriſch, Unſern Geſandten am Kaiſerlich Franzöſiſchen Hofe und ſeitherigen GeheimenRath Freiherrn von Dalberg.

Staatsrath und StaatsSecretär: Den ſeitherigen Geheimenhofrath von Schmiz.

Zu dem KabinetsRath berufen Wir:

Den ſeitherigen GeheimenRath und jezigen MiniſterialDirector Hofer.

Den ſeitherigen GeheimenRath und jezigen StaatsRath Klüber;

Bis derſelbe ſeine angefangene Vorleſungen auf der Univerſität Heidelberg beendigt hat und an Unſer Hoflager eintritt, den ſeitherigen GeheimenRath Fein.

Zu KabinetsSecretärs: Den ſeitherigen Advocaten Fein.

Den ſeitherigen LegationsSecretär Bouginé.

Für das Büreau: Den ſeitherigen GeheimenSecretär Kiſtner.

Den ſeither bei der KabinetsKanzlei angeſtellten Secretär Weiß.

Den RechtsCandidaten Büchler.

Digitized by Google

II.) Für das Departement der Juſtiz.

Miniſter: Unſern ſeitherigen JuſtizMiniſter Freiherrn von Gayling.

MiniſterialDirector: Unſern ſeitherigen GeheimenRath Brauer.

Geheime Referendarien: Unſere bisherige GeheimeRäthe Reinhard, Fein, Oehl und den ſeitherigen GeheimenReferendär Wohnlich.

Das Secretariat und die Kanzlei behalten das bei dem ſeitherigen JuſtizDepartement des aufgehobenen GeheimenrathsCollegii beſtandene Perſonale, nämlich.

MiniſterialSecretär: Walther.

— — CanzleiPracticant Eichrodt.

— — Expeditor Klein.

— — Regiſtrator Klein.

— — Kanzliſten Strohmeyer.

— — — Solliwa.

— — — Krieger.

Kanzleidiener Ludwig

III.) Für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Miniſter: Unſern ſeither dieſem Departement vorgeſtandenen Miniſter, Freiherrn von Edelsheim.

MiniſterialDirector: Unſern ſeitherigen Geheimenrath Meier.

GeheimeReferendarien: Unſere ſeitherigen GeheimenRäthe Herzog und Wielandt.

MiniſterialSecretär: Den LegationsRath Gerſtlacher.

Canzleipracticanten von Roggenbach.

Regiſtrator: Cruſius.

Expeditor: Krauth.

Kanzliſten: Herbich und
Barbiche.

Kanzleidiener Bauer, Vater und Sohn.

Zu beſondern Aufträgen ſollen, wie bisher, die Geheimen LegationsRäthe Hauber, Tiſſot, Groos und von Helmſtädt beſtimmt bleiben.

IV.) Für das Departement des Innern.

Miniſter: Unſern ſeitherigen Hofrichter in der Provinz UnterRhein, Freiherrn von Hacke.

MiniſterialDirector: Unſern ſeitherigen GeheimenRath Grafen von BenzelSternau.

GeheimeReferendarien: Unſern ſeitherigen GeheimenRath Eichrodt.

Digitized by Google

Den ſeitherigen GeheimenRath Hertzberg.
Den ſeitherigen GeheimenReferendär Sensburg.
Den ſeitherigen GeheimenReferendär von Gulat.
Den ſeitherigen Geheimenhofrath von Zyllnhardt.

Miniſterial Secretärs: Den ſeitherigen Regierungsrath Uhrhan.
Die ſeitherigen GeheimenSecretärs Roth und Dahmen.
— Regiſtrator: Wollſchläger.
— Regiſtratur Canzliſt: Braunagel.
— Expeditor: Jacobi.
— Kanzliſten: Weiß.
Oeſterle.
Hugo.
Kanzleidiener Eiſen.

V.) Für das Departement der Finanzen.

Miniſter: proviſoriſch, Unſern Geſandten am Kaiſerlich-Franzöſiſchen Hof, Freiherrn von Dalberg.
MiniſterialDirector: Unſern ſeitherigen GeheimenRath Hofer.
Geheime Referendarien: Die ſeitherigen GeheimeReferendarien Kloſe, Holzmann, von Stöcklern.
Den ſeitherigen Geheimen FinanzRath von Lamezan.
Den ſeitherigen GeheimenRath Fiſcher für die MilitärGegenſtände.
Den ſeitherigen Oberforſt- und BergRath Volz für das Bergweſen.
Miniſterial Secretärs: Den ſeitherigen KanzleiRath Heidenreich.
Die ſeitherigen GeheimenSecretärs Nebenius und Reinhard.
OberReviſoren: Die ſeitherigen KammerRäthe Walther und Gyſer.
Reviſor: Den ſeitherigen Reviſor Kiſtner.
Regiſtrator: Leuchtlen.
Regiſtratur-Acceſſiſt: Ziegler.
Kanzliſten: Dollhofen.
— — Gehres.
— — Hörlin.
— — Krieger.
— — Liſſignolo.
Kanzleidiener: Nothhardt.

Dem Departement der Finanzen iſt ſubordinirt:

Die General-ForſtCommiſſion.

Wir ſtellen derſelben als Forſtdirector voran:
Den ſeitherigen OberForſtMeiſter von Kettner,
und ernennen zu Mitgliedern derſelben:

als OberForſtRäthe { Den OberForſtmeiſter von Wallbrunn, Den Forſtrath Laurop und Den Forſtmeiſter Jägerſchmidt in Gernsbach.

Digitized by Google

Correſpondirende Mitglieder derſelben ſind:
Der ſeitherige Geheime Hofrath Gmelin.
OberForſtRath Gatterer, Profeſſor in Heidelberg.
OberbergRath Ehrhardt zu Raſtatt.
Gartenbaudirector Zeyher zu Schwezingen.
Das Secretariat ſoll wie bisher durch den Practicanten Walther verſehen werden.
Regiſtrator: Thill.
Expeditor: Kempf.
Kanzliſt: Zittel.
Kanzleidiener: Pfann.

Dem Departement des Innern ſind untergeordnet:

A.) Die General StudienCommiſſion.

Wir beſezen ſie hiermit mit demſelben Perſonale, aus welchem ſie bisher beſtanden, nämlich:
für das Directorium, mit dem Miniſterialdirector vom Departement des Innern, dem Grafen von BenzelSternau.
Als Räthen, mit dem GeheimenReferendär Eichrodt von demſelben Departement und den Kirchenräthen Sander,
Ewald und
Brunner.
Das Secretariat ſoll von dem MiniſterialSecretär Roth, wie bisher, verſehen werden.

B.) Die General-SanitätsCommiſſion.

Wir ernennen dabei
Zum Director: Unſern ſeitherigen GeheimenRath Schrickel.
Zu Mitgliedern, als MediziualRäthe:
Den ſeitherigen Oberhofrath Schweickhardt, in der Eigenſchaft eines Vicedirectors.
Den ſeitherigen Geheimenhofrath Maler.
Den ſeitherigen Geheimenhofrath Flachsland.
Den ſeitherigen Geheimenhofrath Gmelin.
Den Regierungsrath von Türkheim.
Die Medicinalräthe Zandt und Herbſt.
und den Kammerrath Vierordt.
Das Secretariat hat der MiniſterialSecretär Dahmen wie bisher fort zu verſehen.

Dem Departement des Innern iſt ferner untergeordnet:

C.) Die General StaatsAnſtalten Direction.

Wir ernennen
Als Director derſelben: Unſern ſeitherigen GeheimenRath Reinhard.
Zu Mitgliedern: Den Geheimen Referendär Eichrodt vom Departement des Innern.
Den ſeitherigen Geheimenhofrath Wielandt.
Den Kammerrath Kaufmann.
Zum Reviſor: Den RechnungsRath Gebhardt, zugleich BrandverſicherungsReviſor.

Digitized by Google

Secretär: Becker.
Kanzliſt: Müller
Kanzleidiener: Elber.

VI.) Für das KriegsDepartement.

Ernennen Wir

Zum Miniſter: Unſern General der Cavallerie Freiherrn von Geuſau.

Beigegeben ſind: Der Geheimereferendär im Finanzdepartement und General Auditeur Fiſcher.

Der GeneralMajor Stockhorner von Stareyn.
Der Obriſtlieutenant Stolze.
Der KriegsRath und OberkriegsCommiſſär Reich.
Der Kriegs-Rath Fröhlich.
Der ObriſtLieutenant von St. Julien.
Der Major und MontirungsCommiſſär Fleck.

Für das KriegsCommiſſariat und ZahlAmt:
KriegsCommiſſär Hauer.
— — Obermüller.
Controlleur der KriegsCaſſe, Herrmann.
KriegsZahlmeiſter, Mozer.

Für das Secretariat: Miniſterial KriegsSecretär Brieff.
Secretär Eckardt.
Regiſtratoren: Beck, und von Pfeiffer.
Kanzleidiener: Mez

Wir verſehen Uns, daß in Folge des bißher bewieſenen DienſtEifers und des Unſern höchſten Vorſchriften gebührenden Gehorſams ein jeder der hier aufgerufenen Staatsdiener ſeinem neuen Dienſtverhältniſſe mit Eifer entgegengehen und ferner ſeine Kräfte dem allgemeinen Wohl widmen werde. Sollte aber irgend einer unter denſelben dieſe erneuerte Anſtellung in ſeine häuslichen Verhältniſſe zu nachtheilig eingreifend achten; ſo wollen Wir zwar ſeinen im Wege der Ordnung anzubringenden ſchicklichen Vorſtellungen nach aller Billigkeit das Gehör gerne geſtatten: Er hat aber indeſſen die ihm angewieſene neue Stelle ſogleich, unter dem Verluſt ſeiner Activität mit halbem Gehalt für den Weigerungsfall, anzutreten, wobei Wir die Zuſicherung ertheilen, daß den Ort-wechſelnden Staatsdienern die Zugskoſten nach einem billigen Maßſtab vergütet werden ſollen.

Von dem 20ſten Juli dieſes Jahrs an ſoll dieſe Geſchäftsbehandlung in Ausführung geſezt werden und iſt dieſes höchſte Reſcript ſogleich durch das Regierungsblatt und durch die Provinzial Blätter gehörig bekannt zu machen. Hieran geſchieht Unſer Wille! gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe am 5ten Juli 1808.

Carl Friderich

Vdt. E. Frhr. von Dalberg (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
Vdt. C. Fein.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXII.
Carlsruhe den 8ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.
Geſchäftsordnung der ObernStaatsbehörden.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Fügen hiermit zu wiſſen.

In Folge der vorgezeichneten Miniſterial-Organiſation haben Wir dieſen ObernStaats-Behörden folgenden Geſchäftskreiß angewieſen:

I. GeſchäftsGegenſtände.
A. Cabinet.

Es werden in dem Cabinet bearbeitet:

1.) Alle bey Sereniſſimo einlaufende Depechen und übergebene Bittſchriften werden dem CabinetsMiniſter zugeſtellt, und ſogleich in das Protokoll eingetragen.

2.) Alle Systematica, wodurch die allgemeine Verfaſſungs- und Verwaltungs-Grundſätze feſtgeſezt und vorgeſchrieben werden.

3.) Alle Familien- und HausAngelegenheiten, HausVerträge und was ſonſt noch in das PrivatFürſtenrecht einſchlägt; es betreffe nun den regierenden Stamm, oder die Nachgebohrnen des Hauſes, deren Appanage, Einrichtung, Verheurathung oder ſonſt perſönliche Verhältniſſe derſelben.

4.) Alle HofOrdens- und CivilUniforms-Angelegenheiten.

5.) Alles Hof- und StaatsCeremoniel.

NB. Iſt darüber mit der einſchlägigen HofBehörde zu communiziren.

6.) Die Direction des GeneralLandesArchivs.

7.) Die Aufſicht und Leitung des jährlich zu publizirenden StaatsHandbuches.

8.) Die Angelegenheiten der dem Hof angehörigen KunſtAnſtalten, als: Bibliotheken, Kunſtſammlungen, Theater — überhaupt was die bildenden Künſte betrifft.

B. JuſtizMiniſterium.

Der GeſchäftsKreiß des JuſtizMiniſters umfaßt:

1.) Die ganze Rechts- und StrafGeſetzgebung.

Digitized by Google

2.) Alle Grenz- und HoheitsVerhältniſſe gegen das Ausland ſowohl als mit den Standes- und Gutsherren.

Dieſe Gegenſtände benehmlich mit dem Departement des Innern, und inſoferne es diplomatiſche Verhandlungen betrifft, mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

3.) Die OberAufſicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande und über die geſammte Verwaltung der Streit- und Straf-Gerechtigkeits-Pflege.

4.) Die Beſetzung aller Stellen im JuſtizFache mit den dazu gehörigen Individuen. Findet ſich die Stelle eines JuſtizBeamten mit einer andern vereinigt, ſo hat das Juſtiz-Departement den erſten Antrag zu machen.

5.) Alles was die Leitung der Gerichts-Polizey, ferner das Tax-Sportel-StempelPapier-Notariats- und Depoſiten-Weſen betrifft.

6.) Die zur regentamtlichen Cognition erwachſenden perſönlichen, und Familien-Angelegenheiten der Standesherren und des LandAdels.

7.) Alle LehenSachen, es ſeyen Thron-Ritter-oder Kammer-Lehen.

8.) Die Aufſicht über die einzurichtenden Landtafeln, oder Erbkauf- und Hypotheken-Bücher, über kanzleyſäſſige Güter und über das CreditWeſen der Kanzleyſäſſigen.

9.) Alle bisher von dem Polizey-Departement bearbeiteten ReligionsGegenſtände, wohin die OberAufſicht über den Landes-Biſchoff und deſſen Vicariat, ſo wie über die proteſtantiſchen Conſiſtorien gehört.

C. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Zum GeſchäftsKreiß dieſes Departements gehören:

1.) Alle diplomatiſche Angelegenheiten, als: Verhältniſſe mit auswärtigen Souveränen, Traktaten, Kriegs- und FriedensSachen, Rheiniſche Bundes-Angelegenheiten, Verhandlungen mit Geſandten und Agenten auswärtiger Höfe, Vorſtellungen bey StaatsAudienzen.

2.) Die Anſtellung der Geſandten bey fremden Höfen und Vorſchlag des Geſandtſchafts-Perſonals.

3.) Alle Anſtellungen und Beförderungen der dieſem Departement angehörigen, oder ihres Dienſts wegen unter deſſen GeſchäftsKraiß geeigneten Perſonen.

4.) Alle Grenz- und HoheitsStreitigkeiten, welche durch das Departement des Innern und der Juſtiz bearbeitet worden und worüber durch dieſe Departements diplomatiſcheVerhandlungen eingeleitet werden müſſen.

D. Inneres Departement.

Das Departement des Innern begreift:

1.) Die OberAufſicht über die den Standes- und Gutsherren überlaſſenen Gerechtſame und über ihre dazu angeordneten Stellen; mithin die Handhabung ihrer Freyheit und der über ſie beſtehenden Oberherrlichkeit.

2.) Die abgeforderten Anträge über die Ertheilung von Adelsbriefen, Charakteriſirung einzelner StaatsBürger die nicht ſchon Diener ſind ꝛc.

3.) Die EhePolizey und alles was die Eingehung oder Auflöſung der Ehe betrifft.

4.) Alle die das Schulweſen in ihren Abſtufungen betreffenden Einrichtungen.

5.) Sorge für alle dahin ſich beziehenden Anſtalten und Inſtitute.

6.) Sämmtliche die allgemeine LandesPolizey, als BevölkerungsLiſten, Volkszählungen ꝛc. betreffenden Gegenſtände.

7.) Alles was die Aufnahme oder Entlaſſung der Unterthanen, AufenthaltsGeſtattung für Fremde, Vereigenſchafftung zu dieſer oder jener Freyheit, deren Verleihung und Einweiſung in die diesfallſigen Schranken, betrifft.

8.) Die Grenz- und MarkungsPolizey, benehmlich mit dem JuſtizDepartement wenn Colliſionen entſtehen.

9.) Die GeſundheitsPolizey mit der Aufſicht über die GeneralSanitäts-Commiſſion und alle dahin einſchlagenden Commiſſions- und StaatsAnſtalten.

10.) Die FeuerPolizey und BrandVerſicherungsAnſtalt.

11.) Die StraſſenPolizey, SchiffarthsSachen und StrombauPolizey.

Der Straſſenbau in Hinſicht ſeines Aufwandes gehört dem FinanzDepartement zu, mit welchem darüber zu communiziren iſt.

12.) Zunft- und Gewerb-Polizey-Sachen.

NB. Da die Verhältniſſe des Handels in Hinſicht ſeines Ertrags für den Staat dem FinanzDepartement untergeben ſind, ſo findet für die Zunft- und GewerbPolizey-Gegenſtände künftig Rückſprache mit dem FinanzMiniſterium ſtatt.

13.) Die ArmenPolizey, die Verſorgung der Dürftigen und alle dahin ſich beziehende Anſtalten.

14.) Die SicherheitsPolizey mit allen dahin einſchlägigen Staatsregeln.

15.) Alle OberPflegſchaftsAngelegenheiten der Gemeinden mit Ausnahme deſſen was die FinanzVerwaltung der Gemeinheiten betrifft. Die zu entwerfende Tabellen und Budjets werden durch das Departement des Innern bearbeitet, welches dieſelben für jedes Jahr dem FinanzMiniſterio zu übergeben hat.

16.) Die Aufſicht auf alle RegierungsCollegien oder PolizeyStellen in den Provinzen, ſo wie der Vorſchlag ihrer Beſetzung.

E. FinanzDepartement.

Das FinanzDepartement hat die Aufſicht und Leitung:

1.) Ueber alle direkte Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung und Beziehung auf die einzelnen StaatsBürger.

Digitized by Google

2.) Ueber alle indirecte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung, über Land: und Waſſer: Zölle, Accisen: Brücken: und Weggelder ꝛc.

3.) Ueber ſämmtliche Domänen und Regalien, Berg: und Münz: Forſt: und Salinenweſen mit einbegriffen.

4.) Ueber die Verausgabung der StaatsEinkünfte, ſowohl zur StaatsRegierung als Hofhaltung.

5.) Ueber die bey den ProvinzialStellen in Finanz: und CameralSachen vorkommenden Betreffe.

6.) Ueber die Beſetzung der CameralStellen, ſowohl Provinzialkammern, als UnterBehörden.

7.) Die OberAufſicht über die GeneralLandesCaſſe ſowohl, als auch die ProvinzialCaſſen.

8.) Den erſten Vortrag über die Verbeſſerung der Verwaltung der StaatsEinkünfte und Beſchränkung der darauf ruhenden Ausgaben.

9.) Die OberAufſicht über Agricultur, Fabriken, Manufakturen, überhaupt die oberſte Leitung des Commerzes, der Induſtrie und der Gewerbe, wobey mit dem Departement des Innern ſich zu benehmen iſt.

10.) Die Direction über den WaſſerBau, ſämtliche Chauſſéen, Straßen und Brücken.

11.) Den Vortrag über alle Beſoldungen, Penſionen und ihre Statusmäſige Feſtſetzung, wobey mit den einſchlägigen Departements Benehmung ſtatt findet.

12.) Die OberVerwaltung des Finanzweſens der Gemeinheiten, folglich die Aufſicht auf vortheilhafte Bewirthſchaftung ihrer Güter und Gefälle, auch Bürgerkaſſen und Güter ſo den Magiſtraten und Vorſtänden überlaſſen ſind, ferner die Berechnung und Erhebung ſämtlicher Einnahmen und ihrer Verwendung.

13.) Die OberAufſicht und Leitung des ganzen RechnungsWeſens, wozu eine allgemeine RevisionsCammer errichtet werden ſoll.

14.) Die MitBerathung in MilitärLieferungs: Gegenſtänden und die OberReviſion des Militär: RechnungsWeſens.

15.) Dem FinanzMiniſter liegt ferner ob, die Etats der Aemter, der Provinzen und der HauptStaatseinnahmen und Ausgaben jährlich vorzulegen.

F. KriegsMiniſterium:

Das KriegsMiniſterium hat den ihm angewieſenen Geſchäftskreiß, indem ihm die Bearbeitung alles deſſen obliegt was das TruppenCorps des Großherzogthums angeht — folglich die Leitung aller dahin ſich beziehenden Gegenſtände. Die Comptabilität des KriegsSchatzes wird ſeiner Zeit der allgemeinen RechnungsCammer übergeben werden, wann ihre Bildung näher geordnet iſt.

Digitized by Google

II. Geſchäfts-Ordnung der obern Departements.
Cabinets-Miniſterium.

Der CabinetsMiniſter führt

a.) Das Directorium in dem CabinetsRath.

b.) Erbricht alle in das Cabinet einlangenden Depechen und Anträge der höhern und niedern directiven Stellen, welche in Zukunft „An das Großherzoglich Badiſche Cabinets-Miniſterium" zu adreſſiren ſind.

Solche Betreffe welche an Se. Königliche Hoheit allein gebracht werden ſollen, werden unter Höchſtdero Aufſchrift abgeſchickt, jedoch ſind die weiter unten bemerkten Vorſchriften zu beobachten.

c.) Der CabinetsMiniſter läßt das praesentatum darauf ſetzen.

d.) Dieſelben werden in ein eigenes Protocollum rerum exhibitarum eingetragen.

e.) Alle an Serenissimum direct eingelangten Depechen und exhibita werden dem KabinetsMiniſter zugeſtellt, um ſie gleichmäſig präſentiren und eintragen laſſen zu können.

f.) Alles was bey dem Cabinet einkömmt, wird von dem Miniſter unter die Staats-Räthe vertheilt.

g.) Welche die Vorträge der Departements mit den Akten genau zuſammenzuhalten, und ſolche in Gegenwart Serenissimi pünktlich aber concise vorzutragen und ihr Gutachten beyzufügen haben.

h.) Wird das Gutachten von Serenissimo genehmigt, ſo hat der am Protokoll ſitzende GeheimeCabinetsSecretär die Expedition zu fertigen, ſolche vorderſamſt dem Reſpicienten und ſodann dem Miniſter zur Reviſion und Signatur vorzulegen.

i.) Ueber die in dem Cabinet genommenen Beſchlüſſe wird ein Protocollum Resolutorum gefertigt, in ſolchem die Exhibiten-Nummer bemerkt, und die contenta reso lutionis kurz aber deutlich eingetragen.

k.) In dem ResolutionsProtokoll wird aber bey der Nummer der Nahme des vortragenden Reſpicienten bemerkt, um, wenn die Sache recurrirt, ſie dem vorigen Referenten zutheilen zu können. Die Reſolution ſelbſt trägt daher die in dem Protokolle bemerkte Nummer.

l.) Von Morgens Neun Uhr bis zur MittagsStunde und von Zwey Uhr Nachmittags bis Abends Sechs Uhr muß Einer der Geheimen CabinetsSecretaire auf dem Bureau anweſend ſeyn.

m.) Es werden dabey drey Kanzliſten angeſtellt, wovon Einer immer anweſend ſeyn muß.

n.) Für die Ausfertigung und Abſchreibung der Expeditionen ſind die Geheime CabinetsSecretäre reſponſabel, ſie halten darüber ein eigenes Verzeichnis.

Digitized by Google

o.) Dem CabinetsMiniſter ſteht frey, von den einkommenden Sachen diejenigen, welche er ihrer Wichtigkeit nach dazu geeignet findet, ſelbſt vorzutragen.

p.) Ihm liegt ob, darauf zu ſehen, daß nichts zurückbleibe, ſondern von einer Woche zur Andern aufgearbeitet werde.

q.) Von einer Seſſion zur andern müſſen die Expeditionen geliefert und am Ende jeder Woche das Protocollum Resolutorum der vorigen Woche vorgelegt werden, welches der Miniſter und der StaatsSecretär unterſchreiben.

r.) Dem Cabinets-Miniſter ſteht es frey, nach vorhergegangener Anfrage bey Serenissimo bey wichtigen Gegenſtänden den StaatsRath zuſammenzuberufen und deſſen Gutachten zu vernehmen.

s.) Dem CabinetsMiniſter müſſen

1.) Die Protocolle Exhibitorum und Resolutorum jedes Departements von drey Monath zu drey Monath vorgelegt werden, um ſich von den dort vorkommenden Gegenſtänden zu inſtruiren und ſich von dem Fleiße der Departements zu überzeugen.

2.) Dem CabinetsMiniſter ſteht es frey, zu jeder nüzlichen Anſtalt und Einrichtung die Initiative zu geben oder immediate ſolche einzuleiten;

3.) Der Staatswirthſchaft genau aufzuſehen;

4.) Auf die jährliche Fertigung der Provinzial- und General-Etats zu wachen, und ſolche genau zu prüfen;

5.) Die Staats-Bilanceen fertigen zu laſſen und zu controlliren.

6.) Jedem Staatsrathe ſteht es frey, ſeine Gedanken über Verbeſſerungen dem Miniſter mitzutheilen. Es ſoll niemand eine dem Staate ausgezeichnet nüzliche Verbeſſerung, deren Erfolg der Erwartung entſpricht, vorgetragen haben, der daraus nicht einen beſtimmten Vortheil zu erwarten hätte.

t.) Es müſſen bey dem Cabinet ſo wenig Akten als möglich geſammelt werden, aber die Reſolutionen müſſen nach der Nummer des Protocolli Exhibitorum von Jahr zu Jahr geſammelt und zuſammen gebunden werden.

Geſchäftsform der DepartementalMiniſter.

1.) Die Miniſter der Departements haben die Behandlung und Leitung der ihnen untergebenen GeſchäftsGegenſtände, ſo wie die Reſponſabilität der durch ſie gemachten Vorſchläge und der Ausführung der ihnen zugehenden Befehle.

2.) Sämmtliche Stellen in den Provinzen ſtehen, in Anſehung der Gegenſtände die ſie behandeln, unter der Leitung der fünf Miniſterien. Das Raths- und CanzleyPerſonale derſelben, ſo wie die auf ihre innere Einrichtung und CollegialVerfaſſung Bezug habenden Gegenſtände ſollen der ſpeciellen Aufſicht und Leitung des CabinetsMiniſteriums untergeben ſeyn.

3.) In Hinſicht der innern Verfaſſung dieſer MiniſterialDepartements, ſoll dieſelbe, mit Ausnahme deſſen was die Collegialiſche Form der lezten Entſcheidung betrifft, wie bisher fortbeſtehen. Jeder Chef eines Miniſterii hat jedoch allein die Erbrechung der einlaufenden Betreffe, ihre Vertheilung an die Referenten und die Unterſchriften der Erlaſſe, welche von dem protokollirenden Secretär contraſignirt werden. In jenen GeſchäftsGegenſtänden, in welchen an Unſer Cabinet berichtet wird, muß bey verſchiedener Meinung der Referenten mit dem Miniſter, dieſes in dem Bericht bemerkt werden. Wir

Digitized by Google

machen zugleich die Miniſterien beſonders aufmerkſam, jede Gelegenheit zu vermeiden, wodurch einſeitige Verfügungen die Landes-Stellen in Colliſion mit andern ſchon erhaltenen Weiſungen gebracht werden könnten; es muß daher jeder Erlaß an die Landes-Stellen vorher durch Cumulariv-Bearbeitung des Gegenſtandes mit den einſchlagenden Departements hinreichend geprüft und vorbereitet ſeyn. Zu dem Ende iſt es nothwendig, daß die verſchiedenen Miniſters oder Directoren wöchentlich einmahl ſich vereinigen und über den Gang der Geſchäfte überhaupt oder über einzelne Gegenſtände Rückſprache nehmen. Dieſer Zuſammentritt ſoll bey dem Cabinets-Miniſter ſtatt finden und das Reſultat der Beſprechung jedesmahl Uns vorgetragen werden.

4.) Die Vertheilung der Geſchäfts-Gegenſtände an die Referenten muß dem Cabinets-Miniſterio vorgelegt und von ihm genehmigt ſeyn; daher auch für die einmahl vertheilten Geſchäfts-Claſſen ohne vorhergegangene motivirte Anzeige kein Referent geändert werden ſoll.

5.) Die Departements-Miniſter haben die Verfügung zu treffen, daß täglich einer ihrer Secretärs in dem Cabinets-Bureau bey dem protokollirenden Cabinets-Secretär jene Betreffe, welche ihren Departements zugehen übernimmt.

In Anſehung der bey Unſerer höchſten Perſon anzubringenden Beſchwerden und ſonſtiger Vorſtellungen, ſezen Wir die im Königreich Baiern kundgemachten Vorſchriften, und zwar in folgenden Normen feſt:

a.) Jeder an Uns gerichteten Vorſtellung, wenn dieſelbe auf irgend einen Theil der Staats-Verwaltung Bezug hat, iſt dasjenige Miniſterial-Departement beyzuſezen, zu welchem der Gegenſtand nach der ebenbemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unſern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unſere höchſte Perſon in gerechten Klagen niemals erſchweren oder verſagen wollen, ſo werden die Bittſchriften, wie ſeither, bey Unſerem Cabinet unmittelbar eingegeben; doch ſoll jedesmahl das Departement auf der Schrift bemerkt ſeyn, zu deſſen Geſchäfts-Kreiſe der Gegenſtand derſelben gehört.

b.) Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch zweckwidrig vervielfältigt werden und der ordentliche Geſchäfts-Gang geſtört wird. Jeder muß daher mit ſeiner Bittſchrift oder Beſchwerde zuerſt an die ihm vorgeſezte Behörde ſich wenden und nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände bey den Landes-Collegien der Provinz Hülfe ſuchen.

Nur dann, wenn er allda ſeinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geſchehen ſey, oder der Gegenſtand ſeiner Natur nach zur höhern Entſcheidung geeignet iſt, kann er bey der höchſten Stelle auf die obenbemerkte Art ſein Geſuch anbringen; jedoch immer mit Beylegung der von dem Landes-Collegio erhaltenen lezten Reſolution, oder derjenigen Vorſtellung, durch welche eine ſolche allda fruchtlos nachgeſucht worden iſt.

Wer dieſes auſſer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß ſeine Bittſchrift ohne Entſchlieſung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

c.) Da Wir auch die Dienſt-Stellen nicht ohne vorſchriftmäſſiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, zu verleihen geſonnen ſind; ſo haben ſich alle diejenigen, welche erledigte Dienſte nachſuchen, unmittelbar an die berichtende Stelle zu wenden.

Digitized by Google

In andern bloſen GnadenSachen iſt aber das Geſuch, wie ſeither üblich war, unmittelbar an Unſere höchſte Perſon zu richten. Geſetzwidrige oder unſchickliche Geſuche werden ohne weitere Entſchlieſung dem Supplicanten zurückgegeben und dieß im Regierungsblatte bemerkt werden.

d.) Wegen ſolcher Gegenſtände worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entſcheidende Verfügung erlaſſen haben, ſoll Uns Niemand ohne neue Gründe mit wiederholten Eingaben behelligen.

e.) Ebenſowenig iſt es erlaubt, gegen die beſtehenden Geſetze über Recurſe in JuſtizSachen und PolizeyGegenſtänden und dergleichen Angelegenheiten ſich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsſtreitigkeiten, welche in den zuläſſigen Inſtanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bey Uns keine Aenderung nachgeſucht werden.

Wir werden vielmehr zur Sicherſtellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bey denen durch Judikate erſtrittenen Gerechtſamen ſchützen, und deshalb unter keinerlei Vorwand Anfechtungen geſtatten, wodurch die Prozeſſe verewigt, und der Zweck einer ſchnellen gründlichen und unpartheyiſchen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

f.) Da Wir die Veranſtaltung getroffen haben, daß auf jede Vorſtellung, ſo ſchleunig als möglich iſt, eine geeignete und unpartheyiſche Entſchlieſung ertheilt werde; ſo kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn ſie ihre Eingaben mit Aufwand groſſer Koſten und Verſäumung ihrer Geſchäfte oder Gewerbe perſönlich überreichen und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieſer Hinſicht erneuern Wir auch die ſchon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Geſellſchaften an Uns abgeſendet werden wollen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß Wir in allen dieſen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unſerer höchſten Perſon Unſern lieben nu dgetreuen Unterthanen verſchlieſen wollen.

g.) Damit Wir deſto mehr geſichert werden, daß wiſſentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen, beſonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgeſezte Uns vorgetragen werden; ſo ſollen diejenigen, welche ihre Schriften nicht ſelbſt verfertigen können, die Vorſicht zu gebrauchen angewieſen ſeyn, dieſe allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beyſetzung des Deſervits, oder wo die Beiſtandsleiſtung des Advokaten nach der Natur des Geſchäfts nicht erforderlich iſt, von dem Schriftverfaſſer mit unterzeichnen zu laſſen.

Dieſe Verordnung ſoll ſogleich durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter bekannt gemacht werden. Hieran geſchieht Unſer Wille! gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe am 5ten July 1808.

Karl Friedrich.

Vdt. E. Frhr. von Dalberg (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
Special Befehl.
Vdt. C. Fein.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXIII.
Carlsruhe den 17ten July 1808.

Staats-Verträge.

1. Die Freizügigkeit zwiſchen dem Großherzogthum Baden und Fürſtenthum Bayreuth betreffend.

In Gefolge des, von der Regierung des Fürſtenthums Bayreuth geäuſſerten Wunſches, eine wechſelſeitige Frenzügigkeit zwiſchen den Großherzoglichen und Bayreuthiſchen Landen zu etabliren, und in der Ueberzeugung von der Zweckmäſſigkeit einer ſolchen Frenzügigkeit wird hiemit allgemein verordnet, daß von nun an im Fall einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation aus den hieſigen Grosherzoglich Badiſchen Landen in das Fürſtenthum Bayreuth keine Erhebung des AbfahrtsGeldes und der Nachſteuer ſtatt finden, übrigens aber wegen AbzugsBerechtigung der Städte und Corporationen, und beſonders wegen des den Standes- und GrundHerren in Beziehung auf das Ausland noch belaſſenen Abzugs-Rechts es bei dem bisherigen verbleibe, und daher in dergleichen Fällen nur die in die StaatsCaſſe fließenden Abgaben nachgeſehen werden ſollen.

Wornach ſich alſo ſämmtliche Ober- und Aemter, wie auch Verrechnungen des Großherzogthums in vorkommenden Fällen genau zu achten haben.

Gegeben in Grosherzoglichem GeheimenRathsCollegio, Departement der Policey. Carlsruhe den 11. Juny 1808.

2. Die Frenzügigkeit zwiſchen dem Großherzogthum Baden und dem Fürſtenthum Yſenburg betreffend.

Da der zwiſchen dem Großherzogthum Baden und dem Fürſtenthum Yſenburg im Monat April 1804. abgeſchloſſene FrenzügigkeitsVertrag durch eine weitere wechſelſeitige Uebereinkunft auf alle, durch den Preßburger Frieden und den Rheiniſchen BundesVertrag ein und anderer Seits acquirirte Länder ausgedehnt worden, ſo wird dieſes hiermit den Großherzoglichen Provinz-Regierungen und Kammern, ſo wie ſämmtlichen UnterBehörden, zur Nachachtung und Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

Verkündet im Großherzoglichen GeheimenRath, Departement der Policey. Carlsruhe den 7. Juli 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1. Die Einführung des franzöſiſchen Geſezbuchs betreffend.

Wir Carl Friedrich ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Da die Einführung des franzöſiſchen Geſetzbuches, mit denen dabey, in Rückſicht auf LandesEigenheiten und die in Frankreich wieder eingeführten fideicommiſſariſchen Verhältniſſe einzelner Familien, nothwendigen Modifikationen für Unſere Großherzoglichen Lande von der gröſten Wichtigkeit iſt, dieſelbe auch bereits befohlen worden; ſo wollen Wir, daß dieſelbe, wo möglich, im Anfange des Jahres 1809 ſtatt finde. Wir widmen der Bearbeitung dieſes Gegenſtandes eine eigene Geſezgebungs-Kommiſſion, welcher der StaatsRath und Miniſterial-Director Brauer, in deſſen ausgebreitete Kenntniſſe im

Digitized by Google

juridiſchen Fache Wir beſonderes Vertrauen ſetzen, vorſitzen ſoll. In dieſer Kommiſſion ſollen der StaatsRath und Miniſterial-Director Graf Benzel-Sternau und der Geheime-Referendär von Zyllenhardt als Mitarbeiter den Beyſitz haben.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt Carlsruhe den 5ten Julius 1808.

Unterzeichnet Karl Friedrich.

Vdt. E. Frhr. von Dalberg (L.S.)

Vdt. E. Bouginé.

2.) Die Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts betreffend.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

finden Uns bewogen, in Erwägung einiger, ſeit der neuen Conſtituirung Unſers Oberhofgerichtes nach Maasgabe des Edicts vom 6ten May 1807 gemachten Erfahrungen zu gedachtem Edict folgende Zuſätze, Erläuterungen, und Modifikationen anzuordnen:

ad §. 5. b.) ſollen künftig keine erſten InſtanzSachen mehr an das Oberhofgericht kommen, ſondern diejenigen erſten Diener des Staats, die bisher nach dem 1ten Organiſations-Edict Art. 3. ſomit in Perſonal-Sachen erſter Inſtanz unter dem Oberhofgericht ſtanden, ſollen künftig in demſelben gleich andern Kanzleiſäßigen bey den betreffenden Provinzial Hofgerichten ihren Gerichtsſtand haben, wornach dann auch der den Standesherrn im 3ten Konſtitutions Edict angewieſene Gerichtsſtand mit den erſten Staatsdienern nun von ſelbſt auch an die betreffenden Hofgerichte fällt.

ad §. 6.) ſollen außer den dort bemerkten Gegenſtänden noch weiter ad Plenum gezogen werden:

f.) Alle OberAppellations-Sachen, in welchen die Urtheile erſter und zweiter Inſtanz von einander abweichen, und der Werth des Prozeß-Gegenſtandes wenigſtens das Dreyfache der OberAppellations-Summe mit 1800 fl. erreicht.

g.) Alle OberAppellations- und RevisionsSachen dritter Inſtanz, wo die Urtheile erſter und zweiter Inſtanz zwar miteinander übereinſtimmen, der Oberhofgerichtliche Referent aber oder eines der beiden Kanzler, oder ein etwaiger Korreferent, oder zwey andere Räthe des betreffenden Senats dagegenſtimmen.

ad §. 7.) iſt ſtatt der dort benannten Perſonen nur derjenige von der Plenar-Berathſchlagung auszuſchließen, der actenmäßig zu dem von einem Senat vorher gefällten Urtheil Hauptveranlaßung gegeben hat, nemlich a) der Referent, wenn das Urtheil ſeinem Voto entſprach, b) oder im entgegengeſetzten Fall der erſte Votant, welcher dem Referenten entgegenſtimmte, derſelbe mag nun der Korreferent, der Kanzler, oder ein anderer geweſen ſeyn.

ad §. 8.) kann ein Senat auch alsdann Verfügungen erlaſſen, welche die Kraft eines Endurtheils haben, wenn nebſt dem Oberhofrichter der Kanzler und 3 Räthe demſelben anwohnen, indem im vorigen Edict unter dem Ausdruck „Räthe“ alle Mitglieder, welche entſcheidende Stimme für jeden Fall haben, mithin auch der Kanzler, verſtanden ſind.

Digitized by Google

Ein abweſender Rath kann nur in dem Fall als anweſend angeſehen, und unter den Votanten mitgezählt werden, wenn er Referent iſt, und zugleich deſſen Stimme zu denen der anweſenden Räthe, und des Kanzlers oder deſſen AmtsVerweſers gerechnet, nicht über die Zahl fünf ausmacht, auch ihm, ſofern er mit ſeiner Meinung gerade Majora machen ſollte, die Zweifelsgründe der Minorum zur Beſtättigung oder Aenderung ſeiner Meinung eröfnet worden. Hieran deſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 4ten Juny 1808.

Aus Special Auftrag Sr. Königl. Hoheit Höchſtdero zum Großherzogl. Miniſterial-JuſtizDepartement verordnete Miniſter, und wirkl. GeheimenRäthe ꝛc. ꝛc.

3. Nachtrag zu der zweyten verbeſſerten Auflage der Grosherzogl. Badiſchen Tax-Sportel- und Stempfel-Ordnung vom 17ten July 1807.

	Taxen.		Sporteln.		Stempfel. pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus Veranlaſſung mehrerer von den betreffenden Stellen eingekommenen Anfragen findet man ſich bewogen, folgendes zu Erläuterung und Vervollſtändigung der unterm 17ten July v. Jahrs ergangene Tax-Sporteln, und Stempfel-Ordnung nachzutragen.						
Ausrufſcheine auf Seite 29.						
Für die Unterſchrift des Specialats — — — —	—	—	—	30	—	—
BürgerAnnahme auf Seite 33.						
Bey Bürgerannahmen ganzer Familien wird die geordnete Taxe dem Mann und der Frau, jedem Theil beſonders, angeſezt, für die Kinder hingegen keine Taxe in Anrechnung gebracht.						
DienſtAnſtellungsGenehmigung zu Seite 49.						
Landesherrliche						
Bey Amtſäßigen Dienern — — — — —	—	—	—	20	—	3
Bey Canzleiſäßigen — — — — —	—	—	—	30	—	6
FeuerRechte zu Seite 57.						
Für derſelben Conceſſion — — — — — —	10	—	1	30	—	30
*) Wenn das Feuerrecht real iſt, ſo iſt bey Veränderung des HausBeſitzers für den Uebergang von einem Beſitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, für Sporteln und Stempfel aber das Nemliche, wie oben, anzuſetzen.						
Gewerbs-Conceſſionen zu Seite 59.						
Nach der Wichtigkeit und Einträglichkeit des Gewerbs —	5 bis 20	—	1	30	—	15 bis 30

	Taxen.		Sporteln.		Stempfel. pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	k.	fl.	kr.
Krämerei-Conceſſionen zu Seite 68.						
1.) In Städten — — — — — —	15	—	1	30	—	30
2.) In Dörfern — — — — —	5	—	1	30	—	15

NB. Wenn die KrämereiConceſſion real iſt, ſo wird bey Veränderung des Hausbeſitzers für den Uebergang von einem Beſitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, an Sporteln und Stempfel aber das Nemliche, wie oben, angeſezt.

Legaliſirung der Urkunden zu Seite 69.

Siehe Urkunden Legaliſation, enthalten ſub rubro Geſchäfte.

MeiſterAnnahme zu Seite 72.

Iſt ſich nach den ZunftArtikeln zu richten.

SchuldBefehle auf Seite 90.

Siehe Ausſchreiben.

SiegelGebühr auf Seite 91.

	Taxen fl.	Taxen kr.	Sporteln fl.	Sporteln k.	Stempfel fl.	Stempfel kr.
In nicht benannten Geſchäften — — — —	—	—	—	12	—	—

Tanz Erlaubniß auf Seite 97.

*) Die dort bemerkte Taxe mit 1 fl. gehört nicht unter die Columne der Sporteln, ſondern unter die der Taxen.

Trauſcheine zu Seite 100.

Siehe Ausrufſchein Seite 29.

Vidimations-Gebühr Seite 107.

Für die von dem Reviſorat unterſchrieben werdende Theilzettel Inventur, Theilungs und RechnungsAbſchriften findet nicht ſtatt.

Nach dieſen vorſtehenden Erläuterungen, und Zuſätzen haben ſich alſo die betreffenden Behörden im Anſatz zu achten. Verkündet Carlsruhe den 27 Juny 1808. Im Grosherzogl. Geheimen JuſtizDepartement.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben unterm 13. vorigen Monats gnädigſt geruht, den biſher in Ihren Hofdienſten geſtandenen Königlich-Preuſſiſchen Major Wilhelm von Seldeneck zu Ihrem wirklichen GeheimenRath der erſten Klaſſe und Oberſtallmeiſter zu ernennen.

Verbeſſerung.

In dem Edikte über die neue Rangordnung, Regierungsblatt Nro. XX. Seite 183. in der 8ten Zeile von unten, hat ſich ein ſinnentſtellender Druckfehler eingeſchlichen. Statt: „nur mit Ausnahme des einzigen Falles ꝛc.“ — muß es nehmlich dort heiſen: „in dem einzigen Falle ꝛc.“

Digitized by Google

Regierungs = Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXIV.

Carlsruhe den 21ten July 1808.

Landesherrliche Verordnung.

1.) Den Geſchäftsgang betreffend.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Mit der beginnenden neuen Ordnung der Dinge, welche die beyden lezten Regierungsblätter in ihren Grundzügen bezeichnet haben, wollen Wir auch der GeſchäftsBehandlung reine und möglichſt einfache Formen gegeben wiſſen. Wir ſchreiben daher für die offiziellen Ausfertigungen bey Unſern höhern und niedern Stellen, ſo wie für den Gang der Geſchäfte folgende Aenderungen vor:

I. Soll die Faſſung der Beſchlüſſe, Mittheilungen und Berichte Unſerer Staatsbehörden von den Staatsminiſterien bis zu den Aemtern herab, nicht mehr in die Form von Protokollar = Auszügen gebracht, ſondern derſelben eine zwangloſere und lebendige Geſtalt gegeben werden.

II. Mit der Kürze ſoll allenthalben die anſtändigſte Würde verbunden werden.

Alle Verfügungen der höchſten Behörden, welche Wir in Unſern Miniſterial = Stellen angeordnet haben, tragen daher Unſern Namen mit abgekürztem Titel im Eingang:

Carl Friedrich Grosherzog von Baden ꝛc.

Hierauf wird der Name der MiniſterialStelle geſezt

z. B. Juſtiz Miniſterium.

Dann folgt die Faſſung des Beſchluſſes in der Reſcripten Form, welche mit der Bezeichnung des Datums endigt. Der MiniſterialChef unterſchreibt unmittelbar und der Protokollführende Secretär contraſignirt unten am Rande.

III. Alle Berichte der Miniſterien und unmittelbaren Stellen ſind an Unſere Perſon zu richten; ſie werden nicht in gebrochenen Bögen, ſondern mit Beobachtung des anſtändigen freyen Raums an den BogenRänden fortlaufend geſchrieben. Die berichtende Stelle ſpricht ſich gleich oben aus. z. B.

Digitized by Google

Juſtiz Miniſterium.

Auf der einen Seite iſt die Reſoluten Nummer, auf der andern der Betreff bemerkt z. B.

R. N. 180. Die Einführung des Code Napoléons betreffend.

Dann folgt die Faſſung: Euer Königlichen Hoheit berichten wir ehrerbietigſt ꝛc. Und hier iſt, wenn ein AufforderungsBefehl voraus gieng, dieſer nach Tag und Nummer ſogleich anzuführen.

IV. Die nachgeſezten ProvinzialStellen, ſowohl unter ſich als in ihren Abſtufungen erlaſſen ihre Verfügungen oder Mittheilungen auf ungetheilten Bögen, welche oben den Namen der Stelle tragen z. B.

Groſsherzoglich Badiſche Regierung N. N.
Grosherzoglich Badiſche Landvogtey N. N.
Grosherzoglich Badiſches Amt N. N.

Res. Num. Betreff

Jeder ſchriftliche Verkehr geſchehe in den einfachſten und anſtändigſten Ausdrücken. Die Untergeordneten werden die gebührende Achtung nie aus dem Geſichte verlieren und die Höheren werden mit Ernſt und Würde zu den Niedern ſprechen; auf jeder Stufe der Staats-Ordnung aber verkünde ſich der Geiſt von Bildung und Humanität womit Wir jede Unſerer Gewalten umgeben wünſchen.

Eben ſo wollen Wir:

V. bey dem Miniſterial- und Collegial-Geſchäftsgange die einfache Ordnung beobachtet wiſſen, daß

1. der einlaufende Betreff dem Exhibiten-Protokolle mit einer Nummer eingetragen, und
2. dem einſchlägigen Referenten mit den nöthigen Vor-Acten zugeſtellt werde.
3. Sind vor dem definitiv-Beſcheide Berichte oder Erkundigungen einzuziehen oder ſonſtige Vorbereitungen erforderlich, ſo hat der Referent die desfallſigen Fertigungen mit Beyſezung einer Zeitfriſt brevi manu anzugeben, welche dann, durch das Protocoll laufend, ſogleich zu expediren, von dem Miniſterial- oder Collegial-Chef zu unterſchreiben und von dem Secretär zu contraſigniren ſind.
4. Die Regiſtraturen haben das Reproductions-Geſchäft mit allem Fleiſſe zu beſorgen, und nach Umlauf der geſezten Friſt ſogleich bey dem Referenten die Anrufungen einzugeben, welcher dann dem Rückſtande den ſchnellſten Betrieb zu geben wiſſen wird.
5. Nach genommenem Beſchluß werden die Entwürfe der Entſchlieſung von dem Secre-

Digitized by Google

rde dem Referenten zur Reviſion übergeben: der Director ſezt ſein Legit und der Chef der Stelle das Expediatur bey.

Hierin befaſſen ſich diejenigen Aenderungen, welche Wir an dem übrigens fort zu beobachtenden 12ten OrganiſationsEdicte zu treffen für gut gefunden haben.

Unſer Miniſterium des Innern, als Unſere Geſez verkündende Stelle, wird dieſe Verordnung durch das RegierungsBlatt unverweilt zur Nachachtung verkünden. Carlsruhe den 20ten July 1808.

Carl Friderich.

Vdt. E. Frhr. von Dalberg. (L.S.)

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl
Bouginé.

2.) Die Geſuche um BeſoldungsErhöhung betreffend.

Da Se. Königliche Hoheit durch die ſich täglich mehrende Geſuche um BeſoldungsErhöhungen aller Art zur Aufſtellung des Grundſazes Sich veranlaßt finden: künftighin und bis zur erfolgten Beſtimmung des jezt bearbeitet werdenden Normativs über die Beſoldungen Ihrer Dienerſchaft irgend eine Zulage nicht mehr zu verwilligen; ſo wird dieſe höchſte WillensMeinung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Verkündet im Grosherzoglichen Geheimen Policei Departement. Carlsruhe den 16 July 1808.

3.) Das Lumpenſamlen betreffend.

Da Seine Königliche Hoheit ſchon im Jahr 1805. zu verordnen gnädigſt geruhet haben, daß der LumpenVerkauf an Auswärtige oder deren LumpenSammler zum Vortheil der innländiſchen Fabriken allgemein verboten, dagegen aber desfalls im Lande in jedem Diſtricte allen innländiſchen Fabriken freieConcurenz mit Unterſagung allesComplotirens oder Privat-Abtheilens nach Diſtrictengeſtattet und deshalb nicht mehr von denen einzelnen DiſtrictsSammlungenRecognitionen erhoben, ſondern allen Fabriken nach dem Umfange ihres Gewerbes ein, nach der Zahl der Bütten der FabrikationsMaſſe zu beſtimmendes LumpenGeld von 25 fl. für die Bütte aufgelegt werden ſolle; ſo wird hiemit allen Oberämtern und Aemtern, Zollbereutern, Zöllern, ZollViſitatoren, Amts- und GerichtsDienern aufgegeben, auf die Befolgung dieſer Verordnung genau zu wachen, und die Ausländer, die dieſem Verbote zuwider Lumpen kau-

Digitized by Google

ſen und ausführen, nicht nur mit der Confiscation, ſondern auch weitern 10 Rthlr. zu beſtrafen. Carlsruhe den 9. July 1808.

Großherzoglich GeheimerRath, Finanz Departement.

Tabellariſche Ueberſicht

der Studierenden auf der Univerſität Heidelberg in dem halben Jahr, von Oſtern bis Michaelis 1808.

Die Zahl der daſigen Studirenden iſt gegenwärtig:

—:· 434.

Unter dieſen ſind:

1.) Innländer	—	118.
2.) Ausländer	—	316.
		434.

Die Abtheilung nach den Facultäten iſt:

a.) Theologen	—	66.
b.) Juriſten	—	236.
c.) Mediciner	—	54.
d.) Cameraliſten	—	70.
e.) Humaniſten	—	8.
		434.

Militär-Avancement.

Vom 30. Juni 1808.

Se. Königliche Hoheit haben allergnädigſt geruhet, in HöchſtIhrem LeibInfanterieRegiment den PremierLieutenant von Dalberg zum StaabsCapitain, den bisherigen Secondlieutenant und Adjutant von Zech zum Premierlieutenant, und den in der LeibGrenadierGarde geſtandenen Junker von Leoprechting, zum Secondlieutenant zu befördern.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Stück XXV.

Carlsruhe den 7ten Auguſt 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1.) Nachtrag zur Geſchäftsordnung der obern Staatsbehörde.

Mehrfache Anfragen in Betreff der im RegierungsBlatt Nro. XXII. enthaltenen GeſchäftsOrdnung der oberſten StaatsBehörden veranlaſſen die officielle Erklärung, daß alle darinn nicht genannte Reſpiciate des dermaligen Miniſterial-Policei-Departements zum Reſſort des mit dem 20ten d. M. an ſeine Stelle tretenden Miniſterium des Innern gehören. Namentlich iſt dieß der Fall mit dem nicht genannten Poſt- und Militär-ConſcriptionsWeſen, ſo wie dem RegierungsBlatt. Was aber das StiftungsWeſen betrift, ſo ſoll dieſes nach Analogie des CommunVermögens behandelt werden. Die Erhaltung und Oberaufſicht der hieher gehörigen Fonds gehört alſo für das Miniſterium des Innern, die Verwaltung und Comptabilität aber für das Departement der Finanzen; die Verwendung endlich der einzelnen Stiftungen haben beide gemeinſchaftlich nach der Natur des Gegenſtands zu bearbeiten. Eheſachen aber werden fernerhin in rechtlicher Beziehung als JuſtizSachen nach dem bisher eingeführten Verfahren vor den untern JuſtizBehörden behandelt, und nehmen daher auch ihren Recurs, wie bisher, an das JuſtizMiniſterium; in policeilicher Beziehung dagegen unterliegen ſie, wie bisher, dem Departement des Innern und wird bei Einführung des franzöſiſchen GeſezBuchs noch näher beſtimmt werden, in wie ferne auch hier die bürgerliche Handlung der kirchlichen vorzugehen hat. Carlsruhe den 14. Juli 1808.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern allerhöchſten Befehl.

E. Frhr. von Dalberg.

Fein.

2.) Die UrlaubsGeſuche der StaatsDiener betreffend.

Se. Königliche Hoheit befehlen, daß künftig alle CollegialGlieder und Subalternen in UrlaubsSachen, es ſey für das Inn- oder Ausland, ſich blos an die Chefs ihrer Stellen zu wenden haben, und nur für die Chefs der LandesCollegien und die Mitglieder der Miniſterial-Departements in ſolchen Fällen, wie bisher, die Geſuche an Ihre höchſte Perſon gebracht werden ſollen. Carlsruhe den 27. Juli 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Digitized by Google

Schulviſitatur

Katholiſche Pfarreien.	Geborne				Getraute	Ge=					
	Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 21.	
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Bulach	30	24	2	—	6	15	13	—	—	1	—
Burbach	34	23	2	4	6	13	11	—	—	1	—
Buſenbach	19	21	1	1	13	9	10	2	1	—	1
Darland.	26	28	1	1	4	14	14	—	—	—	—
Ettlingen	47	48	7	8	23	32	35	2	—	5	2
Ettlingenweiher	27	26	—	1	3	14	16	—	1	3	4
Forbach	35	26	3	2	5	13	10	—	—	1	—
Gernsbach	48	36	3	1	6	20	13	1	1	—	1
Malſch	64	44	3	9	14	12	16	1	1	—	—
Michelbach	19	23	1	1	7	13	10	—	—	—	1
Moosbronn	15	5	—	1	2	8	4	—	2	—	—
Mörſch	34	28	1	2	6	9	13	—	1	—	1
Ottenau	22	16	—	—	7	—	—	—	1	2	—
Schöllbronn	10	10	2	1	5	3	2	1	1	—	—
Sellbach	11	8	1	1	3	8	6	1	—	—	—
Speſſart	11	9	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Stupferich	20	16	1	5	5	7	7	—	—	—	—
Völkersbach	8	10	—	3	3	—	2	—	—	—	—
Weiſſenbach	23	29	—	1	17	2	6	—	—	—	—
Summa	503.	430.	28.	42.	135.	194.	188.	8.	9.	13.	10
	—:· 1003.										

Digitized by Google

für das Jahr 1806.

Bezirk Ettlingen.

ſtorbene

21.–28. M.	21.–28. W.	28.–35. M.	28.–35. W.	35.–42. M.	35.–42. W.	42.–49. M.	42.–49. W.	49.–56. M.	49.–56. W.	56.–63. M.	56.–63. W.	63.–70. M.	63.–70. W.	70.–77. M.	70.–77. W.	77.–84. M.	77.–84. W.	84.–91. M.	84.–91. W.	91.–96. M.	91.–96. W.
—	1	2	—	—	1	1	—	1	—	1	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
1	—	2	1	1	1	—	1	—	1	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—
—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
3	—	2	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	7	3	5	2	4	4	6	7	5	4	1	3	—	1	3	—	3	—	—	—
2	4	3	—	2	1	1	1	—	3	3	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	—	2	—	1	1	2	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—
—	4	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	2	1	3	1	1	3	—	—	—	—
—	—	2	1	1	2	—	—	—	1	1	2	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—
—	1	1	—	—	—	1	3	—	1	1	3	1	4	1	2	—	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	2	2	—	1	1	1	1	2	—	2	—	2	1	1	—	—	—	—
1	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	1	—	—	1	1	2	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—
12.	21.	21.	10.	15.	11.	9.	16.	13.	22.	21.	25.	13.	25.	9.	11.	11.	9.	3.	—	—	—

Männlich 342
Weiblich 357
— : 699

Landesherrliche Aufforderung.

Das praktiſche Studium der Landwirthſchaft betreffend

Bey dem dringenden Bedürfniſſe des Staats, die Land-Cultur auf den höchſtmöglichſten Grad von Vollkommenheit zu bringen, und dadurch ſeinen Bürgern die reichſten Erwerbsquellen zu öffnen, wäre es ſehr zu wünſchen, daß ſowohl praktiſche Landwirthe als die Staatswirthſchaft ſtudierende Jünglinge die Fellenbergiſche Anſtalt in Hofwyl beſuchten, um dort ihren theoretiſchen Studien praktiſche Ausübung der Landwirthſchaft hinzuzufügen, oder ſich in dem bereits geübten Fache noch mehr zu vervollkommnen. Se. Königliche Hoheit werden diejenigen welche mit nüzlichem Erfolge dieſe Anſtalt beſuchen und ſich darüber mit den erforderlichen Zeugniſſen ausweiſen bey Anſtellungen im Kameralfach beſonders berückſichtigen. Carlsruhe den 5 Auguſt 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Partikular Verordnung.

Die Prüfung der Forſtkandidaten betreffend.

Da man für nöthig erachtet hat, die bey diſſeitiger Stelle vorzunehmende Prüfung der ſich wiſſenſchaftlich gebildeten Forſtkandidaten, auf die Monate April und October zu beſtimmen, ſo wird ſolches hierdurch mit dem Bemerken bekanndt gemacht, daß die Meldung dazu 4 Wochen vorher geſchehen muß. Verfügt bey Grosherzoglicher General ForſtCommiſſion. Carlsruhe den 26 July 1808.

Militair-Veränderung.

a.) Vom 26. Juli 1808.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben allergnädigſt geruhet, den Oberſtlieutenant vom Corps der Cavallerie, Carl Prinz von Yſenburg zum Generalmajor a la Suite vom Corps der Cavallerie zu ernennen. Ferner den im 4ten LinienInfanterieRegiment geſtandenen Fahnenjunker Anton Obermeier zum Secondlieutenant in dieſem Regiment zu befördern, und dem Secondlieutenant der Garde du Corps von Kettenburg den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied als StaabsRittmeiſter in Gnaden zu ertheilen.

b.) Vom 2ten Auguſt.

Geruheten Se Königl. Hoheit den Secondlieutenant Gottfried Schreiber im 4ten LinienInfanterieRegiment zum Premierlieutenant zu avanciren; und den aus Königl. Spaniſchen Kriegsdienſten zurückgekommenen Wilhelm Fiſcher als Secondlieutenant in gedachtem Regiment mit der Ancienneté vom 25ten Juli 1808. anzuſtellen; endlich dem Secondlieutenant Auguſt v. Lepel im leichten DragonerRegiment die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaßung als StaabsRittmeiſter in Gnaden zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXVI.
Carlsruhe den 17ten Auguſt 1808.

Staats-Vertrag.

Vermöge einer - mit der Hochfürſtlich - Hohenzollern - Sigmaringenſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft wird künftig den, aus dem der dieſſeitigen Souverainetät unterworfenen Fürſtlich - Fürſtenbergiſchen StandesGebiete, in den Hochfürſtlich - Hohenzollern-Sigmaringenſchen Souverainetäts-Antheil, und, umgekehrt, verſezt werdenden ſtandesherrlichen Staats - und Kirchen - Dienern das Vermögen abzugsfrei verabfolgt werden.

Carlsruhe den 29. Juli 1808.

Miniſterium des Innern.

Freyherr von Hacke.

Dahmen.

Landesherrliche Verordnungen.

1) Die bey den LandesCollegien angeſtellte Medicinal Referenten betreffend.

Se. Königl. Hoheit finden ſich bewogen, gnädigſt zu verordnen, daß die jeweils bey den LandesCollegien angeſtellten Medicinal-Referenten als correſpondirende Medizinalräthe bey der General-Sanitäts-Commiſſion angeſehen werden, und als ſolche den auf dieſen Stellen beruhenden Titel als Medizinalräthe führen ſollen — wenn ſie nicht zugleich eine höhere Stelle bekleiden, wo dann dieſe nach der Verordnung vom 5ten vor. Monats (RegierungsBlatt Nro. XX. Lit. L.) für die Benennung entſcheidet.

Carlsruhe den 9. Aug. 1808.

Kabinets-Miniſterium.

Vdt. Bonginé.

Digitized by Google

Schulviſitatur

Katholiſche Pfarreien.	Geborne				Getraute	Ge-					
	Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 21.	
	Mänl	Weibl.	Mänl.	Weibl		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Baden — — —	92	84	7	6	23	33	28	1	—	1	1
Bühl — — —	37	38	1	2	9	33	33	1	1	1	3
Bühlerthal — — —	36	37	5	6	7	16	6	—	—	—	—
Croſchweier — — —	10	10	—	4	4	3	5	—	—	—	—
Eberſteinburg — — —	8	5	—	—	—	4	—	—	1	—	—
Hanneberſtein — — —	8	11	—	—	1	12	6	1	1	1	—
Herrenwies — — —	10	12	—	3	3	—	3	—	—	—	—
Hügelsheim — — —	12	10	1	1	3	3	3	—	—	—	—
Kappel bei Windeck — —	32	27	—	2	7	19	17	—	—	—	2
Neuſaz — — —	23	17	2	3	7	8	3	—	—	1	—
Oos — — —	21	22	—	3	4	7	12	1	1	1	—
Saasbach — — —	59	49	3	3	10	15	19	6	1	2	3
Sandweier — — —	8	18	—	—	4	2	1	—	—	—	1
Schwarzach — — —	64	50	—	—	19	25	20	1	—	2	—
Sinzheim — — —	59	43	4	—	18	26	19	1	1	1	—
Söllingen — — —	6	7	—	1	1	3	3	—	—	—	—
Steinbach — — —	116	113	3	5	39	83	60	4	1	2	4
Stollhofen — — —	15	19	—	2	5	1	8	—	—	—	—
Unzhurſt — — —	22	20	—	—	5	10	3	—	—	—	—
Vimbuch — — —	25	31	2	—	9	11	15	2	2	—	—
Summa	654.	623.	18.	41.	78.	314.	264.	18.	9.	12.	14
	—:· 1346.										

Digitized by Google

für das Jahr 1806.

Bezirk Schwarzach.

ſtorbene

21.	28	28.	35	35.	42	42.	49	49	56.	56.	63	63.	70.	70.	77	77.	84	84.	91.	91.	99.
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
2	3	1	2	4	3	—	—	6		4	3	4	8	—	1	1	2	—	—	—	—
—	1	2	—	1	2	—	1	1	—	—	1	4	5	2	3	1	5	1	—	—	—
1	2	—	—	—	2	1	2	—	1	1	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	1	2	2	1	2	3	1	4	3	4	1	1	—	2	1	1	—	—
—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	—	3	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—
1	1	—	1	—	2	—	—	—	2	1	—	1	1	1	—	—	2	—	—	1	—
2	1	—	1	1	1	2	2	1	4	3	1	2	2	1	3	2	—	—	1	—	—
—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—
2	2	4	—	2	—	3	2	3	2	3	2	3	1	1	—	1	—	—	—	—	—
2	—	1	—	2	—	1	1	2	1	—	—	1	3	1	2	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	1	1	1	2	—	5	2	1	3	2	1	4	1	1	3	—	—	1	—	—
—	—	—	—	1	—	—	3	1	3	1	1	2	3	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	3	1	1	—	—	1	4	1	—	1	2	2	2	—	—	1	—	—	—	—
12	15.	16.	8.	18.	16.	10.	19.	24.	24.	18.	20.	26.	38.	13.	12.	13.	14.	3.	3.	1.	—

Männlich 498
Weiblich 456
—:· 954

a) Die von StaatsDienern und andern Perſonen, welche Herrſchaftliche Häuſer bewohnen, an denſelben vorzunehmende Reparationen betreffend.

Die in einzelnen Landestheilen des Grosherzogthums meiſtens ſchon beſtehende Verordnungen, daß

1.) alle StaatsDiener und andere Perſonen, welche Herrſchaftliche Häuſer um, oder ohne Zinns, bewohnen, die an ſolchen vorfallende kleine Reparationen, die der MiethsMann gewöhnlich auf ſich nehmen muß, als z. B. die Ausbeſſerung der Fenſter, der Stuben und Backöfen, der Schlöſſer, des Beſtichs und das Weiſeln deſſelben, das Fegen der Kamine und dergleichen, auf ihre Koſten beſtreiten, und daß

2.) bei dem Abkommen oder Abſterben eines ſolchen Bewohners, derſelbe oder deſſen Relikten das bewohnte Haus eben ſo in den Stand ſtellen müſſen, wie dieſes ein jeder Miethmann zu thun ſchuldig iſt, und daß endlich

3.) kein ſolcher Bewohner eines Groſherzoglichen Hauſes eine Reparation oder Veränderung an demſelben, ohne vorher auszuwirkende, höhere Erlaubniß, vornehmen laſſen darf, oder widrigenfalls die Koſten des eigenmächtig veranſtalteten Bauweſens unnachſichtlich auf ſich ſelbſt nehmen ſolle,

werden auf ſämmtliche Groſherzogliche, ſowohl Eigenthums, als Hoheitslande ausgedehnt und zur allgemeinen Norm mit dem Anfügen vorgeſchrieben, daß dieſe Verordnungen auch auf Pfarrer und Schullehrer anzuwenden ſind, wenn der Herrſchaft die Erbauung und Unterhaltung des Pfarr- und Schulhauſes obliegt. Carlsruhe den 6. Aug. 1808.

Finanz Miniſterium.

Frhr. von Dalberg. Vdt. Heidenreich.

Verordnung.

Se Königliche Hoheit finden ſich durch einen neuerlichen Vorfall veranlaßt, zu verordnen, daß die Subalternen der MiniſterialDepartements ſowohl, als der ProvinzialDikaſterien und ſonſtigen Stellen ſich des Eintritts in die SeſſionsZimmer, wenn nicht ihre dort zu behandelnde DienſtGeſchäfte ſie unmittelbar dazu berechtigen, bey Strafe ſcharfen Einſehens enthalten ſollen.

Die Vorſtände haben hierauf genau zu wachen und in UebertretungsFällen die geeignete Ahndung unnachſichtlich eintreten zu laſſen. Carlsruhe den 2 Aug. 1808.

Cabinets Miniſterium.

Vdt. Bouginé.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben geruht, den ſeitherigen auſſerordentlichen Profeſſor in der Staatswirthſchaftlichen Section, Oberforſtrath Grafen von Sponeck zu Heidelberg, zum ordentlichen Profeſſor in derſelben Section zu ernennen.

Ferner haben HöchſtSie dem ſeitherigen Quartiermeiſter Dietz bey dem vakanten Infanterie Regiment, die Stelle eines Reviſors bey der Grosherzoglichen Kammer der Provinz des Oberrheins zu übertragen gnädigſt geruht.

Berichtigung.

In dem XVII. Stück des dießjährigen Regierungsblatts iſt Franz Schwarz als LandChirurg zu Moßbach aufzuführen vergeßen worden.

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Stück XXVII.

Carlsruhe den 27ten Auguſt 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

1.) Die Abgabe der Fourage für das patrouillirende Militaire betreffend.

Es iſt dahier die Anzeige gemacht worden, daß die getroffene Verfügung, wornach das patrouillirende Militair zur Bezalung ſeiner Bedürfniſſe verbindlich gemacht worden, an mehreren Orten dahin mißverſtanden werde, daß demſelben auch die nöthige Fourage nicht einmal mehr vorſchießlich verabreicht werden ſollte. Da jedoch dieſes Militair ſeine Fourage nicht jedesmal mit ſich führen kann, ſo werden ſämmtliche Land- und Obervogteien, auch Ober-Juſtiz- und grundherrliche Aemter hiemit angewieſen, dafür Sorge zu tragen, daß die Abgabe der nöthigen Fourage vorſchußweiſe und gegen Schein, für welchen die Gemeinden das Abgelieferte jedesmal ſogleich in natura oder in Geld wieder zu erheben haben, fernerhin geſchehe, auch den Patrouillen die vorſchriftsmäſige Einquartierung nicht verweigert werde. Wornach ſich dieſelben pünktlich zu achten und auf deſſen Vollzug die Provinz-Regierungen zu wachen haben. Carlsruhe den 19. Aug. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Dahmen.

2.) Die Erſtattung der Berichte in Bergwerks-Gegenſtänden betreffend.

Unter Bezug auf die im Regierungsblatt Nro. 21. und 22. publicirte neue Central-Verwaltung des Staats, nach welcher die Bergwerks-Gegenſtände jeder Art unmittelbar zum FinanzMiniſterio gezogen ſind, wird hiedurch verordnet: daß alle desfallſige Berichte und Vorſtellungen nicht mehr an die GeneralForſtCommiſſion, ſondern ans FinanzMiniſterium zu richten, und bei demſelben einzureichen ſind. Carlsruhe den 10. Aug. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Nebenius.

3.) Die Erhöhung des Salzpreiſes betreffend.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit und zur Deckung eintrettender durch die Zeitverhältniße erzeugten Ausgaben, iſt der Preiß des Salzes von 4 kr. auf 5 kr. per Pfund vom Tage des an jedem Orte publicirten höchſten Willens an, erhöht worden: welcher höchſte Entſchluß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 10. Aug. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Heidenreich.

Digitized by Google

Kirchenſtatiſtiſche Notizen
Schulviſitatur

Katholiſche Pfarreien.	Geborne				Getraute	Ge:					
	Ehelich		Unehelich			von 1 bis 7 Jahren		7. 14.		14. 21.	
	Mänl.	Weibl.	Mänl.	Weibl		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Au — — —	17	18	—	1	6	2	2	—	—	1	—
Bietigheim — — —	16	19	—	3	3	5	2	—	1	—	2
Cuppenheim — — —	38	33	1	3	11	12	11	—	—	—	—
Durmersheim — — —	31	22	1	—	11	17	13	—	—	1	—
Elchesheim — — —	14	21	—	—	4	2	4	—	—	—	1
Iffizheim — — —	25	19	2	—	11	17	7	—	—	—	—
Muggenſturm — — —	12	17	—	1	5	8	6	2	—	—	—
Niederbühl — — —	11	10	—	2	6	10	5	—	1	—	—
Oberweier — — —	18	3	—	1	2	7	3	—	—	—	—
Oettigheim — — —	23	26	1	1	11	13	9	2	—	—	1
Ottersdorf — — —	18	7	—	—	11	7	1	—	—	—	—
Plittersdorf — — —	17	15	—	1	11	—	5	—	—	—	1
Raſtadt — — —	85	68	4	5	27	49	51	1	1	2	5
Rothenfels — — —	61	53	2	2	20	26	17	—	—	1	2
Steinmauern — — —	24	27	1	1	11	12	7	—	—	—	—
Summa	410.	358.	12.	21.	150.	187.	143.	5.	3.	5.	12.

—:· 804

Digitized by Google

für das Jahr 1806.

Bezirk Raſtadt

ſtorbene.

21. 28		28. 35.		35. 42		42. 49		49 56.		56. 63		63. 70.		70. 77		77. 84		84. 91.		91. 99.	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—
1	—	2	—	—	1	1	2	2	1	—	2	2	1	1	1	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	1	2	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
—	3	—	1	3	—	—	—	1	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	2	1	1	1	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	2	1	4	4	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
11	6	6	3	9	13	11	7	13	12	—	2	9	2	4	2	5	5	1	1	—	—
—	—	2	—	1	—	—	1	1	2	1	4	2	2	2	2	1	1	1	—	—	—
1	—	2	—	—	3	1	3	1	1	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—
15.	16.	15.	5.	18.	25.	14.	22.	22.	27.	11.	15.	21.	10.	10.	6.	11.	7.	4.	1.	—	—

Männlich 338
Weiblich 292
—:· 630

4.) Die Salz-Defraudationen und Einſchwärzungen von fremdem Salz betreffend.

Da man mit Mißfallen wahrgenommen hat, daß zuweilen fremdes, d. i. anderes als franzöſiſches oder Rauenheimer Salz in hieſige Lande eingeſchwärzt wird, ſo werden hiedurch alle Zollbereuter, Zollviſitatoren ꝛc. ſtreng angewieſen, auf alle, vorzüglich unter dem Namen Salpeter geſchehende SalzDefraudationen und Einſchwärzungen genau Achtung zu geben, und ſelbſt, ſo oft es für dienlich gehalten wird, mit Hülfe des betreffenden Oberamts ſowohl bei Salzſtädlern als andern PrivatPerſonen Viſitationen zu halten. Zugleich wird denen Zollbereutern, Zollern ꝛc. ſowohl als dem Angeber, wenn durch ihre Bemühungen ein ſolcher Betrug an den Tag kommt, die auf denſelben geſezte Strafe des zehnfachen Betrags vom eingeſchwärzten fremden Salz, gänzlich zugeſichert. Es iſt den Ober- und Unterämtern befohlen, mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit und Eifer die Defraudationen in dem Salzhandel, ſtreng zu behandeln. Carlsruhe den 13. Aug. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Reinhard.

Die Einrichtung der Koſtenverzeichniſſe der Procuratoren betreffend.

Um die Koſten der vor dem oberſten Gerichtshof gepflogenen Verhandlungen ganz zu kennen, und nöthigen Falls zu mäſigen, wurde unterm heutigen verfügt, daß jeder Procurator, und zwar in einem und demſelben KoſtenVerzeichniß, den Verdienſt und die Auslagen nicht nur von ihm ſelbſt, ſondern auch von dem hofgerichtlichen Advocaten, oder anderm Bezalten, jedesmal namentlich aufzuführenden Schriftverfaſſer, ſofern dieſer ein Innländer iſt, miteinander darzuſtellen habe. Wenn aber der Schriftverfaſſer ein Ausländer iſt, ſo ſoll der Procurator mit ſeinem Koſtenverzeichniß zugleich wenigſtens eine Beſcheinigung vorlegen, die betreffende Partie davon benachrichtiget zu haben, daß ſie die Koſten ihres Schriftverfaſſers dahier decretiren laßen könne.

Hienach haben ſich auch alle Procuratoren bey den Hofgerichten und Juſtizkanzleien zu achten, ſofern ihnen Schriften von andern Verfaſſern zur Exhibition zugefördert werden, und vor dieſer Befolgung ſich keiner Decretur ihrer eigenen Forderungen, folglich auch noch keiner Execution auf ſolche zu gewärtigen.

Zugleich werden ſämmtliche obergerichtliche Advocaten und Procuratoren angewieſen, mit den in der Obergerichts Ordnung beſchränkten Summen der erlaubten Geldvorſchüſſen genau einzuhalten, und bey Vermeidung ebenmäſig ſcharfen Einſehens, keinen zweiten Vorſchuß vor einer erfolgten Koſten-Decretur nachzufordern, welch alles zu jedermanns Nachricht anmit bekannt gemacht wird.

Bruchſal den 20. July 1808.

Grosherzoglich Badiſches Oberhofgerich

Frhr. von Drais.

Vdt. Schott.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück XXVIII.

Carlsruhe den 7ten September 1808.

Staats-Vertrag.

Wir der Landammann der Schweiz, Präſident der eidgenößiſchen Tagſatzung, und wir die Abgeſandten der verbündeten Kantone, urkunden hiemit: Nachdem Uns von Sr Königlichen Hoheit dem Herrn Grosherzog von Baden ꝛc. unterm 13 Merz des vorigen Jahrs der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenſeitigen Concurs-Verkommniſſes in Falliments-Sachen gemacht worden, ſind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein ſolches Verkommniß nicht nur den zwiſchen dem Großherzogthum Baden und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft beſtehenden Verhältniſſen vollkommen angemeſſen, ſondern ſelbſt für den nachbarlichen, und Handels-Verkehr beyder Staaten vortheilhaft ſey, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Grosherzog von Baden über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen:

I. In allen Falliments-Fällen werden ſowohl in verpfändeten, als laufenden Schulden von der privilegirten und der allgemeinen Claſſe, die Einwohner des Grosherzogthums Baden, und derjenigen Cantone der Eidgenoſſenſchaft, ſo dem gegenwärtigen Verkommniß beytretten, nach gleichen Rechten, d. h. alſo behandelt und collociret, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimiſchen im andern Staat gleich, und je nach Beſchaffenheit ihrer Schuldforderungen ſo gehalten werden ſollen, wie es die Geſeze des Landes für die Einheimiſchen ſelbſt vorſchreiben.

II. Zwiſchen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich iſt, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreſte auf bewegliches Eigenthum des Falliten anderſt, als zu Gunſten der ganzen Schulden-Maſſe gelegt werden.

III. Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich Badiſchen Lande, und auf der andern für die eidgenöſſiſchen Cantone Luzern, Ury, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Baſel, Schafhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubündten, Argau, Thurgau, Teſſin, und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratificationen beider Theile gegenſeitig ausgewechſelt ſeyn werden.

Digitized by Google

IV. Gegen diejenigen Cantone der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft (Schwyz und Glarus) welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beygetretten ſind, wird die Anwendung der obbeſtimmten Artikul von demjenigen Zeitpunkt an ſtatt finden, wo ſie ihren Beytritt, zu welchem ſie von den conſentirenden Cantonen noch werden eingeladen werden, gegen die Grosherzogl. Badenſche Regierung werden erklärt haben.

Zu deſſen wahrer und ſteter Urkund iſt hierüber das gegenwärtige Inſtrument ausgefertiget mit der Unterſchrift des Herrn Landammanns und des Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft verſehen, wie auch mit dem eidgenößlichen Siegel bekräftiget worden.

So geſchehen in Luzern den 20ten Juny 1808.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz
Vincenz Rüttimann.
Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft
Mouſſon.

Landes-Verordnung für Concursfälle.

Der vorſtehende zwiſchen dem Grosherzogthum Baden, und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft abgeſchloſſene, und den 30ten July dieſes Jahrs durch Auswechslung der beiderſeitigen Urkunden ratificirte Vertrag, die Gleichſtellung beiderſeitiger Staatsbürger in Concurs-Fällen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, allen hohen und niedern Landes-Standes- und Grundherrlichen Gerichten bekannt gemacht. Carlsruhe den 18ten Auguſt 1808.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

Landesherrliche Verordnungen.

a.) Das Hauſiren fremder Galanteriehändler betreffend.

Nachdem von den ſämtlichen ProvinzRegierungen über die Nachtheile des Herumziehens fremder GalanterieHändler gutächtlicher Vortrag erſtattet worden, ſieht man ſich veranlaßt die gegen das Haußiren fremder Krämer beſtehenden, in dem Auszug der Badiſchen Geſeze Th. 1. Seite 255 ſub Voce Haußiren enthaltenen Verordnungen v. 22 May 1771 und 19. Aug. 1780, welche jedoch nicht auf das Beſuchen der Jahrmärkte und Meſſen auszudehnen ſind, hiermit zu erneuern und als allgemein für das geſammte Grosherzogthum verbindlich zu erklären.

Hiernach haben ſich alſo ſämmtliche PoliceiBehörden in vorkommenden Fällen genau zu richten. Carlsruhe den 26 Aug. 1808.

Miniſterium des Innern
Frhr. von Hacke.

Roth.

Digitized by Google

b.) Die Aufhebung des Poſtſtalls in Durlach betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben die bisher in Durlach beſtandene PoſtStation aufzuheben, ſtatt derſelben aber eine neue Station in Wilferdingen zu errichten, und gnädigſt zu verordnen geruhet, daß die bisher in Durlach ſtatt gehabte Ablöſung für die Zukunft dahier in Carlsruhe zu geſchehen und dieſe neue Einrichtung am 1 Oct. d. J. ihren Anfang zu nehmen habe. Carlsruhe den 30 Aug. 1808

Miniſterium des Innern

Frhr. von Hacke. Dahmen.

c.) Nachtrag zu der zweyten verbeßerten Auflage der Großherzoglich Badiſchen Tax : Sporteln und Stempfel Ordnung vom 17. July 1807.

Auf mehrmalige Anfragen findet man ſich veranlaßt zu erklären, daß

1mo Pag. 30. ein Druckfehler ſich eingeſchlichen hat, indem sub voce „Bericht" nicht 15 kr. Sporteln per Bogen, ſondern per Seite, mithin ein Gulden für den Bogen, ſtehen ſoll;

2do der Pag. 15. §. 28. gebrauchte und ſchon oft mißverſtandene Ausdruck „von Amtswegen, und nicht auf Anſuchen der Parthien" dahin zu verſtehen iſt, daß zu allen Berichten und Expeditionen, die auf Veranlaßung der Parthien oder für ſie gefertigt werden, ſie mögen von höhern Stellen abgefordert werden oder nicht, falls die Parthien nicht unter die Arme zu rechnen, oder ſolches Monitorien ſind, woran die Parthien unſchuldig, welches alsdann jedesmal zu bemerken iſt, Stempfelpapier genommen werden muß, und daß

3tio unter Bezug auf Pag. 14. §. 36. der Taxordnung, die zu erſtattenden Berichte, nicht auf das zweyte Blatt des StempelBogens der Bittſchrift, ſondern jedesmal auf einen beſondern Stempfelbogen zu ſchreiben ſind. Carlsruhe den 22. Aug. 1808.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

d.) Die Aufhebung des Nachgebots bei künftig herrſchaftlichen Verſteigerungen betreffend.

Da man aus den, zur Ratification eingeſchickten Verſteigerungs : Protokollen über herrſchaftliche Veräusserungs=Objekte wahrgenommen hat, daß häufig nach der Steigerung PrivatNachgebote einkommen, um die Steigerer, die das höchſte Gebot gethan haben, mit Ausſchluß weiterer Concurrenz zu verdrängen, ſo findet man in Betrachtung, daß hiedurch der Glauben einer öffentlichen Steigerung verliert, und die Concurrenz, da die Liebhaber, welche im Sinne haben, ein PrivatNachgebot zu thun, nicht mitſteigern, verringert wird, für zweckmäſig, die Verordnung zu erlaſſen, daß in Zukunft bei Verſteigerungen herrſchaftlicher Zehendfrüchte und dergleichen, bei welchen mehr, als der, von den verpflichteten Taxatoren erhobene und mit den vorwaltenden Umſtänden übereinſtimmende Anſchlag derſelben erlöſet worden, den Leztbietenden zugeſchlagen und kein Nachgebot mehr angenommen werden ſoll; weswegen die herrſchaftlichen Verrechner andurch angewieſen werden, vor der Vornahme jeder Verſteigerung herrſchaftlicher Zehenden, Früchte und dergleichen, jedesmal die pflichtmäſige Taxation derſelben vorderſamſt zu erheben, die Verſteigerung darnach vorzunehmen, und dabei, unter obiger Vorausſezung, keine weitere höhere Ratification vorzubehalten, ſondern ſolche blos an die vorgeſezte höhere Cameralbehörde anzuzeigen.

Wenn man nun durch dieſe Verordnung den öffentlichen herrſchaftlichen Verſteigerungen

Digitized by Google

mehr Zuverläſſigkeit giebt, ſo verſieht man ſich von den Unterthanen um ſo eher, daß ſie ſich aller Complotte zum Nachtheil des herrſchaftlichen Intereſſe enthalten und von den UnterStellen, daß ſie mit allem Nachdruck denſelben entgegen würken und ſie durch Aufmerkſamkeit zu verhüten ſuchen werden. Carlsruhe den 10. Aug. 1808.

Finanz Miniſterium. Vdt. Heidenreich.

Rechtsbelehrung.

Nachtrag zur ObergerichtsOrdnung in ſpecie zu dem Rechtsmittel der Wiederherſtellung in den vorigen Stand.

Auf Anfragen, wie es bei Sachen, die in der dritten Inſtanz abgeurtheilt ſind, wenn der Fall der Restitutio in integrum eintritt, mit den RestitutionsGeſuchen gehalten werden ſoll, findet man ſich bewogen, in Erwägung, daß ſie bei demjenigen Richter angebracht werden ſoll, der die vorigen Gründe unzulänglich fand, wo kein mit der Sachen noch nicht befangener höherer Richter vorhanden iſt, der angegangen werden könnte, und daß Niemand um eine Inſtanz verkürzt werden darf, die an ſich ſtatt finden kann, folgendes zu erklären:

1. So oft alle drey Richter gegen den, der Reſtitution ſucht, geſprochen hatten, alsdann muß die ReſtutionsBitte bei dem Richter der erſten Inſtanz angebracht werden.

2. Hatten die zwey erſten Gerichtsſtellen für und nur der lezte, der oberſte Richter wider den Imploranten geſprochen, alsdann muß die Sache bei dem oberſten Richter als dem einzigen, der die vorigen Gründe unzureichend fand, ausgetragen werden.

3. Hatten die zwey lezten wider, und nur der erſte Inſtanz-Richter für den Imploranten geſprochen, dann muß die Reſtitution bei dem zweyten InſtanzRichter angebracht werden.

4. Wo der erſte und dritteRichter wider und nur der mittlere für denImploranten geſprochen hat, da muß die Reſtitution bei dem erſten Unterrichter angebracht werden.

Verordnet zur allgemeinen Nachachtung. Carlsruhe den 22. Aug. 1808.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling. vdt. Eichrodt.

Militär Veränderung.

a.) Vom 11. Aug. 1808.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberſtlieutenant a la Suite des Corps der Cavalerie, Emerich von Wambold die geziemend nachgeſuchte Entlaßung; — ſo wie dem Secondlieut. Wilhelm von Laroche im HuſarenRegiment den unterthänigſt gebetenen Abſchied mit dem Karakter als StaabsRittmeiſter und der Erlaubniß die Uniform a la Suite der Cavalarie des Corps tragen zu dörfen, in Gnaden ertheilt.

b.) Vom 24. Aug.

Haben Se. Königliche Hoheit in der Garde du Corps, den Secondlieut. Carl von Kniestedt zum Premierlieut. befördert, und die beiden Standarten Junker Philipp Sartori und Lampert Babo, den erſten im Huſaren — und den andern im leichten DragonerRegiment zu Secondlieut. zu avanciren, und

c.) Vom 26. Aug.

Den StandartenJunker Carl Adolph von Ritz zum Secondlieut. in der Garde du Corps allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Digitized by Google

Regierungs = Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXIX.
Carlsruhe den 17ten September 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

a.) Das Abzugsrecht betreffend.

Carl Friderich, von GOTTES Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Nachdem Wir in Unſerm Grosherzogthum das Abzugs-Recht des Staats gegen alle diejenigen Staaten, welche deſſen ſich noch gegen die Unſrigen bedienen, nicht nur beibehalten, ſondern auch den StandesHerrſchaften, GrundHerrſchaften und Gemeinden, ſo weit ſie ſolches bis hieher gehabt, beſeſſen und geübt haben, daſſelbe beſtättiget haben; ſo finden Wir nun nöthig, zu Vermeidung aller bisher darüber obgewalteten Verſchiedenheiten, und Verhütung aller Willkührlichkeit in deſſen Ausübung darüber andurch folgende geſezliche Vorſchrift zu geben:

1.) Der Abzug iſt derjenige Antheil, der von einem Vermögen, das aus Unſerm Grosherzogthum hinausgeht, als Vergütung für das dadurch ſich mindernde erwerbende Vermögen des Staats zurückgelaſſen werden muß.

2. Das Recht, dieſe Vergütung zu fordern und zu beziehen, kommt allein der StaatsGewalt zu, und denen, die es durch ihre Verleihung erhalten haben. Ein ſolches PrivatAbzugsRecht iſt den StandesHerren und GrundHerren des Grosherzogthums, kraft der Conſtitution, eigen, da, wo ſie es zur Zeit der Rheiniſchen BundesErrichtung beſaſſen. Wer es ſonſt noch anſpricht, muß es durch Privilegien oder einen zu jener Zeit gehabten unfürdenklichen Beſiz rechtfertigen.

3.) Es kann nur gegen fremde StaatsBürger ausgeübt werden. Wer folglich mit erlangter Beibehaltung ſeines StaatsBürgerRechts aus dem Land geht, oder wer eine Erbſchaft im Lande bezieht, zur Zeit, wo er, wann auch auſſer Lands ſich aufhaltend, ein vorbehaltenes StaatsBürgerRecht hat, iſt keinen Abzug ſchuldig; wohl aber kann er zur Verſicherung deſſelben für den Fall, da er ſein StaatsBürgerRecht aufgibt, in geeigneten Fällen angehalten werden.

4.) Der Abzug kann nur von untergebenem Vermögen des Abzugsberechtigten

Digitized by Google

erhoben werden. So wie demnach das Vermögen der Fremden, die ſich im Lande aufhalten, ingleichem der bloſen SchutzGenoſſen (beede Ausdrücke im Sinn des ſechsten ConſtitutionsEdicts genommen) ſie mögen es mit wegnehmen, oder es mag als Erbſchaft hinausgehen, keinen Abzug zu zahlen hat, und bei den Einſaßen er nur von ſolchen Liegenſchaften oder Gewerben, wodurch ſie Einſaßen ſind, zu entrichten iſt, ſo haben weiter auch in ſtädtiſchen, grundherrlichen oder ſtandesherrlichen AbzugsBezirken die AbzugsBerechtigte ihn nicht von dem perſönlichen Vermögen jener StaatsBürger, die nicht ihre Angehörige ſind, als landesherrlicher Diener oder anderer, ihnen nicht gerichtspflichtigen Perſonen, die in ihrem Bezirke wohnen, zu verlangen.

5.) Nur von Vermögen, das aus dem Staat hinausgehet, kann ſolches AbzugsGeld erhalten werden. Von Ueberzügen der Perſonen oder Erbſchaften aus einem Ort des Landes in den andern, wann auch gleich beede Orte verſchiedenen AbzugsBerechtigten zuſtehen, kann der Abzug, gemäs den ConſtitutionsEdicten des Großherzogthums, nicht eingefordert werden. Auch von demjenigen, das hinausgeht, kann für Unſere StaatsCaſſen keiner gefordert werden, wann der VermögensUebergang in ein Land geſchieht, das überall keinen Abzug hat, oder ſein StaatsAbzugsRecht gegen den Unſrigen nachläßt, ſelbſt alsdann nicht, wann der Ueberzug in einen Ort geſchieht, wo ein PrivatAbzug bei dem dorther ausgehenden Vermögen Statt findet, es müßte dann eine frühe RechtsErwiederung zu Gunſten der StaatsCaſſe für ſolche Orte in den AbzugsVerträgen namentlich vorbehalten ſeyn.

6.) Das, was abzugspflichtig ſeyn ſoll, muß erwerbendes Vermögen ſeyn: daher kann von dem Hinauszug des bloſen jährlichen VermögensErtrags an Zinßen, Früchten und andrem Gewinn kein Abzug genommen werden, wo nicht ein Geſetz, das eine RechtsErwiederung gegen ähnliche unbillige AbzugsBelaſſungen des Auslands verordnet, dazu einen beſondern RechtsTitel gewährt.

7.) Alles erwerbende Vermögen, unter welchem Namen es hinausgehe, iſt, wann ein AbzugsFall eintritt, abzugspflichtig, mithin HeirathsGut, Schenkungen u. dgl. ſo gut als Erbſchaften, Kaufſchillinge u. a. m. StaatsVerträge können hier, wie bei allen andern Puncten dieſes Geſezes, Ausnahmen bewirken, deren Daſeyn aber erwieſen werden muß, hingegen da, wo es erweißlich beſteht, durch dieſes Geſez keinen Abbruch erleidet.

8.) Wirklich aus dem Staat hinausgehen muß ſolches Vermögen, damit das AbzugsRecht völlig eingetretten ſey, durch den Anfall einer Erbſchaft an einen Ausländer oder durch den Wegzug eines ſeitherigen StaatsBürgers ins Ausland entſteht nur ein bedingter Anſpruch auf den Abzug, nemlich für den Fall, da nun auch das abzugspflichtige Vermögen wirklich weggezogen wird. Bei der fahrenden Haabe, wohin auch ablösliche Capitalien gehören, wird im Zweifel angenommen, daß ſie gleich zur Zeit des Anfalls

Digitized by Google

oder Wegzugs hinausgezogen werden. Der AbzugsBerechtigte kann alſo den Abzug gleich fordern; der Abzugspflichtige aber kann dieſer Forderung, wann er das Vermögen nicht hinauszubringen Willens iſt, ausweichen, entweder durch das Erbieten, ſie einem StaatsBürger, der für den Abzug die Sicherheit übernimmt, in Verwahr zu laſſen, oder den Erlöß zu Capital im Land anzulegen, das durch Verbot an den Schuldner, es vor Berichtigung des Abzugs bei Strafe doppelter Zahlung dem Glaubiger nicht heimzuzahlen, für die AbzugsSchuldigkeit verhaftet werde. Bei Liegenſchaften iſt die Zeit des Verkaufs, diejenige, wo die Wegbringung für geſchehen angeſehen wird, wann nicht der Eigenthümer auf vorige Art den Erlös geſichert im Land läßt, und wird daher zur Zeit des Anfalls oder Wegzugs die AbzugsSchuldigkeit nur als eine auf begebende Fälle eintrettende Laſt in den PfandBüchern auf Betrieb des AbzugsBerechtigten vorgemerkt, damit kein, die AbzugsSumme gefährdendes Unterpfand darauf gegeben werden könne.

9.) Von dem Vermögen müſſen bei Berechnung des Abzugs alle Schulden und im Land zu tragende Laſten an Vermächtniſſen, Schenkungen u. dgl., die zur Zeit des Wegzugs des ErbAnfalls ſchon darauf hafteten, abgerechnet werden; keineswegs aber jene, die ſpäter erſt von dem ausländiſchen Eigenthümer darauf gemacht werden, als welche im Grund nur eine verdeckte Wegbringung des Vermögens ſind.

10.) Wo ein hinausgehendes Vermögen in mehreren abzugsberechtigten Bezirken vertheilt gelegen iſt, da ziehe derjenige, in deſſen Bezirk der ausgehende StaatsBürger oder der Erblaſſer der ausgehenden Erbſchaft ſeßhaft war, den Abzug von aller fahrenden Haabe, die aufkündliche Capitalien miteingerechnet, ſie mag gelegen ſeyn, wo ſie wolle, als welche alle in die dortige VermögensMaſſe eingerechnet werden muß, den Fall allein ausgenommen, wann Jemand auſſer ſeinem dortigen Wohnſiz noch anderwärts eine eigene Niederlaſſung, als Meierei-Güter, Fabriken, HandelsNiederlaſſungen hätte, wo alsdann die zu dieſen gehörige fahrende Haabe auch in dieſem Bezirk der beſonderen Niederlaſſung verabzügt werden muß. Liegenſchaften, und was LiegenſchaftsRecht hat, werden an den Abzugs Herrn des Bezirks, worinn ſie gelegen, mithin ausländiſche im Land gar nicht verabzügt.

11.) Der AbzugsBetrag darf in mehr nicht als höchſtens in zehen Procent oder ſechs Kreuzer vom Gulden beſtehen (wohin jedoch die etwa zu beſonderen Zwecken hergebrachten Aufſchläge, als LandſchaftsGeld, LandesFundiGeld u. dgl., wo ſie hergebracht ſind, nicht eingerechnet werden, als bei denen es jeden Orts bei dem Herkommen bleibt.) Wo mit andern Staaten überhaupt oder für gewiſſe Gattungen der AbzugsFälle eine mindere Summe vertragsmäſſig beſteht, da bleibt es dabei, ſo lang jene andere Staaten dabei bleiben.

12.) Die Berechnung geſchieht bei VermögensGegenſtänden, die der Eigenthümer in

Natur an ſich zieht, nach urkundlicher Schäzung auf den mittleren laufenden Werth zur Zeit, wo er ſie zur Wegbringung an ſich zieht, bei allen, die veräuſſert werden, nach dem Erlöß.

13.) Die Zahlung muß gleich zu der Zeit geſchehen, wo nach Art. IV. die bedingte AbzugsSchuldigkeit durch die Wegbringung zur unbedingten Schuldigkeit erwächst, noch vor der Wegnahme, und zwar bei theilweiſer Wegbringung von jedem Theil, ſo wie er weggebracht wird; wird jedoch vom Abzugs-Herrn bis zur Wegbringung des lezten Stücks mit dem Einzug zugewartet, ſo kann von den vorderen kein Zinns berechnet werden, wenn ihn nicht der Abzugspflichtige zu Erlangung des Ausſtands urkundlich verſprochen hat.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Carlsruhe den 9. Sept. 1808.

Miniſterium des Innern

Frhr. von Hacke. Roth.

b.) Beſtimmung der Ausladungs- und Einladungs-Gebühren im Hafen zu Freyſtädt.

Da die Ausladungs- und EinladungsGebühren in dem Hafen zu Freyſtädt bisher nicht geſezlich beſtimmt geweſen ſind, ſo macht man zur allgemeinen Kenntniß des Publicums anmit öffentlich bekannt, daß bis auf gutfindende Aenderung die Kranen-Ausladungs-Gebühr auf 1 kr., die Einladungs-Gebühr auf $\frac{1}{2}$ kr., und das Waggeld auf $\frac{1}{2}$ kr. für den Centner beſtimmt worden ſind. Carlsruhe den 2. Sept. 1808.

Miniſterium des Innern

Frhr. von Hacke.

Roth.

c.) Die Veräuſſerung, Theilung ꝛc. von Erblehen betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die Beſizer Herrſchaftlicher Erblehen-Güter, wenn ſie dieſe ohne landesherrlichen Conſens veräußern, theilen, verpfänden, oder auf irgend eine Art beſchweren, ſich jedesmal mit Unwiſſenheit der Geſeze entſchuldigen, um die Caduzitäts-Strafe abzuwenden; ſo wird hiemit die Verordnung erneuert: daß kein ErblehenGut ohne Herrſchaftliche Erlaubniß, auf irgend eine Weiſe beſchwert, verpfändet, getheilt oder veräußert werden darf; widrigenfalls daſſelbe nach den beſtehenden Geſezen, als verfallen für die Erblehen-Herrſchaft, ohne alle Uebernahme der darauf, von dem Lehenmann radizirten Schulden unnachſichtlich eingezogen werden ſoll. Auch werden ſämtliche Grosherzogliche Kammern angewieſen: künftighin den Innhalt dieſer Verordnung als Klauſel in die ausgefertigt werdenden Lehenbriefe einrücken zu laſſen, ohne daß man übrigens auf das EinzugsRecht in den bemerkten Fällen verzichtet, wenn gleich hie und da die Inſertion dieſer Klauſel unterblieben ſeyn ſollte. Carlsruhe den 20. Aug. 1808.

Finanz Miniſterium.

Frhr. von Dalberg.

Vdt. Nebenius.

Digitized by Google

1.) Die Zölle gegen Baiern und Würtemberg betreffend.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Haben auf den Vortrag Unſeres FinanzMiniſterii, nach Anhörung Unſeres StaatsRaths um das Zollweſen für den Verkehr mit den benachbarten Staaten Würtemberg und Bayern gegen die dortigen neuen Einrichtungen einigermaaſen ins Verhältniß zu ſetzen, folgendes

als Proviſorium,

bis zur definitiven neuen allgemeinen Regulirung des Zollweſens anzuordnen beliebt: Wir verordnen daher, wie folgt:

1.) Alle Aus- und EingangsStraßen zu Waſſer und zu Land auf der Badiſchen Gränze nach und von Würtemberg und Baiern, vom Mayn einſchlieslich an bis an die Donau und den Bodenſee einſchlieslich, ſollen unverzüglich, ſo weit ſie es noch nicht ſind, mit Zollſtöcken verſehen, und mit Haupt- und Neben- oder Wehr-Zoll Einnehmereien beſezt werden.

2.) Alle Güter, rohe Produkte und Materialien und die Fabrikate jeder Art, welche aus- oder eingehend dieſe Gränze paſſiren, ſie mögen hier und dort Conſumo- oder TranſitGüter ſeyn, alſo alle ohne Rückſicht ihrer Beſtimmung, ſollen in der Regel, neben den bisherigen Badiſchen Zölen, einen neuen Grenzzoll von Fünfzehn Kreuzer pro Centner an dieſe Zoll-Einnehmereien entrichten.

Allein ausgenommen ſind hiervon, und nach beſonderer Beſtimmung zu behandeln:

a.) Bau und Holländer Holz, welches auf Bächen und Flüſſen ins Land eingeht und tranſitirt, zahlt noch ferner die bisherigen Zollabgaben.

b.) Die Artikel, deren Ein- oder Ausgang ganz verboten iſt, nach § 3.

c.) Die Artikel, deren Eingang von jenem neuen Zoll befreit bleibt, die aber beim Ausgang ins Wirtembergiſche einen beſondern neuen Zoll zu bezahlen haben, nach § 4.

d.) Die Artikel, welche ſich im umgekehrten Fall befinden, nach §. 5.

e.) Die Artikel, welche an dieſen Begünſtigungen keinen Theil haben, und doch einem erhöhten neuen Ein- oder AusgangsZoll unterliegen, nach §. 6.

f.) Diejenigen Artikel, welche Stükweis verzollt werden nach §. 7. und endlich

g. ſollen Feldfrüchte und Gefälle, welche Wirtemberger von eigenen Gütern im Land, oder als Zehend und Zinnß aus Baden ausführen, den nemlichen Ausgangszoll erlegen, welchen die Würtemberger Zollordnung im umgekehrten Fall fordert.

Digitized by Google

	Eingang ins Badiſche		Ausgang aus d. Badiſch.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
3.) Die Hausaſche iſt	frei		verbo	ten
Kochſalz iſt	verbo	ten	—	16
Alles Holz mit Ausnahme der Beſtimmung im vorigen §. sub Ziſ. a. incl.			p. Cen	ner
Alle Kohlen und Gerberlohe ſind	frei		verbo	ten
und in DiſpenſationsFällen muß bezahlt werden	—	—	10	p. Cent.
4.) Krappwurzeln per Centner	frei		—	30
Oelſaamen zum öhlen und ſäen, nemlich Reps, Lein, Hanf Klee und Magſaamen ꝛc. per Mltr. oder Sack.	frei		1	—
Salzbözig zum Düngen per Ctr.	frei		—	15
Erden: Töpferthon oder HafnerErde per Ctr.	frei		—	15
Feinere FabrickErde und Sand zum Glasſchmelzen per Ctr.	frei		—	30
Eiſenerze per Kübel a 2½ bis 3 Ctr.	frei		1	30
Maſſeln und alt Eiſen per Ctr.	frei		2	—
Gyps per Ctr.	frei		—	5
5.) Getraide und Hülſenfrüchte per Mltr. oder Sack.	—	15	frei	
Wein per Fuder, oder 20 Ctr.	50	—	frei	
Eſſig und Brandwein per Fuder oder 20 Ctr.	25	—	frei	
Harz per Centner.	—	30	frei	
6.) Hanf, Flachs und TabacksBlätter per Ctr.	—	30	—	30
Schaafwolle und Wollengarn per Ctr.	—	15	2	—
Unſchlitt per Ctr.	—	15	1	—
Rohe Häute	p. Cent	ner	per.	Stück
von Pferden, Ochſen, und Kühen	—	15	—	30
— Schmalrindern und Kälbern	—	15	—	10
— Böcken, Ziegen und Schaafen	—	15	—	5
— Hirſchen und Schweinen	—	15	—	30
— Rehen	—	15	—	10
— Haſenbälgen.	—	15	—	15
Roßhaare per Centner	—	15	2	—
Gemüßſaamen per Centner	2	—	—	15
Leimleder per Ctr.	—	15	2	—
Glas und Glaswaaren per. Ctr.	—	30	—	15
Eiſen, geſchmiedetes, gegoſſenes und gezogenes und Pfannen per. Centner	2	—	—	15
Eiſendrath per Ctr.	8	—	—	15
Schmalte per Ctr.	1	—	—	15
Papier per Ctr.	2	—	—	15
7.) Vieh per Stück				
Pferde Fohlen unter 1 Jahr	—	15	—	30
ältere	—	30	—	30

Digitized by Google

		Eingang ins Badiſche.		Ausgang aus d. Badiſch.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Rindvieh.	Maſtochſen	—	45	frei	
	Farren mageres Vieh und Kühe	—	15	—	15
	Kälber	—	5	—	5
Schweine.	Läufer.	—	15	—	5
	Milchſchweine	—	5	—	5
	Mutterſchweine	frei		—	30
	Fette Schweine	—	15	frei	
Schaafe		—	5	frei	
Dergl. die auf innländſche Waide getrieben werden		—	10	—	10
Immer		—	2½	—	5
Ziegen und Eſel		—	5	frei	
Mühlſteine		—	15	—	15

8.) Wird auch das Hauſiren im Land mit Würtembergiſchen Produkten und Fabrikaten gänzlich und bei Confiscations-Strafe verboten, und von ſolchen Confiscaten dem Anbringer ⅓ und das Uebrige den OrtsArmen zugeſchieden.

Unter den verbotenen Hauſir-Artikeln ſind alle gemeine Hauſirwaaren zu verſtehen. Mit dieſen dürfen nur Innländer hauſiren. Nur reiche oder Galanterie-Waaren dürfen noch ferner Ausländer feil tragen, wenn ſie dazu Hauſierzedel von den Aemtern erhalten, welch leztere erinnert werden, ſich dabey nach den vorliegenden Vorſchriften genau zu achten.

9.) In Bezug auf die inneren Zölle bleibt alles noch ungeändert mit alleiniger Ausnahme des ſogenannten KaiſerZolls bei Herboltsheim und Heitersheim auf der Straße von und nach Freiburg.

Dieſer wird auf einen gleichen Centner Zoll von allen dieſe Zollſtelle berührenden Gütern von fünfzehn Kreuzer abgeändert.

10.) Theile eines Centners von allen hierin erwähnten Gütern ſind wie ganze Centner zu behandeln, und zu verzollen.

Träger von Kaufmanns-Waaren, Produkten und Fabrikaten jeder Art haben einen Centner zu verzollen.

Ladungen über Rucks auf Pferden und Eſeln ſind auf jedes Pferd für 2 Ctr. und auf jeden Eſel für 1 Ctr zu verzollen.

Ladungen auf Wägen oder Kärren ohne Frachtbriefe, die dem Centnerzoll unterliegen, werden nach dem vorgeſpannten Vieh geſchäzt, nemlich in der Ebene mit Rückſicht auf ſchlechte und gute Straßen, ſchwache und ſtarke Pferde ſind für jedes Pferd 10. bis 15. Ctr. und im Gebürg mit gleicher Rückſicht 8 bis 10. Centner, anzunehmen.

11.) Wer Zollſtationen zu umgehen ſucht, oder ſeine Ladung unrichtig angiebt, falſche

Digitized by Google

Frachtbriefe producirt, um den Zoll zu defraudiren, und deſſen überwieſen iſt, deſſen Wagen und Pferde unterliegen der Confiſcation.

Nach eben dieſer Regel ſind auch die Angaben der Fuhrleute über ihre Ladung und die vorgelegten Frachtbriefe zu controlliren, und wo ſich ein Verdacht, daß der Fuhrmann die Ladung unrichtig angegeben habe, mit Wahrſcheinlichkeit veroffenbarte, iſt der Wagen zu öffnen, und die Ladung einzeln zu unterſuchen.

Die hier beſtimmten Defraudations-Strafen beziehen ſich nur auf den um die Fracht fahrenden Fuhrmann. In andern Fällen ſind die Strafen ähnlich zu ſchärfen.

Dieſe Verordnung mit deren Vollziehung wir das FinanzMiniſterium beauftragen, ſoll durch das Regierungsblatt verkündet, noch beſonders abgedruckt, und an allen Zollſtationen öffentlich angeſchlagen werden. Gegeben Baden den 5ten Sept. 1808.

Carl Friedrich

Frhr. von Gemmingen. Bouginé.

e.) Die AbzugsFreiheit mit den Grosherzoglich Bergiſchen Staaten betreffend.

Die ehemals zwiſchen den Badiſchen und Bergiſchen Gebieten beſtandene Freyzügigkeit iſt vermöge einer zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen getroffenen nähern Uebereinkunft, vom 22 Merz 1808 anfangend auf das geſammte Grosherzogthum Baden und ſämmtlich Bergiſche Lande einſchließlich der beiderſeits neuacquirirten Landes-Antheile rückſichtlich der Nachſteuern und Landesfundi-Gebühren ausgedehnt worden. Wornach ſich alſo ſämmtliche Ober- und Aemter wie auch Verrechnungen in vorkommenden Fällen genau zu richten haben.
Carlsruhe den 9ten Sept. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Roth.

f.) Den richtigen Einzug des PoſtPorto in Prozeß und Parthie Sachen.

Wir Carl Friderich, von Gottes Gnaden, Grosherzog von Baden Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Unſere Verordnung vom 27. Mai 1806. ſodann jene vom 25. September 1806. ordnet mittelſt des angelegten PoſtVertrags vom Jahr 1805. §. 12 Lit F. es ſollen:

1.) Die Ober- und Aemter bei der Aufgabe ſolcher Pakete und Briefſchaften, welche Prozeß- oder Parthie-Sachen betreffen, ſie geſchehen auf die fahrende- oder reitende Poſt, an gerichtliche oder adminiſtrative Landesſtellen, auſſer dem Fall, wo es Armen- oder Unterſuchungs-Sachen wären, die Parthie zur Zahlung des Porto anweiſen.

2.) Die Landes-Collegien aller Art ſollen bei Zurückſendung ſolcher Parthie- oder Prozeß-Akten auf die Adreße notiren, Parthie-Sache, damit die PoſtBehörden bei der Abgabe der Briefſchaften das Porto nöthigen Falls mit Hülfe der Beamten einziehen können.

Digitized by Google

3.) Bei Akten ſ Abſendungen zwiſchen dem Großherzoglichen Oberhofgericht und den Großherzoglichen Hofgerichten ſollen die Anwälde das Porto bezahlen.

Eine weitere Verordnung vom 31. Dezember 1807. verordnet in Hinſicht auf das Verhältniß der ſtandesherrlichen Stellen zu dem Briefſreithum auf den Großherzoglichen Poſten, daß, obwohl alle Pakete und Briefſchaften an Großherzogliche Stellen und freithumsfähige Diener von den ſtandesherrlichen Dienern und Stellen, außerhalb obengedachter Prozeß und Parthie-Sachen unfrankirt aufgegeben, und dann von jenen frei bezogen werden können, auch hinwiederum die von jenen Großherzoglichen Stellen und freithumsfähigen Dienern an ſtandesherrliche Stellen und Diener ohne Zahlung frankirt aufgegeben werden können und ſollen, damit dieſe ſolche auf dieſe Weiſe unentgeldlich empfangen können, dennoch

4.) dieſes niemals für die obgedachte zahlbaren Parthie-Sachen gelten, ſondern wegen dieſer es bei der allgemeinen Ordnung bleiben ſolle.

Uns wird inzwiſchen von Unſerer Poſtbehörde angezeigt, es kämen ſo wenig Briefe und Pakete als Parthie-Sachen bezeichnet und zur Zahlbarkeit vereigenſchaftet, vor, daß man bei der Menge der Anliegen, welche die Unterthanen bei den Regierungen, Kammern und Obergerichten zu verhandeln haben, daraus ganz klar auf einen zum Nachtheil des Großherzoglichen Poſtregals und des von dem Herrn Fürſten von Taxis beſizenden Poſtlehens vorgehenden Unterſchleif ſchließen müße.

Dieſem gebührend abzuhelfen, finden Wir nun nöthig nicht allein

5.) den erſten und dritten Saz denen betreffenden Gerichtsſtellen von neuem mit dem Bemerken einzuſchärfen, daß was im dritten Saz von den Verſendungen zwiſchen dem Oberhofgericht und den Hofgerichten geſagt iſt, auch von den Verſendungen zwiſchen den Juſtiz-Kanzleyen der Standesherren und Unſerm Oberhofgericht und Hofgerichten gelte, ſondern Wir beſtimmen auch

6.) den erſten der obigen Säze näher dahin, daß (was im Grund ſchon im Sinn der vorigen Verordnung lag) die Untergerichte ſo viel möglich ſorgen müßen, daß die von ihnen abgehende Parthie-Sachen gleich mit Geld der Parthien bezahlt, oder die Auslagen etwa aus Vorſchüßen der Parthien, wo dieſe erhoben werden können, gemacht, und mit den übrigen Prozeß-Koſten wieder verglichen und verrechnet werden müße, wo aber

7.) zu einem oder dem andern dem Unterrichter die Gelegenheit nicht zur Hand ſtünde, da iſt in der GerichtsKanzlei zu ſorgen, daß mit einigen Worten auf der Addreße außen verzeichnet werde, das rubrum causae mit Bemerkung der Nummer, welche die Expedition führt, und der Parthie, deren Eingabe die Abſendung veranlaßt, und welche alſo mit Vorbehalt des Erſazes, wenn der Gegentheil einſt in die Koſten verfällt wird, die Auslage des Porto zu machen hat. Eben ſo

Digitized by Google

8.) ſchreiben Wir die nemliche lezt gedachte Obliegenheit zu weiterer Erläuterung des obgedachten zweiten Sazes) den Regierungs- und Gerichts-Kanzleien Unſerer eigenen Provinz-Stellen und Obergerichte aller Art, ſo wie jenen der ſtandesherrlichen Juſtiz-Kanzleien vor, und verſehen Uns der genauen und gewiſſenhafteſten Befolgung um ſo mehr, als

9.) Wir Unſerm Oberpoſtamt aufgeben, nun über alle dieſe zahlbaren Depeſchen eine ordentliche Liſte zu führen, theils um darnach die Erhebung des Porto von den Parthien von Zeit zu Zeit mit Hülfe der Beamten bewirken, theils um ſich damit ausweiſen zu können und Uns

10.) vorbehalten, durch Vergleichung dieſer Liſten mit den Abgangs-Büchern der Kanzleien die etwaigen Vernachläßigungen zu unterſuchen, und nöthig befindenden Falls gebührend zu ahnden.

Hiernach iſt ſich zu achten. Carlsruhe den 1. Sept. 1808.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

ProvinzialVerordnung.

Die polizeilichen DiſpenſationsBefugriſſe der Grundherrn betreffend.

In Gemäßheit der, von dem Großherzoglichen hohen Miniſterio des Innern unterm 2ten d. M. hieher eingelangten höhern Erläuterung über den Geiſt des 4ten Conſtitutions-Edikts, in Betreff der den Grundherren zuſtehenden polizeylichen Diſpenſationen, dann der Beſtrafung der Uebelhauſer und Falliten, wird hiemit die im Regierungsblatt Nro. I. d. J. enthaltene dieſſeitige Provinz-Verordnung vom 24ten Dec. v. J. dahin modifizirt.

1. Diejenigen Diſpenſationen, welche nach der Altbadiſchen Verfaſſung den landesherrlichen Ober- und Aemtern, rückſichtlich amtsſäßiger Perſonen, in jenem Zeitpunkte eingeräumt waren, wo das Grundherrlichkeits-Edikt erſchienen iſt, als;

a. Diſpenſationen gegen die Trauerzeit;

b. Diſpenſationen gegen die Religionsverſchiedenheit bey evangeliſch und reformirten Verlobten;

c. Diſpenſationen wegen der Verwandtſchaft bis auf den zweyten Grad der gleichen Seitenlinie einſchließlich;

d. Diſpenſationen von den Wanderjahren in Anſehung der blos in Dörfern ſich ſetzenden Schneider, Schuſter, Leinenweber und Müller;

e. Diſpenſationen, ein für allemal proklamirt zu werden; und endlich

f. Diſpenſationen, auſſer ſeinem Pfarrort ſich trauen zu laſſen, ſtehen nach dem § 14. lit. d. des erſagten Conſtitutions-Edikts auch den grundherrlichen Aemtern zu.

2. Da ferner, was die Beſtrafung der Uebelhauſer und Falliten betrifft, nach den Be-

biſchen Geſetzen namentlich im 1ten Theil der Geſetzgebung sub Voce Gant §. 12. den Aemtern überlaſſen iſt, mehrere Correctionsgrade gegen ſie vorzunehmen, und dieſe nur alsdann angewieſen ſind, die Sache an die obere Polizeybehörde zu bringen, wenn die Mundtodtmachung oder ſchwerere, nach Befinden peinliche Beſtrafung eintreten ſollte, ſo bleibt in Gemäßheit dieſer geſetzlichen Beſtimmung auch den grundherrlichen Aemtern die Verhängung der geringern Corrections⸗Grade gegen Uebelhauſer überlaſſen.

Freyburg am 23ten Auguſt 1808.

Großherzoglich Badiſche Regierung des Oberrheins.

C. v. Wechmar.

Vdt. Hauſer.

Rechtsbelehrung.

Man macht anmit eine auf Anfrage ertheilte Erläuterung in Bezug auf die Beiſtandsſchaft bekannt:

Ausgemachte Säze ſind.

a. Die Rechtsfähigkeit der Perſonen richtet ſich nach dem Recht ihres HeimathStaates.

b. Rechtsförmlichkeiten der gerichtlichen Handlungen richten ſich nach den Geſezen desjenigen Gerichts, vor welchem man zu handeln hat.

Die Vereinigung beeder Säze würkt unverkennbar in Bezug auf die GeſchlechtsBeiſtandsſchaft: daß

ad a. jede fremde Weibsperſon, welche in ihrer Heimath eine Vollmacht zu einem RechtsHandel giebt, dazu keines GeſchlechtsBeiſtandes, ſondern nur wenn ſie Ehefrau iſt, der Ermächtigung ihres Mannes oder an ſeiner Statt des Gerichts bedarf, ſobald ſie in einem Lande ihre Heimath hat, das keine GeſchlechtsBeiſtandſchaft kennt; daß aber

ad b. jede ſolche, wenn ſie im Lande erſcheint um perſönlich vor Gericht zu ſtehen, von dem hieſigen Gericht, für dieſe Handlung einen SpecialBeiſtand ſich beſtellen laſſen muß, wenn hierlands für die vorzunehmende gerichtliche Handlung Einer erforderlich iſt.

Carlsruhe den 5ten Sept. 1808.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

Dienſt⸗Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den durch Dimiſſion des bisherigen Schullehrers wegen pflichtwidrigem und unanſtändigem Betragen erledigten Mietersheimer Schuldienſt dem bey der dritten Mädchenſchule in Lahr interimiſtiſch angeſtellt geweſenen Lehrer Philipp Jacob Reinbold zu übertragen gnädigſt geruhet, dann

Digitized by Google

wurde die erledigte evangeliſch lutheriſche Schule zu Oberweyer dem bisherigen SchulCandidaten Johann Martin Lauer von da, die nun vereinigte evangeliſch reformirte und lutheriſche Schule zu Ziegelhauſen, dem bisherigen reformirten Schullehrer zu Helmsheim, Carl Ludwig Unglenck und

die gleichfalls vereinigte evangel. lutheriſche und reformirte Schule zu Helmsheim dem bisherigen lutheriſchen Schullehrer Schwender allda übertragen; ferner erhielte

den, durch die dem bisherigen Schullehrer wegen Subordinations- und Ordnungswidrigem Benehmen ertheilte Dimiſſion vacant gewordenen Neuenweeger Schuldienſt, der bisherige Schullehrer zu Wiechs Johann Conrad Weis,

den Schuldienſt zu Wiechs, der bisherige Schullehrer zu Raidbach Johann Friedrich Weis,

den Schuldienſt zu Raidbach, der ſeitherige Schullehrer Johann Friedrich Süß zu Schlechtbach,

den Schuldienſt zu Schlechtbach, der SchulCandidat Heinrich Georg Enderlin, von Köndringen, und endlich

den erledigten Schuldienſt in Endenburg, der zu Hügelheim geſtandene Schullehrer Iſaac Beyder.

Vermöge Beſchluſſes der Grosherzogl. General SanitätsCommiſſion vom 2ten July iſt dem Med. Dr. Ottendorff aus Mannheim licentia practicandi als Heilarzt mit der Ancienneté vom Frühjahr 1807 an

und am 27 Aug. dem Franz Kruſt von Mosbach als Wundarzt erſter Klaſſe Licenz ertheilt worden.

Ferner haben Se. Königliche Hoheit gnädigſt geruht, den bisherigen Polizey Commiſſions-Aktuarius Kunkelmann zu Mannheim zum PolizeySecretär, ſodann

den Bildhauer Maximilian Pozzi daſelbſt zum Grosherzoglichen Hofbildhauer zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXX.
Carlsruhe den 27ten September 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

Wir Carl Friedrich, von GOTTES Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc. Ober und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

Haben Uns in Unſerem Staatsrathe über die Lage der Finanzen Unſeres Grosherzogthums ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen, und aus demſelben die Ueberzeugung geſchöpft, daß das durch ſo viele Verhältniſſe angewachſene current Deficit und die öffentliche Staatsſchuld die ſchnellſte Hilfe in dem Augenblick erheiſchen, in welchem Unſer Bundes-Contingent von neuem unter die Waffen zu treten aufgefordert iſt.

Je angelegener Unſre RegentenSorge ſtets geweſen iſt, durch druckloſe Vermehrung der StaatsEinnahme, durch Beſchränkung der StaatsAusgabe und durch Anſtrengung eines reinen ſtaatswirthſchaftlichen Geiſtes Unſeren Finanzen innere Stärke und äußere Achtung zu gewähren; deſto ſchmerzlicher fühlen Wir nun die Laſt der angehäuften Schulden und den Drang der Bedürfniße, zu deren Befriedigung die StaatsEinnahme durchaus nicht hinreicht.

Noch tiefer würden Wir dieſen Schmerz fühlen, könnten Wir nicht mit innerer Beruhigung auf die Jahre des Friedens zurückblicken, in welchen Wir den Wohlſtand Unſrer lieben Unterthanen auf eine ſeltene Höhe gehoben hatten; und würde nicht der Finanz-Etât überzeugend darlegen, daß nur widrige Zeitereigniſſe, fortdaurende Kriege und die ſchweren Laſten der auf den zugewachſenen Landen gelegenen Schulden von beiläufig Zehen Millionen Gulden, dann der itzt noch Siebenmal Hundert Neun und Vierzigtauſend Gulden betragenden Penſionen, welche Wir vertragsmäßig zu übernehmen hatten, die gegenwärtige Lage der Finanzen herbeigeführt haben.

Mit der Uns eignen Offenheit, geben Wir Unſern lieben Unterthanen in der Anlage eine Ueberſicht der StaatsEinnahme und Ausgabe. Lit. A.

Die Einnahme iſt das Produkt der FinanzKräfte, in wie weit Wir ſie ſeit dem Anfall der Lande, in denen ſie liegen, zu cultiviren und zu erhöhen vermochten.

Digitized by Google

Die Ausgabe documentirt in ihren Rubriken, theils den Geiſt der Sparſamkeit, mit welchem Wir nicht nur die Staatsverwaltung, ſondern auch Unſern Hofhalt gleichwohl mit Anſtand geführt; theils die Liberalität, mit welcher Wir Wiſſenſchaften und Künſte, Cultur und Handel unterſtüzt und belebt haben.

So wie aus dieſer Vorlage die Ueberzeugung hervorgeht, daß das wegen des jezt eingetretenen Militär-Aufgebots auf Eine Million Zweimal Hunderttauſend Gulden berechnete Deficit bis zu ungefehr Einem Drittheil der reinen StaatsEinnahme ſteigt; ſo haben Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, die Mittel zur Deckung dieſer groſſen Summe aufzuſuchen.

Da Anleihen in dem gegenwärtigen Augenblicke für den Staat zu koſtbar ſind, hierinn alſo die nöthige Hilfe ſich nicht auffinden läßt; ſo bleiben neben der äußerſten Beſchränkung der Ausgaben und der möglichſten Erhöhung der Einnahmen nur außerordentliche Mittel für das ausgezeichnete außerordentliche Bedürfniß übrig.

Mit Erſparniſſen an Unſerem Hof wollen Wir den Anfang machen. Wir haben dazu die gemeſſenſte Befehle gegeben und fordern noch einmal jeden Unſerer Diener in ſeinem Verhältniß dazu auf. Nebſt dieſem wollen Wir nach reinen Grundſäzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft und nach einer weiſen Oekonomie alle Finanzverhältniſſe geleitet wiſſen.

Zur Beförderung der LandesCultur, folglich zur Wohlfahrt des Landes, ſollen die DomanialGüter nach und nach in PrivatEigenthum übergehen. Wir wollen den daraus erlöſenden Kaufſchilling, in wie weit dieſer zum Erſaz der bisherigen DomanialGefälle erforderlich iſt, zu allgemein anerkannt beſſeren Staatszwecken verwenden.

Nebſt dieſer DomanialVeräußerung wollen Wir die Allodifikation der Lehen, ſo wie den Loskauf der Erbbeſtände, der Gülten und Zinnſen, nach einem noch auszumittelnden Maasſtabe, zu einem Staatsverwaltungs-Grundſaz erheben.

Wir wollen Unſere verſchiedene beſteuerte Landestheile in die möglichſte Steuergleichheit geſezt wiſſen.

Durch eine ſolche zweckmäßige Verwaltungspflege, wollen Wir mit der Beförderung des allgemeinen Wohlſtandes zugleich die Finanzkräfte erhöhen, ein regelmäßiges veſtes FinanzSyſtem begründen, und dieſes durch eine pragmatiſche Sanction über Staatsſchulden und unzweckmäßige Veräußerung ꝛc. ſo wie Wir ſolche nach Anhörung Unſeres Staatsraths beſchloſſen und in Druck zu legen verordnet haben, gegen unglückliche Ereigniße verwahren.

Der Zukunft allein ſind indeſſen die Früchte einer ſolchen VerwaltungsOrdnung vorbehalten.

Die Gegenwart erheiſcht gleich greifbare Mittel.

1. Um das Deficit der Adminiſtration mit . . . . 500,000 fl. zu decken.

Digitized by Google

2. Die zur Generalkaſſe noch nicht eingewieſene Zinnszahlungen und Schuldentilgungs-Gelder von ohngefähr . . . . 300,000 fl. zu übernehmen, und

3. Die Gelder für den Ausmarſch und Unterhalt der Truppen mit . . 400,000 fl.

1,200,000 fl.

Die hieraus ſich ergebende Summe von . . . . 1,200,000 fl. iſt ſo bedeutend, daß nur außerordentliche Mittel dazu hinreichen. Wir haben Uns nun hierüber mehrere Vorſchläge von Unſrem FinanzMiniſterium vortragen laſſen, unter welchen dann, nebſt der bereits ausgeſchriebenen Erhöhung der Salzſteuer

a. Eine claſſificirte Vermögensſteuer.

b. Eine erhöhte Stempeltaxe.

c. Die Beſteuerung der noch nicht in die Schatzung gelegten Waldungen.

d. Der Anzug der Gefreiten zu einem Drittheil, und die

e. Erhöhung des Poſtregals,

als die geeignetſten ausgehoben worden ſind.

Auf dieſen ausführlichen Bericht Unſers FinanzMiniſters und nach Anhörung Unſeres Staatsraths, haben Wir nun verordnet und verordnen wie folgt:

I.

Nach dem Beiſpiel mehrerer andern Bundesſtaaten ſoll eine nach ſteigender Ordnung in Claſſen getheilte VermögensSteuer vom 23. July d. J. an gerechnet, und den 23. Okt. d. J. das erſte Quartal eingezogen werden. Das desfallſige Patent haben Wir in der Anlage beſonders ausfertigen laßen. (Lit. B.)

II.

Auf alle einen beſtimmten Geldwerth ausdrückende Urkunden eine Stempeltaxe zu legen, haben Wir nur auf den Fall beſchloſſen, wenn die Vermögensſteuer ergiebig genug nicht ausfallen, und daher durch dieſe Stempeltaxe das Abgängige einzubringen durchaus nothwendig werden ſollte. Das diesfallſige Patent ſoll daher noch nicht abgedruckt werden, und zur Schonung Unſerer lieben Unterthanen, welche Wir nie über Noth belaſten werden, die Ausführung dieſer Stempeltaxe noch ſuſpendirt ſeyn.

III.

Die noch nicht beſteuerten Waldungen ſollen nach dem bereits angenommenen Maaßſtabe vom 23. Oct. an ebenfalls beſteuert und

IV.

von demſelben Termin an, ſollen die Gefreiten mit einem Drittheil der Steuer in extraordinario angelegt werden.

V

Dieſe auſſerordentliche Steuern ſollen in ſo lange, bis eine Steuerperäquation Unſers ganzen

Digitized by Google

Groſherzogthums, zu welch weit greifendem Geſchäfte wenigſtens 2. bis 3. Jahre erforderlich ſeyn mögen, hergeſtellt ſeyn wird; alſo, wenn es nothwendig wäre, nur proviſoriſch 3. Jahre lang erhoben werden. Wir ernennen zu dieſem Ende

VI.

Eine Peræquations-Commiſsion, welche nach den in dem Patente (Lit. C.) ausgeſprochenen Grundſätzen zu verfahren hat. So wie Wir übrigens

VII.

Zur Richtigſtellung der bis jezt, wegen manchen Differenzien noch nicht vollſtändig liquidirten Staatsſchulden eine beſondere Liquidations-Commiſſion nach der weiters anliegenden Inſtruction (Lit. D.) hiemit anordnen, errichten Wir zugleich

VIII.

Zu Deckung des kurrent-Deſizits und Tilgung der Schulden nach der Anlage (Lit. E.) eine Amortiſations-Kaſſe, in welche der Ertrag aus den Salz, Poſt- und BergRegalien, dann die Vermögensſteuer fließen, und zu welcher aus der GeneralKaſſe, das zu Ergänzung des Bedürfniſſes derſelben nöthige zugeſchoſſen werden ſoll. Der ganze Erlös aus den Domainen ſoll in dieſe Caſſe fließen. Von dieſem aber der Domainen Ertrag mit 3. prozent berechnet, als Erſaz des Staatsvermögens, der Generalkaſſe gut geſchrieben werden. Zu dieſem Ende ertheilen Wir der Amortiſations-Caſſe, die Ermächtigung für Sechs Millionen Gulden zu 4½ procent nebſt einem Prämium verzinnsliche Obligationen zu creiren, und dieſe auf Verlangen gegen die verſchiedene StaatsSchulden umzutauſchen, und die ganze StaatsSchuldenmaſſe, welche Wir auf die Geſammtheit Unſerer Lande fundiren, nach und nach zu tilgen.

Auf dieſe Weiſe glauben Wir nun das Deficit Unſerer Staatskaſſe gedeckt, und der Staatsſchuld ausreichende Tilgungsmittel angewieſen zu haben.

Wir wiederholen die Betheuerung Unſerer ſchmerzlichen Gefühle, indem Wir Uns in dem dringenden Fall ſehen, Unſere lieben Unterthanen, welche Wir ſeit Unſerer 60jährigen Regierung väterlich zu ſchonen ſtets bedacht geweſen ſind, mit ſolch außerordemlichen Steuern und Abgaben belegen zu müßen.

Unſerem Landesväterlichen Herzen wird nichts erwünſchter ſeyn, als nach getilgten Schulden dieſelbe wieder erleichtern, und Unſerem Hange nach Wohlthun Uns wieder überlaßen zu können.

Dieſe Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung verkündet, die Anlagen aber ſollen noch beſonders abgedruckt, und darnach ſoll in allem von Unſerem Finanz-Miniſterium, welchem Wir den Vollzug des Ganzen übergeben, pünktlich verfahren werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Carlsruhe den 31. Auguſt 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. Königlichen Hoheit
beſondern Befehl.
Vdt. Bouginé.

Digitized by Google

Ueberſicht

Lit. A.

der

Großherzoglich-Badiſchen Generalkaſſe Einnahm- und Ausgaben nach dem laufenden Etat-Jahr 1808.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Die Central-Einnahme.				
	a) Aus der Provinz des Ober- } — — auf	745,356	3		
	: : : : Mittel- } Rheins —	1,138,356	49½		
	: : : : Nieder- } — — —	480,072	32		
	b) Aus den Oberhoheits-Landen — — —	244,151	21	2,607,936	45½
	In dieſer Summe ſind die Militair- und Landkaſſe-Gelder begriffen.				
	c) Aus unmittelbaren Zuflüſſen in die Generalkaſſe, als: Kapitalzinſen — — — — —	12,000	—		
	Poſtregal — — — — — —	24,000	—		
	Salzregal vor Erhöhung à 5 Kr. p. Pf.	250,000	—		
	Eiſenfaktorien — — — — —	60,000	—		
				346,000	—
				2,953,936	45½
	Die Central-Ausgabe.				
I.	**Civil-Liſte.**				
	a) für die Deputaten * — — — — —	471,604	—		
	b) — den Hofſtaat — — — — —	353,789	—	825,393	—
	In dieſen Etat ſind alle Hofbeſoldungen, die Pagerie, der Aufwand auf dem Lande, das Landgeſtütt mit 112 Pferden, aufgenommen.				
II.	**Für die Staats-Verwaltung.**				
	a Der Militair-Etat in Friedenszeiten **	804,200	—		
	b) Der Beſoldungs-Etat in Geld und Naturalien des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Geſandtſchaften — — — —	98,862	20		
	des Juſtiz-Miniſteriums — — — —	33,479	30		
	— Miniſteriums des Innern — — —	19,707	15		
	— — der Finanzen — — —	30,254	—		
	— Oberhofgerichts — — — — —	35,362	15		
		1,021,865	20	1,021,865	20
				1,847,258	20

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag — — — — — — —					1,847,258	20
des Archivs — — — — — — —	7112	15				
der Generalforſt-Commiſſion — — —	6276	—				
des Oberkirchenraths, und zwar an 14,168¼ fl.	8718	—				
der Generalſtaatsanſtalten-Commiſſion —	1225	30				
des Bau- und Ingenieur-Departements —	16,308	—				
der Münz-Commiſſion — — — —	5247	—	44,886	45		
c) ſonſtige Reiſekoſten — — — — — —	—	—	22,400	—	67,286	45

* Dieſe zerfallen größtentheils in folgende Summen:

	fl.
für die Großherzogliche Handkaſſe — —	75,000
für die einverſtändlich mit dem Bundesprotektor regulirten Deputaten:	
1) Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs: — —	200,000
2) Ihro Hoheit der Frau Markgräfin —	120,000
3) Der beiden Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig H. H. — — — — — —	45,000
4) Der Frau Prinzeſſin Amalie Hoheit. —	6000
5) Der Frau Reichsgräfin von Hochberg Excellenz beſtimmtes Nadelgeld — — —	3,500
6) Der Gräfl. Hochbergiſchen Familie in circa	10,000
ꝛc. ꝛc.	

** Nach dem Bundes-Vertrag muß ein Contingent von 8000 Mann gehalten werden.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
III. für öffentliche Anſtalten.						
a) für das Bauweſen — — — — —	60,000	—				
b) für Künſte und Wiſſenſchaften — — Hieran fallen 56,000 fl. auf die Univerſität Heidelberg, und 20,000 fl. in die Mannheimer Theaterkaſſe.	121,130	47				
IV. Für Kulturverbeſſerung — — — — —	14,068	20	—	—	195,199	7
V. Für Gnadengehalte und Unterſtützungen, und zwar a) verliehene Penſionen für Wittwen und Waiſen — — — — — — — — —	—	—	32,284	9		
b) Vertragsmäßig übernommene Penſionen der Provinz des						
Ober- Rheins — — — — — — —	261,900	24				
Mittel- Rheins — — — — — —	301,149	47				
Unter- Rheins — — — — — — —	186,403	34	749,453	45		
Gratialien und Allmoſen — — — —	—	—	18,535	—		
Fundationen — — — — — —	—	—	2,160	—	802,432	54
VI. für Kapitalzinſen — — — — —	—	—	—	—	460,588	38

Digitized by Google

VII.	für die Reſerv=Kaſſe auf unvorhergeſehene Fälle — — — — — — —	—	—	—	—	100,000	—
	Als für außerordentliche Miſſionen, Geſchenke, Entſchädigungen ꝛc.						
	Ausgabe —	—	—	—	—	3,472,765	44
	Einnahme —	—	—	—	—	2,953,936	45½
	Deficit —	—	—	—	—	518,828	58½

Zur Beglaubigung
Oberreviſion.
K. Kiſtner.

Lit. B.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden,
Herzog zu Zähringen ꝛc. Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenſtein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach, ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim; zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

Haben uns über die Mittel, die durch die letzten Kriege, und die neueſten Zeitereigniſſe angewachſenen Schulden Unſeres Staats zu tilgen, und Unſern Landen den vormaligen Wohlſtand und Credit zu verſchaffen, in Unſerem Staatsrath ausführlichen Vortrag erſtatten laſſen; — Nach Erwägung aller dabey eintretenden Umſtänden, und geleitet durch das Beyſpiel anderer Staaten, finden Wir Uns nun insbeſondere auch mit Rückſicht auf eine unter Unſern Unterthanen und Staatsangehörigen möglichſt herzuſtellende Gleichheit in den Staatsabgaben gnädigſt bewogen, einen jeden derſelben ohne Ausnahme, zu den Bedürfniſſen Unſeres Staats nach dem Verhältniß ſeines jährlichen Einkommens oder Verdienſtes in einen billigen und angemeſſenen Beytrag zu ziehen.

In dieſer Abſicht haben Wir Uns entſchloſſen, von dem jährlichen reinen Einkommen Unſerer Unterthanen und Staatsangehörigen eine verhältnißmäßige — jedoch gegen andere Staaten ſehr geminderte Klaſſenſteuer. in nachfolgender Gradation anzuordnen, und nur auf ſolange einziehen zu laſſen, bis die bereits von Uns angeordnete Steuer-Peräquations-Commiſſion einen gleich durchgehenden Maaßſtab ſowohl in der direkten als indirekten Beſteuerung für alle Theile Unſerer Lande Uns zur Genehmigung vorgelegt haben — und ſolcher zur Ausführung gebracht ſeyn wird.

§. 1. Jährliches Einkommen oder Verdienſt, die 300 fl. nicht überſteigen, als z. B. der Taglöhner oder geringe Handwerker beiderley Geſchlechts zahlt jährlich 45 Kr.
Ein jährliches Einkommen oder Verdienſt

Digitized by Google

				zahlt	jährlich	Procent
von	301	bis	500	—	—	$\frac{1}{2}$
—	501	—	800	—	—	$\frac{3}{4}$
—	801	—	1200	—	—	1
—	1201	—	1600	—	—	$1\frac{1}{4}$
—	1601	—	2000	—	—	$1\frac{1}{2}$
—	2001	—	3000	—	—	$1\frac{3}{4}$
—	3001	—	5000	—	—	2
—	5001	—	6500	—	—	$2\frac{1}{4}$
—	6501	—	8000	—	—	$2\frac{1}{2}$
—	8001	—	10000	—	—	$2\frac{3}{4}$
—	10001	—	12000	—	—	3
—	12001	—	16000	—	—	$3\frac{1}{4}$
—	16001	—	20000	—	—	$3\frac{1}{2}$
—	20001	—	25000	—	—	$3\frac{3}{4}$
—	25001	—	30000	—	—	4
—	30001	—	37000	—	—	$4\frac{1}{4}$
—	37001	—	45000	—	—	$4\frac{1}{2}$
—	45001	—	60000	—	—	$4\frac{3}{4}$
—	60001	-	80000	—	—	5
—	80001	—	100000	—	—	$5\frac{1}{4}$
—	100001	—	150000	—	—	$5\frac{1}{2}$
—	150001	und darüber		—	—	6

§. 2. Die hier ausgeſetzte Prozente, hat jede Körperſchaft, Stiftung und Gemeinde Unſeres Landes, jeder Unſerer Unterthanen, Staatsangehörigen und Landeseinwohner, weß Standes und Würde derſelbe ſey, ſelbſt die Glieder Unſerer Familie nicht ausgenommen, von ſeinem aus inländiſchen Fonds und Gerechtſamen fallenden Einkommen und Verdienſte zu entrichten.

§. 3. Jedoch ſollen Appanagen, Deputate, Leibrenten, Penſionen und Beſoldungen, welche in Unſerem Großherzogthum ſowohl von Ein- und Ausländern bezogen werden, bey der Berechnung des jährlichen mit dieſer Steuer zu belegenden Einkommens nur mit der Hälfte ihres Betrags angeſetzt werden, weil ſolche eines Theils mit dem Tode des Beziehers erlöſchen, und andern Theils nicht wie anderes Einkommen, von demſelben nach Willkühr in ihrem Ertrag erhöht werden können.

§. 4. Von dieſer Einkommensſteuer ſoll frey ſeyn:

1) die Militairperſonen, bis auf den Unter-Lieutenant ausſchließlich, jedoch nur rückſichtlich ihres aus Unſerer Kriegskaſſe beziehenden Soldes.

2) Alle Perſonen, die von Allmoſen leben, oder in Spitälern auf öffentliche Koſten

Digitized by Google

unterhalten werden, und überhaupt alle notoriſch Arme, oder ſolche, welche wegen Alters, Krankheit, Leibesgebrechen, auch etwa allzugroßen Kinderlaſtes ſich und die Ihrige ohne ihre Schuld nicht ernähren können. Dagegen ſollen Dienſtboten, deren Dienſteinkommen an Koſt, Quartier und Lohn die Summe von 300 fl. jährlich nicht überſteigt, und die ſonſt kein rentbares Vermögen beſitzen, und zwar in der Stadt ein männlicher 40 Kr., und ein weiblicher 20 Kr., und auf dem Lande ein männlicher 20 Kr., und ein weiblicher 10 Kr. jährlich von ihrem Dienſtlohn, ſtatt dieſer Steuer entrichten.

§. 5. Unter jährlichem reinem Einkommen wird aller Nutzen verſtanden, welchen Deputate, Appanagen, Leibrenten, Beſoldungen, Penſionen, Grundſtücke, Gerechtſame, Schäfereyen, Künſte, Arbeitslohn, Gewerbe, Handlungen und Gebäude, nach Abzug aller unwillkührlichen Laſten, an Staats-, Gemeinde-, Feuer-, Wittwenfisci-Societäts-Abgaben, Paſſivkapital-Zinßen, Zehenden, Grund- und Lehenzinßen, Leibgedingen, Appanagen, Deputaten, Wittwengehalte, Beſoldungen, Penſionen und Unterhaltungskoſten jährlich übrig laſſen; dagegen kann davon dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für ſich und die Familie, oder die Dienſtboten, und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, nicht abgezogen werden.

§. 6. Für die Bau- und Unterhaltungskoſten eines Grundſtücks, darf der 4te Theil deſſen Ertrags abgezogen werden, der Eigenthümer deſſelben, mag ſolches ſelbſt bauen oder bauen laſſen; von Beſtandgütern giebt der jährliche Pachtſchilling den Ertrag derſelben, für den Eigenthümer; der Beſtänder zieht nebſt dem Pachtſchilling den 4ten Theil des Ertrags des Beſtandguts für die Baukoſten ab, und das übrige macht den reinen Ertrag des Beſtandguts für ihn aus; Häuſer und Gebäude werden, wie ſolche vom Eigenthümer in Beſtand gegeben ſind, im Ertrag nach dem Beſtandzinns angeſchlagen; werden aber ſolche von dem Eigenthümer ſelbſt benutzt, nach dem Beſtandzinns, der nach dem Verhältniß des Orts, wo ſolche ſich befinden, daraus jährlich gezogen werden könnte. Für ihre Unterhaltung wird je nach ihrer Beſchaffenheit und Größe ein billiges in Abzug gebracht. Was aber

§. 7. die auf einem Gute oder Zehenden haftende Baulaſt betritt, da darunter nicht nur Unterhaltung, ſondern auch ſeiner Zeit, eintretende Erbauung ſelbſt begriffen iſt; wird

a) für eine Kirche von den Guts-Revenüen oder Zeheud-Ertrag abgezogen, jährlich 50 fl.

b) für ein anderes Gebäude — — — — — — — — — — 20 fl.

für die auf einem Gute oder Zehenden liegende Unterhaltung des Faſelviehes wird von dem Ertrag des Guts oder Zehendens folgender Abzug gemacht:

1) Für einen großen Rindsfaſel jährlich — — — — — — — — 60 fl.

2) für einen kleinen dergleichen — — — — — — — — — 40 fl.

3) für einen Eber — — — — — — — — — — — — 20 fl.

4) für einen Widder — — — — — — — — — — — — 10 fl.

Digitized by Google

§. 8. Die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Beſoldungen und Penſionen, welche von einem Eigenthümer aus ſeinem Einkommen, jährlich geleiſtet werden müſſen, dürfen mit ihrem ganzen Betrag abgezogen werden.

§. 9. Sporteln und rechtmäßige Dienſt-Emolumente in Wohnung, Beynußungsgütern, und Accidenzien, werden zu der Beſoldung gerechnet; Amtsgehülfen, weltliche und geiſtliche, die ein Diener halten muß, dürfen mit ihren jährlichen Koſten von dem Beſoldungs-Ertrag abgezogen werden; Penſionen, die im Auslande wohnende Perſonen vom Staate beziehen, ohne in beſondern Dienſt oder Unterthanen-Verhältniſſen, mit ſolchen zu ſtehen, werden zwar ebenmäßig nach ihrem Ertrag mit der Hälfte beygezogen, die ſolche beziehenden, jedoch übrigens in der Art als Fremde betrachtet, daß ſie mit ihren etwa im Lande habenden Kapitalien zu dieſer Steuer nicht angezogen werden, ſondern nur ſo, wie alle andere Ausländer von ihren im Lande beſitzenden Gütern und Grundgefällen, dieſe Steuer zu entrichten haben.

§. 10. Der Handelsmann wird

a) von dem in ſeiner Handlung Nutzen bringenden eigenen Kapital mit 6 Procent.

b) Von dem darinn circulirenden fremden Kapital aber, nach Abzug der darab ſelbſt zu entrichten habenden Zinnßen nur noch mit zwey Prozent; und

c) von ſeinen ſonſt noch angelegten innländiſchen Kapitalien, wie von anderem Einkommen berechnet.

Der Handwerker und Gewerbsmann nach dem Umfang ſeines treibenden Gewerbs und Handwerks.

§. 11. Jeder iſt ſchuldig, binnen 14 Tagen nach der Publikation dieſer Verordnung, welche ſowohl durch das Regierungsblatt mit beſondern Erläuterungen, über die Art der Einkommmens-Faſſionen, als auch ausgegeben werdende Impreſſen, geſchehen wird, die Faſſion ſeines, und ſeiner Familie und Dienerſchaft jährlichen Einkommens, mit Bemerkung der Anzahl ſeiner Familienglieder und ſeiner Dienerſchaft, und des Geſchlechts derſelben, auf Unterthanenpflicht, dem Vorſtand ſeines Wohnorts zu übergeben, widrigenfalls er ſich gefallen laſſen muß, daß von dem Ortsvorſtande ſelbſt ſein jährliches reines Einkommen aufgenommen werde, gegen welche Aufnahme alsdann keine Erinnerungen mehr ſtatt finden; die an die Ortsvorſtände abgegebene, oder von denſelben aufgenommene einzelne Einkommens-Berechnungen müſſen von ſolchen, unter Beyziehung zweyer dazu geeigneter Gemeinds-Deputirten durchſehen, und wenn ſie bey den erſteren nichts zu erinnern finden, ohne weiteres, im entgegen geſetzten Fall aber mit den von ihnen darüber zu machenden Bemerkungen, in doppelte Verzeichniſſe gebracht, und ein Exemplar davon bey der Gemeinde behalten, das andere aber an ihr vorgeſetztes Amt und Gefällverwaltung eingeſendet werden. Die Landvogteyen, Oberämter, und die Gefällverwaltungen, haben ſodann die bey ihnen eingekommene Verzeichniſſe der einzelnen Orte ihres Diſtrikts, nach deren vorherigen Durchſicht und etwa nöthigen näheren Berichtigung in ein doppeltes Diſtrikts-Verzeichniß zu faſſen, das eine

Digitized by Google

Exemplar bey ihrer Regiſtratur zu verwahren, und das andere an ihre Provinz-Kammer einzubefördern, welche letztere aus namentlichen Diſtrikts-Verzeichniſſen, gleichfalls ein doppeltes Hauptverzeichniß fertigen zu laſſen, und ein Exemplar davon bey ſich zu behalten, das andere aber an Unſer Finanz-Miniſterium einzuſchicken haben, damit von ſolchem aus den drey Provinzverzeichniſſen, ein General-Verzeichniß Unſerer ſämmtlichen Lande, erhoben werden kann. Alles dieſes iſt unfehlbar ſo einzurichten, und zu bewirken, damit längſtens acht Wochen nach Publikation dieſes Reſcripts, die Hauptverzeichniſſe Unſerer drey Provinzkammern bey Unſerem Finanz-Miniſterio einkommen, und von demſelben der Befehl zum Einzug erlaſſen werden kann, widrigenfalls mit Strafe gegen die Saumſeligen verfahren werden ſolle.

§. 12. Wir geſtatten jedoch als Ausnahme von der als Regel geltenden Einrichtung der einzelnen Einkommenfaſſionen bey den betreffenden Vorſtänden der Wohnorte der zu Beſteuernden, daß

1) Unſere Familienglieder unmittelbar an Unſer Finanz-Miniſterium und die Standesherren Unſerer Großherzoglichen Lande an die betreffenden Provinzkammern;
2) die Grundherren unmittelbar an die betreffenden Landvogteyen oder Oberämter und Hoheits-Recepturen.
3) Die Miniſterial-Departements von ſämmtlichen Unter- und zu ihnen gehörigen Behörden und Commiſſionen, die Einkommens-Faſſionen von denen ihnen zugehörigen Perſonen erheben, und an das Finanz-Miniſterium ſodann die Provinzial-Dikaſterien ſolche von ihrem Perſonale einziehen, und an die Provinzkammern abgeben.

§. 13. Ein jedes Familienglied hat die Einkommensſteuer für ſich und ſeine Familie und Dienerſchaft mit Vorbehalt der Erſatzforderung an letztere, in vier Quartal-Raten, und zwar das erſte Quartal vom 23. July bis den 23. Okt. dieſes Jahrs, längſtens 14 Tage nach erfolgter Ausſchreibung des Einzugs dieſer Steuer an den Ortsvorſtand ſeines Hauptwohnorts bey Vermeidung der Exekution zu entrichten, welcher nach Abzug eines halben Prozents für den Einzug den Betrag der eingezogenen Steuer ſeines Orts an ſeine betreffende Diſtrikts-Einnehmerey oder Gefallverwaltung unverweilt einzuſenden hat, welch letztere an ihre Provinzkammer aufliefert.

§. 14. Denjenigen, welche Beſoldungen oder Penſionen, Appanage, Deputate und dergl., aus Unſerer Staatskaſſe jährlich beziehen, wird der Betrag ihrer Steuer ſogleich an ihrer Beſoldung, Penſion, Appanage oder Deputat von der Caſſeverrechnung, die ſolche zu bezahlen hat, abgezogen, und von ſolcher an die betreffende Provinzkaſſe abgeliefert.

§. 15. Die von den Steuernden gemachte, unter ihrem wahren Betrag ſtehende unrichtige Faſſion wird bey ſich deßfalls von ihrer Seite zeigenden Nachläßigkeit mit dem zweifachen, bey deßfalls erwieſener Vorſetzlichkeit aber mit dem zehnfachen Betrag der zu wenig abgegebenen Steuer beſtraft.

Wir vertrauen den billigen Geſinnungen Unſerer getreuen Unterthanen, daß ſie die wohlgemeynte Abſicht dieſer nothwendigen Maaßregeln erkennen, und ſich denſelben ohne Widerſtreben mit ſchuldigem Gehorſam fügen werden. Gegeben Karlsruhe den 31. Aug. 1808.

Carl Friedrich

Vdt. Freyherr von Gemmingen.

Auf Sr. Königl. Hoheit beſondern Befehl
Vdt. Bouginé.

Einige Idealiſche Faſſionirungen, zur leichteren Anwendung der unterm 31 Auguſt 1808 erlaſſenen Verordnung die Erwerbs und VermögensEinkommensSteuer betreffend.

1.) Notoriſch arme, oder ſolche, welche wegen Alter, Krankheit, LeibsGebrechen, auch etwa alzugroſer Kinderlaſt ſich und die Ihrige zu ernähren nicht vermögen, ſind von allem Beitrag, und ſohin von aller Faſſionirung in der Art frei, daß jedoch ihre Nahmen in die Tabellen einzutragen ſind, und daß, fort warum ſie in dieſe Klaſſe gehören, in den Tabellen kurz zu bemerken iſt.

2.) Jeder Taglöhner oder geringer Handwerker dahingegen, welcher in dieſe eben gedachte Cathegorie ſich nicht eignet, wenn auch ſein Verdienſt resp. ſonſtiges Vermögens Einkommen die Summe von 300 fl per Jahr nicht erreicht, iſt zu 45 kr. fürs Jahr anzuſchlagen.

3.) Ueberſteigt ſein JahresVerdienſt, verbunden mit den Nutzungen ſeines Hauſes und etwaigen Grundſtücks die Summe von 300 fl ſo wird er nach dem §. 1 der Verordnung behandelt, wie die nachfolgenden Beiſpiele zeigen.]

4.) Um gleiche Summen zu erhalten, kommt, was unter 25 fl. ohne Unterſchied zu 25 fl. — was über 25 fl. aber unter 50 fl. zu 50 fl. — was über 50 fl. aber unter 75 fl. iſt zu 75 fl. und was über 75 fl. iſt, zu 100 fl in Anſchlag.

I. Michael Brand. Taglöhner oder geringer Handwerker kommt in Anſchlag mit jährlichen 45 kr.

II. Elias Schreiner:

Verdienſt vom Handwerk. — — — — — — — — — —		410 fl.
von ſonſtigen Einkommens Rubriken nichts.		
Hieran geht ab nach dem §. 5. der Verordnung wegen bereits zahlender JahrSchazung — — — — —	5 fl. 30 kr.	
wegen NebenGelder, ſo auf die Schazung auszuſchlagen	2 fl. 30 kr.	
Zahlung zur LandSchuldenTilgungs Caße, resp. KriegsSeparat, p. Jahr — — — — — — —	2 fl. 45 kr.	
Beitrag zu den in vordern Jahren ausgeſchlagenen KriegsSteuern — — — — — — — — —	2 fl. —	12 fl. 45 kr.
	Bleiben —	397 fl. 15. kr.
Dieſe thun nach der Mehrzahl — — — —		400 fl. —
iſt ſohin der jährliche SteuerBetrag zu einem halben proct. — — — — — — — — — —	2 fl	

III.

Franz Schuſter:

Verdienſt vom Handwerk — — — — — — —		450 —
wegen einem ſelbſtbewohnenden Hauß — — — —		20 —
aus ſonſtigen Rubriken — — — — — —		— —
	Summa.	470 —

Hieran ab:

wegen der verſchiedenen bey dem Beiſpiel II. bemerkten und zu individuirenden Abgaben — — 13 fl. 30. kr.

wegen jährl. HaußReparation — — — — — — 2 fl. 30 kr.

wegen Zinßen von einem passiv Capital — — — 7 fl. 30 kr.

Bleiben — 446 fl. 30

nach der Mehrzahl — 450 fl. —

jährliche Steuer zu ½ proc. 2 fl. 15.

IV.

Bernhard Roth:

Verdienſt vom Handwerk, Taglohn oder ſonſten — 500 —

wegen ſelbſt bewohnenden Hauß — — — — — 25 —

von 2. Morgen Aker der JahrsErtrag nach Abzug des Zehendens zu 20 fl. — — — — — — — 40 —

aus ſonſtigen Rubriken — — — — — — — — —

Summa. — 565 —

Hieran ab:

wegen der jährlichen unwillkührlichen und zu verzeichnenden Abgaben — — — — — — — — 14 fl. —

wegen Baulohn der 2 Morgen Acker ein Quart des ErdBetrags mit — — — — — — — 10 —

HausReparation — — — — — — — 3 — 27 —

Bleiben — 538 fl. —

Nach der Mehrzahl — 550 fl. —

Beitrag hievon zu ¾ proc. — — — — — 4 fl. 7½

dann hat derſelbe nach dem §. 12. der Verordnung für die haltende Magd, vorbehaltlich des Rückganges an dieſelbe zu zahlen — — — — — — 10 kr.

V.

Carl Beck. Erb= oder ZeitBeſtänder.

Kann aus ſeiner Erndte nach Abzug des Zehenden erlößen — — — — — — — — — — 1600 —

Einkommen aus übrigen Rubriken — — — — — —

Hievon ab:

für BauLohn ein quart — — — — — — — 400 fl. —

Digitized by Google

wegen Pacht in Geld oder Naturalien nach dem An-
ſchlag wie die 1600 fl. berechnet ſind — — 400 —
wegen Abgaben ꝛc. — — — — — — — 20 — 820 —

Bleiben — 780 —
Nach der MehrZahl — 800 —

Beitrag zu $\frac{3}{4}$ proc. — — — 6 fl.
Sodann wegen einem Knechte — — 20 kr.
wegen 2. Mägd à 10 kr. — 20 —

VI.

Peter Grün.
Verdienſt aus Gewerb — — — — — — — 600 fl.
Erndte vom Morgen Acker, Weinberg ꝛc — — — 300 —
Zinſen von ausgeliehenen Capitalien — — — 60 —
wegen beziehendem Hauszinnß — — — — — 20 —
Von ſelbſt verwohnendem Hauszinnß — — — — 40 —

1020 —

Hiervon ab:
wegen einſchlägigen unwillführlichen Abgaben — — 40 fl.
Für Güter Bau $\frac{1}{4}$ mit — — — — — — 75 —
für Hausreparation — — — — — — — 8 123 —

Bleiben — 897 —
Nach der Mehrzahl — 900 —

Beitrag zu 1 proc. — — 9 fl.
wegen Knecht ꝛc.

VII.

Philipp Schwarz:
vor Morgen Acker
Wieſen
Weinberg
an Erndte- Herbſt- Heu und Ohmet nach Abzug des
Zehendens — — — — — — — — 1600 fl.
an ſelbſtverwohnendem Haußzinnß — — — — 50 fl.
aus ſonſtigen Einkommens Rubriken — — — — — —

1650 fl.

Hieran ab:
an unwillführlichen Abgaben nach dem §. 5.
der Verordnung — — — — — — — 50 fl.

Digitized by Google

wegen Baukoſten zu $\frac{1}{4}$ — — — — — — 400 —
HaußReparation — — — — — — — 8 —
an zu zahlenden Zinßen von paſsiv Capitalien — 50 — 508 —

Bleiben — 1142 —
oder nach der MehrZahl — 1150 —

Thun zu 1 proc. — — — — — — 11 fl. 30 kr.

VIII.

Carl N. N.
wegen Geld und natural Beſoldung — — — — 1200 fl.
Dienſt Accidenzien — — — — — — 400 —

1600 —

thun zur Hälfte — — — — — — — 800 fl.
an ſelbſt verwohnenden Haußzinnß — — — — 200 —
Zinßen von activ Capitalien — — — — — 300 —
Beſtandszinns von Gütern — — — — — 300 —

1600 —

Hieran ab:
jährliche Schatzung ꝛc. nach §. — — — — 80 fl.
Haußreparationen — — — — — — 10 fl.
wegen dem vi officii halten müßenden Schreiber — 200 fl. 290 fl.

Bleiben — 1310 fl.
oder nach der Mehrzahl — 1325 fl.

Beytrag hievon zu $1\frac{1}{4}$ proc. — — — — — 13 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.
Sodann vorbehaltlich des Rükgangs an denſelben,
wegen dem Schreiber — — — — — — — 45 kr.
wegen 2 Mägd a 10 kr. — — — — — — 20 —

IX.

Johann Weiß. Handelsmann, Fabrikant ꝛc.
wegen ſelbſtbewohnender Haußmiethe — — — 800 —
von den im Gewerb nicht circulirenden Capitalien
an Zinnßen — — — — — — — 1000 —
Von im Gewerb circulirenden eigenen Fonds ad
6 proc. — — — — — — — — 2400 —
Von dem in der Handlung circulirenden fremden Geld
nach Abzug der darab zu entrichtenden Zinßen

Digitized by Google

ad annoch 2 proc. — — — —		480 —
		4180 —
Hieran ab:		
die zu verzeichnenden jährlichen Abgaben nach §. 5. mit — — — — — — — — —	120 fl.	
für den haltenden Comtoir Bedienten — — —	600 —	
HaußReparation. — — — — — — —	20 —	740 —
Bleiben —		3440 —
Nach der Mehrzahl —		3450 —
welche zu 2 proc. abwerfen — — — — —	69 fl.	
dann hat derselbe vorbehaltlich des Rükgangs beizutragen:		
für den Comtoir Bedienten von 600 fl ½ proc. —	4 fl. 30 kr.	
für einen Knecht — — — — — — —	— 40 —	
für 2 Mägd à 20 kr. — — — — — —	— 40 —	

X.

Pfarrer N		
an verwohnendem HaußZinnß — — — — —	50 fl. —	
Geld und natural Besoldung — — — — —	700 —	
StolGebühren — — — — — — —	100 —	
von selbst bauenden Gütern — — — — —	200 —	
an Zehenden nach Abzug der SammlungsKosten	600 —	
	1650 —	

Daran gehen ab:		
der BauLohn der Güter ¼ mit	50 fl.	
Für einen Caplan, den er zu halten verbunden ist —	250 —	
für den halten müßenden grosen Rindsfaßel — — —	60 —	
Für ditto den kleinen Faßel —	40 —	
wegen Hauß Reparationen —	6 —	
wegen den jährlichen Abgaben nach dem §. — —	30 —	435 fl.
bleiben —		1215 fl.

Digitized by Google

thun zur Hälfte — — — — — — — — 607 — 30.
Hiezu Zinßen von eigenen activ Capitalien — — 60 — —

Summa 667 — 30.
nach der MehrZahl — 675 — —

Beitrag zu ¾ proc. — — 5 fl 3½ kr.
dann ſind von demſelben einzu-
liefern:
Für den Caplan — — — 45 —
für 2 Mägde à 10 kr. — — 20 —

XI.

Grundherr Freiherr v. N. N.

von bewohnendem eigenem Hauß — — — —	100 fl. —
An Güter Pacht — — — — — — —	2700 ——
von ſelbſt bauenden Gärten und Gütern — —	1600 ——
an dominical Revenüen als Ohm Az = Frohngeld — Juden Schutz, RauchHühner Beet — Beſthaupt, Abzug ꝛc. — — — — — — —	900 ——
von eigener Brauerei oder Weinſchank —	200 ——
von Schäferei — — — — — — — — — —	600 ——
von WaldNuzungen nach Abzug der darauf ruhenden Laſten und Abgaben — — — — —	300 ——
von Jagd und Fiſcherei — — — — — — —	40 ——
von Zehenden nach Abzug der Einſammlungs Koſten	1800 ——
An Grund und Boden Zinnßen — — — —	30 ——
	8270 ——

Davon kommen in Abzug

Beſoldung des JurisdictionsBeamten und Verwalters	700 fl.	
an zu verreichender PfarrBeſoldung — — —	200 —	
wegen Kirchenbau Schuldigkeit — — — —	50 —	
wegen PfarrHaußbau Schuldigkeit — — —	20 —	
an jährl. Schazung ꝛc. nach dem §. 5 der Verordnung — — — — — — — —	320 —	1290 ——
	Bleiben —	6980 ——
	nach der Mehrzahl	7000 ——

thun zu 2½ proc. 175 fl.

Pro nota die Beamten faſſioniren ſich wegen der Beſoldung und dem übrigen Einkommen

ſelbſt, nach Beiſpiel VIII.

XII.

Standes-Herr, Fürſt-Graf zu

von ſelbſt verwohnendem Hauß — — — —		500 —
von Häußer und Güter Pacht, Zehenden, Waldungen, Grund und BodenZinnſen ErbCanon, Laudemien, Schäfereien ꝛc. — — — —		60000 —
von ſelbſt bauenden Gütern — — — —		3000 —
von Gerichtstaxen, Abzugs-Recht, Leibeigenſchaftsgefällen, OhmGeld, JudenSchutz, Bergwerks Nuzzung, FrohndGeld, Azgeld, Rauch und ErndHühner, Haber, Jagd, Fiſchereien, innerhalb der Gränzen des dieſſeitigen Staats, fort ſonſtige dominical Gefällen — — — — — — —		40000 —
von innerhalb diſſeitigen Landen angelegten Capitalien an Zinßen — — — — — — — —		10,000 —
	Summa. —	103500 —
Hieran gehen ab:		
Für Juſtiz und domanial Kanzlei — — —	7000	
Für ſonſtige Juſtiz-Kameral und ForſtBedienten —	7000	
Für Beſoldung der Pfarrer und Schulmeiſter	3000	
Für Kirchen und Pfarr-HaußBaulichkeiten ad 50 fl. für eine Kirche und 20 fl. für ein PfarrHauß	1200	
Für Haltung des FaſſelViehes — — —	1000	
	19200 fl.	
wegen unwillführlichen im §. 5. angegebenen Abgaben an Schatzung, Beitrag zu den Landes-Schulden ꝛc. — — — — — — —	1100	
Für Baulohn wegen den ſelbſt bauenden Gütern das Quart mit — — — — — —	750	
wegen zu bezahlen habenden Zinßen von paſſiv Capitalien an 10,000 pro rata des in dem Falle auch habenden anderwärtigen Revenüen auf deſſen inländiſche eben faſſionirende Revenüen fallenden Antheils — — — — — —	8000	29050 —
	Bleiben —	74450 —

Digitized by Google

thun ad 5 proc. 3722 fl. 30 kr.

Dann hat der Standesherr für die Beſoldete etwaige Hof Chargen, privat Secretärs, und Officianten, vorbehaltlich des Rückgangs an dieſe zu zahlen:

3. B. für einen Hof-Marſchal oder Cavalier, der 1200 fl bezieht die Hälfte ad 600 fl. per 100 zu ¾ proc. — — —	4 fl. 30 kr.
für einen privat Secretär oder ſonſtigen Officianten, der 800 fl. bezieht von der Hälfte ad. 400 fl. ½ proc.	2 fl. ——
Für 3 Officianten deren jeder unter 600 fl. bezieht ad 45 kr. für jeden — — — — — —	2 fl. 15 kr.
Für acht männliche Bedienten ad 40 kr. für jeden	5 fl. 20 kr.
für 6 weibliche Dienſtboten ad 20 kr. — — —	2 fl. ——

Pro Nota: Die Räthe, Jurisdictions-Polizei-Kameral und Forſtbediente, deren Beſoldung oben in Abzug gekommen, faſſioniren ſich, gleich den Souveränitäts Beamten, ſelbſt und eben ſo die obenbemerkten HofCavaliers, privat Secretärs, Officianten ꝛc in dem Falle, wenn ſolche neben ihren Beſoldungen noch weitere Einkommen von Capitalien, Häuſern, Gütern ꝛc. in diſſeitigen Landen haben.

Sollten Standes und Grundherren Apanagen und Deputate an Glieder ihrer Familie abzugeben haben, ſo gehen dieſe an dem Einkommens Betrag zwar für voll ab, werden aber denjenigen, die ſolche beziehen, mit der Hälfte des Betrages ſteuerbar, zur Laſt geſezt.

XIII.

Hoſpital N. N.

An Capital-Zinßen, Pächter ꝛc. innerhalb Landes nach den Rechnungen — — — — —		6000 fl. ——
An Ausgaben für Verwaltungs Koſten, Unterhalt der Pfründner, Unterſtüzung der Armen, Pfarrer oder Schulmeiſters Beſoldung, Faſelviehe Unterhalt, Unterhalt der Baulichkeiten, jährliche Schazung und Steuer, dann LandSchulden-Tilgungs Beiträgen, nach den Rechnungen — — — — — — —	4500 fl.	4500 fl. ——
Thun ad 1 ¼ proc. 18 fl. 45 kr	Bleiben	1500

Dann hat daſſelbe für den Verwalter, welcher nicht über			600 fl. ——
bezieht, zu zahlen		45 kr.	
falls er mehr z. B. 800 fl. bezieht, von 400 fl. 2 proc.	2 fl.		
für eine Wärterin, welche Lohn bezieht — —		20 kr.	oder 10 kr.
Für eine Magd in ſolchem Fall — —		20	oder 10 kr.

Digitized by Google

Das Hoſpital Gebäude ſelbſt, kommt, in ſo fern es nicht vermuthet iſt, auch nicht in Anſchlag. Hat daſſelbe ſeine Revenüen theils in dieſſeitigen theils in andern Landen; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſo, wie nur die Revenüen in den dieſſeitigen Landen in Anſchlag kommen, alſo auch nur die Ausgaben innerhalb Landes, und die Beſoldung des Verwalters pro rata in Ausgabe kommen können.

Hat der Verwalter nebſt ſeiner Beſoldung noch ſonſtiges eigenes VermögensEinkommen; ſo faſſionirt er ſich ſelbſt nach dem Beiſpiel N. VIII.

XIV.

Gemeinde N. N

An kleinern Revenüen verſchiedener Art nach den Rechnungen — — — — — — — — —		150 —
An Pacht oder Canon von verliehenen Gütern —		300 —
An Schäferey-Pacht — — — — — —		400 —
Holzerlöß aus Waldungen — — — — — — —		200 —
Dann hat dieſelbe 80 Morgen Feldgüter, welche nach Abzug eines Quarts für Baulohn ertragen können, per M. 20 fl. — — — — — — —		1600 —
minder nicht hat dieſelbe aus fremden Waldungen zu beziehen an Brandholz 200 Klafter ad 4 fl.		800 —
das nöthige Bauholz, welches zum Beyſpiel anzuſchlagen zu — — — — — — — — —		150 —
die Waid und des eAckerich, z. B.		200 —
		— 3,800 —
Daran geht ab:		
Ihre Verwaltungskoſten, Unterhalt der Baulichkeiten, des Pflaſters, der Bronnen ꝛc.	250. —	
die Schatzung von ihren Gütern, Waldungen ꝛc. jährlich	100. —	
wegen den vorderen Kriegsſteuern . . .	60. —	
	— 410. —	
An Beyträgen zu Zahlung der Land- oder Kriegsſchulden von ihren Gütern und Waldungen jährlich . .	150. —	560 —
Bleiben .		3240 —
Nach der Mehrzahl . .		3250 —

Thun zu 2 pCt. — 65 fl.

Pro Nota: iſt die gemeine Caſſe nicht in ſolchen Umſtänden, daß ſie dieſen Beytrag ohne Schulden zu machen leiſten kann, ſo ſind die auf die vier letzte Poſten des Einkommens ad 2750 fl. kommenden 55 fl. auf die den Nutzen ziehenden Gemeinds-Leute nach dem Verhältniß des Genuſſes zu repartiren.

Anmerkung. Der Ertrag der liegenden Güter und Gärten wird nur nach dem, was der Morgen Acker mit gewöhnlichen Früchten, als Waizen, Korn- Spelz-, Gerſt-, Haber- und Futterkräuter beſaamt, abwirft, und die Luſtgärten als Wieſen geſchäzt.

Digitized by Google

Formular zur Vermögens SteuerTabelle.

zum Behuf des Einzugs

Nahmen	Zahl der Familien Glieder	Objecte der Besteuerung	Einkommen einzeln	Einkommen zusammen	davon gehet ab			zusammen		Rest reines Einkommen		oder nach der Rundzahl	Thut pro Cent	Steuer		Hierzu kommt			zusammen		Summa der jährl. Steuer		Thut quartaliter	
			fl.	fl.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		fl.	kr.	für	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Elias Abel Maurer	4	Verdienst vom Handwerk wegen eigenem selbst bewohnenden Haus sonst	450 20 —	470	Abgaben: Schatzung Kriegssteuer jährliche Hausrepar. Zins von einem schuldigen Capital	 9 4 2 7	 — 30 30 30	23	30	446	30	450	½	2	15	2 Mägde	—	—	—	20	2	35	—	38¾
B. Peter Braun	3	Verdienst vom Handwerk oder sonst beziehenden Hauszins selbst verwohnten Hauszins Jahrs-Ertrag von 2 Morgen Acker, nach Abzug des Zehendens sonst	500 25 25 40	590	Schatzung Kriegssteuer Baulohn von 2 Morgen Acker Hausreparationen	8 3 10 3	— 30 — 	24	30	565	30	575	¾	4	30	1 Knecht 1 Magd	— —	20 10	—	30	5	—	1	15
C. Karl C.	5	Geld und Natural Besoldung 1200 Dienst accid 400 — 1000 Thut zur Hälfte selbstverwohnenden Haus Zins (von eigenem Haus) Capitalzins Bestandzinne von Gütern	 800 200 300 300	1600	Schatzung und sonstige Abgaben (speziquie wie oben) Hausreparationen Wegen des vi officii haltenden Scribenten	80 10 200	— — —	290	—	1310	—	1325	¼	6	33¾	Scribenten Magd	— —	45 20	1	5	[illegible]	38¾	1	24¾
D. Adam Dill u. s. w.	2	als Taglöhner dessen Einkommen 300 fl nicht übersteigt.																			—	45	—	11¼
						—	:			2319.	30.						—	:			25.	58¾	6	29¾

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wollen die Peräquation der direkten und indirekten Steuern in Unſerm Grosherzogthum, als einen Gegenſtand der gröſten Wichtigkeit und der wohlthätigſten Folgen, ſobald als möglich bearbeitet und in Ordnung geſezt haben.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1.) Es wird dazu eine eigene, unmittelbare Commiſſion unter der obern Leitung des Cabinets Miniſteriums niedergeſezt. Sie beſteht unter dem Vorſiz des FinanzMiniſters und Direktors, aus den geheimen Referendarien Sensburg, Kloſe, von Stöcklern, und von Lamezan.

2.) Sie hat das nöthige KanzleiPerſonale aus dem beſtehenden ſelbſt zu benennen.

Sie correſpondirt mit allen obern und untern Landesſtellen, und insbeſondere.

a. Im Oberrhein mit dem Landvogt von Baden in Freyburg.

b. Im Mittelrhein, mit dem Kammerdirektor Volz.

c. Im Unterrhein, mit dem RegierungsDirector von Dawans.

3.) Der Zweck ihrer Arbeit iſt:

a. Alle direkte Steuern zu radiziren:

1. auf GrundSteuer,
2. auf HaußSteuer,
3. auf GrundGefällen und DominikalSteuer,
4. auf GewerbSteuer,

b. Alle indirekte Auflagen zu vereinigen, auf:

1. Zölle,
2. ConſumtionsSteuer,
3. StempelTaxe, bei dem circulirenden Vermögen, der Liegenſchaften und Capitalien.
4. Chauſſe Geld.

4.) Die obere Leitung der Regalien und der Domänen iſt in Beziehung auf Adminiſtration die Sache des FinanzMiniſteriums, was aber die direkten und indirekten Steuern betrifft, ſollen bis zur vollendeten Peräquation und definitiven TarifsBeſtimmungen alle Berichte, Vorſtellungen und Anzeigen an die Commiſſion der direkten und indirekten Steuern gerichtet, und ſo auch von dieſer die Verfügungen und Belehrungen unmittelbar an die Behörden erlaſſen werden, jedoch unter vorheriger Genehmigung des FinanzMiniſteriums, wenn der Gegenſtand einer Beſtimmung dieſer Oberen LeitungsStelle bedarf.

Die Commiſſion der direkten und indirekten Steuern wird von dem FinanzMiniſterium in offizielle Kenntniß geſezt werden, zu welchem jährlichen reinen Ertrag für die StaatsCaſſe die Art. 3. benannten direkten und indirekten Steuern vorläufig, in Beziehung auf den jährlichen Bedarf von 4 Millionen rein in die CentralCaſſe berechnet ſeyen.

Digitized by Google

5.) Die direkten Steuern ſollen auf das vorher feſtzuſezende GrundCapital oder Schazung ausgeſchlagen werden.

6.) Als allgemeine Grundſäze dient zur Vorſchrift

1. Die Grundſteuer kann nicht auf die ängſtliche Berechnung des reinen Ertrags eines Feldes beſtimmt werden, vielmehr iſt hier, wenn die ganze Summe angenommen ſeyn wird; der Ausſchlag der LocalStellen ſo zu überlaſſen, daß in den Anſäzen jener Spielraum ſtatt finde, nach welchem die Aufbeſſerung der Güter, oder ein geringerer Ertrag für einige Jahre, kein zu groſes Mißverhältniß erzeuge.

2. Die HäußerSteuer ſoll in beſtimmten Prozenten des geſchäztenCapitals erhoben werden. Das doppelte in den Städten.

3. Die GrundGefällen und Dominicalſteuer hat den verhältnißmäßigen Anſaz zur Grundſteuer.

4. Die Gewerbſteuer iſt durch Patente nach Claſſen, und in ſtädtiſche = und Land-Gewerbe einzutheilen.

5. Gülten und Zinnßen ſind pro parte und im Verhältniß der Grundſteuer mit anzuziehen.

6. Die SteuerErhebung ſoll in jeder Gemeinde durch verpflichtete Rentmeiſter unter Verantwortung des Ortsvorſtandes geſchehen. Jeden Monat wird der Betrag 8 Tage nachher in die ProvinzialKaſſen eingeliefert.

7. Die Steuerpflichtigen haben ihre Steuern in monatlichen Raten einzuliefern.

Es iſt die Ausgleichung der Steuern mit dem gröſten Fleiß und Eiſer zu bearbeiten und Wir erwarten über die Fertigung und dasReſultat dieſerArbeit von drei zu dreiMonaten eine berichtliche Vorlage. Gegeben Carlsruhe den 31 Auguſt 1808.

Carl Friedrich

Vdt. Frhr. v. Gemmmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
beſondern Befehl.

Lit. D. Vdt. Bougine.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Ober und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſamt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſamt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

Da Wir den feſten Entſchlus gefaßt haben, die auf Unſerem Grosherzogthum haftende Staats Schulden, nach dem von Unſerem FinanzMiniſterio vorgelegten und von Uns ge-

Digitized by Google

nehmigten Amortiſations-Plan, nach und nach zu tilgen, zu dieſem Endzwek aber erforderlich iſt, daß die StaatsSchulden vorderſamſt gehörig liquidirt werden, ſo wollen Wir dazu eine beſondere GeneralliquidationsCommiſſion unter dem Vorſiz Unſeres FinanzMiniſters und in den Perſonen Unſerer Geheimen Referendarien Holzmann und von Lamezan anordnen, welchen Wir andurch den Auftrag ertheilen, dieſe Liquidation nach folgenden Grundſäzen vorzunehmen.

1.) Unter Staatsſchulden Unſeres Grosherzogthums ſind nur diejenige zu verſtehen, welche 1. entweder von Uns oder von dem vormaligen Landesherrn, der Uns angefallenen Lande, oder 2. in deren Nahmen, von ihren obern Landesſtellen, oder 3. den Ständen des Landes auf des Landes Credit gemacht worden, oder 4. welche auf den Domänen Unſeres Grosherzogthums hypothecirt oder darauf übernommen worden ſind.

2.) Was alſo von angebracht werdenden Schulden ſich weder zu der einen noch zu der andern Gattung eignet, das hat die LiquidationsCommiſſion als eine Staatsſchuld Unſeres Grosherzogthums nicht anzunehmen, ſondern denjenigen, welchen ſie aufliegt, heimzuweiſen; daher ſind Schulden welche von den Gemeinden oder Landesdiſtrikten zu Beſtreitung der durch Marſch- und Aufenthaltskoſten, der Truppen, oder ſonſtiger durch die Begebenheiten des Kriegs oder Naturbegebenheiten, als Rhein und andere StrohmEinbrüche und desfallſige Bauten veranlaßte Local und Diſtrictskoſten, contrahirt worden ſind, zu rechnen, welche nur als Diſtrikts und GemeindsSchulden anzuſehen, und den ProvinzDiſtrikten und Gemeinden zur Laſt zu laſſen ſind.

3.) Nach dieſen Hauptgrundſäzen ſind die Schulden Unſeres Grosherzogthums genau von einander abzuſondern, die genaueſte Erkundigung über die Beſchaffenheit den Urſprung und die Gültigkeit der Schulden, ſo wie über deren Hauptbetrag der Capital und Zinnßenrukſtand einzuziehen, die OriginalSchuldverſchreibungen ſelbſt einzuſehen, und Abſchriften davon zu nehmen und hiernach iſt die Liquidation der auf Unſerm Grosherzogthum häftenden, StaatsSchulden zu beſorgen.

Als bereits liquidirt und anerkannte Staatsſchulden deren Verſchreibungen nicht vorzulegen ſind, erkennen Wir ſogleich und ohne weitere Liquidation an:

1. Alle ſogenannte Landſchreiberei oder GeneralCaſſe Schulden.

2. Alle gemachte StaatsAnleihen, durch welche Obligationen, au porteur abgegeben, und in Circulation gebracht worden ſind.

3. Alle durch Ausgleichungen übernommene Schulden, an den bereits die Zinnßen angewieſen worden ſind, oder noch angewieſen werden.

4.) Weil aber die von Uns aufgeſtellte GeneralliquidationsCommiſſion der Staatsſchulden Unſeres Grosherzogthums, von allen dergleichen Schulden ohne allzugroſen Zeitaufwand auch ohne zu groſe Koſten, für die StaatsCreditoren, die Liquidation ſelbſt nicht vornehmen kann, ſo verordnen Wir, daß

Digitized by Google

a. Diejenige Staatsſchulden, welche ſeit dem T. ReichsDeputationsRezeß auf Unſere grosherzogliche GeneralCaſſe contrahirt worden ſind, von der ernannten GeneralLiquidations-Commiſſion liquidirt werden.

b. Diejenige Staatsſchulden, hingegen, welche von den einzelnen LandestheilenUnſeres Grosherzogthums auf die Provinzial oder LandesCaſſen ſowohl vor als nach erfolgter Zeit gemacht, oder auf in ihrem ProvinzialDiſtrikt liegende Domänen übernommen worden ſind, vor beſondern, aus der Mitte Unſerer 3 ProvinzkammerCollegien zu ernennende desfalls Unſerem FinanzMiniſterio vorzuſchlagende und von dieſem zu beſtätigende Commiſſarien liquidirt werden, welche das Reſultat ihres nach oben angeführten Vorſchriften zu beſorgenden Geſchäfts mit ſämmtlichen dazu gehörigen Belegen und Verhandlungen, an die gedachte GeneralliquidationsCommiſſion einzuſenden haben.

5.) Aus dem, von der GeneralLiquidationsCommiſſion ſowohl ſelbſt beſorgten, als den Provinzialliquidatoren erhaltenen Staatsſchulden Liquidationen hat erſtere ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß der, auf Unſerer StaatsCaſſe haftenden PaſſivKapitalien mit den bis auf die Zeit der Liquidation rukſtändigen Zinnßen zu fertigen, und Unſerem Finanz-Miniſterio mit Bericht vorzulegen, welches alsdenn nach darüber Uns gemachtem Vortrag und von Uns erhaltenen desfallſiger Genehmigung dafür zu ſorgen hat, daß die ſämmtlichen hiernach für liquid erkannten Staatsſchulden, in ein HauptStaatsSchuldenbuch eingetragen werden.

6.) Wir ſind weit entfernt, die Paſſivkapitalien, aus welchen die geſammte Staatsſchuld Unſeres Grosherzogthums beſteht, einer Veränderung, weder rukſichtlich des Zinnßfußes noch in Anſehung des Werths der, in den Schuldſcheinen enthaltenen Münzſorten zu unterwerfen, vielmehr iſt Unſer ernſtlicher Wille: daß alle in den Staatsſchuldverſchreibungen ausgedrukte Verbindlichkeiten auf das genaueſte erfüllt werden, wenn über Veränderung der Staatsobligationen mit den desfallſigen Creditoren durch Unſere GeneralliquidationsCommiſſion nicht etwa ein gütliches Arrangement zu Stand gebracht werden ſollte; als welches Wir den Creditoren ſelbſt frei ſtellen, worüber ſich dieſelbe daher, gegen die aufgeſtellte LiquidationsCommiſſarien zu erklären, und dieſe ſogleich auf deßfallſiges Verlangen der Creditoren, das Erforderliche in der LiquidationsAufnahme zu bemerken, und Unſerm Finanz-Miniſterio in ihrem Bericht zur Beſorgung des weitern anzuzeigen haben.

Hiernach haben nun ſowohl die ernannte GeneralliquidationsCommiſſion als die von Unſern ProvinzKammern gewählt werdende SpezialliquidationsCommiſſarien ſich zu achten, und den Termin zur Vornahme des ihnen aufgetragenen Geſchäfts durch das Regierungsblatt u. die Provinzialblätter zu eröffnen. Welches Wir andurch zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt machen. Gegeben, Carlsruhe den 31 Auguſt 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern Befehl
Vdt. Bougine.

Digitized by Google

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Wir errichten zur Beſchaltung, Verzinnßung und ſucceſſiver Abtragung der Grosherzoglich Badiſchen Staatsſchuld eine eigene von der GeneralCaſſe getrennte AmortiſationsCaſſe. Eine eigene dazu ernannte LiquidationsCommiſſion hat ihre Auseinanderſezung und ihren Betrag zu bearbeiten. Nach der darüber gemachten annähernden Berechnung, deren Beendigung der Auseinanderſetzung der angefallenen Schulden der einzelnen Landestheile unterliegt, kann dieſe Schuld die Summe von achtzehn Millionen ertragen. Wir befehlen ſohin

1. Daß die liquidirte Landesſchuld in das Hauptſchuldenbuch nach ihren einzelnen Beträgen eingetragen und auf das ganze Grosherzogthum und in ſpecie auf deſſen Steuerbetrag radizirt ſey.

2. Dieſe Hauptſchuld wird nach Innhalt der, der SchuldenliquidationsCommiſſion gegebenen und öffentlich bekannt gemachten, Inſtruktion liquidirt und nach den AnleihungsBedingniſſen nach und nach getilgt.

3. Die Bücher über den ganzen Betrag der Schuld, die Zinnſenzahlung, ſo wie die Uebertragung werden in kaufmänniſcher Form geführt, und die Einſicht davon ſteht jedem der ſich als rechtmäßiger Beſitzer von Obligationen im Werthe von 25 fl. legitimirt, frey.

4. Da dieſe Caſſe, nach ihrer Natur - und Beſtimmung blos der Schuldenzahlung und der Berichtigung der davon verfallenden Zinnſen gewidmet iſt, ſo können darauf von keiner Seite, von welcher es auch ſeyn möchte, andere Zahlungsanweiſungen angenommen werden, und ſind desfalls ſowohl der FinanzMiniſter und MinisterialDirector und CaſſenCommiſſaire als der Kaſſier ſelbſt verantwortlich.

5. Zur Dekung der Zinnſen der Prämien und der Obligationen der Amortiſation beſtimmen Wir nach dem Maximum ihres Bedürfnißes den Betrag.

a. Des SalzRegals
b. Des Poſtregals
c. Die Berg - und EiſenWerksEinkünfte.
d. Erlöß aus verkauft werdenden Domainen, von welchen ſogleich für die Summe von vier Millionen Gulden nach den öffentlich bekannt zu machenden Bedingniſſen, verſteigt werden ſollen.
e. Allodifikation der Lehen und Ablöſung von Zinnſen.
f. Der Ertrag der Vermögensſteuer oder unmittelbaren Zuſchuß aus den ProvinzialCaſſen.

Die AmortiſationsCaſſe wird authoriſirt, ein Anleihen von ſechs Millionen unter den Bedingniſſen zu eröffnen, wie das desfallſige Patent beſonders nachweißt, und es iſt ihrer Verantwortlichkeit untergeben, daß ſie die darüber ausgeſtellt werdenden Obligationen und ihren Betrag nur zur SchuldkapitalZahlung oder zur Einwechslung derſelben verwenden darf.

Digitized by Google

Es ſoll jährlich die ſucceſive Liquidirung der Staatsſchuld ſo wie ihre Amortiſation öffentlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

6. Auf die Feſthaltung dieſer Unſerer Vorſchriften werden der FinanzMiniſter, der Director und der CaſſeCommiſſaire dieſer Amortiſationskaſſe, der Buchhalter und Caſſier beſonders beeidigt.

7. Die Abhör der jährlichen Rechnung und die Aufſtellung der jährlichen Bilance geſchieht unter dem unmittelbaren Vorſitz Unſeres JuſtizMiniſterii, die Bilanz wird ſodann dem verſammelten Staatsrathe vorgetragen und dem Publikum bekannt gemacht.

Unter der Leitung des FinanzMiniſteriums ernennen Wir zum Director derſelben den Finanzrath Heinrich Vierordt, als CaſſeCommiſſaire den Geheimen Referendair von Lamezan, zum Hauptbuchhalter und zum Caſſier den Handelsmann Friedrich Sievert.

Die Annahme der erforderlichen Commis unterliegt der Wahl und Entſcheidung des Directoriums, ſo wie die Termine der Eröffnung der AmortiſationsCaſſe durch das Regierungsblatt näher beſtimmt werden wird.

Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht. Gegeben Carlsruhe den 31ten Auguſt 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. v. Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
beſondern Befehl.
Vdt. Bouginé

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen 2c.

Mit der RangOrdnung von dem Jahre 1803. ſtand das Diäten = Reglement vom 30ten July 1804. in ſo nahen Beziehungen, daß nun, da jene durch die neue Verordnung vom 5ten July d. J. (Regierungsblatt Nro. XX.) aufgehoben iſt, auch dieſes einer nähern Beſtimmung bedarf.

In wie weit Tittel leere Benennungen ſind, ſteht auch der Diätenbezug mit ſolchen durchaus in keiner Verbindung mehr, und dieſer iſt einzig an den Staatsdienſt geknüpft, zu welchem die auſſerordentliche Verrichtung gehört.

Nach Verhältniß dieſer Staatsdienſte theilen Wir nun Unſere StaatsDiener in folgende Klaſſen und Unterordnungen; und beſtimmen denſelben, nach Erforderniß ihres ſtandesmäßigen Aufwandes die Diäten näher dahin:

I. In Hinſicht des Diätenbetrags ſelbſt ſollen folgende Diäten bezogen werden:

In der erſten Klaſſe.

A.) Der Staats und MiniſterialDepartements.

Digitized by Google

a.) Von Unſeren StaatsMiniſtern (mit Einſchluß des OberhofRichters.) 12 fl.
b.) Von den MiniſterialDirectoren, den Staats- und Kabinets-Räthen 10 fl.
c.) Von den geheimen Referendarien . . . . 9 fl.

B.) Des hierher gehörigen BalleyPerſonals.

a.) Von den geheimen Secretärs, geheimen Reviſoren, Expeditoren und Regiſtratoren. . . . . 4 fl.
b.) Von den geheimen Kanzliſten. . . . . 2 fl. 45 kr.
c.) Von den geheimen KanzleyDienern und Boten . . . . 1 fl. 30 kr. resp. 1 fl. 12 kr.

In der zweyten Klaſſe.

A.) Der Landes-Collegien und GeneralCommiſſionen.

a.) Von den HofRichtern und Präſidenten . . . . . 10 fl.
b.) Von dem OberhofgerichtsKanzler und Vicekanzler, von den Direktoren und Vicedirektoren, dann dem GeneralSuperintendenten 9 fl.
c.) Von den KollegialRäthen und Aſſeſſoren, wohin Wir noch die Univerſitäts-Profeſſoren, die General- und Provinzial-Kaſſiers, die Direktoren der Lyceen und Gymnaſien, dann die BauDirektoren rechnen 6 fl.

B. Des BalleyPerſonals.

a.) Von den Sekretärs, Reviſoren, Regiſtratoren und Expeditoren 3 fl. 30 kr.
b.) Von den Kanzliſten . . . . 2 fl. 30 kr.
c.) Von den KanzleyDienern und Boten . . . . . . 1 fl. 15 kr. resp. 1 fl. 12 kr.

Von den Dienern der Räthe . . . . . . 48 kr.

In der dritten Klaſſe.

A.) Der nachgeſezten Landes-Stellen.

a.) Von den Land- und OberVögten, den Hoheits-Beamten, den Stadt- und Polizey-Direktoren . . . . 6 fl.
b.) Von den Oberamts-Verweſern, Amtmännern, Spezial-Superintendenten und AmtsPhyſicis . . . . 4 fl.
c.) Von den Amts-Commiſſaires, LandVogtey-Oberamts- und Amts-Aſſeſſoren, Verrechnern . . . . 3 fl.

B.) Des Balley-Perſonals und der übrigen Untergebenen.

a.) Von den Land- und OberVogteySekretärs und Regiſtratoren, Oberamts- und AmtsSchreibern, Amts-Chirurgen, Land-Pfarrern und Raths-Verwandten der Hauptſtädte. . . . . . 2 fl. 30 kr.
b.) Von den Land- und OberVogteyKanzliſten, Oberamts- und Amts-

Digitized by Google

Aktuarien, Buchhaltern, Rathsgliedern der Städte zweyten Rangs und den Stadtſchullehrern . . . . 2 fl.

c.) Von den Schultheißen, Staabhaltern, Anwäldten, Zollbereutern 1 fl. 30 kr.

d.) Von den Dorfgerichtsleuten, LandSchullehrern und Schul-Proviſoren 1 fl. 12 kr.

e.) Von den Land- und Obervogtey Oberamts- und Amtsboten, Stadt- und Rathsdienern . . . . 1 fl.

f.) Von den Dorfboten, Hatſchieren und den Dienern der unterſten Klaſſe 40 kr.

In Hinſicht des zum Forſt-Jagd-Ingenieur- und BauDepartement gehörigen Perſonals belaſſen Wir es bey dem in dem DiätenReglement und deſſen Anhange gegebenen Beſtimmungen. Eben ſo wenig wollen Wir da etwas geändert haben, wo in den Dienſt-Signaturen und BeſtallungsBriefen eigene Bezüge vorgeſchrieben ſind.

Da Wir übrigens Unſern Staats-Dienern gerne Beweiße Unſerer Liberalität, vorzüglich da geben, wo zugleich die Würde des Staats-Dienſtes mit in Berührung kömmt; ſo verordnen Wir weiters:

II. In Hinſicht der Regeln, bey der Anwendung des DiätenReglements.

A.) Die Diätenberechnung ſoll nicht mehr von der Erreichung der Küche abhängig ſeyn; ſondern hiervon ganz abgeſehen für eine ganze Tags-Verrichtung die volle Diät, und für eine, welche nur einen halben Tag, mit Einſchluß der Reiſe erheiſcht, die Hälfte derſelben aufgerechnet werden dürfen.

Auch finden Wir billig:

B.) Daß nicht nur den in dem angezogenen DiätenReglement §. 23. in die 10 erſten Klaſſen geſetzten Dienern die Anrechnung der Feuerung in den Wintermonaten geſtattet ſey, ſondern Wir begreifen alle diejenigen hier ein, deren Amtswürde ein eignes Zimmer, ſohin auch eine eigene Feuerung erheiſcht, und iſt in dieſen Fällen, wobey es nicht darauf, ob die Anweſenheit über einen Tag oder kürzere Zeit andauert, ſondern einzig auf die wirkliche Ausgabe für eine eigene Wohnung und Feuerung ankömmt, lediglich der billige Koſtenbetrag durch eine beſondere Rechnung des Gaſtwirths zu beſcheinigen.

C.) Nur dann, wenn Unſere Diener aus Unſern Mitteln in Koſt und Logis frey gehalten werden, ſoll die im § 24. beſtimmte Anrechnung ſtatt finden; ſonſt aber immer die gewöhnliche Diät angerechnet werden dürfen.

D.) Die Veiture können die mit DienſtFourage nicht beſoldeten Diener, mit Ausnahme der Boten, welche ihre eigene Ganggebühren zu beziehen haben (dann mit weiterer Ausnahme der Schultheißen, DorfGerichtsleute, gemeinen Chirurgen und LandSchullehrer in ihrem Amtsbezirk) aufrechnen.

E.) Wer ſeine eigene Chaiſe mitnimmt, er mag mit eigenen oder Lehnpferden fahren, hat von einem Wege von vier Stunden das jeweils herkömmliche PoſtChaiſenGeld zu be-

Digitized by Google

rechnen, — und demjenigen, der eine Chaiſe während der ganzen DienſtVerrichtung bey ſich zu behalten genöthigt iſt, ſoll das in dem Ort ſeines gewöhnlichen Aufenthalts zur Zeit herkömmliche, täglich zu bezahlende Chaiſengeld vergütet werden.

Endlich ſteht es

F.) den zu einem auswärtigen Geſchäfte concurrirenden Dienern ganz frey, ob ſie in Gemeinſchaft oder geſondert gehen, und nach welchem Verhältniſſe ſie ſich in dem erſten Falle in die gemeinſchaftlichen Koſten theilen wollen.

G.) In allem übrigen bleibt es bey dem DiätenReglement vom 30ten Julius 1804. Gegeben Baden d. 14 Sept. 1808.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

(L.S.)

Auf ſeiner Königlichen Hoheit
beſondern Befehl.
Vdt. Fein.

Den Aufwand bey Beerdigungen betreffend.

Die in der mittelrheiniſchen Provinz bereits v. 6. Merz 1755., 29 Oct. 1768. und 2. Aug. 1782 beſtehenden Verordnungen, wornach keine Mahlzeiten bei LeichenBegängniſſen mehr gehalten werden ſollen, werden hiemit erneuert auf ſämtliche Eigenthums- und Ober-Hoheitslande ausgedehnt und verbindlich erklärt. Zugleich wird verordnet, daß die Todten-Särge künftig nur aus Forlen- oder Tannen-Holz gefertigt werden ſollen.

Alle Ober- und Aemter und OrtsVorſtände werden daher zur Beobachtung und Handhabung dieſer Vorſchrift hiemit angewieſen. Carlsruhe den 13 Sept. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Dahmen.

Die Courtoiſie gegen die Standesherrn betreffend.

Auf eine vom grosherzoglichen JuſtizMiniſterium geſchehene Anfrage, findet man ſich bewogen, die durch die neueſte, in Nro. 24 des Regierungsblatts dieſes Jahrs nicht aufgehobene Verordnung vom 26 Jenner 1807. wegen der in Rukſicht der Standesherren zu beobachtenden Courtoiſie hiermit zu erneuern; wornach ſich jede betreffende Stelle in amtlichen Fertigungen genau zu achten hat. Carlsruhe den 19ten Sept. 1808.

Kabinets Miniſterium.

vdt. Bouginé.

Die Einlieferung franzöſiſcher Conſcribirter betreffend.

Nach einer von der Kaiſerl. Königl. Franzöſiſchen Geſandtſchaft erfolgten Mittheilung, haben Se. Majeſtät der Kaiſer von Frankreich befohlen, daß für jeden ausgetretenen, in einem fremden StaatsGebiete aufgefangenen und an die franzöſiſchen StaatsBehörden abgelieferten franzöſiſchen Conſcribirten, dem Einlieferer eine Belohnung von 60 Franken oder

Digitized by Google

27 fl. 30 kr. ſogleich bey erfolgter Ablieferung ausgezahlt werden ſoll, und es ſind auch bereits die Präfecturen der GrenzDepartements hierzu angewieſen worden.

Es wird dieſes hiermit ſämmtlichen Ober- und Aemtern des Grosherzogthums zur Nachricht und weitern Bekanntmachung und Verſtändigung ihrer Untergebenen, mit dem Beifügen hiermit eröffnet, daß die zugeſicherte Summe jedesmal gegen Vorlage der für den Einlieferer ausgefertigten obrigkeitlichen Beſcheinigung über die Ergreifung des ausgetretenen Conſcribirten und des von der Gensdarmerie bey erfolgter Ablieferung für denſelben ausgeſtellten Empfang-Scheins, bey der zunächſt liegenden Präfectur erhoben werden könne. Carlsruhe den 9. Sept. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Die neue Briefpoſt-Einrichtung zwiſchen Carlsruhe und Mannheim betreffend.

Nach einer mit der GeneralDirection der Grosherzoglichen Poſten in Regensburg getroffenen Uebereinkunft wird nun, vom 1. October an, ein täglicher BriefPoſtWechſel zwiſchen den beiden Hauptſtädten Carlsruhe und Mannheim eröffnet und die Einrichtung ſo getroffen werden, daß die in beiden Städten jeden Abend aufzugebenden Briefe um 9 Uhr dort abgehen und des andern Morgens ſchon am Orte ihrer Beſtimmung ausgegeben werden können, wogegen die bisher in Linkenheim beſtandene PoſtExpedition aufgehoben worden iſt. Carlsruhe den 20. Sept. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Beſtimmung der durch Errichtung des Wilferdinger PoſtStalls geänderten Stationen.

Die Errichtung eines PoſtStalls in Wilferdingen und die Aufhebung des bisher in Durlach beſtandenen hat in der Beſtimmung der Stationen folgende Aenderungen veranlaßt:

von Bruchſal nach Carlsruhe	1 $\frac{1}{4}$.
von Carlsruhe nach Ettlingen	$\frac{1}{2}$.
von Ettlingen nach Raſtatt	1.
von Carlsruhe nach Wilferdingen	1.
von Wilferdingen nach Pforzheim	$\frac{3}{4}$.

wobei den beyden Poſthaltern in Carlsruhe und Raſtatt auch geſtattet wird, die Einwoh-

Digitized by Google

ner dieſer beiden Städte auf dem geraden Wege, ohne Ettlingen zu berühren, hin und her zu führen und dafür den Tax für 1 ½. Station aufzurechnen.

Carlsruhe den 23. Sept. 1808,

Miniſterium es Innern.

Frhr. von H cke.

Roth.

Die Eröffnung des von Baden nach Raſtatt verlegten Lyzeums betr.

Da Se. Königl. Hoheit der Grosherzog die Verlegung des Lyceums von Baden nach Raſtatt, und die Vereinigung deſſelben mit dem dortigen Gymnaſium bereits ſchon mittelſt höchſter CabinetsReſolution vom 30. May d. J. gnädigſt befohlen haben; ſo wird dieſes anmit öffentlich bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß die neue StudienAnſtalt in Raſtatt auf den 15. Novbr. l. J. eröffnet werde. Carlsruhe den 5. Sept. 1808.

Grosherzl. General-Studien-Commiſſion.

Vt. Roth.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge Beſchluſſes der Großherzoglichen General-Sanitäts-Commiſſion vom 3. Sept. iſt dem Unterwundarzt Franz Geither von Kirchheim hebärztliche Lizenz ertheilt worden.

Druckfehler.

In der Verordnung über die Vortheilsgerechtigkeit (im RegierungsBlatt Nro. XI.) Art. 17. iſt der ſinnentſtellende Druckfehler eingeſchlichen, daß von einem unwürdigen Erben geſprochen wird, ſtatt daß es heiſſen ſoll, unmündiger Erbe.

Digitized by Google

In dem Regierungs-Blatt Nro. XXX. vom 27. Sept. ſind folgende wichtige Berichtigungen zu machen:

Pag.	Zeile	ſtatt			
Pag. 231	Zeile 14	ſtatt	viele Verhältniſſe	lies:	viele widrige Verhältniſſe.
— 233	— 5	—	unter die Worte: die Gelder ꝛc. iſt noch zu ſetzen		aufzubringen.
— 234	— 20	—	verzinnliche	lies:	verzinnsliche.
— 235	— 10	—	44,151 fl. 21 kr. . .	—	244,151 fl. 21 kr.
— 236	— 8	—	Reiſekoſten	—	Regiekoſten.
— 236	— 14	—	iſt nach Sr. Hoh. des zu ſetzen: Herrn		
— 236	— 15	—	Desgleichen nach Frau Markgräfin ſtatt der Numern 3. 4. 5. und 6.		
			1) Sr. Hoheit des Erbgroßherzogs: — 200,000 fl.		
			2) Ihro Hoheit der Frau Markgräfin — 120,000 fl.		
			ferner:		
			1) der beeden Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig H.H. — — 45,000 fl.		
			2) Der Frau Prinzeſſin Amalie H. — 6,000 fl.		
			3) Der Fr. Reichsgräfin v. Hochberg Excellenz das beſtimmte Nadelgeld — 3500 fl.		
			4) Der Gräfl. Hochberg. Familie in circa 10,000 fl.		
— 238	— 5	—	von 1601 bis 2000 — 1	—	1601 — 2000 — 1½
— 238	— 6	—	von 2001 — 3000 — 1	—	2001 — 3000 — 1¾
— 238	— 17	—	von 37001—45000 —4¼	—	37001—45000 — 4½
— 238	— 34	—	ſoll	—	ſollen.
— 239	— 10	—	Handlung und Gebäude	—	Handlung, Gebäude und Capitalien.
— 241	— 2	—	aus namentlichen . .	—	aus ſämmtlichen
— 241	— 11	—	Einrichtung	—	Einreichung
— 241	— 33	—	Am Ende des §.14. iſt ausgelaſſen:		Die Standes- und Grundherren aber, können ihre Gebühr an die betreffende Hoheits- oder Diſtrikts-Receptur abliefern, welche an ihre Provinzkammer den ganzen Betrag übermacht.
— 243	— 5	—	hinter fl. 7. 30 kr. kommt noch		fl. 23. 30 kr. als Summe
— 243	— 21	—	ErdBetrags	lies:	ErndtBetrags
— 244	— 12	—	vom Morgen . . .	—	von Morgen
— 225	— 18	—	nach §.	—	nach §. 5.
— 246	— 33	—	nach dem §	—	nach dem §. 5.
— 248	— 34	—	eben	—	oben
— 249	— 5	—	zu per 100	—	per 100 zu
— 249	— 23	—	nach den Rechnungen iſt ausgelaſſen:		Davon ab
— 249	— 32	—	unmittelbar nach dem Wort über muß ſtehen fl. 600.		
— 249	— 34	—	400 fl. 2 Proc. . .	lies:	400 fl. ½ Proc.
— 253	— 6	—	der LokalStellen . .	—	den Lokalſtellen
— 253	— 10	—	werden. Das . .	—	werden, das
— 254	— 15	—	daher	—	dahin
— 254	— 23	—	der Capital	—	den Capital
— 255	— 1	—	Reichsdeputations-Regreß	—	Reichsdeputations-Rezeß
— 256	— 8	—	ertragen	—	betragen
— 256	— 19	—	Uebertragung . . .	—	Abtragung
— 256	— 20	—	25 fl.	—	25000 fl.
— 256	— 26	—	und der Obligationen .	—	der Obligationen und
— 256	— 27	—	Bedürfniſſes	—	Bedürfniſſes
— —	— —	—	Betrag	—	Ertrag.
— 256	— 35	—	Der Ertrag	—	Den Ertrag
— 257	— 12	—	. . . .	—	öffentlich durch
— 257	— 13	—	die Termine . . .	—	der Termin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXXI.
Carlsruhe den 7ten October 1808.

Landesherrliche Verordnungen.

Wir Carl Friedrich, von GOTTES Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc. Ober und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Haußen, Mößkirch, Hohenhöven, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

So ſehr Wir auch gewünſcht hätten, rückſichtlich der Kriegspflichtigkeit Unſerer Unterthanen jene Milderungen fortdauern zu laſſen, die erſt neuerlich durch Unſer Edickt vom 13. Merz laufenden Jahrs beſtimmt wurden, ſo haben Wir doch in Erwägung der ZeitUmſtände Uns bewogen gefunden, jene Befreyungen mehr zu beſchränken und eine gleichere Vertheilung dieſer Staatslaſt, feſtzuſetzen.

Wir verordnen daher folgendes:

§. 1.

a.) Kein Unterthan iſt in der Regel von der Kriegspflicht frey.

b.) Seine Verbindlichkeit ſich dem Loos zu unterwerfen, dauert dagegen nur vom 20ten bis ins 25te Jahr, alſo überhaupt 5 Jahre. Es ſoll dabei immer das Geburtsjahr nicht der Tag zum Grund gelegt werden; das Jahr, worin einer gebohren iſt, wird als vollendet angeſehen; wer z. B. im Jahr 1780. gebohren iſt, würde zum erſtenmal im Jahr 1801. ins Loos kommen.

§. 2.

Als Ausnahmen wollen Wir nur folgende zulaſſen.

1.) Soll jeder Familie ein Sohn frei vom Militär bleiben, dieſer mag ledig oder verheyrathet ſeyn.

2.) Ganz frey ſollen ferner ſeyn.

a.) Die Söhne aller Adelichen.

b.) Die Söhne aller Unſerer Diener, die mit einer Collegial-Signatur verſehen ſind. Dies ſoll nicht weiter herunter gehen, als auf Kanzliſten bei den obern Behörden.

c.) Die Söhne aller ſolcher FabrikInnhaber, deren Gewerbsbetrieb auf einem beſondern von Uns bewilligten Privilegio beruht.

Digitized by Google

d) Die Söhne ſolcher Groshändler, die in ihrem Gewerb ein eigenes Kapital von wenigſtens 50,000 fl. jährlich umtreiben, und ſich desfalls ausweiſen.

§. 3.

Da die Conſcription einen Zeitraum von 5 Jahren umfaßt, und das MannſchaftsBedürfniß für das laufende Jahr, ſchon ausgeſchrieben und geſtellt iſt, ſo fängt im Jahr 1809 die Fertigung der neuen Liſten, und die nach dieſen vorzunehmende Conſcription an. In dieſen Liſten ſind alle männliche Unterthanen, ledige und verheyrathete, abweſende und untaugliche, befreyte und unbefreyte begriffen, die in den Jahren 1784. 85. 86. 87. und 88. gebohren ſind. Für jeden Jahrgang wird eine beſondere Liſte gefertigt.

Dieſe Liſten werden in den Gemeinden von den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorgeſetzten gefertigt, von ihnen unterſchrieben, und in der Gemeinde, um ſich äuſern zu können, wenn etwas dabei zu erinnern gefunden würde, 8. Tage öffentlich angeſchlagen.

Sind ſie berichtigt, ſo werden ſie dem Oberamt zugeſtellt, welches eine Tabelle für das ganze Oberamt fertiget, und eine Zeit zur Viſitation der Mannſchaft anberaumt.

Zur Viſitation wird der Phyſikus und Land- oder Amts-Chirurgus beygezogen; nur diejenige werden viſitirt, die ſich als untauglich angeben. — Die Gebrechen, die zum Kriegsdienſt untauglich machen, ſind bereits beſtimmt.

Iſt die Viſitation geſchehen, ſo werden ſowohl die von dieſer Verordnung diſpenſirte, als auch die untaugliche und befreyte ſogleich ausgeſchoſſen, und der Grund der Untauglichkeit oder Befreyung in den Liſten bemerkt. Der Arzt und Wundarzt, ſind für die Richtigkeit der Mängel verantwortlich.

Es kann gegen jeden eine nochmalige Viſitation von jedem auf ſeine Koſten verlangt werden. Hiernächſt wird gemeſſen und das Maas in die Liſten eingetragen.

Wer nicht 5. Schuhe des bisherigen Militär-Maaßes mißt, wird als untauglich ausgeſchoſſen, über dieſe muß aber eine beſondere Liſte geführt werden, in welcher aber nur die zum KriegsFuhrweſen Tauglichen enthalten ſind; werden Fuhrleute nöthig, ſo ſind ſie aus dieſen durch das Loos zu nehmen.

§. 4.

Da das KriegsMiniſterium die Summe des MannſchaftsBedürfniſſes nach der Bevölkerung auf die Provinzen und jede Provinz-Regierung auf die Oberämter repartirt, ſo haben alsdann dieſe, wenn die Liſten von den Untauglichen und Befreyten gereiniget ſind, durch das Loos die Ordnung der Mannſchaft zu beſtimmen; Die Kriegsbehörde miſcht ſich dabey in nichts, und übernimmt blos zu ſeiner Zeit die Rekruten.

§. 5.

Es werden ſo viel Looſe gemacht, als Mannſchaft vorhanden iſt, der Oberbeamte läßt die Looſe in Gegenwart des Actuars und einiger Urkunds-Perſonen ziehen, und bemerkt

Digitized by Google

die Nummer eines jeden, in den für das ganze Oberamt gefertigten Liſten. — Auf das Loos ſezt das Oberamt urkundlich den Namen deſſen, der es gezogen hat, und dieſer muß es bis zum nächſten Jahr aufbewahren.

Die erſten Nummern bis auf die Zahl, die es das Oberamt an Mannſchaft betrift, gehören alsdenn zum activen Dienſt, werden an den CantonsOfficier mit einem Verzeichniß abgegeben, und dieſer theilt ſie zu den Waffengattungen, zu welchen ſie taugen, ein.

§. 6.

Die Abweſenden looſen mit; für ſie zieht der OrtsVorgeſezte das Loos, wenn der Abweſende oder ſeine Familie nicht ſelbſt dazu jemand beſtellt hat. Die Abweſenden werden für tauglich angeſehen, bis ſie ſich geſtellt haben; trift das Loos einen ſolchen, ſo muß einſtweilen, bis er zurückkömmt, eine ſpätere Nummer in den Dienſt einrücken; der Einrückende wird aber, ſo wie der Abweſende erſcheint, wieder frey gelaßen. — Lezterer erſezt den Schaden wegen MonturVeränderung.

Der mit einem oberamtlichen Paß Abweſende, muß, wenn ſein Aufenthalt bekannt iſt, ſogleich zurückgerufen werden; iſt der Aufenthalt nicht bekannt, ſo wird er öffentlich vorgeladen, erſcheint er nicht, ſo iſt ſein Vermögen der Confiskation unterworfen; es wird, wenn er noch nicht im Beſitz deſſelben iſt, ſeinen Eltern inventirt, und ſein dereinſtiges Vermögen ausgeſchieden, über welches die Eltern, unter Vorbehalt des Genuſſes, nicht mehr disponiren können.

§. 7.

Die Ergänzung für das laufende Jahr geſchieht immer nach der Nummern Reihe; das von jedem gezogene Loos gilt nur für das laufende Jahr, im nächſten Jahre werden die Liſten wieder gefertigt, oder erneuert, diejenige treten aus, die über 25. Jahre alt, dagegen treten jene ein, welche über 20. Jahre alt ſind; alle 5. Klaſſen looſen alsdenn, ſo lange nicht die unten §. 8. 9. 10. bemerkte Einrichtung ſtatt findet, wieder zugleich, und das ausgeſchriebene MannſchaftsBedürfniß wird ebenfalls nach der Nummern Reihe abgegeben.

§. 8.

Wir behalten Uns aber dabey vor, jede der 5. Klaſſen beſonders looſen zu laſſen, und das g e w ö h n l i c h e Bedürfniß immer nur aus der e r ſ t e n Klaſſe zu nehmen.

Die 1te Claſſe begreift diejenige junge Mannſchaft, welche ihr 21tes Jahr, in dem im 1te §. bemerkten Sinn angetreten haben.

Die 2te, diejenige, die ihr 22tes,

Die 3te, diejenige, die ihr 23tes,

Die 4te, jene die ihr 24tes, und

Die 5te, diejenige, die ihr 25tes Jahr angetreten haben.

Die Conſcriptionsliſten werden, wie oben ſchon verordnet iſt, jezt ſchon nach dieſen Klaſſen gefertiget.

Digitized by Google

§. 9.

Außer dem gewöhnlichen Bedürfniß muß aber alsdann alle Jahr für außergewöhnliche Fälle eine Reſerve von Mannſchaft formirt werden, die Unſer KriegsMiniſterium beſtimmen wird; was hiernach von einer Klaſſe noch übrig iſt, bleibt zwar immer noch der Conſcription bis zum zurückgelegten 25ten Jahr unterworfen; es wird aber jedem von dieſen Uebrigbleibenden, bey der Wahrſcheinlichkeit, daß ihn der active Dienſt nicht trift, das Einſtehen für einen Andern erlaubt.

§. 10.

Aus der Reſerve zieht die Kriegsbehörde ihre außerordentliche Ergänzung; ſie muß aber, wenn die Conſcription Klaſſenweiſe eingerichtet iſt, auf alle 5. Klaſſen gleichheitlich vertheilt werden, ſo daß, wenn z. B. 1000. Mann außerordentlich erfordert werden, jede Klaſſe 200 Mann dazu hergiebt.

Nach Fertigung der Liſten, wird die Erfahrung zeigen, in wiefern dieſe Rekrutirungsart ſogleich oder erſt nach einigen Jahren eintreten kann; es ſollen daher in die nächſten Liſten auch alle diejenige aufgenommen werden, die ſchon MilitairDienſte leiſten und die in den Jahren 1784. 1785. 86. 87. und 1788. gebohren ſind, damit man, um eine Gleichheit herzuſtellen, ermeſſen kann, wie viel eine jede Klaſſe an Mannſchaft ſchon beygetragen hat.

§. 11.

Das Einſtellen iſt jedem erlaubt, der Einſteher muß aber wenigſtens 5 Schuh 3 Zoll haben, und darf in der Regel (jedoch vorbehaltlich der §. 9. bemerkten Ausnahme, im Fall, daß das Looſen nach Klaſſen eingeführt wird) nicht aus der Klaſſe der Milizpflichtigen ſeyn, zwar kann derjenige, der in dieſem Jahr eine ſpätere Nummer zog, für den, der dies Jahr in activen Dienſt kommt, einſtehen, und die Nummer mit ihm tauſchen; da aber die ſpätere Nummer vor der Hand und fürs laufende Jahr gilt, ſo muß der Einſteher im nächſten Jahr und ſo lange er nicht über 25. Jahre iſt, wieder looſen, trift ihn alsdann das Loos zum activen Dienſt, ſo muß er für ſich dienen, und jener Einſteller muß für ſich ſelbſt noch ſo lange eintreten, bis ſeine Kapitulation, die ſchon in frühern Geſetzen ihre Beſtimmung hat, ausgedient iſt.

§. 12.

Dem Einſteher dürfen höchſtens 25. bis 30 fl. auf die Hand gegeben werden; der Ueberreſt wird vom Oberamt zu Kapital angelegt, und der Einſteher zieht davon den jährlichen Zinnß; nach geendigter Kapitulation erhält er das Capital.

Uebrigens müſſen die EinſtellungsVerträge, die der Kriegsbehörde bekannt zu machen ſind, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, vor Gericht beſtätigt, und von dieſem ermeſſen werden, in wiefern ſie außer dem Verhältniß mit dem Vermögen des Einſtellers ſind.

Digitized by Google

§. 13.

Jeder Ausreißer wird aus dem Oberamt, von welchem er geſtellt worden, aus der Reſerve erſezt; ſein Vermögen gehört der Kriegskaſſe; die Eltern des Deſerteurs können weder zu ſeinem Vortheil noch Nachtheil darüber diſponiren; es wird ihnen inventirt, und die Erbportion des Deſerteurs ausgemittelt; den Eltern bleibt das Vermögen zur Nutzung.

§. 14.

Die conſcribirte Mannſchaft wird auf jeweils zu beſtimmende Sammelpläze durch Obmänner gebracht, dort von den KantonsOfficiers übernommen, und von ihnen vertheilt; jedes Oberamt gibt dem KantonsOfficier eine genaue Conſignation der abgelieferten Mannſchaft, die Provinzregierungen, welche über alle Reclamationen, die gegen die Richtigkeit der Liſten einkommen, zu urtheilen haben, theilen alle Jahre dem KriegsMiniſterio eine Abſchrift der Generalliſten und zwar längſtens im Anfang Decembers mit; im November wird jedesmal die Conſcription vorgenommen, und in dieſem Monat muß auch die Mannſchaft abgeliefert ſeyn. Iſt ein Oberamt ſaumſelig, ſo ſchickt die Regierung ſogleich auf deſſen Koſten eine Commiſſion zu Beſorgung des ConſcriptionsGeſchäfts. In den Generalliſten muß bemerkt ſeyn, wie viel, theils wegen Gebrechlichkeit, theils wegen Mangel an Maas, untauglich ſind.

§. 15.

Jeder, der mit der Conſcription beſchäftigt iſt, und dabey, ſey es vor oder nachher, für irgend ein Geſchäft Geſchenke annimmt, wird neben Zahlung des doppelten Werths und allenfallſiger Entlaſſung vom Dienſt, mit Gefängnißſtrafe, die bis auf 2 Jahre gehen kann, belegt.

Dieſe Verordnung ſoll von Unſrem Miniſterium des Innern, welches Wir mit dem Vollzug derſelben beauftragen, durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter verkündet werden. Hieran geſchieht Unſer Wille. Gegeben Baden den 29. Sept. 1808.

Carl Friedrich.

Frhr. von Gemmingen.

Auf ſeiner Königlichen Hoheit
beſondern Befehl.
Bouginé.

a.) Den Judenleibzoll betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß Zweifel darüber entſtanden ſind, ob die durch die Verordnung vom 20 Januar 1804 verfügte Aufhebung des Leibzolls und Handelsgeleites der Juden auch den in den neuangefallenen ſtandes- und grundherrlichen Gebieten wohnenden Juden zu ſtatten kommen könne, oder ob dieſe noch wie vor dem Anfalle an das Großherzogliche Haus zur Entrichtung dieſer Abgaben angehalten werden ſollten, ſo wird gedachte Verordnung, welche zwiſchen Innländern und Fremden, zu welchen lezteren die Einwohner

Digitized by Google

ſtandes = und grundherrlichen Gebiete nicht zu rechnen ſind, ohnehin ſchon ſtrenge unterſcheidet, auf ſämtliche ſeitdem anerfallene Erb= und Oberhoheitslande ausgedehnt und ſämtlichen Provinz und localBehörden deren Handhabung hiermit zur Pflicht gemacht. Carlsruhe den 20ten September 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

b.) Die Zutheilung von Eichſel zum Phyſikate Schopfheim betreffend.

Das nach der jüngſten SanitätsBezirksEintheilung dem Phyſikat Lörrach zugetheilte Dorf Eichſel iſt mit dem Phyſikate Schopfheim vereiniget worden, und künftig als dieſem lezteren angehörig zu betrachten, welches den betreffenden Provinz = Local = und MedicinalBehörden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 20 Sept. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Gemeinnützige Nachricht.

Königlich Bayeriſche Verordnung, die Schwazer KreditsKaſſe=Kapitalien betreffend.

Nachdem die Schwazer KreditsKaſſe ſeit dem Jahre 1769. eine bloſe Filial der UniverſalStaatsſchuldenkaſſe in Wien geworden iſt; indem ſie von dieſem Zeitpunkte anfangend, gar nichts mehr aus den Bergwerksgefällen, ſondern ihren Fonds einzig und allein aus der UniverſalStaatsſchuldenKaſſe in Wien bezogen, dagegen aber die von Zeit zu Zeit aus den eingelegten Kapitalien hervorgegangenen Ueberſchüſſe an erſagte UniverſalStaatsſchuldenKaſſe abgegeben hat; ſo halten ſich ſeine Königliche Majeſtät nach ſtrengen Rechten keineswegs verbunden, von dem obgenannten Zeitpunkte anfangend, die SchuldenKapitalien dieſer Filial Schwazer KreditsKaſſe zu übernehmen. Allein die Rückſicht, daß viele jezt Königlich Baieriſche Unterthanen durch die vorige Regierungsgewalt gezwungen worden ſind, ihre Kapitalien in dieſe Wiener FilialKreditskaſſe einzulegen und daß manche der für die Menſchheit ſo wichtigen und wohlthätigen Inſtitute beinahe ihr ganzes Vermögen darinn liegen haben, hat ſo mächtig auf die Großmuth Seiner Königlichen Majeſtät gewirkt, daß Allerhöchſtdieſelben durch ein Reſcript vom 8ten März d. J. allergnädigſt beſchloſſen haben, mit einer beträchtlichen Aufopferung des Finanzvermögens; jedoch nur allein zu Gunſten der im Tirol und allenfalls auch in den übrigen königlichen Baieriſchen Erbſtaaten anſäſſigen Kreditoren, in das Mittel zu treten, und das Vermögen ihrer Unterthanen wenigſtens in dem Zuſtande zu erhalten, in welchem es ſich zur Zeit der Beſiznahme von Tirol befand.

Hiernach haben allerhöchſtdieſelben verordnet:

1.) Die mit keinen alten Obligationen vor dem Jahre 1769. ſondern mit neuen Obliga=

Digitized by Google

tionen ſeit dem Jahre 1769 verſehene 5 procentigen Schwazer Kreditskaſſe Kapitalien der innländiſchen Gläubiger ſollen mit 54 proCent, die 4 procentigen mit 52 proCent und die $3\frac{1}{2}$ procentigen mit 50 procent in den allgemeinen Schuldentilgungsplan aufgenommen werden.

Nach dieſem reducirten Valor ſollen neue numerirte Papiere ausgeſtellt werden, welche vom 15 Febr. 1806. anfangend mit baarem Geld verzinnſet, nach jährlichen Verlooſungen mit baarem Gelde heimbezahlt, und gegenwärtig ſchon bei allen Verkäufen der StaatsRealitäten an der jedesmaligen Hälfte des Kaufſchillings ſtatt baar Geld angenommen werden.

Da im Monat Februar 1806 die 5 procentigen Wiener StaatsObligationenKurſe auf 54 proCent und auch dieſes nur gegen Banknoten geſtanden haben; gegen baares Geld aber, womit ſie jezt nach der obigen Beſtimmung verzinnſet und heimbezahlt werden, gar nur ungefähr 36 procent galten; ſo werden ſämtliche Gläubiger die Wohlthat, wodurch ihnen mehr, als ihr damaliger Vermögenszuſtand war, erhalten wird, mit Dank zu erkennen wiſſen.

c.) Was die vor dem Jahre 1769. ausgeſtellten, und mit einer SpecialHypotheck verſehenen Kapitalbriefe betrifft; ſo kömmt es nach Produzirung derſelben darauf an; ob dieſe SpezialHypothek dermal unter die Beſizungen Seiner Königlichen Majeſtät gehöre, oder nicht. Lezternfalls werden die KapitalsJnnhaber an denjenigen verwieſen, welcher im Beſize der SpecialHypotheke iſt; erſternfalls aber übernehmen Seine Königliche Majeſtät die 4. und 5 procentigen Kapitalien ohne eine Reduction in ihrem vollen Nennwerthe, und laſſen dieſelbe vom 15ten Februar 1806 anfangend in baarem Gelde verzinnſen und ſeiner Zeit in baarem Geld heimzahlen. Nur allein die $3\frac{1}{2}$ procentigen Kapitalien müſſen ſich jene Reduction auf 87 fl. 80 kr. gefallen laſſen, welche ſowohl bei den Tiroliſch landſchaftlichen, als bey allen alten Schulden des ganzen Reichs für die unter 4 procent ſtehende Kapitalien beſtimmt iſt. Nach dieſem reducirten Valor genieſen aber die umgeſchriebenen Papiere die nämlichen Vortheile der Verloſung und ihrer Annehmbarkeit ſtatt baar Geld bei den Verkäufen der StaatsRealitäten, wie diejenigen, welche nach dem 1ten §. neu ausgefertigt worden.

Es werden daher ſämmtliche innländiſche Gläubiger, welche am 15ten Februar 1806. Jnnhaber von Schwazer KreditsKapitalien waren, und dieſe bei der dahier beſtehenden Liquidations Kommiſſion ordentlich liquidirt haben, aufgefordert, die ſeit dem 15ten Februar 1806 rückſtändige Zinnſen ſo wie die Kurrentzinnſe des laufenden EtatsJahrs nach den obigen Beſtimmungen bei der hieſigen ProvincialSchuldentilgungskaſſe zu erheben und hiernächſt die zur Umſchreibung ſich eignende SchuldObligationen bei der ProvincialSchuldentilgungs-Kommiſſion zu übergeben, um an den für die neue Papiere beſtimmten Vortheilen ihrer Verloſung und ihrer Annehmbarkeit bei den Verkäufen der StaatsRealitäten Antheil nehmen zu können. Jnnsbruck den 15ten May 1808.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß in Grosherzoglichen Landen gebracht, damit diejenigen ſo nicht von anderer Seite her davon ſchon Wiſſenſchaft haben, davon benachrichtigt werden. Carlsruhe den 29 Auguſt 1808.

Finanz Miniſterium. Vdt. Heidenreich.

Die jährliche AeckerichsBereitungen betreffend.

Um die geſammten LandesGemeinden von den unnöthigen Koſten zu entledigen, welche bis daher an manchen Orten die jährliche AeckerichsBereitungen veranlaßt haben, wird andurch verordnet: Daß dieſes Geſchäft in jenen Jahrgängen, wo ſich nicht wirklich Aeckerich in den GemeindsWaldungen ergiebt, welches von den reſpectiven Gemeinden durch den Eintrieb ihrer Schweinheerden oder auf eine andere Weiſe genutzet werden könne, fernerhin unterbleiben ſolle.

Dagegen haben die Gemeinden bey ſich wirklich ergebendem Aeckerich immerhin im Monate September die Anzahl der in die Maſtung zu ſchlagenden Schweine, oder die ſonſtige Art der vorhabenden Aeckerichs-Nutzung in eigenen an die einſchlagende Forſtämter oder Forſt-Inſpectionen zu richtenden Vorſtellungen, welche durch die RevierFörſter zu begutachten und an gedachte Stellen einzubefördern ſind, anzuzeigen; worauf alsdann die Bereitung des Aeckerichs zu dem Zwecke durch die Forſtämter oder ForſtInſpectionen ſtatt haben muß, um beurtheilen zu können, ob die Anzahl der einzuſchlagenden Schweine mit der Ergiebigkeit des Aeckerichs im Verhältniſſe ſtehe, oder die ſonſt vorhabende Nutzung, der Waldkultur nicht zum Nachtheil gereiche, ſohin den Gemeinden zugelaſſen werden dürfe. Wornach ſich die Forſtämter und ForſtInſpectionen, wie auch die geſammten Vorſtände der LandesGemeinden zu achten haben. Carlsruhe d. 1. Oct. 1808.

Grosherzogl. General-Forſt-Commiſſion.

Von Kettner.

Militair-Veränderung.

Vom 17. Sept.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben in Gnaden angenommen, daß Se. Exzellenz der General der Kavalerie und KriegsMiniſter Baron von Geuſau, das zu höchſter Zufriedenheit bisher geführte KriegsMiniſterium in die Hände Sr. Hoheit des Herrn Erbgrosherzogs niedergelegt haben.

Ferner geruheten HöchſtDieſelben den GeneralMajor und Innhaber eines Infanterie-Regiments, von Harrant zu HöchſtIhrem GeneralAdjutanten, — den Major des 4ten LinienRegiments, Grolmann zum Quartiermeiſter Lieutenant, — und den Major im 1ten LinienRegiment (Grosherzog) von Franken zum InſpectionsAdjutanten bei Sr. Hoheit dem Herrn Erbgrosherzog allergnädigſt zu ernennen.

Verbeſſerungen.

RegierungsBlatt Nro. XXX. pag. 257. in den Zuſätzen zu dem DiätenReglement von 1804. Zeile 7. von unten iſt zu leſen ſtatt auſſerordentliche, auſſerördtliche Verrichtung.

Pag. 260. sub Lit. F. anſtatt geſondert gehen, geſondert zehren.

Digitized by Google

Regierungs = Blatt

für das Großherzogthum Baden

Stück XXXII.

Carlsruhe den 10ten October 1808.

Landesherrliche Verordnung.

Nach Innhalt des §. 14. der unterm 31 Auguſt d. J. publicirten Einkommensſteuer, ſoll der Abzug an Beſoldungen, Penſionen, Deputaten ꝛc. ſogleich bei Erhebung der Quartalien von jeder Kaſſe, wo die Zalung geſchieht, verfügt werden. Indem hienach den Kaſſen aufgegeben iſt, das im October fällig werdende Quartal erſt alsdenn auszubezahlen, wenn bei dem Einzug die gefertigte Faſſion in ihrer Klaſſificirung und Berechnung, und zwar ſo vorgelegt wird, daß ſie von der Verwaltungsſtelle nach Innhalt des §. 12 gedachten Patents, wohin ſie in das Verzeichniß zu bringen, als in die Tabelle eingetragen, beurkundet worden; ſo wird dieſe Verfügung zugleich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit bei Niemanden eine Verzögerung bei den Zalungen ſtatt finden könne.

Carlsruhe, den 6 Okt. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Heidenreich

Gemeinnützige Nachricht.

Die weitern Fortſchritte der Schutzpocken Impfung betreffend.

Mit dem Schluß des Jahrs 1806. betrug die geſammte Anzahl der in dem Großherzogthum Baden mit Schutzpocken Geimpften 27027. (ſiehe Regierungsblatt 1807. Nro. 33) und in dem verfloſſenen Jahr, ſo wie zum Theil in den erſten Monaten des gegenwärtigen, wurden abermals 7199. geimpft, zuſammen 34226.

Digitized by Google

Daß dieſe Zahl aber im Ganzen viel ſtärker ſeyn müſſe, beweißt der Umſtand, daß von den jezt beſtehenden 83. Phyſikaten nur aus 25. die Impftabellen dieſesmal eingekommen ſind, daß allein im vorigen Jahr an 20. inuländiſche Impfärzte aus dem Mannheimer Impfinſtitut Impfſtoff abgegeben worden, und doch nur zwey derſelben ihre Impftabellen einſchickten; alſo nur von den bey diſſeitiger Stelle nach der Vorſchrift bekannt gewordenen Impfungen kann obige Anzahl gelten. In keinem Jahr hat ſich die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die natürliche Blattern ſo überzeugend bewieſen, als in dem verfloſſenen, indem faſt allenthalben Pocken Epidemien herrſchten, unter den uneingeimpften oft fürchterlich wütheten, die mit ächten Schutzpocken Geimpften aber durchaus verſchonten. Zwar entſtanden hier und an andern Orten Gerüchte, daß auch ſelbſt mit wahren Schutzpocken geimpfte Kinder von natürlichen Blattern ſeyen befallen worden; eine genaue Unterſuchung aber zeigte, daß dieſes entweder keine wirkliche Kindsblattern, ſondern nur ſogenannte wilde Blattern waren, oder daß bey den vorher mit Schutzpocken Geimpften die Vaccination entweder nicht angeſchlagen gehabt, in ihrem Verlauf unächt geweſen, oder durch zu frühes Abreiben oder ſonſtige Urſache geſtöhrt worden, alſo nicht für ächte Schutzblattern gehalten werden konnten; dieſes wird vorzüglich der Fall auch mit ſechs Kindern aus dem Phyſikate Wertheim ſeyn, die einige Jahre vorher nebſt mehreren andern mit Schutzpocken geimpft, und doch in dieſem Jahr mit natürlichen Blattern befallen wurden; denn da über den Verlauf der Vaccination bey ihnen weder ein Tagbuch geführt, noch zum Theil dieſelbigen nach der Impfung von den Impfärzten wieder geſehen wurden, ſo kann über die Aechtheit ihrer Schutzpocken kein vollſtändiges Urtheil gefällt, aber eher behauptet werden, daß ſolche unächt waren, oder zu früh abgerieben wurden, und daher keine Schutzkraft äuſſern konnten, weil die übrigen mit ihnen zugleich, und mit der nemlichen Lymphe geimpften Kinder von der Pockenſeuche verſchont geblieben ſind.

Des ſo augenſcheinlichen Nutzens der Vaccination zur Abwendung der natürlichen Blattern ungeachtet, finden ſich immer noch viele Vorurtheile gegen dieſes wohlthätige Mittel, und zu bedauern iſt es, daß ſelbſt angeſehene Diener, geiſtliche und weltliche Vorgeſezte öfters das Volk in dieſen Vorurtheilen noch unterſtützen; deſto lobenswürdiger aber iſt der Eifer eines katholiſchen Geiſtlichen für die gute Sache, der unter Aufſicht eines Impfarztes 203 Kinder in ſeiner Gemeinde ſelbſt glücklich impfte, und der den Dank derſelben für ihre Rettung, ſo wie die Belobung ſeiner Handlung von höhern Orten einerndete. Uebrigens hat ſich an den Verächtern der Schutzpocken Impfung auch die gute Sache zuweilen gewaltig gerächt, ſo ſtarben einem derſelben bei ausgebrochener Pockenſeuche ſeine 3 Kinder an

Digitized by Google

derſelben hinweg, und nun hatte er nichts angelegentlicheres zu thun, als ſein ihm bald hernach gebohrnes 4tes Kind ſo ſchleunig als möglich vacciniren zu laſſen.

Ob nun gleich eine hohe landesRegierung nicht geneigt war, die SchutzpockenImpfung mit Zwang zu befehlen, ſo konnte doch ſolche auch nicht geſtatten, daß bei deren ſo ſehr beſtätigtem Nutzen, durch die Vorurtheile Einzelner gegen dieſelbige, ganze Gemeinden bei einbrechender PockenEpidemie ſollten gefährdet werden; das wenigſte alſo, was gegen ſolche verfügt werden konnte, war, ſie in ihren Häußern, wo ſich natürliche Blattern gezeigt hatten, zu iſoliren, von der Gemeinſchaft mit den übrigen Einwohnern auszuſchließen, und dadurch ſie ſoviel möglich für alle andere Perſonen unſchädlich zu machen.

Die Behauptungen, daß mit Schutzpocken geimpfte Kinder von nachfolgenden Scharlach- oder Maſern-Krankheiten weit heftiger angegriffen werden ſollten, haben ſich durch die aufmerkſam darüber angeſtellte Beobachtungen eben ſo wenig beſtättiget, als daß dieſe Krankheiten nachtheilig auf die Schutzpocken würken ſollten, wohl haben kurz nach der Impfung eingetretener ScharlachAusſchlag den Verlauf der erſtern, aber nur auf kurze Zeit, zerſtört, und gleich nach Scharlach oder Maſern, wo das HautOrgan von dieſen Krankheiten noch geſchwächt, und daher zur Aufnahme des Impfſtoffs weniger geſchickt war, wollte zuweilen die Impfung nicht haften, aber nach weniger Zeit pflegte die Vaccination ihren Verlauf erwünſcht zu machen. Carlsruhe den 17ten Sept. 1808.

General-SanitätsCommiſſion.

Vdt. Eichrodt. Dr.

Das Courſiren falſcher franzöſiſcher Louisd'or betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß abermalen falſche franzöſiſche louisd'or courſiren, deren innerer Werth an Goldgehalt nur 7 fl. 15 kr. beträgt; ſo wird dieſes zur Warnung des Publikums mit dem Anhang hiermit bekannt gemacht, daß man als ſichere Kennzeichen der Unächtheit blos anzugeben vermag, daß dieſelben um 25. Aß zu leicht ſind, und einen ſtarken Zuſaz von Kupfer haben, weßwegen dieſelben beym Reiben kupferfarbig erſcheinen. Carlsruhe den 17. Sept. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Reinhard.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben am 21. Sept. gnädigſt geruhet, den Miniſterial-Sekretär Dahmen auf ſein unterthänigſtes Bitten, der SecretariatsFührung bei der Grosherzogl. General-Sanitäts-Commiſſion zu entheben, und ſolche dem zweiten AſſiſtenzArzt Dr. Medicină Carl Ludwig Eichrodt zu übertragen.

Ferner am 30ten September, den ſeither quiescirenden rheinpfälziſchen LandesCommiſſariatsRath Joſeph v. Stengel zum RegierungsRath bei der niederrheiniſchen Regierung zu ernennen;

Sodann iſt der bisher als Regiſtrator bei der nemlichen Regierung geſtandene N. Blenkner als fünfter Secretär bei derſelben angeſtellt und

An deſſen Stelle der quiescirende rheinpfälziſche LandesCommiſſariatsRegiſtrator Reichardt zum RegierungsRegiſtrator ernannt worden.

Auch haben Se. Königl. Hoheit den Kammerrath Fuchs zu Mannheim zum Mitglied der GeneralSchiffarthsCommiſſion gnädigſt ernannt.

Endlich wurde der OberhofgerichtsAdvokat Rüttinger, zum GarniſonsAuditor in Bruchſal,

Und der bisherige PfarrAdjunct zu Schwezingen Johann Eberhard Lautenſchlager als würklicher Pfarrer daſelbſt ernannt.

Vermöge Beſchluſſes Grosherzogl. General-Sanitäts-Commiſſion iſt dem Johann Baptiſt Machleid von Ettenheim Licentia practicandi als Heb- und Wundarzt 1ter Klaſſe,

und am 3ten Septemb. dem Joſeph Sibert von Offenburg ärztliche Licenz ertheilt worden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXXIII.
Carlsruhe den 17ten October 1808.

Staats-Verträge.

Die Abzugsfreiheit zwiſchen der Krone Frankreich und dem Grosherzogthum Baden betreffend.

Unter Bezug auf iene, die Abzugsfreyheit zwiſchen der Krone Frankreich und dem Grosherzogthum Baden betreffende Bekanntmachung vom 2. May 1804. Regierungsblatt Nro. 19. de 1804., wird andurch weiter bekannt gemacht, daß die Erhebung des Abzugs von wegziehendem Vermögen, in ſo fern ſolcher bisher in die landesherrliche Kaſſe gefloſſen, auch in jenen durch den Presburger Frieden erhaltenen Landen, ſo wie auch in all jenen Badiſchen Orten, welche ſeit dieſer Zeit durch Tauſch oder ſonſtige Unterhandlungen privativ Badiſch geworden, gegen Frankreich ceſſire, und haben ſich daher die betreffenden Behörden bey vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Carlsruhe d. 4. Oct. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Uhrhan.

Die Benutzung der in den Kayſerlich Oeſterreichiſchen und Grosherzoglich Badiſchen Staaten beſtehenden Stiftungen betreffend.

Da ſowohl in Kayſerl. Königl Oeſterreichiſchen = als den Grosherzoglich Badiſchen Staaten Stiftungen beſtehen, welche für die Abkömmlinge gewiſſer benannten Familien oder Orte und Diſtricte durch die Errichtungsurkunden beſtimmt ſind, Se. Kayſerl. Königl. Majeſtät aber ſowohl, als Se. Königl. Hoheit der Grosherzog zu Baden geſonnen ſind, bey den eingetretenen StaatsVeränderungen die Rechte der Privaten möglichſt unverändert zu erhalten, ſo iſt die gemeinſchaftliche Verabredung getroffen worden, daß die Grosherzoglich Badiſchen Unterthanen zu der Benutzung der oben bezeichneten Stiftungen der Kayſerlich Oeſterreichiſchen Staaten und die Kayſerlich Oeſterreichiſchen Unterthanen zu der Benutzung der gleichfalls oben erwähnten Stiftungen der Grosherzoglich Badiſchen Staaten ohne Unter-

Digitized by Google

ſchied, ob die Collatur oder Präſentation den allerhöchſten Landesherrn oder Corporationen oder Privaten des einen oder des andern von beyden Staaten zuſtehe, wechſelſeitig zugelaſſen werden, in ſo ferne ſie durch die rechtmäßigen Stiftungs-Titel hierzu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeſchriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande ſind. — Dieſes wird zur allgemeinen Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 7. Oct. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Roth.

Partikular-Verordnung.

Die Hebammenviſitationen betreffend.

Durch die Großherzogliche MedicinalOrdnung, Inſtruktion für Hebärzte, Abſatz 2 pag. 192. wurde verordnet: daß die Hebammenviſitationen in dem PhyſikatsBezirk jährlich 2 mal, und zwar einmal durch den Phyſikus und BezirksArzt, das anderemal aber durch den Oberhebarzt mit ebenmäßiger Anwohnung des Phyſikus vorgenommen werden ſollen. — Dieſe Einrichtung hat aber dem Zwecke, den man davon erwartete, nicht entſprochen, und findet ſich daher veranlaßt, um mehr Einheit in der Bildung der Hebammen, und mehrere gleichförmige Aufſicht und Leitung des Hebammenweſens hervorzubringen, dieſe Verordnung dahin abzuändern, daß die Hebammenviſitationen nur einmal jährlich im Späthjahre, und zwar von dem Oberhebarzte unter Anwohnung des Phyſikus und mit Zuziehung der Bezirks und übrigen Hebärzte des Phyſikats vorgenommen werden ſollen.

Hiernach haben ſich die Oberhebärzte und Phyſikate zu achten. Carlsruhe den 1ten Oct. 1808.

Großherzogl. General Sanitäts Kommiſſion.

Rechtsbelehrung.

In Betreff des gemeinſchaftlichen Forums mehrerer Beklagten.

Sämmtlichen Gerichts-Stellen des Großherzogthums wird andurch bekannt gemacht:

Daß, wo mehrere Beklagte verſchiedenen Gerichts-Standes in einer untheilbaren Klage verwickelt ſind, derjenige, der in der Ordnung der Vorgehende von den kompetenten Erſter Inſtanz Richtern iſt, um die Entſcheidung angegangen werden muß; daß aber, wo alle erſter Inſtanz Richter gleich ſind, der, welcher wirklich zuerſt von einem Kläger angegangen wurde, von allen anerkannt werden müſſe, wenn keine rechtliche Rekuſations-Gründe vorliegen; daß alſo, wo einige der Beklagten unter dem Hofgericht, andere unter einer Juſtitz-Kanzley, andere unter landesherrlichen Untergerichten, noch andere unter einem Standes- oder grundherrlichen Amt ſtehen, der Erſte der Genannten, alſo das Hofgericht, ſofort, wenn kein Hofgericht foritter Mitbeklagter wäre, die JuſtitzKanzley u. ſ. w., wie ſie aufein-

ander folgen, die Entſcheidung zu geben hat; daß aber, wo die Beklagte unter verſchiedenen Hofgerichten, oder unter verſchiedenen Juſtiz Kanzleyen, oder unter verſchiedenen landesherrlichen Aemtern, oder unter verſchiedenen ſtandesherrlichen, oder unter verſchiedenen grundsherrlichen Aemtern ſtehen; mithin blos an Gewalt und Anſehen gleiche Stellen in der Wahl ſind, diejenige von ihnen, die zuerſt vom Kläger angerufen werde, wenn ſonſt kein Hinderniß in den Weg tritt, der kompetente Richter erſter Inſtanz ſey, mithin in keinem Fall wegen ſolcher Konkurrenz verſchiedener Beklagten die Sache gleich an den gemeinſchaftlichen Oberrichter aller abgewälzt werden könne. Verkündet Carlsruhe den 29. Sept. 1808.

Juſtiz Miniſterium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

Privilegium

für den Grundherrn Freiherrn von Türkheim.

Wir Carl Friedrich, von GOTTES Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Ober und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Haußen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hardheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hägnau u. ſ. w.

Haben dem Großherzogl. Heſſiſchen GeheimenRath, Freyherrn von Türkheim zu Altorf, als Unſerm Grundherrn über die unter Unſerer Souverainetät ſtehende Orte Altorf und Orſchweier auf ſein unterthänigſtes Anſuchen die Gnade gethan, nachfolgendes Privilegium für ſich, ſeine Erben, Erbnehmer, und Rechtfolger in erſagten Grundherrſchaften zu ertheilen.

Fürs Erſte wollen Wir, daß die Orte Altdorf, und Orſchweier gleich den Orten der Herrſchaft Mahlberg als gemiſchte Orte angeſehen, ſonach auch Unterthanen des Evangeliſchen Religions Theils dahin aufgenommen werden dürfen.

Fürs andere ſollen die Evangeliſchen von beyden erwähnten Ortſchaften nach Mahlberg einſtweilen eingepfarrt werden, und bis die Grundherrſchaft zu Errichtung einer hinlänglich fundirten Evangeliſchen Pfarrey die Mittel darlegen wird, die Ausübung der Pfarrherrlichen Jurisdiction Evangeliſcher Seits in erörterten grundherrlichen Orten gedachter Pfarrey Mahlberg zuſtehen, mithin auch indeſſen alle für Evangeliſche zu verrichtende Actus Parochiales dem Regiſter der Mutterkirche zu Mahlberg einverleibt werden; wodurch Wir jedoch

Drittens Unſerer Evangeliſchen Gemeinde zu Mahlberg durch dieſe interimiſtiſche Einpfarrung der Evangeliſchen in beiden gedachten grundherrlichen Orten keinen Nachtheil zugehen laſſen wollen, indem Wir, obwohl von Uns als Folge dieſer Einpfarrung geſtattet wird, daß die Kinder der Evangeliſchen Unterthanen in Altdorf und Orſchweier gegen Bezahlung des Schulgelds in die Schule zu Mahlberg bis zu Errichtung einer eigenen Schulanſtalt geſchickt werden dürfen, dennoch ausdrücklich Uns vorbehalten, daß die Klaſſe armer Kinder in Anſehung des zu bezahlenden Schulgelds, und der für dieſelbe anzuſchaffenden Schulbücher ihr nicht zur Laſt fallen, ſondern von ihrer Grundherrſchaft desfalls, ſo wie wegen derjeni-

Digitized by Google

gen Koſten vertretten werden ſoll, die blos zum Beſten dieſer Eingepfarrten; und wegen deren Mitgebrauchs der Kirche und Schule zu Mahlberg, z. B. wenn neue Kirchenſtühle für dieſelbe eingerichtet werden müßten ꝛc. etwa zu machen ſeyn dürften.

Zum Vierten erlauben Wir die Ausübung des Evangeliſchen Gottesdienſtes auf der Burg Altorf alſo:

a) Daß der des Jahrs einmal zu Altdorf zu haltende Gottesdienſt vorgeſchlagener maſſen auf den Tag Johannis des Täufers gehalten werde, welchen ſonſt nicht kirchlich gefeyerten Tag Wir um deswillen genehmiget haben, weil an einem andern ordentlichen Feyertage der Gottesdienſt in der Mahlberger Mutterkirche beſchränkt werden würde.

b. Daß Unſerm jeweiligen Pfarrer in Mahlberg oder einem ſonſtigen, welchem die Burg Kaplanei mit anvertraut wird, für dieſe Verrichtung in der Burg und die pfarrliche Seelſorge über beede Dörfer einſtweilen, bis nach Befinden ein Mehreres von Uns geordnet wird, eine von dem Grundherrn zu entrichtende Remuneration von zwanzig Gulden jährlich abgereicht werden ſoll.

Zum Fünften, geſtatten Wir endlich, daß die ParochialVerrichtungen für die Familien Glieder der Grundherrſchaft und ihrer Beamten in der Burgkapelle gegen Entrichtung der geſezlichen Gebühren von Unſerm Pfarrer in Mahlberg, oder, wem Wir ſonſt dieſe Staats-Geſchäfte auftragen, vorgenommen werden ſollen.

Damit nun dieſem von Uns gnädigſt ertheilten Privileg in allen ſeinen Punkten nachgelebt wird, befehlen Wir, daß, nach vorgängig von Unſerm Grundherrn ausgeſtellten Revers darüber, wie derſelbe der von ihm übernommenen Verbindlichkeit für ſich, ſeine Erben, Erbnehmer, und Rechtsfolger Genügen leiſten wolle, gegenwärtige Urkunde zugeſtellt werden ſoll, welche Wir mittelſt Unſerer eignen Handunterſchrift, und unter Beydruck Unſers größern JuſtizDepartementsSiegels beſtättiget haben. So geſchehen Carlsruhe d. 8ten Sept. 1808.

Carl Friderich

Vdt. Frhr. von Gayling. (L.S.) Auf ſeiner Königlichen Hoheit Special Befehl.
Vdt. Walther.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den bisherigen Pfarrer zu Mühlburg Carl Schöpflin, als Pfarrer nach Iſpringen, und den bisherigen Hof und Stadtvicar in der hieſigen Reſidenz Stadt Carlsruhe Ludwig Roth als Pfarrer nach Mühlburg, und an deſſen Stelle den Candidaten Miniſterii August Heinrich Medicus von Carlsruhe gebürtig zu ernennen gnädigſt geruhet.

Vermöge Beſchluſſes der General SanitätsCommiſſion vom 1 October iſt dem Med. Dr. Johann Nepomuck Munding von Ueberlingen licentia practicandi illimitata ſo wie dem Raimund Fiſcher von Oberkirch licentia pharmaceutica illimitata ertheilt worden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück XXXIV.

Carlsruhe den 27ten October 1808.

Landes-Verordnungen.

1.) Die Einführung eines allgemeinen Maaſes und Gewichtes im ganzen Grosherzogthum betreffend.

Da wirklich ein allgemeines Maas und Gewicht fürs ganze Grosherzogthum bearbeitet wird, welches von einer einzigen unveränderlichen Grundlage ausgeht, und eine bequeme mit den bisherigen vielfältigten, meiſt veränderlichen Gewicht- und Maas-Verhältniſſen leicht vergleichbare Einheit erhalten ſoll, wodurch Handel und Verkehr jeder Art und die Vollziehung einer gleichen Beſteuerung ſehr werden geſichert und erleichtert werden, und woran das für die Waldwirthſchaft kürzlich angeordnete neue gleiche Maas bereits eine vorläufige Anwendung iſt; ſo wird dieſes öffentlich bekannt gemacht, damit die Anſchaffung neuer Maaſe und Gewichte bey den Eichſtätten und von den Gewerbsleuten, ſo weit es thunlich ſeyn mag, noch verſchoben werde.

Die Grosherzoglichen Verrechnungen aber werden angewieſen, Erneuerungen der Vereine und EinzugsRegiſter nur in dem Fall vor der definitiven Beſtimmung und Einführung des allgemeinen Maaſes und Gewichtes auf die bisherige Art vorzunehmen, wenn ſie ſich nicht ohne Nachtheil bis zu dieſer Epoche verſchieben laßen, jedoch bey jedem Poſten eine etwas breite ZahlenColumme Platz zu laſſen, damit in der Folge das neue Maas deutlich noch beygeſezt werden kann. Decret. Carlsruhe den 24. Sept. 1808.

Finanz Miniſterium. Vdt. Heidenreich.

2.) Den Verkauf des holländer Holzes aus den Waldungen der Gemeinden und ſonſtigen Corporationen betreff.

Durch die bis daher gemachte vielfältige Erfahrungen überzeuget, daß bey holländer Holzabgaben ſich nur ſelten auf dem Wege der Verſteigerung ein vollkommen günſtiges Reſultat durch Erhaltung angemeſſener Preiſe erzielen laſſe, indem die Concurrenz der jezt beſtehenden holländer Holz-Handlungen durch das bey ſolchen Verſteigerungen erfolgende Einverſtändniß meiſtens zerfällt, welchemnach ein ſtändiger nicht in der Willkühr der einverſtandenen Concurrenten ſtehender Holzpreis, weit vortheilhafter als die in ihrem Erfolge äuſerſt unſichere Verſteigerungen ſeyn dürfte, haben Seine Königliche Hoheit unterm 29 vorigen Monats gnädigſt zu verordnen geruht; folgende Preiſe öffentlich bekannt zu machen, welche nach den zugleich beſchriebenen Gattungen für den Verkauf des eichen holländer Holzes nach den verſchiedenen Diſtrikts-Eintheilungen mit der innländiſchen holländer Holz-handlungs-Geſellſchaft zu Pforzheim feſtgeſetzt worden ſind.

Digitized by Google

		Eichen Stam̃ oder Stücke Holzes von Länge.	Mittlere Dicke.		Vom Nekar bis an die Murg. Vom Rhein bis zur Bergſtraſe	Vom Nekar bis an die Murg. links der Bergſtraſe im Gebürg	Von der Murg bis über Freiburg. Vom Rhein bis zur Bergſtraſe	Von der Murg bis über Freiburg. links der Bergſtraſe im Gebürg.
	N.	Schu.	Zoll.		fl.	fl.	fl.	fl.
	1.	45	26		68	62	64	58
	2.	45	22 - 25		48	42	44	38
	3.	40	26		50	44	46	40
	4.	40	22 - 25		40	34	36	30
	5.	35 - 39	26		48	42	44	38
	6.	35 - 39	22 - 25		35	30	31	26
	7.	30 - 34	26		42	37	39	32
	8.	30 - 34	22 - 25		30	25	27	21
	9.	25 - 29	26		35	30	33	27
	10.	25 - 29	22 - 25		25	21	23	17
	11.	21 - 24	26		30	26	27	22
	12.	21 - 24	22 - 25		22	19	20	17
	13.	30 - 35	20 - 21		24	21	22	18
	14.	36 - 40	16 - 19		20	18	19	17
	15.	25 - 35	16 - 18		15	13	14	12½
	16.	36 - 40	12 - 15		13	12	12½	11
	17.	25 - 35	12 - 15		10	9	9½	8
	18.	16 - 24	12 - 17		8	7	7½	6½
	19.	16 - 20	20 - 25		15	13	14	12
	20.	16 - 20	26 - 30		20	18	19	17
	21.	12 - 15	20		9	8	8½	7
ein Wagenſchoß	22.	16 - 20	18 - 19		12	10	11	9
ein Pfeifholzkloz	23.	12 - 15	16 - 19		6	5	5½	4½
ein Knappholzk.	24.	8 - 11	14 - 15		4	3½	3⅔	3
		Geſpalten	Holz					
			Zoll. höhe	Zoll. breite				
ein geſpaltener Wagenſchoß	25.	14	14	24	12½	10½	11	9
Pfeifholz	26.	10	14	24	6¼	5¼	5½	4½
Knappholz.	27.	8	14	24	4 fl. 10	3 fl. 30	3 fl. 40	3
Ranzen	28.	6	14	24	2 fl. 5	1 fl. 45	1 fl. 50	1 fl. 30

Nebſt dieſen Preiſen hat die Pforzheimer holländer Holz-Handlungs-Geſellſchaft die Diäten für die Täge der Anweiſung Abzählung und Vermeſſung des Holzes für die damit beſchäf-

tigten Forſtbehörde, und die, nach Maasgabe des Herbringens, entweder zur Forſtkaſſe flieſende oder den Forſtbehörden zugewendete Stocklosung vom Baum und Wagenſchluß, zu leztern 2 Pfeifhölzer, 3 Knapphölzer und 6 Ranzen gerechnet mit 12 kr. zu zahlen, dann ſind derſelben noch nachfolgende Bedingungen vorgeſchrieben,

1) Die Compagnie verbindet ſich alle Stämme ſo tief als es möglich iſt, aus der Erde hauen zu laſſen, und alles Holz. auch ſolches welches ſich in den Aeſten, ergeben kann, bis auf die geringſte Gattung der Ranzen auf das Maas von 14 Zoll Dike zu nutzen, ſohin nichts was zu irgend einer der vorgeſchriebenen Gattungen verwendbar iſt, liegen zu laſſen, dagegen bleiben alle erweißlich falſch gefallene Stämme nebſt dem nicht mehr zum Holländer-Gebrauche dienlichen Ab und Gipfelholze dem Walde.

2) Wenn ſich nach der Fällung und bei dem Aufſchaffen des Holzes Herz oder andere Riſſe ergeben ſollten, ſo können und dürfen ſolche das Holz nur alsdann unbrauchbar machen, ſohin einen Grund zum Liegenlaſſen abgeben, wenn ſie in einer ſchiefen Richtung gegen das Herz laufen, läuft aber der Riß in gleicher Richtung mit einer Seite des Holzes ſo iſt ſolches als geſund und brauchbar anzuſehen.

3) Die jedesmal im Spätjahr abzugebende Stämme ſind während ſolchem und dem Winter hauen und aufſchaffen zu laſſen, ſo, daß das ausfallende holländer Holz bey eintretendem Frühjahr und vor erfolgendem Waldſchluße, in ſo fern es die Witterung geſtattet, aus dem Walde gebracht werden kann.

4) Die Meiſterknechte und Holzhauer haben unter eigener Verantwortlichkeit der Compagnie Sorge zu tragen, daß bey dem Fällen der Stämme das junge Holz und der hier und da vorhandene Aufſchlag geſchonet, auch kein Stamm vorſezlich auf andere Stämme hingefället, und überhaupt gefliſſentlich kein Schaden verübt werde.

5) Wird irgend einem Privat-Eigenthümmer oder einer Gemeinheit durch das Fällen oder Verführen des Holzes Nachtheil zugefügt, ſo verſteht es ſich von ſelbſten daß die Comp. ſolchen zu erſetzen hat.

6) Sollte von der ad 3 vorgeſchriebenen Bedingung nach beſondern vorhandenen Umſtänden eine Ausnahme gemacht, und die Fällung des Holzes im Frühjahr geſtattet oder angeordnet werden, ſo wird die Nutzung der Rinden zum Vortheile der Forſtkaſſe vorbehalten.

7) Iſt das abgegebene holländer Holz aufgearbeitet, ſo wird ſolches in Gegenwart der Forſtbehörde für welche die Comp. wie weiter oben ſchon beſtimmet worden, die Diäten zu zahlen hat, abgezählet und vermeſſen, wobey folgendes beobachtet werden muß:

a.) Nachdem ſich die Comp. verbindlich macht alles Gehölz wie es bis daher üblich war, vollkommen achteckich behauen zu laſſen, wird ſolches in dieſer Art nach dem holländer Schuh — welches der in 11 Zoll eingetheilte altbadiſche, oder gewöhnliche Werkſchuh iſt — in der Länge, und nach dem mittlern Durchmeſſer abgemeſſen, und hierauf nach den verſchiedenen oben angezeigten Gattungen claſſificiret.

Digitized by Google

b.) Hat ein Meiſterknecht oder Holzhauer erweißlich ein Stück Holz verkürzet, welches, nach dem Verhältniſſe der zugegebenen Länge in eine höhere Claſſe übergeſprungen wäre durch die abſichtliche Verkürzung aber in eine geringere Claſſe zurückfällt, ſo hat die Comp. den Preis der höhern Claſſe zu welchem ſich das Stükholz nach ſeiner ganzen Länge geeignet hätte unnachſichtlich zu zahlen.

c.) Wenn ein Stükholz flach behauen iſt, ſo, daß die Breite mehr als die Höhe beträgt ſo iſt das Reſultat der Ausgleichung des Höhe und Breite Maaſes als Durchſchnitts Gehalt anzunehmen, und die Breite wie die Höhe muß überhaupt in der Mitte nach ihrer größten Ausdehnung vermeſſen werden.

8) Muß ſich die Compagnie gefallen laſſen, alles Holländer-Holz welches auch in den entfernten Gegenden derjenigen Diſtricte deren Grenzen oben vorgezeiget ſind ſich befindet, und durch die Forſtbehörde abgegeben werden will, ohne Widerſpruch anzunehmen.

Seine Königliche Hoheit verordnen, daß die andurch bekannt gemachte Preiſe und Bedingungen allen künftigen Holländer-Holzverkäufen zum Grunde gelegt werden ſollen daß ſohin aus den Waldungen ſämtlicher Landes Gemeinden und anderer Corporationen von nun an keine Abgabe um einen geringern Preis und unter weniger vortheilhaften Bedingungen erfolge; dagegen bewilligen aber auch Höchſtdieſelben daß jeder hierauf mit der Pforzheimer holländer Holz Handlungs Geſellſchaft abzuſchlieſende Accord über den Kauf von holländer Holz, deſſen Abgabe als forſtmäſig thunlich anerkannt, und in dieſer Vorausſezung von der General Forſt Commiſſion auf behöriges Nachſuchen geſtattet iſt, von lezterer ungehindert genehmigt werde.

Sollte indeſſen einer oder der andern Gemeinde der Verkauf des holländer Holzes auf dem Stamme vortheilhafter ſcheinen, ſo wollen Seine Königliche Hoheit geſtatten, daß ſolcher Verkauf an die Pforzheimer Compagnie auch in dieſer Art vor ſich gehe, wenn vorderſamſt die zur Veräuſerung beſtimmte Stämme durch die Forſtbehörde mit Zuziehung der Ortsvorſtände nach den verzeichneten verſchiedenen Gattungen genau und pflichtmäſig aufgenommen ſind, und hierauf der Tax bemeſſen iſt, welcher aus dem zu Grunde zu legenden Normal-Preiſe hervorgehet; Unter welchem Tax aber in Gefolg des oben ausgeſprochenen Grundſazes nie die Genehmigung eines abgeſchloſſenen Accords ertheilt werden kann.

Eben ſo wird es den geſammten Gemeinden, wenn ſie es dem Gemeinds-Intereſſe angemeſſen halten, zugelaſſen, das zur Abgabe aus ihren Waldungen genehmigte holländer Holz in öffentliche Verſteigerungen zu bringen, wobey jedoch die vorgeſchriebene Aufnahm und Abſchäzung ebenfalls ſtatt findet, und für keinen unter dem Tax ſich verhaltenden Preis der Zuſchlag erfolgen kann. Da indeſſen bey den unverkennbaren Vortheilen, welche für die Gemeinden und andere Corporationen die in dem Falle ſind, holländer Holz verkaufen zu können — durch das Inſtitut der innländiſchen holländer Holz Handlungs Geſellſchaft hinſichtlich der von ſolcher eingegangenen erhöhten Preiſe, entſtehen, die gedachte Geſellſchaft auf eine billige Unterſtützung ihres Gewerbes Anſpruch zu machen hat, ſo haben Seine Königliche Hoheit ferner verordnet: nach dem ſchon längſt in andern benachbarten Staaten beſtehenden Beyſpiele für jeden ausländiſchen Concurrenten, welcher bey derley Verſteigerungen holländer Holz für ſich erkaufet oder erkaufen läßt, einſtweilen ein Conceſſions-Geld von 10 pr. Ct. der Kaufſumme anſezen zu laſſen. Carlsruhe den 5 October 1808.

Finanz Miniſterium. Vt. Heidenreich.

Digitized by Google

3) Das Verfahren bey Unterſuchung der Unglücksfälle betreffend.

Man hat bisher eine oft bedeutende Ungleichheit an jenen Unterſuchungen wahrgenommen, welche den beſtehenden Verordnungen nach, bey ſich ereignenden Unglücksfällen vorgekehrt wurden. — Es wird daher eine allgemeine Anordnung über das bey ſolchen zu beobachtende Verfahren nöthig, zufolge deſſen wird andurch nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Unſere legal Inſpections-Ordnung, welche Unſerer MedicinalOrdnung Nro. XII. angehängt, auch beſonders erſchienen iſt, und von den Gerichts- und Geſundheits-Beamten genau beobachtet werden ſoll, ſchreibt dem Unterſuchungsrichter die Regeln vor, nach welchen er Art und Umfang einer durch Verbrechen herbeygeführten Verletzung eines Menſchen actenmäßig erheben ſoll. Indeſſen iſt auch die Unterſuchung aller jener Fälle überhaupt, da ein Menſch nur durch irgend einen Unglücksfall bedeutend verletzt erſcheint, längſt ſchon durch die Geſetze verfügt, weil öfters die erſte Anzeige nicht gleich deutlich angiebt, ob eine beſtimmte Verletzung durch Verbrechen, oder ſträfliche Schuld bewürkt wurde; weil daher leicht ein Verbrechen unter dem Schein eines Unglücksfalles verdeckt bleiben kann, und weil die Unterſuchung der Unglücksfälle auch in polizeilicher Hinſicht und zu Beförderung allgemein zweckmäßiger VorſichtsMasregeln für die Zukunft wichtig iſt.

§. 2.

So oft ein Menſch lebensgefährlich verletzt oder gar getödtet wird, ſoll daher das Ereigniß actenmäſſig unterſucht werden, wenn auch die Zufälligkeit der Verletzungs-Urſache noch ſo ſehr in die Augen fällt.

§. 3.

Unter allgemeiner Beziehung auf die gewöhnlichen Mittel jeder Unterſuchung überhaupt die auch hier eintreten, wird nachfolgende nähere Anleitung für dieſe beſondere Art der Unterſuchung gegeben.

Sie betrifft,

1.) Die erſte Anzeige,
2.) die Inſpection,
3.) die Berichte der Kunſtverſtändigen,
4.) die weitere Erhebung der Thatumſtände.

§. 4.

I. Erſte Anzeige.

Jedermann, welcher Kenntniß von einem der §. 2. gedachten Vorfälle erhält, wird, wenn er vorher alles gethan hat, was Menſchlichkeit und Bürgerpflicht erfordert, um die unglückliche Wirkung zu hemmen, und den Gefährdeten zu retten, ſogleich die Anzeige der nächſten polizeylichen OrtsObrigkeit, dem Vogt, Stabhalter ꝛc. machen. Die Unterlaſſung ſolcher Anzeige kann nach Befinden, Strafe nach ſich ziehen, — der benachrichtigte Orts-

Digitized by Google

Vorgeſezte wird, nach Umſtänden unter Beirufung oder Benachrichtigung des nächſten Arzts, Wundarzts oder ſonſt eines verſtändigen Mannes ſogleich ſo viel an ihm iſt, Hülfe zu leiſten ſuchen, aber auch ungeſäumte ſchriftliche, ſo viel möglich die Umſtände beſchreibende Anzeige durch Expreſſen an das vorgeſezte Oberamt, Amt, Stabs- oder Juſtizamt erſtatten; indeſſen aber dafür Sorge tragen, daß keine unzweckmäßige Veränderung in allem, was auf den Unglücksfall Bezug hat, und in deſſen Umgebungen geſchehe.

§. 5.

II. Inſpection.

In der Regel wird nun auf eine ſolche Anzeige die nähere Unterſuchung der Verlezung oder übrigen Umſtände nöthig ſeyn. Indeſſen erfordert ſolche, die zu einer LegalInſpection vorgeſchriebene Förmlichkeiten nur dann, wann darauf eine CriminalUnterſuchung gebaut werden ſoll, zur polizeylichen Erörterung genügt es aber, wenn die Umſtände ohne Förmlichkeit, jedoch glaubhaft erhoben werden. Daher ſoll die LegalInſpection oder jene Unterſuchung, welche unter Leitung des Richters mit Zuziehung des Phyſicats, Landchyrurgs, zweyer UrkundsPerſonen und des Actuars förmlich geſchieht — nur dann angeordnet und vorgenommen werden, wenn aus der erſten Anzeige oder anderen Umſtänden ſchon erhellet, daß böſer Vorſaz oder Verſchuldung bey dem Vorfall untergelaufen ſeyn könne. Erhellet aber dieſes nicht, ſo hat das betreffende Amt, Staatsamt, Juſtizamt, u. ſ. w. dem Phyſicat (oder nach Beſchaffenheit der Umſtände dem Landchyrurgen) unter Mittheilung des Anzeigeberichts oder der ſonſtigen Angaben aufzutragen, daß ſie die Beſichtigung an Ort und Stelle vornehmen, ohne dazu einen oberamtlichen Commiſſar, Actuar oder ſonſtige weitere Perſon abzuſenden. Der aufgeforderte Geſundheitsbeamte begibt ſich alsdann unverweilt an Ort und Stelle, erkundigt ſich über die Umſtände und unterſucht Anfangs kurz was geſchehen. — Entdeckt er nun entweder aus der Erzehlung der von der Sache unterrichteten Perſonen, oder aus der Beſchaffenheit der Verlezung oder aus andern Umſtänden, daß ein böſer Vorſatz oder Verſchuldung untergelaufen zu ſeyn ſcheine; ſo unterbricht er gleich das weitere Verfahren, ertheilt dem UnterſuchungsRichter Nachricht, und dann beginnt die gerichtliche Unterſuchung des Thatbeſtands nach Vorſchrift der LegalsInſpectionsVerordnung. — Kann ſich aber der Geſundheitsbeamte überzeugen, daß der Unglücksfall ohne eines andern Schuld geſchehen ſey, ſo ſchreitet er zur Unterſuchung der Verletzung, ihrer Beſchaffenheit, Wirkung, Veranlaſſung und übrigen Umſtände unter Beobachtung deſſen, was die allgemeinen Regeln und Geſetze, und die SanitätsOrdnungen deshalb vorſchreiben.

§. 6.

III. Berichte der Kunſtverſtändigen.

Die Unterſuchung in einem ſolchen Unglücksfall kann durch Protokoll oder Bericht actenmäßig gemacht werden; nur iſt jedesmal der Hergang und der Thatbeſtand des Erfunds voraus zuſchicken, ſodann das wiſſenſchaftliche Gutachten beyzufügen, und beydes der Be-

Digitized by Google

zirksPolizeyBehörde zur weitern Verfügung alsbald zuzuſtellen. Erſcheinen im Lauf dieſer Unterſuchung Umſtände, welche eine Vermuthung eines böſen Vorſatzes oder eines Verſchuldens zulaſſen, ſo iſt abermals ſogleich einzuhalten, und dem UnterſuchungsRichter zum Behuf ſeiner Amtshandlung Nachricht zu ertheilen.

§. 7.

IV. Weitere Erhebung der Thatumſtände.

Wenn das Oberamt u. ſ. w. dieſen Bericht und die Unterſuchung ſo vollſtändig findet, und der Fall ſo einfach iſt, daß eine nähere Unterſuchung kein zuverläßigeres Reſultat erwarten läßt; ſo kann es dabey belaßen werden und wird alsdann das vorgenommen, was weiter unten §. 8. angeordnet iſt, — In der Regel jedoch ſoll nun das Oberamt u. ſ. w. möglichſt bald alle jene Perſonen, welche von dem Ereigniße Wiſſenſchaft haben, vorladen, ſolche unter Handgelübde zu Protokoll vernehmen, und überhaupt die Sache in den Stand ſetzen, daß man darauf ein Urtheil bauen kann.

§. 8.

Endlich werden ſämmtliche Acten, ſobald die Sache nicht zur gerichtlichen Unterſuchung erwächſt, jedesmal möglichſt bald zur Regierung berichtlich eingeſendet, und zugleich die etwa aufgelaufenen Koſten in einem ordentlichen Verzeichniß vorgelegt.

Wir erſtrecken die Wirkung dieſer Verordnung auch auf ſämmtliche ſtandesherrliche Juſtizämter, welche dergleichen Berichte unter Einſendung der Acten unmittelbar an die Regierung zu erſtatten haben. Carlsruhe den 19. Oct. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Vdt. Roth.

Partikular = Verordnung.

Den Meiſenfang betreffend.

Von dem durch alle Naturkundige bewährten und ſchon aus dem gemeinen Menſchenverſtande hervorgehenden Grundſatze ausgehend, daß ſich alle Gattungen waldverderblicher Inſecten in demſelben Verhältniſſe mehren, nach welchem ihre natürliche Feinde vermindert werden, findet man als Mittel gegen die Vermehrung dieſer Inſecten, wovon ſich bereits in verſchiedenen Landesforſten fühlbare Nachtheile zeigen, im Einverſtändniß mit dem Grosherzoglichen Miniſterium des Innern unter andern die Masregeln nothwendig: Das in mehreren Landestheilen ſchon beſtehende Verbot des Meiſenfangs zu erneuern, und auf den ganzen Umfang der geſammten Provinzen in der Art auszudehnen, daß der Meiſenfang als ein Forſtfrevel betrachtet, und für jeden Betretungsfall mit 1 fl. 30 kr. gerüget werden ſolle. Wo ſich gegenwärtig Meiſenhütten befinden, ſind ſelbige von den Forſtbehörden zu zerſtören, welche überhaupt auf die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung genau zu wachen haben. Carlsruhe den 21. Oct. 1808.

General Forſt Commiſſion.

Von Kettner. Vdt. Thill.

Digitized by Google

Rechtsbelehrung.

Den Geſchäftsgang betreffend.

Die Grosherzogliche Verordnung über den Geſchäftsgang im Regierungsblatt d. J. Nro. XXIV. hat feſtgeſetzt, daß ſtatt der Fertigung durch ProtokollAuszüge, jene dort näher verzeichnete, und mit der Unterſchrift des Chefs der Stelle legaliſirte ſummariſche Reſcripte eingeführt werden ſollen. Sie hat zugleich ausdrücklich verordnet, daß in allem übrigen das zwölfte OrganiſationsEdict fort beobachtet werden ſoll. Hieraus macht ſich die unverkennbare Folge von ſelbſt, daß in allen Fertigungen, denen nach jenem ältern Edict die Form der ProtokollarAuszüge nicht zugedacht war, die dort beſchriebene beſondere Formen fortbeſtehen müſſen, und ſollte dieſe Folge um ſo allgemeiner eingeſehen werden, als inzwiſchen das Groſherzogliche KabinetsMiniſterium ſchon eine aus jenem Anlaß eingelaufene Aenderung der Formen gegen die Standes- und Grundherren abgeſtellt hat. Nachdem man indeſſen mehrfällig beobachtet, daß dieſer Sinn nicht richtig eingeſehen werde, und daß beſonders bey denen Urkunden und Urtheilen, die unter dem Siegel ausgehen ſollen, die durch jenes zwölfte OrganiſtionsEdict verordnete zweite Contrasignatur durch den Referenten unterbleibe, welches um ſo weniger gleichgültig anzuſehen iſt, weil ſie von Sr. Königl. Hoheit ſeiner Zeit deßwegen verordnet worden, damit dieſer damit das Zeugniß ſeiner Verantwortlichkeit für den Innhalt des Beſchloſſenen, ſo wie der Chef durch ſeine Contrasignatur jene für die Geſetzmäſſigkeit des Beſchluſſes ablege; So wird hiermit jedermann auf die richtige Anſicht der Sache aufmerkſam gemacht und hiernach zur Nachachtung angewieſen. Carlsruhe den 17. Oct 1808.

Juſtitz Miniſterium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

Hofreſolution.

Nachdem Se. Königl. Hoheit dem um die Schutzblattern-Impfung ſehr verdienten Pfarr-Vicar Bode zu Marlen und Goldſcheuer die goldene Verdienſtmünze mit folgendem höchſtem Belobungs-Reſcripte ertheilt:

Se. Königl. Hoheit haben Sich aus dem Bericht der General Sanitäts-Commiſſion die beſondern rühmlichen Bemühungen des Pfarr-Vicars Bode zu Marlen und Goldſcheuer um die Schutzblattern-Impfung, und daß er 203. Kinder unter der Leitung des Landchirurgen ſelbſt und glücklich geimpft, unterthänigſt vortragen laſſen. Dieſer Beweiß aufgeklärter und anhaltender Thätigkeit für die Beförderung einer ſo wichtigen, als gemeinnützigen Angelegenheit, und pfarrlich pflichtmäßiger Mitwirkung zu den von Höchſtdenſelben angeordneten Anſtalten für das allgemeine Beſte, gereicht HöchſtIhnen zu beſonderer gnädigſten Zufriedenheit. Indem Se. Königl. Hoheit dieſem Beyſpiele die eifrigſte Nachfolge in jeder Beziehung wünſchen, wollen Sie zugleich das erworbene Verdienſt und rühmliche Beyſpiel mit belohnender Auszeichnung erkennen, und ertheilen daher dem Pfarr-Vicar Bode andurch die, vorzüglichen Verdienſten beſtimmte goldene Ehrenmünze. Sie tragen HöchſtIhrer Regierung des Mittelrheins auf, ihm ſolche durch das betreffende Amt feyerlich zuſtellen zu laſſen, und wollen, daß er zugleich die gegenwärtige Fertigung in authentiſirter Abſchrift erhalte.

So wird dieſe gnädigſte Auszeichnung und Belohnung andurch vermöge höchſter Verfügung zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht. Carlsruhe d. 20. Oct. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Vdt. Roth.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Stück XXXV.

Carlsruhe den 2ten November 1808.

Landes-Verordnung.

Die Kundſchaften der HandwerksGeſellen und FabrikArbeitern betreffend.

Um den immer mehr einreißenden Mißbräuchen und Unordnungen in Ausſtellung, Verfälſchung und Verwechslung der Kundſchaften von HandwerksGeſellen und FabrikenArbeitern zu ſteuern, und den für die öffentliche Sicherheit ſowohl als für das Beſte der Gewerbe ſelbſt hieraus zu befürchtenden Nachtheilen vorzubeugen, ſieht man ſich veranlaßt, vorläufig und bis zur Vollendung einer hierüber vorliegenden neuen Einrichtung zu verordnen: daß künftig ſämmtliche Kundſchaften vom Tage der Verkündung dieſer Verordnung an jedesmal von dem Meiſter, wo der Geſell gearbeitet, und zwar vor Oberamt oder Amt unterſchrieben, und mit dem ober- und amtlichen Vidit und Siegel beſtätiget werden ſollen. Carlsruhe den 12. Okt. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Allgemeine Verordnung.

Das Erkaufen oder Eintauſchen militäriſcher Armatur- und Montur-Stücke wird hiermit Jedermann bei nachdrücklicher Strafe unterſagt und iſt derjenige, dem etwas hievon angeboten wird, bei eigener Verantwortung ſchuldig, ſolches ſogleich der nächſten Civil- oder Militär-Behörde zur Unterſuchung anzuzeigen. Dabey wird noch bemerkt; daß man künftig alle derartige Effecten, wo ſie angetroffen werden, ohne einige Vergütung als ärariſches Eigenthum wegnehmen wird. Carlsruhe den 20 Oct. 1808.

Kriegsminiſterium.

Vdt. Brieff.

Digitized by Google

Rechtsbelehrung.

ad. §. 23 und 24 des Standesherrlichkeits = Verfaſſungs-Edikts, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Grosherzogliche EigenthumsUnterthanen, die in Standesherrlichen Gebieten Verträge ſchließen, oder Verbrechen begehen.

In dem dritten KonſtitutionsEdikt, die StandesherrlichkeitsVerfaſſung betreffend, iſt im §. 23. die Stelle enthalten:

„ jedoch kann ſich in der Regel der Wirkungskreis der Standesherrlichen Aemter rück-
„ ſichtlich der Jurisdiction in bürgerlichen Rechts = und polizeilichen StrafSachen nie
„ weiters als auf den Umfang der StandesGebiete, und in ſolchem nur auf ihre An-
„ gehörige und Fremde, nicht aber auf Unſere Diener, und Angehörige erſtrecken.

Dieſe vorſtehende Ausdrücke in beſagtem Satz ſind nun, dem richtigen Zuſammenhang gemäß, von Fällen, wo der ordentliche auf dem Wohnſitz begründete Gerichtsſtand in Frage iſt, zu verſtehen, dahingegen muß in Gemäßheit des Satzes 24. des Edicts über die Standesherrlichkeits = Verfaſſung, welche den Standesherrlichen Gerichtsſtellen gleichen Gerichtsbarkeits = Umfang, wie den Grosherzoglichen innerhalb ihrer Sphäre zuſpricht, in allen Fällen, wo allein das begangene Verbrechen, oder der geſchloſſene Vertrag zu Begründung der Gerichtsbarkeit in Frage iſt, den Standesherrlichen Gerichten die gleiche Gerichtsbarkeit über die außer ihrem StandesGebiet geſeſſene Grosherzogliche Eigenthums Unterthanen, wie über die Ausländiſche, verbleiben, als welches daher den Landes = und Standesherrlichen GerichtsBehörden zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 13. Oct. 1808.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Walther.

Aufforderung an die Staatsgläubiger.

Durch das in dem Regierungsblatt Nro. XXX. dieſes Jahrs eröfnete Grosherzogliche Reſcript vom 31. Aug. d. J. iſt unterzeichneter Commiſſion gnädigſt aufgetragen worden, diejenigen Grosherzoglich Badiſchen Staatsſchulden, welche ſeit dem letzten teutſchen ReichsdeputationsReceß vom Februar 1803. auf die Grosherzogliche Generalkaſſe kontrahirt worden ſind, nach den desfalls vorgeſchriebenen Grundſätzen zu liquidiren, davon jedoch diejenigen Staatsſchulden auszunehmen und als bereits liquid anzuerkennen,

1.) welche bereits auf die ſogenannte Landſchreiberey oder Generalkaſſe dahier verwieſen ſind und von derſelben ſchon verzinnßt werden; ſodann

2.) alle gemachte Grosherzogliche Staatsanleihen, für welche Obligationen au porteur abgegeben und in Circulation gebracht worden ſind, und

3.) alle durch Ausgleichungen mit andern Souverainen oder mit den Grosherzoglichen Standesherren auf den Grosherzoglichen Staat übernommene Schulden von welchen die Zinnſen entweder bereits angewieſen ſind oder noch angewieſen werden.

Indem man nun dieſes zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringt; ſo werden zugleich alle diejenige Perſonen, welche ſeit erſagter Zeit der Grosherzoglichen Generalkaſſe dahier Geld dargeliehen, oder vorgeſchoßen haben, oder ſonſt an erſagte Kaſſe eine Forderung zu haben glauben, welche ſich nicht zu den angeführten drey bereits für liquid angenommenen Schuldklaſſen eignet, andurch aufgefordert, von Zeit der Publikation des Gegenwärtigen an, binnen zwey Monaten die Beweiße darüber unterzeichneter Commiſſion um ſo gewiſſer entweder ſelbſt oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vorzulegen und vor derſelben zu liquidiren, als ſie ſonſt in deſſen Entſtehung zu befahren haben, daß nachher ihre Forderungen für Grosherzoglich Badiſche Staatsſchulden vor diesortiger Commiſſion nicht anerkannt, und in das desfallſige Grosherzogliche Haupt-Staats-Schulden-Buch nicht eingetragen werden.

Carlsruhe den 20. Okt. 1808.

Grosherzoglich Badiſche Staats-Schulden-Liquidations-General-Commiſſion.

Holzmann. Von Lamezan.

Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Hoheit die vorzüglichen Verdienſte, welche Profeſſor **Sautier** in Freiburg durch Einrichtung und ausgezeichneten Fortgang einer Stiftung zu Ausbildung und Verſorgung dürftiger Jünglinge und Jungfrauen ſich erworben, durch folgende Höchſte Entſchlieſung und die Ertheilung der goldenen Verdienſtmünze zu belohnen geruht:

Se. Königl. Hoheit haben aus der von dem Miniſterium des Innern unterm 12ten d. M. erſtatteten Anzeige, nebſt dem abermaligen Jahrsbericht der Sautierſchen Stiftung in Freyburg für arme Jünglinge und Mädchen, mit innigem Wohlgefallen entnommen, wie die Vorſehung das edelmüthige Beſtreben der Stifter in dem fortwährenden ſteigenden Flor ihres Unternehmens mit Segen gekrönt hat. Stets wird es HöchſtIhnen zur Freude gereichen, den Blick auf eine Anſtalt zu werfen, die um die armen Staatsbürger, welche ſie bildet, und um die menſchliche Geſellſchaft, für welche dieſelbe gebildet werden, ſich gleiches Verdienſt erwirbt. Hierbei erkennen Se. Königl. Hoheit den groſſen Antheil, welchen Profeſſor Sautier an dieſem menſchenfreundlichen Werke hat, und wollen demſelben für ſeinen rühmlichen Eifer ihre volle Gnade zu erkennen geben. Dem VicePräſidenten von Wechmar in Freyburg iſt daher

Digitized by Google

von dem gedachten Miniſterium der beſondere Auftrag zu ertheilen, dem Profeßor Sautier, in Verſammlung aller Stiftlinge und ihrer ſämmtlichen Vorſteher, mit ſchicklicher Feyerlichkeit jene huldreichen Geſinnungen Sr. Königl. Hoheit auszudrücken, demſelben in HöchſtIhrem Namen beifolgende goldene VerdienſtMedaille zu überreichen, und ihn, ſo wie ſeine verdienten Mitarbeiter aufzufordern, ihre Kräften auch ferner der Menſchheit in dieſem ſchönen Wirkungskreiſe zu widmen.

So wird dieſe gnädigſte Auszeichnung und Belohnung andurch vermöge Höchſter Verfügung zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht. Carlsruhe den 28. Okt. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Es wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die PoſtEntfernung zwiſchen Graben und Waghäuſel, für die Zukunft auf dreyviertel Poſt und jene zwiſchen Carlsruhe und Graben auf eine einfache Poſt herabgeſetzt worden iſt.

Carlsruhe den 19. Oktober 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Roth.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben folgende die Theologie Studirende, nemlich: Auguſt Heinrich Medicus von Carlsruhe, Carl Friedrich Rinck von Dietlingen, Carl Auguſt Szuhany von Langenſteinbach, David Helfenſtein von Sinsheim, Chriſtian Schmitthenner von Nürnberg, und Johann Andreas Neidhardt von Wertheim in die Zahl der Evangel. lutheriſchen PfarrCandidaten HöchſtIhrer Lande aufzunehmen, gnädigſt geruhet.

Dann wurde, da ſich der Schullehrer Iſaac Beideck von Hügelheim den Ruf als Schullehrer nach Endenburg verbeten, der bisherige SchulSeminariſt Carl Friedrich Weyhing von Ihringen, als wirklicher Schullehrer dahin ernannt.

Se. Königl. Hoheit haben unterm 19. Sept. d. J. gnädigſt geruhet, den für die Verſehung des KanzleyDienſtes bey der Grosherzoglichen GeneralForſtCommiſſion ſeit mehreren Jahren angenommenen Chriſtian Pfann, zum wirklichen KanzleyDiener bey dieſer Stelle huldreichſt zu ernennen.

Vermöge Beſchluſſes der GeneralSanitätsCommiſſion vom 1. Oct. iſt dem Bernhardt Schmiedt von Rohrbach wundärztliche Licenz 3ter Klaſſe ertheilt worden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Baden

Stück XXXVI.

Carlsruhe den 10ten November 1808.

Landesherrliche-Verordnungen.

1.) Die BurgerAnnahmen und deren Taxen in ſtandes- und grundherrlichen Orten betreffend.

Das dritte Konſtitutions-Edikt Art. 28 behält dem Landesherrn die Aufnahme landfremder Mannsperſonen zu Landes-Unterthanen bevor, und überläßt alsdann die Orts-BurgerAnnahme, die hier nicht vorbehalten iſt, durch den Art. 25. dem Standesherrn; das Nemliche im Weſentlichen ſchließt auch das vierte Konſtitutions-Edikt Art. 14. lit. e. in Bezug auf die Grundherren in ſich. Beede Edikte, das Erſtere Art. 47. c und das leztere Art. 18. i weiſen alsdann Tax und Gebühren davon demjenigen zu, der die Bewilligung zu ertheilen hat, es ſey der Landesherr oder der Ortsherr, die emanirte Tax-Ordnung unter der Rubrick Bürger-Annahm und Hinterſaſſen Annahm ſezt die Taxe von Annahme der Innländer ſowohl als der Ausländer zu Ortsſaſſen feſt, ohne dabey zu beſtimmen, ob und was davon IndigenatsTax ſey, hat aber unter dieſem leztererwähnten Wort ohne beſondere Rückſicht auf Perſonen, die zugleich ein OrtsſaſſenRecht ſuchen, die Gebühr für die im ſechſten KonſtitutionsEdikt Art. 9. lit. c. genannte Einzugs-Briefe beſtimmt. Daraus ſind nun verſchiedentlich Anſtände und Anfragen entſtanden, ſowohl wie die landesherrliche und Ortsherrliche Stellen in der AnnahmsVerwilligung zuſammenzuwürken, theils welchen Tax jeder Theil davon zu erheben habe. Nach eingeholter Großherzoglicher WillensMeynung wird zur Erledigung jener Anſtände anmit bekannt gemacht:

1.) Die OrtsſaſſenAnnahme der Landfremden wird nach vorgängigem Bericht der Orts-Herrſchaft über die etwa vorhandene oder nicht vorhandene Anſtände der Annahme von den landesherrlichen verordneten Stellen erlaubt oder unterſagt; wovon dann

Digitized by Google

2.) Dieſe die Ortsherrliche Stellen in Kenntniß zu ſetzen, und letztere im Fall, wo die Aufnahme zum Unterthanen Recht bewilligt iſt; nachmals

3.) Die Aufnahme ins OrtsſaſſenRecht in gewöhnlicher Art auszufertigen, und unter Aufſicht der oberhoheitlichen Beamten zu vollziehen haben; daben

4.) Gilt die oben zuerſt gedachte Entſchlieſſung der landesherrlichen Stellen für die JndigenatsVerwilligung kraft des ſechſten KonſtitutionsEdikts Art. 11 ohne daß es eines beſondern EinzugsBriefs bedarf, eben daher

5.) Iſt in ſolchen Fällen weder ein beſonderer IndigenatsTax anzuſetzen, noch der ganze für die Annahme der Ausländer in der Taxordnung beſtimmte Tax für die Staatskaſſe anzuſprechen; ſondern

6.) Der in gedachter Tax = Ordnung für Bürger = oder Hinterſaſſen = Annahme der Ausländer angeſetzte Tax iſt als zwiſchen der Staats = und Ortsherrlichen Kaſſe theilbar in der Maaſe von der ProvinzRegierung anzuſetzen, daß ſo viel von dieſem Tax als der Innländer zu zahlen hat für den OrtsHerrn, dasjenige aber, um was der Annahms = Tax eines Ausländers höher iſt, als Surrogat des IndigenatsTaxes zur Staats = Kaſſe durch die Hoheits = Receptur einzuziehen iſt; wohingegen

7.) Die dort bemerkte Sportel = und Stempfel = Gebühr für die Expedition der landesherrlichen Reſolution gilt, alſo zum Staats = Aerario ganz einzuziehen iſt, dagegen

8.) Die grundherrliche Stelle für die Befolgungs = Ausfertigung ihre Taxordnungsmäſſige Dekreten = Gebühr daneben zu erheben berechtigt iſt.

9.) Alles dieſes findet in gleicher Art auch ben ausländiſch jüdiſchen Schutz = Bürgern ſtatt, wovon das, was der Schutzbriefs = Tax mehr beträgt, als der der Erſtgebohrnen im Ort, zum Staats = Aerario als Indigenats = Surrogat einzuziehen iſt, bis demnächſt die neue Organiſation ihrer Verfaſſung in Gemäsheit des ſechſten Konſtitutions = Edikts Art. 19. das Weitere beſtimmen wird. Carlsruhe den 24ten October 1808.

Juſtiz Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

2.) Die Aufhebung der bey manchen LehrAnſtalten beſtehenden ArmenBüchſen betreffend.

Da nach erhaltener Anzeige das Sammeln armer Studenten mit der Büchſe an manchen StudienAnſtalten, beſonders in Baden bisher üblich geweſen, ſo werden hiermit ſämmtliche Vorſteher der Gymnaſien und Lycäen nachdrücklich angewieſen, dieſem Mißbrauch, wo ſich ſolcher unter ihren Zöglingen finden ſollte, ſogleich zu ſteuern. Um jedoch den armen Studenten dadurch nicht die angemeſſene anſtändige Unterſtützung wohlthätiger Menſchenfreunde zu entziehen, ſo haben ſich die Vorſteher der LehrAnſtalten mit ſolchen Wohlthätern desfalls zu benehmen, um jenen auf ſolchem Wege die für ſie beſtimmte Gabe zukommen zu laſſen. Wornach ſich alſo künftig zu achten iſt. Carlsruhe den 17. Oct. 1808.

Grosherzogl. General-Studien-Commiſſion.

Graf von Benzel Sternau.

Roth.

Partikular-Verordnung.

Die Schutzpocken-Impfung betreffend.

Aus dem Sr. Königlichen Hoheit von dieſſeitiger Stelle übergebenen Bericht über die Vaccination haben Höchſtdieſelben die Fortſchritte der SchutzpockenImpfung mit höchſter Zufriedenheit zu erſehen geruhet, dagegen aber auch mit Misfallen daraus entnommen, daß viele Phyſikate mit ihren disfallſigen Berichten noch rückſtändig ſind.

Allen Phyſikaten wird daher ernſtlich aufgegeben, binnen vier Wochen nicht nur von denen Schutzpocken-Impfungen, welche ſie ſelbſt vorgenommen haben, ſondern auch von allen andern in ihrem Bezirke durch die darinn wohnende Aerzte und Chirurgen vorgenommenen Impfungen hieher berichtliche Anzeige zu erſtatten, und haben ſelbſt diejenige Phyſikate, wo vielleicht noch nie oder in dieſem Jahre nicht ſollte geimpft worden ſeyn, davon die Anzeige zu machen, widrigenfalls die Säumigen in den Regierungs und Provinz-Blättern nicht nur nahmhaft gemacht, ſondern ſelbſt ſtrengere Masregeln gegen dieſelbe ergriffen werden ſollen. Hiernach haben ſich die Phyſikate zu achten. Carlsruhe den 29 October 1808.

General SanitätsCommiſſion.

Vdt. Eichrodt.

Bekanntmachung.

Da der Poſt-Expeditor Lenzinger in Durlach ſich Grobheiten und Unwillen gegen Reiſende zu äuſſern erlaubt hat, welche darüber Klage erhoben haben, ſo iſt derſelbe aus

Digitized by Google

Auftrag des hohen Miniſteriums des Innern mit einer achttägigen Arreſtſtrafe belegt und der Dienſt auf ſeine Koſten durch einen Dritten verſehen worden, welches ſämmtlichen Grosherzoglichen Poſtbeamten zur Warnung vor ähnlichem Benehmen und dem Publikum als Aufforderung, gleiche Vorgänge hierorts anzuzeigen, bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 4. Nov. 1808.

Grosherzoglich Badiſche Ober-Poſt-Amts Direction
Von Kronfels.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit haben die vacante Pfarrey Holzen, dem Pfarrer Carl Friedrich Mayer zu Efringen, dieſen Dienſt dem Pfarrer Cornelius Romann zu Ottoſchwanden, deſſen Stelle dem Pfarrer Johann Bartholomäus Bürgelin zu Keppenbach, und dieſe Pfarrey dem Candidato Miniſterii Carl Friedrich Sievert von Auggen, zu übertragen, ſodann den Miniſterii Candidaten und bisherigen PfarrVikar zu Laudenbach Georg Philipp Weyer als evangeliſch-reformirten Pfarrer in Palmbach anzuſtellen gnädigſt geruht.

Ferner haben Se. Königl. Hoheit gnädigſt geruht, dem Dr. Aloys Meiſter von Marktelfingen das Phyſikat Engen, das bisher vacant geweſene Landchirurgat Wolfach dem Wundarzt Wilhelm Deimler in Hauſach, und das durch den Tod des Wundarztes Grünewald erledigte Staabschirurgat Bretten dem Wundarzt Peter Blattner von Heidelberg zu übertragen.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 15. Oct. iſt dem Joſeph Eß von Buſenbach, ſo wie dem Guſtav Kratz von Unteröwisheim Heb- und Wundärztliche Licenz primæ claſsis, dem Wilhelm Harter von Allerheiligen aber Lizenz als Wundarzt 2ter Klaſſe, und dem Johann Nepomuck Ernſt von Freyburg licentia pharmaceutica illimitata ertheilt worden. Ebenſo hat am 22. October Valentin Ettner von Dühren als Heb- und Wundarzt 1ter Claſſe licentiam practicandi illimitatem erhalten.

Digitized by Google

Regierungs - Blatt
für das Großherzogthum Baden
Stück XXXVII.
Carlsruhe den 17ten November 1808.

Landes-Verordnung.

Die den 20ten Jenner 1804. im Regierungsblatt Nro. 4 S. 21. Jahrgang 1804. kundgemachte landesherrliche Verordnung wegen Aufhebung des Judenleibzolls, welche dahin lautet: (C. F.) Wir haben nach Einlangung der erforderlichen Notizen nunmehr gnädigſt beſchloſſen die jüdiſche Nation von der für die Erlaubniß, durch das Land zu reiſen, in Unſern alten und dem gröſten Theil Unſerer neuen Lande unter dem Namen JudenGeleit, PaſſierGeleit und dergleichen üblich geweſenen Abgabe zu befreien, mithin zu verordnen, daß alle zu dieſer Nation gehörige, durch Unſere Kurlande reiſende Perſonen aller derartigen Auflagen, welche nicht durchreiſende Chriſten ebenfalls abzureichen haben, ohne Unterſchied, ob ſolche bisher in Unſere Herrſchaftliche, oder in Städtiſche, oder GemeindsAerarien gefloſſen ſind, für die Zukunft enthoben ſeyn ſollen, und daß alſo dieſes vorgedachte PaſſierGeleit gänzlich aufhören, und nie mehr eingezogen werden ſolle.

Da jedoch kein Fremder berechtigt ſeyn kann, in Unſern Landen Handel zu treiben, ohne eine Recognition des dadurch aus Unſern Staaten ziehenden Vortheils zu entrichten; ſo behalten Wir Uns zwar vor, künftig nach näher geprüften Erforderniſſen des Cammerverhältniſſes Unſerer Kurlande, desfalls eine nach den verſchiedenen Handelszweigen und ihrer Beziehung auf das Staatswohl abgewogene Anordnung der Recognition zu machen, welche ſodann ohne Unterſchied der Nation und Religion alle handelnde Perſonen treffe. Bis aber dieſes geſchehen kann, ſoll einſtweilen bei den Handelnden der Israelitiſchen Nation jener Maasſtab des Conceſſionsgeldes, welcher bisher in Unſern alten Landen unter dem Namen HandelsGeleit üblich war, als welchen Maasſtab Wir für den billigſten und mäſſigſten unter den verſchiedenen in Unſern neuen Landen üblich geweſenen Arten dieſer Recognition erkannt haben, mit 24 Kreuzer für eine auf zweimal 24 Stunden gültige HandelsErlaubniß durchgehends und in Unſern geſammten Kurfürſtlichen Landen, vor Uns oder die zum Bezug berechtigte Kommunen erhoben, alle andere bisher übliche Art von GeleitsErhebung aber eingeſtellt werden.

Uebrigens kann dieſe HandelsConceſſion niemals von ſolchen Genoſſen der Jüdiſchen Na-

Digitized by Google

tion erhoben werden, welche unter Unſerm Schuz wohnen, indem alle dieſe dadurch auch das Recht haben, erlaubte Handelſchaft in allen Unſern Landen zu treiben, mithin innerhalb Unſren alten und neuen Lande von Zalung des Handels Geleits frei ſind. Hieran geſchieht Unſer Wille.

Wird auf die ſämtliche dermalige Grosherzogliche Lande, alſo auch auf die Hoheitslande ausgedehnt, und dabey angefügt, daß in Gemäsheit des ſeit obiger Verordnung ergangenen Stempelpatents außer der Handelsgebühr von täglichen 12 kr. noch 3 kr. für den Stempel zu bezahlen ſey. Carlsruhe den 5ten Nov. 1808.

Finanz-Miniſterium.

Vdt. Reinhard.

Rechtsbelehrung.

Auf Anfragen, wie es in Prozeßſachen, welche aus grundherrlichen Orten im zweyten Rechtszug an die Oberämter, und im dritten an die Grosherzoglichen Hofgerichte gelangen, mit den zu beobachtenden Förmlichkeiten und Succumbenzgeldern gehalten werden ſoll, findet man ſich veranlaßt zu erklären, daß weder auf Erlegung von Succumbenzgeldern noch auf Beobachtung anderer Förmlichkeiten als der, der Fatalien gedrungen werden ſoll, wenn von dem Zug ans Oberamt die Rede iſt, auch dieſe Appellation weiter lediglich als ein ſummariſcher AmtsProzeß zu behandeln, und zu erledigen iſt, wo hingegen bey dem Zug vom Oberamt ans Hofgericht durchaus nach der ObergerichtsOrdnung zu verfahren iſt. Carlsruhe den 4ten Nov. 1808.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Gayling.

Vdt. Eichrodt.

Militair-Veränderung.

vom 26. Oct. 1808.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, in HöchſtIhrem ArmeeCorps eine neue Formation vorzunehmen, dabei die bisherige GarniſonsRegimenter in ihre reſpec. LinienRegimenter einzurangiren, und folgendes Avancement, Verſezung und Penſionirung in Gnaden zu ertheilen.

Es avanciren zu Regiments-Innhabern:

Der General der Kavallerie, von Geuſau zum vakanten HuſarenRegiment. Der beim LeibRegiment aggreirt geweſene Obriſtlieutenant Reichsgraf Wilhelm von Hochberg, zum Obriſt und Innhaber des bisherigen InfanterieRegiments von Harrant.

Digitized by Google

In der Garde du Corps:

Der aggreirte Obriſtlieutenant Reichsgraf Leopold von Hochberg zum aggreirten Obriſt.

In dem leichten DragonerRegiment:

Der Obriſtlieutenant und Kommandeur von Freiſtedt zum Obriſten, der Major von Heimrodt zum Obriſtlieutenant.

In dem HuſarenRegiment von Geuſau:

Der Major von Cancrin zum Obriſtlieutenant.

In der Leib Grenadier Garde:

Der bisherige Obriſtlieutenant und Flügeladjutant Carl von Stockhorn vom LeibRegiment zum Obriſt und Commandeur, der Capitain und Commandeur der ElitenCompagnie von Reiſchach zur Compagnie, der StaabsCapitaine von Kageneck zum würklichen Capitaine mit Uebertragung der LeibCompagnie, der PremierLieutenant von Porbeck zum StaabsCapitain, die SecondLieutenants von Pirron und von Blittersdorff zu PremierLieutenants.

In dem LeibRegiment:

Der Major von Franken zum Obriſtlieutenant, die StaabsCapitains von Adelsheim und von Rittmann zu Capitains 2ter Claſſe, die PremierLieutenants von Beuſt und von Polly zu StaabsCapitains, die SecondLieutenants von Wallbrunn, von Eck, von Beck und von Wolfframsdorff zu PremierLieutenants, die Junkers Federle, Schmidt, Steinberg, von Biedenfeld und Hirſch zu SecondLieutenants.

Im Regiment Erbgrosherzog:

Der Obriſtlieutenant von Böcklin von der LeibGrenadierGarde zum Obriſt, der Major Leuchſenring zum Obriſtlieutenant, die StaabsCapitains von Davans und von Heddersdorff zu Capitains 2ter Claſſe, die PremierLieutenants Eichfeld, von Beuſt, von Wrede und von Weinzierl zu StaabsCapitains, die SecondLieutenants Klein, Müller, Esleben, Haag und von Reichert zu PremierLieutenants, der in Preußiſchen Dienſten geſtandene von Schmerfeld und Junker Bomatſch zu SecondLieutenants.

Im Regiment Graf Wilhelm von Hochberg:

Der Obriſt und Commandeur Eichrodt zum GeneralMajor vom Corps, der Obriſt von Schöpf vom Regiment Erbgrosherzog zum Obriſt und Commandeur, der Obriſtlieutenant von Tannſtein zum Obriſt, der Major Brückner zum Obriſtlieutenant, die StaabsCapitains von Ehrenberg und Eichrodt zu Capitains 2ter Claſſe, die PremierLieutenants von Froben, Schrickel und Neuſſer zu StaabsCapitains, die SecondLieutenants Pecher, Schönthal und von Wencker zu PremierLieutenants.

Digitized by Google

Im vakanten Infanterie Regiment:

Der Obriſtlieutenant Louis v. Stockhorn zum Obriſt, die StaabsCapitains Brückner und von Horradam zu Capitains 2ter Claſſe, die Premierlieutenants Ball und von Beck zu StaabsCapitains, die Secondlieutenants Aſſbrand und Mesbach zu Premierlieutenants.

In dem Artillerie Bataillon.

Der Obriſtlieutenant und Commandeur Stolze zum Obriſt.

Im Corps:

Der Major Fleck zum Obriſtlieutenant, und der Capitain Tulla zum Major.

In Penſion werden verſetzt:

Der Major von Bertie von dem bisherigen GarniſonRegiment Haff; der General-Major von Schmidt; Obriſtlieutenant Gilm von Roſenegg; Major von Boroſtni, von dem bisherigen GarniſonsRegiment von Biedenfeld.

Transferirt werden:

Der Obriſtlieut. von Meyershoffen vom bisherigen vacanten GarniſonsRegiment zum Depot des Regiments Erbgroßherzog, der Major von Mader von dem bisherigen GarniſonsRegiment von Schmidt zum Depot des vakanten InfanterieRegiments.

In die Depots der Feldregimenter werden demnach von denen GarniſonsRegimenter eingetheilt:

Beym LeibRegiment:

Obriſtlieut. Haff, Premierlieut. Walz, von Ramſchwag, und SecondLieut. Joſt.

Beym Regiment Erbgroßherzog.

Obriſtlieutenant von Meyershoffen, Major Hönig, Premierlieutenant Franz.

Beym Regiment Graf Wilhelm von Hochberg:

Major Rechthaler, und

Beym vacanten Infanterie Regiment:

Obriſt von Biedenfeld, Major von Mader, Secondlieutenant von Gemmingen.

Den 3ten November:

Haben Se. Königliche Hoheit dem Secondlieutenant von Müllenheim in der Garde du Corps die unterthänigſt nachgeſuchte Entlaſſung als StaabsRittmeiſter a la Suite des Corps in Gnaden bewilligt.

Dienſt-Nachrichten.

Vermöge Beſchluſſes der GeneralSanitätsKommiſſion vom 5 Nov. iſt dem Med. Candid. Wilhelm Ludwig Kölreuter von Carlsruhe licentia practicandi illimitata ertheilt worden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXXVIII.
Carlsruhe den 27ten November 1808.

Landes-Verordnung.

Grosherzoglich-Badiſche pragmatiſche Sanction über StaatsSchulden und StaatsVeräuſſerungen, über Privat-Schulden des Souverains und der Mitglieder Seiner Familie.

Wir Carl Friedrich, von GOTTES Gnaden Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.; Ober und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach, ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim; auch zu Hägenau u. ſ. w.

Ein halbes Jahrhundert lang war es Unſerm Herzen eine der froheſten Empfindungen, aus dem ordentlichen StaatsEinkommen nicht nur den StaatsAufwand vollſtändig beſtreiten, ſondern auch ſo beträchtliche Erſparniſſe machen zu können, daß Wir in den Stand geſezt waren, faſt in jedem Jahre bedeutende Summen theils auf LandesVerbeſſerung, theils auf ActivCapitalien zu verwenden, auch die mit dem baden-badiſchen LandesAntheil, in dem Jahre 1771 Uns zugefallene beträchtliche Schuldenlaſt zu tilgen. Nach ſo vielen Jahren geſegneter Ruhe, ward Uns und dem Uns anvertrauten Staat, durch unerforſchlichen Rathſchluß der Vorſehung, ein anderes Loos beſchieden. Ein unverſchuldeter Krieg verzehrte die wohlerhaltenen Früchte vieljähriger ſorgſamer Staatswirthſchaft, er nöthigte ſogar zu der bis dahin ungekannten Laſt, den Staat mit Schulden zu beſchweren. Andere Staaten wurden durch unerwärtete ZeitEreigniſſe dem Unſrigen einverleibt; faſt alle waren mit beträchtlichen, zum Theil mit übermäſigen Schulden belaſtet. Die Lage der Dinge, zwey, wenn gleich kurze, doch koſtbare Kriege, führten unvermeidlich zu bedeutend gröſſerm, ordentlichem und auſſerordentlichem StaatsAufwand. Ein volles Viertheil der StaatsEinkünfte muß fortwährend vertragsmäſig, auf JahrRenten verwendet werden, bis dieſe durch den Abgang der Empfänger, allmählig aufhören. Kann, unter ſolchen Umſtänden,

Digitized by Google

es befremden, wenn die neue Ordnung, die Wir für den StaatsHaushalt feſtſetzten, wenn ſelbſt das Beyſpiel von Wirthſchaftlichkeit, welches Wir für Unſere Perſon zu geben Uns pflichtmäſig beſtreben, noch nicht hinreicht, das Gleichgewicht zwiſchen StaatsEinnahme und nothwendiger Ausgabe herzuſtellen? Wenn dieſes Streben noch nicht mit dem Erfolg gekrönt wird, Unſer Herz dem peinigenden Gefühl zu entreiſſen, welches Wir ohne Unterlaß empfinden, indem Wir das Land verſchuldet, den Staatsbürger mit ungewöhnlichen Laſten belegt, der LandesJnduſtrie die zu ihrer Belebung nöthige oder nützliche Unterſtützung entzogen ſehen, und Uns ſelbſt am Abend Unſerer Tage den Troſt verſagen müſſen, das Ruder des Staates mit demjenigen Bewußtſeyn des Wohlthuns und Wohlſtandes zu führen, welches, funfzig Jahre lang Uns beglückend, Uns Bedürfniß geworden iſt? Dennoch können Betrachtungen und Empfindungen ſolcher Art Unſern Muth nur erhöhen, dem um ſich greifenden Uebel durch die kräftigſten Mittel Einhalt zu thun, und den Wohlſtand des Staates für die Zukunft dauerhaft zu gründen, indem Wir Hinderniſſen, die ſich in den Weg legen könnten, im Voraus begegnen. Eines der verderblichſten wäre die Möglichkeit und Leichtigkeit, Staat und RegentenFamilie widerrechtlich mit Schulden zu beſchweren, oder das Staatsvermögen ohne dringende Noth oder überwiegenden Vortheil zu veräuſſern.

Müſſen Wir gleich zu jedem künftigen Regenten das Vertrauen hegen, ſein eigenes Pflichtgefühl werde Jhn von ſolch einem Mißbrauch der Gewalt abhalten, ſo muß es doch für Jhn und Uns beruhigend ſeyn, der Mit- und Nachwelt durch ein ewiges Grundgeſetz deßhalb volle Sicherheit ausdrücklich und feyerlich gegeben zu haben. Von dieſer Ueberzeugung geleitet, verordnen Wir, für Uns, Unſere Nachkommen und Nachfolger, in Kraft eines StaatsGrund- und FamilienGeſetzes, mit Aufhebung des, unter andern, jetzt weſentlich veränderten Beziehungen errichteten Statuts vom 1. Oktober 1806, nach angehörtem Rath des, in Unſerer und Unſers Enkels und Regierungsfolgers, des Erbgroßherzogs Liebden, Gegenwart verſammelten Staats-Rathes, wie folgt.

§. 1. Der Unterhalt des Regenten und Seiner Familie, die Koſten der StaatsVerwaltung ſind aus dem StaatsEinkommen zu beſtreiten. Was hiezu, in gewöhnlicher Lage des Staates erfordert wird, und aus den Einkünften des öffentlichen Vermögens des Staates nicht erlangt werden kann, muß, bey zweckmäßiger Sparſamkeit, durch StaatsAuflagen aufgebracht werden. Nicht nur muß ein Gleichgewicht hergeſtellt und erhalten werden, zwiſchen Einnahme und nothwendiger etatsmäßiger Ausgabe, ſondern es ſoll auch aus den Beſtandgeldern der GeneralCaſſe theils eine DiſpoſitionsCaſſe für Meliorationen und andere auſſerordentliche Verwendungen, theils ein Schatz, ein

Digitized by Google

eiſerner oder Reſervefond, unter gemeinſchaftlichem Beſchluß des JuſtizMiniſters und des FinanzMiniſters, für Nothfälle gebildet und unterhalten werden. Zu Erreichung dieſer mehrfachen Abſicht, darf das StaatsEinkommen anders nicht, als für wahres Staatsbedürfniß, verwendet werden.

§. 2. Demnach darf der jedesmalige Regent nur in ausserordentlicher Lage des Staates, wenn unabwendbare Noth, oder groſſer, ſicherer, evidenter Nutzen es gebietet, zu ſolchen Staats-Anleihen ſchreiten, welche die unten (§. 5) beſtimmte Summe überſteigen; und es können ſolche anders nicht errichtet werden, als mit Beobachtung der in dieſer pragmatiſchen Sanction vorgeſchriebenen Förmlichkeiten. Wo dieſes zweyfache Merkmal fehlt, iſt die Schuld, als StaatsSchuld betrachtet, ungültig und nichtig, und der Gläubiger kann deßhalb ein ForderungsRecht an den Staat zu keiner Zeit begründen.

§. 3. Rechtfertigende Urſache einer StaatsSchuld, welche der unten feſtgeſetzten Förmlichkeiten bedarf, iſt jedes wahre, unmittelbare Staatsbedürfniß.

Dahin gehören:

1) unzweifelhafte, bleibende LandesVerbeſſerung, z. B. durch Erwerbung oder Wiedereinlöſung nutzbarer Grundbeſitzungen, oder Gerechtſame, Tilgung fremder Anſprüche, nützliche Verwendung zu dem Beſten des Landes, und dergleichen, ſofern der etatsmäſige MeliorationsFond dazu nicht hinreicht. Auf unſichern Gewinn berechnete Unternehmungen, gewagte Geſchäfte, Unterſtützung der PrivatGewerbe durch Vorſchüſſe, ſind hievon ausgeſchloſſen. So oft, nach unverwerflichen Grundſätzen der StaatsWirthſchaft, etwa zu Beförderung der LandesInduſtrie, oder zu gemeinnützigen Anſtalten, eine Verwendung auf Gegenſtände dieſer Art von Staatswegen beſchloſſen wird, müſſen die nöthigen Geldmittel ohne StaatsAnleihe aufgebracht werden, und der Staat haftet nie über den Betrag der dazu ausgeſetzten Fonds.

2) Tilgung rechtmäſiger StaatsSchulden, ſofern ſie dringend, oder nützlich iſt. Dringend iſt ſie, wenn der ZahlungsTermin erſcheint, oder erhebliche politiſche Gründe zu der Zahlung nöthigen, ohne daß die StaatsCaſſen die erforderlichen Zahlungsmittel gewähren. Nützlich iſt die Tilgung, wenn der StaatsCredit dadurch gehoben, wenn die Zinſenlaſt gemindert, wenn der ZinſenVortheil Ausländern entzogen, Inländern zugewendet wird.

3) Rettung des Staates, des Souverains, oder Seines vermuthlichen Nachfolgers, aus groſſer Gefahr oder Beſchädigung. KriegsKoſten, KriegsContribution, Löſegeld, zufällige Beſchädigung u. d. ſind hieher zu rechnen. In dieſem Fall kann nur dann zu einer Anleihe geſchritten werden, wenn aus dem Schatz

Digitized by Google

oder eiſernen Fond die nöthigen Mittel nicht erlangt werden können.

§. 4. Die Förmlichkeiten, mit welchen allein nur StaatsSchulden, welche die, unten (§. 5) beſtimmte Summe überſteigen, errichtet werden können, beſtehen in Folgendem.

1) Der FinanzMiniſter, oder ſein StellVertreter, bringt in der Verſammlung des StaatsRathes die Anleihe in Vorſchlag, mit beſtimmter Angabe der RechtfertigungsUrſachen, unter Vorlegung des in dem Plenum des MiniſterialFinanzDepartements über die Vorberathſchlagung gehaltenen Protokolls.

2) Der JuſtizMiniſter, welchem vorher die nöthigen ſchriftlichen Nachrichten von dem FinanzMiniſter, zur Vorberathſchlagung in ſeinem Departement, glaubwürdig mitgetheilt ſeyn müſſen, eröffnet hierauf ſeine Meynung über den rechtlichen Grund der vorgeſchlagenen Anleihe, unter der ausdrücklichen Verſicherung, daß er ſolches in Beziehung auf ſeinen, wegen Handhabung der Gerechtigkeit geleiſteten Eid thue.

3) Erklärt der JuſtizMiniſter die Anleihe geradezu für unrechtlich, ſo findet eine weitere Berathſchlagung nicht ſtatt, ſondern der Antrag des FinanzMiniſters iſt ſofort für verworfen zu achten. In dem entgegengeſetzten Falle, wird die Frage, ob, und unter welchen Bedingungen die Anleihe ſtatt finden ſoll? durch Mehrheit der Stimmen in dem Staatsrath entſchieden, wobey die Stimme des FinanzMiniſters, oder ſeines Stellvertreters, nicht gezählt wird.

4) Iſt die Anleihe von dem StaatsRath genehmigt, ſo wird der FinanzMiniſter dazu autoriſirt, durch beglaubigte Abſchrift des in dem StaatsRath hierüber gehaltenen Protokolls. Verantwortlich iſt er, wegen richtiger Verwendung der Anleihe zu dem angegebenen Zweck.

Eine auf ſolche Weiſe contrahirte Schuld, iſt als wahre, rechtmäßige StaatsSchuld anzuſehen. Es bedarf zu deren Gültigkeit, oder um einen RegierungsNachfolger zu vertragsmäßiger Bezahlung derſelben zu verpflichten, weder der gleichzeitigen beſondern Einwilligung deſſelben, oder eines ſeiner Aſcendenten, oder irgend eines andern SucceſſionsBerechtigten, noch, in dem Fall einer RegierungsVeränderung, gleichviel unter welchem RechtsTitel dieſelbe erfolge, einer Genehmigung, Beſtätigung, oder ausdrücklichen Anerkennung von Seite des neuen Souverains.

§. 5. StaatsSchulden, zu deren gültiger Errichtung die vorhin genannten Urſachen und Förmlichkeiten unbedingt erfordert werden, ſind, der Summe nach, ſolche, deren Betrag ſo groß iſt, daß ſie aus dem etatsmäßigen Ueberſchuß der GeneralCaſſe, der KriegsCaſſe, oder einer ProvinzialCaſſe, entweder in dem laufenden, oder in dem nächſtfolgenden RechnungsJahr, nicht getilgt werden können. Demnach gehören nur diejenigen Schulden nicht

Digitized by Google

hieher, deren Tilgung aus der DiſpoſitionsKaſſe, entweder des laufenden, oder des nächſtfolgenden RechnungsJahres, auf den Grund des Etats des einen, oder des andern Jahres, dem Gläubiger zugeſagt wird. Bey dieſer Art Schulden bedarf es, zu ihrer gültigen Errichtung, bloß eines, der gewöhnlichen Schuldverſchreibung beygefügten Zeugniſſes, entweder des FinanzMiniſters und des GeneralCaſſiers, oder des KriegsMiniſters und des KriegsCaſſiers, oder des Kammerpräſidenten und des ProvinzialCaſſiers, daß die zugeſagte Rückzahlung, nach dem Etat des laufenden, oder des nächſtfolgenden Jahres geſchehen könne.

§. 6. Schulden, welche das in dem 5. §. feſtgeſetzte Quantum überſteigen, können nur auf den Credit der CentralFinanzBehörde, des MinisterialFinanzDepartements, ſolche, die jenes Quantum nicht überſteigen, auch von einer ProvinzialKammer, nach vorher erlangter Genehmigung des MinisterialFinanzDepartements, oder von dem MinisterialKriegsDepartement, contrahirt werden. Von andern Finanz- oder KammerStellen, Receptiren, oder StaatsCaſſen, kann keine Art von Schuldverſchreibung ausgeſtellt werden, bey Strafe der Nichtigkeit.

§. 7. Ein Gläubiger iſt, wegen der Eigenſchaft einer wahren Staatsſchuld, wenn ſolche den in dem 5. §. feſtgeſetzten Betrag überſteigt, geſichert, wenn

1) in der Schuldverſchreibung namentlich angeführt iſt,
   a) als Urſache des Darlehns, eine der oben angeführten, rechtfertigenden Urſachen;
   b) die Beobachtung der oben vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, beydes mit ausdrücklicher Beziehung auf dieſes HausStatut und StaatsGrundgeſetz, und mit der Verſicherung, daß dem Gläubiger ein Exemplar deſſelben ſey eingehändigt worden;
   c) das Verſprechen, das Capital zu keinem andern, als dem angegebenen Zweck, zu verwenden;
2) wenn die Schuldverſchreibung von dem Souverain unterzeichnet, mit dem groſſen Staats-Siegel bedruckt, von dem JuſtizMiniſter, dem FinanzMiniſter und dem StaatsSekretär unterzeichnet, von dem StaatsBuchhalter contraſignirt iſt;
3) wenn der Gläubiger über die Thatſache der geſchehenen Zahlung der DarlehnsSumme durch eine Quitung gedeckt iſt, welche mit dem gröſſern Siegel des MinisterialFinanzDepartements bedruckt, von dem Finanz-Miniſter und zwey Mitgliedern des FinanzDepartements unterzeichnet, ſodann entweder von dem General-Caſſier, oder von dem Staatsbuchhalter beſiegelt und unterſchrieben iſt.

§. 8. Wegen der Eigenſchaft einer wahren Staatsſchuld, iſt ein Gläubiger bey einer ſolchen Schuld, welche den in dem 5. §. beſtimmten Betrag nicht überſchreitet, geſichert, wenn die Verbriefung ausgefertigt iſt, nach Verſchiedenheit der Fälle, von dem Miniſterial-

Digitized by Google

FinanzDepartement, von dem MiniſterialKriegsDepartement, oder von der ProvinzialKammer, doch mit Beyfügung des in dem 5. §. verordneten Zeugniſſes von Seite des Chefs und des Caſſiers der Behörde.

§. 9. Als nothwendige StaatsSchulden, zu deren Contrahirung es beſonderer Förmlichkeiten nicht bedarf, ſind zu betrachten, ſolche, deren Verwendung zu dem offenbaren Beſten des Staates, von dem Gläubiger vor dem höchſten LandesTribunal ſtreng erwieſen wird, DienſtCautionsCapitalien der Staatsdiener, und die bey einer StaatsCaſſe zu gröſſerer Sicherheit angelegten Dotal- und ParaphenalGelder der Gemahlinnen, welche an Mitglieder des Regentenhauſes vermählt ſind. Deſſen angeachtet muß auch hiebey für nützliche Verwendung unbedingt geſorgt werden.

§. 10. Aeltere Schulden, d. h. die bis jetzt, mit Beobachtung der ſeither üblichen Formalitäten, errichtet worden ſind, werden hiemit für rechtmäſig erklärt. Es wird ein richtiges Verzeichniß derſelben von dem MiniſterialFinanzDepartement gefertigt, in der kürzeſten Zeitfriſt dem StaatsRath vorgelegt, und in dem HauptArchiv niedergelegt. Daſſelbe gilt, und iſt zu beobachten, ſo oft bey einem Anfall neuer Länder, Schulden, die darauf haften, zu übernehmen ſind.

§. 11. So oft Staatsſchulden vorhanden ſind, welche das, oben (§. 5) feſtgeſetzte Quantum überſteigen, wird ein SchuldenTilgungsplan entworfen, gemeinſchaftlich von dem Miniſterium der Juſtiz und der Finanzen. Sobald ſolcher die Genehmigung des StaatsRathes erhalten hat, kann eine Aenderung deſſelben, nur von dem StaatsRath geſchehen, auf den gemeinſchaftlichen Vortrag des JuſtizMiniſters und des FinanzMiniſters, oder ihrer Stellvertreter.

§. 12. So lang Staatsſchulden der angezeigten Art exiſtiren, wird ein eigener SchuldenTilgungsfond errichtet und unterhalten. Ein beſtimmtes Einkommen, angemeſſen dem SchuldenTilgungsplan, wird ihm angewieſen, welches unverletzlich iſt. Er wird abgeſondert und kaufmänniſch verwaltet, unter unmittelbarer Aufſicht des Miniſteriums der Finanzen. Der FinanzMiniſter legt, am Ende des RechnungsJahres, dem verſammelten StaatsRath die Bilanz vor, nebſt dem Etat für das künftige Jahr, welcher der Genehmigung des StaatsRathes bedarf. Genehmigt von ihm, iſt der FinanzMiniſter wegen der Ausführung verantwortlich.

§. 13. Veräuſſerung des Landes, oder einzelner Theile deſſelben, auch der neuerworbenen, findet, nach Vorſchrift älterer Hausgeſetze, nicht ſtatt. Nicht nur ſoll dahin gerechnet werden, der Fall eigentlich ſogenannter Veräuſſerung, auch Veräuſſerung mit Bedingung des Wiederkaufs, oder Wiederverkaufs, ſondern auch Uebergabe zu pfandſchaftlichem Be-

Digitized by Google

ſitz und Genuß, Lehnreichung, Wiederlehnreichung (Reinfeudation), Verpflichtung zu ablöslichen oder unablöslichen Renten oder Gülten, Uebernehmung neuer StaatsServituten.

§. 14. Dagegen können, unter Beobachtung aller, bey der SchuldenAufnahme (§. 3 u. 4) vorgeſchriebenen RechtfertigungsUrſachen und Förmlichkeiten, nach richtigen Grundſätzen der Staatswirthſchaft, ſtatt finden: Veräuſſerung, oder Vertauſchung einzelner Domänen und Gebäude, Verleihung derſelben zu Erbzins oder Erbleihe, Vertauſchung, Erlaſſung, oder Verwandlung der Staats- oder Patrimonial-Abgaben oder Dienſte, Lehensvererbung (Allodifikation), Vertauſchung einzelner LandesStücke, oder Gerechtſame, Veräuſſerung ſtreitiger Gegenſtände durch Vergleich, Aufhebung beſchwerlicher Gemeinſchaft, Erlaſſung oder Uebernehmung beſtimmter PrivatrechtsServituten, desgleichen mehr denn einjährige Anticipation der Renten und StaatsAuflagen. Das durch Geſchäfte dieſer Art eingehende Capital, iſt jedesmal auf die nützlichſte Art zu dem Beſten des Staates zu verwenden, vorzüglich zu einem bleibenden Erſatz des Abganges, oder zu Tilgung rechtmäſſiger StaatsSchulden.

§. 15. Privat- oder Chatouilleſchulden des Souverains, ſind als StaatsSchulden nicht zu betrachten. Ein RegierungsNachfolger iſt weder berechtigt noch verbunden, ſie aus dem Staatsvermögen zu bezahlen. Die ZahlungsVerbindlichkeit haftet, bey bloſſen Privatſchulden, einzig auf dem PrivatVermögen oder der Chatoulle des Schuldners. Es kommen alſo, in Abſicht auf Gültigkeit der Forderung und Verbindlichkeit der Erben und Nachfolger, die Grundſätze des Privatrechtes in Anwendung. Behauptet jedoch der Gläubiger, es ſey das von dem Souverain privatim aufgenommene Geld, zu dem wahren Beſten des Staates verwendet worden, ſo iſt er zu dem Beweiße der nützlichen Verwendung vor dem höchſten LandesTribunal zu laſſen, welches über die Kraft und Wirkung des Beweiſes rechtlich zu erkennen hat. So weit eine ſolche Verwendung rechtskräftig für erwieſen erkannt worden, iſt die Schuld unter die StaatsSchulden von dem verſammelten StaatsRath aufzunehmen.

§. 16. Schulden volljähriger Mitglieder aus der Familie des Regenten, namentlich Ihrer Gemahlinnen und Wittwen, ſind bloſſe PrivatSchulden. WechſelSchulden ſind Mitglieder des Regentenhauſes, ohne ſpeciellen Conſens des Souverains, in keinem Falle mit der Wirkung der WechſelStrenge zu machen berechtigt; ſondern es werden Schulden, welche durch Wechſel verbrieft ſind, wie gemeine Schulden behandelt. Die Gültigkeit ihrer Lehn- oder FideicommißSchulden, iſt nach dem Lehn- oder FideicommißRechte zu beurtheilen.

§. 17. Wir wollen und befehlen, daß dieſe pragmatiſche Sanction nicht nur, zur Sicher-

Digitized by Google

heit des Publikums, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, ſondern auch in dem Original zweyfach ausgefertigt werde, einmal, um in dem Haupt-Archiv, das anderemal, um bey Unſerm oberſten Juſtitzhof, dem Oberhofgericht, niedergelegt zu werden, damit ſolche von den LandesJuſtitzCollegien in Rechtsſprüchen überall als Geſetz befolgt und gehandhabt werde.

§. 18. Alle Staatsdiener, in deren amtlichen Wirkungskreis Gegenſtände dieſes Landes-Grundgeſetzes und FamilienStatuts einſchlagen, ſind für deſſen pünktliche Feſthaltung verantwortlich, mithin wegen jeder Uebertretung deſſelben ſtrafbar, und zu dem Schadens-Erſatz verbunden. Zu Beobachtung deſſelben, werden alle jetzigen Staatsdiener kraft dieſes, alle künftig Anzuſtellenden bey Ablegung ihrer Dienſtpflicht ausdrücklich verbindlich gemacht. Dahingegen Wir Unſere Staatsdiener von allen ihnen in der Pragmatik vom 1. October 1806 auferlegten Verbindlichkeiten für die Zukunft entbinden, und ſie auf dieſe neue Pragmatik wiederholt verweiſen.

§. 19. Zu Bekräftigung und ſteter, unverbrüchlicher Beobachtung dieſer Unſerer Willens-Meynung, haben Wir ſolche eigenhändig vollzogen, und mit dem groſſen Staats-Siegel bedrucken laſſeu.

Gegeben Carlsruhe den 18. November 1808.

Carl Friedrich.

Frhr. von Gemmingen. (L.S.)

Auf Seiner Königlichen Hoheit
beſondern Befehl.
Vdt. Bonginé.

Regierungs-Blatt
für das Grosherzogthum Baden
Stück XXXIX.
Carlsruhe den 7ten December 1808.

Staats-Vertrag.

Die AbzugsFreiheit zwiſchen der Krone Frankreich und dem Grosherzogthum Baden betreffend.

In Beziehung auf die, zwiſchen der Krone Frankreich und dem Grosherzogthum Baden beſtehende AbzugsFreiheit iſt in dem Regierungsblatt Nro. 33 von dieſem Jahr bereits verkündet worden, daß die Erhebung des Abzugs von wegziehendem Vermögen, in ſo fern ſolcher in die landesherrliche Caſſe gefloſſen, auch in den durch den Presburger Frieden erhaltenen Landen, ſo wie in allen jenen Badiſchen Orten, welche ſeit dieſer Zeit durch Tauſch oder ſonſtige Unterhandlungen privativ Badiſch geworden, gegen Frankreich ceſſiren ſoll.

Da aber, nach der hieſigen LandesVerfaſſung, bisher mehrere Standes- und Grund-Herren, auch ſtädtiſche und andere Gemeinheiten zur AbzugsErhebung gegen Frankreich befugt geblieben, ſo iſt, nach einer von Sr. Königl. Hoheit unterm 18. d. M. gefaßten höchſten Entſchlieſung, nunmehr der Grundſatz der Freizügigkeit hieſiger nach Frankreich auswandernden Unterthanen allgemein und ohne alle Ausnahme oder Einſchränkung ausgeſprochen worden, und es iſt alſo von allem nach Frankreich gehenden Vermögen durchaus kein Abzug, weder in landesherrliche- oder ſtandes- und grundherrliche- noch in GemeindsCaſſen zu erheben und künftig zu beziehen.

Von allen betreffenden Behörden iſt ſich hiernach zu achten. Carlsruhe den 29 Nov. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Landes-Verordnungen.

1.) Die Verbringung armer fremder kranken Perſonen durch Frohndfuhren von Ort zu Ort betreffend.

In mehreren benachbarten Staaten iſt die Aufnahme und Fortbringung fremder Schwachen und Kranken durch Fuhren die von einer Gemarkung zur andern fortgehen, (ſogenannte Bettelfuhren) unterſagt worden. Es wird daher nothwendig, dieſſeits gleiche Einrichtung zu treffen, um nicht ſolche eingeführte, jedoch nicht wieder auszuführende Perſonen als eine bleibende und drückende Laſt tragen zu müßen, Zufolge deſſen werden

1.) Dergleichen Bettelfuhren mit dem ausdrücklichen Bedrohen verboten, daß diejenige welche ſolche einbringen, mit 5 fl. Strafe belegt, und von dem OrtsVorſtand ohne weitere Anfrage zur Erlegung der Geldbuße, und Zurückführung des eingeführten Bettlers über die Grenze angehalten werden ſollen.

2.) Die hierauf nicht wachſame Gemeinde hat denſelben aus dem Ihrigen zu verpflegen und aus dem Lande zu ſchaffen.

3.) Gewaltſam oder heimlich abgeſezte Bettler ſollen ſogleich zurück gebracht, und Koſten, SchadensErſaz und Genugthuung gefordert werden.

4.) Dieſes alsbaldige Zurückführen darf aber nicht auf Kranke ausgedehnt werden, die nur mit LebensGefahr weiter gebracht werden können. In deren Hinſicht iſt ſich, der einsweiligen Verpflegung wegen, an diejenige Gemeinde, von welcher ſie zunächſt in den Ort gebracht worden, zu halten.

5.) Fremde ErndteSchnitter oder andere im Land erkrankende arme Perſonen ſollen auf Koſten der Gemeinde, bey welcher ſie in Arbeit geſtanden und erkrankt ſind, bis zur Wiedergeneſung daſelbſt verpflegt, und alsdann hinweg geſchikt werden.

6.) Gleiches iſt gegen Arme, welche auf ihrer Reiſe durch dieſſeitige Lande erkranken, von Seite der betroffnen Gemeinde, und zwar auf Koſten der Gemeinds = oder Amtscaſſe zu beobachten.

7.) Die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift wird um ſo gewiſſer erwartet, als widrigenfalls jedes Verſehen an dem OrtsVorſtand mit einer Geldſtrafe von 10 fl. geahndet werden wird. Wie dann auch an ſämmtliche Juſtiz = und Polizeybeamte die Weiſung geſchieht für die ſtrenge Nachachtung dieſer Verordnung Sorge zu tragen. Carlsruhe den 19 Oct. 1808.

Miniſterium des Innern.
Freiherr von Hacke.

Roth

2.) Die Behandlung der Sträflinge in den Gefängniſſen der Ober = und Aemter des Großherzogthums betreffend.

Bereits am 9ten October 1784. wurde für den damaligen Umfang der Markgrafſchaft Baaden verordnet.

Daß jedem auf mehrere Zeit Verhafteten, der nicht zwey Hemden, und kein Vermögen beſitze um ſolche anzuſchaffen, zwey Hemden angeſchafft, und von dem Thurmhüter für deren wöchentliche Abwechslung und Wäſche geſorgt werden ſolle; daß ſolche Gefangene, die mit zerriſſenen oder unreinlichen Kleidern eingeliefert werden, Kleidung, und zwar den Mannsperſonen ein Wamms und ein paar Beinkleider von Zwilch, den Weibsperſonen aber Röcke und Kittel von Leinen oder Wollenzeug gegeben, und die Koſten zur Decretur eingeſchikt wer-

den ſollen. Daß endlich die Gefängniſſe reinlich zu halten und von den Beamten alle vierzehen Tage zu beſuchen ſind.

Dieſe Verordnung wird hiemit nach ihrem ganzen Inhalte erneuert, für alle Grosherzogliche Eigenthums und Hoheitslande als verbindlich erklärt, und ſämtlichen Provinz : Hoheits : und ExecutivStellen zur genauen Befolgung, allen JuſtizStellen aber zur Nachricht hiemit bekannt gemacht. Carlsruhe den 19 Nov. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. v. Hacke.

Dahmen.

3.) Curſirende falſche Sechſer betreffend.

Man hat wiederholt in Erfahrung gebracht, daß falſche 6 Kreuzerſtücke mit dem Grosh. Badenſchen Gepräge von verſchiedenen Jahrszahlen im Umlaufe ſind; ohnerachtet ſie an ihrem groben Gepräge und ihrer Bleifarbe leicht zu erkennen ſind. Das Publicum wird daher in Bezug auf die frühere Bekanntmachung vom 24 Febr. auf dieſe falſche Münze aufmerkſam gemacht, um ſich vor Schaden zu hüten, und die öffentlichen geeigneten Behörden himit veranlaßt den Ausgebern oder Münzern nachſpüren zu laſſen. Carlsruhe den 7ten Nov. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Nebenius.

4.) Die EinkommensSteuer betreffend.

In dem Grosherzoglichen Edict über die EinkommensSteuer vom 31. Auguſt dieſes Jahrs, welches durch das RegierungsBlatt Nro. XXX. Lit. 13. publicirt worden, iſt §. 8. verordnet.

Daß die Leibgedinge, Appanagen, Deputate, Beſoldungen, und Penſionen, welche von einem Eigenthümer aus ſeinem Einkommen jährlich geleiſtet werden müßen, mit ihrem ganzen Betrag von dem Einkommen abgezogen werden dürfen.

Ueber den Sinn und die Anwendung dieſer Verordnung bey den EinkommensFaßionen ſind verſchiedene Zweifel entſtanden, indem

a) manche Steurenden glauben:

daß ſie dadurch befugt ſeyen von ihrem Einkommen die Gehalte und Löhne, welche ſie an ihre Dienſtboten und andere Perſonen bezalen, die ſie für ſich und ihre Familie halten, in Abzug zu bringen.

b) Auch Standesherrſchaften, und ſolchen gleichſtehende Herrſchaften in der Meinung ſtehen:

daß ſie die Beſoldungen und Gehalte, die ſie an die zu ihrem Hofe haltende Perſonen entrichten, von ihrem Einkommen abziehen könnten.

Digitized by Google

Da aber

ad a) in dem §. 5. des angeführten Edicts ausdrücklich geſagt iſt:

daß dasjenige, was zum Unterhalt und Wohnung für ſich und die Familie, oder die Dienerſchaften und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich verwendet wird, von dem Steurenden nicht von ſeinem Einkommen abgezogen werden dürfe.

So können von dem Gewerbs- und Handwerksmann nur diejenige Gehalte und Löhne, welche derſelbe an die zur Betreibung ſeines Gewerbs und Handwerks haltende Perſonen wirklich bezahlt, von ſeinem Einkommen abgezogen, darunter aber Dienſtboten und andere Perſonen, welche von ihnen für ſich und ihre Familie gehalten und bezahlt werden, nicht begriffen werden.

Und da

ad b) dasjenige, was in dem erwähnten §. 8. des Edicts von Geſtattung des Abzugs von Beſoldungen verordnet wird, nach dem Nro. XII. der, dem Edict beigefügten, idealiſchen Faßionen dahin zu verſtehen:

daß nur die Beſoldungen für Juſtiz- und KameralKanzleien und für ſonſtige Juſtiz- Kameral- und Forſtbediente, auch für Pfarrer und Schullehrer von dem jährlichen Einkommen in Abzug gebracht werden können;

So folgt daraus von ſelbſt: daß von den Standesherrſchaften für ihre Hofdienerſchaft, Privat Secretairs und Offizianten, welche unter die angeführte Kategorie nicht gehören, von ihrem Einkommen nichts in Abzug gebracht werden könne.

Dieſes wird nun zur Erläuterung des §. 8. des erwähnten Grosherzoglichen Einkommens-Steuer-Edicts mit dem Anfügen bekannt gemacht: daß ſich hiernach in den EinkommensFaßionen zu achten und von den Standesherrſchaften insbeſondere für ihre Hofdienerſchaft, PrivatSecretairs und Offizianten, vorbehältlich des Rückgangs an ſolche die Steuer von deren Beſoldung und übrigen Einkommen, welch letzteres dieſelben zugleich anzugeben haben, mit ihrer eigenen Steuer zu entrichten ſey, auch überhaupt nun, da der zur Eingabe der EinkommensFaßionen in dem §. 11. des Edicts anberaumte Termin bereits verfloßen iſt, die Einſendung der deßfalſigen GeneralVerzeichniße anher bey Vermeidung unnachſichtlicher Ahndung zu beſchleunigen und von jetzt an binnen Drey Wochen unfehlbar zu bewirken ſey. Carlsruhe den 19. Nov. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Reinhard.

5.) Salz Admodiation betreffend.

Da wiederhohlte Klagen der Salz Admodiation über SalzEinſchwärzungen eingekommen ſind, ſo werden die Großherzogliche OberAemter und Aemter andurch angewieſen, in Ge-

Digitized by Google

mäßheit der frühern Verordnungen durch die ihnen untergebene Zollbereuter, und ZollViſitatoren und andere geeigneten Perſonen, ſolchen Einſchwärzungen, beſonders an den Grenzen des Großherzogthums nachſpüren zu laßen, und gegen die Einſchwärzer nach aller Strenge der vorhandenen Geſeze zu verfahren; damit der Großherzogliche Fiscus keiner Entſchädigungs Forderung von Seiten der Admodiation ausgeſezt werde. Für allen Schaden der dem Großherzoglichen Aerario durch Einſchwärzung zugeht, die Mangel auf Aufſicht und nachdrükliche GegenMasregeln der Oberämter und Aemter möglich macht und nährt, werden dieſe Stellen mit ihren untergebenen ZollViſitatoren, ZollInſpectoren ꝛc. verantwortlich gemacht. Zu mehrerer Abwendung der oft mit angeblichem Mangel an Admodiations Salz entſchuldigt werdenden SalzEinſchwärzungen, werden aber auch die Ober und Aemter ferner angewieſen: der Admodiation zur Erhaltung der nöthigen Sal Auswäger in jedem Ort, wo deren noch keine ſind, behülflich zu ſeyn, und nöthigen Falls dazu ſichere und brauchbare Leute auszuwählen und der Admodiation oder ihren Factorien nahmhaft zu machen, damit dieſe ſich wegen der ihnen zu reichenden Proviſion mit ihnen vereinigen können. Carlsruhe den 28. November 1808.

Finanz Miniſterium.

Vt Nebenius.

6) Das Lumpenſammeln betreffend.

In Betreff des, den 9. Julius d. J. wegen dem Lumpenſammeln ergangenen Edicts, wird andurch nachgetragen, daß bey jenen Standesherren, welche ein Lumpenſammlungs Monopol rechtlich hergebracht haben, es auch ferner, jedoch unter dem Verbot die Lumpen auswärts zu verkaufen, zu verbleiben habe. Carlsruhe den 26. Nov. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vt. Reinhardt.

Ehren Auszeichnungen.

Se. Königl. Hoheit haben mit beſonderem Wohlgefallen erſehen, daß die dem Volke ſo erſprießliche Anſtalt der IndustrieSchulen in dem Amte Kißlau erwünſchten Fortgang habe, und daß ſolcher hauptſächlich das Reſultat des unermüdeten Eifers ſey, mit welchem der Pfarrer Bender in Mingolsheim ſich dieſer Anſtalt angenommen hat. HöchſtSie wollen hiernach, daß ſolche rühmliche Mitwirkung zum Guten beſonders ausgezeichnet, ſohin dem Pfarrer Bender zu Mingolsheim die goldne Verdienſt = Medaille zur Belohnung und Aufmunterung unter Bekanntmachung im Regierungsblatte in HöchſtIhrem Namen unter angemeſſener Feyerlichkeit überreicht werde.

Indem nun dieſes dem Höchſten Befehl zufolge, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich auf fernern Höchſten Befehl allen mit der goldnen VerdienſtMedaille

Digitized by Google

beehrten das Tragen dieſer verdienſtlichen Höchſten Auszeichnung an einem Bande von OrangeFarbe am Knopfloche geſtattet. Carlsruhe den 30. November 1808.

Miniſterium des Innern.
Freyhr. von Hacke.

Dahmen.

Da der in dem ObervogteyAmt Gengenbach als DiſtrictsIngenieur angeſtellte Sous Ingenieur Rochlitz ſich der Bepflanzung anſehnlicher Diſtrikte der bishero gänzlich verödeten Ufer des Kinzingfluſſes, zu unverkennbar groſem Nutzen der daſigen Gegend mit vieler Mühe und Fleiß unterzogen hat, ſo iſt demſelben, mit Genehmhaltung des Grosherzoglichen Finanz Miniſterii, eine Aufmunterungs Prämie von 6 Stück Rheiniſchen Ducaten zugeſtellt worden, welches andurch mit der Aufforderung an ſämmtliche Ingenieurs zu ähnlichen Verdienſtvollen Unternehmungen in vorkommenden Fällen, zur allgemeinen Kenntnis und Wiſſenſchaft gebracht wird. Carlruhe den 5. Nov. 1808.

Kammer des Mittelrheins.
Baumgärtner.

Vt. Schartner.

Bekanntmachung.

Se. Königliche Hoheit haben ſich unter dem 11ten dieſes bewogen gefunden, den, dem vormaligen Obereinnehmer Grua in Mannheim von dem Großherzogl. Hofgericht des Niederrheins wegen Receß angeſetzten 3½ jährigen VeſtungsArreſt, in eine, in Bruchſal zu erſtehende, zehnjährige Arbeitshauß Strafe zu verwandeln, und zugleich befohlen, den Fiscal gegen diejenigen Stellen, durch deren Nachläßigkeit der Receß ſo hoch hat anſchwellen können, zu excitiren, wie auch dieß zur Warnung öffentlich bekannt machen zu laßen. Carlsruhe den 17. Nov. 1808.

Juſtiz Miniſterium.
Freihr. von Gayling.

Vt. Eichrodt.

Durch eine Rußiſch Kaiſerliche Ukaſe vom 31. Jul. 1808. wird die Einfuhr aller fremden Waaren, jedoch mit folgenden Modificationen verboten:

1. Alle fremde, ſowohl zu Land als zu Waſſer ſpedirten Waaren, welche nicht mit von Ruſiſchen Konſuln ausgefertigten Certificaten verſehen ſind, dürfen vom 1. Jenner 1809 an unter keinerley Vorwand mehr nach Rußland eingeführt werden.
2. Sollten ſich an den Orten, von wo aus die Waaren ſpedirt werden, keine Rußiſche Konſuln befinden ſo müßen ſie wenigſtens mit obrigkeitlichen Atteſtaten verſehen ſeyn, welche bezeugen, daß es weder engliſche noch ſchwediſche, noch von ihren reſpectiven Colonien her kommende Produkte ſind.
3. An denjenigen Orten, wo ſich eine Kaiſerlich Ruſſiſche Geſandſchaft befindet, müſſen

ſolche obrigkeitliche Certificate derſelben zur Beglaubigung vorgelegt werden, welches andurch bekannt gemacht wird. Carlsruhe d. 14. Nov. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vt. von Berlichingen

Die von Bruchſal nach Knittlingen, und von Knittligen nach Bruchſal fahrende Poſten haben künftig auf der Poſtſtation in Bretten Pferde zu wechſeln, und iſt von Bruchſal nach Bretten das Poſtgeld für eine ganze, von da bis Knittlingen aber auf eine halbe Station beſtimmt. Carlsruhe den 5. Nov. 1808

Miniſterium des Innern

Freihr. von Hacke.

Roth.

Alle an das Ingenieur-Departement mittelſt der fahrenden Poſt abgehenden Packete ſind in Zukunft nicht mehr perſönlich an den General Major Vierordt, als Chef dieſes Departements, ſondern unmittelbar an das Ingenieur Departement zu addreſſiren. Carlsruhe den 21. Nov. 1808.

Miniſterium des Innern.

Freihr. von Hacke.

Vt. Roth.

In Erwägung, daß in dieſem Jahr die Bogenzahl des Regierungsblatts den vertragsmäßigen Umfang bedeutend überſteigt, ſieht man ſich bewogen, den Preis deſſelben für das laufende Jahr auf zwey Gulden, ausſchließlich der Poſt Speditions-Gebühr, zu erhöhen; — welches dem Verleger Hofbuchhändler Carl Friedrich Macklot zur Legitimation, allen Abnehmern aber zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 25. Nov. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Se. Königl. Hoheit haben auf Anſuchen der Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Juſtiz- und Domanial-Kanzley für die von weiland dem Herrn Fürſten Carl Joachim von Fürſtenberg eingeführte dortige Uniformen der Hof- und Civil-Dienerſchaft in der Art, wie ſolche dermalen beſtehen, Höchſt-Ihre Beſtätigung ertheilt und geſtattet, daß ſolche, wie bisher, fortgetragen werden können. Welches andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 24. Nov. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke.

Roth.

Digitized by Google

Se. Königl. Hoheit haben in Erwägung der entſchiedenen Vortheile, welche die Erlernung der HandlungsWiſſenſchaft und ihrer Hülfskenntniſſe der StaatsVerwaltung gewährt, und des bedeutenden Nutzens, welcher daraus für den innern Wohlſtand des Landes hervorgeht, gnädigſt geruht, in ihrer Stadt Mannheim, welche in wiſſenſchaftlicher und artiſtiſcher Hinſicht die beſte Gelegenheit zur Bildung in den mannigfaltigen Theilen des Handels, ſo wie des Gewerbfleißes darbietet, eine Handlungs-Academie zu errichten, und dabey den in dieſem Fache ausgezeichneten und beſonders durch den ſeltenen patriotiſchen Eifer, mit welchem er mehrere Jahre dieſem Inſtitute als Privatanſtalt vorſtand, ſich bleibendes Verdienſt erworben habenden Profeſſor Bürmann als Director huldreichſt anzuſtellen. Carlsruhe den 30. Nov. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Warnung.

Auf die geſchehene Anzeige, daß mehrere, nach dem Innhalte der höchſten Verordnung vom 14. Juny 1805. dazu gar nicht berechtigte Perſonen ſich das Tragen der, für die Civil-Uniformen beſtimmten Huth Cordons anmaßen, ſind auf höchſten Befehl ſämmtliche Polizey-Behörden des Grosherzogthums ermächtigt und angewieſen worden, ſolches wiederholt bey einer Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr. zu unterſagen, und in fernerem Betretungsfall die Cordons ohne weiters abzunehmen. Hiernach hat ſich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten. Carlsruhe den 30. Nov. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Dahmen.

Dienſt-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigſt geruht, den bisherigen Herzoglich Sachſen Coburgiſchen Geheimen Regierungsrath Hartleben zum ordentlichen Profeſſor der praktiſchen Rechts-Wiſſenſchaft auf der Univerſität Freyburg, ſo wie zum Regierungsrath bey der Regierung daſelbſt zu ernennen.

Auch iſt es Höchſtdenſelben gnädigſt gefällig geweſen den bisherigen Geheimen Secretair Kiſtner dahier zum Aſſeſſor bey der Regierung in Mannheim — und den ſeither proviſoriſch angeſtellt geweſenen Regierungs Regiſtrator Guſſmann zum wirklichen Reviſor bey der Grosherzoglichen Katholiſchen KirchenOekonomieKommiſſion des Mittelrheins zu ernennen,

So wie dem Marſtall-Secretaire Dill, den, aus der Natur ſeines Dienſtes hervorgehenden, Titel als Stallverwalter huldreichſt beizulegen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden

Stück XXXX.

Carlsruhe den 12ten December 1808.

Wir Carl Friedrich von GOttes Gnaden, Grosherzog von Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

Nachdem Wir Uns aus inniger Liebe und Zutrauen zu Unſerem präſumtiven Nachfolger in der Regierung Unſerer Groſherzoglichen Lande, Unſerm geliebten Enkel, dem Erbgrosherzog Carl, und um Solchen in mehrere Kenntniß Unſerer RegierungsAngelegenheiten zu ſetzen, entſchloſſen haben, alle von Uns ausgehende Verordnungen in Gegenſtänden von gröſſerer Wichtigkeit, welche z. B. die Landes-Verfaſſung und die unterm 5ten July d. J. feſtgeſetzte Ordnung der oberſten Staatsbehörden, ſo wie die am 31ten Auguſt beſagten Jahres beſtimmten Finanzgeſetze und die neueſte SchuldenPragmatik, dann die Ernennung, Verſetz- und Entſetzung der höhern Staats-Dienerſchaft betreffen, von Ihm mitunterzeichnen zu laſſen, und in Hinſicht der dadurch bezweckenden guten Abſichten für das Wohl Unſerer, Ihm einſt anfallenden Lande von Demſelben erwarten, daß Er ſich dieſem, aus Unſerm beſondern Vertrauen hervorgehenden, Auftrage willig unterziehen und dadurch Unſere landesväterliche Beruhigung gern befördern werde; ſo befehlen Wir Unſern Miniſterien, beſonders aber Unſerem KabinetsMiniſterium, ſich bey eigner Verantwortlichkeit hiernach zu achten und beſorgt zu ſeyn, daß Unſerem belobten Enkel, des Erbgrosherzogs Liebden, alle Ausfertigungen in den, nach vorgängiger Berathung Unſerer Oberſten Staats-Behörden, oder ſonſten genommenen Beſchlüſſen der wichtigeren Regierungs-Gegenſtände, ſobald Wir ſie untereichnet haben, zur gleichmäßigen Kenntniß und Unterſchrift vorgelegt werden. Hieran geſchieht Unſer Wille. Carlsruhe den 26ten Nov. 1808.

Carl Friderich

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Seiner Königlichen Hoheit beſondern Befehl
Vdt. Bougine.

Digitized by Google

Landes-Verordnungen.

1.) Die Schuzpokken betreffend.

Da wahrzunehmen iſt, daß die Gewalt des Vorurtheils viele Unterthanen, deren Wohl unter jeder Rückſicht Sr. Königl. Hoheit am Herzen liegt, von dem Gebrauche der wohlthätigen Schuzpokken Impfung abhält, wodurch nicht ihre perſönliche und FamilienVerhältniſſe allein, ſondern das allgemeine Wohl und die LebensErhaltung itziger und künftiger Geſchlechter leiden, und da Höchſtſie wünſchen und wollen, daß die wohlthätige Wirkſamkeit dieſer Impfung baldigſt und möglichſt allgemein werde, ſo verordnen Sr. Königl. Hoheit andurch:

1.) Nach Jahresfriſt, von der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, ſoll kein Eingebohrner der Grosherzogl. Staaten bey Gymnaſien, Lizäen, Univerſitäten ſo wie bey Gewerben und Handwerkern aufgenommen werden, wenn er nicht durch ein von ſeinem Orts- und AmtsVorſtande bekräftigtes Zeugnis des betreffenden Phyſicats bewährt, daß er entweder die natürliche Blattern gehabt oder mit den Schuzpokken geimpft worden iſt.

2.) Alle in Armen- Waiſen- oder andern StaatsVerſorgungshäuſern aufgenommene, oder ſonſt der StaatsVorſorge heimfallende Kinder, Findlinge ꝛc. ſollen (vom Tag der Verkündigung des Gegenwärtigen anzufangen) durch die bey dieſen Häuſern oder ſonſt öffentlich angeſtellten Aerzte, mit den Schuzpokken geimpft werden.

3.) Bey den hiezu geeigneten Inſtituten iſt alsbald die Einrichtung zu treffen, daß die Kinder armer Eltern umſonſt geimpft werden.

4.) Jene Eltern, welche aus Staats- oder Gemeinde- Armen- Fonds Unterſtüzung erhalten, ſollen dieſelbe nach Jahresfriſt, von Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an, nur dann fortgenieſen, wenn ſie vor der, ſolche Unterſtüzung ertheilenden Behörde, vermöge der §. 1. erwähnten Zeugniſſe die SchuzblatternImpfung ihrer Kinder, welche die natürliche Blattern noch nicht gehabt ausgewieſen haben.

5.) Alle drey Monathe haben ſämtliche OrtsVorſtände bey den Aemtern, ſo wie ſämmtliche obrigkeitliche autoriſirte Aerzte und Wundärzte bey den BezirksPhyſicaten anzuzeigen, wie viele Kinder binnen des viertel Jahrs mit Schuzpokken geimpft worden, welches der Erfolg der Impfung geweſen, wie viele Kinder die natürlichen Blattern gehabt, und wie viel an dieſen leztern geſtorben ſind.

6.) Die Beamte ſchiken dieſe Berichte vierteljährig an die ProvinzRegierungen ein,

Digitized by Google

welche ſie mit ihren Bemerkungen an das Grosherzogl. Miniſterium des Innern befördern. Die Bezirksärzte ſenden die von den einzelnen Aerzten und Wundärzten bey ihnen eingegangenen Berichte vierteljährig an die Grosherzogl. GeneralSanitätsCommiſſion, welche hierüber eine Generalleberſicht und ihre Bemerkungen dem Grosherzogl. Miniſterium des Innern vorlegt.

7.) Das Grosherzogl. Miniſterium des Innern veranlaßt die höchſte Entſchlieſungen über die, in einzelnen Fällen von den Provinz - Regierungen und der GeneralSanitätsCommiſſion zu begutachtenden Entſchädigungen der Aerzte und Wundärzte, welche arme Kinder impfen.

8.) Alljährig iſt von der GeneralSanitätsCommiſſion durch das Grosherzogl. Miniſterium des Innern, wie bisher, die General - Ueberſicht der Reſultate und Fortſchritte der SchuzpokkenImpfung vorzulegen. Carlsruhe den 16 Nov. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Dahmen.

2.) Die Annahme von Obligationen bey Domänen - Veräußerungen überhaupt betreffend.

Da Seine Königl. Hoheit in Gefolge des höchſten Reſcripts vom 31. Auguſt jüngſthin und in Gefolge gepflogener Berathung ihres Staatsraths verordnet haben: daß zum Behuf der Staats - Schulden - Tilgung eine Maße von Staats-Domänen veräußert werden ſoll, ſo wird hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht, daß dieſe Domänen - Verkäufe unter folgenden Bedingungen geſchehen werden:

1.) Die Veräußerung der Domänen geſchiehet in öffentlichen Verſteigerungen, bey welchen der gerichtliche Abſchäzungs - Werth zum Grunde gelegt und darunter nicht losgeſchlagen wird.

Die zum Verkauf ausgeſezten Domänen werden von den 3. Grosherzoglichen Provinz-Kammern 2. Monathe vor dem Steigerungs - Termin durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

2.) Die Zahlung des Kaufſchillings geſchiehet in ſechs aufeinander folgenden mit 5 Proc. verzinßlichen Jahrs - Terminen. Dieſelbe muß bey jedem Termin wenigſtens zu $\frac{1}{3}$tel in baarem Geld geleiſtet werden. Für die übrigen $\frac{2}{3}$tel werden die, laut Patents d. d. 26. November d. J. neu creirte Grosherzoglich Badiſche Amortiſations - Kaſſe Obligationen angenommen, welche auch in der Abſicht, ſie zu dem vorerwähnten Entzwecke bequemer zu machen auf Kapital - Summen zu 500 fl. ausgeſtellt ſind, und unter den, in gedachtem Patent bemerkten Beſtimmungen gegen andere Staats - Papiere des Grosherzogthums auf Ver-

Digitized by Google

langeh der Innhaber bey den 3. Provinz-Kaßen nach feſtgeſezten Beſtimmungen eingetauſcht werden können.

3.) Wenn bey beträchtlichen Käufen jemand blos mit Staats-Obligationen Zahlung leiſten wollte, ſo bleibt demſelben überlaßen, deßhalb ein Arrangement mit der Grosherzoglichen Amortiſations-Kaße zu treffen.

4.) Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufſchillings in den bewilligten Terminen wird für die gnädigſte Landesherrſchaft das Eigenthum der verkauften Domänen vorbehalten.

5.) Die veräußerten Domänen werden den gewöhnlichen Staats-Laſten gleich andern Privat-Güthern unterworfen. Carlsruhe den 26. Nov. 1808.

Finanz Miniſterium.

Vdt. Reinhard.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben vermög höchſten Reſcripts vom 11. Nov. 1808. den RentenCaſſier Bodenius in Mannheim, wegen ſeines hohen Alters und ſeiner 48jährigen treuen Dienſte, mit Belaſſung ſeiner bisher bezogenen Beſoldung, zur Ruhe zu ſetzen, und ſeinen Sohn, den bisherigen Buchhalter Bodenius zum wirklichen RentenCaſſier zu befördern geruht.

Sodann iſt es Höchſtdenſelben gnädigſt gefällig geweſen, die vakant geweſene reformirte Pfarrey Wieblingen dem bisherigen Spezial und erſten reformirten Pfarrer zu Sinßheim, Johann Heinrich Helfenſtein, zu übertragen; den bisherigen Inſpector und Evangeliſch Lutheriſchen Pfarrer zu Sinßheim, Wilhelm Kuhn, zum SpezialSuperintendenten der Diöces Sinßheim; dann den bisherigen Inſpector der Claße Nekarſchwarzach und Pfarrer zu Neunkirchen, Carl Emilius Flad, zum Inſpector der Diöces und erſten reformirten Pfarrer zu Sinßheim zu ernennen: endlich die reformirte Pfarrey Neunkirchen dem bisherigen Pfarrer zu Sandhofen, Carl Samuel Schaz zu conferiren.

Vermög Beſchluſſes der Grosherzogl. General-Sanitäts-Commiſſion vom 19. Nov. iſt dem Maximilian Benz, ſo wie dem Joſeph Gießler, beyde von Konſtanz, licentia pharmaceutica illimata, und ferner dem Johann Wilhelm Herrmann von Ettlingen licentia pharmaceutica ertheilt worden.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt für das Grosherzogthum Baden

Stück XXXXI.

Carlsruhe den 17ten December 1808.

Staats-Vertrag.

Nachdem für die Kaiſerlich-Königlich Oeſterreichiſchen und Grosherzoglich Badiſchen Staaten nachfolgender Freizügigkeits-Vertrag abgeſchloſſen worden:

Seine Kaiſerlich-Königliche Apoſtoliſche Majeſtät und Seine Königliche Hoheit der Grosherzog zu Baden haben bereits vermög einer, am 20 Dec. 1804. ausgefertigten Convention gewiſſe Freizügigkeits-Grundſätze zum Wohl Ihrer beiderſeitigen Unterthanen feſtgeſetzt und ſolche auch ſeit dem Anfang des Jahrs 1807. auf die, indeſſen neu erworbenen Lande ausgedehnt, ohne daß jedoch über dieſe Ausdehnung ein förmlicher Vertrag abgeſchloſſen worden.

Da nun ſowohl von Seiten des Kaiſerlich-Königlich Oeſterreichiſchen, als des Grosherzoglich-Badiſchen Hofes die Geneigtheit bezeigt worden, hierüber einen verbindlichen Freizügigkeits Vertrag ausfertigen zu laſſen; ſo ſind hiezu beider Seits ernennt und bevollmächtiget worden:

Von Seiten Seiner Kaiſerlich-Königlich Apoſtoliſchen Majeſtät: Herr Joſeph Freiherr von Hormayr zu Hortenburg, Director des geheimen Staats-Hof- und Hauß-Archivs und Hof Sekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten

Und von Seiner Königlichen Hoheit dem Grosherzog zu Baden: Herr Carl Freiherr von Roſenfels, am Kaiſerlich-Königlichen Hoflager accreditirter Geſchäftsträger und Grosherzoglich Badiſcher Oberſter.

Selbe haben ſich über den nachſtehenden verbindlichen Freizügigkeits Vertrag vereiniget:

Artikel I.

Zwiſchen ſämmtlichen Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen und ſämmtlichen Grosherzoglich Badiſchen Staaten ſoll eine völlige Freizügigkeit dergeſtalt beſtehen, daß bey keiner Vermögens-Exportation, auf welche Art ſolche geſchehe, ein Abſchoß- oder Abfahrts Geld oder Nachſteuer, in ſo fern dieſelben bisher in die landesfürſtliche Kaſſen gefloſſen ſind, eingehoben werden ſoll.

Digitized by Google

Art. II.

Die Aufhebung dieſes AbfahrtGelds ſchließt indeſſen weder die Erhebung der Emigrations-Taxe noch der Erbſteuer aus, welche mit den im Oeſterreichiſchen Kaiſer-Staate beſtehenden AuswanderungsGrundſätzen und durch dieſe mit LocalUmſtänden und der Verfaſſung in zu genauer Verbindung ſtehet, und die ſelbſt von jedem Unterthan des Oeſterreichiſchen Kaiſer-Staats erhoben wird, der irgend eine Erbſchaft beziehet, auch ohne daß dabey von einer Auswanderung oder VermögensExportation die Frage wäre.

Art. III.

Da die Freizügigkeit, ihrer Natur zu Folge, ſich nur auf das Vermögen beziehet, ſo bleiben, dieſes Vertrags ungeachtet, die Geſetze in ihrer rechtlichen Kraft beſtehen, welche jeden Unterthan bey Strafe der VermögensConfiscation auffordern, vor der Anſäßigmachung in fremden Landen die AuswanderungsBewilligung ſeines Landesherrn nachzuſuchen.

Art. IV.

Als fernere Folge dieſes Grundſatzes wird feſtgeſetzt, daß die Erhebung der MilitärPflichtigkeitsRedimirungsSumme in Fällen, wo einem Individuum die AuswanderungsBewilligung ertheilt wird, welches ſeiner Perſon gemäs der MilitärPflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre derſelben zurückgelegt zu haben, der Grundſätze der Freizügigkeit ungeachtet, Statt finden könne, weil dieſe Gabe nicht in Beziehung auf das Vermögen geleiſtet wird.

Art. V.

Desgleichen bleibt es in Rückſicht der EmigrationsTaxe in Fällen der Auswanderung bey den vorigen Beſtimmungen, wornach drey Procente des Vermögens erhoben werden, als eine, auf die Perſon des Auswandernden Bezug habende Abgabe, und da die Erhebung der Erbſteuer aus RechtsGrundſätzen hervorgeht, die mit der Nachſteuer keine Verbindung haben, ſo hat der gegenwärtige Vertrag auf die Erbſteuer keine Beziehung, ſondern den beiden vertragenden Theilen bleibt es unbenommen, hierüber von ſouveräner Macht wegen geſetzliche Beſtimmungen zu treffen.

Art. VI.

Das Vermögen, deſſen freie Ausführung vertragsmäſig geſtattet wird, ſoll nach ſeinem ganzen wahren Werth verabfolgt werden, dergeſtalt, daß der Empfänger den ganzen vollen Betrag erhalte, wie er an dem Ort erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen iſt. Hiedurch ſoll jedoch der Geſetzgebung beiderſeitiger Regierungen über die Art und GeldSorte, in welcher das Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden darf, keineswegs vorgegriffen ſeyn.

Art. VII.

Obgleich vermöge dieſes Vertrags alle Abzüge, die an die landesherrliche Kaſſen fließen,

Digitized by Google

aufhören, ſo ſoll doch denjenigen Ständen und Corporationen und andern, die zur Erhebung der Nachſteuer berechtiget ſind, dadurch nichts an ihren Befugniſſen benommen ſeyn.

Art. VIII.

Da die gegenwärtige Convention nicht als ein neuer Vertrag ſondern als eine Erneuerung und Erweiterung des bereits unterm 20. Dec. 1804. abgeſchloſſenen FreizügigkeitsVertrags und der im Anfang des Jahrs 1807 erfolgten Ausdehnung angeſehen werden ſoll, ſo hat dieſelbe auch auf die vor ihrer Abfaſſung und Ratification eingetretenen Fälle, in ſo ferne ſie unter der früheren Uebereinkunft begriffen waren, zurückzuwirken.

Art. IX.

Bei der Anwendung dieſes Vertrags iſt nicht der Tag in Betracht zu nehmen, an welchem das in Frage ſtehende Vermögen durch Erbſchaft oder ſonſt angefallen iſt, ſondern derjenige, an welchem es exportirt wird.

Zur Beſtätigung deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen doppelt gefertigten StaatsVertrag eigenhändig unterzeichnet, beſiegelt und gegen einander ausgewechſelt.

So geſchehen zu Wien am 17 Sept. 1808.

(L.S.) Joſeph Freiherr von Hormayr. (L.S.) Carl Freiherr von Roſenfels.

So wird ſolcher, zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung, hiermit bekannt gemacht. Carlsruhe den 13 Dec. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Uhrhan.

Landes-Verordnungen.

1) Das Verbot der Briefboten, und inſtitutenmäſigen Fuhrwerke betreffend.

Die in dem RegierungsBlatt Nro. 27. vom Jahr 1807. erſchienene landesherrliche Verordnung (das Verbott der Briefboten und inſtitutenmäſigen Fuhrwerke betreffend) wird ſämtlichen Behörden, zur genaueren Beobachtung, hierdurch ernſtlich empfohlen und ferner Folgendes verfügt:

1.) Auf jenen Routen, wo in Ermanglung der Poſten noch gehende oder fahrende Boten nothwendig bleiben, müſſen dieſe mit einem eigenen Erlaubnißſchein ihrer vorgeſezten AmtsBehörde verſehen ſeyn, welcher den Ort und Tag ihrer periodiſchen BotenReiſen, die Straßen, deren ſie ſich bedienen, den lezten BeſtimmungsOrt ihrer Reiſe, nebſt dem Tag ihrer Ankunft und Rukreiſe enthält.

2.) Die AmtsBehörde, welche dieſen Schein ausfertiget, iſt dafür verantwortlich, daß

dem Boten dadurch keine den beſtehenden PoſtVerordnungen widerſprechende Erlaubniß eingeraumt iſt.

3.) Der 2. Artikel der Verordnung vom 13 Juli 1807. wird dahin näher beſtimmt, daß den Hauderern und FrachtFuhrleuten die Verführung flüſſiger Waaren, des SchießPulvers und anderer brennbaren, ſo wie der rohen und unverpakten Materialien, mit deren Verſendung ſich die PoſtBehörden nicht befaſſen, ohne Unterſchied des Gewichts überlaſſen bleibt, hingegen dürfen ſie ſich zu Beſorgung ihrer Commiſſionen und Beförderung ihrer Effecten nur offener FrachtBriefe bedienen, und die Gelder, welche ſie zu Einkaufung der CommiſſionsArtikel erhalten, ſo wie die dafür erkauften Waaren müſſen ungeſiegelt und ſo gepakt ſeyn, daß man ſie als bloſe CommiſſionsArtikel bei eintrettender Wiſitation erkennen kann. Carlsruhe den 1 Dec. 1808.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Hacke. Roth.

2.) Die Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempfel = Papier betreffend.

Da man vernommen hat, daß Mehrere, welche wegen unterlaſſenem Gebrauch des geordnetem Stempfelpapiers in die §. 30. der neuen Tax = Sportel = und Stempfel = Ordnung angegebene Buße verfällt worden ſind, ſich nicht ohne Grund, durch den dabey gebrauchten Ausdruck Strafe für beſchwert erachtet haben; ſo wird hiermit verordnet, daß die in vorgedachtem §. 30. beſtimmte Stempfel = Buße, niemals mehr unter dem Namen Strafe, ſondern unter dem Namen „Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempfel = Papier" angeſezt und erhoben werden ſoll. Carlsruhe den 5ten Dec. 1808.

Juſtiz = Miniſterium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

3.) Die, in DienſtSachen auf dem Poſtwagen zu verſendende Pakete betreffend.

Alle in DienſtSachen auf dem Poſtwagen verſendete Pakete müßen, um die PoſtFreiheit zu genieſen, nicht an die Perſon des betreffenden Staatsdieners, ſondern an die von ihm bekleidete Stelle addreſſirt werden. Carlsruhe den 15 Dec. 1808.

Miniſterium des Innern:

Frhr. von Hacke. Roth.

Partikular = Verordnung.

Die in das Alumnat zu Freiburg aufzunehmende katholiſchen Kandidaten der Theologie betreffend.

Den Katholiſchen Kandidaten der Theologie, die aus Mangel eigenen Vermögens in das Alumnat zu Freyburg entweder ganz oder zum Theil unentgeldlich aufgenommen zu werden wünſchen, wird andurch bekannt gemacht, daß ſie ihre desfallſigen Vorſtellungen mit den erforderlichen Zeugniſſen über ihre Würdigkeit und VermögensUmſtände durch die respectiven Grosherzoglichen ProvinzRegierungen allzeit zu Anfang des Monats Auguſts an die unterzeichnete Stelle einzubefördern haben. Carlsruhe den 5 Dec. 1808.

Gen. Stud. Commiſſion.

Graf von Benzel Sternau. Vdt. Roth.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden

Stück XXXXII.

Carlsruhe den 27ten December 1808.

Landes Verordnungen.

1.) Den Geſchäfts-Gang betreffend.

Als Nachtrag zu der am 20 July d. J. (Nro. XXIV. des RegierungsBlatts) erlaſſenen Vorſchrift, den GeſchäftsGang betreffend, wird hiemit verordnet, daß jeder an die oberſten Staatsbehörden zu erſtattende Bericht, er ſey beſonders eingefordert oder nicht, auf einen eigenen Bogen, und nicht, wie bisher von einigen Stellen geſchehen, auf das Reſcript, welches ſolchen veranlaßt, geſchrieben werden ſoll. Carlsruhe den 16 Dec. 1808.

CabinetsMiniſterium:

Frhr. v. Gemmingen. Bouginé.

2.) Die Rechtloserklärung der Jauner betreffend.

Da man dahier erſehen hat, wie der, in der unter dem 2ten Juny 1807. Regierungs-Blatt 18. erneuerten Verordnung, die Rechtloserklärung der Jauner betreffend, enthaltene Satz ſub b.

„Daß alles dieſes Jauner und vagirende Geſindel" ꝛc. mißverſtanden worden iſt, indem geglaubt wurde, daß dieſer Satz wegen dem darinn gebrauchten Ausdruck

„alles dieſes Jauner ꝛc.

die gedachte Verordnung dahin modificire, daß nur diejenige, die in Jaunerliſten, Steckbriefen oder obrigkeitlichen Signalements ausgeſchrieben ſind, für rechtlos erklärt worden ſeyen; ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß nicht nur die eben genannte, ſondern überhaupt alle Jauner, auch herumſchweifende Räuber oder Diebe für rechtlos erklärt zu achten ſind. Carlsruhe den 5ten Dec. 1808.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

3.) Die Appellation in Wechſel-Sachen betreffend.

Da dadurch, daß in Unſerer ObergerichtsOrdnung §. 95 den Wechſeln ein ſummariſches Verfahren vorgemeſſen iſt, einige Gerichte veranlaßt worden ſind, ſie unter die Diſpoſition des §. 149 von ſummariſchen Appellationen zu ziehen, wo die Appellation an die Stelle der Reviſion tritt, und daher einen weitern Zug nachmals nicht zuläßt; andere hingegen dadurch, daß Wir ſie in den §§ 149 und 92 nicht benannt haben, richtig geſchloſſen haben, daß Unſere Abſicht nicht ſeyn könne, dieſe wichtige und oft große VermögensSummen entſcheidende Sachen jenem abgekürzten AppellationsVerfahren zu untergeben; dadurch aber alsdann auch in der Verlegenheit ſich befunden haben, den Suſpenſiv-Effect der Appellation ſtatuiren zu müſſen, weil im § 125 die Wechſel-Sachen nicht, wie nöthig geweſen wäre, mit unter jenen aufgeführt ſind, wo der Unterrichter bis zu einlangender Inhibition fortzufahren hat; ſo erklären Wir nun zu Hebung dieſer Inconvenienzien:

1.) Wechſel-Sachen, ſobald auf Wechſel-Arreſt erkannt wird, gehören unter die §. 125 genannte Sachen, worinn der Unterrichter, der Appellation ohngeachtet, bis zu einlangender Inhibition fortfährt.

2.) Inhibition kann der Oberrichter nur ertheilen, wenn die Wechſelkraft der Urkunde oder die Gültigkeit des unterrichterlichen Verfahrens zweifelhaft erſcheint.

3.) Die Appellation ſelbſt iſt in zweiter und dritter Inſtanz übrigens als ordinäre Appellation zu behandlen, mithin in Abſicht des übrigen Verfahrens nicht unter den § 149 der ObergerichtsOrdnung zu ziehen. Carlsruhe den 8ten Dec. 1808.

Juſtiz-Miniſterium.
Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

4.) Das Brief- und Poſtwagen-Freythum betreffend.

Es iſt in einem, mit dem Herrn Erblandpoſtmeiſter, Fürſten von Thurn und Taxis unterm 28ſten Nov. v. J. abgeſchloſſenen Vertrage Folgendes feſtgeſetzt worden:

I.) In Anſehung des Brief-Freythums.

1.) Alle Bittſchriften der Unterthanen ſind bey der Aufgabe zahlbar, jedoch nicht höher, als einfache Briefe zu taxiren.

2.) Alle Briefe ungefreyter Perſonen an gefreyte, welche an Orte gehn, wo freye Aufgabe eingeführt iſt, werden frey auf- und abgegeben.

Digitized by Google

3.) Die Briefe gefreyter Perſonen an ungefreyte ſind von dem ungefreyten Empfänger, wenn auch ſchon das Zeichen Franco o aufgeſetzt wäre, zu bezahlen.

II.) In Anſehung des Poſtwagen - Freythums.

4.) Alle und jede herrſchaftliche Packete, die von Kanzleyen, oder von Stelle zu Stelle gehn, werden auf den ſämmtlichen 4 Poſtwägen zwiſchen Mannheim, Straßburg und Baſel, auch nach Meersburg und Conſtanz und von da zurück, ohne Beſchränkung auf ein gewiſſes Gewicht per Fahrt, frey verführt.

5.) Hiervon bleiben jedoch die Parthieſachen ausgenommen.

6.) Die Acten - Packete ſind in der Regel, und wo immer möglich, zur beſſern Packung und leichtern Fortbringung ſo zu fertigen, daß ſie nicht über 8 — bis 10 ℔ wiegen.

Dieſes alles wird hiermit zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht Carlsruhe den 8ten Dec. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke. Roth

5.) Die Verſendung der Regierungs - und Provinzial - Blätter betreffend.

Die landesherrlichen Verordnungen vom 27. Oct. und 28. Dec. 1807., welche durch die RegierungsBlätter Nro. 37. und 45. bekannt gemacht ſind, werden für das Jahr 1809. in nachſtehenden Puncten geändert:

1.) Jedes Amt hat die nöthige Anzahl von RegierungsBlättern für alle zu ſeinem Amts-Bezirk gehörige Gemeinden unmittelbar bei dem OberPoſtamt in Carlsruhe zu beſtellen, ſie von dieſem unter dem nemlichen Couvert, unter welchem daſſelbe ſein eigenes Exemplar erhält, zu empfangen, und an die betreffende Gemeinden zu vertheilen.

2.) Die etwa fehlende Exemplare hat das Amt bei dem OberPoſtamt ſogleich nachzufordern; geſchiehet dieſe Nachforderung erſt zu einer Zeit, wo bereits die zweite darauf folgende Nummer bei dem Amt eingetroffen iſt, ſo iſt das OberPoſtamt den Abgang nur gegen Bezahlung zu ergänzen ſchuldig.

3.) Jedes Amt hat ſowohl für ſein eignes Exemplar, als jene der ihm zugetheilten Gemeinden die halbjährige Zahlung mit dem 1. April und 1. Oct. zu leiſten.

4.) Die Proviſion des OberPoſtamts für jene RegierungsBlätter, welche vorſchriftmäſſig

Digitized by Google

gehalten werden müßen, und von ihm an die Behörde unmittelbar oder mittelſt der betreffenden Aemter verſendet werden, wird für das Jahr auf 36. kr. beſtimmt.

5.) Die freiwillige Beſtellungen der RegierungsBlätter müſſen bei der Poſt des Wohn-Orts oder der nächſtgelegenen geſchehen, welche die beſtellten Exemplarien von dem OberPoſtamt in Carlsruhe verſchreibt und ſie an die Abnehmer vertheilt. Für dieſe wird die Proviſion auf 48 kr. feſtgeſezt, wovon die Hälfte dem OberPoſtamt und die 2te Hälfte bei inländiſchen Beſtellungen der AbgabsPoſt, bei ausländiſchen Verſendungen aber der GränzPoſt zufließt.

6.) Dieſe nämliche Verfügungen finden auch bei Verſendung der 3. ProvinzialBlätter von Carlsruhe, Mannheim und Freiburg Statt, jedoch mit dem Unterſchied, daß die drei Expeditionen, wie bisher, für die Verſendung jener Exemplarien, welche vorſchriftmäßig gehalten werden müſſen, nur 30. kr. Proviſion zu beziehen haben.

Carlsruhe den 21. Dec. 1808.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Hacke.

Roth.

6.) Die Annahme der Bruchſaliſchen StaatsObligationen an Zahlungsſtatt, bei DomänenVerkäufen betreffend.

Sämmtliche Großherzogliche adminiſtrative Behörden, denen die Veräußerung Herrſchaftlicher Güter aufgetragen iſt, werden hiermit angewieſen, diejenige Bruchſaliſche Staats-Obligationen, welche in der Summe von 80,000 fl. zum Betrieb der Mannheimer Schloßgarten-Arbeiten,

Sub Nris	1070	—	1077.
—	1101	—	1120.
—	1286	—	1294.
—	1301	—	1338.
—	1344	—	1360.
—	1370	—	1397.
—	1501	—	1515.
—	1603	—	1607.

ausgegeben worden ſind, ihrem Nennwerthe nach, bey Domänen Verkäufen an Zahlungsſtatt anzunehmen. Carlsruhe den 19. Dec. 1808.

Finanz-Miniſterium.

Vdt. v. Berlichingen.

Digitized by Google

7.) Die Friſten bey Fiscal-Prozeßen betreffend.

Ausweiß des Nachtrags zur Obergerichts-Ordnung ad § 14 ſoll den Standes- und Grundherren jedesmahl, wo nicht ein gefreyter Gegenſtand Abkürzung ſodert, die geſetzliche Friſt zweyer Monate, ſo wie bey gefreyten Gegenſtänden das Doppelte der für ſolche ſonſt gewöhnlichen Friſt zu gut kommen, weil deren Vertreter mit ihren Kollegien, und dieſe wieder mit ihren Herrn zu Rath gehen müſſen, ehe ſie zu antworten ermächtigt ſind. Da nun Unſer Fiscus, wo er im Prozeß auftritt, als Grundherr des einzelnen Orts, von welchen die Klage herrührt, erſcheint, annebſt auch die Gründe, welche für die Standes- und Grundherren ſprechen, bey ihm durchaus eintretten; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Stelle mit auf Unſere fiscaliſchen Prozeße zu beziehen iſt. Carlsruhe den 15. Dec. 1808.

Juſtitz-Miniſterium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Walther.

8.) Ueber die Einführung des Code Napoleon.

Da die amtliche Ueberſetzung des Code Napoleon, welcher zur geſetzlichen Einführung im Lande mit dem erſten Jänner inſtehenden Jahrs beſtimmt war, erſt ohngefähr einen Monat ſpäter im Druck erſcheinen kann, und nachmals auch noch zur Kundwerdung im Lande Zeit bedarf; ſo wird hiervon mit dem Anhang Nachricht gegeben, daß ihm geſetzliche Kraft hierdurch noch aufgeſchoben werde, und der Einführungs-Termin durch die nach vollendetem Druck über die Art ſeiner Anwendung erſcheinende tranſitoriſche Geſetzgebung zugleich näher werde kund gethan werden. Carlsruhe den 23ten Dec. 1808.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

9.) Die Mittelgerichtsbarkeit der, an Standesherrn des Grosherzogthums gehörigen, ritterſchaftlichen Orte betreffend.

Seine Königliche Hoheit, nachdem Sie in Erfahrung gebracht haben, daß die Kundmachung im Regierungsblatt Nro. XI. d. J. wegen der MittelGerichtsbarkeit derer an Standesherren des Grosherzogthums gehörigen ritterſchaftlichen Orte, welche nur von ehemals reichsritterſchaftlichen, von den Standesherren vor der Mediatiſirung mit und neben ihren Reichsgebieten beſeſſenen Orten gemeint war, auch auf vorhin ſchon landſäſſig geweſene Ritter- oder Vogtey Orte zum Theil bezogen, und ſomit zu Schmälerung Ihrer in ſolchen Orten alt hergebrachten Mittelgerichtsbarkeit angezogen werden wolle: haben,

Dieſem zuvorzukommen, anmit öffentlich den richtigen Sinn obiger Verkündung anzu-

Digitized by Google

zeigen gnädigſt befohlen, wornach dergleichen alt grundherrliche oder vogteyliche Orte in dem alten Verband gegen die Kollegien der Provinz, zu denen ſie gehören, unverrückt verbleiben.

Carlsruhe den 23. Dec. 1808.

Juſtiz-Miniſterium.
In Abweſenheit des Miniſters.
Fr. Brauer. Vdt. Eichrodt.

Bekanntmachung.

Aus den, unter öffentlicher Aufſicht angeſtellten Verſuchen hat ſich ergeben, daß die, in der Fabrik von L. Hout und Friedrich auf dem Stifte Neuburg bey Heidelberg verfertigten hänfnen Schläuche und Feuereimer 1) ungleich wohlfeiler, folglich 2) in größerem Vorrathe leichter anzuſchaffen, 3) waſſerdicht, und 4) um zweidrittheile leichter und dauerhafter ſind, als die ledernen. Das Publikum wird daher auf dieſes wichtige inländiſche Fabrikat aufmerkſam gemacht und die betreffende Behörden werden angewieſen, dafür zu ſorgen, daß die Gemeinden nach ihrem Bedürfniſſe davon Gebrauch machen. Carlsruhe den 24 Dec. 1808.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Miniſters.
Graf von Benzel Sternau. Büchler.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigſt geruht, den vormaligen Geheimenrath bey Höchſt-Ihrem Geheimen Finanz Departement, und nunmehrigen Staatsrath Baumgärtner als Präſidenten bey der Grosherzoglichen Kammer des Mittelrheins, und den ſeitherigen Kammerrath Volz als wirklichen Direktor daſelbſt — ſo wie den bey dem Miniſterium des Innern angeſtellten Geheimen Referendär Kammerherrn Carl von Zyllenhardt zum Vice-Hofrichter bey dem HofGericht des Niederrheins zu ernennen — und dem Landvogt Freiherrn von Baden in Freyburg auch die Stadt- und PolizeyDirection daſelbſt zu übertragen.

Auch iſt es Höchſtdenſelben gefällig geweſen, den RechtsCanditaten J. Jolly von Mannheim zum Univerſitäts-Secretair in Heidelberg zu ernennen, ſo wie das durch den Tod des Wundarztes Egger erledigte StaabsChirurgat Reichenau dem Heb- und Wund-Arzt Johann Rees von Engen zu übertragen, und den bisherigen Quiescenten Carl Meßler von Aglaſterhauſen, nebſt dem Carlsruher OberamtsActuar Carl Friedrich Heidenreich von Carlsruhe als Kanzliſten bey HöchſtIhrer Finanz-Miniſterial-Kanzley anzuſtellen.

Vermöge Beſchluſſes der General-Sanitäts-Commiſſion vom 10. Dec. iſt dem Philipp Lieb von Flehingen wundärztliche Lizenz 2ter Klaſſe ertheilt worden.

Digitized by Google

Kundmachung

die Creirung neuer

Großherzoglich Badiſcher

Staatsobligationen

über 6,000,000 fl. betreffend.

Die mittelſt Großherzoglichen, durch das Regierungsblatt vom 27ſten September d. J. Nro. 30. publicirten Reſcripts vom 31ſten Aug. d. J. angeordnete Großherzoglich Badiſche Staatsſchuldentilgungskaſſe iſt durch die ihr ertheilte Vollmacht legitimirt für Sechs Millionen Gulden im 24 fl. Fuß neue Großherzoglich Badiſche Obligationen zum Behuf der Staatsſchuldentilgung entweder durch Kapitalabzahlung oder durch Einwechslung älterer Staatsſchuldverſchreibungen unter folgenden Beding- und Beſtimmungen zu creiren und auszugeben.

1. Es wird eine Hauptobligation über die 6,000,000 fl. von des regierenden Großherzogs K. H., ausgeſtellt, als eine auf dem ganzen Großherzogthum haftende Schuld anerkannt und ſowohl mit General- als Special-Hypothek verſichert und dem Großherzogl. Oberhofgericht zu Bruchſal, bis zu deren gänzlichen Ablöſung, in Verwahrung gegeben.

2. Die Hauptobligation über 6 Millionen Gulden wird in 20,000 Partial-Obligationen getheilt, wovon

    a) 10,000 Stück von Nro. 1 bis Nro. 10,000 à 100 fl. die Summe von 1,000,000 fl. und

    b) 10,000 Stück ebenfalls von Nro. 1 bis 10,000, à 500 fl. 5,000,000 fl. folglich zuſammen die Hauptſumme von 6,000,000 fl. ausmachen.

Digitized by Google

3. Dieſe Partial-Obligationen werden ausgefertigt:

den 1. Januar 1809.	1000	St. v. No.	1	bis	1000	à fl.	100	fl. 100,000.	
= = = = =	800	= = =	1	=	800	= =	500	= 400,000	fl. 500,000.
= 1. Februar =	1000	= = =	1001	=	2000	= =	100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	801	=	1600	= =	500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Merz =	1000	= = =	2001	=	3000	= =	100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	1601	=	2400	= =	500	= 400,000	= 500,000.
= 1. April =	1000	= = =	3001	=	4000	= =	100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	2401	=	3200	= =	500	= 400,000	= 500,000.
= 1. May =	1000	= = =	4001	=	5000	= =	100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	3201	=	4000	= =	500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Juny =	1000	= = =	4001	=	5000	= =	500	=	= 500,000.
= 1. July =	1000	= = =	5001	=	6000	= =	100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	5001	=	5800	= =	500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Auguſt =	1000	= = =	6001	=	7000	= =	100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	5801	=	6600	= =	500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Septbr. =	1000	= = =	7001	=	8000	= =	100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	6601	=	7400	= =	500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Octbr. =	1000	= = =	8001	=	9000	= =	100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	7401	=	8200	= =	500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Novbr. =	1000	= = =	9001	=	10,000	= =	100	= 100,000.	
= = = = =	800	= = =	8201	=	9000	= =	500	= 400,000	= 500,000.
= 1. Decbr. =	1000	= = =	9001	=	10,000	= =	500	=	500,000.
	20,000 Stück								fl. 6,000,000.

4. Die Verzinſung dieſer Obligationen geſchieht mit vier und ein halb Procent jährlich, das an dem fünften Procent abgehende halbe Procent wird zu Gewinnſten verwendet.

5. Die Partial-Obligationen bleiben bis zum 1ſten Januar 1811 unablösbar, von da an aber werden ſie nach den sub Lit. A et B anliegenden Tabellen in 20 Jahren, ſo wie ſolche

Digitized by Google

nach den darinn beſtimmten 20 Klaſſen durch das Loos im Oktober des vorhergehenden Jahrs ausgeſpielt werden, nebſt für jedes Jahr beſtimmten Gewinnſten auf den zunächſt darauf folgenden Zinstermin mit den verfallenen Zinſen, gegen Rückſtellung der betreffenden Partialobligation und der davon etwa noch übrigen Zins-Coupons baar im 24 fl. Fuß hier bei der Amortiſations-Kaſſe, ohne irgend einen Abzug, heimbezahlt.

Die herausgekommenen Nummern ſollen nach jedesmaliger Ausſpielung durch inn- und ausländiſche öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

6. Die Herausſpielung jeden Jahrs durch das Loos, geſchieht öffentlich mittelſt 2 Glücksrädern in Gegenwart eines Großherzogl. Kommiſſärs, der Tag wird vorher näher bekannt gemacht.

7. Dieſe Partialobligationen werden bei den Großherzogl. Domainen-Verkäufen an Zahlungsſtatt mit denen pro rata verfallenen Zinſen für voll angenommen, auch können gegen dieſelbe, da ſie wegen des darauf ruhenden Gewinnſtes für 5 Prct. und wegen ihrer vollen Annahme bei dem Staatsdomainen Verkauf wie baares Geld zu betrachten ſind, alle andere Großherzogl. Bad. liquidirte Staatsſchuld-Verſchreibungen nach Berechnung des, mit Rückſicht auf deren Zinsbetrag und auf die Zeit ihrer Heimzahlbarkeit ſich ergebenden und abzuziehenden Rabats bei der Schuldentilgungskaſſe nach billigen Grundſätzen ausgetauſcht werden.

8. Die von dieſen Obligationen verfallene Zins-Coupons werden bei allen Grosherzogl. Verrechnungen des Landes für Rechnung der betreffenden Provinzkaſſen, ſodann bei dieſen ſelbſt und bei der Großherzogl. Generalkaſſe an Schuldigkeiten und Lieferungen wie baares Geld angenommen, welchen jedesmal gegen deren Auslieferung der baare Betrag derſelben von der Amortiſationskaſſe vergütet wird.

9. Die jeweils verfallene Zinns-Coupons müſſen längſtens 3 Monate nach ihrer Verfallzeit zur Auszahlung präſentirt werden.

Digitized by Google

Alles dieſes wird hiedurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Lauf des Monats Januar 1809 von dergleichen Obligationen bei der Amortiſationskaſſe dahier zu Karlsruhe abgegeben werden können.

Karlsruhe, im Großherzogl. Finanzminiſterio den 26ten November 1808.

Freyherr von Dalberg.

vdt. C. Reinhard.

Digitized by Google

Plan

über

die Art der Ziehung und die Vertheilung der Gewinnſte

von

dem Anleihen

der Großherzoglich Badiſchen Amortiſations-Kaſſe

zu Carlsruhe

im Betrag von

Sechs Millionen Gulden.

Baurittel 0 59 Bodemüller 0 00

Digitized by Google

Berechnung.

Jahrgang.	Anzahl der auszuſpielenden Obligationen.	Abzulöſendes Kapital.	Anzahl der Gewinnſte.	Gewinnſte. auf fl. 500.	auf fl. 100.	Total-Zahlung.
	Stück.	fl.	Stück.	fl.	fl.	fl.
1809.	——	——	——	——	——	——
1810.	——	——	——	——	——	——
1811.	160.	48,000.	108.	4,000.	800.	52,800.
1812.	240.	72,000.	162.	3,500.	700.	76,200.
1813.	320.	96,000.	214.	4,500.	900.	101,400.
1814.	400.	120,000.	274.	5,500.	1,100.	126,600.
1815.	480.	144,000.	322.	6,400.	1,280.	151,680.
1816.	560.	168,000.	376.	7,200.	1,440.	176,640.
1817.	640.	192,000.	428.	8,300.	1,660.	201,960.
1818.	720.	216,000.	480.	10,000.	2,000.	228,000.
1819.	800.	240,000.	538.	12,000.	2,400.	254,400.
1820.	880.	264,000.	588.	14,000.	2,800.	280,800.
1821.	960.	288,000.	648.	16,000.	3,200.	307,200.
1822.	1,040.	312,000.	692.	18,000.	3,600.	333,600.
1823.	1,120.	336,000.	750.	20,000.	4,000.	360,000.
1824.	1,200.	360,000.	804.	22,000.	4,400.	386,400.
1825.	1,280.	384,000.	864.	24,000.	4,800.	412,800.
1826.	1,360.	408,000.	910.	27,000.	5,400.	440,400.
1827.	1,440.	432,000.	964.	30,000.	6,000.	468,000.
1828.	1,520.	456,000.	1,018.	33,000.	6,600.	495,600.
1829.	2,080.	624,000.	1,396.	45,000.	9,000.	678,000.
1830.	2,800.	840,000.	1,876.	62,000.	12,400.	914,400.
	20,000.	fl. 6,000,000.	13,412.	fl. 372,400.	fl. 74,480.	fl. 6,446,880.

Gedruckt, in der C. F. Müller'ſchen Hofbuchdruckerey.

Digitized by Google

Nahmen = Regiſter
über
das Regierungsblatt vom Jahr 1808.

	Nro.	Pag.
A.		
Abele	9	79
Abt	6	58
Ackermann	6	57
Adelsheim (von)	(1 (37	6 297
Adelsheim (Carl von)	1	8
Altgraf (Joſeph)	9	79
Anderten (von)	1	6
André (von St.)	1	8
André (Carl von St.)	(15 (17	131 144
Aßbrand	37	298
Autenrieth (Carl Friedrich)	17	142
B.		
Babo (Lampert)	28	218
Baden (von)	(30 (43	252 328
Bader (Joſeph Joachim)	17	142
Ball	37	298
Bank (Joſeph Anton von)	(17 (17	141 142
Bannwarth	6	58
Barbiche	21	189
Bardo	6	58
Bauer	6	58
Bauer	21	189
Bauer	21	189
Baumgärtner	43	328
Baur von Eiſenegg (Carl)	18	160
Baurittel	6	59
Beck	21	192
Beck (von)	37	297
Beck (von)	37	298
Becker	21	192
Behagel	1	6
Bekker	1	6
Bender	39	311
Benz (Maximilian)	40	318
Benzel Sternau (Graf von)	(21 (21	189 191
Berlichingen (Maximilian von)	18	160
Bertie (von)	37	298
Beuſt (von)	(1 (37	7 297
Beuſt (Carl von)	18	160
Beuſt (von)	37	297
Beuter	6	58
Beydeck (Iſaak)	(29 (35	230 290
Biedenfeld (von)	37	297
Biedenfeld (von)	37	298
Bingner	6	59
Birkenſee (Carl Teufel von)	18	160
Blarer (von)	9	80
Blattner (Peter)	36	294
Blenkner (N.)	32	274
Blittersdorf (Carl von)	18	160
Blittersdorf (von)	37	297
Bode (von)	1	6
Bode	9	79
Bode	34	286
Bodemüller	6	58

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Bodenius	40	318
Bodenius	40	318
Böcklin (von)	1 37	6 297
Bohlen (von)	1	6
Bomatſch	37	297
Boroſini (von)	37	298
Bothmer (Carl Ludwig von)	7 11	64 100
Bouginé (Carl)	2 21	16 188
Brand (von)	1	6
Branka (Carl Ludwig von)	18	160
Brauer	21	189
Braunagel	21	190
Braunegger (Ignatz)	17	141
Brieff	12 21	112 192
Briem (Joſeph Anton)	17	143
Brouſſel (Alexander Graf von)	15 17	131 144
Brückner	37	297
Brückner	37	298
Brunner	21	191
Buchegger (Anton)	17	142
Büchler	21	188
Bühler (von)	5 9	52 79
Bürgelin (Joh. Bartholome)	36	294
Bürgle	17	142
Bürmann	39	314
C.		
Cammerer	17	143
Cancrin (von)	37	297
Cloßmann (von)	1	6
Cloßmann (von)	1 1	6 8
Cloßmann	9	79
Cloßmann (von)	9	80

	Nro.	Pag.
Cneſelius	6	59
Corneli	1	7
Cron	6	60
Cruſius	21	189
D.		
Dahmen	21 21 32	190 191 274
Dalberg (Freiherr von)	21 21	188 190
Dalberg (von)	24	208
Dawans (von)	30	252
Dawans (von)	37	297
Deimler (Wilhelm)	36	294
Dietrich (von)	1	7
Dietz	26	212
Dill	6	59
Dill	39	314
Dobel	6	59
Dörflinger	6	59
Dollhofen	21	190
Drais von Sauerbronn (Carl)	18	160
Dreher	14	124
Dutlinger	17	143
E.		
Ebert (Friederich)	17	143
Eck (von)	37	297
Eckardt	21	192
Eckart (Johann Xaver)	17	142
Eckart	6	59
Ecker	17	143
Edelsheim (Freiherr von)	21	189
Egloffſtein (Wilhelm Freiherr von)	18	160
Ehrenberg (Carl von)	18	160
Ehrenberg (von)	37	297
Ehrhard (Heinrich)	17	143
Ehrhard	21	191
Eichfeld	37	297

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Eichhard (Franz)	18	160
Eichrodt	2	16
	21	189
	21	191
Eichrodt	9	79
Eichrodt	21	189
Eichrodt (Carl Ludwig)	32	274
Eichrodt	37	297
Eichrodt	37	297
Eiſen	21	190
Eiſenkük (Franz Xaver)	17	144
Ekel (Adam)	17	143
Elber	21	192
Enderlin (Heinrich Georg)	29	230
Endgens (Joſeph Ignaz)	17	143
Engelberger (Joſeph von)	17	141
Engelberger (Johann Baptiſt)	17	143
Erkenbrecht	6	59
Ernſt (Johann Nepomuk)	36	294
Esleben	37	297
Ettner (Valentin)	36	294
Etzdorf (von)	1	7
Ewald	21	191
F.		
Fachon	12	112
Fahnenberg (von)	18	160
Faller	6	58
Federle	37	297
Fein	21	188
	21	189
Fein	21	188
Feldmann (Lorenz)	17	142
Fink (Johann Adam)	17	143
Fiſcher	2	16
	5	52
	21	190
	21	192
Fiſcher	5	51
Fiſcher (Wilhelm)	25	210
Fiſcher (Raimund)	33	278
Flachsland	21	191
Flad (Carl Emilius)	40	318
Fleck	21	192
	37	298
Fleiſchmann	6	59
Frank (von)	1	7
Frank	6	60

	Nro.	Pag.
Franken (von)	31	270
	37	297
Franz (Andreas)	17	143
Franz	37	298
Frei (Wilhelm)	12	112
Freiſtedt (von)	5	51
	37	297
Frey	6	59
Frey (Franz Sales)	17	143
Friederich	43	328
Fritz	6	59
Froben (von	6	59
Froben (von)	37	297
Fröhlich	21	192
Fuchs	32	274
Fürſt (Johann)	17	144
G.		
Gallbrunner (Johann)	17	143
Galterer	21	191
Gayling (Chriſtian von)	11	100
Gayling (Freiherr von)	21	189
Gebhard	6	59
	21	191
Gebhard	6	59
Gehres	21	190
Geigis	6	58
Geither (Franz)	30	262
Gellert (Heinrich)	17	144
Gemmingen (von)	9	80
	37	298
Gemmingen zu Bonfelden (Freiherr von)	21	188
Gempele	6	58
Gerſten	6	58
Gerſtlacher	21	189
Geuſau (Carl von)	7	64
Geuſau (von)	9	80
	21	192
	31	270
	37	296
Gießler (Joſeph)	40	318
Gleichauf (Johann Michael)	17	142
Gmelin	21	191
Göler von Ravensburg (Friedrich)	1	6
Göler von Ravensburg (Louis)	1	7
Göler von Ravensburg	1	8
Göler von Ravensburg	18	160
Gräfle	6	58
Greif	1	7
	1	8

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Greiner	1	8
Greiner (Mathias)	17	142
Gretſch (Joſeph)	17	142
Grieslich (Johann Valentin)	17	143
Grollmann	(1	7
	(31	270
Groos	6	59
Groos	21	189
Groß (Valentin)	17	144
Grua	39	312
Gruber (N.)	17	144
Guerin (Franz Joſeph)	17	142
Günderode (Hector Wilhelm von)	9	79
Günther	1	8
Gulat (von)	21	190
Gußmann	39	314
Gyſer (Ernſt Gottfried)	17	143
Gyßer	(6	58
	(21	190
H.		
Haag	37	297
Hacke (Freiherr von)	21	189
Haff (Joh. Baptiſt)	17	141
Haff	37	298
Harrant (von)	31	270
Harter (Wilhelm)	36	294
Hartleben	39	314
Hartmann	6	59
Hauber	21	189
Hauer	21	192
Haynau (von)	{ 1	7
	5	52
	9	80
Hedderſdorff (von)	37	297
Hefferer (Conrad)	17	142
Heidenreich	21	190
Heidenreich (Carl Friederich)	43	328
Heilig (Sebaſtian)	17	144
Heimrodt (von)	37	297
Heinrich (Philipp Peter)	17	143
Helfenſtein (David)	35	290
Helfenſtein (Johann Heinrich)	40	318
Helmſtädt (von)	21	189
Henkenius (Johann Michael	17	144
Henninger (N.)	17	144
Herbich	21	189
Herbſt	21	191
Herbſter	6	59
Herrmann	6	59

	Nro.	Pag.
Herrmann	21	192
Herrmann (Joh. Wilhelm)	40	318
Herzberg	(2	16
	(21	190
Herzog	21	189
Heuſch	1	7
Himmelſeher (Michael)	18	160
Hirſch	37	297
Hochberg (Leopold Reichsgraf von)	(1	6
	(37	297
Hochberg (Wilhelm Reichsgraf von)	(1	7
	(37	296
Hönig	(1	7
	(37	298
Hörlin	21	190
Hofer	(21	188
	(21	190
Hofmann	6	59
Hohenbuſch (Anton)	17	142
Holderitter	6	58
Holz	5	51
Holzing (von)	(1	6
	(5	51
Holzing (von)	5	51
Holzmann	{ 9	79
	21	190
	30	254
Horben auf Ringenberg (Franz von)	18	160
Horradam (von)	37	298
Hout (L.)	43	328
Hugo	21	190
Hummel (Martin)	17	142
Hummel (Georg Anton)	17	142
J.		
Jacobi	21	190
Jäger	6	58
Jäger (Franz Anton)	17	142
Jägerſchmidt	6	58
Jägerſchmidt	6	60
Jägerſchmidt	21	190
Jagemann	9	79
Jaudas	1	8
Imhof (von)	18	160
Jößle (Franz Anton)	17	143
Jolly (J.)	43	328
Joſt	(1	8
	(37	298
Iſelin	17	142

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Itzner (von)	17	144
Julien (von St.	1	7
	1	8
	5	52
	21	192

K.

	Nro.	Pag.
Kärcher (Chriſtoph)	17	143
Kageneck (von)	(5	52
	(37	297
Kazerer	1	8
Kaiſer	2	8
Karg (Maximilian Joſeph)	17	141
Karl Ludwig (Erbgroßherzog von Baden)	(10	92
	(40	315
Karle (Veit)	17	143
Kaufmann	21	191
Kempf	21	191
Kettenburg (von)	(9	79
	(25	210
Kettner (von)	21	190
Killinger (von)	1	6
Kißner	(6	58
	(21	190
Kißner	(21	188
	(39	314
Klart	6	59
Klaiber	5	51
Klein	21	189
Klein	21	189
Klein	37	297
Kloſe	(21	190
	(30	252
Klüber	(2	16
	(21	188
Knapps	9	79
Kniestedt (von)	28	218
Kobelt	17	143
Koch	9	80
Köberlein (Adam)	17	144
Köchler (von)	1	6
Kölreuter (Wilhelm Ludwig)	37	298
Kopp (Wendelin)	17	143
Kratz (Guſtav)	36	294
Krauth	21	189
Kreuz (Johann)	17	142
Kreuzer (Johann Georg)	17	142
Kreuzer (Johann Michael)	17	142
Krieg (Simon)	17	142
Krieger	(6	58
	(21	190
Krieger	21	189
Kruſt (Franz)	29	230
Kuhn (Wilhelm)	40	318
Küchlin (Anton)	17	142
Kühn	(1	7
	(5	51
Kunkelmann	29	230

L.

	Nro.	Pag.
La Coſte	6	58
Lamezan (von)	21	190
	30	252
	30	254
	30	257
Langen (von)	9	80
Laroche (von)	1	6
Laroche (Wilhelm von)	(1	6
	(28	218
Laſſolaye (von)	5	51
Lauer (Joh. Martin)	29	230
Laurop	21	190
Lautenſchlager (Joh. Eberhard)	32	274
Lenz (von)	9	79
Lenzinger	36	293
Leoprechting (von)	24	208
Lepel (Auguſt von)	25	210
Leuchſenring	37	297
Leuchtlen	21	190
Leykam (Werner von)	14	124
Lieb (Philipp)	43	328
Lindel	6	59
Lingg	(1	5
	(1	7
Liſſignolo	(6	58
	(21	190
Loog (Franz Joſeph)	17	144
Ludwig	6	58
Ludwig	9	79
Ludwig (Markgraf zu Baden)	9	80
Ludwig (Jakob Friedrich)	17	143
Ludwig	21	189

M.

	Nro.	Pag.
Machleid (Johann Baptiſt)	32	274
Macklot (Carl Friedrich)	10	92
Macklot (Philipp)	10	92
Mader (von)	(9	79
	(37	298
Maier	6	58
Maler	2	16

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Maler.	21	191
Manz	6	58
Maurer (Auguſtin)	17	142
Maurer (Auguſtin)	17	142
Mayer	5	52
Mayer (Carl Friedrich)	36	294
Medicus (Auguſt Heinrich)	(33 (35	278 290
Mees (Peter Anton)	17	143
Meier	21	189
Meiſter (Alois)	36	294
Menzingen (von)	(1 (18	8 160
Merck (Alois)	14	124
Merk (Johann Nepomuck)	17	141
Mesbach	37	298
Meßler (Carl)	43	328
Meyershoffen (von).	(14 (37	124 298
Mez	6	59
Mez	21	192
Miller (von)	5	51
Möller	1	7
Montperny (Friedr. Ludwig Kamill Marquis von)	(9 (10	79 92
Moſcheroſch (Friedrich)	17	144
Mozer	21	192
Müllenheim (von)	37	298
Müller	6	59
Müller	6	60
Müller (Joh. Chriſtian)	6	60
Müller	21	192
Müller	37	297
Münch (Thomas)	17	144
Münchingen (von)	(1 (9	7 79
Munding (Joh. Nepomuck)	33	278
Mylius	17	143
N.		
Naſt	6	59
Nebenius	21	190
Neidhardt (Joh. Andreas)	35	290
Neuberth	6	60
Neubrun (von)	1	6
Neudeck	6	59
Neuenſtein (von)	(1 (9 (18	5 80 160
Neuſſer	(5 (37	52 297
Neuven (Anton von)	18	160
Neuven (Joſeph von)	18	160
Nöthig	17	144
Nopper (von)	1	8
Nopper (Franz Anton)	17	142
Nothhardt	21	190
O.		
Obermeier (Anton)	25	210
Obermüller (Auguſt)	(12 (21	112 192
Oehl	21	189
Oeſterle	21	190
Ottendorff	29	230
Otto	9	79
Otto	9	79
Owenus	1	7
P.		
Pateichen	6	59
Pecher	37	297
Perglas (Carl Theodor von)	6	60
Petitjean	6	60
Pfann (Chriſtian)	(21 (35	191 290
Pfeiffer	6	59
Pfeiffer (von)	21	192
Pfeilſtiker	6	59
Pirron (von)	37	297
Pöz (von)	1	7
Polly (von)	(1 (37	7 297
Poppele (Franz Anton)	17	142
Porbeck (von)	(1 (5 (9	6 52 80
Porbeck (von)	(5 (9 (37	52 80 297
Pozzi (Maximilian)	29	230
R.		
Ramſchwag (von)	37	298
Rechthaler	37	298
Rees (Joh.)	43	328
Regenauer (Franz)	17	143
Rehmann (Friedrich)	17	142
Rehmann	17	142
Reibeld (Heinrich von)	18	160
Reich	21	192
Reichart	32	274
Reichenſtein (von)	5	52
Reichert (Laurenz)	17	144
Reichert (von)	37	297
Reinbold (Philipp Jakob)	29	229

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Reinhard	1	8
Reinhard	(21	189
	(21	191
Reinhard	21	190
Reinhardt	17	142
Reiſchach (von)	(9	80
	(37	297
Revello (Thomas)	17	141
Rieggert	17	142
Rieß (Wolf)	10	92
Rinck (Carl Friedrich)	35	290
Rittmann (von)	(1	6
	(37	297
Ritz (Auguſt von)	18	160
Ritz (Carl Adolph von)	28	218
Rochliz	39	312
Röder (von)	9	80
Röder (von)	14	124
Roggenbach (von)	21	189
Roller (Johann Chriſtian)	17	143
Romann (Kornelius)	36	294
Roſenegg (Gilm. von)	37	298
Roſenfeld	17	144
Roßhirt	1	8
Roth	(21	190
	(21	191
Roth (Ludwig)	38	278
Rothberg (von)	6	60
Rothenſee (Johann Adam)	17	143
Rümelin (Ignaz)	17	142
Rüttinger	32	274
Rutſchmann (Melchior)	17	142
S.		
Salzer	6	59
Sander	21	191
Sartori (Philipp)	28	218
Sauer (N.)	17	144
Sauerbrunn	(5	52
	(9	80
Sautier	38	289
Schäffer (Chriſtoph)	17	144
Schaffner (Zacharias)	17	144
Schaible (Alois)	17	143
Schatz (Carl Samuel)	40	318
Schauer (Joſeph Anton)	17	144
Scherer (Andreas)	17	142
Schlecht (Anſelm)	17	143
Schmerfeld	37	297
Schmidt (von)	(5	51
	(37	298
Schmidt (Johann Nepomuck)	17	142
Schmidt	37	297
Schmiedt (Bernhard)	35	290
Schmitthenner (Chriſtian)	35	290
Schmiz Grollenburg (Edmund Frhr. von)	6	60
Schmiz (von)	21	188
Schnell	6	60
Schönthal	37	297
Schöpf (von)	(1	7
	(37	297
Schöpflin (Carl)	33	278
Schreiber (Gottfried)	25	210
Schrickel	21	191
Schrickel	37	297
Schwärzlin (Stanislaus)	17	142
Schwarz (Georg)	17	143
Schwarz (Franz)	26	212
Schweickhardt	21	191
Schwender	29	230
Seeber	6	58
Seiz	6	59
Seldeneck (Wilhelm von)	23	204
Sensburg	(21	193
	(30	252
Seuther (von)	1	7
Sibert (Joſeph)	32	274
Siegel (Franz Peter)	17	143
Sievert (Friedrich)	30	257
Sievert (Karl Friedrich)	36	294
Sohler (Joachim)	17	143
Sohler (Franz Joſeph)	17	143
Sold (ſenior)	6	59
Sold (junior)	6	59
Solliwa	21	189
Sponeck (Graf von)	1	6
Sponeck (Graf von)	1	6
Sponeck (Graf von)	26	212
Stark	17	143
Steiger (Franz)	17	143
Steinberg	37	297
Stengel (Joſeph von)	32	274
Stetten (von)	(1	5
	(9	80
Stetten (von)	1	7
Stetten (Ludwig von)	6	60
Stetten (Eberhard Ludwig Maximilian v.)	9	79
Stetten (Friedrich von)	18	160
Stockhorner von Starein	(1	5
	(21	192
Stockhorn (Karl von)	(9	80
	(37	297
Stockhorn (Louis von)	37	298

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Stöcklern (von)	11	100
	21	190
	30	252
Stolze	21	192
	37	298
Straubhaar (Ignaz)	17	142
Streif	6	58
Streit (Alois)	17	143
Strohmeyer (Karl)	17	144
Strohmeyer	21	189
Strunz	6	59
Süß (Johann Friedrich)	29	230
Sutter	6	59
Szuhany (Karl Auguſt)	35	290
T.		
Tannſtein (von)	37	297
Thaier (Ignaz)	17	143
Thill	21	191
Tiſſot	21	189
Troge (von)	10	92
Truchſeß (Friedrich von)	18	160
Tümmel (Joh. Peter)	17	143
Türkheim (von)	21	191
Türkheim (Freiherr von)	33	277
Tulla	37	298
U.		
Uhrhan	21	190
Ummenhofer (Franz Joſeph)	17	142
Ummenhofer (Xaver)	17	142
Umrath	6	59
Unglenck (Karl Ludwig)	29	230
V.		
Vanotti	1	8
Victor	1	7
Vierordt	21	191
Vierordt (Heinrich)	32	257
Vohwinkel	6	59
Vollmuth	6	60
Volz	6	59
Volz	30	252
	43	328
Volz	21	190
W.		
Wänker (Anton von)	17	143
Wahl	6	59
Waizenegger (Salomon)	17	142
Walchner	14	124
Wallbrunn (von)	21	190
Wallbrunn (von)	37	297
Walther	6	58
Walz	1	8
	37	298
Walz	6	59
Wambold (Emerich von)	28	218
Weber	1	7
Weeber (Joh. Baptiſt)	17	143
Weinzierl (von)	5	52
	37	297
Weis (Joh. Konrad)	29	230
Weis (Joh. Friedrich)	29	230
Weiſſinger	6	58
Weiß	21	188
Weiß	21	190
Weltin (Jakob)	17	142
Wencker (von)	37	297
Wenkebach	6	59
Wenz	6	58
Wenz (Chriſtian Friedrich)	17	143
Weyer (Georg Philipp)	36	294
Weyhing (Karl Friedrich)	35	290
Wiebel (Auguſt)	17	144
Wielandt	1	8
Wielandt	2	16
	21	189
Wielandt	21	191
Wittum (Anton)	17	142
Wöhrle (Joſeph)	17	142
Wohnlich	21	189
Wolff	5	51
Wolff	6	59
Wolff	9	79
Wolfframsdorff (von)	37	297
Wollſchläger	21	190
Wrede (von)	1	7
	7	64
	37	297
Würth (Joh.)	17	142
Würth (Franz Benedikt Erasmus)	17	143
Wundt (Ludwig)	17	143
Y.		
Yſſenburg (Karl Prinz von)	1	6
	25	210
Z.		
Zandt	21	191
Zech (von)	24	208
Zeitler	5	52
Zeyher	21	191
Ziegler	21	190
Zipp (N.)	17	144
Zittel	21	191
[illegible] von)	21	190
	[illegible]	328

Digitized by Google

Regiſter

über

den Innhalt des Regierungsblatts vom Jahr 1808.

A.

Abzugsfreiheit mit den Großherzoglich Bergiſchen Staaten —	XXIX	226
— — mit der Krone Frankreich — —	(XXXIII (XXXIX	275 307
— — (Dienerſchaftliche mit Heſſen) — —	XIII	108
Abzugsrecht Betreffend — — —	XXIX	219
Addreß Handbuch — — — —	XI	100
Aeckerichs Bereitungen — — — —	XXXI	270
Aemter (grundherrliche) Verhalten der Oberherrl. Oberämter gegen dieſelbe	I	2
Akademie (Handlungs) in Mannheim — —	XXXIX	314
Altorf (Privilegium über) — — —	XXXIII	277
Alumnat in Freiburg (die in daſſelbe aufzunehmende katholiſche Kandidaten der Theologie)	XLI	322
Amortiſations Kaſſe — — — —	XXX	256
Amtſchreiber (Anzeige von Todesfällen der) — —	X	91
Appellation in Wechſelſachen — — —	XLII	324
Armatur = Stücke (das Erkaufen oder Eintauſchen der militairiſchen)	XXXV	287
Armen Büchſen (Aufhebung der bey manchen Lehranſtalten beſtehenden)	XXXVI	293
Armer fremder kranker Perſonen Verbringung durch Frohndfuhren von Ort zu Ort	XXXIX	307
Aſchenverkauf — — — —	IX	77
Aufdingung der LehrJungen auſſer Landes — —	XVIII	159
Aufgebot (Diſpenſation vom) — — —	XII	112
Ausladungs = und Einladungs = Gebühren im Hafen zu Freyſtädt.	XXIX	222
Auswärtigen Angelegenheiten (Miniſterium der)		
— — — deſſen Perſonal Organiſation —	(XXI	180
— — — deſſen Geſchäfte — —	(XXII	194
Auswahl (Art der) zum Kriegsdienſt — —	VIII	65

B.

Bankozettel (Oeſterreichiſche) — — —	XV	131
Baſtarde (Sterbfälle kinderloſer) — — —	IX	78
Beerdigung (Aufwand bey derſelben) — —	XXX	260
Behandlung der Sträflinge in den Gefängniſſen — —	XXXIX	308
Beinhäuſſer (Schlieſſung derſelben auf den Gottesäkern) —	XIV	123
Bergwerks Gegenſtände (Erſtattung der Berichte über dieſelbe) —	XXVII	213
Beſchwerden (Beobachtung der Stufenordnung bey) —	X	91
Beſitz Gerechtigkeit — — — —	XI	97

Digitized by Google

Beſoldungen (Erhebung der Natural)	XVIII	159
Beſoldungs Erhöhungs Geſuche	XXIV	207
Beyſtände (Anſtellung der Schullehrer als)	I	5
Beyſtandſchaft betreffend	XXIX	229
BeyſtandsOrdnung (Erneuerung und Erſtrekung derſelben auf die neue Lande)	III	19
Brandkaſſe Gelder (Einzug der)	V	49
BrandverſicherungsAnſtalt (deren allgemeine Einführung)	I	1
BrandverſicherungsOrdnung für das ganze Grosherzogthum	IV	25
Brandwein Einfuhr Geld	VI	53
Briefboten (Verbot der)	XLI	321
Briefpoſt = Einrichtung zwiſchen Carlsruhe und Mannheim	XXX	261
Brief und Poſtwagen Freithum	XLII	324
Bruchſal (Poſt von Knittlingen nach)	XXXIX	313
Bruchſal'ſche StaatsObligationen (deren Annahme anZahlungsſtatt bey DomänenVerkäufen	XLII	326
BürgerAnnahmen und deren Taxen in Standes = und Grundherrlichen Orten	XXXVI	291
C.		
Carlsruhe und Mannheim (Briefpoſt zwiſchen)	XXX	261
Code Napoleon (Einführung des)	XLII	327
Concursfälle	XXVIII	216
Conſcribirte (Einlieferung der franzöſiſchen)	XXX	260
Courtoiſie gegen die Standesherrn	XXX	260
D.		
Diäten = Reglement	XXX	257
Dienſtſachen (Pakete in) deren Verſendung auf dem Poſtwagen	XLI	322
Dienſtverſendungen (Standesherrliche) auf der Poſt	II	15
DiſpenſationsBefugniſſe (polizeiliche der Grundherrn)	XXIX	228
Diſpenſation vom Aufgebot	XII	112
Domänen Veräuſſerungen (Annahme von Obligationen bey)	XL	317
Domänen Verkäufe (Annahme der Bruchſalſchen StaatsObligationen bey denſelben)	XLII	326
E.		
Ehehinderniſſe (kirchliche) Evangeliſchen Theils	I	4
Eheſachen (OberPolizeyBehörde bey)	VI	56
Eichſel (Zutheilung deſſelben zum Phyſikat Schopfheim)	XXXI	268
Einfuhr fremder Handwerksarbeiten in einem Zunftdiſtrikt	VI	54
Einkommensſteuer	(XXXII (XXXIX	271 309
Einladungs = und Ausladungs = Gebühren im Hafen zu Freyſtädt	XXIX	222
Erblehen (Veräuſſerung und Theilung der)	XXIX	222
F.		
Fabrikarbeiter (Kundſchaften derſelben)	XXXV	287

Falliments Sachen (Staatsvertrag zwiſchen Baden und der Schweiz über)	XXVIII	215
Feuereimer und Schläuche (Verfertigung hänfener) — —	XLII	328
Finanz Miniſterium deſſen PerſonalOrganiſation — —	XXI	190
— — deſſen Geſchäfte — — —	XXII	195
Fiscal Prozeſſe (Friſten bey denſelben) — —	XLII	327
Fiſci Sachen (Gerichtsſtand der kirchlichen) — —	XIV	122
Fliegenſtein Verkauf — — — —	X	93
Forſtkandidaten (Prüfung der) — — —	XXV	210
Forſtkommiſſion (General) deren Perſonal Organiſation —	XXI	190
Forum (gemeinſchaftliches mehrerer Beklagten) — —	XXXIII	276
Fourage für das patrouillirende Militäre (deren Abgabe) —	XXVII	213
Freizügigkeit zwiſchen Baden und dem Fürſtenthum Yſenburg —	XXIII	201
— — zwiſchen Baden und Bayreuth — —	XXIII	201
— — zwiſchen Baden und Hohenzollern Sigmaringen —	XXVI	211
— — zwiſchen Baden und Oeſterreich — —	XLI	319
— — zwiſchen Baden und Würzburg — —	II	9
Freyſtädt (Ausladungs = und Einladungs = Gebühren im Hafen zu)	XXIX	222
Friſten bey Fiscal Prozeſſen — — —	XLII	327
Fuhrwerke (Verbot der inſtitutmäſigen) — —	XLI	321
Fürſtlich Fürſtenberg'ſche Dienerſchafts Uniform — —	XXXIX	313
G.		
Galanterie Händler (das Hauſiren Fremder) — —	XXVIII	216
Gebährhauß zu Heidelber (Strafnachlaß der daſelbſt niederkommenden Dirnen)	V	49
Geburt (Aufhebung des Flekens der unehelichen) — —	II	11
Gemeinds Prozeſſe (Verhütung unnöthiger) — —	VI	53
General Pardon — — — —	XVI	140
Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts — — —	XXIII	202
Gerichtsbarkeit, Ausübung derſelben über Grosherzogliche Eigenthums Unterthanen die in Standesherrlichen Gebieten Verträge ſchließen oder Verbrechen begehen.	XXXV	288
Geſchäftsform der DepartementalMiniſter — —	XXII	198
Geſchäftsgang — — — —	XXIV	205
	XXXIV	286
	XLII	323
Geſchäftsordnung der oberſten Staatsbehörden — —	XXII	193
	XXV	209
Geſezbuch (Franzöſiſches) deſſen Einführung — —	XXIII	201
Geſindel (Abhaltung und Beyfangung deſſelben) — —	XV	125
Gewicht und Maaß (Einführung eines allgemeinen im ganzen Grosherzogthum)	XXXIV	279
Gewittern (Läuten der Glocken bey) — — —	XII	111
Giftwaaren Verkauf — — — —	X	90
Graben und Waghäuſſel (PoſtEntfernung zwiſchen) — —	XXXV	290

Digitized by Google

Groſchen (Kurs der) — — — — III 18

Grundherrliche Orte (Huldigung in denſelben) — — VII 63

Grundherrn (polizeyliche DiſpenſationsBefugniſſe der) — XXIX 228

H.

Häuſſer (von Staatsdienern und andern Perſonen bewohnte herrſchaftliche) deren Reparation — — — — XXVI 212

Handlungs Akademie in Mannheim — — — XXXIX 314

Handwerksarbeiten (Einfuhr fremder in einem Zunftdiſtrikt) — VI 54

Handwerksgeſellen (Kundſchaften der) — — XXXV 287

Handwerkslehrjahre (Beſtehung derſelben auſſer Landes) — XVIII 159

Hauſiren (das) fremder Galanteriehändler — — XXVIII 216

Haustaufen — — — — IX 78

Hebammenviſitationen — — — XXX 276

Heidelberg (Tabellariſche Ueberſicht der, auf daſiger Univerſität Studirenden) XXIV 208

Holländer Holzverkauf aus GemeindsWaldungen — — XXXIV 279

Huldigung in Grundherrlichen Orten — — VII 63

Hut Cordons (das Tragen der) — — — XXXIX 314

I.

Jauner (Rechtloserklärung der) — — — XLII 323

Induſtrie Schule im Amte Kießlau — — — XXXIX 311

Ingenieur Departement (Die auf der fahrenden Poſt an daſſelbe abgehende Pakete) XXXIX 313

Innern (Miniſterium des) PerſonalOrganiſation — — (XXI 189

— — — — deſſen Geſchäfte — — (XXII 194

Juden (Behandlung der landfahrenden) — — III 17

Juden = Leibzoll — — — — (XXXI 267 (XXXVII 295

Juſtiz Miniſterium, deſſen Perſonal Organiſation — — (XXI 189

— — — deſſen Geſchäfte — — (XXII 194

K.

KabinetsMiniſterium, deſſen PerſonalOrganiſation — — XXI 188

— — — deſſen Geſchäfte — — (XXII 193 (XXII 197

Kandidaten der Theologie (katholiſche in das Alumnat zu Freyburg aufzunehmende) XLI 322

Kanzler am Oberhofgericht (Dienſtrang deſſelben) — — XVI 140

KanzliſtenStellen (Befähigung zu) — — — II 9

Kießlau (Amt) Induſtrieſchule — — — XXXIX 311

KinderErziehung aus gemiſchten Ehen — — — V 50

Kinder (uneheliche) — — — — IX 78

Kinzingfluß (Bepflanzung der Ufer deſſelben) — — XXXIX 312

Kirchenbuchs = Auszüge, vierteljährige Einſendung derſelben wegen der unehelichen Kinder, der Haustaufen, und Sterbfällen kinderloſer Baſtarde IX 78

KirchenErforderniſſe (Anſchaffung der) — — VI 55

Kirchen Kommiſſions Verfügung — — — VI 57

Kirchenlehn Herrlichkeit (Ausübung der) — — XII 101

Kirchen und Schulbaulichkeiten — — — XIII 114

Knittlingen (Poſt von Bruchſal nach) — — XXXIX 313

Koſtenverzeichniſſe der Procuratoren (Einrichtung der) — XXVII 214

Krähnaugen Verkauf — — — — X 90

Kriegsminiſterium, deſſen Perſonal Organiſation — — (XXI 192

— — deſſen Geſchäfte — — (XXII 196

Kriegs = Pflichtigkeit, und Art der Auswahl — — VIII 65

Kriegs = Pflichtigkeit der Unterthanen — — XXXI 263

Kundſchaften der Handwerksgeſellen, und FabrikArbeiter — XXXV 287

Kundſchaften (Verfaſſung der) — — — XIV 121

Digitized by Google

L.

Läuten der Glocken bey Gewittern (Verbot deſſelben) —	XII	111
Landbeamte (Anzeige von Todesfällen der) — —	X	91
Landes-Collegien (die dabey angeſtellte Medizinal Referenten) —	XXVI	211
Land Stationen am Rhein — — —	IV	40
Landwirthſchaft (das praktiſche Studium der) — —	XXV	210
Lehranſtalten (Aufhebung der bey manchen derſelben beſtehenden Armenbüchſen)	XXXVI	293
Lehrjahre (Handwerks) Beſtehung derſelben auſſer Landes —	XVIII	159
Lehrjungen (Aufdingung der) — — —	XVIII	159
Lehrſtellen an Mittelſchulen — — —	VI	56
Leibzoll der Juden — — — —	(XXXI	267
	(XXXVII	295
Loſungs-Gerechtigkeit — — — —	XVI	183
Louisd'ors (das Courſiren falſcher franzöſiſcher) — —	XXXII	275
Lumpenſammeln — — — —	(XXIV	207
	(XXXIX	311
Lyzeum (Verlegung deſſelben von Baden nach Raſtadt) —	XXX	262

M.

Maaß und Gewicht (Einführung eines allgemeinen im ganzen Grosherzogthum)	XXXIV	279
Mannheim und Carlsruhe (Briefpoſt zwiſchen) — —	XXX	261
Medaille (Verdienſt) des Amtskellers Abele	(	
— — — Ludwig — —	(IX	79
— — — Otto	(	
— — Amtmanns Walchner	(XIV	124
— — Stadtrichters Dreher	(	
— — Amtskellers Roſenfeld — —	XVII	144
— — PfarrVikars Bode — —	XXXIV	286
— — Profeſſors Sautier — —	(XXXV	289
— — Pfarrers Bender — —	(XXXIX	311
Medizinal Referenten bey Landes-Kollegien — —	XXVI	211
Meiſenfang — — — —	XXXIV	285
Militair Ordres (Beförderung der) — — —	XII	111
Militaire (patrouillirende) Abgabe der Fourage für daſſelbe —	XXVII	213
Militairiſche Armatur- und Montur-Stücke (deren Erkaufen oder Eintauſchen)	XXXV	287
Miliz Freyheiten (Aufhebung der) — — —	VII	61
Miniſter (Geſchäftsform der Departemental) — —	XXII	198
Miniſterial Departements Subalternen (deren Eintritt in die SeſſionsZimmer)	XXVI	212
Mittelgerichtsbarkeit der an Standesherrn des Grosherzogthums gehörigen ritterſchaftlichen Orten — — — —	XLII	327
Mittelſchulen (Lehrſtellen an) — — — —	VI	56
Mitunterzeichnung (wichtiger Verordnungen) von Sr. Hoheit dem Herrn Erbgrosherzog	XL	315
Montur-Stüke (das Erkaufen oder Eintauſchen der militäriſchen)	XXXV	287

N.

Nachgebot (Aufhebung deſſelben bey Herrſchaftlichen Verſteigerungen)	XXVIII	217

O.

Oberämter (Oberherrliche,) deren Verhalten gegen Grundherrliche Aemter	I	2
ObergerichtsOrdnung (Nachtrag zur) — —	(XI	99
	(XXVIII	218
Oberhebärztliche Prüfungen — — —	VI	56
Oberhofgericht (deſſen Gerichtsbarkeit) — —	XXIII	202
Obligationen, deren Annahme bey DomänenVeräuſſerungen —	XL	317
Oeſterreichiſche Bankozettel — — —	XV	131

Digitized by Google

Organiſation der oberſten StaatsBehörden — — XXI 185
— — der SanitätsDienſte — — — XVII 141
Orſchweier (Privilegium über) — — — XXXIII 277

P.

Päſſe ins Ausland — — — — XI 98
Pakete (in Dienſtſachen) auf dem Poſtwagen zu verſendende — XLI 322
Pfalzgrafſchaft (Schulverlag der reformirten) — — I 4
Pfarreien (Anmeldung um katholiſche) — — — II 14
Pfleger (Anſtellung der Schullehrer als) — — I 5
Poſtaufgabs Regeln — — — — XV 127
PoſtCourier-Taxen (Herabſezung der) — — — III 18
PoſtEntfernung zwiſchen Graben und Waghäuſel — — XXXV 290
Poſt (fahrende) von Bruchſal nach Knittlingen — — XXXIX 313
Poſt (fahrende) die auf derſelben an das IngenieurDepartement abgehende Pakete XXXIX 313
Poſtporto in Prozeß- und ParthieSachen — — XXIX 226
PoſtStall in Durlach, deſſen Aufhebung — — XXVIII 217
PoſtStall in Wilferdingen (die durch deſſen Errichtung geänderten Stationen betreffend) XXX 261
Poſtwagen — und Brief-Freithum — — — XLII 324
Privilegium für die reformirte Pfalzgrafſchaft — — I 4
— — für Karl Friedrich — und Philipp Macklot — X 92
— — über die Orte Altorf und Orſchweier — — XXX 277
— — zu Verfertigung der Stahl-Schärf-Stangen — VI 57
Procuratoren (Einrichtung der Koſten-Verzeichniße der) — XXVII 214
Provinzial- und Regierungsblätter-Verſendung — — XLII 325
Prozeßſachen, welche aus grundherrlichen Orten an die Oberämter und Hofgerichte kommen — — — — XXXVII 296
Prüfungen (oberhebärztliche) — — — VI 56
Pulverhandel (Vorſicht bey dem) — — — III 23

R.

Rangordnung — — — — XX 177
Rechtsbelehrungen — — — — II 14; VI 56; XI 99; XXVIII 218; XXIX 229; XXXIV 286; XXXV 288; XXXVII 296
Rechtloserklärung der Jauner — — — XLII 323
Regierungsblatt (Erhöhung des Preiſes deſſelben) — — XXXIX 313
Regierungs- und Provinzialblätter-Verſendung — — XLII 325
Rezeß des Obereinnehmer Grua — — — XXXIX 312
Ritterſchaftliche Orte (an Standesherren des Grosherzogthums gehörige) deren Mittelgerichtsbarkeit — — — XLII 327
Rußland (WaarenEinfuhr nach) — — — XXXIX 312

S.

Salpeter Erkauf — — — — V 46
Salz Admodiation betreffend — — — XXXIX 310
Salz Defraudationen und Einſchwärzungen — — XXVII 214
Salzpreis (Erhöhung deſſelben) — — — XXVII 213
Salzunterſchleife (Beſtrafung der) — — — XV 129
Sanitätsdienſte (PerſonalOrganiſation derſelben) — — XVII 141
SanitätsKommiſſion (General) deren PerſonalOrganiſation — XXI 191
Schiffer Manifeſten — — — — II 12

Digitized by Google

Schläuche und Feuereimer (Verfertigung hänfener) — —	XLII	328
Schopfheim (Phyſikat) die Zutheilung von Eichſel zu demſelben —	XXXI	268
SchuldienſtBeſetzungen (das Recht der) — —	II	9
SchuldienſtsVacaturen (Observanda bey) — —	XIV	123
Schullehrer (deren Anſtellung als Pfleger und Beyſtände) —	I	5
Schul - und Kirchen - Baulichkeiten — — —	XIII	114
Schulverlag der reformirten Pfalzgrafſchaft — —	I	4
Schutzpocken · — — — —	XXXII	271
	XXXVI	293
	XL	316
Schwäbiſche Kreis Schuldbriefe (deren Ueberweiſung auf Badiſche Kaſſen)	IX	86
Schwazer Kredits - Kaſſe - Kapitalien betreffend — —	XXXI	268
Sechſer (Warnung gegen falſche) — — —	II	16
— (den Kurs der) — — —	III	18
— (falſche Badiſche) — — —	VII	64
— (kurſirende falſche) — — —	XXXIX	309
Separatiſten (Duldung der) — — —	XIV	121
Sicherheits - Wachen in der Provinz Oberrhein — —	II	13
— — Patrouillen des Militairs — — —	II	14
Silberkreuzer (den Kurs der) — — —	III	18
Souverains und der Mitglieder ſeiner Familie Privatſchulden —	XXXVIII	299
Spazen (Verminderung der) — — —	X	91
Staats - Anſtalten Direction (deren PerſonalOrganiſation) —	XXI	191
Staatsbehörden (Organiſation der oberſten) — —	XXI	185
— — (Geſchäftsordnung der oberſten) — —	XXII	193
— — (Nachtrag zur Geſchäftsordnung der oberſten) —	XXV	209
Staatsdiener (Urlaubsgeſuche der) — — —	XXV	209
Staatsgefälle (Einzug der) — — —	V	47
Staatsgläubiger (Aufforderung an die) — — —	XXXV	288
Staatsobligationen (Bruchſal'ſche) deren Annahme bey DomänenVerkäufen	XLII	326
Staatsſchulden — — — —	XXX	231
Staatsſchulden (Liquidations - Kommiſſion der) — —	XXX	253
— — — —	XXX	250
Staatsſchulden und Staatsveräuſſerungen betreffend — —	XXXVIII	299
Staatsvertrag mit Würzburg — — —	II	9
— — — Heſſen — — —	XIII	113
— — — dem Fürſtenthum Bayreuth — —	XXIII	201
— — — Hohenzollern Sigmaringen — —	XXVI	210
— — — der Schweiz — — —	XXVIII	215
— — — dem Großherzogthum Berg — —	XXIX	226
— — — der Krone Frankreich — —	XXXIII	275
— — — — — — —	XXXIX	307
— — — Oeſterreich — —	XXXIII	275
— — — — — — —	XLI	319
Stände (Grundverfaſſung der verſchiedenen) — —	XVIII	145
	XIX	161
Stahl - Schärf - Stangen (Privilegium zu deren Verfertigung) —	VI	57
Standesherrliche Dienſtverſendungen auf der Poſt — —	II	15
Standesherrliche Gebiete (Eintritt der ProvinzRegierungen in die Regierung derſelben)	V	47
Standesherren (Courtoiſie gegen die) — —	XXX	260
Stempfel - Papier (Taxe wegen nicht gebrauchten) — —	XLI	322
Steuer (Einkommens) — — — —	XXX	237
	XXX	242
Steuern (Peräquation der directen und indirecten) — —	XXX	252

Digitized by Google

Stiftungen (die Benuzung der in den Kaiſerlich Oeſterreich'ſchen, und Grosherzoglich Badiſchen Staaten beſtehenden)	XXXIII	275
Sträflinge (Behandlung derſelben in den Gefängniſſen)	XXXIX	308
Strafnachlaß, der im Gebährhaus zu Heidelberg niederkommenden Dirnen	V	49
Studien Kommiſſion (General) deren PerſonalOrganiſation	XXI	191
Studirende auf der Univerſität Heidelberg (Tabellariſche Ueberſicht über die)	XXIV	208
Subalternen der Miniſterial Departements (deren Eintritt in die Seſſionszimmer)	XXVI	212
T.		
Tax der Wanderſcheine	XII	112
Taxen bey BurgerAnnahmen in Standes- und Grundherrlichen Orten	XXXVI	291
Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempſel-Papier	XLI	322
Tax-Sportel- und Stempſelordnung de 1807, Nachtrag zur	X XXIII XXVIII	90 203 217
Thaler (Kurs der Preuſſiſchen halben und drittels)	III	18
Thierärztliche Stellen (Anmelden um Anſtellung zu denſelben)	X	91
U.		
Unglücksfälle (Unterſuchung der)	XXXIV	283
Uniformen der Standes- und grundherrlichen Diener	VII	64
— — der Fürſtlich Fürſtenberg'ſchen Dienerſchaft	XXXIX	313
Untergerichte (wenn ſchriftliche Prozeſſe bey denſelben zu geſtatten)	VI	56
Unterthanen (Grosherzogliche) Ausübung der Gerichtsbarkeit über dieſelben, wenn ſie in Standesherrlichen Gebieten Verträge ſchlieſſen, oder Verbrechen begehen	XXXV	288
Urlaubsgeſuche der Staatsdiener	XXV	209
V.		
Verbrechen (Anzeige der vorkommenden)	XVII	141
Verbringung armer fremden kranken Perſonen durch Frohndfuhren von Ort zu Ort	XXXIX	307
Verjährung (unfürdenkliche)	II	15
Verkauf des Holländer Holzes aus GemeindsWaldungen	XXXIV	279
Vermögensübergaben	X	81
Verordnungen (wichtige) Sr. Königlichen Hoheit, (die Mitunterzeichnung derſelben von Seiner Hoheit dem Herrn Erbgrosherzog)	XL	315
Verpfründungen	X	81
Verſteigerungen (Aufhebung des Nachgebots bey Herrſchaftlichen)	XXVIII	217
Viehkaufs Protocollirung	XIV	124
Vorſtellungen (an Se. Königliche Hoheit gerichtete)	II	12
Vortheilgerechtigkeit	XI	97
W.		
WaarenEinfuhr nach Rußland	XXXIX	312
Waghäuſſel und Graben (PoſtEntfernung zwiſchen)	XXXV	290
Wanderſchaft der Zunftgenoſſen	V	41
Wanderſcheine (Tax der)	XII	112
Wechſel-Sachen (Appellation in)	XLII	324
Wiederherſtellung in den vorigen Stand (Nachtrag zur Obergerichtsordnung in Betreff dieſes Rechtsmittels)	XXVIII	218
Wilferdinger PoſtStall (die durch deſſen Errichtung geänderte Stationen betreffend)	XXX	261
Würtembergiſche Zollordnung	XVI	140
Z.		
Zeitungs-Nachrichten (innländiſche)	XIV	122
Zeugenbeweis bey unfürdenklicher Verjährung	II	15
Zinnslieferungen und Einzüge	III	24
Zölle gegen Bayern und Würtemberg	XXIX	223
Zollordnung (Würtemberg'ſche)	XVI	140
Zollunterſchleiſe (Beſtrafung der)	XV	130
Zunftgenoſſen (Wanderſchaft der)	V	41

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 066157635

Digitized by Google

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Digitized by Google